image
not
available

361.

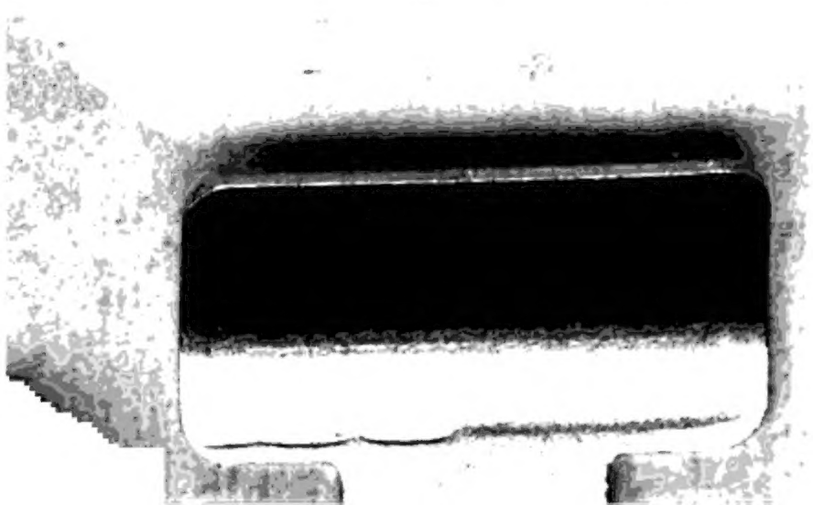

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Beschreibung
Der
Hoch-Edlen und Loblichen
Landschaft
Glarus.
Darinnen
Sie und dero Lande na-
türliche Beschaffenheit und Mora-
nuer Freyheiten/ Herrlichkeiten/ Gerichts-
und Landsbrauchen/ wie auch
Ihr Regiment und Verfassung
Allen Liebhabern Vaterländischen
Denckwürdigkeiten gefliessen/ und
Gantz einen Anfang von den
Thumbherren Glarus.
Zu Sanct Gallen.
Bey Leonhard Straub/ Buchdrucker/ 1714.

Digitized by Google

Denen

Hochgeachten/ Wol-edel-Gebohrnen/ Geſtrengen/ Frommen/ Ehren- und Noht-Veſten/ Fürnehmen/ Fürſichtigen und Wol-Weiſen Herren

Herren Burgermeiſtren/ Schultheiſſen/ Land-Amman und Rähten der Lobl. Stätten und Lands der Eydgnoß-ſchafft Zürich/ Bern/ Glarus/ Baſel/ Schaffhauſen/ und St. Gallen.

Meinen Reſpective Gnädigen/ Hochgeachten und Hochgeehrteſten Herren.

Hochgeachte/ Wol-Edel
Gebohrne/ Geſtrenge/ Fromm
Ehren- und Noht-Veſte/ Fürne
me/ Fürſichtige und Wol-Weiſe/ inſo
ders Reſpectivè Gnädige/ Hochge-
achte und Hochgeehrteſte
HERREN!

GLeichwie nach Apoſ
liſcher Lehr die gan
Kirche Gottes
Geiſtlich- und
heimnuß - reich
Leib iſt/ an welchem JEſus Chriſt
das Haupt/ und alle Gläubige
Glieder ſind; Eben ſo pfleget m
auch eine jede Burgerliche Geme
ſchafft/ welche in ein *Politiſches Syſte*
zuſammengefaſſet/ und ſich ſelbſt
ter- und durcheinander/ gegen un
fügtem Gewalt zuſchützen und

ſ

schirmen mit Eyden verbunden ist/ ein *Corpus*, einen Leib zunennen.

Ein so thanes *Corpus* ist die Weltberühmte Eydgnössische *Republique*, da zwar eben so viel verschiedene *Staaten*/ als *Cantonen* und Orthe derselbigen gezellet werden/ doch alle mit einander wegen zusamen habender Bündnussen und Rechten/ nur einen Leib außmachen. Wird irgend ein Glied an diesem grossen Leib von aussen her angegriffen/ müssen es die übrige empfinden/ als wann sie alle beleidiget wären. Auch an diesem Leib soll keine Trennung seyn/ sonder die Glider sollen für einander gleiche Sorg tragen: Dann wann ein Glied leidet/ so leiden alle Glieder mit/ oder wann ein Glied geehret wird/ so freuen sich alle Glieder mit/ 1. *Corinth. XII.* 25. 26.

Es sagen aber die *Medici*: wann der menschliche Leib im Stand der Gesundheit sich solle befinden/ so müssen nicht nur die *partes solidiores* oder festeren Theil/ sonder auch die einwendi-

gen Säffte und alle so genante Lebens
Geister desselbigen wol *constituirt/ pro*
portionirt und dergstalt beschaffen seyn
daß diese in ihrer *Circulation* oder or
denlichem Umlauff nicht geheñet un
verhinderet werden / angesehen in so
chem Umlauff eben die Gesundheit/ i
das Leben selbst bestehet.

An dem Eydgnössischen Leib sin
alle äusserliche Theile / ich wil sagen
alle besondere Stände und Orthe de
selbigen / ohne Zweifel sehr wol *const*
tuirt und dergestalt unter- und gege
einander eingerichtet/ daß zu des gan
tzen Leibs erwünschtem Wolstan
weiters nichts erforderet wird / al
daß derselbige belebet und beseelet wer
de mit demjenigen Geist/ welchen wi
alle von unserem einigen Haupt Jes
Christo/ durch den Glauben an Ihr
sollen empfangen haben. Diß ist ei
Geist der Liebe / der Einträchtigke
und des Friedens / der Sanfft- un
Demuht/ der Aufrichtigkeit und all
derjenigen Gerechtigkeit / die wir
wol Gott/ als uns selbst und dem N
bend-Menschen schuldig sind. Wan

dies

dieſer Geiſt ſeinen richtigen Lauff und den Einfluß hat in alle / oder doch die meiſten und fürnemſten Glieder dieſes groſſen Leibs/ſo kans nicht fehlen/ es muß der ſelbige ſich ſehr wol befinden / und die daraus erfolgende herzliche Früchte und Vortheile empfinden in einem ſolchen Stande/ der Leib und Seele erfreuet.

Doch gleich wie es nach dem Sünden-Fahl unmöglich / daß der menſchliche Leib allezeit in gleich gutem Zuſtand bleiben / und nicht zuweilen in *Alteration* und Unordnung gerahten ſolte: Alſo hat man auch noch kein *politiſches corpus* jemals in der Welt geſehen / daß nicht offt an ſeinem Ruh- und Wolſtand ſey gekräncket worden. Diß pflegt zugeſchehen dannzumahl/ wann nicht nur ein ungerechter Gewalt von auſſen zuſtoſſet/ ſonder auch wann etwann eine *malignitet*/eine ungeſtüme Hitz / oder ein Eyfer-Feur von innen ſich entzündet; Ich wil ſagen / wann einige Glieder / entweder aus Mißverſtand oder aus Boßheit ſich wider die anderen erheben / und

mehr durch die ungestümen *Affecten*
als durch den Geist Christi/ oder auch
nur die gesunde Vernunfft sich regie
ren und leiten lassen.

Was die Eydgnoßschafft/ sint selbi
ge in diejenige Verfassung gedeyhen
worinn sie durch des Allerhöchsten
Gnad noch stehet / für offtmalige Ge
fahr- und Anfechtungen von aussen
her erlitten / bezeuget die Historie / sie
bezeuget aber zugleich / daß sie eine *Re*
publique, welche grosse Kräffte habe
mittelst Göttlichen Beystands sich bei
ihrer edlen und so theur-erworbenen
Freyheit zu schützen/ und allem frem
den Anlauff zuwiderstehen. Es war
dahero eine kluge Rede / welche ehe
mals der Glorwürdige König von
Franckreich *Henricus IV.* einen seiner
Hof-Bedienten hören lassen / auf des
sen ungebättenen Raht: Er solle/um
sich hernach desto leichter von Italien
meister zu machen/zu erst die Schwei
tzer bekriegen. Nein / sagte dieser klu
ge Fürst: ich wil den Stein nicht
bewegen / unter dem bereits so vi

grosse

grosse Herren ihre Finger verklemmet haben. Die Schweitz ist für sich selbst ein Land/ da der/welcher sich den Lust ankommen lasset / demselbigen ins Hertz zufallen / nicht so fast gedenken muß / wie er hinein kommen / als durch welchen Paß er wider den Ruk-Weg finden wolle. So ist auch die alte *Fierté* in den Schweitzeren noch keines wegs erlöschen / wie etliche Außländer sich einbilden möchten. Solten sie wegen ihrer so lang genossenen Freyheit/ die ihnen vil lieber als das Leben ist/ gereitzet werden / wurde man sehen/ das sie besten Theils eben solche Männer seyen / als wie dorten die Kriegs-Leuth Davids / von welche Husan zu Absolon saget: Du keñest dein Vatter wol / und seine Leuthe / daß sie starck sind/und eines zornigen Gemühts / wie ein Bär ist / dem die Jungen auf dem Felde geraubet sind / 2. *Sam.* XVII. 8.

Wie vil aber daran gelegen / daß alle Glider des Eydgnössischen Leibs/ in wahrer Treu und Einmühtigkeit

zuſamen halten / und ihre Kräfft
gleich den Pfeilen *Sciluri*, durch da
Band der Liebe und des Friedens ve
einiget ſeyn laſſen (gleich dann auch z
einem beſtändigen Sinnen-Bilde de
ſen dienen kan diej gewohnliche Al
ſchilderung der verſchiednen Wappe
aller der Lobl. *Cantonen* der Eydgnoſ
ſchafft / wie ſie in eine Ketten eing
flochten zuſehen ſind) verſtehen al
kluge und *patrioti*ſche Gemühter vo
ſelbſt vil beſſer / als daß es ihnen j
mand zuſagen nöhtig habe. Es wär
aber zuwünſchen / daß alle ſo klug wä
ren / diß recht behertzigen könten / un
nicht zuweilen auch fremde und groſ
Miniſtri (welche dem Anſchein nach
eben ſo viel Liecht und Empfindlich
keit von deren wahren *Intereſſe*, al
ſie ſelbſt haben) ſie deſſen zuerinnere
Urſach hetten. Thäte es nicht die E
gen-Liebe / unzeitiger Religions-Ey
fer / unnöhtiges Mißtrauen / und an
dere ſchädliche *præſumptiones*, die ma
ſich villeicht von etlichen aus denenje
nigen / die von der Religion leben / ein
flöſſen laſſet / ſo wurden dergleiche

Erin

Erinerungen nicht mehr nöhtig seyn.

Daß die *Bella Civilia*, oder diejenige Kriege/welche die Glieder eines Burgerlichen Leibs unter und gegen sich selbst führen/ allezeit die schädlich-und gefährlichsten seyen / hat die Erfahrenheit mehr als zu offt gelehret. Was durch einen solchen Krieg der Eydgnössische Leib erst iñert eim paar Jahren für ein gefährliche Erschütterung erlitten / ist Welt-kündig / und eben so bekant/als das Geschäfft selbst/ welches den Anlaß und die Ursach darzu gegeben. Wer um den gantzen Verlauff wol *informirt* / und weder mit Vorurthlen/noch eignen *passionen* eingenoñen/wird gestehen müssen: Diß und anders Unheil noch in älteren Zeiten/so wol in-als ausserr der Eydgnoßschafft wurd verspariet gebliben seyn/ wann in einigen Klöstern/ welche alle Gotts-Häuser seyn solten / der Eyfer um Gottes Ehr und um die Seligkeit der Menschen mehr Platz hätten/ als die Herrschsucht/die Liebe der weltlichen Hochheit / die *Opiniatreté* und andere dergleichen Eygenschafften/welche auch nicht den weltlichen Fürsten/ am

wenig-

wenigsten aber den Geistlichen anste
hen ; Oder wann alle *Prælaten* des
Sinnes wären / wie jener Ertz-Bi
schoff zu Magdeburg / welcher / al
Churfürst Fridrich zu Sachsen ihn
mit Krieg überzeuhen wolte/sich nich
zur Gegen-Wehr rüstete / sonde
sagte: Er wolle betten / und sein
Sach Gott befehlen : Woran
auch der Churfürst / nachdem er so
ches vernommen/gesprochen: Hat e
seine Sach Gott befohlen / un
Ihn zum Beystand angeruft / s
behüte mich Gott / daß ich wide
ihn kriegen solte/ dann diesem Her
ren die gantze Welt nichts abge
wünnen kan.

Diß saget man nicht/um jemanden
der verständig ist / Verdruß zuma
chen / sintemahl auch versicheret bin
daß hin und wider unter den Herre
Catholiquen selbst / kluge / redliche un
unpartheyische Gemühter sich fin
den / welche von etlichen ihrer geistl
chen Herren fast eben so reden / ja noc
wol ein mehrers sagen. Zweiffle auc

nich

telbare Lobl. Orthe der wehrten Ey
gnoßschafft dahin gesetzt/daß man w
nig oder keine Ursachen mehr
hen kan / wordurch deren Ruhstan
aufs neu gekräncket werden möcht
Es sey dann / daß etliche Gottes wei
Vorsehung abzuändern bedacht seye
durch ein Laster/welches auch die Tü
cken *deteſtiren* / und eben darum vo
Christen nicht zuvermuhten ist.

Doch so wenig ein natürlicher Leib
so wenig darff auch ein *politi*sches *Co*
pus sich eines beständigen Ruh- un
Wolstands versicheret halten. Tau
sent Zufähle können so wol dem einen
als dem anderen aufstossen / und dem
selbigen Kummer und Schmertzen'ge
bähren. Da aber wurde mich einer
belachens-würdigen Thorheit schul
dig machen / wann mich understehen
wolte / die *Diæt* vorzuschreiben / oder
die nöhtigen Mittel zuzeigen / wor
durch der Eydgnössische Leib in erfreu
lichem Wolstand aufrecht bleiben/und
darinn langwirig erhalten werden
könne; Ihr seyt es/Hochgeachte/Gnä
dige Herren / welche so thane Mitte
nicht nur aufs vollkommneſt verſte

ben,

hen/ ſonder auch mit äuſſerſtem Fleiß anzuwenden gewohnet ſind. Es iſt wahr / die beyde Lobl. Vororth haben bey dem letſten *motu* die Waafen zuerſt ergriffen; Man iſt aber überzeuget/ daß ſolches keines Wegs geſchehen/um damit Eydgnöſſiſches Blut zuvergieſſen/ ſonder allein ein betrengtes Land in Sicherheit zuſetzen/ein Zugewandtes Orth auf billiche Gedancken zubringen / und einem Geſchäfft / welches bereits ſo lange Jahr im Streit geweſen / und zu deſſen *Compoſition* ſo vil Müh und Köſten umſonſt angewendet worden / zu Beruhigung der gantzen Eydgnoßſchafft / einen Außgang zufinden. Bey dem Krieg ſelbſt haben ſie in der That bewieſen/ daß ſie nach der ruhmlichen *Maxime* des ſonſt dapfferen *Scipionis*, und des Keiſers *Antonini Pij*, vilmehr geſinnet ſeyen/ *vel unum Civem ſervare, quàm mille hoſtes occidere*, nur einen Burger zuerhalten / als tauſent Feinde umzubringen / angeſehen ſie niemand zubeleidigen / ſonder nur ſich ſelbſt zubeſchützen bemühet geweſen / auch kein

Blut vergossen/als erst nach dem n
ihnen aufs Blut gegangen.

Mithin erkühne mich vor E.
Wht. und Herzl. zuerscheinen mi
nem geringen Buch / welches erz
einen etwelchen Theil der Gschichte
nes Lands/das die Ehr hat an Eu
Eydgnössischen Leib ein Mit-Glied
seyn / und dessen Glück oder Ungl
mit dem Wol-oder Ubelstand der g
tzen *Republique* bald eben so genau /
etwann ein Glied mit den übern
Theilen des Leibs verbunden ist /
wie auch die wichtigsten Begeben
ten desselbigen mit denen der gsam
oder doch meisten Orthen der E
gnoßschafft/ eine solche Verknüpff
haben / daß eine ohne die andere
nicht gemeldet werden können.
ist villeicht schon etwas zu me
Rechtfertigung gesagt / warum
so geringfüge Schrifft nicht nur
nen Hochgeachten/Gnädigen Her
die mir Gott zu meinen Vätte
und Oberen gegeben hat ; Sor
auch E. Gn. Wht. und Herzl. He

Burgermeisteren/Schultheissen und Rähten der Evangel. Stätten Lobl. Eydgnoßschafft zuzueignen mich unterstehe. Ihr seyt/ Hochgeachte/Gnädige Herren / Götter Euers Volcks; Wann aber ehmals gewüsse Völcker in Indien an keine Blumen riechen dörffen / ehe sie zuvor einige Blättlein darvon / ihren Götteren zu Ehren/ in die Höhe geworffen / so werde ich mit besserem Recht / und wenigerem Aberglauben / diese papeyrene Blätlein / als ein geringes Opfer (wann ich so reden darff) zur Bezeugung meiner demühtigsten *Veneration* vor deren erhabenem Regenten-Stul und Scepter niderwerffen / als denen billich alles dasjenige *consacriret* und geeignet wird / was auf irgend eine Weise zum Bericht und Nutz derjenigen abgezwecket ist / die under deren Schutz und Schatten zustehen das Glück haben.

Es mag wol eine Vermessenheit seyn / mit einem so geringen Werklein die Augen so weit herum und so

hoch hinan ſchieſſen zulaſſen; Es
aber auch eine Eigenſchafft der Göt
ren auf Erden/ alle diejenige mit gn
digen Augen anzuſchauen/ welche ih
Underthänigkeit gegen Deren Ho
heit zuerkennen geben/ und für der
Wolſtand mit Eyfer zubetten gene
ſind; und wie mich nun getröſte/
werden E. Gn. Wht. und Herzl. n
Genehmhaltung meiner ſchuldigſt
Underthänigkeit und Gebett-Will
keit/ ſo hiemit bezeuge/ mir eben d
jenige Gnade angedeyhen laſſen/der
vil andere/ die auf gleiche Weiſe v
Deren Füſſen niderfallen/ zugeni
ſen haben; Alſo unterſtehe mich nic
diß mein thun weiters zu rechtfer
gen weder mit der gemeinen G
wohnheit/ welche eben dieſe iſt/ d
man etwann auch geringe Schrifft
Hohen Ständen und Oberkeiten/
*dedicir*en pfleget/ und ihnen damit
nigen *Credit* und Glantz zuerwerbe
ſich bemühet; Noch mit Erzellu
etwelcher ruhmlichen Thaten der A
Vorderen meines Vatterlands/ w

che bey verschiedenen Anlässen sich eben so getreue/ als tapffere Eydgnossen erwisen haben / noch am wenigsten mit eigener eitelen *Gloire* einer zwar niederigen / doch solchen *Famille*, welche under den Helvetischen eine von den ältesten ist. Dann/

Et Genus & proavos, & quæ non fecimus ipsi,
Vix ea nostra puto.

Ich genüge mich allein zusagen / daß zu einer Zeit / da es das Ansehen hat / daß ein grosser Theil von *Europa*, nach so langem Krieg zur Ruhe gebracht / oder doch wenigstens die benachbarte grosse *Potenzen* befriediget werden sollen; Doch zu einer Zeit / da seltsame *Revolutiones* und Anschläg hin und wider zum Vorschein kommen / den Anlaß habe ergreiffen wollen / gegen E. Gn. Wht. und Herzl. meinen demühtigsten und Hertz-inniglichsten Wunsch auszudrucken / welcher ist:

Daß der GOtt der Götter
der allmächtige / gnädige
barmhertzige Vatter / dessen N
über uns alle angerufft wird /
wol Euere Hohe Ehren / Per
nen mit vollkommener Gesu
heit erfreuen / mit langem Le
sättigen / und alle Wün
Euers Hertzens erfüllen / als a
Euer gantzes Volck vor Gef
behüten / vor übel beschirmen /
in allem gesegneten Wolst
Leibs und der Seelen gnäd
erhalten wolle.

Daß JESUS Christus,
Fürst der Königen auf Erden
ständig auf Euch lasse ruhen
nen Geist / den Geist der Weiß
und des Verstands / den G
des Rahts und der Stercke /
Geist der Erkantnuß und Fo

des Herren / damit Euere Regierung beglücket / und alle Euere Rahtschläg gesegnet seyen / zur Bevestigung beydes der so theuren Freyheit / und des edlen Friedens in gantzer Eydgnoßschafft.

Und daß eben derselbige einig Geist kräfftig einfliesse in alle Theil und Glieder dieses Leibs / damit alle Welt sehen möge die angenehme Bluft / und die heilsamen Früchte ihrer unverfälschten Liebe / Brüderlicher Einträchtigkeit / und aller rechtschaffenen Gottseligkeit und Gerechtigkeit.

Dreyeiniger GOTT / laß in unserem Land Ehre wohnen / laß Güte und Treu einanderen begegnen / laß Gerechtigkeit und Friede einanderen küssen. Laß die Treu auß der Erden herfür wachsen

ſen / und Gerechtigkeit vom Hi
mel herab ſchauen. Ich ende i
dieſem Wunſch / und bleibe mit t
feſtem *Reſpect*

Schwanden den 1. Mey /
Anno 1714.

Euer Gnaden / Weiſ
heiten / und Her
lichkeiten

Underthänigſter Diener

Johann Heinrich Tſchudi

Vor

Vorrede/
An den geneigten Leſer.

§. 1.

DJe Wüſſenſchafften/ die man in Schulen und Bücheren lehret und lehrnet/ ſind eben ſo verſchieden und ungleich/ als die Dinge ſelbſten/ die ſie zum Objecto und Vorzweck haben. Die einen beluſtigen/ die anderen erbauen das Gemüth. Die einen weiſen/ wie man glücklich in dieſer Welt/ die anderen/ wie man nach dieſer Zeit ewig ſelig bey Gott leben möge. Etliche führen uns zur Erkantnuß Gottes und unſer ſelbſt. Die anderen ſind beſchäfftiget mit Betrachtung der Welt und aller Dingen in der Welt. Zum Exempel: Die Natur-Wüſſenſchafft/ die Beſchreibung der Länderen/ und alles/

was man unter der Mathematic verſtehet/ lehren uns/ wie die Welt beſchaffen ſeye. Die Sitten-Lehr/ die Lehr von der Policey/ die Rechts-Klugheit/ und vor allen auß die Theologia, oder Wüſſenſchafft von GOtt und ſeinem Wort/ lehren/ was in der Welt geſchehen ſolle. Die Hiſtorien aber zeigen uns/ was in der Welt zu geſchehen pflege.

§. 2.

Wie aber alle Wüſſenſchafften eine genaue Verbindung mit einander/ auch alle in ihrem rechten Gebrauch vielfaltigen Nutzen haben; denn ſie können uns alle dienen/ ſo wol zu Vermehrung der Erkantnuß der wunder-groſſen Allmacht/ Weißheit und Güte Gottes/ auch ſeiner gnädigen Vorſorg/ die er für die Welt trägt/ als auch zu einer heilſamen Demüthigung unſer ſelbſt/ und zu einem kräfftigen Trieb dieſen groſſen Gott herzlich zu verehren und anzubätten; Alſo kan man inſonderheit von der Hiſtorie ſagen/ daß ſie ſich über alle andere Wüſſenſchafften beziehe/ und denſelbigen gleichſam den Geſchmack/ ja die Seel und das Leben gebe.

§. 3.

Die Redner/ welche irgend eine Sach loben

ben und belieben wollen / pflegen die Gründe hierzu herzunemmen entweder von der Anſtändigkeit / oder von dem Luſt und der Annehmlichkeit / oder von dem Nutz / ja auch der Nothwendigkeit derſelbigen Sach. Die / welche ſich vorgenommen / die Hiſtoriſche Wüſſenſchafft zu recommendiren / haben alles diß Lob ſammenhafft derſelbigen beylegen und ſagen können / ſie ſeye eine eben ſo ehrliche und anſtändige / als luſtige und nutzliche / ja auch vielen eine allerdings nöthige Wüſſenſchafft.

§. 4.

Die Religion ſelbſt iſt gleichſam auf die Hiſtori und die Geſchichten gegründet / und wir ſehen / daß Gott durch Mittel derſelbigen die Menſchen habe underrichten wollen / wie dañ auch daßjenige / was die H. Schrifft Hiſtoriſches in ſich hat / den gröſten Theil derſelbigen außmachet. Der erſte unter allen / ſo wol Geiſtlichen als Weltlichen Scribenten / iſt der groſſe Staats-Mann Moſes. Das erſte Buch Moſis aber / ſamt einem Theil des anderen / iſt nichts anders / als eine Hiſtoriſche Erzellung deſſen / was von Anfang der Welt biß auf ſeine Zeit in und mit der Kirche Gottes ſich zugetragen. David ware ein Prophet / hat aber auch in verſchiedenen

denen Psalmen die Geschichten der alten Zeiten zur Gedächtnuß der Nachkommenden erzellet / damit sie ihre Hoffnung auf Gott setzten / und nicht vergessen der Thaten Gottes / und seine Gebotte hielten / Ps. LXXVIII. 7. Ohne Zweifel hat der Geist Gottes seine Gebotte mit so vielen Geschichts-Erzellungen undersetzen wollen zu dem Ende / daß wir nicht nur die Wahrheit seiner Verheissungen und Dróhungen erkennen lehrnen / sonder daß wir auch zur Betrachtung der gantzen Schrifft so viel begirziger seyn / und mittelst der Belustigung / welche die Geschichte und Exempel geben / auch zur Beobachtung so vieler nothwendiger Lehren und Gebotten angeführet werden móchten.

§. 5.

Daß die Histori für sich selbst eine anmuthige und lustige Wüssenschafft sey / ist bekant. Wir sehen / daß auch noch junge Kinder ihre Freud in Erzellung der Geschichten haben / und wann es auch nur Fablen und Mährlein sind. Und gleich wie wenig Menschen sich finden / welche nicht allerhand alte und neue Begebenheiten anzuhóren begirrig seyen; Also weißt man / daß so wol die Gelehrten ihre andere Studien / als sonst fürnehme

nehme Leuthe ihre Amts-Verrichtungen/ ja etwann auch gekrönte Häupter ihre Regierungs-Sorgen/mit Ablesung der Geschicht-Bücheren zu erleichteren / und gleichsam zu versüssen pflegen. So wird sonderlich von den beyden Arragonischen Königen Alphonso und Ferdinando berichtet / daß sie zu den Historien ein groß Belieben getragen / und jener auß überlesung des Q Curtij, dieser des Titi Livii, die verlohrne Gesundheit wider erlanget / daher der Alphonsus geruffen: Valeat Avicena & Hippocrates, vivat Curtius, cui debeo sanitatem. Er wolte sagen. Er habe seine Gesundheit nicht den Aertzten/ sonder dem Histori-Schreiber Curtio zu verdancken. Und Lieber / was kan ergetzlicher fallen / als wann einem der Wäg offen stehet / auß seiner Zeit in das Alterthum einen Sprung zu thun / die längst verschwundene Welt gegenwertig zu sehen / und die so von den Würmen vor etlich hundert Jahren verdäuet worden/gleichsam wider aufzuwecken/ und ihnen in allen Maniren und Thaten zu zuschauen. Und diß geschihet durch Mittel des Historien-Lesens. Man besihet da was von tausent Jahren her kein Aug mehr gesehen / man reiset da ohne equipage, ohne Gefahr und ohne Kosten über Berg und Thal/ Wasser und Land / und wer kein Hertz hat/ der hat doch das Hertz zwüschen gantze Ar-

meen

meen hineinzutretten / welche als rasend auf einander lauffen/und deren blutigen Kampff außzuwarten.

§. 6.

Es ist aber die Historie nicht nur eine lustige / sonder auch nutzliche Wüssenschafft. Was einen zu einem rechtschaffenen Mann machet / ist die Klugheit / **der Klugheit Anfang ist** (nach dem Außspruch eines der Alten) **die Wüssenschafft der Geschichten.** Ich sage / die Klugheit habe zwey Augen / deren eins auf das vergangene zuruck/und das andere für sich auf das zukünftige sihet. Isthuc est sapere, non quod ante pedes modo est, videre, sed etiam illa, quæ futura sunt, prospicere, sagt jener beym Terentio. Die Meinung ist / Klugheit seye/ daß man nicht nur das/was gegenwertig vor Augen liget / sonder auch das Zukünftige vorher sehe. Zwar/ was diß letste anlanget/ ist die Wüssenschafft / selbiges vorher zu verkündigen / nunmehr etwas gar seltsames/ und eine Sach / die auß keinen Bücheren erlehrnet / sonder ohnmittelbahr vom Geist Gottes gewürcket wird. Alle Abänderungen im Kirchen- und Policey-Wesen stehen allein in dem Aug und in der Hand / das ist/ in der Allwüssenheit und in dem Gewalt des

Aller-

Verhältniß, Dinge überwinden; und wenn
ich mich nicht irre, so ist es gerade dieß
Gefühl, das mich Gleichen anziehet,
und mir Gleichen Freunde macht. Ich
habe nie einen Menschen gesehen, der
seine Grenzen also hat ausdehnen, und so
viel Gutes um sich her hat stiften können,
als Sie. Ihre Gesinnungen sind mir
mit jedem neuen Beweis Ihrer Freund-
schaft, mit jeder neuen Gelegenheit, die
Sie mir verschaffen, Ihnen meine Ver-
bindlichkeiten zu bezeigen, noch theurer
geworden, und ich bin nicht im Stande,
Ihnen zu sagen, wie sehr ich mich freue,
Ihnen persönlich gute Gesinnungen zu
bezeigen, und wie sehr ich wünsche, es
zu können, wie Sie.

Ich erkenne Ihren Werth, und ich
bin stolz darauf, daß ich Ihnen gefalle,
und daß Sie mich Ihrer Freundschaft
würdigen.

Ich schicke Ihnen diesen Versuch, und
ich bitte Sie, mir Ihre Meinung davon
recht offenherzig zu sagen. Ich will es nur
Ihnen und einigen wenigen Freunden
vorlesen, und dann will ich es ins Feuer
werfen. Ich bin der Wissenschaft

seye alles Unheil in die Welt außgegangen/ vor der Zeit habe man glücklich im Frieden und Ruhe gelebt. Ja auch under den Evangelischen wird man Leuth finden / welche von den älteren Zeiten eine wunder-gute Meinung haben / und glauben / daß noch etwañ vor 100. Jahren alles gulden gewesen / und man von so vielem Elend und Jammer / als wie jetzund / nichts gewußt. Wer aber mehr nicht als nur die Vatterländischen Geschichten nur ein wenig eingesehen / wird diesen sagen können / wie übel sie in ihrer Meynung betrogen seyen / indem die Eydgnoßschafft nie mehr und schwerere Krieg / und andere traurige und betrübte Gerichte und Straffen Gottes erlitten / dann eben ein paar Secula, die der Reformation vorgangen.

§ 8.

Die Welt ist nichts anders/als eine grosse Schau-Bühne/ worauf immer einerley Comœdien oder Tragœdien / wiewol durch ungleiche Personen / und under tausendmahl abgeänderten Larven gespielet werden. Es wird auch selten / weder in der Natur / noch in der Kirche/ noch in dem weltlichen Staat/ etwas sich begeben / das nicht auf gleiche/ oder fast gleiche Weise da oder dorten sich zugetragen. Die Dinge welche gewesen

sind

sind/ die vor den wider/ und die Dinge/ welche geschehen sind/ geschehen solte/ und ist nichts neues unter der Sonnen. Ist irgends ein Ding/ vordem man sagen könne: Siehe/ das ist new? Was ist unsern Zeiten vorgangen/ das ihr vor Zeiten auch gewesen? Eccl. 1, 9. 10. Und gleichwie unter den Menschen/ wie sie von Natur nach dem Fleische sind verderbt/ und durch Gottes Gesetz nicht widergeboren sind/ der Irrthum und die Unvollkommenheit die fleischliche Lustsucht/ der Hochmut und Eitelkeit/ die Tyrannay und die Ungerechtigkeit/ allzeit geherschet/ und noch jetund an den meisten Orten die Oberhand hat/ nur daß man in dem äusserlichen Thun/ gleich wie in der Kleidung einander zuvor kommet/ die etwas feiner in die Augen fället; ich wil sagen/ ein wenig fürchtiger und bürgerlicher sich aufführet/ und die einverleibte Bosheit mit der Larven der Heuchelen bedecket; Also ists auch mit unsern/ warum allzeit mehr Unglück und Jammer als Freude/ Noth und gute Zeiten in der Welt zuhelen grossen/ sintemal Stolz und Geitz/ Ungerechtigkeit/ die Ungerechtigkeit der Welt nothwendig muß stichten/ welches er thun oft unmittelbar durch sich selbst/ oft mittelbar durch die Menschen/

welche Gottes Instrument und Werckze
sind / mit Feur und Schwert / oder auf
dere Weiß / sich selbst einander zuverfolg

§. 9.

Wer die vergangenen Geschichten
sig einsihet / die Histori-Bücher liset / u
zugleich auf die actiones und mores, die T
ten und Sitten der Welt / wie sie bali
allen Zeiten gewesen / Achtung gibet / n
nicht nur die Wahrheit des besagten le
bemercken / sonder er wird auch die wun
same Regierung Gottes / die er über
Welt / und seine gnädige Vorsorg / di
für die Seinigen hat / so vil besser erkenn
er wird under dem Getümmel der unrühi
und ungerechten Welt bey allerhand wid
gen Zutragenheiten / in eben dieselbige g
und weise Regierung / so vil eher mit stil
und sanfftmühtigem Geist sich zuschic
wüssen / und endlich wird er auch so vil m
Ursach und Anlaß finden / Gottes Wun
Macht und grosse Thaten außzukündig
und mit Erzellung derer / auch andere zu
sen Lob und Preiß aufzuwecken. Wer g
in unseren Helvetischen Geschicht-Büche
liset / wie etwann ein Hand voll Volcks
tausent in die Flucht geschlagen und
Feld behauptet / wird ja nohtwendig G

und dieser kommt heraus, und so weiter. Wenn man nun diese Zahlen in der Ordnung, wie sie gefunden worden, hinschreibt, so bekommt man folgende Reihe: 1, 2, 3, 5, 8, 13, 21, 34, 55, 89, 144, 233, 377, 610, 987, 1597, 2584, 4181, 6765, 10946, 17711, 28657, 46368, 75025, 121393, 196418, 317811, 514229, 832040, 1346269, 2178309, 3524578, 5702887, 9227465, 14930352, 24157817, 39088169, 63245986, 102334155, 165580141, 267914296, 433494437, 701408733, 1134903170, 1836311903, 2971215073, 4807526976, 7778742049, 12586269025, 20365011074, 32951280099, 53316291173, 86267571272, 139583862445, 225851433717, 365435296162, 591286729879, 956722026041, 1548008755920, 2504730781961, 4052739537881, 6557470319842, 10610209857723, 17167680177565, 27777890035288, 44945570212853, 72723460248141, 117669030460994, 190392490709135, 308061521170129, 498454011879264, 806515533049393, 1304969544928657, 2111485077978050, 3416454622906707, 5527939700884757, 8944394323791464, 14472334024676221, 23416728348467685, 37889062373143906, 61305790721611591, 99194853094755497, 160500643816367088, 259695496911122585, 420196140727489673, 679891637638612258, 1100087778366101931, 1779979416004714189, 2880067194370816120, 4660046610375530309, 7540113804746346429, 12200160415121876738, 19740274219868223167, 31940434634990099905, 51680708854858323072, 83621143489848422977, 135301852344706746049, 218922995834555169026, 354224848179261915075.

§. 14.

Die zu diesen Zahlen gehörige Reihe der Brüche, welche sich immer mehr der Einheit nähern, ist folgende: 1/1, 2/1, 3/2, 5/3, 8/5, 13/8, 21/13, 34/21, 55/34, 89/55, 144/89, 233/144, 377/233, 610/377, 987/610, 1597/987, 2584/1597, 4181/2584, 6765/4181, 10946/6765, 17711/10946, 28657/17711, 46368/28657, 75025/46368, 121393/75025, 196418/121393, 317811/196418, 514229/317811, 832040/514229, 1346269/832040, 2178309/1346269, 3524578/2178309, 5702887/3524578, 9227465/5702887, 14930352/9227465, 24157817/14930352, 39088169/24157817, 63245986/39088169, 102334155/63245986, 165580141/102334155, 267914296/165580141, 433494437/267914296, 701408733/433494437, 1134903170/701408733, 1836311903/1134903170, 2971215073/1836311903, 4807526976/2971215073, 7778742049/4807526976, 12586269025/7778742049, 20365011074/12586269025, 32951280099/20365011074, 53316291173/32951280099, 86267571272/53316291173, 139583862445/86267571272, 225851433717/139583862445, 365435296162/225851433717, 591286729879/365435296162, 956722026041/591286729879, 1548008755920/956722026041, 2504730781961/1548008755920, 4052739537881/2504730781961, 6557470319842/4052739537881, 10610209857723/6557470319842, 17167680177565/10610209857723, 27777890035288/17167680177565, 44945570212853/27777890035288, 72723460248141/44945570212853, 117669030460994/72723460248141, 190392490709135/117669030460994, 308061521170129/190392490709135, 498454011879264/308061521170129, 806515533049393/498454011879264, 1304969544928657/806515533049393, 2111485077978050/1304969544928657, 3416454622906707/2111485077978050, 5527939700884757/3416454622906707, 8944394323791464/5527939700884757, 14472334024676221/8944394323791464, 23416728348467685/14472334024676221, 37889062373143906/23416728348467685, 61305790721611591/37889062373143906, 99194853094755497/61305790721611591, 160500643816367088/99194853094755497, 259695496911122585/160500643816367088, 420196140727489673/259695496911122585, 679891637638612258/420196140727489673, 1100087778366101931/679891637638612258, 1779979416004714189/1100087778366101931, 2880067194370816120/1779979416004714189, 4660046610375530309/2880067194370816120, 7540113804746346429/4660046610375530309, 12200160415121876738/7540113804746346429, 19740274219868223167/12200160415121876738, 31940434634990099905/19740274219868223167, 51680708854858323072/31940434634990099905, 83621143489848422977/51680708854858323072, 135301852344706746049/83621143489848422977, 218922995834555169026/135301852344706746049, 354224848179261915075/218922995834555169026.

§. 11.

Wann aber schon einer von den Al
recht gesprochen: Wir leben in der W
und Welt / und wüssen was die W
und Welt ist. So mag es gewüß noch je
von sehr vielen also heissen. Es sind sehr vi
die von vergangenen Zeiten sehr wenig Wi
senschafft haben. Etliche sind zwar bemüh
die Geschichten anderer Königreichen u
Länderen / wol auch derer in Indien zu e
forschen / wüssen aber nicht die Dinge / die
ihrem eigenen Vatterland sich zu getrage
und die sind gleich denjenigen / welche ih
Curiositet zu sättigen / weit herum reisen / e
sie einmal die Merckwürdigkeiten ihres eig
nen Vatterlands in acht genommen. Di
scheinet etwas wider diejenige Eigen-Lieb
zu seyn / die sonst den Menschen anerbohren
als welche meistens nur die Ding / so ihnen di
nächsten sind / einzuschauen / hochzuschätzen
und zu rühmen pflegen.

§. 12.

Andere sind zwar begirig gnug / die Ge
schichten ihres Vatterlands zu wüssen / finden
aber darvon zu lesen wenig verzeichnet. Und
das ist es / was man an meinem Orth zu kla-

gen

gen hat: Dann/ obgleich etliche Begebenheiten und die fürnemſten Abänderungen / die ſich in und mit dem Land Glarus zugetragen/ von denjenigen Scribenten verzeichnet ſind/ welche die Helvetiſchen Geſchichten mögen beſchrieben haben / ſo haben ſie doch ſelbige nur kurtz berühret/ andere Dinge aber/ welche dem Landmann eben ſo nöthig/ als jene zu wüſſen / gäntzlich außgelaſſen / und hat ſich auch bißharo niemand gefunden / der nach dem Exempel etwañ anderer Geſchicht-Schreiberen / bey anderen Lobl. Cantonen und Orthen der Eydgnoßſchafft / eine Special-Hiſtorie unſers Vatterlands zu entwerffen / die Müh genommen.

§. 13.

Nachdem dann bereits von verſchiedenen Jahren zu eigenem Luſt und Nutz etwas hiervon zu Papyer gebracht / und das Manuſcript, welches einigen guten Freunden in die Hände gekommen / denſelbigen Anlaß gegeben / mich zur Continuation und Vermehrung des Werckleins anzuſporzen/ auch mithin viel andere ehrliche Gemüther eine ordenliche Erzellung unſerer Vatterländiſchen Geſchichten im Truck zu ſehen/ ein nicht geringes Verlangen bezeuget/ ſo habe etwas Zeits und Mühe mich nicht reuen laſſen/ um

ſothanes Wercklein in eine etwas beſ
Vollſtändigkeit zu bringen / und nach d
Entwurff von des Lands natürlicher G
genheit / der Einwohneren Arth und
ſchaffenheit / ꝛc. die Geſchichten nach
Chronologie und Ordnung der Zeit ab
faſſen. Ich habe zu dem Ende nicht nur
truckte Bücher / die von Glarner-Sach
einige Meldung thun / eingeſehn / ſonder m
auch bemühet / andere von Hand geſchrie
ne Sachen auf- und nachzuſuchen / der
aber / die mir zum Zweck dienen können / n
nig gefunden / auſſert dem bekanten und
lobten Werck Herren Landamman Gi
Tſchudiß / worinn aber die Geſchichts-E
zellung nicht weiters / als biß aufs Ja
Chriſti 1469. gehet / obgleich dieſer arbe
ſame und fleiſſige Mañ erſt A. 1572. verſto
ben. In dem auf dem Raht-Hauß gemei
habenden Archiv ligen ohne zweifel vi
Dinge verſchloſſen / welche zu Beleuchtun
der Vatterländiſchen Geſchichten diene
könten; Doch um den Zutritt zu demſelb
gen anzuwerben / hat mir nicht gezimme
wollen.

§. 14.

Doch eben dieſer Mangel der benöthig
ten Documenten und Schrifften mag di
Urſac

Arbeit dem / worinne vielleicht der vornehmſte Vortheil dieſer Ausgabe beſtehet / nemlich der Bequemlichkeit / daß man nunmehro alle Bücher dieſer Sammlung / in einem gleichen / und faſt gar gleichen Formate / beyſammen haben kan / und alſo nicht mehr nöthig hat / ſo viele Bücher / als man deren in dieſer Sammlung / nach & Proben / haben will / in ſo viele unterſchiedene Formate / nicht ohne Verdruß / und Unbequemlichkeit / zu binden / und zu ſtellen. Ich habe / wie ich ſchon geſagt / nicht alle Bücher / die ich in dieſer Sammlung / nach & Proben / haben will / in ſo viele unterſchiedene Formate / nicht ohne Verdruß / und Unbequemlichkeit / zu binden / und zu ſtellen. Ich habe / wie ich ſchon geſagt / nicht alle Bücher / die ich in dieſer Sammlung / nach & Proben / haben will / in ſo viele unterſchiedene Formate / nicht ohne Verdruß / und Unbequemlichkeit / zu binden / und zu ſtellen. Ich habe / wie ich ſchon geſagt / nicht alle Bücher / die ich in dieſer Sammlung / nach & Proben / haben will / in ſo viele unterſchiedene Formate / nicht ohne Verdruß / und Unbequemlichkeit / zu binden / und zu ſtellen. Ich habe / wie ich ſchon geſagt / nicht alle Bücher / die ich in dieſer Sammlung / nach & Proben / haben will / in ſo viele unterſchiedene Formate / nicht ohne Verdruß / und Unbequemlichkeit / zu binden / und zu ſtellen.

Nehme gegen dieſe meine Arbeit / meine Bemühung / und alles / was ich ſonſt gethan / dieſen Autorem / und die andern Autores / in dieſer Sammlung / mit Fleiß / und Sorgfalt / zu corrigiren / und zu verbeſſern / gütig auf / und

vorgeloffen/ und wie es endlich zu derjenigen Verfassung / worinn es noch dißmal stehet und stehen soll / gedeyen sey. Wil man die Verträge wüssen / die uns am nächsten angehen / und die man billich wüssen soll / so hat man den Einhalt und Kern derselbigen auch hier zulesen. Wer geneigt ist / aus der Historie das morale zuziehen / und alles zu seiner Gemühts-Erbauung zu appliciren / wird ebenfahls verschiedenes anmercken / das ihm zu diesem Nutz gedeyhen kan. Zum Exempel / wie vil Müh und Schweiß es unsere Vor-Elteren gekostet / die Freyheit zu behaupten / und selbige auf uns / ihre Kinder zuversetzen; Hiemit auch / was für Ursach man habe / so thane Freyheit klüglich zu menagiren / und sich deren bescheidenlich zubedienen / damit wir deren nicht / weder durch ungezähmte Frechheit / noch verzagte Lauheit verlürstig werden. Item / wie Kriege und Friede / Wol- und Ubelstand / sich zu allen Zeiten / sonderlich noch vor der Reformation abgewechßlet / und man demnach nicht Ursach habe / alles Ubel dieser zuzuschreiben / noch auch sonst gegenwertige Zeiten anzuklagen / als wann sie vor anderen aus die elendesten wären.

§. 16.

Nebst anderem noch mehr / wird man auch dieses

dieſes mercken / was es / wie um alle Dinge / ſo auch um den Splendeur und das Anſehen der Familien / für eine hinfällige und veränderliche Sache ſey / gleich den Blumen auf dem Feld / deren die einen zum verwelcken ſich neigen / oder gar abgehauen werden / die anderen in foller Bluſt ſtehen. Zu Seckingiſchen Zeiten ſind XII. Freye / und ſo vil als Adeliche Geſchlechter dis Lands geweſen / darvon etliche noch lange Jahr hernach in nicht geringem Flor und Valor geſtanden. Nun iſt die Helffte derſelbigen gäntzlich außgelöſchen / und die noch überige ſechs ſind beſtentheils in decadence und wol gar in malheur hinunter gekomen. Nach den XII. waren noch XXXIV. andere Geſchlechter / die Freye Gotts-Hauß-Leuthe genennet worden / von denen aber ebenfahls nur noch die Helffte überig. Von den anderen ſind kaum die Geſchlechts-Nammen bekant. An deren Statt ſind andere empor geſtiegen / und jetzund die Säulen und Stützen des Vatter-Lands. Und das iſts / was ohne Zweifel der weiſe Prediger Salomon hat ſagen wollen: **Ein Geſchlecht gehet dahin / und das andere Geſchlecht kommet daher: aber die Erde beſtehet ewiglich** / *Eccleſ. I.* 4. Dieſe Anmerckung hat das feine morale, daß man ja ſo wenig ſeines alten Geſchlechts und

Herkommens / als ſeines gegenwertigen Glücks- und Ehren-Stands / ſich zurühmen Urſach habe.

§. 17.

Gleich wie aber ſelten ein Buch zu Tage kommet / daß nicht ſeine Momos und Tadler findet; Alſo muß es mir um ſo vil weniger fremd ſeyn / wann man auch an dieſem vil Dings wird zu cenſiren wüſſen / je mehr ich ſelbſt deſſen Mangelhafftigkeit erkenne / und etwas follkommener zuſehen wünſche. Was die Zierlichkeit der Worten und der Redens-Arth anlanget / muß man ſolche von den Redneren / und nicht von einem Hiſtori-Schreiber / am wenigſten aber von mir erforderen. Meinet man / daß zuweilen nur minutiæ, oder ſolche Sachen eingebracht werden / die nicht Chronick-mäſſig zu ſehen ſcheinen / ſo findet man dergleichen auch bald in allen ſpecial-Hiſtorien / und ſind es eben die Dinge / woran ſich etliche vilmehr / als an den wichtigſten Staats- und Kriegs Affairen zu beluſtigen wüſſen. Die Gemein-Eydgnöſſiſchen Sachen hat man beſtentheils (auſſert dem / was bey den Alten-Züricher-Krieg ſich verloffen / und worbey Glarus eine nicht geringe Parthey außgemachet) nur kurtz berührt / weil ſelbige bey anderen weitläuffig

läuffig zuleſen; Doch hat man ſie nicht gar ungemeldet übergehen können / weil doch meiſtens auch die Glarner ihre Hand darbey gehabt. Doch bekenne gern / daß mir zuweilen faſt eben dasjenige widerfahren / was von den Zeitung-Schreiberen die Verächter derſelbigen fürgeben / namlich: ſie müſſen etwas ſetzen / damit das Blat foll werde. Ich wil ſagen: Ich habe in diejenigen Zeiten / aus denen von wichtigeren / und unſer Land näher angehenden Sachen / wenig oder keinen Nachricht gefunden / etwas geringes / oder auch allgemeines eingebracht / um damit die lacunas, oder lähren Jahre um etwas außzufüllen / und nicht allzu groſſe Schritte von einer Zeit zu einer anderen zumachen.

§. 18.

Villeicht werden einige darfür halten / es hetten bey jeder Sach die Authores oder Scribenten / aus denen ſelbige genommen / citirt und benennet werden ſollen. Diß pfleget man zuweilen zuthun / fürnemlich zu dem Ende / damit der Leſer weitläufferigen Bericht bey den angezogenen Authoren nachſuchen möge. Dieſe Urſach aber hat hier keinen Platz finden können / weil die Geſchichten / die Glarus ins beſonder betreffen / bey anderen entweder gar nicht / oder doch nicht

umständlich in Truck zulesen. Und was die Gemein-Eydgnössischen Sachen anlanget / hette mit Erwehnung der Scribenten / die selbige beschrieben / weder den Gelehrten / noch dem gemeinen Mann vil gedienet seyn können / weil jene schon von selbst wüssen / wo jedes mit mehreren Umständen zulesen / dieser aber entweder so thane Bücher / oder auch die Zeit und Lust nicht hat / um alles eine genaue Untersuchung anzustellen.

§. 19.

Will man sagen / sothane Citationes weren nothwendig gewesen / um den Sachen die Glaubwürdigkeit zu geben / so antworte / daß vielleicht gar wenig erzehlt werde / woran man zu zweiflen / oder demselbigen hartnäkig zu widersprechen / grosse Ursach finden könne. Was auf das vorbenannte 1469. Jahr referirt wird / ist bey nahem alles außgezogen auß dem besagten Werck Herrn Gilg Tschudiß / welcher under den Gelehrten den Ruhm eines redlichen Histori-Schreibers hat. Und was anlanget die Dinge / die erst nach der Zeit sich zugetragen / ist vielleicht die Erzehlung dessen / was sich bey der Religions-änderung in diesem Land begeben / das meiste / woran sich jemand stossen möchte; Diß aber ist bestentheils extrahirt

trahirt auß einem Manuſcript, deſſen Author Herr Valentin Tſchudi/der eben zur ſelbigen Zeit gelebt / und dem man zu widerſprechen ſo viel weniger Urſach hat / je mehr man eine unpartheyiſche Feder an ihm vermercket/wie er dann auch bey dem Religions-Geſchäffte ſich faſt neutral aufgeführet / und als Pfarer zu Glarus den beyden Religions-Verwandten zugleich geprediget / ob er gleich / weil er zur Ehe gegriffen / nicht mehr Meß geleſen.

§. 20.

Im übrigen habe mich nach Vermögen der Wahrheit und Unpartheylichkeit befliſſen/ welches eben daßjenige iſt / was von einem Hiſtori-Schreiber ſonderlich erfordert wird / namlich / daß ein ſolcher die Dinge / die er referiret / nicht nur wüſſe und wüſſen könne / ſonder daß er ſie auch aufrichtig/ wie er ſie weißt / entdecke. Zwar darf man nicht allezeit gewüß verſicheren / daß die / ſo vor uns gelebt / alles was ſie erzellen/ eben ſo wol gewußt / als aufrichtig beſchrieben/ und da müſſen oft die neuere Scribenten die Waaren von den Alten auf gut Credit annemmen. So nun auch under den meinigen etwas falſcher Waaren ſich finden ſolte/ ſo laſſe einem jeden / der ſcharffe Augen gnug hat/ ſie zu erkennen/ die Freyheit ſelbige auß-

zuwerf-

zuwerffen / nur mit dem Vorbehalt / daß er den Betrug nicht mir / sonder demjenigen zu messe / von dem auch selbst betrogen seyn solte. Habe ich irgendwo geirret / und übel geschrieben / so soll es seyn / als wann es nicht geschrieben were / bin auch bereitet besserem Bericht nicht nur gern / sonder auch mit höchstem Danck anzunemmen. Dann was mich selbst betrifft / wolte lieber meine Feder einmal für allemal ins Feur schmeissen / als etwas wider besser Wüssen und Gewüssen in Tag hinein schreiben. Ist es sehr übelständig die Unwahrheit sagen / so ist es noch viel tadelhaffter mit Vorsatz Lügen schreiben. Man muß die Wahrheit / so weit wir sie wüssen können / beydes sagen und schreiben / und das so wol ohne Schmächsucht / als ohne Schmeichelhafftigkeit. Wird nun etwas erzehlet / so an denen / so vor uns gelebet / zu loben ist / so soll es uns zur Nachfolg dienen; Ist es aber etwas / daß an denselbigen mit Wahrheit zu tadlen / so sollen wir uns fürsehen / daß wir nicht durch gleiche Fehler / gleichen Tadel verdienen. Und diß ist alles / was ich zum Vorbericht habe sagen wollen. Gehab dich wol / günstiger Leser / und bitte Gott mit mir / daß er unser liebes Vatterland und gantze werthe Eydgnoßschafft in Ruhe und Friede erhalte.

Clarea-

Glareanus in Paneum Helvetiæ.

Tu quoque Limagiana gravi gens inclyta bello,
Et libertatis Vindex, temeraria Rheni
Bella teris gladio, diroſque exploſa tyrannos,
Culmineque eductas in ſidera diſijcis arces:
Plurima majorum tibi ſunt exempla tuorum,
Aſpice diſſecto Verania Pergama muro.
Quid Patres potuère tui, te æquare labores
Majorum pulchrum eſt, demptasque ulciſcier umbras.

(o)

Beſchrei.

Digitized by Google

Beſchreibung
Von dem Land Glarus/
deſſen Gelegenheit/ der Einwohneren Arth und Beſchaffenheit/ Policey und Regiment/ ꝛc.

DEr hohe und Felßechte Berg **Glärniſch**/ Glarniſchium, genennt/ hat ohne Zweifel dem/ unten an dem Fuß deſſelbigen/ gelegnen und erbaueten Haubt-Flecken **Glarus**/ dieſer aber dem gantzen Land den Nammen gegeben. Woher aber der Berg ſelbſt/ ſolche Benamſung bekommen/ kan man eher muthmaſſen/ als gewüß errathen. Plinius lib. 3. cap. 20. gedencket eines Volcks/ die er Suanetes oder Suaneras nennet/ dardurch will Guillimannus, Rer. Helv. lib. 3. cap. 6. die Einwohner dieſes Lands verſtanden haben/ nicht nur darum/ weil Plinius ſeine Suanetes under die populos alpinios, oder Anwohner der Alpen ſetzet; ſonder auch/ weil in mitten dieſes Lands ein Orth oder Flecken ſich befindet/ ſo

Des Lands Nam̃ und Gelegenheit.

Suanda, **Schwanden**/ genennt wird. Es sind aber andere / welche durch die Suanetes viel lieber die Sarunetes, das ist/die Einwohner des Sarganser-Lands / oder irgend ein ander Volck verstehen wollen. Wir lassen diß dahin gestellet seyn. Des Lands Situation, Polus-Höhe/ Angräntzungen/ und dergleichen/ können am besten auß den Land-Charten des Schweitzer-Lands ersehen werden. Es wird auf drey Seithen / namlich gegen Morgen/ Mittag und Abend/ mit sehr hohen/und fast unwegsamen Gebirgen / gleich als unüberwindlichen Ringmauren umgeben / so daß man sie auch an denen Orthen/ wo man den Paß in Italien oder Welsch-Land nehmen muß / nicht ohne grosse Beschwerd und Arbeit besteigen kan. Gegen Mittnacht aber/ wo die Linth zwüschen der March und dem Gaster/ den Durchfluß nimmet/ist das Land offen/ und wer will/ wie auch mancher thut/ kan da eynsitzen / und zu Wasser in Engelland und weiters kommen.

Des Lands Bezirck und Grösse kan / wegen eben der hohen Gebirgen/ nicht wol außgemessen und benamset werden. Die Länge aber des Thal-Gelands/ von Mittnacht gegen Mittag / erstrecket sich ungefehr auf 4. Schweitzer-Meil; Theilt sich aber hinder Schwanden in zwey besondere Thäler / das grosse und kleine Thal / wiewol die verschiedene Gebirge auch noch viel andere Thäler hin und wider formiren / die aber von niemand

Dessen Grösse/und Thäler/ wie auch Flüsse und wasser.

mand / als den Sennen und Vieh-Hirten / meiſtens nur zur Sommers-Zeit bewohnet werden. In der ſo genanten Limmeren Alp entſtehet ein Bach / welchen man vor die eigentliche Urquell der Linth haltet; Doch wollen andere dieſe Ehr des wahren Urſprungs dieſes Fluſſes viel eher zuſprechen einem Bach / ſo auß der Sand-Alp herflieſſet / weil der ein viel mehrers / beſtändiges und trübes Firn-Waſſer der Linth zu führet / doch mit dem Limmeren-Bach ſich bald vereiniget. Dieſer in dem Schweitzer-Land nicht unberühmte Fluß **Linth** / ſo dem hinderſten Ort dieſes Thal-Gelands den Namen **Linthal** gibet / empfanget bey Schwanden einen anderen Fluß / die **Sernfft** / lat. Sernffa, und Serniphius genennt / welchen Nammen unlängſt ein gelehrter Politicus zu Glarus / von dem Hebräiſchen Wort Diffluere, wollen herſtammen machen; Durchflieſſet das kleine Thal / ſo dahero das **Sernfft-Thal** genennt wird. Eine kleine halb Stund under dem Haupt-Flecken Glarus ergieſſet ſich der **Löntſch-Fluß** in die Linth / welcher von Abend her aus einem beſonderen Thal zwüſchen dem Glärniſch und dem Weiggiſt / das Leönthal genannt / herein flieſſet; Daß hiemit Plantinus unrecht informiert geweſen / wann er Helvet. Antiq. & nov. p. 111. ſchreibet / daß die Lönth ſich erſtlich in die Sernft und erſt hernach mit dieſer in die Linth ergieſſe.

gieſſe. Bey Nider-Urnen / an der ſo
nannten Ziegel-Brugg/empfanget die Li
von Aufgang herein /den Außfluß des
len-Sees/ ſo gemeinlich die **Seetz** / v
anderen auch die **Mag** / Latein Mag
genennt wird. Und von dahero ſoll die
Fluß / die **Limmat**/oder **Lindmat** heiſſe
lat. Limagus, Limmagus, Lindemagus,
machus,Limacus,Limata undLymacia. Un
gelehrte Glareanus ſchreibet von dieſem Flu
alſo: Deinde paludoſus ſplendenti L
magus undâ,
Hoſpes Adulæ, Claronæque incola terra
Auctus abit, ſemperque cavis aptiſſimu
alnis,
Volvitur in gyros, & lenta volumin
torquet.

Neben jetz gemelten Strömen gibt es vi
andere geringere Flüßlein/ welche ab de
Bergen ſonderlich in den beyden Thälere
in die Linth und Sernft hinunter fallen/wo
von aber ein Theil / bey einbrechendem un
ungeſtümmen Regen-und Hagel-Wette
den umligenden Wiſen und Felderen/durc
deren überſchwemmung / zu Zeiten groſſe
Schaden bringen köñen; Wie abſonderlic
die beyden Bäche zu Nider-Urnen und Bil
ten/ Item die Ruffti zwüſchen Schwande
und Milödi. Nechſt bey Linthal flieſſet de
Durnagel-Bach/ welcher mit ſeinem unge
ſtümmen und unrichtigen Lauff den Anwoh
neren viel zuſchaffen gibet/ daß ſie bald hie

bald dort / die von diesem Wald-Wasser umgekehrte Bruggen oder Stege / widerum müssen aufrichten; Daher sie auch von unbeständigen / wankelmühtigen Leuthen zusagen pflegen / sie seyen wie der Surnagelbach. Neben dem Fleken Näfels empfanget die Linth / einen schönen und Fischreichen Bach von lauter Bruñen-Wasser / worvon Stumphius saget / daß er dergleichen nicht gesehen habe. Auf der anderen Seite / nechst ob dem Fleken Molliß / quellet aus einem kleinen felßechten Gebirg / (worbey ein Echo oder Wider-Thon erhallet /) der so genannte Gatzen-Bach herfür / ein ebenfahls sehr klares und gesundes Wasser. Gleich wie dann auch sonst hin und wider / nicht nur in den Gründen und dem Land nach / sonder auch zuweilen fast auf den höchsten Gipflen und Alp-Gebirg die schönsten / Crystal-lautere Brunnen hervor quellen / welche alle Proben der besten Wasseren an sich haben / und von den Einwohneren und Reisenden / nicht nur ohne einigen Nachtheil / sonder zuweilen noch mit grossem Vortheil ihrer Gesundheit / können getrunken werden. Diejenige / welche alle Ströme / Flüsse / Bäche und Quellen nirgends anderst / als auß gesambletem Eyß-Schnee- und Regen-Wasser herleiten / als wie die gelehrten Herren / Ludolphus, Vossius, Bartholinus, Kircherus und andere / mögen bey solchen Quellen auf unseren hohen Alp-Gebirgen sehen wie

ſie mit ihrer Hypotheſi zu recht komm
Wiewol auch ein gewüſſer Gämßen-Jäg
welcher manchen Gipfel beſteiget / und
Natur-Werke fleißig gnug betrachtet / zu
haupten ſich getrauet / daß nirgends ke
Quell ſo hoch zufinden / daß nicht auf nc
höcheren Gipflen Schnee oder etwas Fi
zuſehen / und wo der föllig geſchmoltzen /
dann auch die unden ligende Quellen v
troknen werden. An einigen Orten d
Lands finden ſich auch ſo genannte Me
Brünnen / welche nicht eher zu flieſſ
anfangen / biß der Winter föllig vorübe
und keine rauche Witterung und Winte
Kälte mehr dahinden. Ein ſolcher iſt ein g
wüſſer Brunn ob dem Dörflein Donn g
nannt / gegen dem Berg Guppen / von de
zugleich anmerkens würdig iſt / daß ſich deſſe
Waſſer nicht zur Seiffen / und Reinigun
des Leinwands gebrauchen laſſet; auch do
die Bonen und Erbſen nicht können in den
ſelbigen weich gekochet werden. Was de
ſen Urſach möge ſeyn / zeiget auß der Philo
ſophiâ Chymica der ſehr emſige und g
lehrte Natur-Forſcher / Herr Doct. Johan
Jacob Scheuchzer in ſeinen helvetiſche
Natur-Geſchichten / P. III. p. 14. 15.

Sonſt finden ſich auch auf etlichen Alpe
und erhobenen Orten des Lands / einige kle
ne See unter welchen der fürnemſte de
Klönthaler-See / ſo eine gute Stun
in ſeinem Bezirk / und von beſagtem Tha
de

den Nammen hat/ liget anderhalb Stund von dem Fleken Glarus / und gibet mit ſeinem Außlauff/ vorgenenntem Lönſch-Fluß ſein Waſſer. Auf der Alp Oberblegi genannt/ iſt ein See / welcher eine gute halb Stund in ſeinem Umkreiß haben mag/ und an einigen Orten ſehr tieff ſeyn ſoll. Hat einen verborgnen Außfluß / der weit unter ſich auß dem Berg herfür quellet / und der Laügel-Bach genennt wird. Man ſaget oder dichtet/daß auf eine Zeit ein Geiß-Hirt ſich unterſtanden/ dieſen See kreutzweiß zu überſchwimmen/ mit der greülichen Betheurung / er wolle daß thun es ſeye Gott lieb oder leid. Als er nun ſolches faſt vollbracht/ ſey er in den Außlauff des Sees gerathen/ und mit demſelbigen unter der Erden fortgeſchleppet worden; ſein abgewürgtes Haupt aber ſeiner eignen Mutter in eine Gatzen oder Schöpff-Geſchirr gefloſſen/ als ſie eben bey Laügelbach auß dieſem Strom Waſſer ſchöpffen wollen. Bey Bettſchwanden fallet mit groſſem Geraüſch/ über gähe Felſen hinunter ein Bach / der auß dem Dießthaler See ſeinen Urſprung nimmet. Der Murg-See liget nechſt an dem Berg/Schilt genannt/ gehöret aber nicht in das Glarner- ſonder Ober-Land. Auf der Alp Ober-See / ob Näfels werden ebenfahls zween kleine See geſehen/deren der eine mit gleichem Nammen der **Ober-See**/ der andere aber der **Haſel-See** genennt

wird. Alle dieſe genannte See ſind niemand/ als nur denen/ ſo die Alpen beſteigen bekant; bekanter aber iſt/ der zum Theil an dieſes Land gehörige **Wallenſtater See**/ (Lacus Rivanus, Rivarius, Ripanus, Wallenſtadienſis, Veſenius,) ſo gegen Mittag/ und allermeiſtens gegen Mittnacht / mit hohen Schroffen und Bergen umgeben/ und der Länge nach ſich auf ein paar teutſche Meil erſtreket; Hat dieſes vor anderen Seeen ſonderbar / daß er niemahlen überfrieret/ auch daß man faſt das gantze Jahr hindurch / ordinari auf den Wind darauf ſich zuverlaſſen hat/ Morgens frühe vor und bey der Sonnen Aufgang / biß ohngefehr um 10. Uhr vor Mittag / blaſet der Ober- oder Oſt-Wind/und dienet alſo denen/ welche von Wallenſtatt gen Weſen abfahren wollen. Zwüſchen 10. und 12. Uhren iſt eine windſtille. Nach der Zeit biß gegen Abend zeiget ſich der Weſt- oder Abend-Wind. Zum Vortheil denen/ welche von Weſen reiſen nach Wallenſtatt. Doch wird zuweilen dieſer ordentliche Lauff der Winden/ durch den Nord- und andere Winde unterbrochen / und dardurch den See-fahrenden ihre Reiſe ſehr unſicher und gefährlich gemachet. Die Urſachen aber der ordinari Winden nach dem Underſcheid der Tages-Zeit/ ſind leicht zugeben/ und mit mehrerem vorgeſtellet worden/ von erſt-belobtem Herren

Doct.

Doct. Scheuchzer/ in angezogenem curiosen Tractat/ P. I, pag. 27. 28.

Bey Anlaß der Wasseren müssen wir auch gedencken derer/in diesem Land sich befindenden Mineral-Wasseren und Bäderen. Solcher nun werden verschiedene gezeiget. Das fürnehmste/ und welches am meisten gesucht und gebraucht wird/ist das **Wichler-Bad.** Liget in dem kleinen Thal / eine Stund weit hinter Ellm/ auf einer Alp / gleichen Nammens / an dem Paß in das Pündtner-Land. Hat underschiedliche Flüßlein / welche ihren Ursprung fast under gehlingen Felsen nehmen/ und in verborgnen Canälen/ in die unweit darvon gelegene Wohnung geführet werden. Diß Bad soll seine Krafft fürnemlich von Saltz / Vitriol und Schwefel haben; Von einem besonderen Flüßlein aber glaubt man/ daß es Gold führe. Dienet allermeistens zur Heilung alter / unreiner und verlegener Schäden / wie dann viel und underschiedliche mit dergleichen Schäden behafftete Patienten / in diesem Bad / vermittelst Gottes Segens / glücklich curiret worden. Viel gebrauchen es auch zu anderen einwendigen Leibs-Gepresten nicht ohne guten Nutzen. Das **Nider-Urner-Bad** liget an dem sehr bekanten Paß auf Wesen/ über Wallenstatt. Entspringet allernächst bey dem Bad-Hauß/ under einem Felsen/ so von seinen rothlechten Nagel-Gebirgen/ der Rothe-Berg genennt wird. An diesem ro-

Mineral-Wasser und Bäder.

then Berg iſt zu Winters-Zeit ein gewüſſer Orth/da kein Schnee bleibet/ſonder bald zerſchmeltzet/ vermuthlich von einer underirrdiſchen Wärme/ welche auch den Nider-Urner Brunnen ſelbſt alßdann alſo erwärmet/ daß er von vielen nicht kan getrunken werden/biß er um etwas erkaltet/ und daher man in Gedancken ſtehet/ es möchte eine würcklich warme Quelle in dieſer Gegne under der Erden verborgen ſeyn. Dieſes Bad iſt vor alten Zeiten bekant geweſen / ſonderbar aber in Aufnehmen gerathen bey Anlaß der Pündtneriſchen Unruhen und Kriegen / da man die Oberländiſche Pfeffers- Flaſcher- und Fidriß-Bäder nicht könte beſuchen. Jetz/da der Zugang zu jenen ungehinderet/ wird diß Nider-Urner- Bad von Frömden wenig mehr gebraucht. Von den Mineralien dieſes Bads hat Herr Doctor und Landamman Joß Pfendler geurtheilet / daß es führe Kupffer/ Eiſen/Vitriol/Alaun/und ein Theil Golds; welchem Urtheil underſchrieben Herr Jacob Ziegler / und Herr Hans Rudolph Gyger/ Doctores der Artzney von Zürich; die dann auch viel und mancherley/ ſo wol ein- als außwendige Zuſtände nammhafft gemachet/ zu welchen der Gebrauch dieſes Bad-Waſſers ſehr dienſtlich ſolle erfunden werden/ dahero dann auch viel / ſo zu Pfeffers oder anderſtwo nicht recht außgebadet / allhier mit groſſem Nutzen die Chur vollendet / wie ſolches alles in mehrerem berichtet Hr. R. T. G.

Gwerb

(Gwerb) in ſeinem beſonderen Tractätlein/ deſſen Titul: **Geſund-Brunnen/ das iſt/Beſchreibung des heilſamen Waſſer- und Geſund-Bads zu Nider-Urnen im Land Glarus/ſamt deſſelbigen herꝛlichen Eigenſchafften und Würkungen/ A. 1657. 4.** Daß aber die Unterſuchung der Bäderen eine der ſchwerſten Sachen in der natürlichen Hiſtori/ und daher ſich nicht zu verwunderen/ wann unſere Alten viel geſchriben auß unbegründten conjecturen/ und beſſer à poſteriori, oder auß denen Würckungen geurtheilet/ als à priori, durch gründliche Unterſuchung der Ingredientien/ weil ihnen deren Zeichen/ Beſchaffenheit/und wahre Würkungen noch nicht/auß Mangel feſteren Fundaments der Natur-Wüſſenſchafft/bekant ſeyn könten/ und was folgſam von den Ingredientien ſo wol dieſes/ als vieler anderer Bäderen zu halten/ lehret der ſchon mehr erwehnte Hr. D. Sch. in ſeinen Schweitzeriſchen Nat. Geſch. P. III. p. 6. **Das Luchßinger-Bad**/eine Stund hinder Schwanden/ ob dem Dörflein gleichen Namens gelegen/ ſoll Schweffel und Alaun führen/ wird aber/ unangeſehen der guten und bequemen Gelegenheit/ wenig mehr gebraucht. Das ſo genante **Mattlauc-Bad** bey Enge in dem Sernfft- oder kleinen Thal/ hat ebenfahls wenig Zulauff. Zu **Molliß** iſt ein **Schweffel-Bad**/ deſſen ſich diejenige

ge bedienen/ welche mit der Krätze behafftet sind. **Das Lochseiten-Bad** nächst bey Schwanden / ist gar verfallen; nicht weniger das **Laüigelbacher-Bad**/ dessen Quellen meistens von der Linth überschwemmet werden. Ein Schweffel-Wasser wird auch auf einer Wisen zu Bilten gefunden/ist aber ohne Gebrauch. An einem gähen und vast unwegsamen Orth ob Linthal / findet man ein kleines Wässerlein/ worinn/ so ein silberner Löffel gelegt wird / wird derselbige (wie selbst gesehen) vast ehe man ein Vatter unser sprechen möchte/ so gelb/ als wann er von dem Goldschmid vergüldet were. An zweyen Orthen hinder Linthal/ in der Limeren Alp/ lasset sich ein starcker Geruch von einem in der Erden verborgen ligenden Petroleo, oder Stein-Oel gespüren / doch darvon nichts sehen. Von solchem Geruch werden diese Orth **die Oel-Blancken** genennet. Sonst ware vormahls auch das so genante **Kalte-Bad**/ in der Alp Krauch-Thal genañt/ anderhalbe Stund ob Math/ in dem kleinen Thal gelegen / berühmt / welches von vielen jungen Leuthen / so wol auß unserem/ als dem Sarganser-Land/ um den Anfang des Augstmonats besucht werden / und in mancherley Leibs-Geprästen / sonderlich in dem Hufft- und Lenden-Wehe / scheinbare Würckung gethan haben soll/ wie dann auch Stumphius dessen gedencket lib. VI. fol. 4. lo. a. und saget: Etlichen solle es die verfinsterten Augen wide-

rum

rum erleuchtet haben. Etliche alte Leuth haben das Gehör verlohren/ ſind darein gegangen / und haben das widererhohlet / deren er ſelbſt etliche wol gekennet habe. Aber von Kälte möge man nicht lang baden / man müſſe ſich drey mahl darinn gar hinunter duncken/ ſo habe man genug. Etlicher Präſt ſeye nach dieſem Bad beſſer / etlicher auch böſer worden / ꝛc. Nun wird diß Bad auch noch jetzund zuweilen beſucht/ habe aber / die Warheit zu bekennen/ noch von keinen Proben gehöret / die mir den Glauben darvon geben könten.

Des Lands natürliche Beſchaffenheit und Art.

Im übrigen hat das Land/ gleich wie alle andere ſeine Vor- und Nachtheile/ Komlich- und Unkomlichkeiten / non omnis fert omnia tellus. Dann obgleich die hohen Berge ihr unfreundliches Geſichte aller Orthen hervor ſtrecken / ſo daß das Land / wann man von Mitternacht her/ erſt hinein kommet / einem gar rauch in die Augen fallet. Dannoch/ wann man es recht betrachtet / ſo wird man auch ſeine Güte/ Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten darin finden/ daher dañ auch frömde Perſohnen/ ſich da ſehr wol gewohnen können / und oft ungern widerum wegſcheiden / wiewol neben anderen Urſachen die gute und ſubtile Lufft nicht wenig hierzu beytragen mag. Das gantze Land iſt dem Thal nach/ vaſt allerdings eben/ ſo daß man biß zu hinderſt in Linthal mehr nicht / als etwann ein paar/ nicht groſſe Hügel / beſteigen muß.

In

In das Sernfft-Thal aber / hat es von Schwanden biß gegen Enge / eine Stund weit/einen mühſamen und ſtotzachten Wäg. Sommers-Zeit gibt es wol zuweilen ſchwere Wetter/ wordurch die Runſſen und Wald-Waſſer angetrieben / und etwann (wie auß der Hiſtoriſchen Erzellung zu erſehen) nicht wenig Schadens verurſachet wird; Doch iſt der Hagel nicht ſo gemein / als an vielen anderen Orthen; fallet zwar zuweilen ſo ſtarck auf die Alpen/daß man ihn gleich wie Schnee ſehen kan / mag aber ſelten in den Grund/ oder das Thal hinunter kommen/ weil er ohne zweifel von den geſamleten vielen heiſſen Dünſten (die wegen der umligenden Bergen nicht ſo bald zerſträuet werden) noch zuvor in Waſſer aufgelöſet wird; wie dann auch an meinem Geburts- und Wohn-Orth noch keines einigen Hagel-Wetters / ſo an Bäumen oder Früchten etwas Schaden gebracht/ zu erinneren weiß. Zu Winters-Zeit fallet zwar öft ein tieffer und groſſer Schnee / abſonderlich hinder Schwanden/ da man dann auch der ſo genannten Lauwinen halber / nicht aller Orthen ſicher und ohne Gefahr iſt. Allein/ wann bey Frühlings-Zeit die warmen Lüffte einbrechen / ſo gehet inert wenig Tagen etwann ein ſehr groſſer Gewalt Schnees zum Land hinauß/und haben alsdann oft die zu hinderſt in dem Land/ mit denen zu underſt in demſelbigen / Graß und Kraut / ob gleich dieſe etwann den ganzen

der Christen durch Hoffnung, Glauben und Liebe, und ihre Vereinigung mit Gott durch Christum, und durch den Geist. Christus und Geist, und seine Wirkungen, sind also ihr Hauptgegenstand. Sie ist voll Ehrfurcht gegen Gott, und voll Vertrauen auf ihn, und sie ist voll Liebe gegen Christum, und voll Sehnsucht nach ihm, und sie ist voll Liebe gegen alle Menschen, und voll Wunsch, daß alle Menschen Christen werden möchten. Sie ist voll Verachtung der Welt, und voll Abscheu gegen alle Laster, und voll Eifer für alle Tugenden. Sie ist voll Ernst, und voll Feuer, und voll Kraft, und voll Salbung. Sie ist voll Gefühl, und voll Empfindung, und voll Leben. Sie ist voll Wahrheit, und voll Gewißheit, und voll Ueberzeugung. Sie ist voll Gründlichkeit, und voll Deutlichkeit, und voll Bestimmtheit. Sie ist voll Einfalt, und voll Reinheit, und voll Lauterkeit. Sie ist voll Ordnung, und voll Zusammenhang, und voll Folge. Sie ist voll Schönheit, und voll Anmuth, und voll Lieblichkeit. Sie ist voll Stärke, und voll Nachdruck, und voll Kraft. Sie ist voll Wahrheit, und voll Gewißheit, und voll Ueberzeugung. Sie ist voll Gründlichkeit, und voll Deutlichkeit, und voll Bestimmtheit. Sie ist voll Einfalt, und voll Reinheit, und voll Lauterkeit. Sie ist voll Ordnung, und voll Zusammenhang, und voll Folge. Sie ist voll Schönheit, und voll Anmuth, und voll Lieblichkeit. Sie ist voll Stärke, und voll Nachdruck, und voll Kraft. Sie ist voll Wahrheit, und voll Gewißheit, und voll Ueberzeugung. Sie ist voll Gründlichkeit, und voll Deutlichkeit, und voll Bestimmtheit. Sie ist voll Einfalt, und voll Reinheit, und voll Lauterkeit. Sie ist voll Ordnung, und voll Zusammenhang, und voll Folge. Sie ist voll Schönheit, und voll Anmuth, und voll Lieblichkeit. Sie ist voll Stärke, und voll Nachdruck, und voll Kraft.

andere Nothwendigkeiten ins Land kauffet. Wann schon das Land commoda nec segeti, weder zum Acker-Bau bequem were / nec Bacchi munere felix, noch zum Wein-pflantz gut (was zu Nider-Urnen von Wein gepflantzet wird/mag wenig erschiessen) so ist es doch & varii pecoris dives, & lactis abundans, reich von allerhand Vieh und Mulchen/und ist es uns nur allzu leicht Milch in Wein zu verwandlen. Welche eine grosse Menge allerley Viehs man ausserts Lands verkauffe/über dasjenige/so man alljährlich über das Gebirg auf den Lauiser-Merckt treibet/wüssen die/so unsere Jahr-Merckt besuchen. Under anderen Molchen aber/ so im Land gemachet/und anderstwohin verführt wird/ ist insonderheit der so genannte **Schab-Ziger** (Caseus rasilis) berühmt/ wie er dann auch zum Underscheid der Glarner-Ziger heisset/und nicht allein als eine nehrhaffte Speise / sonder auch als eine Delicatesse, und wegen darunter gemischten pulverisirten Garten-Steinklees/ (Meliloti odoratæ violaceæ) als eine heilsame Artzney / in weit entlegene Länder / ja selber auf grosser Herren Taffelen zu kom̃en/ die Ehr hat.

Nutzbarkeit der Alpen.

Zu solchem Vieh- und Molchen-Gewirb aber / geben die beste Gelegenheit / die viele Alpen / da jede ihren besonderen Nammen/ und etwann eine allein in die 200. wol auch 400. und gar 800. Stösse sommeren/das ist/ den Som̃er durch/ von Anfang des Brach-

monats

monats / biß zu Michels Tag / tragen und nehren kan. Worbey zu wüſſen / daß allwegen eine Kuhe für einen Stoß / zwey junge Rinder / für einen Stoß / etwann 7. Schafe auch für einen / und ein geſtanden Pferd für vier Stöſſe müſſen gerechnet werden. Wann einige ihre Alpen überſtoſſen / das iſt / mehr Stöſſe dahin treiben / als in dem Land-Rodel taxiert iſt / werden ſie auf eingegebene Klag / Oberkeitlich citirt und abgeſtraft / ꝛc. Wann man nun alle Alpen des Lands / zuſamen auf 10000. Stöß rechnet / (wie wol andere dieſe Zahl auf eine weit gröſſers bringen /) und wie viel ein jeder Stöß deß Sommers ertragen / oder auf denſelbigen wachſen möge / anſchlaget / ſo kommet eine Summa heraus / welche zu Erhaltung eines nicht gröſſeren Land-Volcks / wol ein groſſes vorſchlagen ſolte.

Es ſind aber insgemein die Berge ſo hoch nicht / daß man nicht anderſt wo eben ſo hohe und noch viel höhere antreffe. Die fürnemſten und berühmteſten ſind der **Weiggis / der Glärniſch / der Schilt / und der Tödiberg** / welcher unerſteiglich und von vielen vor den höchſten im gantzen Schweizerland gehalten wird / wie er dann auch ſein weiſſes / und allezeit mit Schnee bedektes Haupt weit über alle andere Berg erſtreket. Auf der Seiten dieſes Bergs iſt ein / wiewol ungewohnlicher Paß / auß dem groſſen Thal in Pünten auf Diſentis. Von der

Die höchſten Berge des Lands.

nicht weit davon gelegenen Sand-Alp / erzellen einige / daß alldort zu gewüssen Zeiten / ein wunderbares Sommen / gleich einer lieblichen Music / in der Luft gehöret werde. Etliche der genanten / und andere hohe Berge / geben bey hellem Wetter / einen weiten und sehr angenehmen Prospect, wie man / zum Exempel / auf dem Schilt / weit ins Schwabenland hinaus / und neben anderen / den Boden-See fast in seinem vollkommnen Bezirck / mit Lust sehen kan. Insgemein hat man auf allen denen Bergen / die man zu besteigen gewohnet ist / einen stets temperirten Luft / mit einem kühlen Windlein zugewahren / seye es auch in der Ebne oder Tieffe / so heiß als es immer wolle.

Unterirdische Höhlenen und Löcher.

Auf etlichen hohen Bergen / absonderlich den so genanten Alpen / Aueren am Weiggis / Feßis / Guppen / Brach / ꝛc. werden seltsame / tieff in die Erde hinunter gehende Löcher und Höhlenen (Cryptæ, Speluncæ,) gefunden / in welche / so man Steine wirfft / kan man den Thon / oder das Geprassel / und den Widerhall hiervon / eine gute Meil nicht ohne Verwunderung und Entsezen hören. Was man aber von einigen deren fürgibet / scheinet mehr Fabel als warhaft zu seyn. Es ist auch sonderlich benammet / die grosse Höhle / oder Loch / so auf Falz über einen Berg bey Ellm / (wordurch Pünten und Glarus von einanderen geschieden werden /) mitten durch die Felsen gehet / und ungefehr so weit seyn soll / daß ein

Haus

Hauß dariñ zustehen Plaz hette. Wird das **St. Martins-Loch** genennet. Durch dieses Loch pflegt die Sonne den Einwohneren zu Ellm (welche sonst in dem Winter die Sonne in die 4. 5. oder 6. Wochen/ je nachdem sie ihre Wohnungen nach an dem Berg haben/ nicht sehen) jährlich zum zweyten mahl anzuscheinen / im Herbst um St. Michaels Tag/ und gegen dem Frühling / den 3. Tag Mertz / oder Martii, worvon er vielleicht den Nammen **Martis-Loch** bekommen hat. Etliche welche einen kurtzen Weg suchen/ und ohne Scheu wol gehen dörffen / nehmen nechst neben diesem Loch den Weg in Pünten. An einigen Orten / Wie auf vorgenanter Alp Guppen/ finden sich auch Cryptæ Eoliæ, oder **Wind** und **Lufft-Löcher** / aus welchen beständig ein kleiner Wind heraus wähet/ und worbey auch der Schnee nicht lang bleibet/ sonder so bald widerum schmilzet; aus welchem dann/ neben verschiedenen anderen Dingen/ zuvermerken/ das diß Land an vielen Orten / nicht nur unter-miniert / und durchlöcheret/ sonder auch mit vielen Salpetrischen und Schwefelechtigen Mineralien angefüllet sey. Und eben diß ist auch die Ursach / warum das Land/ absonderlich Lintthal / und die hinderste Gegne in dem grossen Thal / den Erd-Bidmen so stark unterworffen.

Firn und Gultzen.

Sonsten wird an vielen Orten der
sten Alp-Gebirgen angetroffen eine
tung alten verlegenen/ von vielen 100.
ren her/ zusamen gebachenen und gewa
nen Schnees/ so man Firn nennet; i
und klar/ fast als ein schöner Crystall/
so hart als ein Stein / und wann etn
ein Stuck darvon zur Sommers-Zeit
unter fallet/ braucht es eine sehr lange
ehe er von der Sonnen-Hitz mag auf
set und zu Wasser werden. Die ber
harte Urner und andere rühmen solchen
als eine bewährte Arzney für die Dysen
oder rothe Ruhr. An einigen Orten
man etwann eine Stund lang und
weiter / über solche Firn-Berge gehen/
bey aber gute Sorg haben / daß man
unversehens in die Klegge oder Schlun
so sich hin und wider in denselbigen
werffen und oft tieff hinunter gehen /
stürtze und ohne Hülff darin versinke.
ein gewüsser Gems-Jäger/ der noch
mahlen lebet/ allbereit vor vielen Jah
auff der Limmeren Alp in eine solche
Eyß- oder Firn-Schrunden unversel
hinunter gesuncken/ und seinen zweyen
fehrten aus dem Gesichte kommen/ doch
diesen endlich mit zerschnittenen Rien
da er von Kälte schon halb erstarret war/
diesem betrübten Kerker heraus gezogen
den/ erzellet mit mehreren und merckwi
gen Umständen / Herr Doct. Schen

in ſeiner Schweitz. Nat. Geſch. P. III. p. 32. ſeq. An verſchiedenen Orthen werden auch gewüſſe ſandichte Felſen gefunden/ welche man **Sultzen und Gems-Leckinen** nennet/ weil die Gemſe zu gewüſſen Zeiten/ namlich bey vollem Mond/ ſich darbey verſamlen/ und von fernen Orten herzu gelocket werden; Dieſes Sand läken ſie/ reiben ihre Zunge und Rachen damit/ machen ihnen ſelbs Begird zueſſen/ und beförderen die Daüung. Zwo dergleichen Sultzen werden an dem ſo genanten Kammer-ſtock gefunden/ deren eins die **Trockne**/ die andere die **Naſſe** genennet wird. Vid. Tract. cit. P. I. p. 39.

Was das Land Glarus auch beſonders hat/ iſt der ſo genante **Blatten-Berg** (Ardeſia Glaronenſis,) oder das Berg-Werk der Schwartzen Blatten/ allernechſt bey Math in dem kleinen Thal gelegen/ zu welcher Zeit eigentlich/ man zum erſten angefangen/ dieſes Gebirge zu Nutz zu ziehen/ und die Taffelen/ oder Schiffer-Blatten außzuhauen/ und zu poliren/ iſt mir nicht bekant/ doch ſollen zween zu Math wohnende Männer/ Lâry Beuſſer/ und Hans Alpmann/ ungefehr vor 100. Jahren hierzu den erſten Anfang gemachet haben. Etwas Zeits hernach/ um das Jahr 1617. hielte ſich daſelbſt auf ein frömbder Schreiner/ aus Schleſien gebürtig/ welcher der erſte geweſen/ der diſe Taffelen in ſaubere Ramen von

Der Blatten-Berg/ Eiſen-gruben/ ꝛc.

Holtz eingefasset / und hernach in solcher Arbeit auch einige Leuthe zu Enneda underwisen; doch sind solche eingefassete Blatten lange Zeit nur von einigen Welschen im Land selbst eingekauffet und weggetragen worden / biß erst etwann vor 45. Jahren / da verschiedene Land-Leuthe / allermeistens Ennedaer / den Weg selbst under die Füsse genommen / und diese in Kisten eingemachte Tische an viel außwertige Orte zu Wasser und Lande abzuführen angefangen / wie sie dann sint der Zeit biß auf jetz / nicht nur in Deutschland / sondern auch in Franckreich / Holland / Engelland / etwann auch in Dennemark / Schweden / Polen / Ungarn / Moscau / Spañien / und Portugall / sint kurtzer Zeit aber auch in Italien / und auf Rom geführet worden; Womit dann zwar ein mancher seinen Nutzen wol schaffet / aber auch nunmehr ein mancher sein Leben hierüber auf dem Meer eingebüsset hat. Sonst findet man auf einigen dieser schwartzen / noch unpolirten Schiffer-Blatten / Fisch-förmige Figuren / welche wohl verdienen / auf die Raritet-Kammeren gesamlet zuwerden; Wie dann auch deren etliche allbereit in Kupffer zu sehen / welche mehr-erwehnte Herr Doctor Scheuchzer seinem gelehrten Tractat, genant: Piscium Querelæ & vindiciæ beygefüget. Vormahls ist auch auf der Alp Guppen ob Schwanden / Metall von Eisen-Ertz gegraben worden / wie dann hiervon

von drey verschiedene Gruben noch zu sehen/ deren eine weit under der Erden durch gehet/ und eine Anzeigung ist/ daß diß Berg-Werck eine lange Zeit gearbeitet worden. Solches haben etliche Herren des Lands/ oder vielleicht die Oberkeit selbst under Handen/ und die Schmeltze hierzu an einem Orth nechst bey Schwanden an dem Nideren-Bach (so wegen der Holtzung wol gelegen) gehabt/ welches ohne Zweifel annoch von denselbigen den Nammen führet/ und **In der Herren** genennet wird. Zuweilen werden noch einige Schlacken daselbst gefunden. A. 1525. zeigte sich auf besagter Alp Guppen ein Gespor der Gemerck eines Silber-Ertzes/ worüber dieser Berg nach Berg-Männischer Weise gefreyet/ und eine Grube von vielen Landleuthen/ und etlichen Frömden/ bevorab Hr. Felix Grebel von Zürich/ und Conrad Grebel von Baden/ welche beyde man auß Joachims-Thal in diß Land beschrieben/ aufgeschlagen worden. Es ward aber wenig grosses außgerichtet/ weil die Aderen/ nach dem man einige Zeit gegraben/ sich widerum verlohren. In einer gewüssen Schrifft/ worinn einige Sachen/ die innert etlichen Jahren in diesem Land passirt/ verzeichnet stehen/ finde diese Worte: **Item im Meyen/ (A. 1572.) hat man angefangen Eysen schmeltzen.** Es meldet aber der Scribent das Orth nicht/ sonder füget nur einen

Wunsch bey: **Gott wolle/daß es glück**
lichen fürbaß gange! An einigen Orthen
des Lands wird auch Erden/ die etwas meh
als die gemeine geachtet ist / gefunden. Au
dem Krayenberg/ an einem Orth/ die Nessel
Roos genennet/findet man rothe/ weisse/uni
blaue Erden. Die blaue ist dürr / Lettacht
hoch-blau so lang sie feucht / bleicher wann
sie trocken. So ist auch an diesem Orth ein
Ocher/ und andere gelbe Erde. In der Alp
Müllibach findet sich eine Asch-graue harte
Kreiden; So auch auf dem obberührten
Blatten-Berg bey Math/ eine gleichfarbige
weiche Kreiden / welche aber eher unter die
Mergel (Margas) zu zehlen. Der Tufft-
oder Tug-stein ist gemein / und wird hin und
wider im Land gegraben. Gyps/ sonst auch
Spat/ und Spar-Kalck genennt / wird an
erst-gemelter Alp Müllibach angetroffen. Au
einigen Alpen lasset sich ein schwartzer Mar-
mor mit weissen Aderen sehen. Crystall gibt
es an verschiedenen Orthen / sonderlich auf
der Alp Roßmatt / an einem Orth/die Cra-
zeren genent; An dem Leiter-Berg ob Wich-
len/ und in der Sand-Alp / ab welchem let-
sten Orthe viel Centner ausser das Land ge-
fertiget worden. An der Limmeren Alp findet
man Talck (Talcum saxatile candidum) wel-
ches etliche / weil es sonst bey den Crystall-
Minen wachset / Florem Crystalli, Crystal-
len Blust neñen. Widerum wird an etlichen
Orthen Frauen-Eyß (Specularis Lapis vul-
garis)

garis) angetroffen/ welches eine Matery/die ſich in ſchöne durchſichtige Blätlein zertheilen laſſet. Endlich werden auch hin und wider / abſonderlich auf dem Glärniſch und Guppen / verſchiedene Gattungen figurirter Steinen gefunden/ mit deren Beſchreibung aber niemand / als nur den curioſen Natur-Forſcheren gedienet iſt. Sonſt wird zu Glarus auf der Burg/unter einem hohlen Felſen/ ein darvon abgebrochner groſſer Stein gezeiget/ in welchen St. Felix und St. Regula/ (von denen man glaubt/ daß ſie daſelbſt ihre Wohnung gehabt) ihre wunderthätige Hand gelegt / und ein noch jetz ſichtbares Mahl-Zeichen derſelbigen hinterlaſſen haben ſollen. Was aber dieſer Hand-Griff für einen Nutzen habe/ iſt nicht wol zu ergründen. Guillimannus und Murerus ſagen/ es werden in dieſer Höhle noch Buchſtaben geſehen/ die ſie (St. Felix und St. Regula) mit ihren eignen Händen geſchrieben. Es ſind aber (wie ein hochgelehrter Theologus und Hiſtoricus ſchreibet) ſo dunckele Buchſtaben/ daß ſie Daniel ſelbſt nicht leſen könte. Mit Menſchen-Fingeren haben auch ſelbige Höhlenen gar wenig proportion und Gleichheit. Die Matery / welche die eingetruckte Finger vorſtellen ſoll/ iſt nichts anders/ als ein ſo genanter Stalactites, oder Tropf-Stein / und wer nur in underirrdiſchen Klüften die ſeltſamen Figuren ſolcher Tropf-Steinen jemahls geſehen / oder auch darvon geleſen hat/wird

wenig Wunder auß diesem machen. Was Herr Valvaso in der Beschreibung des Hertzogthums Krain / von denen daselbst sich befindenden wundersamen Hölenen und Krufften; und andere von der so genanten Baumanns-Höhle/auf dem Hartz/ in der Grafschafft Reinstein/ vermelden/ mögen diejenigen lesen / welche auß diesen vermeinten Fingermahlen ein Wunder machen wollen.

Pflantzen/ Wälder/ auch Durben.

Die viel heilsame Kräuter und Wurtzen/ welche sich so wol auf den Bergen/ als in den Wälderen/ und auf der Ebne des Lands finden lassen / zu beschreiben ist unser Vorhaben nicht/weil hierzu ein eigen Kräuter-Buch erforderet wurde / und deren vielleicht wenig oder keine/ die nicht auch viel andere/sonderlich sothane bergechte Länder herfür bringen. Die Wälder/deren es (sonderlich von Tannen-Bäumen) auf allen Seithen der Bergen viel hat / sind ein nothwendig Ding gegen den kalten Winter/ und zu anderem Gebrauch. Etliche darvon werden Privat-Personen (welche darmit eine/ wiewol nicht allezeit glückliche Handthierung haben) um eine gewüsse Summa Gelts verkaufft / von denselbigen außgehauen/und in dem Wasser auß dem Land geflösset. Viel aber sind **Bann-Wälder**/ in welchen ohne des Tagwens / dem sie gehören / gemeine Einwilligung/ niemand etwas zu hauen/ erlaubet ist. Wer ein Hauß wil bauen/ muß am Meytag vor gesamtem Tagwen / under dem er wohnhaft

haft iſt/ kehren/ dem dann auf bittliches Anhalten/ eine gewüſſe Anzahl Stäne (Stämme) bewilliget werden. Sonſt iſt zu bemercken/ daß alles Bau-Holtz in das **Hoch und Nider-Wäldin** underſcheiden/ und jenes/ als weit daurhaffter/ dieſem vorgezogen wird. Wiewol auch ein Underſcheid zwüſchen dem roth- und weiß-Thañinen Holtz/ welche doch neben ein anderen an einer/ und gleichen Gegne wachſen können. Das weiß Thañin dienet beſſer ins Waſſer zum flöſſen/ jenes beſſer zum bauen. So wird auch in Hauung des ein oder anderen/ ein Underſcheid des Wedels gemachet. Zum Roth-Thanninen braucht man den Neuen/ zum Weiß-Thanninen aber den Alten-Mond. Hier falt mir noch bey die Weiſſagung Hr. Melanchthonis **Daß vor dem Jüngſten Tag noch ein groſſer Mangel ſeyn werde 1. an guten aufrichtigen Freunden/ 2. an guter und tüchtiger Müntz/ 3. an wilden Holtzungen.** Der zweyen erſteren Dingen wegen hette vielleicht der Jüngſte Tag lengſten mögen einbrechen/ wegen des letſteren aber haben wir den in dieſem Land noch lang nicht zu erwarten. Und wañ Mangel hieran ſich zeigen ſolte/ were noch eine groſſe Menge **Durben** (Torff oder Turff/ Cæſpites bituminoſi) an einigen Orthen des Lands/ ſonderlich auf den Rieteren bey Urnen und Bilten zu finden/ deren ſich die Holländer

länder/ und viel andere Völcker/ an ſtatt des Holtzes bedienen müſſen. Wie man dann würcklichen bey gegenwertiger Zeit/ ſothane Brenn-Matery an beſagten Orthen zu graben/und nach Zürich zu fertigen/angefangen.

Gewild/ Vögel/und Fiſche.

Unangeſehen aber der vielen/ in dieſem Land ſich befindenden Wälderen/ trifft man doch da gar wenig ſchädliche Raub-Thiere/ als Bären/ Lüchßẽ/ Wölffe und dergleichen an/ und wann je deren außgeſpüret werden/ iſt man ſo bald fertig/ ſelbige mit geſamter Hand und Hülff zu verfolgen. Wie dann auch demjenigen/der einen Bären oder Wolfen erſchieſſet/ oder ſonſten umbringet/ nach einer A. 1563. gemachten Land-Satzung/ 20. Gulden auß dem Land-Seckel/und dem/ der einen Luchß fellet 10. Gulden bezahlt werden ſollen. Hirſchen laſſen ſich auch wenig mercken/ auſſert etwann an den Grentzen gegen dem Urner-Wald. Hingegen gibt es viel anders Gewild/ welches vielen/ die demſelbigen nachjagen/ zu ihrer Nahrung nicht wenig verſchlaget/ wie abſonderlich die **Gembſe/ oder Gambs-Thiere**/ deren von den Wild-Schützen etwann bey 50. und noch mehr beyſamen geſehen werden. Von dieſer Thieren Natur und Lebens-Art/ und wie ſelbige gefangen werden/ iſt hin und wider bey anderen zu leſen. Bemercke allhier nur/ daß die Gemß-Ballen oder Kuglen/ (Ægagropilæ) nicht in allen Gemſen/ und auch nicht in allen Gebirgen angetroffen/

oder

oder gezeuget werden / wie dañ zum Exempel die Gemse in der Sand- und Limeren Alp oft solche Ballen haben / keine aber diejenige / die auf dem Kamer-Stock geschossen werden. Die Ursach dessen ist ohne Zweifel zu zuschreiben einer gewüssen Wurtzen / welche nicht in allen / sonder nur Soñreichen Alpen sich findet / und von solcher zächen Arth ist / daß ihre Zäseren nicht leicht in dem Magen sich verdäuen lassen / sonder lange Zeit im Magen ligen bleiben / biß sie in eine Kugel sich zusamen wicklen. Wie dann bekant / daß zum Exempel die so genannte **Gemß-Wurtze** / (welche viel für das Doronicum halten / auf unseren Alpen aber nichts anders ist / als ein Aster alpinus flore cœruleo, oder **Blaues Berg-Stern-Kraut**) nicht auf allen / sonder nur an gewüssen Alpen gefunden wird. Wiewol nun das eine thorachte Einbildung / wann man glaubet / daß diejenige / welche solche Gemß-Kuglen bey sich tragen / Schuß-frey seyen; so sagen doch die Jäger bald einhellig auß / daß diejenigen Thiere / welche Kuglen in sich haben / eines so harten Lebens seyen / daß sie kaum mit verschiedenen Schüssen umzubringen. Kan seyn / daß eine gewüsse bezoardische in den Gemß-Kuglen befindliche Krafft / dieser Thieren Geblüt so lebhafft / die Geister so empfindlich / und die Säserlein selbst so starck gemachet / daß sie dahero dem Tod länger widerstehen können als andere. Sonst ist ein gewüsser / so genanter

nanter **Frey-Berg**/ welcher alles daßjenige in sich begreifft/so zwüschen dem groß und kleinen Thal/oder der Linth und dem Sernft biß gen Schwanden liget. In solchen Frey-Berg darff nun birgens oder jagens wegen niemand kommen / noch Gämse und anders Roth-Gewild weder schiessen/ noch auf andere Weise fellen/bey darauf habendem Eyd und schwerer Straff; als nur die von der Oberkeit hierzu verordnete und beeydigte Jäger / die man Frey-Bergs-Schütze nennet/ deren an der Zahr 8. sind / 6. von der Evangelischen/ und 2. von der Catholischen Religion/ und zwar nicht das gantze Jahr durch/ sonder nur zur bestimten Zeit / namlich von St. Jacobi Tag / biß zu Martini (welche Zeit aber auch übrige Land-Leuthe ausserr dem Frey-Berg in Ansehung des Roth-Gewilds in acht nehmen müssen.) Diese Frey-Berg-Schütze haben die Pflicht/einem jeden der innert dieser Zeit Hochzeit haltet / zwey Gemse zu schiessen / worum aber zuvor die Oberkeit muß begrüsset/ und von derselbigen dem Schützen eine schrifftliche Erkantnuß eingehändiget werden. Zum Lohn für seine Mühe behaltet der Schütz die Fehle/ ꝛc. A. 1672. ist auch der Weiggis-Berg gefreyet / nach der Zeit aber widerum jederman frey gelassen worden. Neben den Gemsen finden sich auf verschiedenen Alpen/insonderheit auch viel **Mutten (Murmelthier/ Mormentle/** Mures alpini, seu montani,

Mar-

Marmotæ,) deren ſeltſame Arth wahrhafftig zu bewunderen / aber von anderen außführlich beſchrieben iſt. Was man von Fuchß-Bälgen jährlich auſſert das Land verkaufft/ertraget ein feines Stücklein Gelt. Von Haſen gibt es faſt mehr weiſſe als rothe/ ſind zwar kleiner/aber auch delicater als dieſe. Von beyden Gattungen hat man vormahls mehr/als jetz gefunden/weilen man ihnen allzu auffetzig / ſo wol als den Dächſen (Taxis melibus;) Marteren (Martibus) und anderem Gewild. Von Feder-Gewild gibt es/ neben Perniſen / Schnepffen / Reckholder-Vöglen / Zierling/ Ring-Amslen und dergleichen/ auch Urhanen (Urogalli) ſamt ihren Hännen / Schilt-Hanen / ſamt den Laub-Hänen/mit denen ſie ſich paaren ſollen. Haſel-Hännen/ und fürnemlich viel Stein- oder Weiß-Hünner / welche aber alle eine gewüſſe Gattung Weye/ oder Raub-Vöglen / zu einem ſehr auffſätzigen Feinde haben. Vor dem Geyre muß ſich das Murmel-Thier wol umſehen. Der Fiſchen findet man unden in dem Land / ſo wol in der Linth / als in dem Wallen-See/mancherley Arthe/hinderwerths aber gibt es nichts anders/ als Flanken und Lächſe (welche zur Frühlings-Zeit Salmen heiſſen ſollen) Forellen/und bey eingehendem Frühling / Groppen / an welchen man ſich aber wol ſättigen/ und der anderen leicht entbähren kan/weil man deren/ſonderlich Forellen / nicht nur auß der Linth und Sernfft/ ſonder auch anderen Bächen und

Brün-

Brünnen / vast allezeit um einen geringen Preiß haben kan. In dem Klönthaler-See findet man eine zimliche Anzahl Hechte / auch Förenen und andere Fische / die aber vor den Hechten nicht wol aufkommen mögen. So auch in dem Oberblegener-See / wohin sie bey Manns-Gedencken getragen worden / gleich wie die Forellen in den Dieß-Thaler-See / an welchen beyden Orthen aber sie vast niemand zu Nutz kommen / als nur denen / die sie mit Büchsen zu schiessen wüssen.

Die verschiedene Gemeinden und darzu gehörige Dorfschaften des Lands.

In der Beschreibung des Land Glarus / müssen wir auch noch kurtz dessen underschiedliche Gemeinden / Flecken und Dörffer / namhafft machen. In dem kleinen oder Sernfft-Thal sind zwo Kirchen oder Gemeinden / beyde der Evangelischen Religion. Die erste ist **Ellm** / von dannen man noch eine Stund biß gen Wichlen / als an den Fuß des hohen und sehr mühsamen Pündtner-Bergs zu gehen hat. Die andere ist **Matth** / so viel Volckreicher als Ellm. Darzu gehöret das zerstreute Dorff **Engi** genannt / item einige Häuser und Haußhaltungen auf dem Weissen-Berg / einer wilden doch lustigen Höhe. Diese Kirchen Matt ist von Ellm eine stund / und von Schwanden zwo stund abgelegen. Zwüschen Matt und Engi ist vor Zeiten ein Frauen-Klösterlein gestanden / dem man den Zehenden zu erlegen schuldig gewesen; wann aber / und bey was Anlas solches abgegangen / ist mir nicht bekant. In dem grossen

Thal

Thal ist die hinderste / und also die dritte Gemeind **Lintthal**/ woselbst aber auch noch etliche Römisch-Catholische Haußhaltungen eine eigene Kirchen/ mit einem feinen Geläute / und ansehenlichen hohen Thurn haben. Zu Lintthal gehört das Dörflein **Matt**/ welches vermischter Religion. Eine Stund wegs hinder Linthal ist wol zu sehen die berühmte **Banten- oder Pandten-Bruk**/ (vielleicht also von dem Französischen pendant oder pendu genant/ quasi, le pont pendu, **die hangende Brugg**) ist von Steinen gewelbt/ und gehet von einem Felsen zu dem anderen über. Auf dieser Brugg sihet man eine Senckel-grade Tieffe von etlich 100. Schuhen/ und so wol ob sich/ gegen Mittag/ als nidsich gegen Mittnacht / eine lange perspectivische Vertieffung der Felsen/ mit gemächlich zunemmender Finsterung / wegen Mangel des einfallenden Liechts/ und under den Felsen durch / in erschröcklicher Tieffe rauschenden und schaumenden Sand-bach/ die vornehmste Quell der Linthe. Vor einigen Jahren ist diese Brugg durch eine Lauwin zu grund gegangen / und kurtz darauf zwar wider gebauet worden / doch eben nicht mehr auf vorige Weise. Auß Linthal ist auch der Paß ins Urner-Land/ an dessen Gräntzen man von dannen eine gute Stund wegs zu besteigen hat. Nach Linthal folget viertens die Kirche **Bettschwanden**/ eine ringe Stund under Linthal. Nach Herrn Langii

Bericht/ſoll vor Zeiten zu dieſer Kirchen e
groſſe Wallfahrt/ mit vielem Bätten ge
ſen ſeyn / und von ſolchem vielem Bätt
den Nammen Bettſchwanden bekomen
ben. Eben dieſer ſchreibet/ daß man noch h
tigs Tags auſſerhalb dieſer Kirchen ſehe
Bildnuß des H. Chriſtophori mit der Bi
nuß Chriſti / dann ob man ſie ſchon zum
teren durchgeſtrichen / köne ſie doch nicht a
durchſtrichen verbleiben. Wiewol ich al
allbereit ſo manches mahl in und neben die
Kirchen geweſen/ ſo habe doch dieſe Bildn
noch niemahls ſehen können / oft aber
trachtet einen Lateiniſchen Vers / oder D
ſtichon (wormit uns die menſchliche Eit
keit und Sterblichkeit zur Erinnerung
bracht wird) ſo Hr. Fridolin Brunner / d
erſte Reformator des Lands / und damah
ger Pfarrer diß Orths/ mit Rötelſtein an d
ſiges Bein-Hauß geſchrieben/ und noch w
kan geleſen werden. Zu dieſer pur Evang
liſchen Gemeind Bettſchwanden / gehör
neben dem Dörflein dieſes Nammens / et
che andere Dörflein / als **Reuti / Dorf
hauß/ Diesbach/ Hätzingen/ und A
lenbach** / alſo daß es eine zimlich groſſe un
Volckreiche Gemeind. Fünftes/ bey de
Zuſammenfluß der Linth und Sernft lige
(wiewol die meiſten Schweitzeriſchen Lan
Charten Bettſchwanden an diß Orth ſetzen
der alte / und vormahls reiche Flecke
Schwanden/ ſo ebenfahls gantz Refo
mire

miret/und eine gute Stund wägs/von Bettschwanden abgelegen ist. An diesem Orth werden die Jährlichen Lands-Gemeinden Evangelischer Seiths gehalten/worvon hernach ein mehrers. Auch wird allhier ein feiner Gewirb / mit der so genannten Metzen oder Mezalunen getrieben/ und von einer besonderen Gesellschafft underhalten. Nechst bey Schwanden / auf einer anmuthigen Höhe / ist noch das alte zerstörte Schloß **Bentzingen** zusehen / auch sind gegen über bey dem Dörflein Sol / und ob sich gegen dem Glärnisch / bey dem Dörflein Schwendi / noch einige Rudera von zerstörten Schlösseren übrig / welche beyde vormahls an diß Schloß Bentzingen gehöret/ das Schlößlein auf Schwendi hatte auf ein Zeit/ (laut einer alten Schrift) ein Ritter Schwende von Zürich / von dem Frey-Herren zu Schwanden auf Bentzingen zu lehen. So wird berichtet/ daß noch dieser Zeit Frey-Herren in der Styrmarck sich finden/ und sich von Schwanden nennen/ auch auß der Schweitz ihren Ursprung haben sollen. Ob sie aber von unseren alten Frey-Herren von Schwanden abstammen/ ist mir unbekant. Gewüß aber ist/ daß vor noch nicht langen Jahren / einige Personen/die etwas ansehens zuhaben schienen/ diß alte Schloß in Augenschein genommen / und solches für ihr Stamm-

Hauß außgeben. Sonsten gehören zu dieser Kirchen Schwanden verschiedene andere Dörflein als **Luchstengen/ Leuaebach / Nufurn/** (woselbst eine Bleiche / **) Leu / Haßlen / Zußingen /** (zwischen welchen beyden annoch die Gemäure / der alten reichen **Sant. Wendels-Capell** zusehen/) **Don/ Schwendi / und Sol.** So daß diese Gemeind Schwanden ohne Glarus / weit die gröste und volkreichste / und dahero auch mit einem Diaconat oder Helfferey versehen ist. 6. Eine Stund unter Schwanden / ligt der **Hauptfleken des Lands Glarus/** Glarona, oder Clarona, ein herzlicher / und wolerbauener Fleken / wie ihn Stumphius nennet / Æmulus urbium vicus, ein Fleke gleich einer Statt / wie Hofmanus in Lex. univers. ihm dieses Epitheton gibet. Wo ihn nicht die zu viel Schindel-Täcker um etwas entgästen wurden / möchte er wol unter den schönsten / so man findet / passiren. Ist der Religion wegen vermischt / wie wol die Catholischen den wenigsten Theil außmachen / ob sie gleich mit dreyen Priesteren versehen. Hat einen fast reichen Spital / und nechst auf dem Bühel / die **Burg** genannt / eine Capell / so / wie etliche glauben wollen / erstmahls von St. Felix und Regula / dem Ertz-Engel St. Michael zu Ehren auferbauen worden. Und bey eben dieser Capell / sol vor Zeiten / aber

(abermahl noch Langii bericht) ein Schwöſter-Hauß/ auf dem ſo genannten Burg-Stein aber / ein Capell zu **St. Niklauß am Büel** genannt / geſtanden ſeyn. In dieſem Haupt-Flecken Glarus iſt das Rath-Hauß / wo Landamman / Gericht / und Rath ſich ſamlen; auch pflegen allhier die Jährlichen Lands-Gemeinden von beyderſeits Religionen* / item die 6. Jahr- und die ordinari Wochen-Märkte/ auf jeden Monntag / gehalten zu werden. In eben dieſer Gemeind Glarus gehöret auch das Dörflein **Mitlödi**/ welches / wie Glarus von beyden Religionen vermiſcht/ worvon aber die Evangeliſchen / wann es ihnen geſtattet wird/ wegen näheren Wegs/ den Gottes-Dienſts zu Schwanden beſuchen; Item **Riederen**/ und fürnemmlich das Dorff **Enneda** woſelbſt meiſtens der Tiſch-Handel geführt wird. 7. Eine halbe Stund unter Glarus iſt **Nettſtal**/ſo ebenfahls vermiſchter Religion woſelbſt die Catholiſchen erſt neulicher Zeit ihre Capell in eine Kirche verwandlet/ gleich wie ein Theil der Evangeliſchen ſchon etliche Jahr vorher eine eigne Kirchen aufgerichtet / wiewol andere den Gottes-Dienſt annoch zu Glarus beſuchen. 8. **Näfels**/ zu latin / Navalia, (weil man vormahls mit den Schiffen biß-dahin ſoll geregget haben) liget eine ſtarcke Stund unter Glarus / und iſt pur der Ca-

tholiſch genannten Religion/gleich wie auch das dahin gehörige Dorff **Ober-Urnen**/ welches mit einer Capell verſehen. Das neue Cappuciner Kloſter/ hat ſeine Abſchnit wie eine Veſte / und neben demſelbigen iſt inſonderheit der von Herr Oberſt Freuler erbauter Pallaſt/wol ſehens würdig. An diß Ort wird noch Jährlich/. auf den erſten Donſtag im Aprel die **Fahrt oder Kreutzgang** / zur Gedächtnuß deß An. 1388. erhaltenen Siegs/ von allen Catholiſchen des Lands / angeſtellet/ und gehalten ; Da dann auch iedesmahl ein Prieſter oder Capuciner eine Predig haltet.

9. Neben Näfels über/ jenſeits der Linth/ ligt der anſehenliche und reiche/ wiewol etwas zerſtraute Flecken **Mollis**/ worzu das auf einer luſtigen Höhe gelegene Dörflein **Beglingen** gehöret; ob welchem Dörflein hinaus / noch die Gemäure von der alten zerſtörten Letze / oder Landwehre zuſehen/ die von dannen hinunter / und durch das gantze Thal von einem Berg zum anderen gegangen / und das Land vor unverſehenem Uberfahl um etwas beſchirmet / auch von dem ſo genannten Under-Amt unterſcheiden hat. An dieſem Ort Beglingen ſind auch noch zu ſehen die Rudera einer alten Capel/ ſo wie widerum Langius meldet/in der Ehre St. Michaelis gewihen geweſen. Sonſt iſt dieſe Gemeind Mollis/ ſo mit einer gantz neuen

neuen Pfarr-Kirchen gezieret/ durchaus der Reformirten Religion zugethan; gleich wie auch die drey noch übrige Gemeinden: als 10. **Kerentzen**/ welches zwo Stund wegs von Mollis abliget/ auf einem Berg/ neben Wallen-See/ und unterschiedenliche Dörflein in sich begreift. 11. **Nider-Urnen**/ allwo ein ziemlicher Wein-Wachs/ aber auch ein gefährlicher Bach/ wegen dessen man zu Sommers-Zeit in beständiger sorg leben muß. Hier ist vormahls das Schloß **Ober-Windegg**/ gleichwie zu Ober-Urnen/ das Schloß **Vorburg** genant/ gestanden. Die bekante **Ziegel-Brug** (die gleich wol dißmahl mit kleinen Schindelen bedeket/) samt dem neu-erbauenen/ und dem Land gehörigen Zoll-Hauß/ liget ein Stücklein neben und under Nider-Urnen. 12. **Bilten** so in Ober- und Unter Bilten stehet/ gehört vormahls/ gleich wie auch Kerentzen/ in die alte Pfarr Schenniß/ über das Wasser. Ein Stuck wegs unter Bilten/ ist noch die zerstörte St. Catharina Capell. Diese letste Orthe/ Urnen und Bilten/ sind zwar an allerhand Obs fruchtbar/ aber wegen der vielen Sümpffen und Rieteren/ auch fast beständigen Winds/ ungesund. Sonst werden noch heutiges Tags auf einigen Alpen des Lands/ auf mittelmäßiger Höhe/ uralte/ nach sonderbarer Bau-Arth gemaurte/ an den Felsen klebende Hütlein gesehen/ welche man **Heiden-**

Häußlein nennet. Zu welchen Zeiten/ und von was Leuthen solche gebauet worden/ ist unbekant; kan seyn/ daß sie vor uralten Zeiten den Thal-Bewohneren zu einer Retirade gedienet haben/ um sie vor der Gothen Unfahl zu bewahren/ wann sie ihre Züge durch diese Lande gethan. Oder daß sonst einige Hauß-Haltungen zu Sommers-Zeit/ wann sie ihr Vieh auf die Alpen getriben/ ihre Wohnungen allda aufgeschlagen; oder endlich/ daß etwann ein frömdes Gesind/ so Profession von Rauben gemacht/ sich an solchen Orthen eingestellet/ und von dannen in dem noch nicht wol bevölckerten Land/ mit Plünderen und Rauben herum geschweiffet.

Arth und Beschaffenheit des Land-volks.

Was nun auch die Einwohner des Lands antrift/ so sind zwar selbige von ungleicher Arth und Gemüths-Neigung/ und wie man noch niemahlen auch nur drey Brüdere/ geschweige ein gantzes Land-Volck/ unter ein Hütlein bringen können: Mille hominum species; Also kan man nach dem Humeur und Sitten/ zweyer oder dreyer/ die zum Land hinauß kommen/ nicht alle Glarner mit einanderen/ abmessen. Doch wie ein jedes Volck vor anderen aus/ etwas besonders hat/ also auch die Schweitzer/ und unter diesen ins besonder die Glarner. Man kan wol was Guts von ihnen sagen; man muß aber auch das Böse nicht verschweigen. Stumphius rühmet von ihnen: Sie seyen

ein

ein schön / freundlich / mächtig und streitbar Volck. Glaube / daß diejenige / welche mit ihnen Bekantschaft haben / ihnen diesen Ruhm nicht absprechen können. Zwar / was ihre äusserliche Leibs-Beschaffenheit ansihet / hat es vormahls gemeinlich stärckere und grössere Leiber gegeben / da man noch mehr von einfalten Land-Speisen / Milch / Mulchen / ꝛc. lebte / als jetz / da man mit zu unmäßigem Gebrauch des Weins / und anderen Uberfluß / die Leibs-Kräfte vor der Zeit schwächet; dahero dann auch wenig mehr das jenige Alter erreichen / zu welchem vormahls viel gelanget sind; Wie wol neben noch anderen Ursachen / auch insonderheit / daß zu oftmahlige Blut-vergiessen / ich wil sagen / der allzu grosse Mißbrauch des Aderlassens / nicht wenig hierzu bey tragen mag. Die Kleidung ist nicht / wie an allen fast übrigen Orthen / auf dem Land / sonder fast nur all zu propre, auch sind die Bärte fast allerdings verschwunden. Was die Freundlichkeit anlanget / fehlet es den meisten Glarneren hieran nicht / wie sie dann ins gemein / bald so wol civilisirt, als in mancher Statt / und wann man von anderwerts zu ihnen komt / wird man den Underscheid zwüschen ihnen / und anderem gemeinem Bauren-Volck bald sehen / auch bekennen müssen / daß das Sprich-Wort: **Wie das Land / also auch die Leüthe / nicht**

allzeit zutreffe. Sie lassen sich auch mit einer vernünftigen und freundlichen Bescheidenheit leicht führen und ergwünnen; Mit dräuen/ trotzen und pochen aber richtet man nichts aus/ wie sie dann durchaus nichts wenigers ertragen können/ als wann man sie meisteren wil/ was ihrer höchsten Freyheit zuwider seyn scheinet. Den Ruhm der Dapfferkeit haben sie mit verschiedenen gemeinen und besonderen Proben behauptet/ und sich so wol fürs Vatterland/ als bey anderwertigen Kriegen so mannlich erwisen/ als iñer eine Nation, wie man dañ auch nit ein kleines Register zusamen bringen könte von denen Glarneren/ welche nicht nur Hauptleuthe gewesen/ sonder auch durch ihre dapfere Auffführung die Oberst-Stelle erlangt haben. Zwar ob noch jetzund eine Hand-voll Volcks/ eine Armee von 15000. Mann in die Flucht schlagen solte/ wie ehmahls geschehen/ da man so viel Künste zu kriegen/ noch nicht gebrauchet/ weiß ich nicht. Ich bin aber dannoch versicheret/ daß/ wann immer das Land solte angefochten werden/ man mit gesamter Hand zulauffen/ und eher/ Gut und Blut aufopfferen/ als aber die so süsse und lang genossene Freyheit ungerochen und umsonst dahin geben wurde. **Mit GOtt wollen wir ritterliche Thaten thun.** Es hat nunmehr ein mancher sein dapferes Blut in

frömb-

frömden Dienſten vergoſſen; Ich hoffe/ man werde es eben ſo gern für das Vatter-Land/ Freyheit/ Weib und Kinder thun. Es iſt zwar kein honneter Menſch / der den Krieg / und nicht viel lieber den edlen Frieden wünſche/ doch dem Sprüchwort / in pace de Bello, zufolg / wird zimlich gute Anſtalt auch zum Krieg gemachet/ wie dann die Exercitia jährlich in allen Orthen durch Obrigkeitliche Verordnung fortgeſetzet und gehalten werden. Und wie es auch ſonderbar auf dem Rath-Hauß nicht manglet an klugen und verſtändigen Männeren/welche zwüſchen Recht und Letz gar bald zu underſcheiden wüſſen; Alſo findet man auch unter dem gemeinen Volck viel gute und außbündige Ingenia, welche/wann ſie von Jugend an zum ſtudiren applicirt wurden / in allerhand Künſten und Wüſſenſchaften / ſo wol als immer andere / zu etwelcher Perfection gelangen möchten/wie es dann noch um die Reformations-Zeit verſchiedene Männer gegeben/ welche ſich mit ihrer Gelehrtheit eine nicht geringe Renomee zu wegen gebracht/ **Arbogaſtus Straub**/ ein berühmter Profeſſor zu Wien/ (Academiæ Vienenſis inſigne decus, wie ein gelehrter Mann ihn nennet/) **Heinrich Schuler**/ welcher in Mathematiſchen Künſten wol verſirt geweſen/ **Heinrich Loretin**/ ſonſt Glareanus genannt/ ein fürtreflicher Poët / und Philologus. **Ludwig Schudi**/ **Valentin**

Schu-

Schudi / und sonderlich Aegidius Schudi/ der sehr fleißige Histori-Schreiber; Fridolin Brunner/ von dem und anderen / in der Historischen Erzellung ein mehrers vor kommet. Ins gemein tragt man groß belieben zur Music und Sing-Kunst/ und zur Deutschen Poësie hetten viel eine sehr flüßige Venam, wann sie darzu recht angeführet wurden. So gibt es auch viel gute Handwercks-Leuthe / und weren etliche absonderlich zu Mechanischen Künsten/ auch nutzbaren Inventionen vielleicht sehr bequem / wann sie eine würdige Belohnung darum zu verhoffen hetten. Zu vielen handelschaften ist zwar das Land nicht wol gelegen/ dannoch kan man sich auch hierzu sehr wol finden / und sind viel activ und abgerichtet gnug/auch sehr weit auffert dem Vatterland mit dieser oder jener Begangenschaft / ihr Brot zu verdienen / und noch etwas zu erübrigen. Mann wird auch kaum ein Reich in Europa finden / da nicht Glarner hinkommen; einiche sind auch noch in andere Welt-Theile geschiffet / ꝛc.

Tadel der Glarneren.

Gleich wie man aber ins gemein den Schweitzeren / die allzu grosse Gelt-Liebe vorzucket / also muß man diß insonderheit auch an den Glarneren tadlen. Zwar / daß man frömden Herren umsonst diene/ kan man niemand zumuthen. Wer die-

net doch im Kriege jemahls auf eignen Sold? I. Cor. IX. 7. Die aber kan man nicht entschuldigen / die um Gelts willen in alle Kriege lauffen / und zwüschen Deutsch- und Welsch / wenig Unterscheid machen / es ihnen auch gleich viel gelten lassen / wen sie um den Lohn zu tod schlagen. Wie ehrlich und ruhmlich dem Land die scharffen Auflagen seyen / mit welchen man diejenigen beschwert / welche zu Land-Vogtheyen und anderen Aemteren erwehlet werden / darvon ist jetz nichts zu reden; auch nicht / was die Juden / ich meine die ungerechten Wucherer / Schacherer / Fürkaüfler / und andere eigen-nützige Leuthe / welche man in dem Land dulden muß / demselbigen füs Schaden bringen. Viel haben die blöde und verkehrte Einbildung / ihre Lands-Freyheit bestehe eben darinn / daß sie frey ungehindert / nach belieben / und nach ihrem eigen-nützigen Wolgefallen handlen und wandlen mögen; sich auch von niemand allzu viel Reglen müssen fürschreiben lassen; welches dann die Ursach / daß eine getreue Obrigkeit / mit genauer und steiffer Handhabung / ihrer sonst löblichen Verordnungen und Satzungen / nicht allezeit wol zu schlag kommen mag / welches aber nicht allein Ihro / sonder allen Glarneren insgemein / bey anderen zur Nachred dienen muß: **Sie können gute Satzungen machen / halten aber wenig.** Man wil auch ob-

Ler-

erviren/ daß ſie unter ſich zu viel Neyd t
gen/ und nicht alle den anderen viel G
gönnen/ dahar auch gern einanderen ü
reden/ und verunglimpfen. Die vielfäl
ge Rechts-Proceſſe/ und darbey einſchl
chende Unordnungen/ können dem La
auch wenig Lob und Nutzen bringen. W
dann endlich die allzu groſſe Wein-Lie
deren viel ergeben/ und woraus viel U
heils enſtehet/ auch andere Laſter/ die
mit vielen anderen Völckeren gemein habe
darvon reden die Prediger auf der Cant
mit mehrerem. Es wäre zu wünſchen/ d
man das alte Prædicat **der fromm**
Glarneren/ mit einem beſſeren Verh
in vielen Stucken/ wider nachzuholen/ g
fliſſen wäre. Das Land wäre gut gnug
aber es gibt böſe Leuthe/ doch auch noch h
und wider ehrliche und gute.

Stands uñ Regiments Beſchaffenheit.

Daß Glarus ein ſouverainer/ frey
Stand ſeye/ ſo wol als alle übrige löblic
Orth der Eydgnoßſchaft/ iſt ein bekante ſa
Dann ob man wol noch Jährlich 16. G
den dem Kloſter Sekingen entrichten mu
geſchicht doch ſolches nur für den An. 139
gethanen Außkauff des Zehendens/ und h
diß Kloſter weiters keine einige Gerichtbarkei
über das Land: Die Regiments-Form iſt fo
allerdings/ wie bey denen zu Ury/ Schwei
und übrigen Länderen der Eydgnoßſchaft
namlich eine pur lautere Democratie, alln
das geſamte Volck den höchſten Gewalt

B

Behauptung des gemeinen Bestens führet/ und hat bey denen außgeschribenen Lands-Gemeinden/ der geringste so viel Freyheit zu allen Sachen zureden/ zu Minderen und zu Mehren/ als der Fürnemste.

Das Land wird in 15. so genañte Tagwen abgetheilt / deren jeder seine gewüsse Genussamen/gemeine Waiden/die man Allmeinden nennet/ Waldungen/ꝛc. mit einanderen hat. Ein jeder Tagwen nun gibt vier Rahtsherren/ ausser Glarus / welcher von beyden Religionen sechs zu verordnen hat. So oft einer abstirbt/ hat jeder Tagwen das Recht / widerum einen anderen an dessen statt/ mit freyer Hand / oder durch das Loos zu erwehlen. Daß also der gemeine Lands-Raht von beyden Religionen in 62. Personen bestehet / ausser den Herren Häupteren/ und etlichen anderen/die eines anderen Amts wegen in Raht gehen. Die beyden Herren Häupter sind der jeweilige Landamman und Lands-Statthalter. Jenen haben umwechßlungs-weise die von der Evangelischen Religion drey Jahr / die Catholischen aber zwey Jahr. Indem aber / und so lang die von der einen Religion den Land-Amman haben/haben die anderen den Statthalter ; jener pflegt auch die Gemeinen/ dieser aber nur die bsonderen Räthe von seiner Religion außzuschreiben / und ein jeder in der von ihm selbst außgeschriebenen Rahts-Versamlung zu præsidiren/ oder/ wie wir reden/ den Stab zu führen.

Tagwen und Landamman/ Rath und Gerichte.

ren. Beyde verreiten auf alle gemeine Tagsatzungen / auch andere extraordinari-Gesandschafften / und jeder auf die besonderen von denen Mit-Orthen seiner Religion angestelten Conferenzen. Der Ambts-Mañ hat das Land-Sigel / und Gewalt zu siglen / was von den Land-Leuthen / auch Raht und Gericht erkennet wird. So er auß dem Land reiset / übergibet er das Sigel dem Statthalter / oder / so auch dieser mit reiten muß / stellet ers zu dem elteſten Landammañ von seiner Religion. Man hat aber zu denen Rahts-Versamlungen keine gewüsse und fixe Tage der Wochen / sonder es werden selbige je nach Gelegenheit / und der eingeloffenen Sachen Beschaffenheit / bald auf diesen / bald jenen Tag / auch nach der Wichtigkeit der Sachen / entweders beym Eyd / oder bey einem gewüssen Gelt-Büßlein / oder eines jeden schuldiger Ambts-Pflicht außgekündet. Wann Sachen von grösserer Wichtigkeit einfallen / pflegt man einen zwey- oder auch drey-fachen Land-Raht außzukünden / da dann jeder Rahtsherr noch einen oder zween verständige Männer auß seinem Tagwen mit sich bringet / die er vormahls nach eigenem Gefallen zeuhen köñen / jetz aber ihm von dem Tagwen selbst denominiret sind. In den Raht kommen auch neben denen alten / oder vormahls gewesenen Landañan / übrige Ambts-Leuthe / welche so bald nach diesen den Rang haben / als da sind / der Panner-Herr / der Lands-

Haupt-

Hauptmann / der Lands-Seckelmeiſter / der Lands-Fendrich / Zeug-Herr / ꝛc. Die Evangeliſchen haben ſo wol als die Catholiſchen / einen beſonderen Seckelmeiſter / und andere Beamtete / welche dañ ſo wol als die Richter / und Panners-Vortrager / ob ſie gleich keine vom Tagwen verordnete Räthe ſind / dannoch Amts wegen / in den Raht gehen.

Der Beyſitz im Raht / wird auch den Oberſten und Haupt-Leuthen in frembden Dienſten / wann ſie im Land ſind / Ehrenwegen vergonnet. Was ſonſt weiters die Theilung des Regiments / zwüſchen beyden Religionen betrifft / und was für Sachen vor gemeinem / oder jeden Theils beſonderem Raht verhandlet werden müſſen / kan man auß dem Einhalt der gemeinen Lands-Verträgen / ſo in die Hiſtoriſche Erzellung eingebracht / am beſten vermercken / ſo wohl / als was es auch mit der Beherrſchung der Land-Vogteyen Werdenberg / Utznach / und Gaſter / und anderen Dingen / welche beyde Religionen zugleich anſehen / für eine Beſchaffenheit habe. Es hat auch jede Religion beſondere Gerichte / als das ſo genante **Fünffer-Gericht** / vor welchem alle Streit-Händel wegen lauffender Schulden / Hab und Gut / erörteret werden. Den Stab führet der Land-Weibel / wann von ſiben Partheyen / jeder ein halben Gulden erleget worden / ihnen das Gericht halten muß. Vor dieſem Gericht wird Klag und Antwort

durch die Partheyen selbst/ oder ihre Adv
caten und ihre Beyständer geführet. D
Neuner-Gericht / in welchem der jew
lige Landaman oder Statthalter Obmar
ist. Dahin gehören alle Streit-Sachen w
gen Lid-Lohns / Erbschafften / und alle A
sprachen von Reiß-Zügen / frömder Fü
sten und Herren Dienste/ Pensionen/ Aufl
gen / item alle Schältungen/ und Ehr-Be
letzungen. Vor diesem Gericht ist von jed
Urtheil 24. Batzen / und wann 4. Kron
ligen/ muß dasselbige gehalten werden / wi
wol auch eine Parthey allein / ein eigen G
richt / so wol der Fünffen / als der Neune
kauffen kan. Vor diesem geschicht Klag un
Antwort durch zween von den Richtere
selbst / welchen die Partheyen ihre Sach a
befohlen/ und nachmahls auch noch von de
selbigen Beyständen. Wann aber Perso
nen von beyden Religionen streitig gege
einanderen worden/ hat man für sie sint de
letsten Vertrag / gemeine / oder vermisch
Gerichte/ so wol der Fünffen als der Neune
welche dañ von Richteren zu gleicher Anza
von beyden Religionen formiret werden/ u
wird dem beklagten Theil allezeit der Obma
von seiner Religion gegeben. Die von d
Evangelischen Religion haben auch ein sor
derbares Consistorium, oder **Chor- un**
Ehe-Gericht / zu welchem ebenfahls neu
Herren/ zwey auß dem geistlichen/ und sibe
auß dem weltlichen Stand. Und vor diese
müsse

müſſen alle ſtreitige Ehe-Sachen entſcheiden werden. Der Præſident iſt der Ambts-Mann oder Statthalter. Wann eine Fünff- oder Neun Richter-Stell ledig fallet / wird ſolche an der jährlichen Lands-Gemeind von gemeinen Land-Leuthen / mit dem Loos erſezt. Wann aber ein Chor-Richter abſtirbt / wird an ſein Statt / ein ander von dem Rath / und zwar mehrentheils aus ihrem Mittel erwehlet. Ein jedes Gericht nun hat ſeine vorgeſchribene Satzungen / an welche ſelbiges ſein Urtheil binden muß / doch werden offt die Partheyen ohne ein End-Urtheil / ab / und an ein Gütigkeit gewiſen / ſonderbar wann ihre Streitigkeiten zweifelhafftig und dunckel ſind. Wann aber einmahl ein Urtheil gefellet iſt / giltet keine Appellation weder an den Rath / noch an einen anderen Stab; Doch kan zu Zeiten der Rath / das Gericht an eine Moderation und Erläuterung einer ſchon gegebenen Urtheil / unter dem Titul einer Reviſion weiſen. Eine beſondere Gattung Gerichts / ſind die ſo genanten **Undergänge** / da zwey oder mehr Partheyen um ein gewüß Orth oder Gegne ſtreitig werden / und die Richter ſelbſt den Augen-Schein einnehmen müſſen. Zu ſolchem Gericht werden 4. gezogen / und von jeder Parthey nach eignem belieben zween ernamſet. Hierbey iſt abermahl der regierende Landamman oder Statthalter / Ob-

maß; und haben alle/ samt dem Landschreiber und Läuffer/ ihre bestimmte Besoldung.

Alle Jahr sind zwey ordinari Lands-Gemeinden gehalten/ von jeder Religion eine besondere/ und eine allgemeine von den Land-Leuthen beyder Religionen. Daran ist ein jeder der 16. Jahr alt und drob ist/ und Leibs-Kräften wegen kan/ mit seinem Seiten-Gewehr zu erscheinen verpflichtet. Die erste wird gehalten am letsten Sontag im April/ von den Catholisch-Genanten zwischen Näfels und Nettstal; von den Evangelischen aber zu Schwanden. Sint A. 1669. ists die Gewonheit/ daß ein Prediger/ der ein gebohrner Landmann ist/ und den die Ordnung trift/ die Action an diesem Orth/ mit einer darzu abgezwekten Predig anheben muß. Wan solches geschehen/ werden nach einigen Ceremonialien/ die den Evangelischen Stand angehende Sachen/ berathschlaget/ und endlich die vacirende oder ledig-stehende Aembter ersezet/ und zwar auf nachfolgende weise. Nachdem der Ambtsmann angezeiget/ (welches man aber vorhin etwan nur allzuwol weißt) was man diß Jahr für Aembter zu ersetzen habe/ werden darauf 8. zu jedem Ambt ins Looß gethan/ 2. aus den Obersten oder Hindersten/ 4. aus den Mittlesten/ und wider 2. aus dem Untersten Theil/ (zu den Hindersten werden die beyde Thäler biß gen Schwanden/ zu dem mittlesten/ Schwanden und Glarus/ und zu dem Understen/

der under Theil des Lands gerechnet.) In jedem Theil/ wird an verschiedene Personen zu dem Amt/ Vogtey/ Gesandschaft oder/ um was es zu thun/ gerathen/ und welcher 2. oder 4. in jedem Theil das gröste Mehr/ oder die meisten Stimen/ welche in dem Scheiden mit aufhebung der Händen gegeben werden/ haben/ die sind ein Loos. Endlich müssen alle 8. in den Ring/ oder innert die Gemeind hinein stehen/ nach der Ordnung/ wie ein jeder zu erst ins Looß kommen/ da dann 8. schwaztze runde Trücklein/ in deren einem eine guldene Kugel liget/ unter sie außgetheilet werden/ und wem die guldene wird/ dem wünschet man Glück zum Ampt. Zu dem Statthalter oder Landamman-Amt/ werden nur 3. in welchem Theil des Lands sie dann wonhafft seyen/ ins Looß gethan. Wann alles vorbey/ müssen die/ welche das Glück/ (oder wol so oft das Unglück/) zur Kugel gehabt/ einen aufgehebten Eyd zu GOtt schweren/ daß sie durch keine unordenliche Practicir-Mittel zu solchem Amt oder Dienst kommen seyen. Und damit endet sich auch der gantze Actus. Die allgemeine Lands-Gemeind wird gewohnlich 8. tag nach dieser/ namlich am ersten Sonntag im Meyen gehalten/ an welchem dañ nach offentlicher Ablesung einen Theils von dem Lands-Buch/ gesamte Land-Leuthe auf Angeben eines jeweiligen Landammans/ den Eyd schweren/ alle die Satzungen des Lands steiff und stet zuhalten/ des Lands ge-

meinen Nutz und Ehr zubefördern/ Fried aufzunemmen/ und Fried zu geben / einem Landamman / Gericht und Rath Gehorsam zu seyn / ꝛc. Es muß aber zugleich auch der Amts-Mann zu dem Land schweren / desselben Nutz und Ehr zubetrachten/ Schaden zu wahrnen und zu wenden / allen und jeden ein unpartheyischer Richter zuseyn / ꝛc. Nach solchem werden andere Sachen/die den gemeinen Stand und Land ansehen/verhandlet;da dann oft widerum einige Sachen / einem dreyfachen Lands-Rath/ zu reiffer Berathschlagung und Erkantnuß/ anheim gestellet / und überlassen werden. Ausserdiesen ordinari Lands-Gemeinden/ werden oft/wañ Sachen von sonderbarer Importanz und Wichtigkeit einfallẽ/noch andere außgekündet; dañ obgleich das gemeine Volck zu tumultuiren mehrentheils viel bequemer ist / als aber wichtige Dinge/vernünfftige Consilia, und heilsame Rathschläge zugeben. *Sævit animis ignobile vulgus* So muß dannoch eine weise Obrigkeit sich klüglich in acht nehmen / daß sie ohne Vorwüssen und Gutheissen des Volcks / welches der Printz und höchste Obrigkeit wil seyn und ist/ nicht etwas thüe schliessen was demselbigen das Ansehen zu viel eignen Gewalts/ und eines Eingriffs in seine so hoch geschäzte Freyheit geben möchte. *Plebs suspicax.*

Des Lands Satzung und Ordnungen.

Im übrigen kan man die Constitution und Beschaffenheit dieser unseren kleinen

Re-

ſtrate, ſhall haue ſuch a ſtrong ſtomacke, that he
will not ſtick to ſweare, that he will ſtand to the
Kings part, and to the Queenes alſo, and to the
Lady Anne, and to the children of them both,
whether ſhe be with child or not, as long as he
ſhall know the Parliament ſo determine. And
ſo ſhall he ſweare, if he be commanded, to the
diſherſon of the children, and to the aduancing
of the children of Anne, if the Parliament ſo
make it. And ſo ſhall he ſweare to the diſherſon
of the Queene, and to the aduancing of Anne,
if the Parliament ſo make it. And ſo ſhall he
ſweare to the diſherſon of Anne, and to the ad-
uancing of the Queene, if the Parliament ſo
make it. And ſo ſhall he ſweare to the diſher-
ſon of them both, and to the aduancing of any
other, if the Parliament ſo make it. And ſo
ſhall he ſweare to the diſherſon of any other,
and to the aduancing of them both, if the Par-
liament ſo make it. And ſo ſhall he ſweare to
the diſherſon of the Queene, and of Anne, and
of the children of them both, and to the ad-
uancing of any other, if the Parliament ſo make
it. And ſo ſhall he ſweare to the diſherſon of
any other, and to the aduancing of the Queene,
and of Anne, and of the children of them both,
if the Parliament ſo make it. And ſo ſhall he
ſweare to the diſherſon of Anne, and of the
children of her and the King, and to the ad-
uancing of the Queene, if the Parliament ſo
make it. And ſo ſhall he ſweare to the diſher-
ſon of the children of the King and Anne, and
to the aduancing of any other, if the Parliament
ſo make it. And ſo ſhall he ſweare to the diſ-
herſon of any other, and to the aduancing of
the children of the King and Anne, if the Par-
liament ſo make it. And ſo ſhall he ſweare to
the diſherſon of the Queene, and of the children
of the King and Anne, and to the aduancing of
any other, if the Parliament ſo make it. And
ſo ſhall he ſweare to the diſherſon of any other,
and to the aduancing of the Queene, and of the
children of the King and Anne, if the Parlia-
ment ſo make it. And ſo ſhall he ſweare to the
diſherſon of the children of the King and Anne,
and to the aduancing of the Queene, if the Par-
liament ſo make it. And ſo ſhall he ſweare to
the diſherſon of the children of the King and
Anne, and to the aduancing of any other, if the
Parliament ſo make it. And ſo ſhall he ſweare
to the diſherſon of any other, and to the ad-
uancing of the children of the King and Anne,
if the Parliament ſo make it. And ſo ſhall he
ſweare to the diſherſon of the Queene, and of
the children of the King and Anne, and to the
aduancing of any other, if the Parliament ſo
make it. And ſo ſhall he ſweare to the diſher-
ſon of any other, and to the aduancing of the
Queene, and of the children of the King and
Anne, if the Parliament ſo make it. And ſo
ſhall he ſweare to the diſherſon of the children
of the King and Anne, and to the aduancing of
the Queene, if the Parliament ſo make it. And
ſo ſhall he ſweare to the diſherſon of the chil-
dren of the King and Anne, and to the aduan-
cing of any other, if the Parliament ſo make it.
And ſo ſhall he ſweare to the diſherſon of any
other, and to the aduancing of the children of
the King and Anne, if the Parliament ſo make
it. And ſo ſhall he ſweare to the diſherſon of
the Queene, and of the children of the King and
Anne, and to the aduancing of any other, if the
Parliament ſo make it. And ſo ſhall he ſweare
to the diſherſon of any other, and to the ad-
uancing of the Queene, and of the children of
the King and Anne, if the Parliament ſo make
it. And ſo ſhall he ſweare to the diſherſon of
the children of the King and Anne, and to the
adu

Anverwandten / nach gegebenem Frieden / widerum zuſammen ſchlagen / einanderen ſchelten / oder auch nur dräuen / ehe und bevor einer Meiner Herren / oder ein Rahts-Glied / ihnen den Frieden / nach dem Land-Recht / abzutrincken gegeben / werden ſie als Fried-brüchig / um ein namhaffte Gelt-Buß abgeſtrafft. Alſo auch diejenige / welche ſich partheyen. Welcher den anderen an Ehren ſchiltet / iſt verbunden demſelbigen / wann er ihn nicht überweiſen kan / vor einem Ehrſamen Gericht der Neunen / oder doch / wann man die Sach ſo weit nicht kommen laſſet / vor einem unpartheyiſchen Herren des Rahts Reparation zu geben / und ihn / wie man es nennet / zu entſchlagen. Welcher von ſeinem Schuldner nicht mag bezahlt werden / kan ihm durch die ordenliche Schätzer ſchätzen laſſen / worauf er zeiget / und noch / wegen der Köſten / den drittheil auf ſeine Anſprach ſchlagen. Zum Exempel: Es hat einer zehen Gulden zu forderen / mag er drey ſchätzen. Wann ein unrecht oder unehlich Kind gebohren wird / und der von der Mutter angegebene Vatter / wil es nicht für das ſeinige erkennen / ſo ſoll ein Rahtsherr / der Land-Weibel mit dem Stab und Mantel / ſamt einem Land-Schreiber hingehen / und machen / daß die Mutter das Kind an die lincke Bruſt leget / und nach ernſtlicher Vorſtellung der Sach / und nach Ableſung der Eyds-Formul, wird ſie genöthiget bey aufgeheb-

gehebtem Eyd / dem Kind den rechten Vatter zu geben. Wegen des Eyds iſt es vielmahlen in die Frag komen / ob es nicht rahtſam were / denſelbigen etwas ſeltener und ſparſamer zu gebrauchen? Die Formul deſſelbigen wird ſint einigen Jahren hero / vaſt einem jeden der ihn ſchweeren ſoll/vorgeleſen/ und möchte wol gut ſeyn/wann ein jeder eine Abſchrifft darvon hette / und ſelbige zu rechter Zeit beherzigen wurde.

Es lautet aber dieſelbige alſo: Da ich falſch oder unrecht ſchwere / ſo ſoll mich Gott der Vatter / Gott der Sohn/ und Gott der heilig Geiſt außſchlieſſen und abſönderen von der gantzen Chriſtenheit. 2. Da ich falſch oder unrecht ſchwere / ſo ſoll mir Gott der Vatter mein Erſchaffer / Gott der Sohn mein Erlöſer/Gott der heilig Geiſt mein Seligmacher/nicht mehr zu hilff kommen/wann ſich mein Leib und Seel / an meinem letſten Ende / von einanderen ſcheiden thut. 3. Da ich falſch oder unrecht ſchwere/ ſo ſoll das bittere Leiden und Sterben Jeſu Chriſti / wormit er am Stammen des Kreutzes / für der gantzen Welt Sünden bezahlet / und genug gethan hat / an mir verlohren ſeyn / und ich mich deſſen in Ewigkeit nicht mehr zu getröſten haben. Es ſollen auch mit dem koſtbarlichen Blut Jeſu Chriſti meine Sünden nicht gereiniget / noch abgewäſchen werden. Und dañ zum 4. da ich falſch oder unrecht ſchwere/ ſo helffe mir Gott nimmermehr/ und daß ich

Eyd-Formul.

Meineydiger (oder Meineydige) am jüngsten Gericht / mit Schrecken / Zitteren / und Traurigkeit aufferstehe / und allda mein Leib und Seel vor dem strengen Richterstul Gottes / und den auserwehlten Heiligen Gottes abgeschieden / und in die feurige Flammen / so den Teufflen und allen Verdamten zubereitet / geworffen / und der freudenreichen Anschauung ewiger Gnaden / und Göttlichen Angesichts in Ewigkeit beraubet werde.

Des Lands Kräffte und Vermögen.

Was des Lands Kräffte und Vermögen ansihet / so belaufft sich die gantze Mañschafft von beyden Religionen / ausser den Underthanen zu Werdenberg / ꝛc. etwann auf die 3700. Mann / worunter die von Catholischer Religion etwann 500. außmachen / da im Gegentheil der Evangelischen / bey letst-mahliger Außtheilung der Französischen Pension gefunden worden 3193. Mañ / Knaben aber so unter 16. Jahren 1768. Diß ware den 9. Mey A. 1709. Und diese Mannschafft solte mit Gottes Hilff gnugsam seyn / ein so kleines / doch vortheilhafftes Ländlein / welches mit so guten Posten versehen / und nur einen einigen offenen Zugang hat / zu verthädigen / und einen nicht geringen Feindlichen Gewalt darvon abzuhalten. Es beherrschet aber das Land auch nicht allein die **Grafschafft Werdenberg** / und zum Theil die **Herrschafft Wartau** für sich selbst / und mit dem Orth Schweitz die Herrschafften **Utznach und Gaster** / sonder mit anderen

lobli-

Loblichen Orthen der Eydgnoßschafft / auch noch verschiedene Land- und Grafschafften / als die **Land-Grafschafft Thurgäu / die Grafschafft Baden / die Grafschafft Sargans / die Freyen-Aemter in dem Wagenthal / das Rheinthal /** und jenseiths dem Alp-Gebirg die vier Vogteyen **Lauwis / Luggaris / Mendriß und Meinthal.** Was nun an Gelt-Mittlen der gemeine Land-Seckel einzunemmen hat / ist das / was von allen diesen Landvogteyen jährlich in die Rechnung gethan wird. Das meiste betragt die Vogtey Werdenberg / weil sie dem Land allein zustehet; wiewol man jährlich auch noch etwelche Gulden der Statt Lucern (von deren man sie Kauffsweiß an sich gebracht) darum erlegen muß. Die Gamser-Steur ist jährlich 126. Gulden. Es ertragt auch etwas der Zohl / so auf ein jedes Stuck Vieh / Geiß / Schaaff / Rinder-Vieh / Pferd / so ausert das Land verkauffet werden / gesetzet ist. Für den Zohl an der so genannten Ziegel-Brugg / muß fürohin ein jeder Hauß-Meister jährlich mehr nicht dann 150. Gulden entrichten. Die gemeine Strafen oder Bussen / Abzüge / und anders / sind ungewüsse Intraden. Ausser-ordenliche Steuren und Auflagen sind seltsam. Wann man auf Hab und Gut eine Steur anlegte / und auf den Kopff widerum außtheilte / möchte es vielen eine gefällige Sach seyn. Die Pensionen /

sionen und so genannte Frieden-Gelter / so alle Jahr von Franckreich einkommen sollen / und jedes mahl auf 6000. Gulden sich belauffen / werden besten theils widerum unter die Leuthe außgetheilt. Es ist aber der König noch viel außgebliebnee Bezahlungen schuldig / welche / wann sie erfolgen solten / ein grosses ertragen möchten / doch für ein mahl schwerlich zu hoffen sind. Die Waaren so das Land außgibt / sind meistens allerhand Gattung Viehs / worvon das meiste auf den Lauiser Marckt über das Gebirg getriben wird. Molchen / fürnemlich Ancken oder Schmaltz / und Schab-Ziger / Leder / und etwas Beltzereyen; viel Holtz zum brennen / auch Läden oder Brätter für die Schreiner. Fabricirte Waaren sind allermeistens / die Mätzen / und dann eine grosse Menge schwartze und eingefaßte Schiffer-Tische / ꝛc. Hingegen muß das Land von aussen empfangen Wein / Brot / Saltz / und anders mehr zur Nahrung / zur Kleidung frömde Tücher / Zobelen zu Weiber-Hüten / und verschiedene Galanterien, die man sehr wol ermanglen könte. Was der gemeine Lands-Seckel außzugeben hat / belaufft sich so weit / daß von der Einnahm wenig übrig bleibt / und müßte man oft zu frieden seyn / wañ nicht derselbige ansehenliche Summen schuldig were. Wie reich der Schatz seye / und wie viel auch jederen Religion besondere Seckel vermögen / ist unnöthig zu wüssen.

Noch

Noch etwas von dem gemeinen Intereſſe, und den Staats-Maximen / ſo man im Land abſonderlich in acht zu nemmen (dann es iſt kein Orth / ja kein Hauß ſo nicht ſeine Raiſon d'Etat habe) zu reden / ſo beſtehet alles auf dem Frieden / und in einer guten Regiments-Verwaltung. Der gemeine Friede iſt bey jedem Stand und Land das beſte Kleinod / und die wahre Säug-Mutter alles andern Wolſtands. Hat man von deßwegen vorauß nothwendig / daß man denſelbigen nicht allein gegen übrigen loblichen Mit-Orthen / und anderen Nachbaren / ſonder auch unter ſich ſelbſt im Land / nach allem Fleiß und Vermögen fovire, und zu erhalten gefliſſen ſeye. Die Erfahrung hat uns nunmehr allzu gnug gelehret / wie ſo wenig Nutzen es bringe wan wir ſelbſt wider einanderen im Harniſch ſind / und auf allen Tagleiſtungen zu ſchaffen geben müſſen. Auß der Urſach ſolte man die Ohren verſtopffen vor allen denen unruhigen Zänckleren / denen der Fried kein Nutz iſt / und diejenigen Lärmen-Blaſer / welche under dem Deck-Mantel der Religion / nur Zwiſtigkeit zu ſtifften gefliſſen ſind / und weder Lands-Frieden / noch Ehr und Gewüſſen anſehen / zur Ruhe weiſen. Die Gleichheit einer Religion / welche zu wahrer Gottſeligkeit / und einem ehrlichen Tugend-Wandel einen feſten Grund leget / und worbey ein jeder / der deren Bekantnuß gemäß lebet / im Leben und Sterben getröſtet ſeyn kan / were

Gemeines Intereſſe des Lands.

wel

wol in aller Welt zu wünschen; weil es ab
biß dahin die Göttliche Vorsehung ande
wollen / gebühret uns darbey still zu sey
und hat keiner Ursach den anderen zu v
dammen / sonder viel mehr allen Fleiß anz
wenden / daß er selbst möge selig werde
Auch kans kein Theil dem anderen übel de
ten / wann jeder auf eine bescheidene We
für diejenige Religion eifferet / die er im H
zen für die rechte haltet: dann was die Ju
sten sagen / daß auch erronea conscienti
das irzende Gewüssen obligire und verpflic
te / ist nicht gar zu verwerffen; und hat m
auch nicht übel gefallen / was auf eine Z
eine vernünfftige Frauen-Person / auf eine
Catholischen Schloß zu mir gesagt / na
lich / sie habe allezeit darfür gehalten / m
nicht für seine Religion / die er bekenne / b
scheidenlich eyffere / der habe gar kei
Meins theils wil lieber mit einem Catho
schen / der bey seinem Gotts-Dienst / (
ich gleich keinen Antheil daran nimme /)
flissen / und darbey aufrichtig und ehrlich i
als mit einem der sich zu meinem Glaub
bekennet / darbey aber unordenlich und go
loß wandlet / zuschaffen haben. In zw
schen aber soll sich eines jeden Eyfer ni
weiters erstreken / als auf die Außübu
derjenigen Pflichten / welche mit der Beka
nuß seiner Religion / überein kommen / au
auf eine Schrift- und Vernunft-Mässi
Verthädigung derselbigen / wann ei

d

darum erforderet oder angefochten wird/ nicht aber auf ein unbescheidenes schelten/ schmützen/ schmächen/ und verketzeren derer / die nicht seiner Meinung seynd. Dieses gebihret keine Erbauung / sonder nur Verbitterung und allerhand Unruhe. **Wir sollen einander der Religion wegen nicht kennen / als nur** (wie auf ein Zeit ein gewaltiger Politicus, bey einem solenen Anlaß geredet /) **wann wir zur Kirchen gehen.** An jenem Tag muß ein jeder nur seine eigne / und nicht anderer Leuthen Irrthume und Fehler verantworten/ es sey dann / daß er selbige auf eine oder andere Weise darinnen noch gestärcket / und erhertet habe. Was für Irrungen aber nicht nur in Ansehung der Religion sonder auch in Civil- und Welt-Sachen entstehen mögen / sol man nach der Richt-Schnur der Bündten und Lands-Verträgen zu schlichten und abzuheben sich bemühen. Neben diesem hafftet viel an einer guten Regiments-Verwaltung / also namlich / daß man heilsame Satzungen und Ordnungen nicht allein mache/ sonder auch nach vermögen handhabe / und diejenige/ welche das Widerhandlen / ohne Underscheid der Person zur Gebühr weise; Dañ ob es gleich viel und grosse Schwerigkeit hat / bey einer solchen Regiments-Form/ und einem Volck/ daß eine so vortheilhaffte Meinung von sei-

ner Freyheit hat; alles nach der Regul grad und gleich zumachen: so kan man doch noch wol was außrichten / und die Fehlbaren zur Raison bringen / wann die / so in Ansehen sind / einmüthig zusamen halten / sich auch selbsten den Satzungen underwerffen. Magna vis est, magnum Nomen, unum & idem sentientis senatûs, sagt der Römische Burgermeister. Nur ist zu bedauren / daß noch kein Rath-Hauß gefunden worden / da alle Regiments-Glieder gleich gute Obsichten haben / und darinn zusamen stimmen. Es wird aber auch ins besonder erforderet / ein ernstliches und scharffes Auffsehen / auf alle diejenigen eigen-nützigen Leuthe / welche mit ungerechtem Wucher / Fürkauff / Uberzinß / und allerhand unlandlichen Griffen und Vortheilen / dem gemeinen Nutzen grossen Nachtheil bringen / und damit die sonst immer zunemmende Armuth nicht wenig beförderen. Wann der gemeine Landmann außgesogen ist / wo wollen die Herren ihre richtige Zinß- und Lehen-Leuthe haben? Das gemeine Wesen ist eine gemeine grosse Haußhaltung; wann in einer Haußhaltung ein jeder in seinen eignen Seckel haussет / muß selbige zu Grund gehen / ꝛc. Ein grosses wurde dem Vatterland geholffen seyn / wañ man sonderlich dem übermäßigen Gebrauch des Weins / einen Rigel zustossen / auch um die Ein- und Widerkauffung desselbigen beständig gute Reglen zu machen / oder

zum

zum wenigsten / die vormahlige Ordnung wegen der baren ürten / widerum einzuführen wüste/als vermitelst deren des Jahrs ohnezweifel nicht ein kleines gesparet wurde; Item/ wann man Wege und Mittel zeigen könte/ alle Vaniteten/ unnütze Waaren/ allzu köstliche frömde Tücher / und anders/ was zur Pracht und Kleider-Hoffart dienet/ und man eben so wol / als unsere liebe Alt-Vorderen ermanglen kan/ auß dem Land zuschaffen; im Gegentheil aber ehrliche Gwirbe und Gwerbe/ welche Gelt ins Land tragen / ins Aufnehmen zubringen. Ich weiß wol / daß sich von vielen Dingen besser reden/ als selbige ins Werck richten lasset. Manufacturen zu pflantzen wird erforderet/ daß man die rohe Materie zu Hauß / oder von anderen Orthen gut Kauf und in Uberfluß habe; daß man mit guten und getreuen Arbeiteren versehen seye/ und daß man wüsse / wo man solche Waaren solle anwenden/ und zwar / daß man mit Profit selbige den anderen gleich theur/ oder auch nach wolfeiler geben könne. Diesem zufolge kan man sehen/ daß unser Land zu vielen Manufacturen nicht bequem; Wie aber dannoch der so genante Mätzen-Gewirb / wol etwas ins Land getragen / auch vielen armen Leuthen/ die ehrlich arbeiten wollen / damit gediene worden; also wurde auch ein namhafftes Stuck-Gelt im Land bleiben / und zugleich viel dürfftige

Haußhaltungen ernehret werden können
wann man diejenigen Tücher / die man z
dem einheimschen Gebrauch vonnöthen hat
im Land selbst zu fabriciren Angstalt mache
wurde. Gleich dann solches auch schon et
wann vormahls geschehen ist/und noch wei
ters ohne zweifel zu nicht geringem Vortheil
des Lands geschehen könte / wann man die
Sach nur am rechten Orth angreiffen wol
te/ ꝛc. Sonst ist eines jeden Stands uni
Lands beste Staats-Regul / daß die Auß-
gaben nicht grösser seyen/ als die Einnah-
me; Wann wir aber alle jetz viel Jahr hero/
auß- und eingehende Lebens-Mittel / und
andere Waaren gegen einanderen balanci-
ren/ kommen wir viel zu kurtz/und hat man
sich nicht zu verwunderen/ wann das Land
je mehr und mehr verarmet / und verschiede-
ne vormahls ehrliche Häuser fast allerdings
in Ruin gerathen/ bevoraus diejenige/ wel-
che zu vieler Hand-Arbeit nicht gewohnet/
etwas frey in den Tag hinein leben/ unfür-
sichtige Handlungen führen / und darbey
die Geschicklichkeit nicht haben / mit vielen
Künsten und Vortheilen ihren Nutzen merk-
lich zubeförderen; biß sie zuletst/auß Scham
die Schand ein wenig länger außzuweichen/
eins und anders fürnehmen/ wordurch sie
je länger je mehr in Schand und Unglück
fallen. Was dann auch noch anlanget
nicht nur das Exercitium der Waffen/sonder
auch alle andere Angstalt und Verordnung
wel-

welche nöthig ist / zur gemeinen Sicherheit / und in allen Vorfallenheiten / zu dapfferer Behauptung / der so lang genossen edlen Freyheit des Vatter-Lands / darvon lasset man gern diejenigen reden / welche es besser verstehen / und die Pflicht darzu haben. Wiewol es auch niemand mag verbotten seyn / von allen Dingen / welche mittel- oder unmittelbar zur Ehr unsers GOttes / und zum leib- und geistlichen Wolseyn des lieben Vatter-Lands gedeyen mögen / seine Meinung aus gutem Gemüth zueröffnen. Was aber endlich ansihet / das gemeine Interesse, gesamter Löblicher Eydgnoßschaft / in Ansehung derer benachtbarten Fürsten / fürnemlich des Kayſers und Königs in Franckreich / darum muß man die Herren Häupter samenhaft rathschlagen / und je nach Beschaffenheit der Zeiten und Sachen / ihrer Mesuren darüber nehmen lassen / ꝛc. Der Kayser gibt Brot / der König gibt Gelt / beyde sind gut / wann man sie haben kan / wo nicht / wird man allezeit das jenige erwehlen / was dem gemeinen Wesen zuträglicher / und dem gantzen Stand ruhmlicher ist. Die beste Ratio Status aber würde für uns seyn / wann Obere und Undere / und wir alle mit einanderen / den grossen Herren im Himel / den GOtt der Götteren fleißig vor Augen haben / und die regul seines vorgeschribenen Worts / ja auch nur der natürlichen Billigkeit / (quæ est Cor-

rectio legis, quâ parte deficit,) in allen Handel gegen jederman in acht nehmen wurden. **Ach daß wir ein soches Hert in uns herten/ Gott zu förchten/ und alle seine Gebotte zuhalten unser Lebenlang/ daß es uns wol gienge/ und unseren Kinderen ewiglich/**

Deut. Cap. v. 29.

Historische Erzehlung / derer Sachen / die sich in und mit dem Land Glarus zu getragen haben.

WEr die ersten Einwohner des Glarner-Lands gewesen / zu welcher Zeit / und / woher sie dahin kommen / kan man nicht gründlich sagen. Die Dinge aber / welche den Anfang zu einem historischen Bericht von diesem Lande geben / klingen etwas zu fabelhaft / daß sie so leicht nicht / als canonische Warheiten angenommen werden könnnen; um so viel weniger / weil diejenigen / die selbige beschrieben / erst lange Jahr / ja gantze Secula hernach gelebet / und darum keinen anderen Grund / als die Tradition solcher Leuthen gehabt / welche das gewüsse vor dem ungewüssen nicht wol haben underscheiden können; woher dann auch selbige Schribenten an vielen Dingen / die sie verzeichnet / vielleich selbst mögen gezweifflet haben / gleich dem bekanten Reichenauischen Abt / Walnfrid Strabo / welcher von denen Zeugen / die ihm eins und anders gesagt) schreibet: **Ihnen lige ob zubeweisen / daß ihr Bericht warhaftig sey: mir aber / daß ich ihren Bericht kurtz zusamen fasse.** Lib. 2. cap. 10. Zugeschwei-

schweigen / daß sie in Beschreibung vieler Umständen / einanderen selbst gar zu deutlich widersprechen / zum Beweiß / daß nicht allen ihren Erzellungen gleich zutrauen seye.

An. Christi 290. legend von St. Felix und Regula.

Der erste Anlaß / worbey des Land Glarus gedacht wird / ist die Legend von St. Felix und Regula / von denen folgendes erzellet wird: als um das Jahr nach Christi Geburt / 290. der grosse Christen Verfolger / Kayser Maximianus, die von dem Hauptmann Mauritio commandirte / so genante Thebaische Legion, bey dem Flecken Martinach in Wallis / den Heidnischen Götzen zuopferen / mit Gewalt zwingen wolte / haben die meisten von den standhaften bekeñeren Christi / die zu diesem Götzen-Dienst nicht zubereden waren / darüber ihr Leben einbüssen müssen; einige aber haben sich bey Zeiten darpon gemacht / under denen gewesen / die zwey gemelte Geschwüsterte Felix und Regula / (die neueren Historien gesellen ihnen noch einen dritten / namlich Exuperantium a zu.) Als diese auß dem Land Wallis / über den Berg Furca / da die Rhone entspringt / durch das Urserer-Thal / in das Land Ury gezogen / aller Orthen das Werck der Evangelisten verrichtet / und viel Volcks bekehret haben / sind sie endlich über das Alp-Gebirg / die March genennet / (weil alldort die Marchen des Helvetier- und Rhetier-Lands gewesen /) in das Land Glarus kommen / welches selbiger

higer Zeit hinder dem Flecken Glarus / noch öd / wild / ungebaut / und unbewohnt geweſen; haben ſich auch eine Zeit lang nach bey dem Flecken Glarus aufgehalten unter dem hohlen Felſen desjenigen Bühels / ſo heut zu Tag die Burg genennet wird; weil ein Land-Herr daſelbſt eine Burg gebauet / die aber mit der Zeit geſchleiffet worden. Etliche ſchreiben St. Felix ſelbſt habe mit Hülff der Einwohneren des Lands / ein Kirchlein an dieſem Orth / dem Heil. Ertz-Engel Michael zu Ehren erbauen. Hingegen meldet Glareanus, die Capel ſeye erſt nach der Zeit / St. Felix und Regula zu Ehren / aufgerichtet worden. Nachdem ſie nun die Einwohner ergwunnen / und zum erſten von der Heidniſchen Abgötterey zu Chriſto bekehrt / ſind ſie nach etlicher Meinung gen Chur / in die Haupt-Statt des Rhethier-Lands gekehrt / nach der gemeinen Erzehlung aber / gradenwegs von Glarus auf Zürich komen / allwo ſie wegen der Bekantnuß und Predigt von Chriſto eingezogen / auß Befehl des daſelbſt wohnenden Römiſchen Land-Vogts Decii, vielfaltig / doch ohne einige ihre Verletzung oder Pein / gemarteret / und endlich enthauptet worden. Man gibt für / ſie haben ihre abgeſchlagene Häupter von der Erden aufgehebt / 40. Schritte weit getragen auf die Höhe / da ſie hernach begraben / und die Gruft under dem Chor im groſſen Münſter / gebauen worden. Wider des Land-

vogts Dräungen, haben ſie ſich getröſtet fürnemlich mit den Worten Davids / Pſalm. CXVIII. 6. **Der Herr iſt unſer Helffer / darum förchten wir nicht / was uns die Menſchen thuen.** Und zum Grund / warum ſie den Götzen nicht opferen wolten / brauchten ſie dieſe Worte Davids: **Die ſie machen / ſind gleich wie ſie / und alle / die auf ſie vertrauen.** Pſalm. CXV. 8.

St. Fridolin geſchicht Circ. An. 500.

Nach dem Tod dieſer Martyrer ſind in die 200. Jahr verfloſſen / darvon wir keinen Nachricht haben / was ſich einzwüſchen in dieſem Land zugetragen. Von der Zeit aber / da **St. Fridolinus** / (der von etlichen **Fridold / oder Fridhold** / von anderen **Fridrich** genennet wird /) in das Land kommen / iſt die Hiſtori etwas klärer. Dieſer ſol aus adelichen Elteren herkommen / ja Conrani, eines Königs in Schott- und Irrland Sohn geweſen; und nach dem er ein Mönch worden / hin und her / ſonderlich an die Orthe / da Chriſtus noch unbekant geweſen / gezogen und wegen ſteten Reiſens / Viator, der **Wandler** genennet worden ſeyn. Zur Zeit König Clodovæi ſeye er gen Poictiers in Franckreich kommen / woſelbſt er ſich in das Kloſter begeben / in welchem Hilarii Leichnam beygeleget ward. Die von ſelbigen Mönchen aufgetragene Abtiſche

Wür-

Würde habe er nicht annemmen wollen / biß ihn Hilarius in einer Nächtlichen Erscheinung hierzu beredet/ mit auftragenem Befehl/ zu König Clodovæo zureisen/ und bey ihm um Erweiterung seiner Kirch anzuhalten. Nachdem Fridolinus dem Befehl/ und der König dem Begehren statt gethan/ und Fridolinus des Hilarii Leib/ in die neu-erbaute Kirchen wollen tragen/seyen ihm die Engel vorkommen/ und haben den Leichnam beygesezt. Nachdem Fridolinus etliche Jahr daselbst zugebracht/ habe ihm Hilarius widerum in einer Erscheinung befohlen / sich weiters zubegeben. Verfügte sich anfangs in Niderland / hernach gen Straßburg/ allwo er eine Kirchen/ St. Hilario zu Ehren/ gebauet. Hierauf kam er in die Raurachische Provintz gen Seckingen/ allwo er ein Kirchlein/ An. 499. aufgerichtet. Als ihn dieselbige Einwohner mit Ruthen außgejagt/und er sich dessen bey Clodovæo beklaget/ habe ihm Clodovæus die Insul geschenket/ die deßwegen Sant. Fridolins Insul genennet worden. Habe daselbst ein Kloster für 4. Manns- und 8. Weibs-Personen aufgerichtet. Nach diesem/ (andere vermeinen noch vorher/) seye er gen Chur gereiset / allwo er zuwegen gebracht / daß man St. Hilario eine Kirch gebauet. Von Chur habe er sich gen Glarus verfüget / welches Land damahls zween Brüder/ Ursus und Landolphus beherrschet.

Weilen sie beyde Kinder-loß gewesen / habe Ursus seinen Antheil an Glarus / mit Einwilligung des Landolfi, dem Fridolino verehrt. Als nach Ursi Tod Landophus das gantze Land ihm zueignen wollen / Fridolinus aber das Testament vorgeschützet / deßwegen die Sach für Baldebertum, einen zu Ranckweil sitzenden Königlichen Statthalter gewachsen / habe Baldebertus die fürgewisene Schrift verworffen / und lebendige Zeugen begehrt / hierauf habe Fridolinus sich zuruck verfügt / nach des Ursi Grab zu Glarus / oder / wie andere sagen / zu Seckingen / und dem Urso auß dem Grab zur Kundschaft geruft; Alsobald seye Ursus aufgestanden / mit Fridolino gen Ranckweil gereiset / habe daselbst seinen Bruder vor dem Richter ernstlich bescholten / und auff solche Weise bestürtzet / daß selbiger dem Fridolino auch seinen Antheil übergeben habe. Bey diesem Anlaß seye das Sprich-Wort entstanden / **St. Fridolins Zeug.** Nach abgelegter Kundschaft habe Fridolinus deñ Ursum wider zu Grab begleitet / und zu seiner vorigen Ruhe gebracht. Nach der Zeit habe er / als ein Herr zu Glarus / des Lands Zehenden / und übrige jährliche Gefel dem Kloster zu Seckingen / damit sich selbige Kloster-Leuthe daraus ernehren / gewidmet. Aber der älteste Schribent / so diese Legend beschriben / sagt / Ursus selbst habe das Land diesem Kloster vergabet / zu

der

der Zeit / als Fridolinus in Erbauung deſſelben begriffen geweſen. Ferners ſagt man / es habe Fridolinus die Einwohner des Lands / nicht nur gantz und gar zum Chriſtlichen Glauben gebracht / ſonder auch der Leib-Eigenſchaft erlaſſen / Clodovæus aber habe das hohe Gericht in Glarus / dem Reich vorbehalten. Nachdem er auch ſo viel Leuthe bekehrt / daß ihnen die Capel auf Burg zu eng worden / habe er die Pfarr-Kirchen in dem Flecken Glarus / St. Hilario zu Ehren / erbauen. Sein Tod wird von etlichen in das Jahr 500. geſezt / andere aber ſagen / er ſey an 510. andere 514. geſtorben / und zu Sekingen begraben worden / allwo auch vor alters dieſe Vers geſtanden. An. 500.

Prædia pro Domino dant fratres hîc Fridolino:
Tempora poſt multa negat alter, fratre ſepulto,
Suſcitat hunc Dominus teſtem, ducit que benignus:
Turba timore tremit, ſanctus ſua jura redemit.

Es wird ferners gemeldet / daß als Anno 1272. Statt und Kloſter Seckingen von der Stral angezündet worden / habe die Abtißin daſelbſt / die in der Aſchen geſuchte und gefundene St. Fridolins Heiligthümer / biß zu Wideraufbauung des Kloſters / gen Lauffenburg übertragen laſſen. Ein gewüſſer Schribent (Bovius Zadan. 1272.)

wen-

wendet für / die Ursach dieses Feurs sey gewesen / daß man diesem Heiligthum die schuldige Ehr nicht erwisen ; deßwegen der Heilige / zwey Jahr vorher seinen Zorn zuerkennen gegeben durch oftmahliges klopfen / welches in seinem Sarck gehöret worden.

Was von Fridolini Legend zuhalten.

Was aber hiervon / auch der gantzen Legend zuhalten / mögen andere urtheilen. Etliche Dinge köñen wahr / andere auch erdichtet seyn ; Dann was insonderheit die Auffer-weckung des Ursi ansihet / werden die / so die Heil. Schrift nur einmahl gelesen / solche schwerlich glauben ; leset Deut. XVIII. 11. Jes. VIII. 19. Weiß auch nicht warum der fleißige Geschicht-Schreiber / Herr Landamman Ægidi Tschudi / solche Auferweckung außgelassen. Auch ist wol zumercken / daß der älteste so von diesem Fridolino geschriben / und heut zu Tag bekant ist / ein gewüsser Batarius gewesen / der sein Wercklein erst An. 912. dem Notkero Balbulo, einem Mönchen zu St. Gallen zugeschriben. Man kan auch keine Seckingische Aebtißin nennen / welche vor Carolo Crasso gelebt habe: Und endlich ist noch ungewüß / ob Glarus damahls under Cladovæi, oder unter Dietrichs / eines Königs in Italien / Bottmäßigkeit gestanden / ꝛc.

Ob Fridolinus ein Benedictiner-Mönch gewesen.

Ob Fridolinus ein Lehr-Junger des Remigii, und Benedicti / auch selber ein Benedictiner gewesen / auch das erste Benedictiner-Kloster in Deutschland gestifftet /

wie

wie Bucelinus wil / ist gleichfahls sehr ungewüß / und zweifelhaftig. Er ist aber dannoch under dem Titul eines Benedictiners bekant / und wie er nun eine lange Zeit für der gemeine Lands-Patron gehalten worden / also wird auch sein Bildnuß in dem Waapen des Lands geführt.

Die Glarner waren freye Gottshauß Leuthe des Klosters Seckingen.

Jnmittelst ist gantz gewüß / daß das Land Glarus eine lange Zeit / das Kloster / und die Aebtißin zu Seckingen für ihre gnädige Herrschaft erkennt / und die Einwohner besagtem Kloster die jährlich bestimten Gelter / Steuren / Zinsen / Zehenden / und dergleichen ungehindert zukommen lassen. Dannoch sind die von Glarus / so wol als Sekingen und Lauffenburg / allzeit freye Gotts-Hauß-Leuth genennet worden / weil sie vorbedeuter massen / nicht allein der Leibeigenschaft entlassen / sonder auch mit vielen Freyheiten begabet worden. Zwar auß einem gewüssen Vertrag / so erst An. 1372. aufgerichtet ; ist abzunehmen / daß das Land mit dem Kloster der eingeforderten Pflichten halber / Spann und Streitigkeiten gehabt / welche aber durch gemelten Vertrag aufgehoben / und die Aebtißin verbunden worden / 1. Jederweil im vierten Jahr Persönlich in das Land sich zu verfügen / und zwölff der ehrlichisten Männeren / von den eingebohrnen / und einwohnenden Land-Leuthen zu Richteren zusetzen. 2. Wañ sie nicht selbst erscheinen möchte / durch ehrliche

liche Leuthe zubeweisen daß ihro solches unmöglich gewesen. 3. Wo sie es nicht beweisen möchte/ wäre man nicht schuldig/ ihro einige inzwüschen verfallene Zins und und Gefelle abfolgen zulassen. Es hatten auch die Land-Leuthe nicht nur von besagtem Gotts-Hauß Brieff und Sigel/ daß sie von demselben nimmermehr solten verändert/und mit keinen Erneuerungen beschweret werden; sonder auch den Gewalt/ Land-Satzungen/Gebott und Verbott unter sich selbst zumachen/ auch an ihren Lands-Gemeinden/ Fried und Kriegs-Sachen/ Richtungen und Pündnussen/zu verhandlen und zuschliessen. Die Römischen Käyser oder Könige aber waren des Lands Kast-Vögte welche demselbigen besondere Reichs-Vögte verordneten/ die in ihrem Namen über das Blut richten solten/ &c.

Dis zwölf freye Geschlechter.

Es ist aber zu mercken/ daß bey dieser Sekingischen Herrschafft eine lange Zeit zwölff freye/alte und adeliche Geschlechter geblühet/ deren Häupter des Lands Regiment vertretten/ und mit Schilt und Speer des Gotts-Hauses Nutzen und Gerechtigkeiten/ wann sie darum erforderet wurden/ zu beschirmen verpflichtet waren. Diese Geschlechter waren 1. die Rote/ welche des Götts-Hauses Keller-Amt bedieneten. Als deren Geschlecht A. 1335. in Keller Hermañ dem Roten/ außstarbe/ war diß Amt von der Aebtissin dem edlen Knecht Wernher-

ren

ren von Holtzhausen zu Lehen gereichet. 2. Die von Glarus / genannt Tschudi / welche eine lange Zeit des Gotts-Hauses Meyerey verwalteten. 3. Die von Netstall. 4. Die Beñer in der Omen. 5. Die in der Kilch-Matten. 6. Die Ellmer. 7. Die Vogle. 8. Die Toldere. 9. Die Wichßler / jetz Wichsser genannt. 10. Die Stucki. 11. Die Rietler. 12. Die Häußlein. Auß diesen werden die Kilchmatter und die Wichßler von Hr. Guler auch in das Regiſter der Rhætiſchen Edel-Knechten gebracht / ob aber ſelbige / und die von Glarus / von gleichen Stamm-Häuſeren entſproſſen / iſt mir nicht bewußt. Neben den Benamten waren noch 34. andere Geſchlechter / die auch freye Gotts-Hauß-Leuthe genennet wurden / von denen aber ein guter Theil außgeſtorben / und nur noch die Helffte übrig / als namlich die am Büele / oder die Büeler / die von Luchſingen / die Beglinger / die Galatinger / die Stägere / die Stäuble / die Walckere / die Speiche / die Grüninge / die Fiſcheline / die von Leutzingen / die Könige / die Landholte / die von Brunnen / die Sutere / die in der Schule / oder Schuler / die Salmen. Wann nur eines oder mehr von denen obgemeldten 12. Geſchlechteren außſturbe / müßte

die

die Aebtissin ein anders an deren statt / auß diesen letsteren freyen Gotts-Hauß-Leuthen erwehlen.

A. 909. Freyheits-Brieff. Auß denen Meyeren von Glarus hat **Johannes von Glarus** / genant Tschudi / bey König Ludwig dem IV. Keysers Arnulphi Sohn / durch Bemittlung Graf Burckharden von Schwaben / ein Freyheits-Brieff für sich und seine Nachkomende außgewürcket / wordurch er von einem Zehner-Pfenning / so man jährlich denen Fränckischen Königen / nach dem Salischen Gesatz zu entrichten schuldig war / und aller anderer Dienstbarkeit / frey und loßgesprochen worden.

A. 1029. Verleihung des Meyerey-Amts. Frau Berchta / Aebtissin zu Seckingen belehnet **Rudolphen von Glarus** mit dem Meyerey-Amt zu Glarus (gleich wie seine Vorderen / Vatter / Großvätter / &c. namlich / Ulrich / Johannes / Rudolph / und widerum Johannes / solch Lehen auch besassen) und empfienge von ihm den 29. Mertz das Jurament, auch Brieff und Sigel seiner schuldigen Dienst-Pflichten. Also hat fast hundert Jahr hernach A. 1128. den 15. Hornung Heinrich von Glarus / genant Tschudi / die Meyerey zu Glarus von Frau Gertrud / oder Gutta / Aebtissin / und dem Gotts-Hauß zu Seckingen / für sich und seine ehliche Söhne / zu Lehen empfangen.

Stifftung und Ver- Das Adeliche Frauen-Kloster Schennis / soll allbereit A. 806. (andere sagen später)

von

von Hinfrid/ oder Hunfrid/ einem Grafen in Jſtria/ und Rhætia, geſtifftet und verordnet ſeyn. Nach Abſterben des letſten Grafen von dieſem Geſchlecht/ iſt die Caſt-Vogthey über beſagtes Kloſter/ durch einen Heurath/ an die Grafen zu Lentzburg kommen An. 890. Käyſer Heinrich der III. hat es in des Reichs-Schirm aufgenomen An. 1046. Als nun Graf Arnolph von Lentzburg/ Caſt-Vogt dieſes Kloſters/ daſſelbige muthwillig und in manchen weg beleidiget/ hat er/ um den heiligen Sebaſtianum zuverſöhnen/ drey Höfe/ und etliche zu Nider-Urnen in dem Glarner Land gehabte Gefell/ dem Kloſter zu Ergetzung zugefügten Schadens/ übergeben/ im Dorff ſich mehr nicht vorbehaltende/ als ein Oerthlein/ wohin man die Pferde zu ſeinem Dienſt ſtellen könte. Damahls war Abtißin zu Schennis Frau Ita, oder Idda. Die Beſitzer der beſagten Höfen und Gülten zu Nider-Urnen/ welche deß Kloſters Leib-Eigen waren/ haben ſich An. 1548. von Frau Urſula Montprätin von Spiegelberg/ der Abtißin/ und dem Convent außgekauft.

gabung des Kloſters Schenis.

An. 1127.

Die Caſt-Vogtey über das Land Glarus/ behielte der Römiſch König oder Keyſer für ſich ſelbſt/ biß auf die Zeit Friderici I. oder des Rothbarten. Dann als dieſer Keyſer mit außwertigen Kriegen in Jtalia/ und anderſtwo zu thun bekam/ und ſich daher um Deutſchland wenig bekümmeren

An. 1173. Caſt-Vogthey des lands/ kömt an Pfaltz Graf Otto.

könte / bracht er / noch ehe er aus dem Reic
zoge / bey der Abtißin zu Sekingen / un
ihrem Capitel zuwege / daß man seinen dri
ten Sohn / Pfaltz-Graf Otto von Bur
gund / zu einem Cast-Vogt über alle Sekin
gische Landschaften / erkennete und annahme
welches dann das Gotts-Hauß um so vi
lieber thate / um so viel grössere Forcht es i
damahligen gefährlichen Zeiten eines Feind
lichen Uberfahls wegen / hatte; darum e
ihm auch / als zur Vergeltung des verhoffe
ten Schutzes und Schirms / alle Steuren
Frefel und Gerichts-Zwang / so es in diesen
und anderen Landen hatte / willig überliesse
Die übrige Nutzung / als Boden-Zins,
Zehenden / Kilchen- und andere Lehen bli
ben dem Gotts-Hauß. Damahls war das
Land / laut eines geschribnen Brieffs / zu
einer jährlichen Steur pflichtig zugeben 200
Pfund / das Pfund zu 5. Schweitzer Batzen
jetziger Währung gerechnet.

Au. 1196. Untergang mit dem Land Ury.

Als die von Glarus einen grossen Spann
mit denen von Ury / der Land-Marchen we
gen / in ihren Alpen / hatten berüfften / obge
nannten Pfaltz Graff Otto von Burgund,
als Cast-Vogt / in das Land / durch dessen
Bemittlung der Krieg befridiget / heitere
Land-Marchen benamset / und Brieff und
Sigel aufgerichtet worden. Das Urkund,
so die von Glarus den Urneren gaben / war
gegeben / und mit Pfaltz-Graff Otto Insigel
besiglet zu Glarus / den 30. Augusti.

Der

An. 1226. Theilung des Meyer Heinrichs von Glarus under seine 3. Söhne.

Der Meyer Heinrich von Glarus / genannt Eschudi / machte under seine 3. Söhne / Rudolph / Heinrich / und Johannes / folgende Theilung: Dem ersten Rudolph / übergab er mit Einwilligung der Abtißin Frau Elisabetha zu Seckingen / das Meyer-Amt zu Glarus / mit allen daran hangenden Rechten und Pflichten / warum dieser auch der Abtißin den gewohnlichen Eyd geleistet. Seinem anderen Sohn Heinrich / überließ er das Schloß Gräplang (Crappam longam) mit der Statthalter-Herrlichkeit zu Flums / und Kraft deren das Vitzthum-Amt der hohen Stift Chur mit dem Vorbehalt / daß nach seinem Tod / weder er / noch seine Kinder / auff die von Seckingen herrührende Lehen / einige Ansprach haben solten. Sein dritter Sohn Johannes bekam die Anwartschaft auf all sein übriges Gut / es möchte Lehen oder eigen / im Land Glarus / oder anderst wo gelegen seyn.

An. 1241. Der Meyer Rudolph von Glarus zeucht wider die Tartaren.

Als die Tartaren aus Scythia, so jetz die grosse Tartarey genennet wird / wider die Christen in Ungaren einfielen / und auf ernstliches anruffen des Königs in Ungarn / aller Orthen das Kreutz wider diese Unglaubgen geprediget wurde / sind aus Helvetia viel vortrefliche Männer wider sie ausgezogen / welche ligende Güter verkauft / und den Wehrt darvon an diesen Zug gewendet. Under diesen war auch der vorgenante

Meyer Rudolph von Glarus / der aber in solchem Krieg sein Leben einbüssete.

Im folgete in dem Meyer-Amt sein Sohn gleichen Nammens. Als aber dieser ohne Kinder absturbe / vermeinte sein Vetter / Johannes Tschudi von Glarus / und nach seinem bald darauf erfolgeten Tod / dessen Sohn / auch Rudolph genant / das nechste Recht auf die Meyerey zuhaben / bekam aber zu Competenten nicht allein Diethelm von Windegg / Meyeren und Ritteren / sonder auch etlicher seiner Mittlandleuthen / mit Nammen Hug Wilsser / Hermann in der Kilchmatten / Rudolph von Nettstal / und Hug Vogel. Johannes Tschudi wolte vor diesen allen den Vorzug haben / weil die Meyerey durch absterben seines Bruders Sohns were ledig worden / und sein Geschlecht Männlichen Stammens / nun eine sehr lange Zeit / in steter Besitzung dieses Ambts gewesen. Ritter Diethelm aber wolte noch ein besser Recht darzu haben / weil seine Mutter / Frau Margaretha Tschudi / des verstorbenen Meyers Rudolphs älteste Schwöster gewesen / und in solchen Fählen die ältesten Kinder allezeit den Vorzug haben. Die vier übrigen Prætendenten hingegen meinten / es solte Herr Diethelm von seiner Anforderung abstehen / weil er allbereit dem Gotts-Hauß Scheñis mit einer Meyerey verpflichtet / und über das seine Mutter Frau Margaretha / Herr Meyer Hartmans sel.

An. 1256. Die Meyerey zu Glarus komt an Ritter Diethelm von Windegg.

1256.

sel. Ehegemahlin / schon längest verstorben / ihre Weiber aber noch im Leben / die dann auch alle des vorgemeldten Meyer Rudolphs sel. Schwösteren waren; auch weil in solchem Fahl die älteren Schwösteren kein Recht und Vorzug vor den jüngeren auß haben könten. Nachdem nun die Partheyen mit ihren Gründen vor dem Capitel zu Seckingen erschinnen / und die Sach daselbst zum Rechten kommen lassen / wurde die Meyerey Herren Ritter Diethelm zugekent / und auf Ablegung des gewohnlichen Eyds darmit belehnet. Geschahe auf den ersten Tag Herbstmonat / an St. Verena Tag / An. Christi 1260.

An. 1261. Deren von Schweitz und Glarus gefligthaffte Verrichtung in der March.

Als Graf Rudolph von Rapperschweil / welcher die Statt und Schloß Rapperschweil / samt der March / von dem Gotts-Hauß St. Gallen zu Lehen hatte / verstarbe / wolte Abt Berchtold / ein gebohrner von Falckenstein / auß dem Schwartzwald / die Grafschafft Rapperschweil / und die March / als ein heimfelliges Lehen zu seinen Handen nehmen / und nicht warten biß die verwitibte Gräfin ihrer damahls tragenden Leibs-Burde entladen wurde; schickte derowegen ein starckes Kriegs-Volk in die March / welches aber von der Gräfin / dero neben dem Frey-Herren von Vatz ihrem Vetter / auch die Land-Leuth von Schweitz und Glarus / mit ihren offenen Feld-Zeichen zu Hilff kamen / auf eine solche Weiß empfangen ward / daß die Sant Gallischen mit Verlurst vielen

Volcks das Feld raumen / und ein guter Theil im Wasser ertrincken müssen. Unlang hernach gebahr die Gräfin einen Sohn / und darmit war die Streitigkeit gäntzlich gehebt.

An. 1261. Erbauung der Kirchen zu Matt.

Biß auf diese Zeit war in dem gantzen Land Glarus nur noch eine eintzige Pfarr-Kirchen / namlich die in dem Flecken Glarus. Als nun die in dem Sernfft-Thal / in beygesetztem Jahr von Frau Aña / Aebtissin zu Seckingen / Erlaubnuß bekommen eine Capell zu bauen / wurden sie bald hierauf räthig und einig / eine rechte Pfarr-Kirchen aufzurichten / welche dann / nachdem sie 12. Jahr hernach völlig zum Stand kommen / auf des Römischen Königs Rodolphi I und der Aebtissin zu Seckingen Begehren / von Bischoff Eberhard von Constantz eingewiehen / und zu einer Pfarr bestättet worden.

An. 1299. Brunst zu Glarus.

Mitten im Brachmonat verbran der gantze Haubt-Flecken Glarus / samt der Pfarr-Kirchen. Hernach um Martini ward die Kirche samt den Altären schon widerum geweihet / von Weich-Bischoff Albrechten von Constantz.

An. 1283. Erbauung der Kirchen Mullis uñ Linthal.

Einige Jahr hernach sind auch die beyden Filial-Kirchen zu Mullis und in Linthal / mit Einwilligung und Erlaubnuß der Aebtissin zu Seckingen / erbauen und eingeweihet worden. Die Kirche in Linthal (sagt Langius) in der Ehr unser lieben Frauen und Sant Matthæi.

Con-

Conrad Häßi (wird in einem Lateiniſchen Brieff Hesso genennet) ein reicher und eingebohrner Landmann von Glarus/ nachdem er gen Schweitz gezogen / und daſelbſt Landmann und des Rahts worden / ſchencket etlichen geiſtlichen Frauen/ Citel / oder Ciſtercienſer-Ordens/ ein Hauß in der Auw/ unter Steinen hinab / bey dem Lowers-See gelegen / ſamt etlichen Matten in dem Land/ damit ſie daſelbſt ein eigen Kloſter (müßten zuvor nur in einem Hauß im Dorff Steinen wohnen) erbauen möchten. Wegen dieſer und anderer Gutthaten wird er der Stiffter des Kloſters genennet. An. 1288. Conrad Häßi begabet das Kloſter zu Steinen in Schweitz.

Nachdem die Burgundiſchen Pfaltz-Grafen außgeſtorben / iſt die Caſt-Vogtey des Lands Glarus auf die Grafen von Habſpurg kommen / welche ſich dann eine Zeitlang loblich verhalten / und mit Neuerungen niemand beſchweret / biß auf die Zeit da Rudolph von Habſpurg / Römiſcher Keiſer/ ſeine Söhne in den Fürſten-Stand erhoben/ und zu Herzogen von Oeſterreich gemachet: Dann als nach abſterben gemeldten Keiſers Rodolphi, Adolphus von Naſſau / durch die mehreren Stimmen des Churfürſtlichen Collegii, zu ſeinem Nachfolger erkähret ward/ und Freyherr Burckhard von Schwanden/ Ritter / dem Adolpho, als einem rechtmäſſig-erwehlten Keiſer anhienge / erzörnete ſich Hertzog Albrecht/ Rudolphi Sohn (der gern ſeinem Herren Vatter in der Keiſerlichen Die Caſt-Vogtey des Lands komt auf die Grafen von Habſpurg.

Würde gefolget were) dergestalten über diesen unschuldigen Herren Burckharden/ daß er ins Land fiele (worzu er/ als des Landes Cast-Vogt/gute Gelegenheit hatte) ihn zum Land hinauß jagte/ sein Schloß oder Burg bey Schwanden/ Bentzingen genannt/ zerstörte/ und ihm alles was er hatte/ raubete/ geschahe in der Fasten. Uber sothanes Verfahren gegen diesem Frey-Herren/ waren die Land-Leuthe sehr übel zu frieden/ weilen sie ihn/ als einen gutthätigen und frommen Herren sehr geliebet. Dannoch zwang der Hertzog die Abtissin zu Seckingen/ daß sie ihm die Burg/ und alle dem Frey-Herren gehörige Güter zu Lehen geben müßte. Herren Burckharden war auch die Veste Sola zuständig/ Hertzog Albert aber war nicht zu frieden/ ihm auch noch diese zu grund zu richten/ sonder er verwüstete noch seinem Lehen-Mann/Berchtold Schwende von Zürich/ Edel-Knechten/ seine Burg Schwende/ gelegen bey dem Dörflein/ so noch gleichen Nammen führet/ nur auß der Ursach/weil er auß Lehen-Pflicht Herrn Burckhards Mit-Reyser in König Adolphs Dienst gewesen.

An. 1226. Schloß Bentzingen wird zerstöret.

Der gemelte Frey-Herr Burckhard hat hernach auß Armuth St. Johannis Ritter-Orden angenommen/ worinn er sich so wol verhielte/ daß er in kurtzem Commenthur zu Klingnau/ und hernach auch zu Buchs im Ergäu/ und endlich oberster Meister des Ordens in Teutschen Landen disseit Rheins worden.

Freyherr Burckhards Glück.

den. Als dieſer Orden A. 1309. die Inſul Rhodis eingenommen/war Herr Burckhard auch zu gegen/ und verhielte ſich ritterlich. Mit ihm iſt ſeines Stammens Schilt und Helm abgeſtorben. Seine obgedachte Veſtungen ſind vom Gotts-Hauß Seckingen Lehen geweſen.

NB. Auß den Frey-Herren von Schwanden haben drey underſchiedliche/die Abts-Würde zu Einſidlen erhalten. Der erſte war Anſelmus, des mehr genanten Herrn Burckards Großvatters Bruder/ der verſchiedene Jahr mit Ruhm ſelbigem Kloſter vorgeſtanden/ und inmittelſt wider der Rapperſchweiliſchen Caſt-Vögten übermuth Pfeffikon/ auch zu Zürich einen gleichſam Königlichen Pallaſt aufgebauen. Es hat der erſte von Papſt Innocentio IV. den Biſchöfflichen Ring/ und andere Gezierden empfangen. Er war großmüthig/ gelehrt/ und (nach Hartmanni Zeugnuß) Diſciplinæ monaſticæ obſervantiſſimus, der die Kloſter-Diſciplin wolte beobachtet haben. Sein Bruder Rudolph von Schwanden war einer der fürtreflichſten Kriegs-Helden ſelbiger Zeit/ beſaſſe den Frey-ſitz ſeiner Vorelteren zu Schwanden. Der andere war Abt Petrus, des erſtgemeldten Rudolphs/ Frey-Herrn von Schwanden Sohn/ war zuvor Cuſtor, und A. 1277. zum Abt erwehlet/ regierte aber nicht lenger als drey Jahr/ dann als er An. 1280. den 5. Auguſti zu Zug in der Frauen-

Freyherren von Schwanden ſind Abte zu Einſidlen.

Capell war/ ſchluge die Strahl in dieſelbige/ und erſteckte ihn der Dampff/ und etliche Burger von Zug mit ihm. Er hatte einen Bruder Herrn Heinrich von Schwanden/ Frey/ der wohnete in Glarus. Der dritte war Abt Johannes, ward erwehlt A. 1298. und regierte biß A. 1326. alſo 27. Jahr/ 2. Monat. Er iſt auch Vormünder der Abtey zu Engelberg in Underwalden geweſen. Er war ein Sohn des obgenanten Herren Heinrichs von Schwanden/ Freyherrn und Ritters/ und ein Bruder Herrn Burckhards/ des letſten Freyherren von Schwanden/ deßgleichen Herrn Ottonis, eines Conventualen zu Einſidlen. Dieſer Abt Johann, ſamt ſeinem Convent, ward von Hertzog Albrecht genöthiget/ daß er ihn (ob er ihm ſchon ſeinen Bruder Herren Burckharden vertriben hatte) ſamt ſeinen Söhnen und Nachkömlingen zu Caſt-Vögten über ſelbiges Kloſter annehmen und erkennen müßte.

Circ. An. 1300. K. Albrecht erhebet ſich.

Nachdem Keiſer Adolphus abgeſetzet/ und erſchlagen/ und an ſeine ſtatt mehr-erwehnte Hertzog Albert auf den Thron geſtigen. Bekame dieſer neuen Muth/ ſeine eigennützigen Anſchläge ins Werck/ und in dieſen oberen Landen ein beſonders Fürſtenthum für ſeine Söhne aufzurichten/ und nachdem er auß dieſer Urſach die Caſt-Vogtey nicht nur über Einſidlen/ Schänniß/ und andere Klöſter/ ſonder auch (vorbedeuteter maſſen) über das Land Glarus an ſich gebracht/ lieſſe

er

er ſich auch mit der Oberherrlichkeit und Verwaltung des Lands von der Abtiſſin zu Sekingen belehnen / und über das entzoge er noch dem Reich den Blut-Bann / und eignete ſolchen ſeinen Söhnen und Nachkommenden erblich zu. Mit ſolcher Neuerung waren zwar die Land-Leuth gar nicht zu frieden / um ſo viel weniger / weil ſie Brieff und Siegel hatten / daß ſie von dem Reich und Gotts-Hauß Seckingen nimmer ſolten geſönderet werden / doch weil ſie keine Hilff noch Rucken wüßten / indem ſie zu der Zeit mit niemand weder Bündtnuß noch Verſtändtnuß hatten / dörfften ſie ſich auch nicht widerſetzen. Zwar der König ſchickte eine Bottſchaft zu ihnen / und erbotte ſich / ſie bey ihren Freyheiten zu ſchirmen; auch wurde Rudolph Summer / Landamman von Glarus / von ſeinen Söhnen / den Hertzogen von Oeſterreich A. 1302. befelchnet / daß er in ihrem Nammen auch das Gaſter / und die Statt Weſen (ſo ſie das Nider-Amt in Glarus nenneten / ob es gleich mit Glarus niemahl nichts gemein gehabt) regieren ſolte. Sie meinten / daß die von Glarus ſolches für eine groſſe Ehr erkennen / und deſto williger und geneigter ſolten ſeyn / eine ſo günſtige Herrſchafft mit aller Underthänigkeit zu reſpectiren / und alſo unvermerckt unter das Joch zu ſchlieffen. Weil es aber dannoch leicht zu vermercken / was Oeſterreich im Sinn hette / und wohin die Sachen zihlten / wolten viel

dem

dem Spiel nicht erwarten / und reſolvirten ſich viel nammhaffte Geſchlechter / als die **Stucki / Tſchudi / Kilchmatter / Nett-ſtaller / Fräuler** / ꝛc. gar auß dem Land zu ziehen / deren ſich dañ etliche zu Zürich andere zu Ury und Schweitz nidergelaſſen.

An. 1308. Die Meyerey zu Glarus komt an Oeſterreich.

Der Land-Leuthen Verdruß gegen Oeſterreich vermehrte ſich um ein groſſes / als Herzog Leopold / den Meyer Hartmann von Windeck / Ritter Diethelms Sohn / beredete / daß er ihm zu ſeinen und ſeiner Brüderen Handen / des Gottshauſes Seckingen Meyerey über das Land Glarus / an Bezahlung einer gewüſſen Summa Gelts abtrate / und ihm ſolche mit folgendem Brieff zu handen ſtellete: Ich Hartmann Meyer von Windeck / thun kund allen denen / die dieſen Brieff anſehen oder hören / daß ich feyrlich und unbezwungenlich / recht und redlich / und ohn alle gefehrd / mich an des edlen Herzen Leopolds / und ſeiner Brüderen Hand / wann er mich des anderſtwo ergetzet hat / für mich und meine Erben entzigen habe / und entziehe mit dieſem Brieff / aller Anſprach und alles Rechts daß ich hatte / oder haben ſolte an dem Meyer-Amt zu Glarus / das rühret von dem Gottshauß zu Seckingen. Und zu einer offnen Bezeugung der vorgeſchribnen Dingen / ſo habe ich dem vorgenannten meinem Herzen / und ſeinen Brüderen / dieſen Brieff mit meinem Sigel beſiglet / zugeſtellt. Des ſind Gezeugen die zegegen waren / die Edlen

Her-

Herren Graf Rudolph von Werdenberg/ Herr Heinrich von Grieſenberg/ Hrn. Conrad von Bußnang/ die ehrbaren Ritter/ Herr Hermañ/ von Landenberg/ Herr Hartmann von Waldegk/ Herr Conrad von Winterberg/ und Hr. Bilgeri von Wagenberg. Dieſer Brieff war gegeben zu Baden/ als man zalt von Chriſti Geburt/ 1380. an St. Vits Tag.

An. 1308. Urſprung der Eydgnoßſchaft.

Zu gleicher Zeit ſuchte man auch die drey Länder Ury/ Schweitz/ und Underwalden/ under die Oeſtreichiſche Dienſtbarkeit zu bringen/ welche aber ihre/ nun ſo lange Zeit genoſſene Freyheit ſo wolfeil nicht vergeben wolten. Man ſchickte ihnen Reichs-Vögte zu/ die das Volck mit freundlichen Worten auf Oeſterreichiſche Seithen zu bringen ſuchen ſolten. Weil aber der Fuchß-Balg hierzu nicht gnugſam war/ fiengen ſie an allerhand Tyranney und Gewaltthätigkeit/ deren man ſich nicht gewohnt war/ zu verüben/ und das gabe nun den erſten Anlaß zu dem erſten Eydgnöſſiſchen Bundt. Dann weil dieſe beträngte Leuthe ſich bey dem Keiſer vergebens klagten/ uñ ihnen keine Leichterung wolte verſprochen werden/ verbunden ſich drey dieſer Orthen anſehenliche Männer/ Nammens **Wernher Stauffacher von Schweitz/** einer vom Adel/ **Walther Fürſt/ von Ury/** und **Arnold auß dem Melchthal/ von Underwalden/** dieſe Tyranney abzuſchaffen/ und die alte

Frey-

Freyheit zu behaupten. Ihre erſte Vereinigung geſchahe den 17. Weinmonat A. 1307. Und nachdem ſie under der Hand viel andere ehrliche und dapffere Männer an ſich gezogen / haben ſie hierauf den 1. Jenner 1308. ihren Schluß glücklich ins Werck gerichtet / die Landvögte auß ihren Schlöſſeren verjagt / und ſelbige zerſtöret und verwüſtet. Hierauf haben beſagte 3. Länder ſich auf 10. Jahr eydlich verbunden ihre Freyheit mit geſamter Hand zu beſchützen.

Streitigkeit zwüſchē denen von Ury und Glarus.

Mit denen von Schweitz lebten die Glarner von langem her in guter Verſtändtnuß / und hatten niemahls keine Spän und Kriege mit einanderen. Mit denen von Uri aber könten ſie ſich nicht am beſten vertragen / daß wie ſie ſchon (wie vorher zu ſehen) vor mehr als hundert Jahren / mit denſelben wegen der Gräntz-Scheidung Streitigkeiten hatten; alſo erhebte ſich auch A. 1302. ein Spann zwüſchen Hermann Hüßli von Glarus / und den Land-Leuthen von Ury / indem ſich jener eines Schadens beklagte / ſo ihm dieſe in ſeiner Alp mit Atzung gethan. Doch weil die von Ury dem Hüßli Abtrag verſprochen / und ihm zu Bürgen und Geißlen gaben Herrn Heinrich von Wagenberg / Ritter / und Keller des Gottshauſes Seckingen in Glarus / ſäßhafft in dem Keller-Hoff daſelbſt / und Herrn Bilgeri von Wagenberg / ſeinen Bruder / wohnhafft auf der Veſte Näfels / ſo er von Seckingen zu Lehen hatte / ward der Streit geſchlichtet / und von Hüßli verſpro-

chen

chen/solchen nicht mehr zu rühren/ weder vor geistlich- noch weltlichen Gerichten. An. 1315.

Dannoch ist abzumercken / daß die von Ury und Glarus auch noch nach der Zeit in Feindschafft gegen einanderen gestanden/biß A. 1315. In welchem Jahr etliche ehrbare Männer von beyden Länderen in ein freundliches Gespräch zusammen kamen / und darauf ihre gemeine Land-Leuthe / ihren Krieg aufzuheben/beredten. Ob nun gleich die Herrschafft Oestreich sich darwider setzte/und Graf Friedrichen von Toggenburg (so sie zum Pfleger oder Amtmann über Glarus/ Wesen und Gaster gesetzet hatte) befahle/ daß er solches mit bestem Vermögen verhinderen solte / machten doch die von Glarus ihren Raht werckstellig / und beredten auch noch die von Wesen und auß Gasteren / daß sie mit ihnen den Frieden mit denen von Ury eingiengen / und müßte ihnen Graf Friederich solches gestatten. Doch war dieser Fried mehr nicht / als ein Stillstand/ auf Widerabsagen des einen/ oder beyden Theilen/ und nicht eine ewige Hilff-Bündtnuß / worzu sonst die von Glarus inclinirten. Diese Richtung war gemachet auf der Urneren-Alp/am niderſten Wang/an dem Montag nach St. Ulrichs Tag / und waren darbey neben vielen anderen von Ury und Glarus/ Walther Fürst/Peter von Spiringen/ der Summer/ Hermann Hüßli/ Wilhelm der Grüninger/ Heinrich Tschudi / ꝛc. Der Brieff aber war gegeben auf der Burg Windegg/und so wol

Urner und Glarner werden befriediget.

von

von den Partheyen/ als Graf Friedreich von Toggenburg / beſiglet / an St. Jacob des Apoſtels Tag.

An. 1316. Streit zwüſchen Hans von Seedorff zu Ury / und Rudolph Tſchudi von Glarus

Inzwüſchen gaben gleichwol einige Particular-Perſohnen denen beyden Länderen etwas zu ſchaffen: Dann als Rudolph Tſchudi von Glarus / und Hans von Seedorff von Ury / Schwägere / ein Erb mit einanderen theilen ſolten / wolte der von Seedorff dem Tſchudi das Erb nicht folgen laſſen / nur auß der Urſach / weil er ein Oeſtreichiſcher Bedienter were / daher der Streit zur Gewaltthätigkeit außſchluge / daß ſie mit ihren Partheyen einanderen ins Land einfielen / und mit rauben und plünderen nicht geringen Schaden thaten. Weil ſolches den Land-Leuthen beyder Orthen beſchwerlich fallen wolte / legtẽ ſie ſich in die Sach / und hebten auch dieſen Streit auf. Die Glarner nenneten den von Ury den Teuffel von Seedorff; die Urner aber hieſſen den Tſchudi / weil er ein langer Mann war / den langen Riebing Tſchudi von Glarus.

Streit am Morgartẽ.

Noch in dem vorigen Jahr A. 1315. geſchahe das erſte Treffen für die Eydgnöſſiſche Freyheit zwüſchen Hertzog Leopolden und den obgemeldten drey Orthen Ury / Schweitz und Underwalden / am Morgarten. Leopold kam mit einer Armee von 20000. Mann angezogen / welchem aber dieſe mit 1300. Mañ entgegen giengen / und ihn darmit aufs Haupt ſchlugen. Der Erſchlagenen wurden ohne die Fuß-Knecht / und die ſo in den Aegre-

See

See gesprängt und ertränckt wurden / bey 1500. gezellet / darunter auch ein Graf von Habspurg / und viel fürnehme Adels-Personen waren. Auf der Eydgnossen seithen sollen mehr nicht als 15. Mañ gebliben seyn. Hierauf haben die drey Länder den Bund erneüeret / und mit einem Eyd auf ewig bestätiget / ihnen auch solchen durch König Ludwig den V. confirmiren lassen.

Die Glarner wehren sich / wider die 3. Länder zu kriegen.

Noch eh die Herrschafft Oesterreich diesen Krieg vornahm / begehrte sie an die von Glarus / Wesen und Gaster / daß sie den Anstand-Frieden denen von Ury und ihren Eydgnossen aufkünden solten / welches aber die Glarner nicht wolten thun / sonder sich in diesem Krieg still und unpartheyisch verhielten. Die von Wesen und Gaster aber / weil sie der Herrschafft mehr verpflichtet waren / und dero eigenthümlich zugehörten / waren genöthiget / sich als Feinde wider die von Ury / und ihre Mit-Verbündeten zu erklähren / welches aber eine Ursach ware / daß die von Schweitz mit 500. Mann / zu Anfang des Aprelens / ins Gaster fielen / und mit Rauben grossen Schaden thaten. An. 1316. An. 1317.

In dem folgenden Jahr hielte die Herrschaft Oesterreich bey denen von Glarus so ernstlich an / daß auch sie sich liessen bereden / die vor zweyen Jahren mit denen von Ury gemachte Richtung aufzusagen; doch traten sie einanderen kein Leid.

Und nachdem König Ludwig den Wald-Stätten Ury / Schweitz und Underwalden An. 1318. Anstand-Friede.

verwilliget einẽ Anstande Frieden mit Oesterreich zu machen / und der Brieff hierum aufgerichtet war am Mittwochen vor St. Jacobi / so gaben auch die von Glarus / Gaster und Wesen denen Wald-Stätten einen Brieff / solchen Anstand-Frieden zu halten / welches geschahe am Sonntag nach St. Jacobi. Dieser anstand Frieden zwüschen Oesterreich und den Wald-Stätten ward hernach zu underschiedlichen mahlen verlängeret.

Glarner behaupten ihre Freyheit noch etliche Jahr.

Inmittelst underliessen die Hertzogen von Oesterreich nichts / um sich zu absoluten Herren über die Glarner zu machen / und ihnen unvermerckt das Joch auf den Halß zu legen. Es kostete sie aber Mühe / solches zu bewerckstelligen / dann gleich wie das Land von langen Jahren her einen Land-Amman gehabt / welcher von den Land-Leuthen selbst erwehlet / neben dem Meyer Hericht und Recht verwaltete / also behaupteten sie selbigen noch etliche Jahr auch nach der Zeit / da beydes die Cast-Vogtey und Meyerey an die von Oesterreich kommen. Dañ A. 1306. war Land-Amman Hr. Bilgeri von Wagenberg / ein einwohnender Landmann / der damahls die Burg oder Schloß zu Näfels von dem Kloster Seckingen zu Lehen hatte. Zwar A. 1315. ward Graf Friedrich von Toggenburg an statt eines Land-Ammans / zu einem Pfleger über das Land / von der Oesterreichischen Herrschafft verordnet / dem aber doch die Land-Leuth nicht allzu viel Gewalt gestatteten /

teten / auch A. 1322. nochmahlen zu ihrer Freyheit griffen / und Wernher Ellmer zu ihrem Land-Aman erwehleten/der aber auch biß auf wider völlig hergeſtelte Freyheit in ſolchem Amt der letſte war.

An. 1323. Drey-jährige Hilff-Bündnuß der Glarneren mit denen von Schweitz.

Und gleich wie die von Glarus mit denen von Schweitz in guter Verſtändtnuß lange Jahr gelebt/weßwegen ſie auch von Oeſterreich niemahlen wider dieſe aufzubringen waren/auch was Oeſterreich mit ihnẽ zu thun im Sinn hatte / auß bißharigen Neuerungen deutlich gnug gemercket; Alſo haben ſie An. 1323. (in welchem Jahr die drey Wald-ſtätte der Herrſchafft Oeſterreich den Anſtand Frieden widerum aufgekündet) an St. Verenä Tag/mit beſagten von Schweitz eine drey-jährige Hilff-Bündnuß geſchloſſen / worinnen gleichwol die von Glarus ihnen vorbehalten nicht nur das Gottshauß Seckingen/ſonder auch die Herrſchaft Oeſterreich / ſo viel den Schirm und die Meyerey/ ſo ſie von gemeldtem Gottshauß zu Lehen hatte / berühren möchte; Doch als Hertzog Lüpold (der damahls zu Baden im Ergäu lage) ſolche Bündnuß vernahme / ward er über die Glarner ſehr erzörnet / indem er meinte die Caſt-Vogtey und Meyerey / ſo er von Seckingen über ſie zu Lehen hatte/ were von ſolcher Wichtigkeit / daß ſie ohne ſeinen Willen ſich mit niemand verbinden dörfften / inſonderheit mit ſeinen offenbaren Feinden nicht/ wider die ſie ihm vielmehr ſol-

ten helffen kriegen. Das widersprachen die von Glarus/ sagende: Sie weren von alten Zeiten her freye Leuthe/ und hetten sich mit hülfflichen Bündnussen für sich selbst zu allen Zeiten vereiniget/ und mögen sich verbinden mit wem sie wollen/ nur allein wider diejenigen nicht/ an die sie gehörten/ das seye das Röm. Reich/ uñ das Gotts-hauß Seckingen/ wofehrn diese sie bey ihren Pflichten bleiben lassen/ ꝛc. Wann das Gotts-Hauß Sekingen eignen Krieg hette/ weren sie dem selbigen nicht weiters / als zu Beschirmung des Seinigen verbunden; Was aber der Oesterreichischen Fürsten eigne Krieg anlange/ gehen sie solche nichts an/ seyen auch ihnen/ weil sie nicht ihre natürliche Herren/ hierin nichts verpflichtet; zu dem/ so habe K. Ludwig / diesen Oesterreichischen Fürsten/ als seinen und des Reichs Feinden / die Reichs-Vogtey über ihr Land Glarus/ abgekennt/ und weren sie vielmehr schuldig/ dem König Ludwig / und dem Reich geholffen zu seyn/ ꝛc. Nun dräuete zwar Hertzog Lüpold denen von Glarus/ solch ihm erwiesene Schmach zurächen/ weil er aber seinem Bruder Fridrich / der einen schweren Krieg wider König Ludwig hatte/ zu Hülff ziehen müßte/ auch weder der Graf von Toggenburg / noch die von Wesen und Gaster/ (denen der Hertzog das Land mit Krieg zuüberzeühen anbefohlen) ihm gehorsamen wolten/ als die des Kriegs schon zuvor müd

waren

waren; so müßte die Rach auf dießmahl underwegen bleiben. Graf Hans von Habspurg / Herr zu Rapperschweil / versprache zwar dem Hertzogen Hülff / wider die von Schweitz und Glarus / möchte aber ihnen wenig Schadens thun.

An. 1325. Glarner werden endlich von Oesterreich bevogtet.

Dannach müßten die Glarner sich bequemen / an statt eines Ammens / abermahl einen frömden Herren / zu ihrem Regenten / von der Herrschaft Oesterreich anzunemen / der in dero Nammen das Land regieren solte. Dieser war Herr Hermann von Eppenstein / der aber nicht im Land / sonder ausserts demselbigen sich niderseßte / sich auch nicht einen Vogt / sonder nur einen Pfleger zu Kyburg und zu Glarus schribe / und eben damit die Land-Leuthe blenden / und ihnen zu glauben geben wolte / daß es so böß nicht sey gemeinet: Diese Larve aber ward bald abgezogen / und ein Vogt über das Land gesetzet / der ein solcher war mit Namme und in der That / und dieser war / von An 1329. biß 1331. Herr Hermañ von Landenberg / Ritter / welcher sich auf die Burg oder Veste zu Näfels / so die Herrschaft Oesterreich von den Edel Knechten von Wagenberg erkaufet hatte / seßte / und neben Glarus / auch über Wesen und Gaster regieren solte. Nach ihm war Vogt An. 1331. Herr Johann von Weissenkilch und An. 1332. und 1333. widerum Herrmann von Landenberg / der auch Vogt im Ergau

Die Oesterreichischen Landvögte von An. 1329. biß An. 1332.

war / und der / ob er wol eine Glarnerin zur Gemahlin hatte / doch im Land viel Ubermuth tribe. An. 1339. war Vogt zu Glarus und Wesen Hans von Hallweil / Ritter / und An. 1342. Herr Ludwig von Rotenstein. Der letste war An. 1350. biß 1352. Herr Walther von Stadion / von welchem bald hernach ein mehrers.

An. 1330. Glarner kommen für Colmar

Mittler weil als Keyser Ludwig / nach seines Widersachers / Hertzog Fridrichs von Oesterreich Tod / mit Einnemmung der Stätten beschäftiget war / und Hertzog Otto von Oesterreich sich mit einer starcken Armee für die Statt Colmar legte / hat gemelter Hertzog auch die von Lucern und Glarus dahin gelocket mit Versprechung eines grossen Solds / und Fürgebung / daß sie nicht wider den Keyser und das Reich / sonder allein zu Beschützung des Hertzogen Lands im Elsaß gebraucht werden solten. Doch der Krieg war durch eyferige Bemittlung König Johannis aus Böhmen gütlich beygelegt / und die Hertzogen / Albrecht und Otto mit dem Keyser gäntzlich versöhnet. Die von Lucern und Glarus aber / lähr und ohne Sold nach Hauß geschickt. In dem Läger vor Colmar / sol besagter König Johannes aus Böhmen / die von Glarus vor allen anderen des Hertzogen Kriegs-Leuthen / mit Verwunderung beschauet / und sie für das allerstärkeste / heldenmüthigste / und bestarmirte Volck gehalten / insonder-

derheit aber ihre alte lange Schwerter/ kurtze helvetische Hellbarten/ grosse Eysen-hüte/ und alte Pantzer mit vernügen betrachtet haben.

Oestreichische Herrschafft wird imer strenger.

Die von Lucern und Glarus haben zwar nach ihrer Heimkunft aus dem Elsaß/ den versprochnen Sold von dem Hertzogen offt abgefordert/ möchten aber nichts erhalten. Und weil er samt seinem Bruder/ nunmehr mit dem Keyser völlig befridiget/ und sie seinet wegen ohne Sorgen leben dörffen/ hatten auch alle gute Worte und Schmeicheleyen der Oesterreichischen Herren/gegen diesen Orthen auf einmahl ein ende/ und wurden diese von ihren Amt-Leuthen je länger je härter gehalten/ und in viel weg unbillich getränget; Insonderheit war Hertzog Otto/ der allda regierte/ ein sehr strenger Mann/ dessen Trutz und Ubermuth den ehrlichen Leuthen gar beschwerlich ware/ und ihren Unwillen gegen Oesterreich gewaltig vermehrte.

Glarus widersetzet sich derselbigen

Doch fehlete es ihnen auch niemahls an Muth/ sich solchem ungerechten Gewalt zuwidersetzen. Dann als die Statt Lucern An. 1332. sich in den angefangenen Eydgnößischen Bund mit den drey Orthen Ury/ Schweitz/ und Underwalden begeben/ und ein Jahr hernach/ zwüschen den Oberen-Landen der Herrschaft Oesterreich/ und etlichen Stätten und Grafen ein grosser Bund auf 5. Jahr lang gema-

An. 1332. und 1333.

chet wurde / wolten die von Glarus / die nur an den Wald-Stätten hangeten / in selbigen zutretten / sich auf keine Weise bereden lassen / wordurch aber der Oesterreichische Haß gegen sie noch schwerer wurde. Das so genannte Nidere-Amt Wesen und Gaster mußte in diesen Bund eintretten.

An. 1335. Glarner / deren in einer Regiments-Enderung zu Zürich / gedacht wird.

Kurtz nach diesem ward zu Zürich eine Regiments-Enderung fürgenommen / worbey verschiedene Herren des Rahts / wegen eigennütziger Verwaltung des gemeinen Guts / abgesetzet / und von Land verjaget / andere aber für unschuldig erkennet / und bey Ehr und Gut geschirmet worden. Unter jenen wird auch genamset Johannes von Glarus / der nachmahls A. 1350. in der Mord-Nacht daselbst / neben anderen Feinden erschlagen ward. Under diesen aber Rudolph von Glarus / Ritter / von welchem / und noch etlichen anderen gemeldet wird / daß sie ihnen das unordenliche Wesen ihrer Mit-Räthen niemahls haben gefallen lassen / und ernstlich daran gewesen / daß sie solten Rechnung geben. Da auch hierauf ein neues Regiment erwehlet / und in Constafel und Zünfte abgetheilet wurde / kamen neben anderen zu der Zunftmeister-Stelle / Heinrich Tschudi / der eltere / und Heinrich Wichßler / welche beyde / ohne Zweifel so wol als obgenante / ursprünglich von Glarus gewesen; Und ist auß diesem abzumercken / daß auch neuere und anderst woher gekommene Burger / damahls

mahls durch gutes Verhalten leicht zu Ehren haben gelangen können

Der Flecken Glarus ward zusamt der Pfarr-Kirchen zu mitten Meyen abermahls durch eine schädliche Feurs-Brunst eingeäscheret / wie solches vor 70. Jahren auch geschehen. In dieser Brunst verlohren die von Glarus alle ihre verbrieffete Lands-Freyheiten / so sie von Römischen Königen und Keiseren / auch vom Gottshauß Seckingen hatten / deßgleichen die verschribenen Zusagungen / so ihnen König Albert / und die Herzogen von Oesterreich gegeben / zu der Zeit / als sie sich unter ihre Herrschafft hatten bereden lassen. Als sie hierauf die Erneuerung derselbigen begehrten / auch wie sie gewesen / erweisen wolten / setzte sich die Herrschafft Oestreich darwider / daß sie es weder vom Keiser noch dem Gottshauß Seckingen erhalten möchten; auch waren die Hertzogen selbst auf keine Weise dahin zu bringen / daß sie ihnen die gethanen Zusagungen aufs neu verschriben / worauß dann abermahls grosser Unwill und Zanck wider die Herrschafft entstunde.

An. 1337. Der Fleken Glarus verbrennt.

Die Capell zu Schwanden wird mit Bewilligung Frau Agnes / der Abtissin zu Seckingen / und Bestätigung Herrn Ulrichs Bischoffs zu Costantz / zu einer Pfarr erhoben und eingeweihet / auch mit vier verschiedenen Altären außgerüstet / und mit einem Kilchhoff umgeben. Es solte aber diese Kirch nur eine

An. 1340. Kirch zu Schwanden erbauet.

Filial der Pfarr zu Glarus seyn / und darzu gehören folgende Dörffer / Schwanden / Haßlen / Neßelowe / Wart / Tannenberg / Auf Sol / Steinigen / Lockelbach / Böningen / Nitfurt / Obfurt / in dem Thon / auf Schwendi / Luchssingen und Zussingen. Auß diesen Dorffschafften haben besondere Leuth die Pfrund begabet und gestifftet. Nach der Zeit / als Johann Mönch Thum-Custer zu Basel / damahliger Pfarer zu Glarus / bewilliget / daß die von Schwanden sich des Opffers halben außkauffen möchten / hat der Bischoff von Costantz Henricus III. solches mit folgendem Breve bestätiget: Henricus Constantzischer Bischoff / hat mit Consens Frau Margarethen von Grünenberg / Abtissin zu Seckingen / geordnet / daß die Underthanen der Kirchen zu Schwanden jährlich 5. Pfund Züricher Pfenning der Kirch zu Glarus entrichten sollen / außgenommen andere Rechtsame / welche sie eben dieser Kirchen zu Glarus / als ihrer wahren Mutter und Pfarr-Kirch schuldig sind / den 14. Febr. A. 1371. Einige Zeit hernach A. 1400. haben die Kirch-Genossen zu Glarus denen zu Schwanden / auf ihr Begehren gewüsse Heiligthümer mitgetheilet / namlich ein Stuck von St. Mauritzen / ein Stuck von der Gesellschafft St. Ursulæ, und ein Stuck von St. Gallen.

Wir komen nun auf die Zeit / da Glarus in den Eydgnössischen Bund zu komen / und nach und nach seine alte Freyheit zu behaup-

ten

ten das Glück gehabt. Es war das Land nunmehr bey 52. Jahren mit grosser Ungedult under Osterreichischer Herrschafft gestanden/ dann König Albrecht solches erstlich A. 1299. an sich gezogen / und haben hernach dessen Söhne / die Hertzogen Lüpold/ Otto/ und Albrecht demselben vil übertrangs angethan / möchten es aber dañoch niemahlen wider ihre Nachbaren die Wald-Stätte in Harnisch bringen / auch nicht erwehren/ daß es sich nicht offt an dieselben henckte/ und absonderlich mit denen von Schweitz einige Bündnussen auf etliche Jahr machte. Nachdem auch A. 1350. die von Zürich mit denen vier Orthen Lucern/ Uri/ Schweitz/ und Underwalden in ihre ewige Bündnuß eingetretten / und darauf Hertzog Albrecht selbige Statt vergebens belägeret / wolte zwar Hr. Walther von Stadion / damahliger Landvogt zu Glarus / die Leuthe zwingen/ daß sie dem Hertzogen wider die von Zürich zu ziehen solten / welches aber diese rundauß nit wolten thun. Der Haß gegen Oesterreich / die Liebe der alten/aber verlohrenen Freyheit / auch die Freud über die Zunichtmachung der verrätherischen Anschlägen/ welche vormahls zu Lucern / und erst neulich zu Zürich / den Feinden zu ihrem grossen Spott und Schaden Fehl geschlagen / war zu groß / um solchem Anmuthen zu willfahren.

Klag-puncten der Glarneren wider die Oesterreicher.

Es waren aber die Klag-Puncten/ welche die von Glarus wider die Oesterreichischen Herren hatten fürnemlich folgende. 1. Daß sie den Freyherren von Schwanden/ Herrn Burckharden / ihren lieben Mit-Landmann wider alles Recht vertrieben. 2. Ihr altes Regiment geänderet / den Landamman und den Raht abgesetzet. 3. Die Castvogtey so wol als auch die Meyerey an sich gezogen. 4. und fürnemlich / daß man sie sonst mit allerhand Neuerungen beschwärte / und die Vögte je lenger je strenger über sie herrscheten / wider die klaren Zusagungen / so die Herrschafft Oesterreich ihnen gethan / als sie erstmahls auß überredung und Zulassung des Gottshauses Seckingen an selbige kommen. Wann auch ehrliche Landleuthe wider sothane Pressuren etwas redeten / und bey der alten Freyheit und Regierung zu verbleiben begehrten / wurden sie ohne Gnad an Gut/ Leib und Leben gestrafft.

An. 1351. Gl rus wird von den Eydgnossen eingenommen.

Bey solchem Verfahren könten die Oesterreicher wol sehen / daß ihre Herrschafft nicht lang wurde bestehen können / wolten sich daher derselben mit Gewalt versicheren / und zu dem End einige Mañschafft in das Land zur Besatzung legen / selbige zugleich wider die vier Wald-Stätt Lucern/Uri/Schweitz und Underwalden / bey ersehender Gelegenheit zu gebrauchen können. Nachdem aber die Eydgnossen dieses Fürnemmen bey Zeiten in Erfahrung gebracht / und wie die von Glarus

rus gesinnet / wol gewüßt / wolten sie denen Oesterreicheren vorkommen / weßwegen dann die von Zürich / Schweitz / Ury / und Underwalden im Wintermonat / bald nach Sant Martins Tag / mit ihren offenen Panneren gen Glarus zogen / und das Land mit gutem Willen der Einwohneren einnahmen / die dann auch den genannten vier Orthen / und diese hinwiderum jenen / einanderen behelffen und berathen zu seyn / sich mit Eyd verbunden.

Der vorgenannte Hr. Walther von Stadion flohe hierüber auß dem Land in die Statt Wesen / woselbst / auch ebenfahls im Gaster / er des Herzogen Landvogt gewesen. Es waren diese von Stadion ehemahls Rhætische Edel-Knechte / wohnhafft in dem Pretigäu / die aber / nachdem ihr Schloß zerstöret worden / sich in Schwaben begeben. Des Walthers Vatter war Ludwig von Stadion / Ritter / der gleichfahls des Herzogen Vogt zu Glarus gewesen. Walther war ein sehr strenger Mann / der mit seinem Uebermuth die von Glarus noch vollends von Oesterreich abgewendet / und ihnen alle Liebe gegen diese Herrschafft genommen. Er residirte sonst auf der Burg zu Näfels / wiewol auch gemeldet wird / daß er auf Schwende wonhafft gewesen. Kan seyn / daß er zu ungleichen Zeiten an beyden Orthen gesessen.

Walther von Stadion flehet auß dem land.

Als nun die Glarner / noch ehe deren Bündnuß mit den vier Orthen völlig geschlos-

An. 1352. Der von

Stadion fallet ins Land.

schlossen ward / der Statt Zürich (welche täglich von den Feinden angesprenget wurde) 200. Mann in die Besatzung geschickt / und damit sich an Volck um etwas entblösset hatten / wolte der auß dem Land verjagte Vogt Walther von Stadion sich der Zeit und Gelegenheit bedienen / und macht deßwegen mit denen von Wesen / auß dem Gaster / der March und von Rapperschweil einen Anschlag / das Land Glarus unversehens zu überfallen / und wider zu des Hertzogen Händen einzunemen / vertröstete sich auch der Beyhilff deren / welche im Land der Herrschafft noch im Hertzen günstig und geneigt waren. Nachdem er nun etliche Compagnien zu Roß und Fuß von besagten Orthen / auch von Wallenstatt und dem Oberland zusamen gebracht / kam er darmit auf Liechtmeß Tag angezogen / und wolte sich des Lands bemeisteren. Weil aber die Glarnēr hiervon bey Zeiten Wind bekommen / lieffen sie eilends zusammen / stellten sich mannlich zur Gegenwehr / und kam es zwüschen Näfels und Ober-Urnen auf dem Rauti-Feld zu einem hitzigen Gefecht / in welchem die Glarner den Sig / und eine reiche Beute erhalten. Von den Feinden wurden erschlagen neben 50. oder nach anderem Bericht 150. gemeiner Soldaten / der Stadion selbst / und verschiedene Adels-Personen / Hr. Albrecht von Sonnenringen / Ritter / Johannes von Wägenberg / Bilgeri von Holtzhausen / Edel-

Edel-Knecht / und andere. Die von Weſen haben in dieſem Treffen 22. eingebüßt. Die Glarner aber verlohren mehr nicht / als nur zween Mann / und etlich wenige wurden verwundet. So bald nach dieſem glücklichen Treffen fiengen ſie an die Burg zu Näfels / welche dem Stadion zugehörte / und von ihm mit 12. Mann beſetzet ward / zubelägeren. Doch ſo bald ſie ſelbige zu undergraben fürnahmen / ergab ſich die Beſatzung / und lieſſe man ſelbige ohne Gewehr abziehen / die Veſtung aber wurde zerſtöret.

Zuge deren von Glarus und ihrer Mit-Eydgnoſſen in das Ergeu.

Auf Mit-Faſten hernach zogen die von Glarus / neben denen von Zürich / Lucern / Ury / Schweitz und Underwalden / nachdem ſie jetz eine Zeit lang bey einanderen zu Zürich in der Beſatzung gelegen / in das Ergäu hinunter / dem Hertzogen ſein Land zu beſchädigen / da ſie dañ Bernmünſter / und noch ſiben Dörffer / auch verſchiedene Höfe mit Feur anſteckten / und mit einer guten Beute widerum nach Hauſe kamen.

Bund zwiſchen den IV. Orten / und denen von Glarus wird verbrieſet.

Nachdem nun die von Zürich / Ury / Schweitz / und Underwalden / vor 5. Monaten (vorbeſchribener maſſen /) das Land Glarus eingenommen / und demſelbigen verſprochen / eine ewige Bündnus mit ihm aufzurichten / doch ihnen vorbehalten / ſelbige noch ihrem / der vier Orthen / eigenem belieben zu verbrieffen / (weil ſie nicht jederman im Land wol traueten / und etliche der Oſterreichiſchen Herrſchaft noch all

zu gönſtig waren) auch ſelbige beyderſeits einanderen geſchworen / ward hierauf / bey außgehender Pfingſtwochen / den 4. Junii / der Bund verſchriben und beſiglet / da wenig Tag hernach / das iſt / den 8. Junii / 1352. ſich auch die Statt Zug an die Eydgnoſſen ergeben / und in ihren Bund aufgenommen worden.

Einhalt des alten Glarner Bunds mit denen IV. Orthen

Der Einhalt dieſes alten Glarner-Bunds mit den IV. Orth beſtunde in folgenden Articklen. Erſtlich die IV. Orthe ſollen denen von Glarus / wann ihnen innert ihren Gräntzen / unbillicher Gewalt von jemand geſchähe / und ſie darum von ihnen gemahnet wurden / zuziehen / und in ihren / der vier Orthen / eignen Köſten / mit Leib und Gut beholffen ſeyn. 2. So die von Glarus unverſehens überfallen wurden / ſollen die Orthe auch ungemahnet / und ohne Verzug / ihnen Hülff zuſchicken ſchuldig ſeyn. 3. So aber die vier Orthe deren von Glarus Mahnung ungerecht und unredlich zu ſeyn beduncket / ſollen ſich dieſe / um Vermeidung groſſer Kriegen wegen / die aus kleinen Sachen entſtehen möchten / darvon abweiſen laſſen. 4. Es ſollen auch die von Glarus den vier Orthen / wann ſie gemeinlich oder abſonderlich von jemand überzogen / und ſie darum von ihnen gemahnet wurden / Hülffe ſchicken. 5. Die von Glarus ſollen ſich mit niemand verbinden / dann mit wüſſen / und aller der vier

Orthen

Orthen ſammenhaft / dieſe aber mögen ſich verbinden / mit wem ſie wollen / ohne wüſſen und willen deren von Glarus. 6. Wañ die vier Orthe ſammenhaft eines Zugs für Stätte oder Veſtungen / zu Rath wurden / ſolten auf deren Mahnung auch die von Glarus ihren Antheil Volck geben. 7. Waß die von Glarus mit den vier Orthen gemeinlich Stöß und Spän bekämen / ſollen ſie zu Tagen gen Einſidlen ins Cloſter komen / um daſelbſt der Sach einen Außtrag zumachen. 8. So aber die von Glarus mit einem der Orthen allein Stöße oder Spän gewunnen / ſollen ſie mit denen von Schweitz auf Bergen / mit denen von Ury auf Märcken / und mit denen von Underwalden gen Brunnen kommen / und ſollen die übrige Orthe den Handel gütlich oder rechtlich / mit beyder Theilen wüſſen entſcheiden. 9. So jemand von Glarus irgend wo mit jemand eine heimliche Verſtändnuß machte / die den Eydgnoſſen gemeinlich oder ſonderlich zum ſchaden gereichen möchte / und ſolches offenbar / oder beweißlich wäre / deſſen Leib und Gut ſoll ihnen / den Orthen / gäntzlich verfallen ſeyn / der Leib dem Gericht / und das Gut den Eydgnoſſen. 10. Beyde Theil haben ihnen vorbehalten alle ihre Rechte / Frey- und Gewonheiten / ꝛc. Dieſer Bund / den man den böſen Bund neñete / beſtunde in die 98. Jahr / biß An. 1450. zu welcher Zeit er von denen vier Orthen den

Glarneren gebesseret wurde/wie unden nach zusehen.

Erneuertes Regiment zu Glarus.

Mithin zu traten die Land-Leuthe von Glarus widerum zu ihrem alten Regiment/ und erwehlten einen Rath aus ihrem Mittel. Doch schickten die vier Orthe/ Zürich/ Ury/Schweitz und Underwalden/ ihnen zu/ Herren Gottfrid Müller/ von Zürich/ welcher/ (wie vermuthlich ist) nicht so fast eines Landamman-Stell vertretten/ als die/ dem Gotts-Hauß Seckingen/ und den Herzogen von Oesterreich/ als Cast-vögten/ gebührende Steüren einforderen solte. Gestalten dann die von Glarus/ nicht nur gemeltem Gotts-Hauß/auch nach dem Bund mit den Eydgossen/ alle Pflicht und Schuldigkeit/ als der rechmäßigen Herrschaft erstattet/ sonder auch dem Hertzogen selbst/ noch eine geraume Zeit die 200. Pfund jährlicher Steur/ willig entrichtet/ weil selbige von dem Gotts-Hauß herrührete/ und die Abtissin solche dem Hertzogen von Schirms wegen überlassen hatte; Wie dann auch Hertzog Rudolph von Oestereich selbst besagtem Gottfrid Müller/ als seinem Vogt zu Rapperschweil und Glarus/ ein gewüsses Stuck Gelt zur Burghut/ und seiner Besoldung/ bestimmete/ und solche aus der Jährlichen Steur zu Glarus einzunemmen verwilligte.

Oesterreich wil die von Glarus nit

Es hat aber dannoch viel Mühe gekostet/ die von Glarus in dem Bund mit denen

mehr

mehr genannten IV. Orthen / zu erhalten. Dann ob gleich in diesem Jahr / (1352. den ersten Herbstmonat /) Margraff Ludwig von Brandenburg / Keis. Ludwigs Sohn / zwüschen Oesterreich / und denen von Zürich und ihren Eydgnossen einen Frieden errichtet / und verbrieffet / worin̄ under anderem bedinget war / daß die von Zug und Glarus dem Hertzogen wider dienen und gehorsamen solten / als fern sie von Rechts wegen schuldig seyen / und daß sie dessen / was sie gethan / sich nichts entgelten solten / auch ihnen darum vom Hertzogen eine schriftliche Versicherung solte gegeben werden / item / daß die Eydgnossen / (das ist / die von Zürich / Ury / Schweitz / und Underwalden /) sich fürbaßhin zu des Hertzogen Stätten / Landen und Leuthen nicht mehr verbinden sollen / ꝛc. So könte doch aus solcher Richtung nichts anders / als Zanck erwachsen / indem Hertzog Allbrecht vermeinte / daß Kraft derselbigen / die von Zug und Glarus aus dem Bund erlassen werden solten; Die Eydgnossen im gegentheil vorschützeten / daß / weil das Wörtlein fürbaßhin gesetzet sey / so müssen nothwendig die von Zug und Glarus bey ihren Bünden bestehen / weil ja selbige vorhin gemacht / auch die Eydgnossen selbige nach Außweisung der Richtung selbst / heiter vorbehalten.

in dem Eydgnößischen Bund lassen

An. 1352. Zug und Glarus wollen nicht aus dem Bund.

Da nun auch der Hertzog die von Zug und Glarus widerum in Eyd und Huldi-

gung nemmen wolte / da muthete er ihne
zu / daß sie den mit den Eydgnossen gemac
ten Bund abschweren solten / welches
aber nicht wölten thun / wofehrn sie nic
die Eydgnossen zu vor von dem ihnen geth
nen Eyd / und der Bündnuß / einmüht
loß und ledig sprächen / welches aber au
die Eydgnossen / aus erstgemeltem Grun
zu thun sich widrigeten. Sonst waren d
von Zug und Glarus gantz willig / de
Hertzogen zu huldigen / und alle pflichtig
Gehorsame zu leisten / nur mit Vorbeha
tung der Pündnuß; welches er aber / ohn
Abschwerung derselbigen von ihnen nich
annemmen wolte.

An. 1354. König Carolus sucht vergebens die Eydgnossen mit Oestereich zu befridigen.

Zwar König Carolus IV. (bey dem sic
Hertzog Albrecht schon vorher wegen diese
Sach beklaget / und der in diesem Jahr
auch nachmahls An. 1354. selbst mit de
Hertzogen Räthen gen Zürich kommen /
nahme sich selbst dieses Geschäfts mit Ern
an / und suchte alle Mittel / die Eydgnosse
und den Hertzogen / wegen deren von Zug
und Glarus / mit einanderen zubefridigen.
Weil aber die Eydgnossen dem König dies
Sach nicht anderst außzusprechen überge
ben wolten / dann mit Vorbehalt ihrer zu
samen geschwornen Bünden / fassete der
König einen Unwillen auf sie / so gar / das er
auch der Statt Zürich den Krieg angekündet /
und selbige mit aller Macht belägerte. Es
übergab auch immittelst Graf Hans von

Hab

ſpurg dem Hertzogen die Statt Rapperſchweil / und befahle den Burgeren und Hofleuthen / daß ſie ihm als ihrem natürlichen Herren ſchweren ſolten / woraus dann denen von Zürich / Schweitz und Glarus viel Ubels erwuchße / und dörften ihre Leuthe alldort / auch in der March / nicht anderſt als mit bewehrter Hande vorbey wandlen.

An. 1355. Der Friede zwüſchen Oeſterreich, und den Eydgnoſſen wird ungleich verſtanden.

Nachdem der Keyſer / das iſt / König Carol, die Belägerung vor Zürich widerum aufgehoben / hat er zwar in dem folgenden Jahr die kriegenden Partheyen nach Regenſpurg an der Donau beſcheiden / und allda einen Frieden zwüſchen dem Hauß Oeſterreich und den Eydgnoſſen beſchloſſen; Es wolte aber ſolcher Friede / wegen deren von Zug und Glarus / abermahl ungleich verſtanden werden / und der Hertzog vermeinen / das kraft des Keyſerlichen Spruchs / der Eydgnoſſen Pündnuß mit genannten beyden Orthen ſolt hin und ab ſeyn; Hierüber wurden die Eydgnoſſen zu Rath / dem Keyſer hierum freundlich zu zuſchreiben / und eine gönſtige Erklärung ſeines Spruchs von ihm zu begehren. Diß geſchahe / und ward mit dem Miſſiv ein Läuffers-Bott an den Keyſer abgeſchickt / der damahls in Mähren ſich funde. Erſt in dem folgenden Jahr zu eingehendem Heumonat / empfangen die Eydgnoſſen eine Antwort von ihm / zu deren ſie ſich nicht verſehen. Er begehrte von ihnen / daß ſie ihre Hand von denen von

An. 1356. Der Keyſer erklärt ſelbige wider die von Zug und Glarus

Zug und Glarus gäntzlich abzeuhen / un die Bündnuß auffsagen solten/dann er solch gantz kraftloß und für nichtig erkennete. E ſezte hinzu / daß wofehrn ſie ſolchem ſeine Befehl zugehorſamen ſich weigeren wurden er allen Stätten uñ angehörigen des Reich gebotten habe / dem Hertzog beholffen z ſeyn / ꝛc.

Die Eydgnoſſen wollen die von Zug und Glarus nit aus den Bund ſtoſſen.

Nicht unbillich kam ſolches Schreiben des Keyſers den Eydgnoſſen ſehr frömd für / und meinten ſie/daß ſie ihm zu gehorſamen nicht ſchuldig wären/ weil ſie ihnen in dieſen letzteren Keyſerlichen Richtung ihre Eyde / Bünde / und Freyheiten gegen dem Keyſer und dem Hertzogen mit lauteren Worten vorbehalten / auch in beſagter Richtung / nicht/die zuvor gemachten und geſchwornen / ſonder nur die neuen Bündnuſſen verbotten waren; auch weil die Eydgnoſſen dem Hertzogen ſeine Rente / Gülte / Regierung / Herrlichkeit und Obrigkeit / ſo er zu Zug und Glarus von Rechts wegen hatte / niemahlen aus den Händen ziehen wollen/ wie dann auch die gemelte beyde Länder dem Hertzogen alle Pflichten / die ſie ſchuldig/zu erzeigen gantz willfährig jederzeit geweſen/und mehr nicht / als nur die Aufrechthaltung ihrer Bündnuß mit den IV. Orthen / wordurch doch dem Hertzogen an ſeiner Herrlichkeit nichts benommen/begehrten. Alſo nun hielten die Eydgnoſſen einen Tag zu Lucern / da die von Zürich / ob ſie gleich den

Key-

Keyserlichen Spruch / nachder vier Wald-Stätten Meynung / etwas zu frühzeitig besiglet / sich dannoch unpartheyisch zeigten / auch denen von Zug und Glarus den Bunds-Brieff nicht wolten hinaus geben. Die von Lucern / Ury / Underwalden aber entschlossen sich des Keysers Spruch und Richtung gegen dem Hertzogen nicht zubesiglen / biß er ihnen ihre Bündnussen wurde zugelassen haben / und darüber zuerwarten / was ihnen von der Herrschaft nach weiters begegnen wurde.

Der Buchheimer unterstehet sich vergebens / die von Zug und Glarus aus dem Bund zutreiben.

Kurtz hierauf kam des Hertzogen Land-Vogt / Albrecht von Buchheim / welcher aus Befehl seines Herren / die von Zug und Glarus / von der Eydgnoßischen Bündnuß abzustehen / mit ernst nöthigen / und sie in Huldigung nemmen wolte. Doch sie wolten abermahl dem Hertzogen nicht huldigen / wo er ihnen nicht zuvor / enweders ihre Bündnuß ratificiren und bestetigen / oder aber verschaffen wurde / daß sie von den Eydgnossen einhelliglich der ihnen gethanen Eyden / und damit aus dem Bund erlassen wurden. Hierüber stellete sich der Buchheimer ungedultig / und liesse ihnen dräuen / es müßte ihnen Leid werden; fienge auch an / etwas Volcks zu werben / als ob er sie mit Gewalt zwingen wolte. Diß vernahmen die von Schweitz / und zeigten es den anderen drey Wald-Stätten an; wie aber diese nicht mit ernst zu der Sache wolten thun /

und die von Schweitz wol merckten / wie viel ihnen daran gelegen / daß Zug und Glarus in dem Bund erhalten wurden / wolten sie dem Buchheimer vorkommen / zogen aus mit ihrem Panner / und nahmen Zug und Glarus zu handen der Eydgnossen / ein; erneuerten auch die Bündnuß mit ihnen / und schwuren einanderen. Dese Handlung verdroß den Buchheimer sehr / der auch solche gern wolte gerochen haben; Weil aber seine Leuthe im Thurgäu und Ergäu / die an die Herrschaft Oesterreich gehörten / auch der Adel selbst / wenig Lust mehr zum Kriegen hatten / auch nicht wolten / daß der Hertzog mehr frömdes Volck in das Land schikte / als welcher zuvor grösseren Schaden den Freunden als den Feinden gethan / müßte die Rach für einmahl eingestellet bleiben.

Es wird ein Stillstand gemachet.

Inmitelst waren nicht nur die von Zürich / sonder auch Graff Fridrich von Toggenburg / Herr Peter von Torberg / Freyherr / und neben anderen Herren / auch etliche Reichs-Stätte / gar sorgfältig die Sach zu bemittlen / oder doch zu verhinderen / daß sie nicht zu weiterem Außbruch kommen möchte. Also ward nach etwelcher Underhandlung / ein Stillstand geschlossen / und so wol denen von Schweitz / als des Hertzogen Landvogt anbefohlen / daß sie still und ruhig bleiben / biß man den Handel an Herzog Allbrecht gebracht / und seine Meynung

von

von ihm vernommen hat. Hierauff ſchickten die von Zürich/zu Herbſt-Zeit eine anſehenliche Bottſchaft gen Wien zu dem Herzogen / und fuhre der von Buchheim auch hinunter. Nun war der gemelte Hertzog Allbrecht alt / contract und podagräniſch/ und daher gar bald zum Zorn beweget; hingegen ſein elteſter Sohn/ Hertzog Rudolph/ (welcher kurtz hernach / An. 1358. die berühmte Rapperſchweiler-Bruck zubauen angefangen /) war ein gütiger und friedfertiger Fürſt/der deßwegen auch dem Buchheim ernſtlich verbotten / ſeinem Herren Vatter nichts zu ſagen von dem / was die von Schweitz / wegen deren von Zug und Glarus gethan. Indeſſen waren deren von Zürich Botten ſehr an des Hertzogen Räthen / daß ſie denſelben bereden wolten/ die Bündnus mit denen von Zug und Glarus beſtehen zulaſſen/ und nach dem ſie nunmehr bey 8. Wochen dieſer Sach wegen zu Wien gelegen / gab Hertzog Rudolph endlich dieſen Beſcheid / er wolle mit Gelegenheit ſelbſt ins Land hinauf kommen / und alsdann eine Antwort folgen laſſen/ mitlerweil aber ſolle der Anſtand-Frieden gegen denen von Schweitz verbleiben. Die Botten von Zürich kamen bey Hauß widerum an im Jenner / 1357.

An. 1357. Dieſer Stillſtand wird verlängert.

Hertzog Rudolph kam erſt im Außgang des eben gemelten Jahrs hinauf gen Schafhauſen. Da dann die von Zürich / Bern/

und andere Stätte und Hertzen zu ihm rit-
ten / und die Sach mit allem ernſt zu ver-
thädigen ſuchten; Nun ware zwar der Her-
zog nicht wenig offendirt / daß die von
Schweitz / Statt und Amt Zug / und das
Land Glarus an ſich gezogen / weil er aber
wol merckte / daß ſeine Stätte und Land im
Thur- und Ergäu wenig luſt zu kriegen hat-
ten / als die ſich hievor arm gekrieget; ſo
war er deſto leichter zu bereden / daß es bey
dem Umſtand-Frieden beſtehen ſolte / biß
er ſich weiters mit ſeinem Vatter / Hertzog
Albrecht / auch ſeinen Jüngeren Brüderen /
Fridrich / Albrecht / und Lüpolden wurde
berathen haben / ob ſie ein unpartheyiſch
Recht / worzu ſich die von Schweitz erbot-
ten / einwilligen wolten oder nicht.

Und einzwüſchen Fride gehalten.

Inzwüſchen blibe die Sach eine geraume
Zeit unerörteret: weil man aber dem Her-
zogen ſeine Rant und Gülten zu Glarus
willig folgen lieſſe / war auch guter Fried /
daß niemand den anderen zubeleidigen ſuch-
An. 1359. te. Als auch der Buchheimer aus dieſen
Landen von Hertzog Rudolph heim beruf-
fen ward / bewilliget er vor ſeinem Abſcheid
aus zugeſchribnem Befehl des Hertzogen /
Nach weiters Verlängerung des Anſtands-Friden. daß der mehr gemelte Anſtand-Friede noch
fürohin beſtehen ſolte / biß auf abbinden deß
einen Theils / und noch ein Monath her-
nach / doch daß inzwüſchen die von Zug
und Glarus noch vorthin ihre Rent / Zinſſe
und Schuldigkeiten willig der Herrſchafft

ſolten

solten erstatten / auch in wehrendem diesem Anstand-Frieden die von Zug einen Amman aus dem Land Schweitz / und die von Glarus einen Burger aus der Statt Zürich zu ihrem Vogt haben; wie dann der oben genante Gottfrid Müller / ein Edel-Knecht von Zürich / (den der Hertzog kurtz zuvor zu einem Burg-Vogt gen Rapperschweil gesetzet) hierauf zu einem Vogt auch gen Glarus verordnet ward / dem auch der Hertzog sein Burghut oder Belohnung / An. 1360. um hundert Gulden gebesseret. An. 1362.

Der Anstand-Fride wird nachmahlen verlängeret.

Nach der Zeit sezte Hertzog Rudolph von Oesterreich für sich und seine Brüder / Bischoff Johannes von Gürck zu einem vollmächtigen Anwalt in die oberen Lande: unter welche obere Lande auch Glarus gerechnet ward / sonst kein damahliges Orth der Eydgnoßschaft. Dieser Bischoff verlängeret nochmahlen den Anstand-Frieden gegen denen von Schweitz und den Wald-Stätten / wegen deren von Zug und Glarus.

König Carol bestätiget die Eydgnößischen Bündtnuß.

In eben diesem Jahr kam Keyser Carolus IV. in die Statt Lauffen / woselbst er mit der Statt Zürich eine Defensiv-Bündtnuß geschlossen / und ihro in derselben auch den mit den Eydgnossen getroffnen ewigen Bund bestetiget. Nun hetten die von Zürich gern auch die von Zug und Glarus in diese Bestätigung eingeschlossen / es wolte aber der Keyser den Willen darzu nicht geben / sonder meinte / daß solches seiner Hochheit zum Verwiß gereichen möchte weil

er vormahls darwider geschriben hette. Doch erbotte er sich / im Anfang zuvermelden / daß alle die / so zu ihnen / den Eydgnossen gehörten / und sich vormahlen zusammen verbunden hetten / in dieser Bestätigung solten begriffen seyn / und seiner Bündtnuß vorgehen / dardurch dann die von Zug und Glarus auch möchten verstanden werden.

An. 1365. Die Eydgnossen / under welchen auch die Glarner / schicken den Baßleren Hülff.

Nachdem ein Englisches Kriegs-heer wol in 40000. starck / in das Elsaß heraus kommen / und mit rauben und plünderen sich aller Orthen sehr formidabel gemacht / haben die Eydgnossen / und unter denen auch die von Glarus / (auff Mahnung deren von Schweitz /) denen Baßleren / auf deren ernstliches und bittliches Flehen / eine ansehenliche Mannschaft zu Hülff geschicket / als zu denen sie allzeit einen guten Willen getragen / ob sie gleich dieser Zeit noch keine Bündtnuß mit ihnen hatten. Als diese Räuber solchen Zuzug der Eydgnossen vernommen / haben sie sich widerum von Basel entfehrnet / und darvon gemacht.

An. 1369. und 1370. Abermahlige Verlängerung des Anstands-Friedens.

Nachdem Hertzog Rudolph von Oesterreich ohne Kinder verstorben / ist durch Underhandlung deren von Zürich und Bern / der mehr genannte Anstand-Friede / zwüschen dessen Brüderen / Hertzog Albrecht / und Hertzog Lüpold / an einem / und denen von Schweitz am anderen Theil / wegen deren von Zug und Glarus / An. 1369. auff

ein

ein Jahr / und widerum An. 1370. auff drey Jahr / biß auff Martini / An. 1373. verlängeret worden.

Vogt zu Glarus.

Um diese Zeit war Herr Peter von Torberg / aus dem oberen Ergeu / der Hertzogen von Oesterreich / Albrechts und Lüpolds / Hauptmann und Landvogt in diesen oberen Landen / und Herr Egolff von Embs Ritter / ihr Vogt zu Wesen und Glarus.

An. 1371.

Keyser Carol wil die von Zug uñ Glarus aus dem Bund haben.

Ob gleich Keyser Carol, vormahls einen etwas besseren willen denen von Zug und Glarus / bey der mit Zürich geschlossnen Bündnuß anscheinen lassen; gebeutet er doch abermahlen / in einem von Prag außgegebnem Brieff / den Eydgnossen / sich der gemelten von Zug und Glarus nichts zubeladen / sie aus den Bünden zuerlassen / und zur Gehorsame gegen den Hertzogen von Oesterreich anzuhalten. Doch solches Gebott ward wenig geachtet / und schribe man dem Keyser hinwiderum / daß in ihrer Bündnuß ein jeder Herrschaft ihr recht vorbehalten; und selbige allein gemacht were wider Tyraney / und ungerechten Gewalt / so fürnemlich eben die Oesterreich. Herrschaft mit ihnen / und ihren Vor-Elteren gebraucht; zu dem gehören die von Glarus an das Gotts-Hauß Seckingen / welchem sie / so wol als den Herzogen / Cast-vögten desselben / alle schuldigen Pflichten zu erstatten / jederzeit willig gewesen / wofehrn man sie nur bey ihren Freyheiten und Bündnussen

wür-

wurde bleiben lassen; und bate man seine Königliche Gnad/ (Keyserliche Majestät/ muß man ietzo sagen/) daß sie ihren Feinden/ den Hertzogen von Oesterreich/ nicht allzeit glauben und willfahren wolte.

An. 1372. Glarus vertragt sich mit der Abtissin.

Glarus befridiget die Abtissin von Seckingen/ Frau Margaretha von Grünenberg/ um alle Anforderung und Zinsse/ so sie an diesem Land gehabt/ und darum sich ihro vormahls als Bürgen verschriben 42. Männer des Lands/ nammlich die ehrbaren 12. Richter/ Ulrich der Ellmer/ Albrecht Sund/ Rudolph der Tschudi in dem Hofe/ Ablin Kilchmatter/ Wilhelm von Netstal/ Walther Schiesser/ Burckhard Lager/ Rudolph der Stucki/ Hug Wichsseler/ Heinrich der Hüseli in dem Hofe/ Walther Wanner/ Rudolph Venner. Die übrigen 30. waren auch des Raths/ als Walther Vogel/ Heinrich der Tschudi/ Johannes Eggel/ Rudolph Speicho/ Walther von Luchsingen/ Rudolph von Beglingen/ Ulrich von Büelen/ ꝛc. Um alle könftige Spänn zu verhüten/ ward hierbey auch bedinget/ daß die von Glarus auf könftigen Meyen/ ihre follkommene Bottschaft mit gegebnem Gewalt gen Seckingen schicken/ und mit dem Gotts-Hauß alle Geprästen erläuteren und verbrieffen solten. Und bey selbigem Anlaß ward der Vertrag gemachet/ worvon oben Meldung gethan worden.

Als

An. 1373. Die Eydgnoſſen kommen der Herren zu Meyland zu hilff.

Als Bernabon und Galeaz, Veſconti, und Herren zu Meyland / einen ſchweren Krieg mit Papſt Gregorio XI. hatten / begehrten ſie der Eydgnoſſen Hilff / welche dann gern lauffen lieſſen / was um den Solde lauffen wolte. Es luffen ihrer bey 3000. worunter auch ein Theil von Glarus / und hulffen manchen Streit eroberen. Es hat zwar der Papſt nicht allein die Herren von Meyland in Bann gethan / ſonder auch den Eydgnoſſen damit gedrauet / den ſie aber wenig geachtet.

An. 1375. Hertzog Leopold begehret der Eydgnoſſen Hülff.

Hertzog Leopold von Oeſterreich warbe durch eine anſehenliche Bottſchaft an die Eydgnoſſen um eine Hilff- Bündnuß / wider den Grafen von Guiſe, der mit einer groſſen Macht auf ihn zuchen wolte. Weil er ſie aber zuvor / wegen deren von Zug und Glarus / bey dem Keyſer ſo ſchwartz gemachet / wurde ihm ſolche abgeſchlagen. Doch als er in groſſen Nöthen war / und deßwegen noch ernſtlicher um ihre Hülffe flehete / lieſſen ſich die von Zürich und Bern bereden / eine Bündnuß / doch nur auff etliche Monath mit ihm einzugehen. Die übrigen Orthe wolten nicht darein. Villeicht wäre es damahls leicht geweſen / den Hertzogen zu beſtätigung der Bündnuß zwüſchen den Eydgnoſſen / und denen von Zug und Glarus / zu bewegen / wañ man ſich der Zeit ein wenig hette bedienen wollen.

An. 1375. und 1376. Theure und Wolfeile.

Es wird gemeldet / daß in diesem Jahr eine merckliche Theure gewesen / dann um St. Michaels Tag habe man zu Zürich ein Mütt Kernen um 2. Pfund Haller / das ist einen Römischen Gold-Guldin / und hernach um 3. Pfund Haller gegeben. In folgendem Jahr seye es widerum wolfeil worden / und habe man ein gut Rind um 3. Pf. Haller zu kauffen gefunden. Aus diesem kan man mercken den Unterscheid zwüschen damahligem und jetzigem Wehrt oder Achtung des Gelds.

An. 1383. Windegg wird zerstört.

Weil die von Nider-Urnen Land-Recht gen Glarus geschworen / und dahero selbigen viel leids ab der Veste Ober-Windegg / die nechst ob ihrem Dorff gelegen war / widerfuhre / zogen die Glarner / an St. Ulrichs Tag / war den 4. Jul. An. 1383. (andere melden diß sey geschehen im Jahr 1386.) für gemelte Vestung Windegg / zerstörten dieselbige / und verbrennten sie mit Feur. Hierauff machten sie under der Burg vom Berg Nider-Urnen / biß an die Linth / einen starcken Letzi-Graben / besezten auch die in ihren Handen habende Burg / so ob dem Dorff Ober-Urnen gelegen / und Vorburg genennet war / mit Volck / weil die beyden / ausserr der Land-Letzi gelegene Dörffer / Ober- und Nider-Urnen / in überfählen ihre Zuflucht dahin haben könten. Selbige dem Gotts-Hauß Seckingen gehörige Vorburg / gienge hierauf in kurtzen Jahren ab /

und

und war Rudolph Stucki des Gotts-Hauſes letſter Vogt auff derſelbigen Burg.

An. 1385. Falſches Gerücht zu Rapperſchweil von einem Uberfahl der Züricheren und Glarneren.

Als auff St. Thomas Tag ein groſſer Jahr-Marckt zu Rapperſchweil gehalten ward / entſtunde einsmahls under dem daſelbſt anweſenden Volck ein falſches Geſchrey / die von Glarus ſeyen mit Macht zu Hurden und Pfeffikon / auch kommen die von Zürich / mit vielen Schiffen zu Waſſer hinauf / und wollen mit geſamter Hand Rapperſchweil einnemmen. Hierauf luffen die Burger daſelbſt in groſſem Gethümmel zuſamen / und ſchickten eylends gen Grüningen hinaus zu Herren Heinrich Gäßler / Ritter / einem damahligem Rath und Diener der Herrſchaft Oeſterreich / und begehrten Hülff; der auch noch ſelbigen Abends mit einer Anzahl Volcks zu Rapperſchweil anlangte / und von groſſen Räthen klagen hörete / wie die von Zürich und Glarus ſie haben wollen überfallen / doch / weil der Anſchlag offenbar worden / widerum abgewichen. Diß nahmen deß Hertzogen Räthe für eine Warheit an / ruffeten es aller Orthen aus / und redeten von denen beyden Orthen Zürich und Glarus / wegen ſolcher Sach gar übel. Ob nun gleich dieſe / nachdem ihnen ſolches Gedicht zu Ohren kommen / ſich darüber ſehr beſchwerten / und ſo wol gen Rapperſchweil / als anderſt wohin ſchriben / man liege ſie ſchändlich an / und ſeye ihnen ſolcher Anſchlag nie zu Sinne

kamen ; ſo ordneten doch die von Rapperſchweil jährlich auff St. Thomas Tag einen Kreutz-Gang zuthun/und anderthalb Mütt Kernen den Armen an eine Spend zu geben/ daß ſie Gott und St. Thomas vor dieſem Uberfahl ſo treulich behütet hette.

An. 1386. Eydgnoſſen ſagen den Oeſterreichern ab.

In dem oberwehnten Vertrag / ſo An. 1372. Glarus mit Seckingen gemachet/ hat ſelbige Abtiſſin auch den Anſtand-Frieden zwüſchen denen von Glarus und der Herrſchaft Oeſterreich erlängeret / und bedinget / daß beyde Theil ſtill ſitzen und in Ruhe bleiben ſolten / biß auf Abkündung des einen Theils / und ein Monat hernach. Nachdem aber die Oeſterreichiſche Bediente abermahlen auf verſchiedene Weiſe / denen Eydgnoſſen/ abſonderlich der Statt Lucern Anlaß zum Eyfer wider ſich gegeben / und man den ungerechten Gewalt nicht länger ertragen könte / kamen gemeine Eydgnoſſen den 1. May An. 1386. auff einen Tag gen Zürich / da ſie ſich einmüthig entſchloſſen/ mit Oeſterreich die Sach mit dem Degen außzumachen / und / nach Abſag und Außgang des Friedens/ die Herrſchaft von allen Seiten anzugreiffen. Alſo kündeten auch die von Glarus ab / und waren die Eydgnoſſen / den 18. Junii / ſchon alle im Feld.

Vilenſpach komt an das Land Glarus.

Die von Glarus zogen auf Kerentzen/und nahmen die Leuth in dem Dorff Vilenſpach in Huldigung / auch in ein ewiges Land-Recht

Recht neben ihnen auf. Diß Dorff gehörte zuvor in die Pfarr-Kirch zu Schennis im Gaster / und war dem Gotts-Hauß daselbst / wie auch der Herrschaft Oesterreich pflichtig. Vormahls war das Land in 14. Theil / oder Communionen / die man Tagwen nennet / abgetheilet; und also wurden durch deren von Vielenspach Zutritt 15. Tagwen. Es ward aber bedingt / wann die anderen Dörffer auf Kerentzen / desgleichen die von Bilten / die auch gen Schennis in das Gaster gehörten / auch zum Land stehen wolten / wie sie sich vernemmen lassen / sie alle in eben denselben fünfzehenden Tagwen von Vilenspach gehören solten / sie blieben aber Oesterreichische biß An. 1415.

Eydgnossen streiffen in das Kyburger Amt.

Immittelst thaten die Eydgnossen / unter welchen auch die von Glarus / einen Streif-Zug in das Kyburger-Amt / und verbrannten daselbst das Dorff Pfefikon; Da sie aber mit einem guten Raub wider von dannen ziehen wolten / schreyen ihnen etliche ab der Burg zu Pfefikon nach: Wo wend ihr hin / ihr Kühe-Thier? doch diß Schimpf-Wort kam sie theur / in dem die Eydgnossen so bald wider umkehreten / die Veste mit sturm erobereten / selbige mit Feur verbrannten / und 26. Mann / die darauf in Besatzung gelegen / durch die Klingen jagten. Etlichen wurd das Leben geschenckt. Nach dem sie bey 12. Tag herum gestreifft / kam ihnen Wahrnung / wie Hertzog Lüpold mit gros-

ſer Macht auf das Ergeu anrucke / und willens ſey / für Sempach zu ziehen. Worauff man denen von Zug und Glarus Abſcheid und Befehl gabe / ihr eigen Land zu verwahren; Wie dann auch die von Zürich nur ihre Statt zu beſchirmen / und den Feind um ſich herum zu beſchädigen auf ſich genommen. Die übrigen zugen gradwegs in das Ergeu / in Meynung Sempach zu entſchütten / ſo der Hertzog darfür ziehen wurde. Es luffen mit ihnen auch etliche von Zug und Glarus.

Sempacher Schlacht.

Alſo war nun der Krieg mit Oeſterreich in voller Flamm / und wurden verſchiedene Stättlein und Schlöſſer ruinirt. Den 9. Jul. kam es zu dem berühmten Treffen bey Sempach / deſſen Beſchreibung anderſtwo nachzuleſen. Hertzog Lüpold müßte ſelbſt ſein Leben einbüſſen / neben 2000. ſeiner Soldaten / und mehr als 600. vornehmer Fürſten / Grafen und Adels-Perſohnen. Die Eydgnoſſen haben nicht über 200. Mann verlohren / (worunter einer von Glarus / Küni Grüninger) dargegen aber 15. Haupt-Fahnen / und ſtattliche Beuten eroberet.

Scharmützel auf Kerenzen.

Den 16. Jul. war an einem Montag nach St. Margarethen / kamen die von Weſen / ab Ammen / ab dem Wallen-See / von Wallenſtatt / Flums / und auß dem Sarganſer-Land / und wolten die von Vilenſpach auf Kerentzen (um daß ſie ſich mit denen von Glarus verbunden) Feindlich überfallen.

Die

Die anderen Dörffer auf Kerentzen waren auch wider sie/doch weilen es etliche auß denselben heimlich mit ihnen hielten / und sie deswegen bey Zeiten wahrneten / ward solches in höchster Eil gen Glarus berichtet/und ungesaumte Hilff begehrt; Worauf die Glarner auf ergangenen Sturm eilends hinauß zogen / und die viel grössere Feindliche Macht dapfer angriffen / auch selbige so bald in die Flucht brachten / und ihro biß auf Quarten nachjagten / welches Dorff/ wie auch Murgen sie mit Feur ansteckten. Etliche von den Feinden eilten an das Mülihorn ihren Schiffen zu / die anderen kamen über Land darvon/ 45. auß denselben waren erschlagen / deren waren 15. Burger von Wesen / und 11. von Wallenstatt. Die von Glarus verlohren mehr nicht als einen Mann / Nammens Hans Hindegger von Mollitz/der mit einem Pfeil erschossen ward.

Wesen wird gestürmet/ erobert und in Huldigung genommen.

Es wolten aber die von Glarus ihr Land noch in bessere Sicherheit setzen / weßwegen sie ihre Mit-Eydgnossen von Zürich / Ury/ Schweitz und Underwalden zu hilff nahmen/ und mit denselben nach Mariæ Himmelfahrt im Augsten/für die Statt Wesen zogen/die so auß dem Gaster / von Wallenstatt und dem Sarganser-Land darvor gelägeret hatten/ wegschlugen / und die Burger und eingelegte Soldaten zu Wasser und Land also ängstigent/daß sie endlich sich zu ergeben genöthiget wurden. Die Glarner baten für sie

als ihre Nachbauren/daß man sie auf Gnad annahme / und ihrem Leben schonete / (für welche Freundschafft sie ihnen doch hernach einen schlechten Danck erwisen.) Hierauf huldigeten sie den Eydgnossen/und schwuren denselbigen / ihnen auf ewig zu gehorsamen und zu dienen / mit allen denen Pflichten/die sie zuvor der Herrschafft von Oesterreich schuldig waren; Doch etliche Burger / die Oesterreich günstiger / als den Eydgnossen waren/ luffen zur Statt hinauß. Die Eydgnossen legten hierauf eine Besatzung in die Statt / und ward abgeredt daß ein jedes Orth umwechßlungs-weise 4. Monat lang einen Vogt daselbst haben solte. In dieser Eroberung verlohren die von Wesen 9. Mann/die Eydgnossen aber mehr nichts als 3. einen von Ury/ einen von Schweitz / und einen von Glarus / Nammens Rudolph Loretin. Doch wurden viel verwundet.

Wie auch die Veste Mülli genant.

In eben demselbigen Zug gewunnen die vier Orthe Zürich/ Ury/ Schweitz und Glarus (ohne Zweifel auch die von Underwalden) die Veste / oder das Schloß Mülli genennt / so nechst bey der Statt Wesen / an dem Außgang des Wallen-Sees/ zwüschen zweyen Brucken in einem Insulin gelegen/ worab vormahls denen von Glarus viel Schaden widerfahren. Der darauf sitzende Edelmann Egolff von Embs/Vogt zu Wesen und Glarus/ wurde samt seinem Gesind gefangen genommen / aber nach gethanem

Gelübd

Gelübd/und gegebenem Brieff und Siegel/ daß er weder die Eydgnossen / noch die von Wesen / jemahls darum bekümmeren und anfechten wolte / widerum ledig gelassen. Einige Geschicht-Schreiber melden/daß die Eydgnossen von Zürich und Lucern in dem Augstmonat / als sie für Wesen haben wollen ziehen / das Schloß Müllinen / in der March/ under Reichenburg/ eroberet / mit Feur verbrent / und den darauf sitzenden Edelmann/samt allem seinem Gesind gefangen genommen / jedoch bald widerum ledig gelassen. Weiß nicht / ob diß die jetz erzehlte Histori soll seyn/und die einten Scribenten in den Umständen ungleich berichtet gewesen.

In dem folgenden Jahr haben die von Glarus etwelche nicht unlobliche Verordnungen gemachet. Biß dahin wurden alle Appellazen des Lands von dessen Gericht gen Seckingen gezogen. Weil aber diß Gotrshauß unter Oesterreichischem Gewalt und Schirm stunde/wolten die Land-Leuthe keine Appellaz mehr dahin gehen lassen / und verordneten dahero/mit ihrer Mit-Eydgnossen Raht und Willen 15. Mann im Lande/ auß jedem Tagwen einen / an welche man von dem gewohnlichen Gericht appelliren möchte. Weil auch die Herrschafft Oesterreich/ die Abtissin zu Seckingen dahin genöthiget / daß sie keinen zum Keller-Amt zu Glarus erwehlen dörfte / der nicht gemeldter Herrschafft hold und gönstig wäre/machten

An. 1387. Neue Ordnungen und Satzungen des Lands.

ten sie eine Satzung / daß hinfüro kein Landmann mehr solch Amt annemmen solte. Es bestunde diß Keller-Amt darinn / daß der / der selbiges bediente / alle Zinse des Gotts-hauses von Milch / Ancken / Käse / Ziger / Korn / und anderem / in sein Keller / oder Hauß einnemmen müßte. Weil nun grosser Genieß und Nutz darbey war / funden sich allezeit Leuthe / die nach solchem Amt schnabten / und um Oesterreich zu gefallen viel thaten / was dem Land nachtheilig und zuwider war. Es haben auch der Amman und Landleuthe zu Glarus etliche Satzungen und Rechte unter sich aufgenommen und erneueret / als um Gericht und Recht / um Erb / und Verehlichung der Kinderen und Vogt-Kinderen / um Fried- aufneñen und Fried-brechen / um Frefel / ꝛc. Insonderheit war erkennt / daß kein Priester in ihrem Lande Lad- oder Bann-Briefe von niemand nehmen / noch empfangen soll als an offentlicher Kantzel / so die Kirch-genossen in die Kirch kommen. Die Artickel waren verbrieffet / und das Land-Sigel daran gehenket / den 11. Mertz 1387.

An. 1388. Der Krieg gehet widerum an.

Nun ward vor einiger Zeit widerum ein Anstand-Friede durch etliche Reichs-Räthe biß auf Liechtmeß des 1388. Jahrs bemittlet / und als dieser Termin außgeloffen / noch auf 14. Tag erstreckt / bis auf den Sonnabend der alten Faßnacht / war der 16. Tag Hornung; allein nach Verfliessung dieser

Zeit

Zeit gienge der Krieg an allen Orthen widerum mit Ernst an/ und war keine Hoffnung zum Frieden mehr übrig.

Um Oesterreichs Gunst zu verdienen/ vergassen die Burger von Wesen des Eyds/den sie zu den Eydgnossen geschworen/ und liessen sich in einen verrätherischen Anschlag ein mit Arnold Struchin/ der als Vogt der Herrschafft auf der Veste Under-Windegg genannt/ sasse; ihre Statt der Herrschafft Oesterreich widerum einzugeben/ und so bald nach außgeloffenem Frieden zu überantworten. Zu solcher Verrätherey verstunden sich die Burger vast alle mit einanderen/ und waren sehr wenig/ die daran nicht theil hatten. Hierauf nun wurde viel Volcks auß dem Gaster/ von Wallenstatt/ Rapperschweil/ Winterthur/ ꝛc. in Fässeren/ und sonst gantz geheim in die Statt gebracht/ in die Häuser versteckt/ und mit vorgedachtem Vogt zu Windegg/ auch Graf Hansen von Werdenberg/ Herren zu Sargans (welcher der Herrschafft Oesterreich Hauptmañ an diesen Orthen war) verabredet/ daß man ihnen die Statt am Sonntag nach der alten Faßnacht/ bey Nacht eingeben wolte/ allein solte die Herrschafft Oesterreich dannzumahl eine gute Mannschafft in Bereitschafft haben/ selbige in Eyl für die Statt zubringen/ damit sie vor der Glarneren/ und anderen Eydgnossen Land-Stürmen/ auch sonsten in allweg gesicheret seyn möchten. Nun war der

Verrätherey zu Wesen.

daſelbſt ligende Eydgnöſſiſche Hauptmann Conrad Undereyen / oder von der Auw / Landamman zu Ury / heimlich gewahrnet / wie der Vogt von Windegg / und andere Herrſchafft-Leuthe / in etwas Rüſtung were / darum ſolle man ſich fürſehen. Dieſer gute Mann hatte auf die Weſener / Verrahts wegen nicht den wenigſten Verdacht / dahero er ſie zuſammen berüffte / und ihnen vorſtellete / wie er von den Eydgnoſſen Wahrnung bekommen / daß die Hertzoglichen die Statt zu überfallen vorhabens weren / von deßwegen bette er ſie / daß ſie Treu / Eyd und Ehr an den Eydgnoſſen halten wolten / wie man ſich dann keines anderen zu ihnen verſehe / führte ihnen auch zu Gemüth / wie der Vogt auf Windegg ein hefftiger Mann / und abgeſagter Feind der Eydgnoſſen ſeye / der in denen Dingen nicht ſchlaffe oder feyre / wo er ihnen arges oder böſes zu fügen könte. Er hoffe aber daß in kurtzem die Burg auf Windegg ſolle eroberet werden / und dieſer überlegene Nachbaur ihnen ab dem Halß kommen / ꝛc. Er fügte hinzu / daß die von Glarus ihme zu wüſſen gethan / daß ſie Morn / am Sonntag / mit ihrem Volck gen Weſen kommen / und auf den Ambden-Berg ziehen wolten / um die Leuthe daſelbſt zu zwingen / daß ſie ihnen ſchwuren / damit ſie hinfüro in ihrer Statt deſto ſicherer ſeyn möchten / ꝛc. Auf ſolchen Vortrag dancketen die von Weſen dieſem ehrlichen Mann von

der

der Auw gar freundlich / und erbotten sich einhelliglich ihr Gelübd und Eyd treulich zu halten/ja Leib und Gut zu den Eydgnossen zu setzen/ gaben auch der guten Worten so viel/ daß sich der Aman mit denen bey sich habenden Glarneren gäntzlich darauf verliesse/und bey ihnen/als den allerbesten Freunden Leibs und Guts sicher zu seyn vermeinte. Damit auch diese Leuth ihre abscheuliche Tück und Pratiquen vor den Glarneren und übrigen Eydgnossen um so viel eher biß auf deren Vollziehung verhelen möchten / schickten sie nur drey Tag vor der angestelten Mord-Nacht vier der fürnehmsten auß ihrem Raht gen Glarus / um zu bitten / daß man ein getreu Auffsehen auf ihre Statt haben wolle/ dann sie ligend an einem gefährlichen Orth/ und thäten ihnen der Vogt von Windegg/ die auß Gaster / und ab Amden (Ammen) täglich viel übertrangs/ und hetten sie zu niemand mehr Trost und Zuflucht/ dann zu denen von Glarus. Man sagte ihnen alles guts zu / schickte auch noch etliche Knechte zu Versterckung der Besatzung/also daß deren von Glarus 50. Mann zu Wesen waren/Rudolph Schübelbach war ihr Hauptmann / und Heinrich Tschudi Panner-Meister.

Als nun die zu dem verrätherischen Vorhaben bestimte Zeit (war Samstag den 22. Hornung) anbey kommen/ und es ungefehr bey drey Stunden Nacht gewesen/ kam

Graf

Graf Hans von Werdenberg über den See hinunter / mit vielem Volcks auß Churwahlen/Sarganſer-Land/von Walenſtatt/ und anderſtwoher / und lendete an unweit der Statt bey einer Kirchen. Unden herauf kamen Rapperſchweiler/Kyburger/Grüninger / Winterthurer / Toggenburger / Utznacher / Gaſterer / und andere zu Roß und Fuß / ein Volck / ſo zuſammen in die 6000. Mann geſchätzet wurde / worbey ſich auch etliche zuvor von Weſen außgewichene Burger eingefunden. Nun lagen bey jederem Thor zu Weſen acht Knechte von Glarus/ welche die Wacht hielten/ auch war ein zimliche Anzahl Weſner bey ihnen/ welche ſolten helffen wachen. Die übrigen Glarner/ und der Amman von Ury lagen in Bettheren und ſchlieffen. So bald nun die Verräther den Feinden ein Zeichen gegeben / kamen ſie an beyden Seithen an die Thor gerennt / die Burger aber fielen zu den Thoren / und erſtachen die von Glarus / ſo auf der Wacht waren. Hierauf öffneten ſie die Thor / und lieſſen die Feind mit Hauffen in die Statt hinein / daß in einem Augenblick die Statt voll frömden Volcks war. Welche ihre Schlaff-Kammeren an der Statt-Mauren hatten / und von dem Getümmel bey Zeiten erwachten / ſprungen über die Mauren hinauß in den Graben und in See/ ſo daß ihren in die 22. mit Noth darvon kamen.

Als

Als inmittelſt diejenigen Glarner/welche verordnet waren / des folgenden Tags morgens früh auf den Ambder-Berg zuzeuchen/ und denſelben einzunemmen/ ungefehr um 1. Uhr nach Mittnacht bey Weſen an die zerbrochene Veſte Mülli kommen / kam ihnen das groſſe Getümmel und Geſchrey/ ſo ſie in der Statt höreten / ſehr frömb vor/ und als ſie von etlichen der Feinden erſehen waren/ wußten auch dieſe nicht/ wie es zugienge/ meinten / die von Glarus und andere Eydgnoſſen / wären ihres Anſchlags innen worden/ wurffen deßwegen die Brug ſo auf der Weſner Seite war / eilends ab / ihnen damit den Durchzug zuverwehren. Und indem ſich die angekommenen Glarner daſelbſt hin verſammleten / kamen die / ſo auß der Statt mit Noth entrunnen waren / zu ihnen über das Waſſer geſchwommen / welche ihnen dann die Elends-Geſchicht wehmühthig erzehlten /und nach dem ſie die andere Brugg / ſo auf Glarner Seiten war/ auch abgeworffen / und noch biß gegen anbrechendem Tag gewartet / ob keiner der Ihrigen mehr wolte über das Waſſer ſchwimmend kommen/damit ſie ihm darvon hülffen / zogen ſie zuruck hinter ihre Berge/ und legten ſich allda zur Land-Wehr.

Der Ermördeten waren an der Zahl 34. under denen auch der mehr genannte Land-Amman Conrad von der Auw / ſamt ſeinem Söhnlein gleichen Nammens / und noch

Anzahl und Nammen der Ermördeten.

noch 3. anderen von Ury. Die übrigen 29. waren alle Glarner / und zwar mit Namen folgende/von Nider-Urnen: Hans Wäber/ Rudi Grob/Heini Oberli. Von Glarus: Rudolph Schübelbach / Hauptman / war under dem Thor erstochen / Küni Aebli/ Rudi Löffler / Wernli Rietler / Rudi Krämer / Uly Hauß/ Hans Wäber/ Uly Walcher. Von Schwanden : Hans Kläßi/ Hans Keltz / Hermann ab Bönningen/ Rudi Thung. Von Bettschwanden: Hug Wala zur Brugg / Heini Wilhelm/Rudi Susser / Uly Störy. Aus Linthal: Rudolph Vogel / Ruff Otth / Rudi des Heini Vogels Sohn / Heinrich Tschudy / des Lands Panner-Meister / und sein Bruder Hermann Tschudy. Aus dem Sernfthal / Ulrich Ellmer/ Rudi Kraucher/ Heini Thöri / Aebli Reinug / und Heini Salmen.

Haß zwüschen denen von Rapperschweil und Glarus wegen deß Panners.

Weil in dieser Mord-Nacht die von Rapperschweil das Glarner Panner/ das sie aus einem Kasten herfür gesucht / und an sich gebracht / auch in ihre Kirchen offentlich aufgehenckt/ entstunde darüber zwüschen denen von Glarus und Rapperschweil ein langwiriger Haß und grosse Feindschafft / weil jene meinten / dise hetten es nicht mit Ehren/ sonder durch Untreu und Verrätherey überkommen. Doch nach langer Zeit wurde denen von Glarus das Panner wider gegeben/ und damit die Feindschafft auffgehoben.

Weil

Weil nun Graf Hans von Werdenberg mit einer groſſen Mannſchafft zu Weſen ſtill lage/ in Meinung die von Glarus noch weiters zuſchädigen/ und mit Gelegenheit zu überfallen; ſo lieſſen dieſe ihre Eydgnoſſen um eylende Hülff und Zuzug ermahnen/ und ihnen die Gefahr / darinnen ſie begriffen/ vorſtellen. Als auch denen von Ury die Ermördung ihres Ammans und der Weſneren Treuloſigkeit zu Ohren kommen/ ſtunden ſie auff / und wolten denen von Glarus zu Hülffe kommen / mahneten hierzu auch die anderen Eydgnoſſen. Es zogen auch die von Zürich / Schweitz und Underwalden würcklich auß; Allein da dieſe vier Orthe zu Pfeffikon am Zürich-See zuſamen kamen/ wurden ſie zu Raht / wider heim zuzeuchen/ weil ſie vernommen / die Statt Weſen wäre ſo ſtarck mit Volck beſetzt / daß ſie wider dieſelbige wenig wurden außrichten können/ meinten auch / daß ſie zu der Zeit nicht gnug Proviant dahin wurden bringen mögen/ wann ſie ein Läger wolten auffſchlagen. Schriben derowegen denen von Glarus/ mit Beklagung ihres empfangenen Schadens/ Vertröſtung ihrer Hülff zu einer anderen und gelegneren Zeit / und endlich mit Vermahnung / ihr Land hinter ihren Letzinen wol zuverwahren/ und ſich zu beſchirmen ſo gut als möglich / ſich auch mit der Herrſchafft / ſo zu Weſen läge / auf eine weiſe zubefridigen / wie es nur immer möch-

Glarner begehren von den Eydgnoſſen Hülff.

te seyn. Hiemit schieden die vier Orthe wider von einandern / um ihre eigene Lande vor den Feinden / deren Uberfahl sie sorgeten / zu verhüten. War der 28. Tag Hornung.

Schicken eine Bottschafft gen Wesen / und bitten um Friden.

Uber diese Antwort bestürtzeten sich die von Glarus nicht wenig / und waren fast bekümmeret / dann sie meinten man solte ihnen zum wenigsten einen Zusatz geschickt haben / weil sie anderst woher mehr nicht / als nur zwey Männer von Ury / die deß ermördeten Ammans Diener gewesen / und über die Mauren davon kommen waren / zu Hülff hatten; wüßten nicht wie sie die Sach verstehen solten. Weil sie nun von den Feinden täglich angefochten wurden / jetz auf Kerentzen / dann zu Urnen / jetz hier / dann dort an den Letzenen / so daß sie stätig wider dieselbigen müßten zu Feld ligen / welches ihnen gar zubeschwerlich werden wolte / so schickten sie derowegen / nach dem solches fast 3. Wochen gewähret / eine ansehenliche Bottschafft gen Wesen zu Graf Hans von Werdenberg / Herrn Peter von Torberg / und anderen Herren Räthen der Herrschafft / einen Frieden / oder zum wenigsten einen Anstand bey denselbigen außzuwürcken. Allein diese Gesandschafft wurde mit einer sehr unfreundlichen mine empfangen / sonderbar überfiele sie der von Torberg mit vielen harten Worten / und schulte hefftig auff sie zu. Die Botten trungen immer auf Gnad und Fried / und auf solche Bedinge des Friedens / die nur ihrem Land

gezie-

gezimend und leidenlich wären / mit Verſicherung / alles was von ihrer Seite verſprochen wurde / ſolte treulich und redlich gehalten werden. Hierauf ſchickte man ſie wider fort / mit keinem anderen Beſcheid / als man wolle über den Handel ſitzen / und ihnen hernach gen Glarus zu wüſſen thun / was ihr Entſchluß und Meinung were. Diß geſchahe zu mitten Mertzen.

Die den Glarnern von den Oeſtreichiſchen Räthen vor geſchribene Artickel.

Die Artikel / welche hierauf an Mariæ Verkündigung / die Oeſtreichiſche Rähte denen von Glarus ſchriftlich über ſchikten / waren nur folgende: I. Sollen die Glarner Oeſtreich für ihre rechte natürliche Herrſchafft erkennen und derſelbigen huldigen und ſchweren / ihro gehorſam und gewärtig zu ſeyn / und auf ſolche weiſe zudienen / als Leib-eigene Leuthe ihren Herren zu dienen ſchuldig ſind. II. Den Eydgnoſſen ſollen ſie die Bündnuß auffſagen / und hinfüro zu ewigen Zeiten ſich mit niemand mehr verbinden / es werde ihnen dann von der Herrſchafft anbefohlen. III. Alle verſeſſene Steuren außrichten und erlegen. IV. Die ſo Burg-Hof- oder Schilt-Lehen haben / und bißhero Dienſt und Steur-frey geweſen / ſollen forthin der Herrſchafft Oeſterreich eine beſondere Seur geben / wie man ihnen dieſelbige auflegen werde. V. Daß dieſe / die dergleichen Lehen haben / deßgleichen alle Semperleuthe / die an das Gotts-Hauß Sekingen gehört / mit Fählen / Tagwen / Faßnacht-

Hüneren / und anderem/hinfüro der Herrschafft zu ewigen Zeiten verpflichtet seyn sollen. VI. Item es sollen die von Glarus alle ihre Freyheiten und Briefe zu der Herrschafft Händen herauß geben. VII. Doch sollen sie auch dem Gotts-Hauß Sekingen alle Schuldigkeit erstatten. VIII. Den Burgeren von Wesen sollen sie abtragen allen den Schaden/ so sie ihnen auf den Felderen / an Bäumen / Reben/ und anderen/ mit ihren Eydgnossen zugefüget / da sie die Statt eingenommen. IX. Und endlich/ sollen sie ihre Ungehorsame und Widersetzlichkeit/so sie eine lange zeit wider die Herrschafft Oesterreich erzeiget / büssen / besseren und ablegen / ꝛc. und diser Dingen allen/ solten sie sich in bester Form verschreiben/und verbinden/ und eine Zeitlang zehen Geisel geben.

Der Glarneren bescheid hierüber.

Nachdem man diese Artikel in Schrifft empfangen / ward eine Lands-Gemeind versamlet/ und auf einen jeden derselbigen mit sonderbarem Fleiß und Ernst gerathschlaget. Nun funde man sich sehr bestrickt/und wüßte fast nicht / was zuthun? Man könte sich nicht wol resolviren / solche harte Bedinge anzunemmen / die ihnen nichts anders / als die äusserste Sclaverey und eine ewige Knechtschafft auf den Halse brächten; Im Gegentheil müßten sie / wofehrn sie diesen Anmuthungen sich wurden widersetzen / alle Augenblik eines allgemeinen Uberfahls der

Feind-

Feinden gewärtig seyn / und Leib und Leben zu verliehren in Forchten stehen. Doch nach langer Berahtschlagung ward entlich die Antwort dahin abgefasset: Man wolle das Gotts-Hauß Sekingen für des Lands rechtmässige Herrschafft / und die Hertzogen von Oesterreich für desselbe Schirm-Herren erkennen / und jedem in allen dingen die schuldige Pflichte leisten. Der Herrschafft alle verfessene Steuren / und dem Gotts-Hauß alle verfessene Gült und Nütze außrichten und bezahlen; Darneben bette man / daß man sie bey den alt-wolhergebrachten Freyheiten wolle bleiben lassen / so wol sie / gemeine Landleuthe / als die / so einige Gattungen Lehen haben möchten. Die Bündnuß mit gemeinen Eydgnossen betreffend / seye solche zu niemands Beleidigung / sonder nur zu Beschützung wider unbillichen Gewalt gemachet / doch wäre man uhrbietig den neu-gemachten Landrechts-Brieff abzuthun. Daß aber sie denen von Wesen zugefügten Schaden allein abtragen solten / sey nicht billich / weil ihnen solcher von gemeinen Eydgnossen widerfahren / was ihren Theil betreffe / wollen sie solchen Graf Hansen zum Außspruch überlassen / wann die von Wesen sich nicht gütlich wolten befridigen lassen. Wegen des IX. und letsten Artickels bate man / daß man dieselben gäntzlich wolte fallen lassen / dann sie wären arme Leuthe.

Oesterreich wil mit solchem Bescheid nicht zu friden seyn.

Diſe Antwort wurde durch abgeſchickte Bottſchafft denen von Zürich und Schweitz/ eh ſie der Herrſchafft gegeben ward / eröffnet / und ſie um Rath darüber gebetten / die dañ auch ſolche ſich gefallen lieſſen/und darbey zubleiben ratheten. Man könte aber wol gedencken/ daß ſie dem Oeſterreichiſchen Hochmuth nicht wurde angemeſſen ſeyn. (Hetten die Eigenſinnigen Glarner nicht beſſer gethan / wann ſie in allertieffeſter Underthänigkeit geſagt: Unſere Leiber und Güter ſtehen Eueren Gnaden eigenthumlich zu/ wollen ſich allergnädigſt gefallen laſſen/ uns das Fehl über die Ohren zuziehen / und wir wollen Euch bis an den letſten Athem unſers Lebens getreu verbleiben?) Die Botten/ welche am Palmen-Tag / war der 29. Tag Mertz/ mit der Antwort an die Herrſchafft abgeſchickt wurden/batten zwar ſehr einſtändig / daß man damit ſich wolte genügen laſſen; man gabe aber kurtz zur Antwort / wo ſie nicht die fürgeſchribenen Artikel in allem und durchauß aynemmen wolten/ ſo wurde man ihnen Leib und Gut nemmen. Es wurden auch die Botten nicht allein von der Herrſchafft / ſonder auch denen Weſneren ſehr ſchnöd und ſchimpflich gehalten. Sie bemüheten ſich zwar / mit billichen inſtanzen noch etwas bey dieſen Herren zuerhalten/ man wolte ſie aber nicht mehr hören / ſonder hieſſe ſie hinweg gehen.

Gleich

Gleich wie aber auch die Oestreichischen Herren sich vorher versehen könten / daß die Glarner die fürgeschribenen Fridens-Puncten so leicht nicht annemmen wurden / also bewarben sie sich bey Zeiten um eine starcke Mañschafft Volcks / damit das Land einzunemmen / eh dasselbig offen wäre / und von Ury / Schweitz und Underwalden Hülff über die Berg erlangen könte. Der Anschlag war gemachet / daß den 8. Tag Aprill das gantze Heer zu Wesen zusammen kommen solte. Da nun ein Tag zuvor dasselbige zu Wesen / Schenniß und Wallenstatt sich anfienge zu samlen / und die von Glarus solches in Erfahrung brachten / schickten sie eylend Botten über die Berg gen Ury / Schweitz / und Underwalden / auch gen Zürich / um diese Orte zu schleuniger Hülffe aufzumahnen. Der Bott gen Schweitz luffe weg am Zinstag in der Nacht / und kam am Morgen früh gen Schweitz / von dannen man von Stund an 50. Mann schickte / von welchen 30. noch desselben Tags über den Berg in Reichisau zogen / und daselbst ihr Nacht-Läger hielten. Von Schweitz kame der Bott auch in die zwey anderen Wald-Stätte / es möchte ihnen aber die Mahnung nicht zukommen / ehe als inzwischen der Feld-Streit geschahe. Weil auch der Weg gen Zürich sehr unsicher und voller Feinden / könte der Bott auch dorthin vor der Zeit nicht gelangen. Auf gemelten Tage nun / (war

Der Oesterreicheren Zurüstung zum Krieg.

Mittwochen/) kam der gantze Heer-Zeuge bey spatem Abend gen Wesen / ohne Graf Hansen von Werdenberg / dem sonst das Commando über das Gantze Heer übergeben war/der aber über sich genommen hatte mit seinen Völckeren aus Churwahlen/ Sarganser-Land von Wallenstatt/und anderst woher / deren er 1500. Mann bey sich hatte/ Donstags Morgens früh / über Kerentzen bey Beglingen die Land-Wehr zu hinderziehen / und auf selbiger Seite in das Land zufallen. Die zu Wesen versamlete Herren und Völcker waren fürnemlich diese/ Graf Donat von Toggenburg mit 1600. Mann von seinem Volck / Graf Wällraff von Thierstein / dessen Vatter in der Sempacher-Schlacht umkommen. Herr Peter von Torberg / Freyherr / Herr Ulrich von Sax / Freyherr / der Herr von Rappolt-Stein auß Elsaß / Herr Johann von Klingenberg / Landvogt im Hegäu / welcher allein 3000. Mann führete / und andere. Die Stätte Schaffhausen/ Villingen ám Schwartzwald/Zell am Under-See/Stein/ Winterthur / Diessenhofen / Frauenfeld/ Baden / Brugg / Rapperschweil / Brägentz/Feldkirch und andere. Auch die Länder Schwartzwald / Kleggäu / Hegäu am Boden-See/ Allgäu im Jnthal/Wallgäu/ Thurgäu / Ergäu / Kyburger- und Grüninger-Ammt / Mittelmarch Utznach und Gastern. Diese alle hatten ihre besondere

Pan-

Panner und Volck / ſo daß ſie mit ſamt Graf Hanſen von Werdenberg und ſeinem Volck / ſammenhafft zu Roß und Fuß 15000. Mann (andere ſchreiben doch nur 8000.) Mann außmachten. Dieſe groſſe Macht verſamlete ſich nicht nur denen zu Glarus zu lieb / dann man zu deren Bezwingung nicht ſo viel vonnöthen zuhaben vermeinte / ſonder das Abſehen war / wann dieſe überwunden wären / ſo möchte man alsdann auß dieſem Land einen ſo viel leichteren Weg haben mit dieſer Macht auch die übrigen Eydgnoſſen zubekriegen / und inſonderheit den zu Sempach erlittenen Schaden mit Nachtruck zu rächen.

Des folgenden Tags nun / war Donſtag der 9. April / zoge dieſe Feindliche Armee, Morgens ein Stund vor Tag aus Weſen / graden Wegs dem Land zu / und kam bey anbrechendem Tag bey der Letze an. So bald der daſelbſt ligende Glarner Hauptmann **Mathis von Bülen** / der etwann 150. Mann bey ſich hatte / der Feinden anſichtig ward / ließ er den Sturm ergehen / daß noch ein Theil von den Kilchhörenen Mulliß und Glarus dahin kamen / und alſo etwan 300. oder 350. Mann daſelbſt ſich ſamleten / dann der Uberfahl war ſo unverſehens daß die hinder Glarus / aus den Thäleren / ſo bald die Zeitung hiervon nicht haben könten. Diß kleine Häufelein Volck underſtunde ſich zwar die Letze zu behaup-

Angriff und Schlacht zu Näfels.

haupten/und vor dem Feinde zu beschirmen/ weil aber ihrer allzu wenig/ und sie sich gar zu weit von einanderen zerlegen müßten/waren sie genöthiget/dem grossen Schwall deß aller Orten einbrechenden Feinds zu weichen/ und etliche dapffere Männer/ (die lieber biß aufs letste kämpffen/ als diſe Letze hingeben wolten/) im Stich zulassen. Nachdem nun die Feinde die Letze eroberet/ fiehlen sie alsobald in das Dorff Näfels und Mulliß/ fiengen an zu plünderen/ nammen das Vieh aus den Ställen/ brachten deſſen ob 1000. Haupt zusamen/ und zündeten auch Näfels mit Feur an. Der Glarneren hatten sie wenig mehr acht/ meinten/ es wäre alles eroberet/ und das Feld erhalten. Inmittelst aber brachte der vorgenante Hauptmann Matthiß von Büelen von denen zerstreuten Glarneren widerum etwann 100. Mann zusamen/ welche mit dem Panner/ mit grosser Noth an das Ort/ die Rauti genant/ kamen/ und daselbst den Berg zum Rucken hatten/ daß sie von den Feinden nicht gar umringet werden möchten; hielten auch daselbst das Panner mit Fleiß wol empor/ damit die übrige ihre Mit-Landleuthe daſſelbige sehen/ und sich zu ihnen versamlen möchten. Wie nun dieſe das Panner noch aufrecht sahen/bekamen sie einen Muth sich wider zusamlen/ und kamen mit Noth da 20. dort 30. zusamen/ mußten aber manchen Angriff thun/ und

abermahl verſchiedene in dem Stiche laſſen/ eh ſie zum Panner gelangen möchten / ob gleich auch die Feinde ſelbs / um ihres Raubens willen ſehr zerſträuet waren. Etliche von den Glarneren waren gleich anfangs von der Letzte ein gutes Stuck wegs hinauf getriben / die dann auch groſſe Mühe hatten/ biß ſie widerum zum Panner hinunter kommen möchten. Wie die Feinde deren widerum verſamleten Glarneren gewahr wurden / renneneten ſie aufs neu widerum zuſammen / in Meinung ſie zu Roß und Fuß völlig zuumringen. Als aber zu erſt die Reuter ſcharff auf ſie anrenten / griffen die Glarner ſelbige mit unverzagtem Muth an / und wurffen mit Steinen (deren ſie in ſelbiger Gegne alle gnüge funden) ſo grauſamlich auf die Pferd und Reuter/ daß jene hiervon gantz tobig und ſchellig / etliche Herren abworffen / und ſich nicht mehr wolten wenden und weiſen laſſen. Und weil die Herren vor dem Getränge keinen Platz zu weichen funden / ſchrauen ſie ihrem Volck zu/ und befahlen ihm hinter ſich zu weichen / damit ſie nicht erworffen wurden. Die Glarner thaten ihnen mit greulichem werffen / ſtechen und hauen je länger je mehr übertrang / und fiengen die Feinde an allgemach ſich auf die Flucht zubegeben / und von der Rauti in das Dorf zu weichen/ wohin jene ihnen ſehr hitzig nacheylten. Indeſſen kamen auch die 30. Mann von Schweitz / ſamt noch etlichen von Glarus

herfür/mit einem groſſen Geſchrey dem Berg nach/ welche mit ihrem tapfferen Angriff/ denen nunmehr müden Glarneren neuen Muth und Hertz/ den Feinden aber die allbereit viel Volcks verlohren hatten / neuen Schrecken verurſachten / und ſie darmit völlig auf die Flucht brachten / war ungefehr um 9. Uhr vor Mittag / als man nunmehr 5. Stund nach einander gefochten hatte.

Unglückliche Flucht der Feinden

Es wolte aber auch die Flucht denen Oeſtreicheren ſich nicht nach ihrem Begehren ſchicken / indem nicht allein über das Ried hinab noch viel von denen nachjagenden Glarneren erſtochen wurden / ſonder auch eine nicht geringe Anzahl in der Linth / worüber ſie ſetzen wolten/ertruncken; Weil auch under dem nachjagen der Glarneren Hauffe ſich mehrete / daß deren bey der Brugg zu Weſen in die 700. zuſammen kommen/ war das Getráng der Feinden auf bemelter Brugg ſo groß / daß dieſelbige mit ihnen brache / und nicht wenig von ihnen in dem Waſſer erſoffen / dann es war ihnen ſo noth zu fliehen / daß keiner des anderen achtete/ und je einer den anderen hinunter zoge / könten ſich auch / weil ſie ſchwer gerüſtet waren/ nicht wol halten. So wurden auch viel in den See / und in den auß demſelben lauffenden Fluß geſprenget / die ebenfahls darin ertruncken. Denen / welche bey Urnen vorbey in die March / und in das Gaſter flohen/ jagte niemand nach / weil die Glarner ſich

nicht

nicht mehr wolten theilen / und mit ihrem Panner allein denen nacheileten / die auf Wesen flohen.

Etliche von den Feinden waren schon biß gen Glarus hinauf geritten / in Meinung / eine reiche Beute daselbst zu erhaschen / funden aber aller Orthen nichts dann lähre Häuser. Weib und Kinder hatten sich mit dem / das sie mit sich bringen mögen / auf die Berge geflöchet. Wie aber diese Raubbegirrige Herren sahen / daß ihr Volck ihnen so bald nicht wolte nachhinfolgen / dunckte sie die Sach were nicht richtig / fielen daher in ein Schrecken / und zogen ohne weiters außsuchen des Raubs / widerum zuruck und zum Land hinauß / traffen auch auf dem Wäg niemand an / als auf der Wallstatt zu Näfels viel todte Leuthe / dann die Glarner verfolgten inzwüschen den Feind auf dem Weg gen Wesen.

Deren allzu frühe Raub-Begierd.

Graf Hans von Werdenberg hette zwar gern mit seinen Leuthen etwas nutzlichers seiner Herrschafft zu Dienst außgerichtet / er kame aber nicht weiter als auf Beglingen / dann als er von danen sahe wie die von Glarus die Oberhand hatten / und mit denen Oesterreichischen Herren so unhöflich umsprungen / wolte ihn ein Grausen ankommen / daß er wider zuruck zoge / wo er herkommen / und froh war / daß ihm niemand nachjagte.

Graf Hansen Verhalten.

Bey diesem so berühmten Streit war man-

Verhalt der

Glarneren vor und nach dem Sieg.

manchem von den Glarneren das Hembd zimlich heiß / und gedachte mancher nicht mehr arges zu thun / wann ihm Gott auß der Noth hulffe. Gleich wie sie aber auf ermahnen ihres tapfferen Landamman Albrecht Vogels / den Streit mit dem Gebätt angefangen / also hat ihnen Jehova / der Herr Zebaoth Sieg und Glück gegeben / und sie so wol / als die Feinde wüssen lassen / daß es ihm nicht schwer sey / durch wenig oder viel zu helffen / 1. Sam. XIV. 6. Nach dem Siege kehrten die Glarner mit Freuden wider auf die Wallstatt bey der Rauti / kneyeten nider / und bättete ein jeder etliche mahl das Vatter unser / Ave Maria, und ein mahl den Glauben / dancketen auch Gott / und (nach Art und Weiß des damahligen Gottesdiensts) seiner lieben Mutter / auch St. Fridolin ihrem Land-Herren / und St. Hilari ihrem Patronen / um den verliehenen so herrlichen Sieg / Hilff und Beystand.

Anzahl der Erschlagenen von Feinden und Freunden.

Darnach zohe man die Erschlagenen auf der Wallstatt auß / deren in die 2500. gefunden wurden / ohne die so im Wasser ertrunken / deren Anzahl man nicht wüssen könte. Under denselben waren in die 183. Ritter und Adels-Persohnen / als der Herr von Klingenberg / Hauptmann des Hägäuischen und Schwartzwaldischen Volcks / Hr. Ulrich von Sax / welcher das Oesterreichische Panner truge / Hr. Johannes von Bonstetten / Freyherr / Graf Wolraff von Thierstein /

stein / Egolff von Rosenberg / Heinrich von Rümlang / 2. von Randeck / 6. Herren von Landenberg / die alle beysammen in einem Garten tod gefunden wurden / und viel andere. Hingegen verlohren die von Glarus in diesem Streit mehr nicht als 55. Mann / under denen 2. von Schweitz / und die obbedeuteten 2. von Ury / doch hatten sie noch mehr dañ 100. blessirter Leuthen. Erhielten auch nicht allein ihr zuvor geraubtes Vieh widerum / sonder noch ein grosses Gut von den Feinden 1800. (oder wie andere schreiben 1200.) Harnisch und Pantzer / viel köstlicher Pferden / auch 11. Haupt-Panner / namlich das Oesterreichische / des Grafen von Toggenburg / des Grafen von Montfort / dessen von Torberg / auch der Stätten Schaffhausen / Villingen / Stutgard / Winterthur / Frauenfeld / Zell am Under-See / und Wesen / welche Panner alle in die Kirchen zu Glarus aufgehencket wurden / außgenommen das von Frauenfeld / welches gen Schweitz gebracht wurde. Auß der Statt Wesen allein kamen 42. Mann um / und zwar der beste Theil derjenigen / von welchen man geglaubt / daß sie der Mord-Nacht fürnemste Stiffter und Aufwigler gewesen. Under den anderen Stätten litten Winterthur und Rapperschweil am meisten. Es wird merckwürdig gemeldet / daß als die auß Rapperschweil gezogen die Glock 62. Streich geschlagen / und so viel eingesessener

sener Burgeren wurden auch erschlagen. Die Feinde begrube man alle ausſert der Letze an einem Orth in den Weiden genennt. Es wurden grosse Gruben gemacht / und in etliche 200. in andere mehr oder minder geworffen. Die so von den Glarneren umkommen sind alle auf dem Kirch-Hoff zu Mollis beygesetzet worden.

Nammen deren / so von den Glarneren an der Schlacht zu Näfels umkommen.

Die Nammen deren / so von Seiten der Glarneren an diesem Treffen ihr Heldenmüthiges Leben eingebüsset / sind folgende; von Nider-Urnen: Rudi Wäber / Heini Schwendiner / Rudi Landsmann. Von Vilenspach auf Kerentzen: Rudi Förstler / Peter Förstler. Von Mulliß: Ulrich Windegger / Kuni Kaltbrunner / Rudi unter dem Birbaum / Wälti Hartzer / Peter Kalter / Kuni Beglinger / Wälti Körner / Rudi Elsener / Uli Hagelstein / Uly Büler / Wälti Keltz / Rudi am Acker / Wälti Gallati / Hans Wanner / Kuni von Bern. Von Glarus: Hans Grüninger / Ulrich Schärtham / Rudi Petersen / Hans Lotter / Kuni Gigler / Heini Roth / Heini Schneider / Heini Tenniberg / Kuni Steinmann / Wernli Schelbrett / Heini Trümpi / Rudi Träpplin / Kuni Murzenbach / Rudi Stäger / Uly von Brunnen / Hermann Stapfer / Dietrich Kilchmatter / Rudi an Büel / Rudi Buchli. Von Schwanden: Wernli Heini / Hußlis Sohn / Klauß Reisser / Wälti aus der Wart / Wälti von Absol / Rudi

Rüster

Rüster von Absol. Von Bettschwanden: Wilhelm Wala / Uly Irrer. Auß Linthal: Uly Richwi / Rudi Dürst. Aus dem Sernff-Thal: Wälti Suter / und Wälti Kolly.

Denen von Schweitz dankete man für deren getreue Hülff und Zuzug / wie dann die 30. Mann / die sie ihnen eylends zugesendt / sich in der grösten Noth mit ihnen vereinbaret / und ihnen sehr behülfflich gewesen. Noch 20. andere / welche erst selbigen Morgen aus dem Muten-Thal gezogen / kamen nach dem die Schlacht schon vorbey war. Man überschribe auch denen von Zürich allen Verlauff / und begehrte / daß sie nebens übrigen Eydgnossen ihnen Hülffe schickten / um die Statt Wesen widerum zu belägeren / und die untreue Mord und Verrätherey zu rächen; Die dann auch freundlich geantwortet / und die begehrte Hülff zugesaget.

Die Glarner ziehen für Wesen.

Zwey Tag nach der Schlacht / am Samstag nach Osteren / zogen die Glarner am Morgen früh mit ihrem Panner gegen Wesen / um vor dieser Statt den Zuzug und Hülff ihrer Eydgnossen zuerwarten / und mit ihnen dieselbige zubelägeren. Weil aber die frömden Herren mit ihrem Volck aus grossem Schrecken alle dahin geflohen / und die Statt verlassen hatten / auch die Wesner den grimmigen Zorn der Glarneren über sich wol wüßten / und kein Gnad von ihnen ver-

verhoffen könten / wolten sie deß Uberfahls nicht erwarten / weßwegen sie mit Weib und Kind / und ihren besten Sachen / die sie in der Eyl zusammen packten / darvon flohen / etliche auf Ammen / die meisten in Schiffen über den See hinauf. Und weil indessen die Statt mit Feur ankame / eindweders weil sie solches selbst eingelegt / oder auß verwahrlosung / weil sie vor ihrer Flucht das Feur in den Häuseren und auf den Herd-Stätten nicht getrochen / luffen die Glarner zur Statt hinein / und raubeten / was sie noch überig funden / wornach sie die Statt noch sollends verbrennet / die dann sint der Zeit mit den Mauren niemahls wider erbauen worden. Und also ward deren treulose Verrätherey und Mord nur allzu gnug gerochen.

Wesen geht im Feur auf.

An eben demselbigen Tag als Wesen verbrent und zerstöret ward / zogen die von Zürich auß mit 700. Mann / um mit den Glarneren gemelte Statt zu belägeren; als sie aber schon zu Richtischweil vernahmen / was darmit geschehen / kamen sie für Rapperschweil / um diese Statt einzunehmen / wie dann auch die von Glarus den 14. Aprell mit ihrem Panner sich dahin begaben / und bald hierauf auch übrige Eydgnossen / deren zusammen 6000. Mann gewesen. Weil aber der von Torberg / der ab dem Streit zu Näfels dahin kommen / mit einer starcken Besatzung in der Statt lage / auch selbige tapfer

Die Eydgnossen belägeren Rapperschweil vergebens.

fer defendirte / müßten die Eydgnossen / nach einer drey Wöchigen Belägerung / und sehr hartem Sturm / so sie auf die Statt gethan / mit Verlurst 42. Soldaten / und mit vielen Verwundeten / darvon widerum abziehen.

Mittler Weil als die Glarner neben den anderen Eydgnossen vor Rapperschweil lagen / wolten die auß dem Gaster auch etwas nutzliches schaffen / deßwegen sie mit ihrem Panner / und allem ihrem Volck / auch etwelchen von Utznach einen Streiff ins Glarner Land thaten / und gen Ober-Urnen kamen / um alles / was vor der Letze ware / zu rauben. Als aber die Glarner / die noch bey Hauß waren / auf ergangenen Sturm eilends zusammen geloffen / jagten sie dem Feind biß ins Gaster nach / erjagten auch dieselbige an einem Orth / auf Schwanden genennt / und kam es zu einem hitzigen Gefecht / in welchem die von Glarus / deren doch mehr nicht als 250. Mann waren / den Sieg erfochten / und den Gasteneren nicht allein den Raub wider abgenommen / sonder auch in die 160. Mann von ihnen erlegt / und ihnen noch darzu ihr Panner / auch eine schöne Beute über die / so sie auß dem Lande geführet / auß den Händen gerissen. Von den Glarneren kamen mehr nicht als 3. um / Heini Müller von Müllihauseren / Rudi Schlittler von Nider-Urnen / und Hans Bürold von Ober-Urnen.

Gastener thun einen Mißsprung ins Glarner-Land.

An. 1389. In dem folgenden Jahr haben etliche Reichs-Stätte einen siben jährigen Frieden zwüschen Oesterreich und den Eydgnossen bemittlet. Dieser Friede ward außgeruffen am 1. Tag Aprell / und darinnen verbliben denen von Glarus neben der zerstörten Burg zu Ober-Windegg/die Leuthe zu Nider-Urnen / Bilten/ und Vilenspach.

Anstellung der Näfelser-Fahrt. Folgenden Tags verordneten die von Glarus für sich und ihre Nachkommenden einen Kreutz-Gang / jährlich am anderen Donstag des Monats Aprell (als auf welchem die Schlacht geschehen) gen Näfels/ an den Orth der Wallstatt/durch diejenigen Stäg und Wäg / da die Noth gewesen / zu gehen / auß jedem Hauß die ehrbarste Persohn / die es Leibs halben möchte thun / und an allen eilf Orthen / da die Angriff geschehen / niderzuknyen / und mit außgespannenten Armen Gott / auch der H. Jungfrau/ St. Fridolin / St. Hilario / und allen Heiligen um erhaltenen Sieg zu dancken. Diese Verordnung überschriebe man auch denen von Schwitz / die ihnen solche gefallen liessen / und versprachen alle Jahr eine Rahts-Bottschafft auf diesen angestelten Kreutzgang zu schiken/die denselben in ihrem Nammen solten vollbringen helffen / wie dann auch noch geschihet. Der Verlauff wurde in eine Schrift verfasset / welche bey solcher Gelegenheit ofentlich abgelesen werden solte. Endlich ward auch angesehen daß derer zu

Näfels

Näfels auch unlang zuvor in der Verräthe-
rey zu Wesen Erschlagener Jahr-Zeit und
Gedächtnuß in einer Meß gehalten werde.
Diese Fahrt ist biß A. 1426. auf den genan-
ten anderen Donnstag im Aprell begangen;
demnach aber bey frühen Jahr-Gängen we-
gen des grossen Geläuffs/ an Güteren nicht
wenig Schad geschehen / ist sie an einer
Lands-Gemeind erst genannten Jahrs auf
den ersten Donstag im Aprell verleget / auch
der Brief so verlesen wird/in etwelchen Wor-
ten geänderet worden.

Unlang nach diesem hat der Adel und die Herren welche vor anderthalb Jahren die ih-rigen zu Näfels verlohren hatten/ernstlich an die von Glarus geworben / daß man ihnen gestatten wolle ein Kloster zu bauen an dem Orth wo ihre Gefreundte begraben worden/ (genennet in den Weiden) haben sich auch erbotten solches sehr reichlich zu begaben. Hr. Bilgeri von Wagenberg/Abt zu Räuti dessen Bruder Jkr. Hans von Wagenberg auch allda erschlagen ward / und von dem er Erbs-weiß 20000. Gulden bezogen / hat an solchen Bau 1200. Guldi zu geben verspro-chen. Man schluge ihnen aber solches Be-gehren ab/ auß der Beysorg/ wann ein Klo-ster dahin gebauen wurde/möchten ihre Gü-ter dahin gekauffet / und auß ihren Händen gezogen werden. Hierauf baten sie nur al-lein um Erlaubnuß die Todten außzugraben/ und in das Kloster Räuti zu führen/ welches

Dem Adel wird das Begehren wegen eines Kloster-Baus zu Näfels ab-geschlagen.

man ihnen gern bewilligte / auch den Orth/ wo die Fürnemsten gelegen / anwiese. Abt Bilgeri kam selbst mit vielen Gräberen dahin/ und ließ der Erschlagenen in die 579. die nunmehr 20. Monat in der Erden gelegen/ außgraben. Und ob man gleich nicht eigentlich wüssen möchte/wo die Edlen oder Unedlen lagen / stunde doch der Abt selbst darbey/ nahm eine Schaufflen in die Hand und hulffe durchsuchen / ungeachtet des darbey sich befundenen bösen Gestancks. Doch öffnete man wegen des Unlusts mehr nicht als drey Gruben / und war ungewüß / ob man die rechten errathen hette oder nicht. Diß geschahe an St. Andreæ Tag. Der Adel und die Herrschafft vergabeten hierauf dem Gottshauß Reuti ein grosses Gut/ damit man der Erschlagenen Jahr-Zeit oder Gedächtniß fleissig begienge.

Capell zu Näfels erbauet.

In eben diesem Jahr ist die Capell zu Näfels erbauet / und erst nach erfolgter Religions-Enderung von Mollis abgesönderet/ und in eine Pfarr-Kirchen veränderet worden.

An. 1390. 1395. Der Glarneren Außkauff von Seckingen.

Kurtz nach dem zu Näfels erfochtenen so herrlichen Sieg hat das Land mit Frau Aña Clara von Hohen-Klingen / Abtissin / und dem Herren- und Frauen-Capitel zu Seckingen/ um alle Pflichten/ Zins/ Gülten/ Zehenden / Ober- und Niderherrlichkeit/ so selbiges Kloster in diesem Land gehabt / doch außgenommen das Pfarr-Lehen zu Glarus/

einen

einen vollkommenen Außkauff getroffen/und ſich alſo dieſer Bottmäſſigkeit gäntzlich (biß auf 16. Gulden/ oder 32. Pfund/ die das Kloſter zu jährlicher Erlegung vorbehalten) gelediget/ und alſo fürohin ihren Amman und Raht/ welchen die Abtiſſin biß anhero erkieſet/ durch eine Wahl nach eigenem Belieben zu ſetzen/ die Freyheit bekommen/ nachdem ſie über 800. Jahr Seckingen zugethan geweſen. Dieſen Außkauff ſetzen etliche in das 1395. Jahr. Der fleiſſige und berühmte Geſchicht-Schreiber Egid. Tſchudi alt Land-Amman zu Glarus/ gedencket zwar eines Vertrags und Außſpruchs ſo zwüſchen Glarus und Seckingen den 24. Mertz A. 1390. zu Zürich geſchehen/vor Rudolph Schwend Burgermeiſter/ und etlichen Herren des Kleinen Rahts daſelbſt/ under welchen ſich auch befunden Rudolph Kilchmatter/ Heinrich Landolt/ und Rudolph Steuſſi/ welche drey alle von Glarus gen Zürich gezogen/ und daſelbſt des Kleinen Rahts worden. Weil aber in einem anderen Brief das datum, A. 1395. am nechſten Samſtag vor Mariæ Magdalenæ Tag gefunden wird/ iſt es gläublich/ daß ſo thaner Außkauff erſt in letſt genanntem Jahr völlig zur Richtigkeit gebracht und verbrieffet worden. Es haben die Glarner noch lange Zeit hernach eine beſondere Liebe gegen dem Kloſter Seckingen getragen. Als in währendem Zürich-Krieg die Eydgnoſſen die Statt Seckingen belägeret/

ret / haben ſich die von Glarus beſchweret dahin zu ziehen / und gemeine Eydgnoſſen erbätten / ſie deſſen zu erlaſſen / weil diß Kloſter ihre alte treue Herrſchafft geweſen / und noch eine Ruhe ihres alten Lands-Herrn St. Fridolins ſeye.

An. 1391. Die Kilchmattere geben der Herrſchafft Oeſterreich die Dörflein Tertzen und Molß zu kauffen.

Der vorgenannte Rudolph Kilchmatter / des Kleinen Rahts zu Zürich / hatte noch zween andere Brüder / Conrad und Dietrich Kilchmatter. Dietrich kam um an dem Streit zu Näfels / und verließ einen Sohn Aebbli (Aebli) Kilchmatter. Conrad zoge von Glarus gen Wallenſtatt / und wurde Schultheiß daſelbſt / kauffte auch an ſich die Dörflein Mols und Tertzen / oben an dem Wallen-See gelegen / von einem Edelknecht von Montfort. Nach deſſen Tod aber haben ſeine hinderlaſſene Söhne Wernher / ein Prieſter / Rudolph / und noch andere / gemelte Dorffſchafften dem Vogt zu Windegg / Arnold Bruchi / zu Handen der Herrſchafft Oeſterreich Kauffs-Weiſe übergeben. Hieran haben die Kilchmatter empfangen 800. Gulden an Gold. Der Brieff hierum war gegeben am Donſtag vor Frauen-Tag in der Liechtmeß.

An. 1392. Graf Hans ſucht vergebens eine Bündnuß.

Weil Graff Hans von Werdenberg / Herr zu Sargans / mit der Herrſchaft Oſterreich nicht wol zufriden und ihm ſolche zu ſchwer und überlegen werden wolte / ſuchte er ſich mit den Eydgnoſſen / abſonderlich denen von Glarus zu verbinden / deßwegen er offt an ſie wurbe. Weil aber

der

der Graff in dem letsten Krieg sich zum Obersten wider sie hatte brauchen lassen / funde er wenig Gunst / und wurde ihm sein Begehren abgeschlagen.

An. 1393. Eydgnössische Kriegs-Ordinanz.

Nachdem in den erlittenen Kriegs-Empörungen allerhand Unordnungen und Fehler vorbey gegangen / so haben die VIII. Orthe der Eydnoßschaft / zu samt der Statt Solothurn / selbigen künfftig zuvorzukommen / eine neue Kriegs-Ordinanz mit einanderen berathschlaget / und authentisch verbrieffen lassen / darinn neben anderen Artickleu alles beschädigen der Kirchen und Klösteren / schänden der Frauen und Jungfrauen / auch das unzeitige Rauben und Blünderen ernstlich verbotten worden.

An. 1394. Verlängerung und Bedingung des Still-stand-Friedens.

Der siben jährige Friede zwüschen Oesterreich und den Eydgnossen wird auff 20. Jahr verlängeret / und darinnen nebend anderem bedinget / daß die Land-Leuthe von Glarus / den Amtleuthen der Oesterreichischen Herrschaft / jährlich auff St. Martins Tag 200. Pfund gewohnlicher Zürich-Pfenning erlegen sollen; Inzwüschen aber die von Glaruß die Freyheit haben / ihre Gericht im Land / nach eigenem belieben zu besetzen und entsetzen ohne Eintrag der Herrschaft. Die von Urnen und von Villenspach sollen in währendem diesem Frieden auch zu Glarus gehören / doch sollen die von Urnen ins besonder / der Herrschaft jährlich 22. Pfund / und die von Vilenspach 3. Pfund zur Steur geben. Es ward auch be-

dinget / daß die Statt Weſen weder mit Mauren noch mit Gräben beveſtnet werden ſolle.

An. 1400. Bündnuß etlicher Herren im Grauen Bund mit denen von Glarus.

Hierauff nun genoſſen die von Glarus eine geraume Zeit gute Ruh und Frieden / machten auch inmittelſt Freundſchaft und Bündnuß faſt mit allen ihren Nachbaren. Wie dann An. 1400. an dem Sonntag Urbani / etliche Herren / die über einen Theil des Rhætier-Lands / ſo man jetzund den oberen Grauen-Bund nennet / herrſcheten / als namlich Johannes / Abt zu Diſentiß / mit dem Thum-Capitel und Gemeinden der Abtey / Ulrich Braun / Freyherr zu Rhäzins / mit ſeinen Söhnen Johannes / Heinrich / und Ulrich / Albert von Sax / Johannes und Donat / Brüder / Freyherren zu Miſox / im Lugnetzer-Thal und in der Grub / für ſich und ihre Leuthe / auch die Leuthe aus dem Rhein-Wald / mit dem Amman und den Landleuthen von Glarus / ein ewige Bündnuß getroffen. Welche Bündnuß ſie 7. Jahr hernach mit Glarus und Ury / vermehrt und beſtätiget haben. Unter anderem war bedinget / daß der Bund je über 10. Jahr erneueret werden möchte. Ob aber gleich in folgenden Zeiten der mehrere Theil gedachter Herrſchaften ein Ende genommen / und deren Underthanen ſich in die Freyheit geſchwungen / ſo haben doch ſelbige ſolche Bündnuß / als die Anfangs auch darinn eingeſchloſſen waren / mit den Glarneren auffrecht erhalten.

Gemelte

Gemelte Freyherren von Rhäzinß/ und deren Anhängere im Grauen-Bund hatten Streit und Krieg mit Bischoff Hartmann von Chur/ und dem Gotts-Hauß-Bund. Weil nun die von Glarus denen von Rhäzinß nicht wenig Hülff gethan/ hat daher der Bischoff samt seinen Gottshauß-Leuthen einen grossen Unwillen auff sie gefasset/ auch ihnen auff Fronleichnams-Tag etliche Rinder wegführen lassen. Solches klagten die Glarner ihren Mit-Eydgnossen/ und bedachten sich auff Rach/ zogen auch in Gesellschafft etlicher von Schweitz/ Zug/ Appenzell über Kerentzen hinauß/ und kamen biß gen Chur an die Statt/ da sie eine ansehenliche Beute zu samen brachten/ und damit hinunter fuhren. Doch wie sie ins Sarganser Land kamen/ funden sich schon verschiedene Mittel-Leuthe von Rapperschweil/ Feldkirch und auß dem Sarganser-Land/ insonderheit auch der damahlige Oesterreichische Vogt über die Pfandschaft Sargans/ welche thädig suchten/ und die Glarner dahin beredeten/ daß ihnen die Sach zum Außspruch übergeben ward. Der Spruch gieng dahin/ daß ein jeder Theil den empfangnen Schaden an sich selbsten haben/ und hinfüro beyde Theile gegen einanderen gute Freunde seyn solten. Der Brief hierum ward gegeben zu Wallenstatt an St. Ulrichs Tag. Also kamen die von Glarus mit dem Raub glücklich nach Hause.

A.n 1402. Streit zwüschen denen von Glarus und dem Bischoff zu Chur.

Streit deren von Glarus und Appenzell mit Claus Wurzer.

In diesem Zug hatten die von Appenzell auch etliche Gotts-hauß-Leuthe mit sich gefangen hinweggeführet / weil sie nun durch deren Widerlösung eine gute Summa Gelts zu erlangen vermeinet / wölten sie keine Richtung annehmen / und also waren sie in diesem Frieden außgeschlossen. Nun war zu Chur ein reicher Burger / Namens Clauß Wurtzer / sonst gebürtig ab dem Ambder Berg ob Wesen. Weil nun diesem die von Appenzell in dem erstgemelten Zug / einen grossen Raub hinweg gefürt / suchte er sich wider die gemachte Richtung nit nur an den Appenzelleren / sonder auch den Glarneren / nach allem Vermögen zu rächen / berüffte sie für geistlich und weltliche Gerichte / nöthigete sie auch mit Keyserlichen Kammer- und Hof-Gerichten / womit er grosses Gut verthate. Die von Glarus erklagten sich dessen bey dem Bischoff und der Statt Chur / die auch in der Antwort ihr Mißfallen bezeugten / und des Würzers sich nicht an zunemmen / noch ihn zu beschirmen versprochen. Erst nach 4. Jahren / An. 1406. (dann so lang hatte er wider die von Glarus und Appenzell gekrieget /) ward er von den Glarneren in dem Gaster ertappet und gefangen / doch auff Graff Fridrichs von Toggenburg ernstliche Fürbitte / und nach geschwornem Urfehd / widerum ledig gelassen / und damit der Krieg befridiget.

Um

Um eben dieſe Zeit hatten die Appenzeller auch Krieg mit Abt Luno zu St. Gallen. Wie nun jenne kurtz vorher mit denen Eydgnoſſen von Schweitz und Glarus eine Hülf-Bündnuß aufgerichtet / alſo ſchickten ihnen die Schweitzer zu 300. und die Glaner 200. Mann / welche dann auch An. 1403. bey dem bekañten Treffen am Speicher geweſen und zu befechtung ſelbigen Siegs nicht wenig beygetragen haben. Zwey Jahr hernach An. 1405. geſchahe der Streit am Stoß / in welchem abermahl die Appenzeller das Feld erhalten / und mehr nicht als 21. Mann verlohren / worunter zween von Glarus waren / Hanß Hüßli / und Hanß Vögeli. Der Feinden bliben in die 400.

An. 1403. 1405. Die von Schweitz und Glarus leiſten denen Appenzelleren Hülff.

An. 1405. Die March wird eingenommen / und denen von Schweitz übergeben.

In eben dieſem Jahr / kurtz vor Wienacht / zogen die Appenzeller und St. Galler / durch das Thurthal und Gaſter bey Greinau über das Waſſer in die March / und nammen dieſelbige mit etlich hundert Mañ / dem Fürſten von Oeſterreich hinweg. Als die Einwohner ihnen gehuldiget / übergaben ſie die gewunnene March ihren Mithelfferen den Eydgnoſſen von Schweitz zu ihrem Eigenthum. Nun wolten dieſe auch die von Glarus nebend ſich in Beſitzung derſelbigen kommen laſſen / darum ſie auch oft an ſie wurben / weil ſie doch am beſten gelegen / ſelbige zu beſchützen. Die Glarner hatten guten Luſt darzu / weil aber die Eydgoſſen hefftig darwider waren / dörfften ſie

diß

diß anerbottene Geſchenck nicht annemmen. Alſo behielten es die Schweitzer für ſich allein / haben es auch ſint der Zeit rühig beſeſſen / ohne daß ihnen hiervon / (wie die anderen Eydgnoſſen geſorget /) einige Ungelegenheit zugeſtoſſen.

An. 1406. Die von Schweitz und Glarus kommen für Weil.

In dem folgenden Jahr / auff St. Michels Tag / zogen die von Schweitz und Glarus / mit denen von Appenzell / auff Mahnung für die Statt Weil / um den Abt Cuno daſelbſt zubelägeren / und den Krieg mit ihm einmahl zu End zubringen. Welches dann auch geſchehen / und ſind die beyden Orth / nach dem zwüſchen dem Abt und den Appenzelleren Friede gemachet worden / widerum nach Hauß gezogen.

An. 1407. Auch für die Burgen hohen- und nider Embs

Ein Jahr hernach kamen ſie abermahlen mit denen genannten von Appenzell / für die beyden Burgen Hohen-Embs und Niderembs / die ſie belägeret / gewunnen und verbrennt. Die veſte Hohen-Embs war ein ſchädliches Raub-Hauß / weßwegen man auch eine ſchöne Beute darinn funde.

An. 1408. Beſondere Bündnuß zwüſchen Zürich und Glarus.

Weil die Glarner durch ihre redliche und mannliche Dapfferkeit / die ſie allbereit bey verſchiedenen Anläſſen / inſonderheit bey dem Treffen zu Näfels vor 20. Jahren erwiſen / ſich in nicht geringe Achtung geſetzet / und ihnen damit groſſen Ruhm erworben; inmittelſt aber noch eine nachtheilige Bündnuß mit denen vier Orthen / Zürich / Ury / Schweitz / und Underwalden hatten / funden

den die von Zürich billich zu seyn für sich selbst allein / um gute Freundschaft und Nachbarschaft mit ihnen zupflantzen / einen gleichen unnachtheiligen Bund mit ihnen auffzurichten / der dañ auch den 1. Jul. verschriben und besiglet ward.

An. 1410. Krieg zwischen den Eydnossen und Meyland.

Weil die Meyländischen Underthanen jenseit dem Berg Gotthard sich gegen den Land-Leuthen zu Ury gar unnachbarlich erzeigten / und ihnen mit Rauben und auff andere Weise / vielfältigen Schaden zufügten / haben selbige übrige Eydgnossen / diesen Schaden und Gewalt zurächen / um Hülff gemahnet / sind aber derselben unerwartet / im Augstmonat dieses Jahrs / mit ihrem Panner über den Gotthard in das Eschen-Thal gezogen. Ihnen sind auch ihre Mit-Eydgnossen / und under denen auch die von Glarus auff dem Fuß nachgefolget; und nach dem sie die Statt Domo eyn- und das Land-Volck in derselbigen Revier in die Huldigung genommen / auch grosses Gut erbeutet / sind sie widerum heim marschiert.

An. 1411. Andere Reiß der Eydgnossen über das Gebürg.

Als aber in folgendem Jahr die Welschen ihren vorigen Muthwillen und Beschädigung auff der Urneren Alp-Weiden von neuem angefangen / sind die Eydgnossen mit frischer Macht über das Gebürg gezogen / haben viel veste Schlösser erobert und alle die / so sich zur Gegen-Wehr gestellet / erschlagen. Sind hierauff mit Raub wol

bes

beladen / widerum nach Hauß gezogen/ und haben auff dieſer Reiſe mehr nicht als 20. Mann verlohren.

An. 1412. Die zu Bilten machen ſich etlicher Pflichten vom Stifft Schännis loß.

Die von Bilten kauffen ſich loß von etlichen Pflichten gegen dem Stift oder Gotts-Hauß Schänniß. Damahls war Abtiſſin Frau Adelheit von Schwandegg. Der Brieff hierum war gegeben am nechſten guten Tag vor St. Matthiä.

Fünffzig jähriger Friede zwüſchen Oeſterreich und den Eydgnoſſen

In dieſem Jahr ward aufgerichtet der fünfzig-jährige Friede zwüſchen den Hertzogen von Oeſterreich und den Eydgnoſſen/ Zürich / Bern / Solothurn / Lucern / Ury/ Schweitz/ Underwalden/ Zug und Glarus. Geſchahe zu Baden im Ergäu / den 28. Tag May / An. 1412.

An. 1413. Oberländiſche Herren werden durch die von Glarus vertragen.

In dem Oberen- oder Grauen-Bund entſtunde eine groſſe Mißhellung zwüſchen den Herren von Rhæzins/ und ihren Gegneren/dem Abt von Diſentis/Herrn Donat von Sax/ Freyherrn von Maſax, denen von Lugnez, auch Biſchoff Hartmann von Chur/ und deſſen Vetteren den Grafen von Werdenberg. Dieſe alle verbunden ſich zuſamen die Herren von Rhæzins zu undertrucken/ und von Land zu jagen. Weil nun dieſe ſo wol/ als alle die übrigen Herren des Grauen-Bunds/ Bunds-Genoſſen deren von Glarus waren/ und ſie zuvor mit einanderen überein komen ihre under ſich habende Streitigkeiten durch Graf Friedrich von Toggenburg/Aman Reding von Schweitz/

und

und Hans Eggel von Glarus / entſcheiden zu laſſen / beklagten ſich die von Rhæzins dieſes unrechten Gewalts gegen denen von Glarus / die dann ſo bald alle vor genannte Herren des Oberen-Bunds ernſtlich von dem Krieg abmahneten / und ſie zum Rechten anwiſen / mit beygefügter Bedräuung / welcher Theil den anderen überzeuchen und nicht mit Recht ſeine Anſprach ſuchen wurde / wider den wolten ſie ſich zu Feinden erklären / und den anderen Theil mit Macht helffen ſchirmen / auch alle ihre Eydgnoſſen zu Hülff bey ihren Bünden erforderen / damit ſolcher Frevel gedemmet werde. Auff ſolche Mahnung bliben die Oberländiſche Herren ſtill / und ſchickten die von Glarus bald hernach eine anſehenliche Bottſchafft hinauff / namlich Amman Vogel / Heinrich Tſchudi / Johann Eggel und Rudolph Speich: die dann durch allen angewendten Fleiß etliche von den ſtreitenden Partheyen gütlich vereinbaret / andere aber mit ihren Anſprachen zum Rechten veranlaſet.

Und mit genennten Herren auch Graff Fridrich von Toggenburg.

Doch wolte Biſchoff Hartmann noch nicht ruhen / ſonder mit ſeinen obgenennten Anhängeren / denen Herren im Oberen Bund / Graff Fridrich von Toggenburg mit Krieg überzeuchen / darum daß er ſeiner Vetteren / deren von Rhæzins / Helffer geweſen. Auf vernemmen deſſen ſchribe der Graf an die von Glarus / mit Bitt / daß ſie ihre Bundsgenoſſen im Ober-Land / von

ihrem

ihrem Vorhaben ab- und zu Ruhe mahnen wolten / welches ſie dann thaten / auch abermahlen ihre Botten / ſo wol zu dem Biſchoff gen Chur / als zu dem Graffen von Toggenburg / (der damahls zu Sargans reſidierte) ſchickten / die bey den Partheyen ſo viel erhalten / daß ſie auch dißmahlen das Kriegen unterwegen lieſſen.

Au. 1415. Baden und die Freyen-Aembter kommen an die Eydgnoſſen.

Es komt nun die Zeit / da Oeſterreich denen Eydgnoſſen nicht allein biß jetzo glücklich verthädigte Freyheit / ſonder auch noch einige ſeiner eignen Landſchafften / als Conqueſten, überlaſſen müßte. Baden und die Freyen-Aembter waren die erſten / die unter ihre Herrſchafft und Bevogtigung kamen / bey folgendem Anlaß: Nach dem Hertzog Fridrich von Oeſterreich / beygenammet mit der Lähren Taſche / Papſt Johanni XXIII. heimlich auß Coſtantz von dem damahligen Concilio daſelbſt / darvon geholffen / iſt er von dem Concilio in den Bañ / und vom Keyſer in die Acht erkläret worden. Das Concilium und der Keyſer gebotten den Eydgnoſſen / daß ſie wider den Hertzogen zu Feld ziehen ſolten / welches ſie aber Anfangs / wegen deß erſt neulich mit Oeſterreich gemachten 50. jährigen Friedens nicht thun wolten; endlich / nach dem man ihnen für ihre Ehr und Gwüſſen Caution und Verſicherung gegeben / lieſſen ſie ſich bereden / um ſo viel mehr / weil auch ihnen der Keyſer verſprochen / was ſie in dieſem Zug dem

dem Hauß Oesterreich abnemmen wurden/ das solte ihr eigen seyn. Als sie nun hierüber außgezogen / haben sie nebend anderem die Freyen-Aempter / und nach einer dreywöchigen Belägerung die Statt Baden im Ergäu / hernach auch mit Beyhülff der Berneren / das Schloß daselbst eroberet / und biß auf diese Zeit under ihrer gemeinen Beherrschung behalten. Die von Ury waren selbiges mahl so gewüssenhaft / daß sie keinen Theil daran haben wolten / weil sie meinten / es were dem 50. jährigen Frieden nicht gemäß / daß man dem Hertzogen seine Land abnehme. Doch nach der Zeit haben sie sich/mit den übrigen Eydgnossen darzu einzustehen / gern bereden lassen.

Keyser Sigmund gibt denen von Glarus einen Freyheits-Brief.

Wegen solcher dem Reich treu geleisteter Diensten / gibt Keyser Sigmund denen von Glarus Freyheit/ daß sie niemand für Jhn/ oder des Reichs Hof- oder ein ander Land-Gericht laden/ sonder vor dem Amman zu Glarus/ Recht suchen solle; es wäre dann/ daß dem Kläger von dem Amman daselbst/ das Recht gefährlich verzögeret und versagt wurde. Auch hat der Keyser ihnen den Bann über das Blut zurichten zugetheilt/ und sie zugleich von aller Jurisdiction, Zinsen und Lehen / mit welchen sie dem Hauß Oesterreich verpflichtet waren / ledig gesagt. Der Brief hierum ward gegeben zu Costantz/ am Montag vor St. Jörgen.

Biß dahin pflegten die Land-Leuth zu

An. 1419. Neue Verordnungen wegen der Wochen-Märckten und Gerichten.

Glarus ihre Wochen-Märkte auf den Donstag zuhalten. Jetz aber ward von ihnen erkennet / daß hinfüro selbige auf den Montag / und zwar allein in dem Flecken Glarus solten seyn / welcher Lands-Mann aber dahin zeuchen / und ein Hauß daselbst bauen wolte / dem solte den Platz hierzu zu kauffen werden / um einen Preiß / wie der von dreyen darzu ernennten Schätzeren gesprochen wurde. Damit auch diese Märckt desto minder geschwächet werden / soll kein Lands-Mann auf andere frömde Wochen-Märkt / zu Wesen oder Schänis etwas treiben oder führen / jedem und jedes mahl / so offt ers übersihet / bey 10. Pfund Pfenning Buß. Auch sollen hinfüro keine Jahr-Märkt mehr zu Näfels gehalten werden / noch auch jemanden an den Montagen einiges Gut daselbst offentlich außzustellen / und feil zuhaben erlaubt seyn. Item es sollen die Geschwornen Gericht und Wochen-Gericht zu Glarus gehalten werden / dann vorhin pflegte man etwann dem Kläger / an dem Orth / da er wohnhafft war / Gericht zuhalten. Endlich wurden auch gewüsse Zihle und Marchen benamset / innert welchen an solchen Jahr- und Wochen-Märckten / auch Lands-Gemeinden / Raths- Gericht- und Kilchweich-Tagen daselbst / niemand keine Stösse oder Streit anfahen solte / wer das thete / solte in die Groß einig verfallen seyn. Hirüber ward ein Brief auffgerichtet /

und

und mit des Lands-Insigel besiglet / den 12. Mertz / auff St. Gregorius Tag 1419.

Bündnus zwüschen dem Graffen von Toggenburg / und denen von Glarus

In eben diesem Jahr verbunde sich Graff Fridrich von Toggenburg / mit allen seinen Graffschafften / Herrschafften / Landen und Leuthen / sie wären gleich Lehen oder sein eigen / mit denen von Glarus auff 10. Jahr hin. Der Brief ward geschriben an dem Montag vor Johannis des Täuffers Tag.

Die Frey-Herren von Rhäzinß werden Landleuthe zu Glarus.

Auch wurden die gemelten Frey-Herren von Rhäzins / Hans Heinrich / und Ulrich die Brunen / Gebrüder / auff deren bittliches Anwerben / von den Land-Leuthen zu Glarus / zu ihren Land-Leuthen angenommen; welche dann ihnen geschworen / des Lands Nutz und Ehr zu beförderen / und mit ihren Leuthen und Vestungen beholffen zu seyn / so offt es die von Glarus nöthig zu seyn erachten wurden. Doch ward bedinget / daß die vormahls mit dem Gottshauß Disentis / und anderen Herren im Grauen-Bund gemachte Bündnuß / nichts desto minder in Kräfften bleiben solten.

An. 1420. Die von Bern und Wallis werden durch die IV. Orthe befridiget.

Zu Beylegung des Kriegs / welche die von Bern / und aus dem Wallis Land / gegen einander hatten / wurden die vier Orthe / Zürich / Schweitz / Zug und Glarus zu Schid-Leuthen erwehlet / welche dann durch ihre Botten / nach grosser Bemühung / dieselbigen erstlich zu einem Anstand und hernach zu einem völligen Frieden gebracht.

In folgendem Jahr hatten die VII. Orth

der Eydgnoßschaft / under denen auch die von Glarus / die Ehr / als Schid-Männer / über verschiedene Streitigkeit zwüschen den Appenzelleren / und Abt Heinrich dem IV. zu St. Gallen / einen Außspruch zu machen / wordurch die von Herisau / Trogen / und Teuffen von dem Hoff-Gericht zu St. Gallen befreyet worden. Der Spruch geschahe zu Lucern den 6. Tag Mey. Von Glarus waren Botten dahin / Walther Schiesser / und Johannes Eggel.

An. 1421. Und durch VII. Orthe die Appenzeller / und der Apt zu St. Gallen vertragen.

Matthias Netstaller / alt Landamman zu Glarus / hat die Capell zu Netstal gestifftet / welche an St. Mariä Magdalenä Tag dieses Jahrs geweihet worden.

Cappel zu Netstall wird eingeweihet.

Die von Schweitz hatten viel Stöß und Streit mit Heinrich Wichßler / Albrecht Vogel / und anderen Alpgenossen in Brunwald / wegen der Marchen und Atzung an gemelter Alp / so in diesem Jahr durch eine rechtliche Urtheil müssen beygeleget werden. Von Seiten der Glarneren waren Richter / Ulrich am Büel / und Heinrich Schübelbach.

Urtheil-Spruch wegen der Marchen zwüschen Schweitz und Glarus

Nach dem die Land-Leuthe von Ury und Underwalden den Grafen von Monsax dahin gebracht / daß er ihnen die Statt Bellentz um eine Summa Gelts verkaufft / erwuchsen sie darüber mit Philippo Maria, dem Herzogen zu Meyland / der ein besser Recht / als sie / zu dieser Statt zu haben vermeinte / in einen Krieg / in welchen auch die übrigen Eydgnossen gewicklet / und auf ersuchen deren

An. 1422. Bellentzer-Krieg.

ren von Ury / veranlaſet wurden / verſchiedene Züge über das Gebürge / daſelbſt hin zu thun. Daß erſte mahl kamen ſie in 2500. ſtarck / (under welchen auch die von Glarus mit ihrem Panner / under der Anführung ihres Landammans / Joß Tſchudi /) in das Livener Thal / welches ſie zu ihren Handen genommen / hernach für Bellentz / allwo ſie aber von den Feinden übermahnet / das Felde raumen / und etlich hundert der ihrigen in dem Stich laſſen müßten. Amman Joſt Tſchudi ware zwar auch bey dem Treffen / hatte aber von ſeinen Leuthen mehr nicht dann 14. Mañ zu Pferd bey ſich / (worvon auch drey ihr Leben eingebüſſet / Rudolph Hupphan / Rudolph Super / und Joß Strichler) die übrigen von Glarus / auch die von Schweitz / ſamt noch anderen Eydgnoſſen waren inzwüſchen auf Proviant außgeſchickt. Hette man / ſagt der / auß dem ich dieſes ſchreibe /) deren von Zürich / Schweitz und Glarus gewartet / es were vielleicht dieſer Schaden nicht erfolget / deßhalb offt gut iſt / nicht zu nöthlich zu ſeyn. Nach der Zeit thaten die Eydgnoſſen andere Züge noch mehr über das Gebürge / wiewol ſie wenig darmit außgerichtet / biß endlich An. 1422. im Julio / ein Friede bemittlet worden / vermög deſſen der Hertzog von Meyland in Beſitz der Grafſchaft Bellentz und anderer ſeiner Landen verbliben / hingegen den Eydgnoſſen an erlittenen Kriegs-Koſten 30000.

Gulden zahlen müssen. Bey der Friedens-Handlung / so zu Bellentz geschahe / war im Nammen des Lands Glarus zugegen der vorgenannte Amman Joß Tschudi / zugenannt der Schiesser.

An. 1423. Eine merkwürdige Begebenheit und zweykampf.

Um die Warheit zu erforschen / und eines Beklagten Schuld oder Unschuld an Tag zu bringen / hatten die alten verschiedene und oft seltsame Proben. Diß ist neben vielen anderen / auß einer merckwürdigen Geschicht die sich zu Glarus zu getragen / zu ersehen / und die mit folgenden alt-stylischen Worten beschriben wird: Anno Dom. 1423. was ein Landmann zu Glarus / der hieß Heintz / der hatte eine Frau die was Wälti Blumers / eines einfältigen Landmanns Schwöster / derselbig Blumer was nicht gar witzig / und einfaltig / er was aber zimlich reich / und hatte kein Kind. Wie er nun eins mals mit seinem Schwager Heintz in dem Gebirg gegen Ury gewandlet was / da stieß ihn sein Schwager Heintz über eine hohe Wand hinab / und er fluhe / und meinte ihn tod gefellt zu haben / das that er von des Guts wegen / dann sein Weib und Kinder waren seine Erben. Wie nun der Heintz heim kam / da komt Morn des sein Schwager Blumer auch hernach / und was nit zum tod / doch fast übel gefallen / und klagte etlichen seinen Freunden / wie ihm sein Schwager Heintz gethan hette. Das ward der Heintz innen / gieng von Stund an / eh es außbrach

zu

zu den Freunden / und zeigte ihnen heimlich an / wie er den Blumer / seinen Schwager an unchristlichen Thaten / mit Vieh handlende / funden habe vor etlichen Tagen / und auß Besorgnuß / daß er solches mehr möchte treiben / und offene Schand ihm / seinem Weib und Kinderen /. und der gemeinen Freundschafft darvon folgen wurde / habe er ihn heimlich wollen ab der Welt thun. Die guten Freund glaubten dem Heintzen / und wolten die Sach also vertüscht lassen bleiben. Jedoch kam die Sach so viel auß / daß man sie beyde fienge und streng marterete / die Warheit zu erdauren ; jedoch nach aller Versuchung und grausamer Marter / so bliebe der Heintz steiff darauf / daß er ihn also unchristlich handlende habe gefunden. Dargegen widersprachs der Blumer wol also steiff / sprach / er liege ihn an / und hette ihn Mörders-Weise über den Berg hinab gestossen. Und als man nun mit keiner Marter auf den Grund kommen möchte / hielte man ein Hochgericht und allgemeinen Land-Tag / da ward mit Urtheil erkennt / weil die Sach so hoch-wichtig / schnöd und böß an ihr selbst were / und ihrer eintweder ein Bößwicht seyn müßte / und aber mit der Marter der Schuldig nicht möchte funden werden / man dann sie beyde solle führen auf die gewohnliche Richt-Statt / in der In-Gruben genannt / und allda Schrancken aufrichten / und ihren jedwederem ein gleichlich Schwert der Rich-

teren übergeben laſſen / ſo ſie in die Schrancken getretten ſeyen / und jedwederer in bloſem Hembd und niderem Gewand angethan ſeyn / und der Richter mit den 60. Rechtſprecheren mit ihren Richt-Schwerteren zu rings um den Schrancken ſtehen / und die Land-Leuth hinter demſelbigen / und männiglich zulugen vorhin ein Pater Ave Maria, und Chriſtlichen Glauben bätten / dem Unſchuldigen Sieg und Uberwindung zu verleihen / und daß unter beyden einer ſeine Unſchuld darbringe mit des anderen Tod und Beraubung ſeines Lebens. Alſo ward gekämpffet / und wie ſie eine Weil einanderen herum triben / da gerieth dem Blumer ein Streich / daß er den Heintzen Herd-fellig gemacht / und übel verwundt / darauf er ihm ſchnell etliche Stiche gab. Und als er ſahe daß er ſterben müßte / entſchluge er offentlich und überlaut den Blumer / daß er ihn angelogen hette / und verjach daß er ihn hette wollen mörden / und bat ihn um Vergebung / und ſtarbe ſchnell. Alſo übergab der Blumer ſein Kampff-Schwert dem Heini Hupphanen / der ſein Fürſprech an dem Gericht geweſen was / und des Heintzen Schwert überantwortete er dem Richter. Und geſchahe dieſer Kampff am Donſtag nach St. Laurentzen Tag / was der 12. Tag Augſtmonat / und was beyder Freunden und Schwägeren / Weib und Mann verbotten dieſem Kampff zu zuſehen / oder

oder zu gegen zuseyn / und was Richter Joß Tschudi / dazumal Landamman.

An. 1425. Streit zwüschen Lucern und der V. Orthen wird entscheiden.

Die von Lucern hatten in dem letsten Krieg gegen Oesterreich die 3. Aemter Villmärgen / Reichensee und Meyenberg selbiger Herrschafft abgenommen. Weil sie nun solche für sich allein behalten wolten / die Eidgnossen aber zuvor sich mit einandern verbunden: daß alles / was sie in dem Ergäu eroberen wurden / ihnen allen zu gemeiner Besitzung gehören solte / kamen hierüber die V. Orthe Zürich / Schweitz / Underwalden / Zug und Glarus / mit denen genannten von Lucern in einen nicht geringen Streit / der aber in diesem Jahr / kurtz nach Jacobi Tag zu Bern / vor Schultheiß und dem Raht daselbst / durch ein Rechts-Spruch beygeleget worden / vermög dessen die V. Orthe in die Gemeinschaft der besagten 3. Aemteren von denen von Lucern solten angenommen werden. Auf selbigen Tag war von Glarus / neben der anderen Orthen Botten / als Kläger zu Bern / Rudolph Köng. 1428.

An. 1428. Glarner bekommen Unruhe / wegen etlicher aus dem Sarganser Land

Um diese Zeit hatte Graf Fridrich von Toggenburg das Sarganser Land Pfands-Weise in seinen Handen / doch waren etliche daselbst noch anderen Herren pflichtig / etliche gehöreten Frr. Petermann von Greifensee / etliche Frr. Gaudenz von Hofstätten / etliche denen von Zürich / welche damals die Vestung Graplang zu Flums in Besitz hatten. Nun waren verschiedene von demselbi-

gen/die sich ihrer Herrschafft entgegen setzten/ denen von Glarus nachluffen / und ihnen so viel Anhangs und Gunst unter dem gemeinen Mann machten / daß sie (zu nicht geringem Mißfallen der Ehrbarkeit) zu Landleuthen angenommen wurden. Die von Zürich/ samt dem Grafen von Toggenburg hielten bey den Glarneren bittlich an / daß sie sich dieser ungehorsamen Leuthen nichts annemmen / und ihnen das Land-Recht wider hinauß geben wolten. Weil man sich aber dessen weigerte/ entschlossen sich jene auf die Rebellen zu greiffen/ und sie mit Gewalt gehorsam zu machen. Weil aber diese sich von Land flüchtig machten / und gen Glarus kamen/ wolte ihnen der Graf ihr Gut nicht folgen lassen / weßwegen die so zum Schloß Flums gehörten/ den jungen Huppha nen von Glarus hinauf schickten / um deren Vieh hinunter zu bringen/ der aber von den Wallenstatteren gefangen / doch auf vernemmen daß er ein Glarner were / so bald widerum ledig gelassen wurde. Man liesse ihm auch das Vieh folgen / weil er fürgabe sein Vatter hette es den flüchtigen Banditen abgekaufft. Indessen kam das Geschrey gen Glarus Huppha sey erstochen / und ihm das Vieh alles genommen/ welches die Glarner dergestalt allarmirte / daß sie so bald mit dem Pannergen Näfels hinunter zogen / um die Lande des Grafen von Toggenburg zu überfallen. Weil aber nicht allein viel ehrliche Leuthe sich ernst-

ernſtlich darwider ſetzten / ſonder auch der Hupphan ſelbſt mit dem Vieh darzwüſchen kam / ward der Auflauff widerum geſtillet / doch damit der Handel noch nicht außgemachet / als der erſt hernach auf Samſtag nach St. Georgen Tag zu Zug / durch eine anſehenliche Bottſchafft von Bern / Freyburg / Solothurn / Lucern / Ury / Schweitz / Underwalden / Zug / Baden und Bremgarten / durch ein Rechts-Spruch erörteret und erkennet worden / daß die von Glarus ohn Verzug dieſe neuen Land-Leuthe / ihrer Eyden und Land-Rechts ledig ſagen / und ſelbige wider die Herzen von Zürich / und den Graffen von Toggenburg nicht ſchützen ſollen: Die ſo das Land-Recht mit Glarus angenommen / ſollen denen von Zürich und dem Graffen widerum hulden und gehorſam ſeyn / auch von denſelben begnadet und ohne entgeltnuß zu dem ihrigen gelaſſen werden. Den Koſten und Schaden ſolle jeder Theil an ſich ſelbſt haben / und damit auch alles das vergangene verzichtet und vergeſſen ſeyn. Alſo ward es (ſagt der Scribent / der dieſe Zutragenheit erzellet /) von Gnad Gottes geſtillet / und kam diß Unglück alles von der neuen Land-Leuthen wegen / die man unbedächtlich wider die Obrigkeit angenommen hatte: **Dann wann das Pöffel und die Schreyer an den Gemeinden überhand nemmen / ſo folgen**

gen ungereimte ſchädliche Rathſchläge / die zu Verderbung und Zerſtörung Leuthen und Landen dienen.

An. 1433. Keyſer Sigmund beſtätiget denen von Glarus ihre Freyheiten.

Als König Sigmund von Papſt Eugenio dem IV. am heiligen Pfingſtag zu Rom zum Keyſer gekrönet wurde / ſchickten alle Eydgnoſſen (auf Sigismundi fründliche Einladung) ihre Bottſchaften dahin / ſolcher Solennitet beyzuwohnen / die dann auch von Ihm ſehr ehrerbietig empfangen / und mit Begabung / oder doch Beſtätigung guter Freyheiten erlaſſen worden. Nach dem dieſer Keyſer noch in dieſem Jahr von Rom auf das Concilium gen Baſel kommen / hat er denen von Glarus ein ſchriftliches Urkund mitgetheilt / und damit ihnen alle die Gnaden / Freyheiten / Briefe / Privilegia und Hand-Veſten / die ſie von Römiſchen Keyſeren und Königen / dem Gottshauß Seckingen / auch den Eydgnoſſen erworben und hergebracht / in beſter Form bekräftiget. Das Urkund ward mit ſeinem Keyſerlichen Inſigel beſiglet / zu Baſel am Sonntag vor St. Lucien Tag / und underſchriben von Caſpar Sligck, Cancellario, und Marquard Briſacher.

An. 1435. Streit und Recht wegen der Marchen zwüſchen

Nach dem abermahlen zwüſchen Ury und Glarus / wegen der Land-Marchen Stöß und Mißhellung entſtanden / iſt die Sach zum Rechten erwachſen / und durch die vier abgeordnete Raths-Glider von Schweitz / und

und Underwalden entſcheiden / auch ein Land-March-Brief / der im Augſten nach Mariä Himmelfahrt gegeben / aufgerichtet worden. Dieſer Brief ward nach der Zeit erneueret und erläuteret. Ury und Glarus.

Nun iſt die Zeit verhanden / da diejenige / die bißhero zu Verthädigung ihrer Gemein-Eydgnößiſchen Freyheit / ſo ein- und helden-müthig zuſamen geſezt / ſelbſt einanderen in die Haar gewachſen / und damit ihrem Land groſſen Jammer zugezogen haben. Anfang des zehen jährigen Zürich-Kriegs.

Perſonæ, oder die ſtreitende Partheyen waren Anfangs allein Zürich an einem / und Schweitz und Glarus am anderen Theil / mit welchen letſteren aber ſich nachmahls auch die übrige damahls verbündete Eydgnoſſen vereiniget. Res, oder die Sach / worum es zu thun / war daß zwüſchen Schweitz und Toggenburg geſchloſſens Land-Recht / an deſſen ſtadt die von Zürich das Burger-Recht mit Toggenburg zubehaupten ſuchten / inſonderheit aber die hierauf von Zürich den beyden Länderen / und ihren Leuthen erfolgete Abſchlagung des Freyen-Kauffs. Die Action ware ein faſt 10. jähriger Krieg / der viel Gut und Blut gekoſtet / und erſt An. 1450. föllig beygeleget und vertragen worden. Es wird der Mühe wehrt und nicht gar auſſert dem Schrancken ſeyn / den Verlauff dieſes Kriegs etwas umſtändlicher zubeſchreiben / ſo wol darum / weil Glarus auch ſonderbar

dar-

1435. darbey eingewicklet gewesen / und in diesem Spil keine stumme nach geringe Person vertretten / als auch deßwegen / weil ein jetzo etliche Jahre hero zwüschen etlichen löblichen Orthen der Eydgnoßschaft / und dem Abt zu St. Gallen wegen Toggenburg geführter schwerer Streit-Handel / in verschiedenen Umständen damit eine nicht geringe Gleichheit / und weiß nicht was für eine Fatalitet zuhaben scheinet / wiewol viel Merckwürdigkeiten auch eine viel andere Gestalte dißmahligem Geschäffte machen.

Ich nime meine Erzellung fürnemlich aus dem berühmten historischen Werck / Herrn Ægid. Tschudii, alt Landammans zu Glarus / der von diesem Krieg allein ein grosses Buch geschriben / und das Lob hat / daß er unpartheyisch gewesen / diejenigen aber
1435. (auß denen er ohne zweifel seine Relationes hiervon hergeholet) die vor ihm diesen Krieg beschriben / waren Johannes Fründ / Landschreiber von Schweitz / der aber wie Tschudi sagt / viel außgelassen / so durch Jacob Wanner / Landschreiber zu Glarus eigentlicher aufgezeichnet worden / und Eberhard Wüst / Stattschreiber zu Rapperschweil / der auf Seite der Widerparth gewesen / welche Schreiber alle drey (sagt eben derselbige /) in diesem Krieg selbst gesteyn / und alle Ding gesehen und vernommen hand.

Graf Fridrich von Toggenburg.

Den ersten Anlaß nun zu diesem unglüklichen Krieg hat ohne zweiffel gegeben / ein

Par-

Particular Haß zwüschen Graf Fridrich von Toggenburg / und Rudolph Steußi / Ri- 1436
ter und Burger-Meister zu Zürich. Graff Fridrich der III. hatte so viel Land und Leu- the / die zusamen wol für ein zimliches Fürstenthum passiren könten. Er besasse neben Toggenburg / noch andere Graf- schaften eigenthümmlich / als Utznach / Meyenfeld / Davaß und Pretigäu / mit allen deren zugehörden / seine Pfand-Herr- schaften / die ihm von Oesterreich verseßt worden / waren die Grafschaft Feldkirch / Rheinthal / Windeck / oder das Gaster / item die Grafschaft Sargans / so der Graf von Sargans der Herrschaft Oesterreich / und diese widerum dem Grafen von Toggen- burg versetzt hatte. Er soll seinen Leuthen ein strenger Herr gewesen seyn / doch dieſel- bigen in guter Ruhe und Frieden erhalten / und sonst niemand Gewalt und Unrecht ge- than haben. Sein Groß-Vatter war Graf Fridrich der II. welcher 3. Kinder hin- derlassen / Donat / Diethelm und Mar- gretha. Graf Donat war derjenige der sich in der Näfelser Schlacht eingefunden / doch das Lob hinder sich gelassen / daß er nicht allein bey seinen Leb-Zeiten sich einer milten und gnädigen Regierung beflissen / sonder auch gute Vorsorg getragen / daß nach seinem Tod seine Unterthanen von de- nen Nachfahren nicht mit Unbillichkeit be- schweret wurden / wie er dann auch ihnen

schöne

1435. schöne Freyheiten ertheilet hat. Margaretha ward verheyrathet an einen Freyherren von Rhäzins / mit dem sie neben anderen Kinderen gezeuget eine Tochter / auch Margaretha genannt / und diese war eine Gemahlin erstmahls eines Herrn von Mätsch in Etschland / das andere mahl Herrn Gitscharden eines Freyherren von Raren in Wallis Land / auß welcher Ehe entsprossen / Hildebrand und Petermann von Raren / an welche nachmahls Toggenburg gefallen. Graf Diethelm hatte zur Gemahlin eine Gräfin von Werdenberg / mit deren er gezeuget Graf Fridrich den III. und letsten seines Stammens. War also dieser Fridrich mit denen genanten von Raren im anderen und dritten Grad verwandt. Er beschlosse sein Leben den letsten Tag Aprel / An. 1436. in gutem Alter / auf dem Schloß zu Feldkirch / sein Leichnam ward in das Kloster Reuti im Zürich gebiet gebracht / und allda mit Schilt und Helm begraben.

Rudolph Steußi / Burger-Meister zu Zürich.

Burger-Meister Rudolph Steußi ward von Glarus gebürtig / dann sein Vatter / gleichen Namens / nebend anderen von dannen gen Zürich gezogen / und daselbst deß kleinen Raths worden / der auch An. 1393. Vogt zu Zollikon am Zürich-See gewesen. Der Burger-Meister war ohne zweifel ein Mann von einem durchtribnen Geist / der die Leüthe wol an sich zu zeüchen / und sich in ansehen zubringen gewüßt. Er war nebend

bend anderen Botten von Zürich bey vor erwehnter Krönung K. Sigismundi zu Rom A. 1433. Es wird gemeldet/ daß/ als dieser Keyser bey selbigem Anlaß etlichen Fürsten und Herren die Lehen übergeben / und er auf einem/ der Papst auch auf einem besonderen Gerüste auf einem ofnen Platz gesessen / die Herren von Zürich aber auch / um solchen Actum zu besehen / herbey kommen / seye der Keyser / so bald er ihrer gewahr worden/ von seinem Thron aufgestanden / ihnen entgegen getretten / habe den Burgermeister bey der Hand auf das Gerüst geführet/ und wol zwo Stund in geheim mit ihm gesprachet / einzwüschen die anwesenden Fürsten / Hertzogen und Grafen stehen und zusehen lassen/ nachmahls ihn widerum bey der Hand für den Papst geführet/ und demselben ihn samt seinen Gefehrten anbefohlen. Diß und anders mag vielleicht den guten Herren Burgermeister ein wenig zum Hochmuht verleitet haben. Er hatte einen Sohn Hans genant/ etliche Jahr an dem Hofe des Grafen von Toggenburg / weil aber die anderen jungen Edelleuthe am Hof ihn für einen hoffärtigen jungen Güggel hielten / und sich über dessen närrischen Hochmut moquirten / wurde er von dem Vatter (dem er solche Verachtung überschrieben) nach Hauß beruffen/ der dann auch dem Grafen einige Drau-Wort zu entbiethen lassen. Der Graf / der des Burgermeisters Gewalt und Ansehen ein wenig 1435.

1435. förchtete/wolte sich zwar gegen ihm entschuldigen / und an dem / was dessen Sohn an seinem Hof widerfahren / keine Schuld noch Wüssenschafft darvon haben/ bäte auch um Freundschafft / welche aber der Burgermeister nicht mehr groß achten wolte.

Anlaß zu diſem Krieg. Nun hatte der Graf allbereit vor vielen Jahren nicht nur mit denen von Schweitz ein Land-Recht / sonder auch mit Zürich ein Burger-Recht für sich und seine Leuth gemachet / welches noch 5. Jahr lang nach seinem Tod währen solte. Als er aber eines Rechtshandels / so er mit Herrn Heinrich und Wernherr von Sigberg hatte / vor einem Ehrsamen Raht zu Zürich verlurstig worden / hat ihn solches dergestalt verdrossen/ daß er von der Zeit an einen unversöhnlichen Widerwillen gegen der Stat Zürich gefasset/ sonderlich gegen genannten Herrn Burgermeister Steussi / als dem er die Schuld seines verlohrnen Recht-Processes zu geschriben. Damit er nun hinwiderum denen von Zürich einen Verdruß erweisen möchte / begehrte er an die von Schweitz / daß sie eine Bottschafft zu ihm gen Utznach wolten schiken. Amman Reding und Amman ab Iberg waren bald vorhanden; und mit denen redete der Graf / wie das seine Meinung were/ daß er alle seine Leuthe in beyden Grafschafften Toggenburg und Utznach nach seinem Tod mit einem ewigen Land-Recht gen Schweitz verpflichten wolte / und solte das Burg-

Recht

Recht / ſo er hiervor gen Zürich ſein Leben-lang / und 5. Jahr nach ſeinem Tod gemachet / nach Außgang dieſer Jahren ewiglich gen Schweitz verpflichtet ſeyn.

In folgendem Jahr zu außgehender Faßnacht / beruffte Graf Fridrich zum anderen mal deren von Schweitz Bottſchafft zu ſich gen Sargans / da dann mit Einwilligung aller bey ſich habender Amt-Leuthen auß denen beyden Grafſchafften Toggenburg und Utznach / auch ſeiner Gemahlin / Frau Eliſabetha von Mätſch / das erſt bedeutete Land-Recht mit mehrerem ratificirt und erläuteret wurde. Der Graf verſprache auch / ſo bald er ſeine Erben / deren viel waren / zu ſich beruffen / und ihnen die Sach eröffnet haben wurde / hierüber Brieff und Sigel aufzurichten. Weil er aber innert 10. Wochen ſtarbe / unterblibe ſolches / und könte darauf nichts anders als Unruh und Verwirrung folgen. An. 1434. Land-Recht zwüſchen Schweitz und Glarus

Anfangs wurde um das Erb gezancket / dann als die von Zürich von dem Grafen kurtz vor ſeinem Tod wüſſen wolten / wer nach ſeinem Abſterben ſein Erb / und die 5. Jahr Burger were? zeigte er ihnen ſeine Gemahlin Frau Eliſabetha von Mätſch / welche er in Leib-Dings-Weiſe zu einer Erbin aufgenommen / darbey aber dero eingedinget / daß ſie das gen Schweitz verwilligte Land-Recht nicht ſtürtzen / Land und Leuthe nicht verändern / niemand darvon etwas vermachen / und daß nach ihrem Tod alles wider an die Streit um das Erb und Verlaſſenſchafft des Grafen

1436. rechten Erben fallen solte. Nach des Grafen Tod nun / wolte seine hinterlassene Wittib das Erb in Besitz nemmen / und darmit nach eignem Belieben schalten. Und weil sie denen von Zürich sehr wol gewogen / versprachen auch diese ihro Schutz und Schirm / und gaben ihro Fridrich von Hewen / Freyherren / zum Vogt. Sie kam auch selbst gen Zürich / und verehrte allda der Statt die Grafschaft Utznach / doch mit Vorbehalt der Nutzung derselbigen auf ihr Leb-Zeit / gabe auch um diese Vergabung Brieff und Sigel von sich. Es wolten aber die Verwanten Graf Fridrichs sel. damit nicht zu frieden seyn / sonder vermeinen / daß sie die rechten Erben seyen / worauß dann zwüschen ihnen und der Gräfin vil disputirens und streitens erfolgete.

Utznach will der Statt Zürich nicht huldigen.

Wie nun mittler weil die von Tuggen und in der oberen March von denen von Schweitz in Eyd genommen wurden; Also schickten auch die von Zürich ihre Bottschafft gen Utznach hinauf / um diese ihnen von der Gräfin übergebene Grafschafft in Huldigung zu nemmen. Weil aber die Gräfin denen die das Erb prætendirten / versprochen / vor Außtrag des Rechtens darvon nichts zu veränderen / widersetzten sich die Leuthe denen von Zürich / und wolten / eh sie wüßten wer Erb were / ihnen nicht schweren / worüber dann Herr Burgermeister Steussi einige Worte im Zorn gegen ihnen fallen lassen / die sie sehr empfunden / und eine Ursach waren /

ren / daß sie ihr Hertz gäntzlich von Zürich abwendeten. 1436.

Verwirrung der übrigen Toggenburgischen Unterthanen.

Under den anderen Underthanen Graf Fridrichs sel. im Gaster / Wesen / Walenstat / Sarganser-Land / ꝛc. ware es eine seltsame Verwirrung. Etliche sahen auf Zürich / etliche auf Schweitz / die dritten auf Glarus / viel wolten der Herrschafft Oesterreich dienen / etliche neutral bleiben / biß sie sehen wohin das Spiel fallen wurde. Andere aber / insonderheit die im Sarganser-Land wären lieber Herren für sich selbst gewesen / daher auch diese (als Oesterreich sie wider an sich lösen / und in Huldigung nemmen wolte) nicht schweren wolten / es wäre dann / daß ihnen die Herrschafft nicht allein ihre Freyheiten wider herstellete und erneuerte / sonder auch gestattete Schirm bey den Eydgnossen zu suchen / und sich mit ihnen zu verbinden. Doch die Burger von Sargans zogen sich von anderen Landleuthen ab / und ergaben sich der Herrschafft Oesterreich.

Die Toggenburger verbinden sich mit einem Land-Eyd.

Die Landleuth im Toggenburg thaten etwas klüger als die erst erwehnten / dann in dem sie diese Verwirrung sahen / auch nicht wüßten wie der Streit zwüschen den Erben Graf Fridrichs sel. und dessen hinderlassener Wittib wegen der Verlassenschafft außfallen möchte / haben sie / um sich selbst vor Gewalt zu schützen / und ein ordenliches Recht zu erhalten / sich mit einem so genanntem Land-Eyd zusammen verbunden und ver-

1436. pflichtet einanderen mit Leib und Gut bey ihren Freyheiten und Rechten zu schützen und zu schirmen / ꝛc. Sie setzten auch unter ihnen Hauptleuthe und Rähte / und schwuren denen gehorsam zu seyn.

Und weil auch die Toggenburger die verwittibte Gräfin biß zu Außtrag des Rechtens nicht für die rechte Erbin erkennen wolten / inzwüschen aber neben denen von Utznach ihren / auch deren von Zürich Gewalt nicht wenig entsassen / gedachten sie an das von Graf Fridrich ihnen verwilligte Land-Recht gen Schweitz / deßwegen sie / um solches werckstellig zu machen / Botten gen Schweitz schickten. Und weil auch die auß dem Gaster (ohne die von Wesen) sich allgemach vereinigten ein Land-Recht mit Schweitz und Glarus zugleich aufzurichten / und deßwegen an beyde diese Länder Anwerbung thun liessen / resolvirten sich die von Schweitz solches anzunemmen / und die von Glarus in das Land-Recht nicht nur mit denen im Gaster / sonder auch der Toggenburgeren auf- und anzunemmen / in Erwegung daß niemand besser gelegen were / ihnen solche Lande mit-schützen und schirmen zu können / als eben die von Glarus / meinten auch daß die Land-Leuthe im Toggenburg so wol als die im Gaster in solche Gemeinschafft gern wurden einwilligen. Solch Anerbiethen und guten Willen deren von Schweitz nahmen die Glarner zu grossem Danck an. Doch wei-

Toggenburger und Utznacher werben gen Schweitz um das Land-Recht

Die Glarner werden von denen von Schweitz in das Land-Recht mit Toggenburg und Gaster aufgenommen.

weilen das Gaſter ein Lehen von Oeſterreich war / entſchloſſen ſich die beyden Orthe Schweitz und Glarus eine Bottſchafft gen Feldkirch an die Herrſchafft abzuſchicken/und die Einwilligung in das Land-Recht mit Gaſter außzubitten / die ſie dann auch unſchwer erhalten / doch mit dem Vorbehalt/ daß ſolches Land-Recht nicht länger als 30. Jahr währen ſolte. 1436.

Weil einzwüſchen die von Zürich ſich vergebens bemühet um die Sarganſer und Gaſtener dahin zu bringen daß ſie ihnen huldigeten / faßten ſie eine reſolution, welche der rechte Zundel war das Eyfer-Feur noch mehr anzuzünden. Dieſe war / daß ſie denen im Gaſter / und kurtz hernach auch denen von Weſen und Sarganſer-Land den freyen Kauff abgeſchlagen / und ihnen auß ihrer Statt und Landſchafft weder Wein noch Korn mehr zu kommen laſſen wolten. Nach dem aber die beſagte Land-Leuthe von Sargans und auß dem Gaſter ſich zuſammen an eine Gemeinde geſamlet / um wegen des Land-Rechts mit Schweitz und Glarus einen Schluß abzufaſſen / wurden ſie mißhellig / indem die auß dem Gaſter ſolches annemmen / die Sarganſer aber mit Schweitz und Glarus nichts zu ſchaffen haben wolten. Zürich' ſchlagt denen im Gaſter und Sargans den freyen Kauff ab.

Und gleich wie allbereit vorher vil von dieſen ſich gäntzlich auf die Seithen derer von Zürich gelencket / alſo haben noch in dieſem Jahr/kurtz vor Weyhnacht/geſamlete Sargan- Burger-Recht zwiſchen Zürich und Sargans.

1436. ganſiſche Land-Leuthe ſich mit Zürich vereiniget / und in ein ewiges Burger-Recht eingelaſſen / auſſert denen Burgeren zu Sargans / welche Graf Heinrichen zu Sargans geſchworen / der ein gebohrner von Werdenberg war / und dem ſie auch (nachdem Herzog Fridrich von Oeſterreich ihm die Ablöſung der auf dem Sarganſer-Land ſtehenden Pfandſchafft überlaſſen) Statt und Schloß zu Sargans heimlich eingeraumt.

Land-Recht zwüſchen Toggenburg und den beyden Orthen Schweitz und Glarus wird beſchworen.

An eben dem Tag als Herr Burgermeiſter Steuſſi neben anderen Botten über den Wallen See hinauf ins Sarganſer-Land kame / das beſagte Burg-Recht daſelbſt aufzurichten / langten auch die Geſandte von Schweitz (Ammann Reding / und Ammann Wagner) und von Glarus (Ammann Tſchudi / und Hans Gallati) zu Wattweil im Toggenburg an. Als folgenden Tags die Land-Leuthe daſelbſt in eil zuſammen beruffen worden / ſtellete ihnen Ammann Reding vor / was ſie ſchweeren / und gegen beyden Länderen Schweitz und Glarus thun müßten / wofern ſie ein ewig Land-Recht mit ihnen machen wolten. Nachdem ſie hierüber Bedenck-Zeit genommen / und ſich biß gegen dem Abend mit einanderen betrachtet / erklährten ſie ſich endlich: daß ſie das Land-Recht im Nammen Gottes ſchweeren wolten / welches dann auch geſchehen / als man ihnen noch ein mal mit lauter Stim̃ alle die Land-Rechts-Artickel vorgeſprochen. Amman Wag-

Wagner und Hans Gallati verzogen noch etwas Zeits im Land/um den Eyd auch noch von denjenigen aufzunemmen die bey diesem Actu nicht gewesen. Die zween anderen aber fuhren ohnverweilt gen Schennis/ allwo sie den Eyd von denen im Gaster und ab Amden empfiengen/ und damit daß von Oesterreich verwilliget 30. jährige Land-Recht bekräftigten. Die von Wesen aber wolten weder der Grafschafft / noch das Land-Recht gen Schweitz und Glarus schweren. Morgenden Tags (war Sonntag) nahmen die von Schweitz die Veste Greinau zu ihren Handen / am Montag hernach / (war der Abend vor Weyhnacht /) ward das Land-Recht zwüschen den beyden Orten und der gantzen Grafschaft Utznach beschworen/ ausser denen von Schmeriken / welche gleich denen von Wesen / einen besseren Willen zu denen von Zürich hatten. 1436.

Wie auch zwüschen beyden Orthen und denen auß dem Gaster und von Utznacht.

Diese Handlung verursachet bey den besagten von Zürich einen solchen Verdruß/ daß sie so bald / noch in der Weyhnacht-Feyrtagen / eine Mannschaft Volks hinauf gen Pfäfikon / gen Reuti / und gen Wald schikten / um die Grafschaften Utznach und Gaster zu ihren Handen einzunemmen/ als aber solches die von Schweitz und Glarus vernommen / legten sie ebenfahls ein Anzahl Volcks gen Lachen / und in die Statt Utznach / ihre Leuthe vor einem Uberfahl zubedeken. Es kame aber zu keinem Angrif/ußbestund alle Verzichtung nur in ungeschikten

Die von Zürich und die beyden Orthe zeüchen gegen einanderen auß.

1436. Schmächworten / die man gegen einanderen außgosse / und damit übel nach ärger machte. Es kamen auch inzwüschen der unparteyischen Orthen der Eydgnoßschaft / ansehenliche Bottschaften / welche durch angewendten Fleiß einen Stillstand auff 14. Tag zu wege gebracht / und beyden Theilen einen Tag gen Lucern für gemeine Eydgnossen bestimmet um wo möglich / die Sach in der Güte beyzulegen.

An. 1437. Eydgnößische Conferentz. Als nun der Eydgnossen / auch deren von Solothurn Botten / den 12. Jenner / auf den gesezten Tag zu Lucern angelanget / versuchten sie alle Mittel / und arbriteten wol 24. Tag nach einanderen mit allem äusserſten Fleiß / um die Sach außzutragen / und die Partheyen gegen einanderen zu vergleichen / anfangs meinten sie / das allerfreundlicheste wurde seyn / wann sie Toggenburg so wol als Utznach / mit einanderen / zu gleicher Pflichte nemmen wurden; Die von Schweitz und Glarus waren willig solchen Vorschlag anzunemmen; Weil aber die von Zürich allein recht zu den Landen des Grafen von Togenburg sel. zu haben vermeinten / (kraft des mit der verwittibten Gräfin erneuereten Burgerrechts /) und hierein nicht willigen wolten / waren die Eydgnossen an denen von Schweitz und Glarus / daß sie denen von Zürich etwas Vortheil / und die Grafschaft Utznacht allein lassen / Toggenburg aber mit einanderen in gemeiner

ner Pflicht haben ſolten. Weil aber die von Zürich auch diß außſchlugen / und von keiner Gemeinſchaft wolten reden hören / wurden die von Schweitz ungedultig / ſchlugen weitere Thädigung auß / und Recht dar / nach laut und ſag der geſchwornen Bündten. Zürich aber vermeinte nicht ſchuldig zu ſeyn einiges Recht einzugehn / ehe und bevor die beyde Orth das gemachte Land-Recht wurden aufgekündet haben. Nach vieler mühſamen Handlung der Schid-Orthen / geriethe es endlich dahin / daß Schweitz und Glarus ein Recht annahmen / wie es die von Zürich fürgeſchlagen / und auf 19. Perſonen / welche ebenfahls ſie ſelbſt ernamſet / beſtehen ſolte / nämlich 4. von Bern / 4. von Lucern / 2. von Solothurn / 3. von Ury / 4. von Underwalden / 2. von Zug. Dieſer Rechts-Tag ward den Partheyen geſezt widerum gen Lucern auff Samſtag nach Reminiſcere und der Anſtands-Friede biß zu Außtrag des Rechtens verlängeret. 1437. 1437.

Weil immittelſt Graf Heinrich von Sargans viel Widerſetzlichkeit von ſeinen Underthanen in beſagter Grafſchaft leiden müßte / warbe er an die von Schweitz und Glarus um ein ewig Land-Recht / welches ihm dann eingewilliget / den 30. Jenner beſchloſſen / und hernach innert 14. Tagen beſchworen ward. Land-Recht zwüſchen dem Grafen von Sargans / und denen von Schweitz und Glarus

Die drey in die Herrſchaft Windegg / oder Die Glarner ſchicken

fen etwas Volks gen Quarte

oder das Gaster gehörige Flecken / Murg / Quarten / und Quinten / hatten denen beyden Orthen / Schweitz und Glarus / das Land-Recht auch geschworen / (ein gleiches zuthun wurden auch die von Wesen genöthiget /) weil aber die Leuthe im Sarganser-Land / die sich gen Zürich verpflicht meinen wolten / daß besagte drey Dörffer zu ihnen gen Sargans gehörten / und daher so sehr über sie erzörnet waren / diese auch gewahrnet wurden / wie Peter Weibel / Hauptman im Sarganser Land / sie mit aller Macht unversehens überfallen / und ihnen Leib und Leben nemmen wolte / schickten die von Glarus / auf vernemmen dessen eilends etwas Volcks gen Quarten / ihre Land-Leuthe daselbst herum / vor dem gedräueten Gewalt zu beschirmen. Doch weil kein Feind sich sehen lassen wolte / zogen die Glarner widerum noch Hauß.

Rechtstag zu Lucern.

Auff den Rechts-Tag zu Lucern / nach Reminiscere / erscheinen neben denen 19. ernannten Richteren und beyder Partheyen Abgeordneten / auch verschidener Stätten Bottschaften: als Costantz / Uberlingen / St. Gallen / Rapperschweil / Winterthur / Schaffhausen / Rheinfelden / ꝛc. Die von Schweitz haben 6. und so viel auch die von Glarus dahin deputirt, diese leztere waren Amman Joß Tschudi / Hans Schübelbach / Fridrich Schindler / Rudolph Netsta-

ſtaler / Conrad Rietler / und Rudolph Kong / Landſchreiber. Klag und Antwort ward weitläuffig geführet / da dann auch mithinzu die Partheyen viel Spitzelhafftige Reden gegen einanderen fallen laſſen / abſonderlich Herr Burgermeiſter Steußi von Zürich / und Conrad Rietler / Panner-Meiſter von Glarus / ob gleich dieſe beyde die nächſten Bluts-Verwanten / und nur zweyer Geſchwüſterten Kinder waren / weil die Eydgnoſſen über deren Zänckerey ſich ungedultig erzeigten / befahle Amman Tſchudi dem Rietler zuſchweigen. Es ſezten aber die von Zürich ihren Grund / auf daß mit Graf Fridrich von Toggenburg / eingegangene Burger-Recht / und auf der verwitibten Gräfin / (deren vollkommene Gewalthabere ſie ſich zu ſeyn außgaben) ererbtes recht Die von Schweitz hingegen / auff des abgeſtorbnen Grafen Vergünſtigung und Nachlaſſung. 1437.

Urtheil und Recht gabe endlich / daß / wofern die von Schweitz ſolche Vergönſtigung des Grafen durch Kundſchafft erweiſen möchten / ſollen ſie bey dem Toggenburgiſchen Land-Recht verbleiben / und zu Anhörung der Kundſchafft / widerum ein Tag gen Lucern / auf Freytag nechſt vor St. Geörgen beſtimmet ſeyn / die von Glarus aber von dieſem Land-Recht außgeſchloſſen bleiben / weil ſie doch ſelbſt nicht fürwenden / daß der Graf ihnen ſo wol / als denen von Schweitz / ſol- Urtheil-Spruch zu Lucern.

solche Verwilligung gethan. Die Grafschafft Utznach aber solten besagte von
1437. Schweitz / der Gräfin von Toggenburg / oder anderen rechtmässigen Erben Graf Fridrichs widerum zuhanden stellen / hingegen solte das Landrecht zwüschen den beiden Orten Schweitz und Glarus / und denen im Gaster / die 30. Jahr lang aufrecht bleiben / weil solches von Oestreich eingewilliget worden. Dieser Urtheil-Spruch geschahe den 9. Tag Mertz.

Urtheil Spruch zu Feld-Kirch wegen der Toggenburgischen Erbschaft.

Wenig Zeit nach disem ward auch der Streit wegen der Erbschafft Graf Friderichs / zwischen dessen hinterlassener Wittib und seinen rechtmässigen Erben / auf einem zu Feldkirch angestellten Rechts-Tag entscheiden / und mit Urtheil erkennet: Es hette die Gräfin der Ubergab / welche sie denen von Zürich gethan / weder Recht noch Glimpff / sie were ihres abgestorbenen Herren keine Erbin / und solte deßwegen alle Toggenburgische Verlassenschafft / denen die sie auß rechtmässigem Tittel zugehörte einantworten / und sich hiemit derselbigen entschlagen.

Land-Recht der Toggenburgischen Erben mit Schweitz und Glarus

Nach dem auch hierauf die Gräfin / (ein wankelmüthiges Weib /) die Erben selbst benamset / sie widerum gen Feldkirch beruffen / und ihnen alle und jede an die Toggenburgische Verlassenschafft habende Ansprach übergeben / haben hierauf die von Schweitz und Glarus / (auf Ansuchen der ernannten Erben /) eine Bottschafft zu ihnen gen Feldkirch

kirch geſendet / und mit denen ſo wol das Toggenburgiſche als Uznachiſche Land-Recht aufgerichtet und bekräfftiget / wie dann ſolches Land-Recht auch denen von Glarus mit der Urtheil zu Lucern zugelaſſen ward / wofern ſie deſſen Vergönſtigung von denen rechtmäſſigen Erben erlangen möchten. Diß geſchahe den 11. Tag. Aprel. 1687

Es hat aber diß bey denen von Zürich einen ſolchen Unwillen verurſachet / daß ſie dieſen Erben / und allen ihren Leuthen / Freyen Markt und Kauff / gantzlich und überall / denen von Schweitz und Glarus aber ſo fern abgeſchlagen / daß welcher Wein oder Korn in der Statt Zürich kauffen wolte / ſolches in eigener Perſon abholen / (und zwar mehr nicht als zwey Stuck /) und darbey einen würcklichen Eyd leyſten müßte / daß ers für ſein Hauß brauchen / und ſonſt niemand darvon etwas geben oder leihen wolle. Den Sarganſeren aber lieſſen ſie nicht allein Proviant, Munition und alle Nothwendigkeit zukommen / ſonder ſchickten ihnen noch 100. Mann zu einer Beſatzung. Abſchlagung des Freyen-kauffs zu Zürich.

Am Freytag vor St. Jörgen kamen der Eydgnoſſen Botten abermahls gen Lucern / deren von Schweitz Kundſchafft / wegen des Toggenburgiſchen Land-Rechtens anzuhören. Nun bemüheten ſie ſich zwaren / die Sach ſonſt in der Güte zuverthädigen ; weil aber die von Schweitz und Glarus vil Dinge Tag zu Lucern wegen der Kundſchaft.

1437. ge auf die von Zürich zu klagen wüßten / absonderlich die Neuerung wegen des feilen Kauffs / wolte man von keiner Thädigung hören / und müßte man die Zeugen / (deren viel waren/) verhören. Weil nun durch selbige klar erwisen ward/ daß der Graf in Ne seyn und mit Verwilligung seiner Fau/ Elsbetha von Mätsch / solche Verschaffung eines ewigen Land-Rechts seiner Leuth und Landen zu Toggenburg und zu Utznach gen Schweitz gethan hette/ auch daß nach seinem Tod die Frau solches bewilliget / und geständig gewesen; und weil auch die beyden Orthe/ Schweitz und Glarus vorweisen konten das neue Land-Recht / so sie vor wenig Tagen mit denen zu Feldkirch ernannten und erkenten Erben Graf Fridrichs sel. aufgerichtet und verbriefet hatten / so ward mit Urtheil und Recht erkannt/ daß besagte beyde Orthe bey dem Land-Recht mit Toggenburg und Utznach solten verbleiben.

Die von Zürich kriegen wider Oesterreich im Sarganser-land

Weil inzwüschen die in Sarganser Land sich von ihrem mit Zürich eingegangenem Burger-Recht nicht wolten abweisen lassen/ besezte der Hertzog von Oesterreich / die im Sarganser Land ligende / ihm gehörige Schlösser Freudenberg und Neydberg mit Kriegs-Volk/ und stürtzete damit das gantze Land in einen solchen Schrecken / daß die Leuthe daselbst alsobald ihre Mitburger von Zürich um Hülff anrufften / die dann auch / nach

nachdem ſie von Schweitz und Glarus den freyen Paß erhalten / und dieſen die Verſicherung gethan / daß ſie weder ihnen / noch ihrem Landmann Graf Heinrich von Sargans / einigen Schaden zufügen wolten / mit 2000. Mann unter der Anführung Herren Burgermeiſter Steußis hinauf gezogen / und nachdem ſie mit Hülff deren von Chur / die genannten beyden Schlöſſer / Freudenberg und Neydberg eroberet / zerſtöret / und verbrent / ſich widerum gen Hauß begeben. 1437.

Faſt zu gleicher Zeit kam ein falſch Gerücht gen Zürich / als wann die von Schweitz ihre Landſchaft am Zürich-See überfallen wolten / aus welcher Urſach dann die von Zürich alſobald 1500. Mann an die Gräntzen außſchickten / um des Feinds zu erwarten / als die von Schweitz ſolches vernahmen / zogen ſie auch aus / und legten ſich theils gen Einſidlen / theils in die March / theils gen Utznach / wohin auch etliche von Glarus kamen; doch noch 10. Tagen wurden beyde Theile von den anderen Eydgnoſſen widerum auß dem Feld gethädiget. Zürich und die beyden Orthe zeuchen gegen einandren aus.

Den 21. Mey verpflichtet ſich Abt Egolff von St. Gallen / zuſamt der Statt Weil / dem Schloß Iberg / und gantzer Landſchaft ſeines Gotts-Hauſes / mit denen von Schweitz und Glarus / in ein zwentzig jähriges Land-Recht / nach dem zuvor die Zürcher das von ihm an ſie begehrte Burger- Landrecht zwiſchen Schweitz und Glarus und dem Abt von S. Gallen.

Recht abgeschlagen / weil er die angemuthete 10. Gulden Schirm-Gelt jährlich zu entrichten sich geweigeret.

Die von Zürich werden wegen des freyen Kauffs zum Rechten gemahnet.

Zu eingehendem Heumonat werden die von Zürich von den beyden Orthen Schweitz und Glarus / wegen Neuerung und Abschlagung des Freyen Kaufs / zum Rechten gen Einsidlen / nach laut und sag der Bündten gemahnet. Weil aber selbige vorschützten / daß sie Kraft Keyserlicher Begnadigungen die Freyheit hätten / wegen ihres Märkts / Satzungen und Ordnungen / Gebott und Verbotte / nach eigenem Gutduncken zu machen / sie auch ihnen in den Bünden ihrer Statt Freyheit und Recht lauter vorbehalten / und deßwegen das Recht einzugehen nicht schuldig zu seyn vermeinten; so schikten die beyde Orthe eine Bottschaft an den Keyser in Böhmen / um Gebott-Briefe an die von Zürich außzuwürcken / die sie zwar erhalten / damit aber nichts außgerichtet.

Sargans wird Schweitz und Glarus verpfändet.

Mittler weil verpfändet Graf Heinrich von Werdenberg / den beyden Orthen Schweitz und Glarus / Statt / Schloß und gantze Grafschaft Sargans um 1800. Rheinische Gulden. Der Brief hierum ward gegeben auf Montag / nechst vor St. Dionysii Tag.

An. 1438. Wie auch Utznach und das Gaster.

Ebenfahls haben auch gedachte von Schweitz und Glarus / die Grafschaft Utznach von den Erben Graf Fridrichs von Toggenburg / um 1000. Gulden an sich

ge-

gebracht. Kurtz hierauf / um Liechtmeß-Zeit / ritten die Botten von beyden diesen Länderen/ Jtel Reding/ Aman zu Schweitz/ und Joß Tschudi / Amman zu Glarus/ samt dem Hauptmann aus dem Gaster/ gen Jnspruck / zu Hertzog Fridrich von Oesterreich / bey dem sie so viel zuwegen gebracht/ daß er ihnen die Herrschaft Windegg / Gaster / Wesen / Wallenstat /und alle Zugehör / wie ingleichem die Cast-Vogtey des Kloster Schännis/ um 3000. Gulden/ doch mit Vorbehalt der Widerlösung/ und selbiger Underthanen hergebrachter Freyheiten/ verpfändet.

Weil einzwüschen alle Lebens-Mittel sehr theur waren / und die von Zürich allen Proviant / zumahlen denen von Schweitz und Glarus/ gantz und allerdings abgeschlagen / haben beyde diese Länder abermahls ihre Bottschaft in Böhmen/ zu dem neulich erwehlten Römischen Keyser Alberto II. abgeschickt und von demselbigen so viel erhalten / daß er durch besiglete Briefe denen von Zürich gebotten / alle Neuerung wegen deß feilen Kaufs abzuschaffen. Weil aber diese ihren eignen Mangel vorschützten / bliben sie bey ihrer einmahl gefaßten Meynung.

Die beyden Orthe erlangen von dem Keyser Gebotts-Briefe an die von Zürich wegen des Freyen Kaufs.

Wie nun die Verbitterung hierüber immer mehr anzuwachsen begunte / sonderlich nach dem auch die von Zürich einen Bauren/ der Oberhöltzer genannt / wohnhaft auf einem Hof an den Gräntzen des Utzner-Lands/

Vergebene Friedens-Mittlung der Eydgnossen.

gefänglich angehalten/und um 200. Pfund Gelts gebüsset / darum weil er mit den Land-Leuthen besagter Grafschaft in das Land-Recht mit Schweitz und Glarus getretten / also daß abermahls die von Zürich einige Manschaft Volks zu ihrer Sicherheit an die Gräntzen legten; ward zwar dieselbige von denen darzwüschen reitenden Eydgnossen heim gehädiget/und die Sach zu freundlicher Bemittlung auf einen Tag erstlich gen Lucern/und hernach gen Rapperschweil veranlasset / an welchem letsteren Orthe sich auch vieler Reichs- und anderen Stätten Botten einfunden / es wurde aber nichts außgericht / und das Geschäft je länger je schlimmer.

Dann ob gleich ein Anstands-Friede zwüschen den Partheyen / bis auf künftigen H. Kreutz-Tag im Meyen des folgenden Jahrs erhandlet ward / und die Eydgnossen immittlest allen Fleiß anwendeten/die Sach gäntzlich zu verrichten / hatten sie doch vergebene Mühe / und darvon keine andere Frucht / als grosse Kösten. Auff einer im Wintermonat zu Bern gehaltener Conferentz , (deren von Glarus Ulrich Ellmer und Jacob Wanner beygewohnet/) haben die Eydgnossen einen Spruch gethan/ und selbigen in ein so genandtes Notel verfasset / worinnen sie sich auch grad im Eingang erkläret / wedere Parthey solch Notel nicht annemmen wolte /mit deren wolten sie

gantz

gantz und lauteren Muthwillen treiben/dem gehorsamen Theil aber mit Leib und Gut/ und mit ihrem gantzen Gewalt beystehen. Diß Notel ward auch von jedem der Botten seinen Oberen heimgebracht/ und hernach auf einem anderen im Christmonat zu Lucern angesetzten Tag von den Eydgnossen gut geheissen/ auch dessen Annemmung den Partheyen bester massen beliebet.

Die von Schweitz und Glarus waren willig den Spruch/ oder Notel einzugeben; Die von Zürich aber stellten eine weitläuffige Gegen-Schrifft/ worinn sie die Ursachen anbrachten/ um deren willen sie den Spruch nicht annemmen könten; Also nun gienge zu eingang des Meyens der Fride auß/ und hingegen der Krieg an. Die von Zürich zogen aus mit 4000. Mann/ und legten sich gen Pfeffikon/ worvon 1000. Mann den Berg Etzel zubesetzen verordnet wurden; weil aber die von Schweitz schon vorher/ genanten Berg eingenommen/ sind 50. von den Züricheren/welche man diese Höhe außzukundschafften vorher geschickt hatte/ auß einem verborgnen Hinderhalt von den Schweitzeren angegriffen/ ihrer 11. durch die Klingen gejagt/und die übrigen flüchtig nach dem Haupt-Quartier gejagt worden. An. 1439. Der Krieg gehet an

Die von Glarus waren auch auf 60. von denselbigen/ zu denen sich auch 40. von Schweitz geselleten/ kamen ins Sarganser-Land/ Graf Heinrich zu Hülff; die übrige Die Glarner ziehen aus.

zogen

zogen mit dem Panner gen Eſchibach / und von dannen / nachdem ſie von den Schweitzeren Mahn-Briefe daſelbſt bekommen / durch die March zu ihnen auf den Etzel / als eben die Schweitzer von erſt-berührtem Scharmutz dahin widerum zuruck gezogen. Diß geſchahe am Zinſtag nach Kreutz-Erfindung im Meyen. Das Lands-Händli hatten die Glarner / mit einer Anzahl Volks zu Eſchibach und zu Schmärikon / bey denen Toggenburgeren und anderen ihren Michelfferen gelaſſen / um auf die von Zürich / welche über 1000. Mann gen Wald im Fiſchen-Thal gelegt / ein wachtbares Aug zuhaben / wie dann auch verſchiedene Streif-Reiſen an diſer Gegne ein und anderſe ts beſchehen.

Es wird ein Anſtand der Waffen bemittlet.

Inmittelſt haben die von Schweitz alle ihre Eydgnoſſen um Hülff wider die von Zürich gemahnet; weil aber auch Züricher gleiche Mahn-Briefe an ſie abgeſchikt / wüßten ſie nicht / was zuthun? Doch zogen die von Ury und Underwalden aus mit ihren Panneren / wiewol mehr um einen Friden zu bemittlen / als der einen oder anderen Parthey ſich anhängig zumachen. Und wie underzwiſchen ein groſſes / etlich Tag lang anhaltendes Regen-Wetter einfiele / wurden von beſagten beyden Länderen wol in die 20. und von denen von Bern / Lucern / Zug und Sollothurn bey 30. Rahts-Botten an die kriegenden Partheyen abgeordnet / zu welchen

chen ſich hernach noch viel andere thaten von Appenzell/ Baden/ Baſel/ Straßburg/ Coſtantz / Schaffhauſen / St. Gallen/ und anderen Stätten / welche alle ſich alles Ernſts angelegen ſeyn lieſſen / den Krieg zu vernichten/ auch manchen kurtzen Anſtand machten / etwann von Morgen biß zu Abend / und dann wider von Abend biß zu Morgen / und ward jeder Theil deſſen gar kaum zu erbetten. Die von Schweitz und Glarus lagen immer hart darauf / daß die von Zürich ihnen Recht für Recht um alle Sachen nach den geſchwornen Bündten geben und halten ſolten / welches aber dieſe beſtändig außſchlugen. Doch lieſſen die Botten nicht ab/ biß ſie zuletſt einen Anſtands-Frieden zuwegen gebracht / welcher an Auffahrts-Tag mit Aufgang der Sonnen anfahen / und biß zur Auffahrt deß folgenden 1440. Jahrs / währen ſolte. Und hiemit zogen beyde Partheyen wider auß dem Feld.

Und ein zwüſchen vergebens Thädigung geſucht.

In dieſer Zwüſchen-Zeit ſparten die Eydgnoſſen weder Fleiß noch Mühe Zürich und die beyden Orthe mit einanderen zu befriedigen. Es waren auch auf beyden Theilen viel ehrliche und Fried-liebende Gemüther / die gern vor- und nachgegeben hetten / damit gröſſerer Kumer in der Eydgnoßſchafft verhütet wurde. Es hatten aber viel umrühige Aufſtörer und Anhetzer den gemeinen Mann alſo verbitteret / daß kein Theil dem anderen nachgeben wolte. Die von Schweitz und

Glarus ersetzten sich: kein ander Recht gegen denen von Zürich einzugehen / als nach laut der geschwornen Bündten / diese hingegen solches nimmermehr anzunemmen. Und das war nun die Ursach / warum abermal verschiedene Conferenzen / und alle vorgenommene Underhandlungen der Eydgnossen allersdings fruchtlos abgiengen.

An. 1440. Das Toggenburgische Land-Recht wird mit Schweitz und Glarus erneueret und bekräftiget.

Nach ehe aber der jährige Anstand-Friede zum Ende geloffen / haben die beyden Gebrüdere Hildebrand und Petermann von Raren (an welche die Grafschafft Toggenburg Erbs-Weise gefallen (samt dem Raht und allen Land-Leuthen besagter Grafschaft das mehr-erwehnte Land-Recht mit denen beyden Länderen Schweitz und Glarus mit allen Articklen verbrieffet und besiglet. Darum aber wurden zwey Briefe (die doch bey nahem von gleichem Inhalt) gemachet / der eine im Namen der Freyherren von Raren / und der andere für das Under-Amt im Toggenburg. Jener ward verschrieben und besiglet am Zinstag vor Palmentag zu Liechtenstäg / der andere zu Ganderschweil am Palmen-Sonntag.

Einhalt dises Land-Rechts.

Der Einhalt dieses sonst wol bekannten Toggenburgischen Land-Rechtens mit denen beyden Orthen bestehet summarisch und haubtsächlich in nachfolgenden Articklen:

„ I. Alle die vierzehen Jahr alt und drob sind / „ sollen schweeren für sich und ihre Nachkom- „ menden / beyder Länderen / und gemeiner

Land-

„Land-Leuthen Schaden zu wahrnen/ Nutz
„und Ehr zu beförderen/ihnen beholffen/be-
„rathen und gehorsam zu seyn. 2. Wann
„jemand mit Toggenburg insgemein / oder
„einem Orth und Gemeind ins besonder /
„Stöß oder Spän gewunne / der mag auf
„eines oder das andere Orth Schweitz und
„Glarus zugleich Recht bitten/und soll man
„das Recht daselbst anzunemmen schuldig
„seyn. 3. Gleiche Meinung hat es / wann
„unter den Toggenburgeren selbst Stösse
„fürfallen. 4. Wann aber besagte
„Orthe sich des Streits / auf Erforderen/
„nicht können oder wollen annemmen / mö-
„gen sie ihnen bey ihrem Eyd einen anderen
„Richter/ der sie billich dunckt/ fürschlagen/
„und demselben zu gehorsamen/ ihnen befeh-
„len. 5. Der Kläger sol den Beklagten
„suchen an dem Orth/da er sitzet oder wohnt.
„6. Toggenburg soll ohne Vorwüssen der
„beyden Orthen mit niemand kein Burger-
„oder Land-Recht oder Vereinig machen.
„7. Wer ins Toggenburg zeucht / und da-
„selbst Landmann wird / sol schweeren / diß
„Land-Recht auch zu halten. 8. Beyde
„Theile sollen einanderen/wo es die Noth er-
„forderet / Hülffe leisten / jeder in selbst eig-
„nen Kösten. 9. Man soll einanderen feilen
„Kauff geben und zukommen lassen. 10. Je-
„dem Theil sind vorbehalten seine Gnaden/
„Privilegia, Freyheiten / Gerechtigkeiten/
„und Gewonheiten. 11. Damit auch diß

Land-

„Land-Recht desto beständlicher / Jung
„und Alten desto wüssentlicher seye/ soll es je
„zu 5. oder 10. Jahren/ oder so oft es die von
„Schweitz und Glarus nothwendig zu seyn
„beduncket / mit Eyden erneueret werden.
„12. Endlich ist vorbehalten/ dem Römi-
„schen Reich/ und einem jeden / er sey geist-
„lich oder weltlich/ sein Recht und Gerech-
„tigkeit. Diß ist ungefehr die substanz des
Land-Rechts mit dem Underen-Amt / so all-
berett vorhin/ und schon An. 1436. beschwo-
ren/doch erst auf obgenannten Tag in diesem
Jahr besiglet und verbriefet ward / und das
im Nammen des Ammans und der gantzen
Gemeind des Rideren-Amts.

In demjenigen Land-Recht-Brief aber/
welchen die Freyherren in eignem Nammen
denen beyden Länderen hinauß gegeben/sind
noch andere Beding enthalten: als daß be-
sagten Länderen Schweitz und Glarus alle
den Freyherren gehörige Stätte/ Schlösser/
und Länder offen und gewärtig seyn sollen/so
oft sie das nothdürftig zu seyn befinden. Daß
alle / deren Leuthe im Toggenburg bey ihren
Freyheiten und Gnaden gantzlich/ und ohne
allen Eintrag verbleiben sollen. Daß/ wann
sie (die Freyherren) oder ihre Erben / ihre
Leuth und Land über kurtz oder lang ver-
setzen oder verkauffen wolten oder müß-
ten / so sollen sie es denen von Schweitz und
Glarus zum ersten anbiethen. Daß wañ
die Toggenburger in Kriegen / Stätte/
Schlös-

Schlösser / Land und Leuthe gewunnen / da die von Schweitz und Glarus mit ihren Panneren / oder nur einem allein / auch darbey wären / dasselbe solle den beyden Orthen gehören. Daß die Herren von Schweitz und Glarus keine neue Zöhle sollen setzen / ꝛc. Diese und andere Artickel sind völliger anderstwo nachzulesen.

Wir kommen aber widerum auf unseren Zürich-Krieg. Nachdem die Zeit des Anstand-Friedens zu Ende gerucket / machten die von Zürich ein neues sehr scharffes Verbott / denen von Schweitz und Glarus allerdings keinen Kauff zu geben / worauf hinwiderum auch diese bey Leib- und Lebens-Straff verbotten / daß niemand denen von Zürich einige Lebens-Mittel zukommen lassen solte. Zürich und die beyden Orth schlagen einanren allen Kauff ab.

Doch blibe es noch zimlich rühig biß gegen der Herbst-Zeit / da die von Zürich einigen Particular-Personen von Schweitz und Glarus (absonderlich Amman Netstallers Sohn / der neben etlichen Häuseren auch einen grossen Wein-Wachs zu Meilen am Zürich-See hatte) wie auch denen Klösteren Einsidlen / Schennis und St. Anthoni gehörige Früchte und Weine / die sie schon eingesamlet hatten / weder hinweg führen / noch verkauffen lassen wolten. Wie nun genante beyde Orthe abermahl das Eydgnössische Recht / wiewol vergebens / fürgeschlagen / ritten zwar widerum der Eydgnossen Botten zwüschen den Handel / kamen bald gen Zürich Die Unruh gehet widerum an.

rich / bald gen Schweitz / und brachten ihre Rahtschläge für gemeine Burger und Landleuthe / es ware aber alle ihre Arbeit vergebens.

Schweitz und Glarus resolviren sich zum Außzug.

Hierauf hielten die von Schweitz eine Landsgemeind / und wurden einhellig zu raht / daß sie nunmehr selbst ihnen und den ihren / auch ihrem Landmann Graf Heinrich zu Sargans (der einzwüschen viel Unbill von seinen Underthanen leiden müssen) wolten helffen; schickten auch so bald eine Bottschafft gen Glarus für eine Landsgemeind / um einen Anschlag wegen eines Zugs zu machen. Deren von Glarus einhellige Antwort war / daß sie Leib und Gut zu ihnen setzen wolten. Und wurden hierauf 10. Männer von jedem Orth verordnet / welche auf einer Zusammenkunfft zu Lachen sich in geheim wegen des Außzugs mit einanderen betrachten solten / und was sie erkennen wurden / dem solte man ohne Widerrede folgen. Der Rahtschluß ist auß dem Erfolg zu sehen.

Sie nemmen das Sarganser Land ein.

Auf den Montag vor Simon und Judæ kamen die beyden Orthe mit 800. Mann gen Wesen / deren Hauptleuthe waren Amman Ital Reding von Schweitz / und Amman Joß Tschudi von Glarus; schickten auch noch selbigen Abend denen im Sarganser-Land den Abſag-Brief. Folgenden Tags segleten sie freudig über den See hinauf / doch giengen viel von Glarus über Land dem See nach. Die Sarganser hatten sich in die

300.

300. ſtarck auf der Höhe des Bergs Reyſcheiben verſamlet / die aber / ſo bald die von Schweitz und Glarus auf ſie angezogen kamen / die Flucht nahmen und ſich gen Wallenſtatt retirirten. Hierauf ruckten jene weiter hinauf gen Berſchiß und Morgen darauf gen Sargans / woſelbſt in der Nacht zu vor auch Graf Heinrich / ſamt ſeinem Volck und Helfferen / Graf Heinrich von Monfort, Wolffhard von Brandiß / dem von Sax / ꝛc. in 700. ſtarck angelanget ware. Als der Graf von Sargans die von Schweitz und Glarus empfangen / ſoll er wie ein Kind geweinet haben. Peter Weibel / der Hauptmann / (der zuvor die beyden Orth offt ſehr ſchimpflich gehalten /) nimmet mit ſeinen Anhängeren alſobald die Flucht / die anderen Land-Leuthe aber begehren der Gnaden / und ſchweeren ein Dorff nach dem anderen / ihrem Herren dem Grafen gehorſam zu ſeyn / das Burger-Recht gen Zürich aufzuheben / und hinfüro ohne Wüſſen und Willen der beyden Orthen / ſich mit niemand mehr zuverbinden. Es müßten auch die Leuthe / welche der Herrſchaft Gräpplang gehörten / und die damahls die von Zürich von dem Biſtum zu Chur Pfands-weiſe innhatten ſich ergeben / und den beyden Orthen ſchweeren. Ein gleiches thaten auch die von Wallenſtatt / alſo kamen die von Schweitz und Glarus / an aller Heiligen Tag / nach glüklicher Verrichtung /

und ohne einichen Verlurſt / widerum über den See hinünter gen Weſen.

Zürich und die beyden Orthe legen ſich gegen einanderen auf die Gräntzen.

Gleichwie aber die vor angedeutete Kriegs-Räht auf der Zuſammenkunft zu Lachen in der Beredung waren / daß die von Zürich das Sarganſer Land zuentſchütten / oder immittelſt die von Schweitz und Glarus zu überfallen underſtehen wurden / als haben ſie auch Anordnung gethan / daß beyde Orth mit ihren Pañeren auf den Etzel / die auß der March auf ihre Anſtöſſe / die von Utznach und auß dem Gaſter gen Eſchenbach und Schmärikon / die Herren von Raren mit ihren Leuthen aus dem Toggenburg und von Weyl / auf ihre Gräntzen gegen dem Zürich-Gebiet ſich legen ſolten. Diß alles geſchahe; Dann eben auf die Zeit / als obgemeldete 800. Mann ins Sarganſer Lande kamen / zogen die Schweitzer auch mit ihrem Panner auf den Etzel / und legten ſich auf Eggen; die von Glarus vereinbareten ſich mit denen in der March / und beſetzten die Steinegg; Wie aber bald darauf denen von Schweitz auf der Eggen eine erdichtete Wahrnung kame / wie die Zürcher über die Schindellegi ſie / oder die von Einſidlen überfallen wolten / berüften ſie in aller Eyl auch die Glarner zu ſich von der Steinegg in der March / die auch bald verhanden waren. An eben ſelbigem Tag kam auch ein Geſchrey gen Einſidlen / es wäre ein Hauffen Volcks für die Schindellegi herein

ge-

gezogen / ſo alles brähte und wüſtete / darüber ſtürmete man / und war ein wild Gelauff. Doch kame niemand / als nur etliche Niderländiſche Bilgere mit langen Stäben. Indeſſen waren die von Zürich ſtill / doch hatten ſie in das Schloß Pfeffikon am Zürich-See eine gute Guarniſon / und in das Johanniter Hauß zu Bubikon 600. Mann / auch 1200. Mann gen Elgäu gelegt / und ſich gegen allen Feindlichen überfahl in gute Poſtur geſtellt.

Wie die übrigen Eydgnoſſen ſich hierbey verhalten.

Nochehe aber die Partheyen gegen einanderen außgezogen / hat jede derſelben übrige Eydgnoſſen um Hülff gemahnet / es wüßten aber dieſe ſelbſt nicht / was ſie zu thun hetten / waren auch weder mit denen von Zürich / noch mit denen von Schweitz und Glarus beym beſten zufriden / mit jenen nicht / weil ſie bißhin ein unbedingtes Recht gäntzlich außgeſchlagen / mit dieſen nicht / weil ſie Graf Heinrich von Sargans zu ihrem Landmann angenommen / und ſo viel Adels an ſich gezogen / da doch der Adel ihnen in ihren Landen nie faſt wol erſchoſſen / noch ihnen ſonderlich treu geweſen. Es ſchickten aber etliche Orthe ihre Botten gen Einſidlen / welche täglich auf den Etzel und die Eggen für die Haupt-Leuthe deren von Schweitz und Glarus ritten / und ſelbige beredten / daß ſie ſich ſtill hielten / biß daß die ihrige auß dem Sarganſer Land wider zu ihnen wurden kommen ſeyn / alsdann wolten ſie

ſich

sich alles Ernsts angelegen seyn lassen/ alle Sachen sonst in Gutem zu vertragen. Nächst hierauf langten auch noch an der übrigen Eydgnossen / auch vieler anderen Stätten und Herren Bottschaften / darunter auch ein Bischoff und zwey Ritter / so vom Concilio zu Basel hinauf geschikt waren / die funden sich meistens zu Lachen ein / als eben die von Schweitz und Glarus auß dem Sarganser Land zuruck kamen / und mit ihren Fahnen daselbst einzogen/jenen auch/weil sie alle wol bekleidete und wol betagte / starke / schöne Leuthe waren/ sehr wol gefielen. Deß folgenden Tags/ (war aller Seelen-Tag/ haben besagte Bottschafter die von Schweitz und Glarus erbetten / daß sie mit allen ihrem Volck auf dem Bild-Stein zusammen zogen / welches/als es geschehen / haben sie selbige sehr beweglich ersucht / daß sie nachmahlen im Frieden wolten handlen lassen/ auch sie eine Anforderung an die von Zürich thäten; Weilen aber diese hierauf denen Zürcheren einen auf 30000. Gulden lauffenden Kriegs-Kosten angeforderet/ und ihnen noch fehrner zugemuthet/ daß sie weder an das Sarganser Land/ noch an Utznach und Gaster einige Ansprach mehr machen / auch ihnen und allen den ihrigen die Reichs-Straß / und den Freyen-Kauff öffnen/ und endlich, fürohin um alle Sachen zu unverdingten Eydgnößischen Recht stehen sollen/

so

ſo hat ſich alle Friedens-Handlung von neuen zerſchlagen.

Und Hierauf die von Schweitz und Glarus von Stund an / denen von Zürich den Krieg angekündet / den Abſag-Brief hat einer von Schweitz gen Zürich gebracht / welcher aber damit ſehr übel bey denen von Zürich angeloffen / weil er denſelben in der Taſche und nicht nach altem Gebrauch an einem Stecken / hingetragen. Die beyden Orthe künden denen von Zürich den Krieg an.

Es hatten aber die Zürcher ſchon vorher ab dem Bildſtein kundſchaft erhalten / daß man kriegen wolte / weßwegen ſie eilends am gantzen Zürich-See den Sturm ergehen lieſſen / auch mit ihrem Panner und mehr als 40. Kriegs-Schiffen auß der Statt zogen / und noch ſelbigen Tags gen Pfäffikon kamen / auch bald hernach mit mehrerem Volck aus dem Freyen-Amt / Grüninger Amt und anderſt woher verſtärcket wurden. Die von Zürich ziehen mit Macht gen Pfeffikon.

Hierzwiſchen kamen zu denen von Schweitz und Glarus die von Ury und Underwalden mit ihren Panneren / und lägerten ſich unten an dem Etzel / bey der Silbruck / waren aber ſelbs nicht einig / indem etliche gern denen von Zürich / andere denen von Schweitz und Glarus / und die dritten niemand anhangen / ſonder noch weiters zum Frieden reden wolten / wurden doch einmühtig / noch einmahl diß letſte zu verſuchen / und als ſie darmit nichts außgerichtet / denen beyden Orthen zuzufallen / auch denen von Die von Ury und Underwalden komen zu denē von Schweitz und Glarus

Zürich den Abſag-Brieff ins Lager zu ſchiken. Als die von Ury zuvor bey der Silbruck durch das Mehr erfuhren / welchem Theil ſie zuzeüchen wolten / und man meinte/das Mehr wäre für die von Zürich / ſoll der Panner-Meiſter von Ury in den Ring getretten ſeyn / das Panner in Hård geſteckt / und dieſe Wort geredt haben / verbiete mir GOtt / daß ich die ehrliche Panner von Ury tragen wolle wider alle Bünd / und wider die / die allwegen auf Bunds-Recht getrungen haben ; auf welches hin dann die von Ury ſich entſchloſſen / ſich mit denen von Schweitz und Glarus zuvereinigen.

Die von Zürich zeüchen widerum ab.

Wie nun beyde feindliche Heer-Zeuge nächſt bey einanderen lagen / alſo ward alles zum Angriff fertig gemachet / Amman Reding und Ammann Tſchudi ſtunden nach Mittnacht auf und muſterten das Volck / welches in 2000. Mann beſtunde. (Stetler ſagt von 3000. hat aber ohne zweifel die von Ury und Underwalden darzu gerechnet.) Die von Zürich hatten ein ſchön und groſſes Volck von 6000. Mann / ſo auch mit Proviant und Munition beym beſten verſehen. Weil aber dieſen auch die von Ury und Underwalden ihre Feinds-Briefe ins Läger geſchickt / wurden ſie (weil ſie ſich der offnen Feindſchaft dieſer beyden Länderen gar nicht verſehen /) ſehr beſtürzt / verweiſeten einanderen vil und mancherley Sachen / geriethen in ein gefährlichen Zweyſpalt / und be-

begaben sich bey anbrechendem Tag/ (war der 5. Wintermonat) über den See gen Utiken und von dannen gradenwegs gen Zürich. Uber solchen ihren unvermutheten Abzug könten sich die von Schweitz und Glarus nicht gnug verwunderen / weil nicht allein ihre Vorelteren allezeit dapfere Leuth gewesen / die dem Feind nie gewichen/ sonder auch/weil auch dißmahl vil schöne starke unverzagte Männer unter ihnen waren / die in manchem Feld-Streit sich redlich verhalten.

Die beyden Orthe zeüchen ins Zürich-Gebiete hinunter.

Nachdem nun die von Schweitz und Glarus die Burg Pfäffikon zu ihren Handen und die Hof-Leuthe daselbst herum in Huldigung genommen/ auch 200. Mann gen Hurden / zu Beschützung des Lands gelegt / zogen sie für Richtischweil und Wädischweil / welche beyde Häuser / unter deren von Zürich Schirm / dem Malteser-Orden zuständig waren. Die wurden auf begehren Graf Hugen von Montfort/ besagten Ordens-Meister / in Frieden angenommen / und die in Wädischweil ligende Zusätzer von Zürich hinweg geschickt. Den 7. Wintermonat liessen sie sich dem Zürich-See nach für Horgen hinab / welches Dorf von etlichen in Brand gestecket/ doch/ nachdem die Haupt-Leuthe zu löschen befohlen/ noch errettet ward.

Es hatten aber die von Schweitz und Glarus noch von Richtischweil aus 400. Mann

Kommen mit Hülff deren von

Zug das Freye-Amt ein.

Mann über den Berg geschikt / und mit denen von Zug / (die sich immittelst auch für sie erkläret /) das Freye-Amt ein- und in Huldigung genommen.

Die Eydgnossen näheren und lägeren sich gegen der Statt.

Immittelst auch noch übrige Eydgnossen sich denen beiden Orten zu Gunst herfür gelassen / und alle zugleich der Statt Zürich sich imer mehr genäheret. Die von Schweitz und Glarus legten sich gen Kilchberg / woselbst auch die 400. Mann / so das Freye-Amt eingenommen / wider zu ihnen gestossen. Die von Bern / mit 2000. Mann nahmen ihr Läger zu Adlischweil / die von Lucern mit 1200. Mann zu Rüschliken / die von Ury und Underwalden mit 1000. Mann / auch die von Zug mit 400. Mann zu Tallweil. Diese alle lagen an besagten Orten herum 14. Tag lang / breñten / raubten und verhergten das Land / also daß die Underthanen der Statt Zürich / welche dieses so einhelligen Zusammen-zugs der Eydgnossen nicht versehen hatten / in einen merklichen und grossen Schaden gerathen; Die Monstranzen / Kelch / Kreutz / und andere Kirchen-Zierden / nahmen ihnen die Eydgnossen auß den Kirchen / und schickten selbige heim in ihre Länder; Weil die Leuthe an beyden Seiten des Sees / auch an der Sil herum in die Statt gewichen / und von der Statt selbst gar wenig Gegen-wehr zum Vorschein kame / hatten jene um so vil bessere Gelegenheit / nach ihrem Belieben zu-

hand-

handlen. Der vorher erwehnte Netstaler ist in einer Nacht mit etlichen Schiffen gen Meilen himüber gefahren / hat daselbst seinen / ihm zuvor versperten Wein auß seinen Häuseren genommen / und in sein Land gen Glarus führen lassen. Hernach sind noch etliche muthwillige Knecht von Glarus/auß der March/ Kaster/ und anderstwoher / mit Schiffen auf dem See herum gefahren/ haben Wein / und was sie gefunden / eingeladen und heim geführt

Es fiengen aber die von Zürich auch widerum an um etwas aufzuwachen. Dañ nachdem erst-gemelte Knecht ihren Muthwillen nun zu verschiedenen mahlen getrieben/ wolten jene nicht länger mit solcher Gedult zusehen; rüsteten etliche Schiffe auß/ und zogen darmit den wol-beladnen Raub-Schiffen ihrer Feinden nach / worvon sie auch einige eroberet / drey Mann getödet / und etliche übel verwundet / andere sind ihnen entrunnen. Sie fuhren auch ein und ander mahl mit ihren Schiffen gegen deren von Lucern Läger zu Rüschlicken / woselbst sie etwas Schadens mit dem Geschoß thaten / müßten aber endlich von dem Schiessen ablassen/ und widerum zuruck ziehen / dann die Lucerner rufften ihnen zu / so manchen Schutz sie theten / so manch Hauß wolten sie verbrennen / wie dann auch geschahe / so oft die Züricher einen Schutz gethan / so oft haben die Lucerner ein Hauß angezündet. Nachdem

Die Züricher zeigen etwas Geist gemeldet.

aber 4. Häuſer auf ſolche Weiſe in die Aſchen gelegt waren/ hörete das Schieſſen auf/ weil es allzu theur kommen wolte.

Was die aus dem Toggenburg/ mit anderen ihren Mit-Helfferen gethan.

Es wurden aber die von Zürich auch noch anderſtwo von anderen Feinden getrucket und geſchädiget. Die von Utznach und auß dem Gaſter/ ſamt noch anderen von Schweitz und Glarus lagen bey St. Gallen Capell/ und zu Eſchenbach. Zu denen kam (auf Mahnung der beyden Orthen) auch der Graf von Sargans mit 400. (andere ſagen 200.) Mann. Petermann von Raꝛen aber kame mit denen auß dem Toggenburg und von Weil in 1600. Mañ ſtarck/ gegen die andere Seithen des Zürich-Gebieths/ und nahme eyn Elgäu/ Burg und Stättlein/ die Vorburg zu Kyburg/ und was dahin gehörte/ Ober-Pfeffikon/ am Pfeffiker-See gelegen/ Altorff/ Kloten/ Bülach/ und anders/ was daſelbſt herum gelegen war. Es ergaben ſich auch die Edelleuthe auf dem Land/ welche Burger zu Zürich waren/ als Albrecht von Landenberg/ mit Wetzikon/ Caſpar von Bonſtätten/ mit Uſter/ Friedrich von Hünweil/ mit Greiffenſee/ ꝛc. Es kamen auch die Schweitzer und Glarner/ ſamt anderen ihren Mit-Helfferen von Eſchenbach ins Grüninger-Amt hinunter/ welches ſie alſobald und ohne einige Gegenwehr in Huldigung gefaſſet; Hierauf zogen ſie für die Veſte Grüningen/ daſelbſt auch die aus dem Toggenburg und von Weil ſich mit ihnen ver-

vereinbahret / und innert 6. Tagen ergabe ſich gedachte Veſte an ſie/ an St. Othmars Tag. Die vorbeſagte Vorburg zu Kyburg ward zwar von dem Freyherren von Rarzen verlaſſen / und von denen von Zürich widerum eingenommen. Hingegen hat ſich auch die ſchöne Burg zu Liebenberg (welche Rudolph Netſtaller/ ein Burger zu Zürich/ von denen Herren daſelbſt Pfands-Weiſe einhatte) an die von Schweitz und Glarus ergeben / die doch wol zu erhalten geweſen were: Man glaubte aber der Netſtaller wäre von ſeinen Freunden zu Glarus zu dieſer übergab beredt worden/ wie man dann auch ihm alle Haab auß dem Schloß abfolgen lieſſe / doch hierauf daſſelbige verbrennte.

Als nun die von Zürich ſo gar eingethan/ und auf allen Seithen getränget waren / erzeigten ſie ſich demühtig/ ſchrieben denen von Bern/ Ury und Underwalden/ und erbotten ſich vielfaltigen Rechtens wider die von Schweitz und Glarus. Alſo kamen an St. Othmars Tag / zu Zürich auſſert der Statt zu den H. drey Königen / deren von Zürich/ und der anderen Eydgnoſſen/ auch der Stätten Ulm/ Ravenſpurg/ Lindau/ Uberlingen/ und St. Gallen Bottſchafften zuſammen. Es waren auch zugegen Graf Hugo von Montfort / St. Johannis Ordens Oberſter Meiſter in Teutſchen Landen/ und Freyherr Johann von Heuwen / des Biſchoffs von Coſtantz Bruder. Dieſe Schid-Leuth

Zürcher ſuchen den Friden/

Den sie erlangen.

handleten so ernstlich in solchem schwirrigen Geschäffte / daß bald darauf die Partheyen zu vollkommener / wiewol nicht lang währender Versühnung kommen / und die Eydgnossen sich widerum mit ihrem außgezognen Volck auf die Heim-Reiß begaben. In diesem Frieden gabe das Grüninger- und das Frey-Amt etwas Hindernuß. Die von Glarus übergaben willig ihren Theil hieran denen von Schweitz / diese aber wolten sich ungern bequemen besagte Aemter fahren zu lassen / fürnemlich das Grüninger-Amt / weil sie selbigen Underthanen versprochen sie nimmermehr in deren von Zürich Gewalt zuüberantworten. Es woltens aber die anderen Eydgnossen schlechter Dings haben / daß sie beyde Aemter fahren liessen / und damit man nicht sagen könne / sie hetten denen im Grüninger-Amt nicht Glauben gehalten / begehrten die von Schweitz / daß sie beyde Aemter denen von Bern Verehrungs-Weise / und diese hinwiderum denen von Zürich / zu Bezeugung guter Freundschafft zu stellen solten / worein dann auch die von Schweitz / wiewol ungern willigten.

Friedens-Artickel.

Der Friede aber zwüschen Zürich und den beyden Orthen bestunde in folgenden Artickleu: 1. Solten die von Schweitz und Glarus auf deren von Zürich gnugsam Recht biethen / das Feld raumen und abziehen. 2. Die von Zürich die Reichs-Straß auf thun denen von Schweitz und

Glarus /

„ Glarus / und anderen freyen Kauff / wie
„ hingegen die Schweitzer und Glarner / de-
„ nen von Zürich zu lassen. 3. Den beyden
„ Orthen / was sie ob den Walen-See ein-
„ genommen / ewiglich verbleiben. Der Hof
„ Pfeffikon / Wolrau / Hurden / so hievor an
„ Zürich gehört / denen von Schweitz eigen-
„ thumlich zustehen. 5. Insonderheit auch /
„ andere Artickel zu übergehen) die von Zü-
„ rich ihrer Spänen wegen / mit denen von
„ Schweitz gen Einsidlen zum Rechten kom-
„ men / und hiemit die Kriegs- und Feindli-
„ che Thaten aufgehebt und abgethan seyn.

Bald darauf ward eine Tag-Leistung zu Baden gehalten / worauf beyder Partheyen Bottschafften erschinnen / und folgete darauß eine Bestätigung und Verbrieffung vor-berührter Artickeln / auf Donstag nach St. Andreæ. In diesem Krieg geschahe zwar grosse Schädigung an Land / aber wenig Todschlag / und nie kein Schlacht. Beyderseiths kamen mehr nicht als 7. Mann um.

In dem folgenden Jahr war es zimlich ruhig / doch gab es noch eins und anders vollends zu richten. Die Freyherren von Raren / samt denen von Weil weigerten sich das Kyburger-Amt / Elgäu / Bülach / und anders / so sie denen von Zürich abgenommen / diesen wider zuzustellen. Auch wolten die im Grüninger-Amt selbigem nicht mehr hu digen. Doch in einer zu dem End angesetzten Tag-Leistung zu Lucern um Liechtmeß-Zeit / An. 1441. Entscheid der noch übrigen streitigkeiten.

bekam alles ſeine Richtigkeit. Es wurden auch die von Zürich / und deren Gegentheil die von Schweitz und Glarus / am Mittwochen vor Palmentag zu Lucern mit Recht / (nach Anleitung der hiebevor gemachten Friedens-Richtung) entſcheiden / um den verloffenen Koſten / und noch übrige Anſprachen / die ſie gegen einanderen hatten.

Rapperſchweiler weigeren ſich den Glarneren ihr Panner wider herzugeben.

An Johannis des Täuffers Tag haben alle Eydgnoſſen / auſſert Schweitz und Glarus ihre anſehenliche Bottſchafften gen Rapperſchweil geſchickt / um daſige Burger zu vermögen / daß ſie denen von Glarus wider hergeben wolten deren Panner / ſo ſie ihnen vormahls zu Weſen (in der Mord-Nacht daſelbſt An. 1388.) abgenommen. Sie ſchlugen es aber rund ab / und ſagten: Es müßte in ihren Kirchen hangen / da es ihre Vorelteren hingehenckt hatten. Darauf ſchieden der Eydgnoſſen Botten nicht ohne Verdruß hinweg. Weil aber die Glarner auß dieſer Urſach wegen denen Rapperſchweileren Rach zu vergelten Gelegenheit ſuchten / und ihnen ſo viel Kummer erwiſen / daß ſie nicht wüßten / wo ſie vor ihnen ſicher bleiben möchten / waren ſie hinwiderum genöthiget / ihre Botten gen Schweitz / Zug / Lucern / Ury und Underwalden abzuſchiken / und jedes Orth beſonders angelegenlich zu erbitten / um gegen denen von Glarus zuverſchafen / daß ſie von ihnen unbekümeret leben könten / biß daß ein Recht erkennte / daß ſie ihnen

ihnen ihr Panner hinaus zugeben schuldig wären. Es funden aber diese Botten bey besagten Orthen wenig gehör / und wurden sie ohne Antwort nach Hauß geschickt.

Ob nun gleich der innerliche Krieg der Eydgnossen gestillet / denen von Zürich ihr abgewonnen Land widerum zugestellet und jederman in der Hoffnung war / hinfüro der erwünscheten Ruhe geniessen zukönnen / war es doch nur eine kurtze Stille / worauf bald ein noch grösser Ungewitter erfolgete. Etliche Herren von Zürich / nahmen ihnen den Verlurst deßjenigen / was sie begierig gesucht / und das um etwas verlohrne Ansehen so nach zu Hertzen / daß sie stillschweigend / um sich wider empor zuschwingen / nach Mittlen trachteten. Es funden sich auch verschiedene Aufstöhrer / welche keine Ruhe hatten / biß sie eine fromme Statt und Landschaft Zürich / und ein fromme Eydgnoßschaft von neuem wider einanderen / und in noch grösseren Last gebracht / und weil sie die Geschiklichkeit hatten / den gemeinen Mann zu regieren und zu führen / so ware es ihnen desto leichter / ihren Zweck ins Werck zurichten. Neben anderen so thaner Friedens-Störeren / war insonderheit der damahlige Stattschreiber / Michael Graf / welcher kein erbohrner Züricher / sonder von Stockach bey Nellenburg / und also auß einer Oesterreichischen Herrschaft gebürtig war / dahero es auch kein Wunder / daß

ihm

ihm sein Sinn und Hertz mehr dorthin/ als zu gemeiner Eydgnoßschaft gestanden.

An. 1442. Zürich machet Bündnuß mit Oesterreich.

Gleich wie nun erst neulicher Zeit/auf absterben Keyser Alberti / der junge Hertzog Fridrich / die Römische Kron erlanget/ also vermeinten die erst-bedeutetete Herren / auf keine Weise besser zu ihrem Zweck gelangen/ und an den anderen Eydgnossen sich rächen zu können / als wann sie sich mit besagtem Hertzogen / nunmehr Keyser / nicht allein außsühnen / sonder auch eine nachtruckliche Bündnuß schliessen wurden; Ob nun gleich viel ehrliche Leuthe / so wol auß dem Rath als gemeiner Burgerschaft zu Zürich/einem so schädlichen vornemmen mit grossem Eyfer sich widersetzten / müßte doch solcher den Vorthgang gewünnen. Dann nachdem durch Bemittlung Margrafen Wilhelmen von Hochberg / Herren zu Rötelen / damahligen Land-Vogt der Herrschaft Oesterreich im Elsaß / Thüringen von Hallweil/ und anderer Oesterreichischer Räthen / die von Zürich von Keys. Fridrich die Vergünstigung erhalten / daß sie eine Gesandschaft an ihn abschiken möchten/ haben sie um Liecht-Meß-Zeit dieses Jahrs / den Burger-Meister Heinrich Schwenden/ Stattschreiber Michael Grafen / und andere mit namhaften geschencken an den Keyserlichen Hof hinweg gefertiget / und nach Abbit aller dem Hauß Oesterreich zugefügter Beleidigung/ die Grafschaft Kyburg demselbigen schenksweise

weiſe zugeſtellet / mit beygefügtem verſprechen / daß ſie das Ergäu/und anders/was ſie mit übrigen Eydgnoſſen der Herrſchaft abgenommen / dero widerum wolten in die Hände liffern helffen. Die Offerten waren allzu gut / als daß ſie der Oeſterreichiſche Hofe hette verſchupffen ſollen. Die Schirm-Bündnuß war auf ewig geſchloſſen / und damit die von Zürich in die Meynung gebracht / ſie hetten an jetzo den Wurf in der Hand / die Karten wären für ſie recht gemiſchet / und wurde es (ſo redet Herr Stettler) ins künftig mit ihnen einen Außſchlag nach ihrem Wunſch und Begehren gewünnen / wurden aber in dieſem ihrem Wohn gäntzlich betrogen / und ſahen endlich in der That und dem Werck ſelbſt / daß in dergleichen Geſchäften / Menſchlicher Gewalt/und Welt-weiſe Klugheit für Gott / der allein den Segen und den Sig verleihet / nur ein Dunſt und Gelächter iſt.

Wie empfindlich die Eydgnoſſen über ſothane neue Bündtnuß mit Oeſterreich ſich bezeiget / und wie ſie deßwegen ihre Bottſchafft gen Zürich abgeſchickt; was anderwertig für Tagleiſtungen darüber angeſtellt / und wie ſie von dem Keyſer (der inmittelſt ſelbſt mit einem prächtigen Comitat gen Zürich kommen) die Confirmation ihrer Freyheiten ein und ander mahl ſehr eyfrig begehrt / der aber ihnen ſolche nicht nur rund abgeſchlagen / ſonder noch darzu die Er-

gäu-

1443. gäuischen Land wider abgeforderet/und was noch weiters dieses Geschäffts wegen in diesem Jahr sich habe zugetragen / das ist unnöthig zuerzellen / und anderstwo mit mehrerem nachzulesen. Gnug ist zu sagen / daß die Eydgnossen bey so thanen sorglichen Läuffen sich der Einigkeit beflissen / und mit Eyd und Gelübde sich verpflichtet Leib/ Gut/und Blut dapffer zusammen zu setzen/ und damit ihre habende Freyheiten und Lande wider allen Gewalt zu schutzen und zu schirmen/ und in Summa / in Lieb und Leid beständige/ wahre und getreue Freunde gegen einander zu verbleiben.

Hierauf schickten die Eydgnossen bey Anfang dieses Jahrs / um St. Hilarien Tag noch einmal eine ansehenliche Gesandschafft nacher Zürich / um selbiger Oberkeit mit beweglichen Gründen vorzustellen was vor Unheils und böser Nachfolg auß der mit dem Hauß Oesterreich gemachter Bündtnuß zu besorgen stuhnde / mit beygefügter angelegenlicher Bitt / daß man selbige widerum auffsagen wolte. Die Gesandte thaten zwar ihr bestes / möchten aber nichts außrichten.

An. 1443. Zürich wird von der Oesterreichischen Bündnuß abgemahnet.

Viel mehr liessen sich zu beyden Theilen vermercken alle diejenige Præludia, die einem feindlichen Krieg vorzugehen pflegen. Dann nachdem den Zugeren einige Häuser an den Gräntzen mit Feur angesteckt worden/ fienge man an die Wachten gegen einanderen aufzustellen. Und wie die Zuger ihre Gräntzen

Feindliche Vorspile und zurüstungen zum Krieg.

mit

mit einem Bollwerck beveſtnet / alſo haben auch die Bauren an dem Zürich-See ob Horgen/auf einem Berg/der Hirtzel genañt/ das Land mit einer ſtarcken und langen Bruſt-Wehr verſchantzet. Es hat auch Margraf Wilhelm von Hochberg / denen von Zürich / auf deren Begehren Thüring von Hallweil / in Oeſterreichiſchem Sold und Koſten zu einem Hauptmann geſchickt/ welchem ſie den 24. Jenner im Groſſen Münſter geſchworen / und ſich mit einanderen beredet / wo es zum Krieg kommen ſolte/ ſich mit rothen Kreutzen zu bezeichnen / und damit von den anderen Eydgnoſſen / die biß dahin nur weiſſe Kreutz getragen / zu diſtinguiren. So legte auch die Herrſchafft Oeſterreich eine Anzahl Volcks nicht nur gen Zürich / ſonder auch gen Rapperſchweil und Winterthur. Es ſuchten zwar die von Bern und Solothurn abermahls ſich ins Mittel zu ſchlagen / und zu thädigen; worüber auch manche Tagleiſtungen / bald da / bald dort gehalten ward. Es war aber alles nur vergebene Mühe.

Und obgleich die Eydgnoſſen / abſonderlich die von Schweitz und Glarus / von den frömden Soldaten viel übermuth und ſchmächhaffte Bedrohungen leiden müßten/ haben doch im Gegentheil dieſe den ihrigen bey Leib und Leben verbotten / niemand zu beleidigen / noch unfreundlich anzufahren. Als aber kurtz nach St. Matthis Tag etliche junge

Auflauf zu Rapperſchweil.

1443.

junge Knaben von Hurden/ nach Gewohnheit der ſpilenden Kinderen / einen Lumpen/ an ſtatt eines Fändleins an eine Stangen oder Stecklein henckten / und alle mit Gert-Ruthen verſehen/über die Bruck gegen Rapperſchweil anmarſchierten / entſtuhnde daſelbſt ein groß Gelauff / und ein allgemeines Klag-Geſchrey / wie die von Schweitz und Glarus mit zwey Panneren ſie hetten überfallen wollen. Ob nun gleich genante beyde Orthe ſolche falſche Zulage ernſtlich von ſich ablehnten / und die Auſſager dieſer Zeitung für Lügner ſcholten (wie dann auch weder von Schweitz und Glarus / noch anderen Eydgnöſſiſchen Orthen / vor dem 18. Mey einiges Fändlein oder Paner aufgebrochen) ſo beharrten doch die Rapperſchweiler darbey / man habe ſie unverſehens überfallen wollen.

Tagſatzung zu Baden.

Um viel anders / was inzwiſchen paſſirt, zugeſchweigen / ward abermahl eine Tagſatzung gen Baden / auf den 1. Tag Aprell außgeſchriben/ auf deren dann faſt aller Orthen der Eydgnoßſchafft/ und neben anderen Stätten / auch des Concilii zu Baſel anſehenliche Bottſchafften / item der Margraf von Hochberg ſelbſt erſchinnen. Man ſchiede noch freundlich gnug von einanderen / und war Hoffnung / die Sachen werden noch in Gutem können außgetragen werden. Nur lage die neue Bündtnuß deren von Zürich mit dem Hauß Oeſterreich am meiſten im

Wäg;

Weg; und weil selbige hiervon sich nicht abweisen lassen / noch auch auf den / zu Einsidlen auf den Meytag angesetzten Tag / darum zum Rechten stehen wolten / vorschützende / sie hetten ihnen in Verbindung mit den Eydgnossen / sich mit Fürsten / Herren / und Stätten / ihres beliebens zu verpflichten / heiter vorbehalten / und daß sie deßwegen kein Antwort darum zu geben schuldig seyen. So war deßwegen abermahls auch diese / und noch viel andere Mühe vergebens. 1443.

Schweitz entschuldiget sich bey den Reichs-Stätten.

Hierauf schickten sich alle Sachen zu einem offenen Krieg. Weil aber die von Schweitz durch die von Zürich bey dem Adel / und sonst in Teutschen Landen / vieler Ungebühr berüchtiget wurden / entschuldigeten sich dieselbigen durch Schreiben bey den Schwäbischen und Rheinischen Stätten / biß gen Augspurg und Straßburg / darinn sie / wie alle Sachen beschaffen / was sich biß dahin verloffen / und was die Friedens-Handlung verhinderet hette / vermelden liessen. Die Brieffe waren datirt den 15. Mey.

Schweitz und Glarus auch die von Zürich zeuchen gegen einanderen aus.

Den 18. Mey aber erhebten sich die von Schweitz mit ihren Panneren / und zogen darmit über die Schindellegi auf Mosen und Rieden / an dem Berg ob Pfeffikon / schlugen daselbst ihr Läger / und schickten ihre offene Abfag-Brieffe / beydes dem Marggrafen und denen von Zürich. Den 19. Mey liessen sich auch die von Glarus mit ihrem Panner herfür / und kamen Anfangs gen

1443. Utznach hinunter / bald aber in das Lager deren von Schweitz. Hingegen schickte der Margraf 400. Mann auß dem Kyburger-Amt / und 120. Mann von Winterthur gen Rapperschweil / auch kame dahin Albrecht von Landenberg / mit 300. Knechten.

Und brennen auf beyden Seiten.

Eben des Tags / als solches Volck zu Rapperschweil angelanget / steckten die von Schweitz die Rapperschweiler-Brugg in die Flamm / welche bey nahem auf das halb abgebrant; Hingegen fielen die Oesterreicher mit etlichen Schiffen über den See gen Hurden / und legten dieses Dorff allerdings in die Aschen.

Ury und Underwalden ziehen auch auß.

Kurtz hernach als die von Ury und Underwalden deren von Schweitz Aufbruchs berichtet waren / zogen auch sie mit ihren Panneren / auf starckes Anhalten deren von Zug / in den Boden gen Baar / da nicht geringe Gefahr von den Zürichischen Wachten wegen am Hirtzel verhanden war.

Treffen zu Freyenbach.

Den 22. Mey ist das Oesterreichische Volck aus Rapperschweil mit 500 Mann / zu denen noch einige Schiffe von Zürich und ab der Landschaft / mit etwann 200. Mann gestossen / gen Freyenbach geschiffet / und in zerstreuter Unordnung auf die Schweitzer / (die daselbst 100. Mann in Besatzung hatten /) angerennt / die dann auch so bald zur Gegen-Wehr gegriffen / und eine gute Zeit dapffer um sich geschlagen / doch nach langem sich hinder die Kirch retiri-

ren müſſen. Nachdem aber noch etwann ein paar hundert Mann theils von Pfeffikon/ theils ab dem Etzel herab / wo der Schweizeren Panner war / in der Züricheren zertrente Ordnung hinab geſprengt / haben ſie mit ihnen ſo lang und hart geſtritten/ daß ſie endlich mit Verlurſt 42. Männeren/ darunter auch Herr Albrecht von Landenberg/ und Schultheiß Steiner von Rapperſchweil waren / widerum ihren Schiffen zu eilen müſſen. Es haben aber auch die von Schweitz in dieſem Scharmützel auf 22. Mann verlohren/doch dargegen eine Anzahl Harniſch/ und andere Gewehr/ ſo die Flüchtigen von ſich geworffen / erhalten. 1443.

Inmittelſt lagen die von Ury und Underwalden / zu denen auch die von Lucern kommen / zu Baar im Zuger-Gebieth/ die Zuger ſelbſt aber an ihren Letzinen gegen denen von Zürich; Nun hat man zwar von diſen Orthen den Krieg denen von Zürich noch nicht angekündet / nachdem aber der Margraf von Röteln oder Hochen-Berg/ und Herr Burgermeiſter Steußi von Zürich mit 5000. oder wie andere ſagen/ mit 6000. Mañ zu Roß uñ Fuß / über den Albis in den Baarer Boden gezogen/ und über die erſt vor wenig Stunden gethane Zuſagung/ daß ohne Abſag kein Theil den anderen überfallen ſolte/ das Dorf Blickenſtorf geplündert/ (in die Aſchen gelegt / und den Zugeren zween Mann erſtochen/ doch auf vernemmen / daß auch die von Lucern / Ury und Underwalden daſelbſt Und auff dem Hirtzel

1443. herum lagen/ eylends widrum zuruk gezogen hat solches erst besagten Orten / samt denen von Zug/Ursach gegeben /nunmehr offentlich auf der Schweitzer Seiten zuschlagen/uñ der Statt Zürich den Krieg anzukündigen/deßwegen selbige zur Stund 300. Mann zu denjenigen 300. so hiervor an der Land-Wehre auf dem Hirtzel lagen/geschickt/ mit dem übrigen Haufen aber auf dem Albiß gehalten: Anderseits marschirten die Eydgnossen mit ihrer Macht auf die Zürcher/so auff dem Hirtzel lagen/ los/ und thaten über das Abmahnen ihrer Hauptleuthen/ (die noch zuvor deren von Schweitz und Glarus von Freyenbach herab erwarten wolten/) den Angriff/ sezten auch mit werffen/ stechen/ schlagen/ schiessen / so hitzig an die Feinde/ biß sie zur rechten und lincken Seiten durch die Letze oder Land-Wehre hinein brachen/ und alles über ein Hauffen renneten / dem fliehenden Feind jagten sie nach über den Berg Horgen / so lang biß sie die finstere Nacht abtribe / verbrennten hernach die Häuser an der Land-Wehre / und schlugen selbige Nacht ihr Läger auf der Wahl-Statt mitten under den Todten und Verwundten/ beydes von Freunden und Feinden. In diesem Treffen haben die Zürcher 505. (andere sagen nur 300.) Mann eingebüsset/die drey Orth hingegen haben 67. Mann verlohren / obgleich andere wider warhaften Bericht 800. einschreiben. Diß geschahe den 24. Mey/ an St. Urbans Abend. Fol-

1443.

Folgenden Tags kamen auch die von Schweitz und Glarus zu ihren Eydgnossen auf den Hirtzel / und hernach alle samenhaften Hargen und Tallweil hinunter / welche beyde Dörffer sie mit Feur verbrennt. Den 27. Mey zogen sie gen Kilchberg / um daselbst des Feinds zuerwarten / weil aber niemand kommen wolte / kehrten sie den 29. diß Monats widerum zuruck / nachdem sie besagtes Dorff Kilchberg / auch Rüschliken / Bendliken / und alles / was sie da herum antraffen / mit Feur angesteckt / hierauff marschirten sie weiters über den Albiß in das Freye-Amt / welches sie ein- und in Huldigung nahmen / auch bald darauf die Stätte Baden und Bremgarten (welche kurtz zuvor ihr altes Burger-Recht und Bündtnuß mit der Statt Zürich widerum erneueret / auch würcklich geschworen hat /) zur Aufgab wiewol vergebens forderten. Weßhalb sie / nachdem auch die von Bern und Solothurn denen von Zürich und der Grafschaft Oesterreich abgesagt / und zu ihnen gestossen / Bremgarten mit harter Belägerung so lang geträngt / biß die Ring-Mauren von dem groben Geschütz darnider geworffen / und die Burgerschaft sich zu ergeben genöthiget worden / deren Beyspiel dann auch die von Baden und Mellingen ungesaumt gefolget. Von Baden ruckte das Eydgnößische Heer in mehr als 10000. starck durch das Wenthal auf Rümlang zu / steckte selbige Burg

Streiff der Eydnossen.

Sie erobern Bremgarten. und andere Orthe.

1442. und Dorff mit Feur an / eroberte und plünderte Statt und Schloß Neu-Regenspurg / steckte das Schloß in den Brand / nahme die Besatzung darauf gefänglich an / und selbige gantze [illegible]chaft in Eyds-pflicht. So haben auch die auf Alten-Regenspurg sich an die Eydgnossen ergeben / welche hierüber graden wegs auf Grüningen marschirt, das Stättlein durch Ubergab der Amtleüthen eingenommen / das Schloß aber so streng beschossen / daß es sich endlich auch ergeben müssen. Der Vogt auf diesem Schloß / Peter Kilchmatter / hatte auf 3. Tag lang nach der Ubergab / sicher Gleit / da er sich einzwüschen noch im Stättlein saumete / um seine Sachen gen Zürich zu verschicken / wurde er von zween Underwaldneren zu tod geschlagen / zu grossem Leid und Verdruß der Eydgnossen / die einen Gleitbrüchigen Nammen nicht gern auf ihnen haben wolten / wie sie dann auch / nachdem der Thäter flüchtig worden / durchs Mehr erkennt / welcher fürbaß Gleit breche / der solte als ein Mörder mit dem Rad gerichtet werden.

Die Eydgnossen ziehen aus dem Feld.

Hierauf rüsteten sich alle Eydgnossen wiederum auf die Heimreiß / mit dem Entschluß / daß ein jedes Ort / so bald es bey Hauß angelanget / sich zu einem frischen Feld-Zug bereiten solte. Die von Schweitz und Glarus besetzten vorhin die Veste Grüningen mit 120. Mann / under der Aufsicht ei-

ner

1443.

nes Amtmanns oder Vogts von Schweitz. Die von Glarus zogen mit den übrigen weg den 18. Junii. Underwegs aber verübten die von Ury/ Schweitz/ Underwalden und Zug/ zu Reuti etwas Mutwillens / womit sie wenig Lob erholet/ und woran die übrigen Eydgnossen selbst kein Gefallen haben könten.

Deren von Zürich vergebner Zug für Bremgarten.

In mittelst war die Statt Zürich mit einer starken Guarnison von Oestreichischem Volck wol besetzet. Wie es aber Schade ist / wann eine schöne Mannschafft hinder den Mauren gleichsam versauren muß/ und nichts anders lehrnen thut / als gegen alles/ was sich reget / mit vollem Halse wer da? schreyen; Also wolte man dem müssigen Volk etwas zuschaffen geben / und mit demselbigen / auf Sonntag vor St. Johannis des Täuffers Tag / unter der Anführung dessen von Hallweil / die Statt Bremgarten/ (darinn mann etwas heimlicher Practiken hatte /) unversehens überrumplen. Nachts um 11. Uhr war man mit einer schönen Mannschafft zu Pferd und Fuß würcklich an dem Graben besagter Statt / und wolte man dieselbige mit Leiteren besteigen / Weil aber der Anschlag zu frühe entdecket worden / mußte man ungeschaffter Sache widerum abziehen. Der von Hallweil soll bey seiner Zuruckkunfft / im Zorn zu denen von Zürich gesagt haben: Ihr hand ein hübsch gut Raht-Hauß / aber es hat dünne

1443. Mauren / was man darinn redt / das hört man gar weit.

Streif-Zug der Züricheren.

Den 6. Julii, haben die Züricher in 1100. ſtarck / u Roß und Fuß einen Streif-Zug in die Herrſchafft Regenſpurg / das Wenthal und die Grafſchafft Baden herab gethan / und ſelbige gantze Gegne mit Mord und Brand übel beſchädiget / bey 13. Dörffer eingeäſcheret / auch vil 100. Stuck gehörneten Veichs heimgejagt. Kurtz hernach haben ſie abermahl einen Anſchlag auf Bremgarten / item auf die Statt Weil im Thurgäu gemachet / der aber an beyden Orthen fehl geſchlagen. Die Eydgnoſſen aber / weil ſie verſchiedene heimliche Pratiken in Erfahrung gebracht / haben gen Bremgarten / Baden und Mellingen eine Beſatzung gelegt.

Streif-Zug der Glarneren für Rapperſchweil.

Inmittelſt weil die von Glarus ſonſt eine Mannſchafft Volcks in der Grafſchafft Utznach in Beſatzung haben müßten (gleich wie die von Schweitz zu Pfeffikon und Freyenbach) ſo wolten ſie auch etwas zu ſchaffen haben / und die aufgehenden Köſten mit Einhohlung einer Beute erſetzen. Zu dem Ende thaten ſie einen Streiff-Zug in 500. ſtarck / worunter auch etliche auß der March / Gaſter / und von Utznach. Darvon wurden 200. hinter den Meyenberg gelegt / um daſelbſt denen von Rapperſchweil ihr Vich / wann ſie es dahinauß auf die Wäide treiben wurden / abzujagen. Der Anſchlag gera-

rathete /

thete / dann da ſie mit dem Vieh herauß / erſtachen ſie die zween Knechte oder Hüter / und trieben das Vieh allgemach hinweg. So bald ſolches in der Statt ruchtbar worden / zogen die Burger mit ihrem Hauptmann und gantzer Macht den Glarneren nachgeſchaſſen auch einen aus dem Gaſter zu tod. Weil aber der übrige Glarner Hauffen alſobald darzwiſchen kame / waren die Rapperſchweiler genöthiget / ſich wider zuruckzuziehen / von denen noch zween erſtochen worden. Damit trieben die Glarner den Raub ins Land / diß geſchahe den 10. Jul. 1443.

Den 18. Jul zogen die VI. Orthe Lucern / Ury / Schweitz / Underwalden / Zug und Glarus (zufolg ihrem hievor gethanen Anſchlag) in 5000. ſtarck / in das Freye-Amt gen Hedingen und Bonſtätten. Dahin kamen zu ihnen des Concilii zu Baſel / Papſt Felixen / Hertzog Ludwigen von Savoyen / beyder Biſchoffen von Conſtantz und Baſel / ſamt etlicher nammhaffter Stätten Bottſchafften / die begehrten im Frieden zwiſchen denen von Zürich und den Eydgnoſſen zu handlen / und wurden zwar von dieſen freundlich empfangen / weil aber ihr Fürſchlag ihnen nicht angenehm / unverrichter Sachen abgewiſen. Die Eydgnoſſen ziehen widerum zu Feld.

Den 22. Julii, Morgens frühe / brachen die Eydgnoſſen auf / und zogen gegen dem Albiß. Die von Schweitz und Glarus hatten den Vorzug / worvon etliche vorherlaufende Die Schweitzer und Glarner zeuhen vorher über den Albiß

1443. fende frische Gesellen unter eine feindliche
gen Rieden Parthey fielen / welche an einem engen Paß daselbst / den Eydgnossen den Durchzug verhauen wolte / sie wurden aber von anderen zulauffenden Eydgnossen gestraks erzetet / und der Züricheren / welche die Flucht nahmen 5. erschlagen. Hiemit zogen bemelte von Schweitz und Glarus weiters hinab biß gen Rieden / da hielten sie sich still / und warteten ihrer übrigen Eydgnossen / die auch bald daselbst anlangeten.

Die von Zürich schickten auch ein Theil ihrer Reuterey / die aber bald von der Eydgnößischen Vorhut angereñet / und auf die Flucht gegen dem Sil-Feld gebracht ward / woselbst sich die von Zürich und ihre Helffer zu Roß und zu Fuß mit Macht gesamlet hatten / es war aber unter diesen gar wenig Anschlag und Ordnung / worüber auch ihr Hauptmann / Thüring von Hallweil / sich gar ungedultig stelte. Hans von Rechberg / nachdem er mit etlichen Reuteren der Eydgnossen Heer Zeug fleissig besichtiget hatte / kehrte alsobald widerum in der Züricheren Läger / mit vermelden: Weil die Eydgnossen wol bezeuget / zimlich starck und nicht zu verachten / so wolte er bey seinem Eyd gerathen haben / ihrer auf offnem Felde nicht zu erwarten / sonder sich widerum gegen der Statt zu zeuchen / und daselbst mit Geschütz und nothwendiger Gegen-Wehr den Feind zu empfahen / doch wolte er selbst

Schlacht bey St. Jacob an der Sil.

mit

mit der Reuterey den Eydgnoſſen entgegen rennen / und probieren ob er ihnen etwas an gewünnen möchte / im widrigen Fahl aber ſich widerum zu ihnen gegen der Statt verfügen. Dieſem nicht böſen Rath wolten viel folgen / und war man ſchon im Anzug / demſelben nachzukommen / es meinten aber andere ſpöttlich ſeyn / einem under Augen ligenden Feind abzuweichen / doch ward nach etwelchen Diſputen gut befunden in dem groſſen hinter St. Jacob dem Siechen-Hauß ligenden Feld / das Läger zuſchlagen / und daſelbſt der Eydgnoſſen zu erwarten. Diß Feld war mit einem Grün-Haag und vielen Geſtäud umgeben / auch mit etlichen Stucken groben Geſchützes umſchantzet / uñ weil es ein heiſſer Tag war / wurde vil Weins in Gelten und Fläſchen aus der Statt dahin getragen. Indeſſen trappeten viel von denen Edlen und Ritteren über das Sil-Feld gegen der Eydgnoſſen Hauffen / denen aber dieſe von dem Ried-Mättlein her / entgegen zogen / und mit ihnen / noch ehe die Paner bey ihnen waren / ernſtlich zu ſcharmuzieren anfiengen / die aber bald die Flucht nahmen / und ſich zu den ihrigen auf das beſagte groſſe Feld / bey St. Jacob an der Sil thaten: und da ſtunde nun der Züricheren gantze Machthauffen in 8000. ſtarck / zu Pferd und Fuß / in guter Schlacht-Ordnung. Auf Annahung des geſamten Eydgößiſchen Heers / kneyeten die von Zürich nider / tha- 1443.

ten

1443. ihr Gebett / und waren Willens ſich tapfer zu wehren / fiengen auch an aus der Wiſen ſtarck zu ſchieſſen / und waren viel die von den Pferden abſtigen / und zu Fuß ſtreiten wolten / nachdem aber die Eydgnoſſen an zweyen Seiten den Grün-Haag zerhauen / und daſelbſt hinein gebrochen / fienge es erſt an Ernſt zu gelten / und thate ein jeder mit ſtechen / ſchlagen und ſchieſſen / ſo viel in ſeinen Kräften war; Weil aber grad Anfangs viel von den Edlen und Ritteren ſich gegen der Statt gezogen / kam der Schrecken auch in das überige Volck / daß ſich viel von hinden ab verſtahlend / und über die Brugg in die Statt flohen. Es hetten zwar viel gern ihr beſtes gethan / die auch den Flüchtigen ernſtlich zu geruffen / und ihnen ein Hertz eingeſprochen / es hulffe aber nichts / und müßten auch die Redlichen weichen. Die Eydgnoſſen eyleten ihnen nach / und jagten etliche durch die Sil / andere über die Brugg hinein / etlich 100. wagten ſich biß innert den Grendel under das Thor / woſelbſt auch noch am meiſten erſchlagen wurden / weil das Thor verſchloſſen / und die Flüchtigen nicht ſo bald hinein kommen könten / da es wider geöffnet ward / trungen etliche von den Eydgnoſſen mit dem Feind zur Statt hinein / under welchen auch war Rudolph Köng / Landſchreiber zu Glarus / welcher Conrad Metzer / den Panner-Meiſter von Zürich / innert den Mauren erſtochen /

chen / und ihm den Fahnen / ſo er in der 1443.
groſſen Wiſen getragen abgenommen / weil aber einzwuſchen eine Frau Zieglerin den Schoß-Gatter fallen laſſen / wurde der genannte Landſchreiber neben noch zweyen anderen Eydgnoſſen von den Burgeren erſchoſſen / nachdem er zuvor den Fahnen zum Schoß-Gatter hinaus / einem anderen Glarner / Conrad Schellbretten überbotten. Dieſer Fahne wurde gen Glarus gebracht / und in die Kirch daſelbſt aufgehenckt. In der groſſen Statt war der Ruff / die kleinere Statt wäre ſchon gewunnen / und in beyden ein wunderlich Gefecht. Doch erholeten ſich die Burger bald widerum / und fiengen an ab den Mauren und Thürnen ungeſtühmlich auf die Eydgnoſſen zuſchieſſen / welche in der Vor-Statt mit Blünderung der Erſchlagnen beſchäftiget waren / daher ſie dann etliche derſelbigen in die Häuſer hinein / andere gar zu den Pañeren hinaus zogen / und ihnen daſelbſt / was ſie an- und um ſich hatten / abriſſen; Endlich gegen dem Abend wurd die Vorſtatt / nachdem ſie föllig außgeplünderet ward / auf der Hauptleuthen Befehl / mit Feur angeſteckt und verbrennt / damit gienge auch St. Stephans Kirch zu Grund / St. Añakame auch an / wurd aber von ſelbſten gelöſchet. Die Eydgnoſſen ſchickten auch etliche Knechte die verbrennten Altſtetten / Rieden / Wiediken / und alles was daſelbſten herum

1443. herum lag / biß gen Kilchberg hinauff. Es wurden auch / neben allerhand Kriegs-Munition viel hundert Stuck Vieh und Pferd erbeutet. In dieser Schlacht war der Glarnerer Hauptmann Amman Joß Tschudi / und und Panner-Meister Conrad Rietler / von Seithen der Züricheren kamen um 307. Mann / deren 145. der Statt Burger und Söldner/die übrigen aber Herrschafft-Leuth waren. Von den Eydgnossen bliben mehr nicht dann 12. Mann/under denen der mehr besagte Rudolph Kong von Glarus war. Die von Zürich verlohren auch ihren Statt-schreiber / Michel Graf / der als ein Frömder und Außländer / mit seinem hin und wider reiten diesen Krieg mercklich beförderet/ und das Feur der *Uneinigkeit* zwüschen Zürich und den Eydgnossen gewaltig angeschüret hatte; Insonderheit auch ihren Burgermeister Herrn Rudolph Steussi/ von dem gemeldet wird / daß er auf der ausseren Silbruck mit einer breiten Streit-Ax den Feinden so lang Widerstand gehalten/ biß sie zuletst einen Laden von der Brugg aufgehoben/und ihn also ins Wasser gefellt/ und zu tod geschlagen. Hingegen schreibet Landamman Ægid Tschudi, man habe nach der Schlacht seinen Leichnam auf der langen Brugg gefunden / und weil man ihm sonderlich gehaß gewesen / haben etliche muthwillige Knecht ihn hinüber an einen Zaun

bey

bey S. Jacob gezogen/ daselbst seinen Bauch aufgehauen/ den Schmer herauß genommen (dan er eine grosse/ fette Persohn ware) und darmit ihre Schuh angestrichen/ den Leib aber wie Kraut zerhacket/ und hernach in die Sill geworffen. Etliche von denen die solches gethan/ seyen von des Steuffis Geschlecht/ und ihm grimmig feind gewesen/ eben darum/ weil er ihres Geschlechts und gantzer Eydgnoßschafft ein so schädlicher Mann ware. Der Margraf von Rötelen kam nicht an diesen Streit/ sonder blib mit etlichen der seinen vom Adel in der Statt auf dem Hof. Der von Hallweil aber/ wie auch Hans von Rechberg/ nahmen zeitlich die Flucht. 1445.

Nach diesem erobereten Streit lagen die Eydgnossen biß auf den vierten Tag vor der Statt Zürich/ um zu warten/ ob die Feinde sie ferner angreiffen/ und den erlittenen Schaden rächen wolten; Als sich aber niemand mercken liesse/ zogen sie für Dietikon gen Baden hinab/ verharreten daselbst zween Tag lang/ da sie nachmahls die Bottschafften des Baselischen Concilii und vieler Stätten/ vergebens um den Frieden angesprochen. Hernach kehrten sie/ sonderlich auß Antrib und Beredung deren von Schweitz und Glarus widerum obsich gegen Höngg/ um Rapperschweil zu belägeren/ verhergeten und verwüsteten alles/ was ihren Feinden zugehörig war/ doch/ als sie zu Höngg ankom-

Die Eydgnossen ziehen von Zürich ab

kom-

1443. kommen (war den 18. Jul.) entschlossen sie sich ferners auf dieser Reise nichts weder zu verbrennen / noch zu verderben / um damit denen Underthanen auf selbiger Seithen Anlaß zu geben / daß sie mit denen von Zürich redten / und sie dahin bewegten / daß sie von dem Oesterreichischen Bund abstehen / oder sich in das Recht / nach laut den Bünden einlassen / und ihnen also ihre Häuser aufrecht bleiben möchten.

Sie Belägeren Rapperschweil.

Den 29. Jul. kamen die Eydgnossen vor Rapperschweil an / welche Statt sie etliche Tag lang gantz streng belägerten / und über 300. Canon-Schütze hinein thaten / auch eine grosse Lucken in die Statt-Maur machten. Weil aber die Statt mit einer Oesterreichischen Besatzung / auch Proviant und Munition sehr wol versehen / die Burger auch selbst / beydes Männer und Weiber / sich sehr landlich wehrten / die bey Tag geschossene Sturm-Lucken des Nachts mit Mist und Holtz widerum zu schlossen / und sich in allwäg dapffer und unerschrocken erzeigten / wolte ihnen die Eroberung dieser Statt unmöglich werden.

Anstands-Friede.

Inzwüschen warbe Heinrich von Heuwen / Bischoff zu Costantz / so ernstlich an die Eydgnossen um einen Frieden / daß derselbige endlich vor Rapperschweil im Lager beschlossen / und von beyden Partheyen zu halten angenommen ward. Dieser Friede solte währen von Laurentii / biß auf Georgii

Tag

Tag / des nächſt kommenden 1444. Jahrs. Es ward aber derſelbige von keintwederem Theil gehalten / und deßwegen der Elend- oder böſe Friede genennet / dahero auch deſſen bedingte Artickel unnöthig außzuſchreiben. Die Rapperſchweiler / ob ihnen gleich in währender Belägerung das Hembd warm gnug worden / und ſie bey dem Margrafen zu Zürich um eilende Entſchüttung gar ernſtlich angehalten / haben ſie doch / nachdem die Eydgnoſſen an Laurentzen Tag widerum abgezogen / ſich gar gäuchlich geſtellet / und gepaaret / vorgebende / daß ſie mit dieſem Anſtand übel zu frieden / das Waſſer reue ſie / das ihre Frauen täglich geſotten / ſie wolten darmit den Eydgnoſſen gezwachet haben / ꝛc. 1443.

Die von Bern ſind in dieſem Krieg ſtill geſeſſen / biß erſt auf die Zeit / da die anderen Eydgnoſſen / nach gemachtem Frieden von Rapperſchweil widerum abgezogen / da ſie in Geſellſchafft deren von Solothurn und Baſel für die Statt Lauffenburg am Rhein / um daß ihnen etwas Saltzes und andere Waaren an freyer Reichs-Straß aufgefangen / und dahin geführt worden / geruckt / aber nach drey-wöchiger Belägerung / und mit Verluſt 62. Soldaten / darvor widerum abgezogen. Lauffenburg wird vergebens belägert.

Zu Eingang des folgenden Jahrs / haben Bischoff Heinrich von Coſtantz / und viel andere Herren / von neuem Mühe angelegt / dieſe An. 1444. Vergebene Friedens-Handlung.

1444. dieſe Land-ſchädliche Kriegs-Flamme nun-
mehr föllig zu dämmen / und zu dem Ende
eine Tagleiſtung nacher Baden außgeſchri-
ben / die doch erſt den 22. Mertz ihren An-
fang gewunnen. Darauf erſchinnen vieler
Herren und Stätten Botten. Im Namen
des Concilii zu Baſel waren zugegen der
Cardinal von Arelat, uñ der Biſchof von Mar-
ſeille. Item die Biſchöff von Baſel / Co-
ſtantz / und anderen Orthen mehr. Von
Glarus waren Landam. Joß Tſchudi / und
Jacob Waßer / Landſchreiber. Nun lieſſen
ſich zwar die Mediatores das Geſchäfft
ſehr angelegen ſeyn / und ſparten kei-
nen Fleiß / die Partheyen gegen einander
ren zubefridigen / brachten auch etliche Ar-
tickel zu Papyer / welche denen von Züric
durch dahin abgeſendete Bottſchaft ſolten
beliebet werden; Weil man aber in Züric
Nach-Wind hatte / daß der König von
Franckreich / aus Antrib des Römiſchen Key-
ſers / in groſſer Rüſtung wäre / wider die Eyd-
gnoſſen zu kriegen / ſo wolte man auch daſelb
von keinem Frieden mehr ſprechen hören
und wurden die Reichs- und anderer Stät-
ten Bottſchafte mit ſolcher Unfreundlichke
empfangen / daß ſie hernach keinen Lu
mehr dahin hatten. Es entſtunde auc
durch Anſtiften des Margraffen / Hallwe-
lers / Rechbergers / und anderer unrühig
Aufwigleren eine Aufruhr / daß die gan
Burgerſchaft ſich wider die Obrigkeit en

Anlauff zu Zürich.

pört

pört / das Rath-Hauß in aller Furi angesprengt / etliche Raths-Herren mit Gewalt aus der Rath-Stuben genommen / und am Samstag nach Osteren zween von ihnen / nammlich Hans Meisen / und Ulrich Zörnli (um daß sie gerathen / man solte den Eydgnossen das Recht halten nach den alten Bünden /) auff dem Fisch-Markt / mit dem Schwert hinrichten lassen / die übrigen aber ihrer Ehren entsezt / und mit namhaften Gelt-Bussen angelegt. Das hatten die (sagt mehr genañte Herr Egid. Tschudi) von der Herrschaft Oesterreich lang gesucht / und gewünscht / daß die von Zürich selbst einanderen außreuten und verderbten / jetz war ihr Wunsch einmahl fürwerts gangen. 1444.

NB. Deß sollen die von Zürich und die Eydgnossen ein ewig Beyspil nemmen / sich fürbaß zuhüten / vor solcher frömder ungemässer Bunds-Gesellschaft / dann die Oesterreichische Gemeinschaft war denen von Zürich grad nutz / als wann ein Wolff den Schafen gaumt.

Weil nun die schidliche Handlung zu Baden abermahlen fruchtloß zerfallen / und der hiebevor gemachte Anstands-Fride mit St. Georgen Tag zu Ende geloffen / haben die Eydgnossen ihre Stätte und Schlösser / als Bremgarten / Baden / Mellingen / alt- und neu Regenspe g / und andere wol besezt / und sich hierauf widerum ins Feld begeben; Sind auch den letsten Tag Aprel

Die Eydgnossen ziehen widerum zu Feld

1444. zu Kloten alle zusammen kommen / nämlich die von Bern / Lucern / Ury / Schweitz / Underwalden / Zug / Glarus und Solothurn: Zu denen kurtz hernach / als sie vor Greiffensee lagen / auch noch die von Appenzell gestossen / welche bißdahin still gesessen / nun aber denen von Zürich und der Herrschaft Oesterreich auch abgesagt hatten. Die von Glarus / samt denen von Utznach und aus dem Gaster / haben in dem herab Marsch eine Anzahl Volcks vor Rapperschweil gelassen / und damit die Statt 31. Wochen lang stets bloquirt gehalten / worüber in derselben / weil sich niemand herauß wagen dörfte / grosser Hunger entstanden.

Und belägeren Greiffen-See.

Deß folgenden Tags / war der 1. Mey / sind die Eydgnossen mit gesamter Macht für das Stättlein und Schloß Greiffensee gezogen / darinn unter dem Commando Herrn Hansen von Breiten-Landenberg 81. (andere sagen nur 69.) Mann / theils Burger von Zürich / theils Herrschafft-Leuthe / theils auch besoldete Knechte / lagen. So bald nun diese Besatzungs-Knechte von der Eydgnossen Ankunfft Wind empfangen / haben sie das Stättlein Geiffensee in die Flamm gesetzt / und damit die Burger in grossen Jamer und Armut gestürtzt / auch darauf gegen den Belägereren einen so ernstlichen Widerstand erzeigt / daß denselbigen vast alle Hoffnung diesen Platz zu bemeisteren / neben einer nicht geringen Anzahl Sol-

dater

daten / verlohren gegangen / biß zuletst ein Baursmann den Eydgnossen ein Orth gegen dem See / da das Schloß am schwächsten / und zum miniren sehr bequem war / gezeiget / die dann damit so ernstlich angesetzet / daß sich endlich die Belägerten den 27. May auf Gnad und Ungnad ergeben müssen. 9. Von denselbigen waren schon vorher in dem Schloß erschossen / die übrigen wurden alle gefänglich angehalten / und folgenden Tags nach abgelegter Beicht 62. von ihnen enthauptet. Nach 10. waren übrig / welchen man theils wegen ihres Alters und grauen Bärten / theils ihrer Jugend wegen schonete / die doch aber der Hinrichtung der ihrigen zusehen müßten. War ein klägliches Schau-Spiel / und gefiele nicht allen Eydgnossen wol / daß man so viel Leuth tödete / die sich auf gute Hoffnung ergeben / und an dem Krieg keine Schuld hatten. Doch weil absonderlich die von Schweitz und Underwalden auf deren Hinrichtung trungen / und damit ihre Feinde zu schwächen vermeinten / ward ihnen von den Mehreren gefolget; hatten aber nach der Zeit / nicht mehr so viel Glück und Heil / als biß dahin / und so oft ihnen ein unglücklicher Streich begegnet / meinten sie selbst allwegen / das solcher an dieser That gehohlet worden. Nach Eroberung des Schlosses Greiffensee / haben die Eydgnossen dasselbige außgeplünderet / und auf den Grund abgebrant / hernach 1444.

1444. sich widerum gen Kloten hinab / und gen Wasserstorff geleget.

Die von Schweitz und Glarus fallen ins Sarganser-Land.

Mittlerweil als die von Schweitz und Glarus / neben übrigen Eydgnossen / mit ihren Panneren vor Greifensee lagen / schickten besagte beyde Orthe 500. Mann / (die von Schweitz 200. und die Glarner 300.) mit einem Fändli ins Sarganser Land / und nahmen alda was nicht Graf Heinrich / sonder der Herrschaft Osterreich / nemlich gen Freudenberg und Neidberg gehörte / zu ihren Handen / und die Leuthe in Huldigung. Hans Schübelbach von Glarus / wurde hierauf im Nammen beyder Orthen zu einem Landvogt dahin gesendet.

Begebenheit zu Glarus.

Weil auch um diese Zeit wenig Glarner anheimsch waren / kame Rudi Trümpi / ein gebohrner Landmann von Glarus / und mit ihm ein anderer auß dem Gaster gebürtig / welche beyde vor einichen Jahren gen Zürich gezogen / und daselbst Burger worden / gen Glarus / in dem Vorhaben / das in der Pfarrkirchen daselbst aufgehenckte Zürich-Fendli / welches sint der Schlacht an der Sil dahin kommen / wegzunehmen. Sie gaben aber vor / wie sie als Glarner / bey den Zürcheren sehr verhaßt gewesen / und ihnen kaummerlich entrünnen mögen / ꝛc. Nun war ihr Anschlag / des Amman Joß Tschudiß Hauß zu Enneda / der als Hauptmann zu Greiffensee lage / heimlich mit Feur anzustecken / und wann mittler weil jederman der

Brunst

Brunſt zu lauffen wurde/ das Fändlein auß der Kirchen wegzuführen. Da ſie aber an einem Morgen früh vor Tag mit dem Feur umgiengen/merckten etliche Weiber das Gefecht / welche es einigen Männeren anzeigten / die auch das eingelegte Feur funden/ und widerum löſcheten; die Thäter aber wurden ergriffen / und biß auf Widerkunfft des Panners von Greiffenſee / in die Gefencknuß gelegt / da ſie dann ohne Marter ihre Miſſethat bekennet / und fürgegeben/ wie ſie von anderen in Zürich ſich hierzu haben bereden laſſen. Ob nun gleich der Trümpi eine groſſe und ehrliche Freundſchafft im Land hatte / wolte doch niemand um ſein Leben bitten. Und alſo wurden beyde in der Ingruben / als der gewohnten Richt-Statt/ mit dem Schwert hingerichtet. 1444.

Nachdem die Eydgnoſſen etliche Tag um Kloten herum gelegen / und inmittelſt Graf Ulrich von Metſch ſich abermahl vergebens die Partheyen zu vereinbahren / bemühet/ ſind ſie zwar den 13. Junii aufgebrochen/und nacher Hauß gezogen; Weil ihnen aber zu Ohren kommen / daß die Züricher ihnen mit 1200. Mann in ihre eroberte Land gefallen/ und etliche Höfe und Dörffer in den Brand geſteckt / alſobald widerum in den Harniſch geſchloſſen/ und räthig worden/Zürich ſelbſt mit aller Macht zu belägeren / welches ſie dann auch ſchon um St. Johannis des Täuffers Tag ins Werck gerichtet. Die von Belägerung der Statt Zürich.

1444. Bern/ Zug / und Solothurn / samt den gemeinen Vogteyen Baden / Bremgarten / und dem Freyen-Amt / lägereten sich für die mindere / die übrige Eydgnossen aber für die mehrere Statt / setzten auch zu beyden Seithen mit schiessen und anderen Operationen / die man in Belägerungen fürzunemen pfleget/ ernstlich an. Weil aber die Züricher sich dißmalen eben so fürsichtig als tapffer verhielten / die Schlüssel zu den Statt-Thoren / und damit auch allen Gewalt dem Margrafen von Rötelen übergaben / den von Rechberg zum Statt-Hauptmann erwehlten/ und ihm 12. Vollmächtige Kriegs-Räthe zugesselleten/ darneben aber alle nothwendige Gegenwehr / und verschiedene handliche Außfähle thaten / womit sonderlich 16. tapffere Burger / so man die Böck nennete / ihnen nicht wenig Lobs zuwegen gebracht / so könten die Eydgnossen gar wenig außrichten / und war aller angewendete Gewalt und Mühe verlohren / unangesehen sie in die 9. Wochen vor der Statt gelegen.

Inzwüschen haben die von Bern und Solothurn / denen auch die von Lucern etlich hundert Mann zuhülff geschickt / dem Freyherren Thomman von Falckenstein / sein vestes Hauß Farnsperg belägeret / um daß derselbige mit 400. Mann zu Roß und Fuß die Statt Brugg/ Verrätherischer Weise bey Nacht und Nebel eingenomen / geplunderet / und hernach mit Feur angesteckt.

Farnsperg wird belägeret.

Weil

Weil aber die Belägerer des beſagten Schloſſes Farnſperg vernommen / daß der Delphin auß Franckreich (nachmahls Ludovicus XI. genañt) König Caroli VII. Sohn mit einer groſſen Armée bey 60000. ſtarck ſchon im Anzug auf Baſel / wider die Eydgnoſſen begriffen ſeye / haben ſie eylends an die Eydgnoſſen / ſo vor Zürich lagen / um mehrere Hülff geſchrieben / die dann auch ſo bald 600. Mann von ihnen abgeſchickt / worunter 50. von Glarus waren / unter der Anführung Rudolph Netſtallers / alt Landvogts zu Baden. Dieſe Knecht waren alle muthbrünſtig / wild / freudig und wolgemuth. Die Delphiniſche Armée aber war ein unſelig / böß / und verzucht Volck / ſo weder Weib noch Kinderen / Jungen noch Alten ſchonete / und mit Frauen und Jungfrauen groſſen Muthwillen tribe. Graf Jacob von Armoniac war oberſter Feld-Führer / dahero dieſe Leuth gemeinlich die Armen-Jaken / von anderen aber Schnacken / wol auch die Schinder genennet wurden. So bald der Delphin mit ſeiner Armée zu Baſel ankommen / ſchickte er 8000. Mann zu Roß und Fuß unter dem Grafen von Dammartin gen Bratelen hinauf / und 10000. gen Mutentz / er ſelbſt blibe mit der übrigen Macht ennert der Birß bey Baſel; und dieſe 18000. Mann ſolten die Eydgnoſſen vor Farnſperg überfallen / dieſe aber den Frantzoſen vorzukommen / zogen ihnen (obgleich wider der Haupt-

1444. Schlacht bey St. Jacob zu Baſel

1444. leuthen Raht) in 1200. ſtarck / gen Bratelen entgegen / hatten aber von den anderen / die vor Farnſperg gebliben / Befehl / daß ſie bey Eyd und Ehr nicht über die Birß / und nicht weiters gehen ſolten / als daß ſie allwegen mit ſtatten wider zu ihnen komen möchten. So bald ſie aber zu Bratelen ankommen / rennten ſie ohne alle Ordnung auf die Feinde / und brachten dieſelbige nach etwelchem Widerſtand auf die Flucht gegen Mutentz / allwo dieſe / mit denen 10000. die zuvor daſelbſt geſtanden / ſich vereinbahret / und in guter Ordnung denen nacheilenden Eydgnoſſen entgegen geſtellt / wurden aber von dieſen / ſo wenig auch ihrer waren / aufs neue mit groſſem Helden-Muth angegriffen / auch endlich / nach einem hitzigen Gefecht / abermahlen in die Flucht geſchlagen / viel von ihnen ertödet / und von den Eydgnoſſen manche ſchöne Panner / neben anderem groſſem Gut erbeutet. Dieſe hingegen hatten noch keinen Mann verlohren / doch etliche Wunden gnug bekommen. Sie eilten aber den Feinden nach biß an die Bruck bey der Birß / allwo die Hauptleuthe ſie zuruck halten / und ihnen befehlen wolten / nicht über die Birß zu gehen / weil es ihnen bey Ehr und Eyd verbotten / ſie auch auf dieſen Tag Sieg und Ehr gnug eingeleget. Es waren aber die gemeinen Knechte ſo ergrimmet / daß ſie kurtz hinüber ſeyn wolten / was die Hauptleuthe nur immer darwider redten. Uly Loreti

von

von Glarus sagte zu seinem Hauptmann/ dem Netstaller trutzig: wolt er ein Zag seyn/ so solt er wider hinder sich gen Farnsperg ziehen. Der Netstaller antwortete: Du öder Wicht / die Zag will ich nimmer seyn / mit Ehren wil ich leben und sterben. Also müßten die Hauptleuthe mit ihren Knechten dran/ und weiters hinüber. So bald sie aber ennert der Birß / liesse der Delphin sein ganzes Geschütz auf sie loß gehen / wordurch viel getödet/ andere aber übel verwundet wurden. Und weil auch die Reuterey mit Ungestüm auf sie rennte / wurden sie von einanderen getrennet / und etwann 500. der Birß nach hinab in eine kleine Insul / oder von diesem Wasser umgebene Auw gejagt / allwo sie sich widerum zur Gegen-Wehr gestellt/ und viel der Feinden zu Roß und Fuß ins Graß gelegt. Die anderen Eydgnossen / deren auch etwann 500. waren/als sie die grosse übermacht der Feinden sahen / trungen der der Statt Basel zu / könten aber / weil diese aller Orthen im weg / dahin nicht kommen. Es waren zwar auch die in der Statt im Anzug / zu den Eydgnossen zu stossen / weil aber die Feind ihnen die Thor vorziehen wolten / müßten sie zuruck weichen. Die letstbesagten 500. Mañ kamen endlich mit grosser Noth und vielem Gefecht/ in den Garten bey dem Siechen-Hauß zu St. Jacob/ wurden aber/ weil das Hauß mit Feur angesteckt worden / in den Baum-Garten hinauß getrieben/ 1444.

1444 trieben / ab welchem Orth ſie die auf ſie ſtürmende Feinde zum dritten mahl in die Flucht gebracht / mithin aber waren ſie ſehr gedünneret / die meiſten tod / und die übrigen faſt alle verwundet. Endlich lieſſe der Delphin noch einmahl all ſein Geſchütz in den Baum-Garten gehen / worauf die noch lebenden / doch meiſtens ſehr verwundete Eydgnoſſen / gantz grimmig hinaußfielen / und weil ſie ſahen / daß ſie ſonſt alle ſterben müßten / greulich in die Feinde ſchlugen / und damit ihren Tod an denſelben mehr als gnug rächeten. Mittler weil wehrten ſich auch die in der Auw gar ritterlich. Es kame die gantze Macht / und je ein friſcher Hauffe über den andeeren an ſie / es war aber keiner / der nicht ſeinen Tod fünffaltig an den Feinden rächete. Und obgleich an beyden Orthen kein einiger beym Leben blibe / auſſert etlichen Verwundeten / die hernach auf der Wallſtatt unter den Todten wider herfürgeſucht und curiert worden; ſo ſind doch die Eydgnoſſen in der Schlacht nicht überwunden / ſonder vielmehr als ſtete Uberwinder und Sieger ermüdet worden / und haben dem Delphin einen kläglichen / ſchädlichen und nachtheiligen Sieg verlaſſen. Diß Gefecht geſchahe den 26. Auguſti, währete von Morgen biß zu Veſper-Zeit. Der Eydgnoſſen waren mehr nicht als 1200. Mann / darvon kamen um 1158. und 32. bliben auf der Wallſtatt voller Wunden / die man anfangs für tod laſſen ligen. Flüchtig war nie

keiner /

keiner / auſſert ihrer 10. die im erſten abſchieſſen von dem Hauffen zertrennet wurden / doch auß Scham nicht wider zu denen vor Farnſperg kommen dörfften. Es wolte ſich auch keiner gefangen geben / ſonder ſie waren alle Soldaten ſans quartier. Die Feinde haben in dieſem Treffen 8000. andere ſagen 6000. Mann verlohren / unter denen viel vornehme Herren und Adels-Perſohnen. Das Lob welches Æneas Sylvius, noch mehr Papſt Pius II. genannt / der in dieſem Treffen erwiſener Tapfferkeit der Eydgnoſſen beygelegt / ſo auch die Begegnuß / ſo ſich mit Herr Burckhard Mönch auf dem Streit-Platz zu getragen / und eben dieſer erzehlet / übergehen wir mit Stillſchweigen. Der Delphin ſoll auch ſelbſt die Niderlag ſo dapfferer Leuthen nachmahls ſehr bedauret / und gewünſchet haben / daß ſie noch im Leben / und in Dienſten ſeines Vatters / des Königs in Franckreich weren. Da hingegen die Oeſtreicher / um der Eydgnoſſen Lob zu verdunckelen / dieſe Geſchicht mit vielen unwahrhafften Umſtänden erzellet / auch ein ellendes Schmach-Lied wider die Eydgnoſſen aufgeſetzt / und darinn neben anderen auch des Nettſtalers mit diſen worten gedacht haben:

Der Nettſtaler der wolt Ritter werden / an dem Edlen Blut /
Er trug zwey weiſſe Kreutz von Perlen / und hat zu ſtreiten Muth.

Von

1444. Nammen der Glarneren/die in diesem Trefen geblieben.

Von denen 32. verwundeten Eydgnossen/ die unter den Todtengefunden wurden/ſturben noch etliche / andere aber kamen wider auf / unter welchen letsteren auch war/ Wernher Kilchmatter / genannt Aebli von Glarus/welcher 7. grosse Stich und Wunden hatte / zu Basel aber wider geartznet/ und hernach in diesem noch wehrendem Krieg Vogt zu Grüningen / und nach der Zeit Landamman zu Glarus worden. Die übrigen Glarner / an der Zahl 49. haben in diesem treffen alle ihr Leben eingebüsset/ und sind deren Nammen folgend. Aus der Kilchhöri Glarus Rudolph Netstaler/ Hauptmann/ Hans Steger / Heini Fräuler / Hans Rübi / Conrad Tschudi/ des Ammans Sohn. Hermann Halter / Hanß Altmann / Dietrich Meilan/ Heini Loreti / Uly Loreti / Pfister Loreti / Küni Schelbrett / Rudi Grüninger/ Hanßli Mürdi. Von Schwanden: Rudi Honinger/ Hänßli Mattheiß ab Erbswuri / Albrecht Kunchler / Enderli Walser / Hanß Klasi aus dem Thon / Albrecht Streb. Von Bettschwanden / Heini Wala / Peter Heintz. Aus Linthal: Thöni Dürst / Heini Dürst / Lienhard Vogel/ Hanß Möttler. Aus Sernfftthal / Uli Ellmer/ Wälti Zäy/ Hanß Kundig / Hanß Schumacher / Hanß Ellmer. Von Mullis/ Conrad Zäy/ Hanß Lütschg / Heini Hupphan / Fridli Trüber / Jäckli Gallati/ Rudi Diethelm/

Hanß-

1444.

Hänßli Schlittler / Rudi Stuki / Andres Weber / Hanß zur Linden / Peter Schuler. Von Bilten: Welti Blum / Heini Veiſt. Von Kerentzen: Peter ab Eck / Rudi Bertſchi Soldner des Lands / Hanß Römer / Hanß Kauſpi / Clawi Murer.

Nach dieſem ſcharffen Treffen hat der Delphin wenig Luſt mehr mit den Eydgnoſſen zuſchlagen gehabt / ſonder viel mehr deren Freundſchaft geſucht / ſich auch widerum auf den Heimweg begeben; Die Eydgnoſſen aber / auf empfangene betrübte Bottſchaft von der Niderlag der ihrigen bey Baſel / die Belägerung nicht nur des Schloſſes Farnſperg / ſonder auch der Statt Zürich alſobald aufgehebt / und nachdem ſie um beſagte Statt herum alles / was noch aufrecht geweſen verwüſtet / und zu Grund gerichtet / wider ihren Ruck-Weg genommen. Das Schloß Alt-Regenſperg ward in die Aſchen gelegt / Neu-Regenſperg aber von denen von Zürich widerum eingenommen.

Die Feindlichen Partheyen ziehen aller Orten aus dem Feld.

Mittler weil als die Eydgnoſſen vor Zürich und Farnſperg zu Feld lagen / hatten die von Schweitz und Glarus mit ihrem Volck noch anderſtwo zu hüten / als zu Utznach / Pfeffikon im Grüninger-Amt / ꝛc. Verbrennten auch die Dörffer Ober- und Nider-Meilen an dem Zürich-See / und ſonſt viel Häuſer und Gebäue / und gabe es dann und wann ein Scharmützel / abſonderlich zwüſchen denen von Rapperſchweil

Andermahlige Verrichtungen deren von Schweitz und Glarus

und

1444. und genannten beyden Orthen/ insbeson-
der hatten die von Glarus 100. Mann gen
Weſen / und 200. gen Quarten mit einem
Fendli gelegt / als ihnen Bericht zukom-
men / daß eine Oeſterreichiſche Macht über
Rhein ins Sarganſer Land gefallen / und
ſich in der Statt Walenſtatt gelägeret hette/
um die von Weſen und Glarus zu über-
fallen; welche Zeitung den Eydgnoſſen zu
Ohren kommen / als ſie eben von der Be-
lägerung der Statt Zürich zuruck kommen
und bey einanderen zu Wetiſchweil lagen/
weßwegen ſie denen von Glarus befohlen/
mit ihrem Panner eylends von danen / und
nach Hauß zu zeuchen / um ihr eigen Land
vor den Feinden zu verwachen.

Die Glarner zeuchen ins Sarganſer Land

Es waren aber die von Schweitz und
Glarus mit ihrem Landmann / Graf Hein-
rich von Sargans / ſehr übel zufriden / um
daß er ihnen der Oeſterreicheren Einfahl ins
Sarganſer Land nit zu wüſſen gethan/ auch
hierzu durch die Finger geſehen / welches ſie
ihm dañ auch durch eine Bottſchaft ernſtlich
verwiſen/ und zugleich von ihm begehrt/ daß
er ihnen Sargans/ Statt uñ Schloß einrau-
men ſolte/ welches aber der Graf nicht wolte
thun/ unter dem Vorwand/ daß er in Krieg
nicht eingewicklet werden müßte. Indem
nun die Glarner zu Quarten lagen / wurden
tween Mann auß ihnen/ auf der Wacht da-
ſelbſt / durch die auß Walenſtatt herauß fal-
lende Feind erſtochen / denen aber die Glar-
ner hitzig nacheilten/ biß gen Molß/ und hin-

widen

widerum 7. Mann von ihnen erlegten. Folgenden Tags (war kurtz nach dem H. Kreutz-Tag) zogen sie mit ihrem Panner über die Rey-Scheiben gen Flums / woselbst sie ihr Nacht-Lager nahmen / und Morgens frühe vor Tag für die Statt Walenstatt; Weil aber die Feinde ihre Ankunfft vernommen / sind sie schon vorher in der Nacht auß der Statt geflohen / und für Sargans hinauf über Rhein gewichen. Die Glarner eileten ihnen nach biß gen Sargans. Graf Heinrich kam bey Meils selbst zu ihnen / nachdem er durch seine vorher geschickte zween junge Söhne Wilhelm und Jörgen sicher Geleit erhalten; Machte auch mit samt den Leuthen die gen Freudenberg und Neidberg gehörten / mit denen von Glarus einen Vertrag / daß sie forthin die Feinde nicht mehr ins Land wolten kommen lassen / auch dem vertribenen Vogt / Hans Schübelbach / bester maassen beholffen und berahten seyn. Weil nun die Glarner diesem und anderem guten Anerbiethen trauten / zogen sie / ohne jemand weiters zu beschädigen / friedlich widerum nacher Hauß / wiewol der Graf nachmahls seine parole sehr schlecht in acht genommen. 1446

Die von Schweitz in Pfeffikon ligende Besatzungs-Knechte / mögen vielleicht durstige Gesellen gewesen seyn / als welche um die Herbst-Zeit fleissig denen von Zürich auf ihre Reben / und den neuen Wein achtung gegeben / auch eins mahls 50. grosse und

Die Eydgnossen herbsten denen von Zürich und von Rapperschweil.

1444. kleine Schiffe von Wein wol beladen/ mit sich den See herauf geführet. Ebensahls haben auch die zu Freyenbach ligende Knechte von Lucern / Ury / Underwalden und Glarus / denen von Rapperschweil allen ihren Wein ehe derselb recht zeitig war/ab den Reben genommen/und ihnen damit den Wimmen-Lohn ersparet. An einem Tag kamen ins besonder die von Glarus/welche zu Grüningen lagen / mit Roß und Wagen/ und wolten ein Trüncklein Weins/sich damit zu erfrischen / abholen/ sie meinten die zu Pfäfikon ligende Eydgnossen / wurden nach gethaner Verabredung / über den See her zu ihnen stossen / weil aber selbige nicht ankamen / und die von Rapperschweil ihnen mit Macht entgegen loffen / wurden die guten Gesellen verkürtzt/ und 7. von ihnen erstochen/deren 4. von Glarus / die drey übrige aus dem Grüninger Amt waren. Doch brachten sie die mit Wein vorher geladene Wägen glücklich darvon.

Schlacht zu Erlibach

Hernach am Dinstag vor St. Gallen Tag/war der 13. Weinmonat/liessen sich die von Schweitz / Underwalden / Zug und Glarus / welche zu Pfeffikon und Freyenbach in Besatzung lagen/den See hinab gen Erlibach / vorhabens / ihrer Gewonheit nach / einen guten Trunck Weins mit sich heim zuführen: wurden aber/da sie ob der Arbeit beschäftiget / von den Züricheren so hierum beyl guter Zeit Nachricht bekommen/

mehr-

mehrtheils wehr-loß überfallen/ gaben aber dannoch den Feinden so viel zu schaffen / daß der Sieg eine gute weil zweifelhaftig angestanden / biß Herr Hanß von Rechberg mit seiner Reuterey daher kommen / und den Eydgnossen auf die Füsse geholffen / daß sie eilends nach ihren Schiffen / und darinn gelassenen Gewehren geloffen / und von dem Wein sich wider auf das Wasser gelassen. Es that aber ihnen so noth zu fliehen/ daß etliche an die Schiffe sich hencken/ und von anderen hineingezogen werden mußten / einige wurden noch in den Schiffen zu tod geschossen. So bald sie aber auff offnem See/ erholten sie sich wider / legten ihre Harnisch und Gewehr an / fuhren nitsich gegen Küßnacht / in Meynung / den Feinden den Weg vorzulauffen / und sie am Land anzugreiffen; Weil aber diese auff vermercken dessen / alsobald den Ruck-weg suchten/ und der Statt zueyleten/ kehrten die Eydgnossen wider hinauff gen Erlibach / suchten ihre erschlagene zusamen / und brachtens zu Schiffe / deren in allem/ samt den ertruncknen/ mehr nicht dann 16. Mann waren/ andere sagen 21. noch ein anderer meldet/ daß die Eydgnossen in diesem Treffen 170. Mann ohne die ertruncknen / verlohren. Sie hatten aber auch viel blessirte vom Geschütz. Der Feinden wurden 26. Tod gefunden / und von den Eydgnossen außgezogen und geplünderet. Stumphius schreibt/ 1444

1444. daß dieser Scharmützel zu Erlibach erst in folgendem 1425. Jahr den 6. Weimonat geschehen seye.

Frieds-Anlaß zu Costantz. Nun hatten zwar um diese Zeit viel Fürsten / Herren und Stätte / aus unabläßlichem mahnen und treiben des Römischen Keysers / absonderlich Margraf Albrecht von Brandenburg / und Margraf Jacob von Baden / den Eydgnossen offene Feindschafft angesagt / auch viel Volcks wider sie versamlet / und damit / neben anderen Feindthätlichkeiten / die Statt Baden vergebens zu überrumplen getrachtet / gleichwol haben abermahlen die Abgeordnete des Concilii und Statt zu Basel sich ernstlich in die Sach gelegt / und die Tagleistung gen Costantz auf den 17. Wintermonat / den Partheyen bestimmet / die auch von allen Eydgnossen besucht worden. Weil aber der Margraf von Rötelen / Lucern / Schweitz / Urseren / Zug und Glarus / samt dem Ergäu / und allen verseßenen Zinsen / dem Hauß Oesterreich zu restituiren forderete / und endlich sich nicht mit wenigerem / als dem Ergäu und der Landschaft / welche die Eydgnossen denen von Zürich entzogen hatten / benügen wolte / so zerschluge diese Tagsatzung vergeblich. Doch ward ein Anstand vom 25. Wintermonat / biß auf Johannis des Täuffers Tag des folgenden Jahrs / beredet / und von den Partheyen ad referendum genommen / hernach aber mit

mit Aufzug der Antworten um etwas verworffen / und hiemit diesem Krieg / die rechte Wurtzel noch nicht benommen. 1444

Die von Schweitz und Glarus willigen ungern in den Still-Stand Frieden.

Die Eydgnossen / auch verschiedener Reichs-Stätten Bottschaften / samt einem Official von Basel / kamen graden wegs von Costantz gen Pfäfikon hinaus / woselbst die von Schweitz und Glarus lagen / auch enet dem See / um Rapperschweil herum ihr Volck hatten / womit sie besagte Statt nun lange Zeit bloquirt gehalten. Diese Botten ersuchten die beyde Orthe den Anstand-Frieden anzunemmen / welche aber sich ungern hierzu verstehen wolten / allermeistens wegen deren von Rapperschweil / die ihnen ein Dorn in Augen / und nunmehr so außgehüngert waren / daß sie Roß / Katzen und Ratten essen müßten / sich auch nicht mehr lang hätten halten können. Doch weil die übrigen Eydgnossen den Frieden annahmen / wolten sie sich von ihnen nicht sönderen / und also war der Eydgnossen Fried-Brief gemachet / und damit zogen alle Eydgnossen von Stund an aus dem Feld; Die von Schweitz aber bliben mit ihrem Panner / und mit ihren 180. Mann von Glarus / noch weiter zu Pfäffikon / um da sollends zu erwarten / ob ihr Gegen-Parth den Frieden auch annemmen wolte / oder nicht?

Oesterreicher brechen den Anstand Frieden.

Weil aber der Eydgnossen schriftliche bewilligung in gemachtem Anstand-Friden etwas

etwas underwegen gebliben / und nicht so bald als die Oesterreichische zu Basel angelanget / hat Hertzog Albert von Oesterreich / und mit ihm Margraf Albrecht von Brandenburg / eine nicht geringe Macht zu Winterthur zusammen gebracht / selbige ins Grüninger Amt geführet / und damit die daselbst ligende Dörffer eingeäscheret (zuwider der heiteren Bedingung / welcher Theil den Frieden nicht annemmen wolte / der solte vor Abkündigung dessen nicht schädigen) hierauf auch etliche mit Proviant und Munition wol beladene Wägen gen Rapperschweil eingebracht.

Und kommen auf die Glarner gen Utznach.

Kurtz nach diesem zogen die Feinde von Rapperschweil an einem Morgen früh (war der 28. Novembr.) in die Graffschafft Utznach hinauf / verbrennten Schmericken und Eschenbach / und scharmutzierten mit denen an der Letze vor Utznach ligenden Gesellen / biß auf die Nacht / da sie wider zuruck gen Rapperschweil wichen. Des folgenden Tags zogen die Glarner auf ergangenen Land-Sturm mit ihrem Panner gen Utznach hinunter / und von dannen weiters zu den ihrigen gen Grüningen. Weil aber dieselbige gesund und frisch / auch die Feinde schon widerum von Rapperschweil gen Winterthur aufgebrochen / saumten sie sich nicht lang / und kamen an St. Andrea Tag mit dem Panner widerum nach Hauß.

Hab-

1444.

Hatten aber nicht lang Ruhe/ dann da sie an besagtem Tag Abends um 10. Uhren zu Glarus mit dem Panner anlangeten / empfiengen sie nur zwey Stund hernach / um Mitternacht offene Feinds- und Absag-Briefe von Graf Heinrich von Sargans und seinen Söhnen Georg und Wilhelm/ wie auch Wolff und Sigmund / den Freyherren von Brandiß. Das mag wol den frommen Glarneren damahls eben so bedaurlich/als übel gelegen gewesen seyn. Dann Graf Heinrich war ihr Landmann / dem sie viel guts gethan/ und ihn bey Land und Leuthen erhalten. So waren auch die von Brandiß Burger zu Bern / und Landleuthe zu Schweitz und Glarus. Zudem hatten die Glarner ihre Leuthe hin und wider zerstraut zu Utznach / Pfeffikon / Grüningen/ Baden und Bremgarten bey anderen Eydgnossischen Zusätzeren.

Der Graf von Sargans / samt denen von Brandiß sagen den Glarneren ab.

Folgenden Tags (war der 1. Decembr.) zogen die von Brandiß mit ihrem Oesterreichischen Volck in 6000. starck zu Roß und Fuß über Rhein im Sarganser-Land / und weiters/ in Gesellschafft Graf Heinrichs gen Wallenstatt hinunter / welche Statt sie alsobald ein- und in Huldigung genommen. An eben selbigem Tag / Morgens früh / haben sich auch die Glarner auf den Wäg gemachet / und als sie gen Quarten kommen/ von Vogt Schübelbach die Zeitung von Einnahm der Statt Wallenstatt erhalten;

Die Oesterreicher nemmen das Sarganserland ein.

1444. Weil sie nun in die Beysorg gefallen / es möchten die Feinde über den See hinab Wesen überfallen / liessen sie den halben Theil ihres Volcks gen Quarten / die andere Helffte kame mit dem Panner gen Wesen. Hierauf fuhren die Feinde in 1500. starck zu Roß und Fuß gen Quarten auf die Glarner / mit denen sie auch biß auf die Nacht hitzig scharmutzierten / und hierauf wider hindersich gen Wallenstatt wichen; doch folgenden Tags schon wider zu ihnen kamen / nach einem hitzigen Gefechte aber auf die Flucht gegen Mols getriben / und 5. Mann von ihnen erstochen worden. Hernach haben die Oesterreicher Wallenstatt und Sargans mit ihrem Volck starck besetzt / und sonst viel Volcks im Land gelassen / mit den übrigen aber sich widerum über Rhein begeben.

Und scharmuzieren mit den Glarneren.

Die Feindthätlichkeiten / die man zu Ende dieses / und beym Anfang des folgenden Jahrs / anderwertig gegen einanderen verübet / übergehen wir mit Stillschweigen.

1445. Die von Schweitz und Glarus und andere ihre Mithelffer streiffen über Rhein.

Zu Außgang des Januarii, haben die von Schweitz und Glarus / mit Beyhülff deren von Bern / auß dem Appenzeller-Land / Toggenburg / und von Weil einen Zug auf die Oesterreichische Lande ennert dem Rhein fürgenommen / und sich in 4000. (andere sagen 3000.) starck zu Appenzell versamlet / (von Glarus waren 200. Mann) hierauf sich über Rhein begeben / etliche Flecken mit beschwerlichen Brandschatzungen angelegt /

die alte Statt Feldkirch aber / wie auch Ranckweil / Fußach / und andere gegen dem Boden-See ligende Orthe verbrennet / zumahl auch etliche Oesterreische Truppen / die sich mit ihnen bey Ranckweil in ein Gefecht einliessen / mit Erlegung 75. Mann auf die Flucht gebracht / und hierauf sich wider über Rhein gen Altstätten begeben / nachdem sie auf diesem Zug mehr nicht / als etwann vier Mannn verlohren. 1449.

Von Altstätten sind sie dem Rhein nach hinaufgezogen / und unter dem Schellberg über besagtes Wasser auf Baltzers gefallen / welchen / den Freyherren von Brandiß gehörigen Flecken / sie mit Feur verbrennet; hernach wider über Rhein ins Sarganser Land / und zwar graden wegs an die Letze bey Meils gefahren / welche Letze sie ohne Widerstand roberet / auch hierauf das Stättlein Sargans / nach einem zwey-stündigen Sturm mit Gewalt eingenomen / in welchem Sturm zwar 40. Mann verwundet worden / darvon aber mehr nit als zween / einer von Schweitz und einer von Glarus gestorben. Die Feinde sind alle auß der Statt auf die Veste zu Graf Heinrich geflohen; welche Veste / ob sie gleich noch 8. Tag darvor gelegen / sie doch nicht eroberen können / weßwegen sie nicht ohne Verdruß von danen gescheiden / das Stättlein zuvor in die Aschen gelegt / und im Hinunter-Marsch Meils und Flumbs / jedes um 1000. Gulden gebrandschatzet. Wallenstatt Eroberen das Sarganser-Land.

1445. aber / ſo mit Oeſterreichiſchem Volck ſtarck beſetzet war / unangefochten gelaſſen. Und nachdem ſie den mit ſich gebrachten Raub freundlich und Brüderlich unter einanderen außgetheilt / zu Murg und Weſen von einanderen geſcheiden.

Vergebene Fridens-Handlung zu Rhein-Felden.

Inzwüſchen ward abermahlen von dem Concilio zu Baſel / den beyden Partheyen ein Tag gen Rheinfelden angeſetzt / welche zwar durch ihre Abgeordnete erſchiñen / doch in ſo groſſem Unwillen / daß man mehr Hoffnung zum Krieg / als zum Frieden faſſen könte.

Die von Schweitz und Glarus ſchicken friſches Volck gen Pfeffikon.

Und weil denen von Schweitz viel Wahrnungen zukamen / zogen ſie zu Eingang des Meyens abermahl mit ihrem Panner auß / zu den ihrigen gen Pfeffikon / und ſchickten auch die von Glarus noch 200. Mañ dahin / welche dann 14. Tag lang daſelbſt verbliben / biß Herzog Albrecht von Oeſterreich / der kurtz vorher mit 300. Pferden gen Züeich kommen ware / widerum von dannen ſchide. Underſchidliche Streif-Außzüge / ſo die Partheyen da und dorten fürgenommen / auch die Feindthätlichkeiten ſo ſie mit ihren Schiffen und groſſen Flötzen auf dem Zürich-See gegen einanderen verübet / übergehen wir abermahl mit Stillſchweigen.

Geſpräch auff dem Zürich See.

Nachdem aber die von Schweitz widerum mit ihrem Panner aufgebrochen / und ſich gen Pfäffikon gelegt / auch die von Lucern / Ury / Underwalden / und Glarus / jedes

Orth

Orth 200. Mann zu Hülff geschickt / ward zwar hierauf durch Graf Hugen von Montfort / Johanniter Ordens-Meister / ein Gespräch auf dem Zürich-See zuhalten angesehen / weil aber in demselben Hans von Rechberg / in Anwesenheit der Eydgnössischen Gesandten (von Glarus ware es Rudolph Schindler / der Glarneren Hauptmann /) den Landammann von Schweitz / Hans ab Yberg / mit hönischen Worten anredte / ihn auch auß grossem Ubermuth dutzete / und über das den Eydgnossen im Nammen der Herrschaft das Ergäu / die von Zürich aber / die ihnen eingenommene Land widerum abfordereten / so erfolgete aus dieser Conferenz nichts anders als nur noch mehrere Verbitterung. 1445.

Die Eydgnossen ziehen aufs neu ins Feld

Und weil die Feindlichen Handlungen aller Orthen vortgesezt wurden / und absonderlich denen von Schweitz viel Träuungen zu Ohren kamen / zogen sie frischer Dingen mit ihrem Panner / (welches sie kurtz vorher wider nach Hauß geschickt / gen Pfeffikon / und kamen auch die von Glarus mit 200. item die von Ury und Underwalden / jedes Orth mit 100. Mann / zu ihnen. Hernach auf Mariæ Magdalenæ Tag thaten sie einen Zug über See / fielen gen Zollikon / verbrenten das Dorf / und kamen unbeschädiget / nicht ohne eine gute Beute / widerum an ihre Gewarsame. Kurtz herach ward Johannes ab Yberg / Landamman zu Schweitz

1445. Schweitz und der Zeit Hauptmann zu Pfeffikon / auf dem groſſen Flotz / womit die Eydgnoſſen gegen Rapperſchweil fuhren / ab der Burg daſelbſt von einem Büchſen-Schutz getroffen / worüber er am dritten Tag hernach ſein Leben geendet.

Streiffen in das Thurgäu. Die von Frauenfeld und andere Thurgäuer hatten ſich unnöthig in den Krieg geflicket / und denen von Weil / auch denen Eydgnoſſen abgeſagt / weßwegen dieſe eine Macht von 800. Mann (worunter die von Glarus 100. hatten) zuſamen gebracht / und damit viel Höfe und Dörfer / um Frauenfeld herum in die Aeſchen gelegt. Nachdem ſie aber mit einem zuſamen gebrachten Raub ſich wider zuruck begeben wollen / ſind die Thurgäuer / auf ergangnen Land-ſturm / auf ſie loß gegangen / da es dann bey Wigoltingen zu einem ſehr hitzigen Gefecht gerathen / worin die Eydgnoſſen geſiget / den Feinden 300. Mann (ander ſchreiben 100.) erleget / auch denen von Frauenfeld ihr Panner abgewunnen / welches in die Kirchen gen Schweitz gebracht worden / ihrer Seits ſind nur 3. Mann gebliben / doch etliche verwundet worden.

Die Glarner wollen nicht für Seckingen. Nachdem die von Bern / Baſel und Solothurn die Veſtung Rheinfelden durch Accord eroberet / und hierauf Seckingen belägeret / haben ſie auch übrige Eydgnoſſen zu ihnen dahin gemahnet / die Glarner aber vor Seckingen zuziehen / und dieſe Statt be-

bekriegen zu helffen / ſich geweigeret / theils wegen alter Freundſchaft und Liebe gegen dieſem Orth / theils weil ſie ſelbſt an dem Walen-See / und anderſtwo gnug zu wachen und zu thun hatten. Es müßten auch die Eydgnoſſen / noch einer drey Wöchigen Belägerung / vergebens vor Seckingen widerum abzeuchen. 1445.

Die von Schweitz und Glarus jagen dem Feind den Raub ab.

An St. Mauritzen Tag kam eine Züricheriſche Parthey zu Roß und Fuß / in 120. Mann ſtarck / nechſt an das Stättlein Grüningen / brachte einen Raub Viehs zuſammen / und wolte damit fort. Es fielen aber die daſelbſt in Beſatzung ligende Schweitzer und Glarner / mit ihrem Hauptmann / und damahligem Vogt zu Grüningen / Wernher Aebli von Glarus / heraus / jagten dem Feind den Raub widerum ab / und erſtachen 7. Mann.

Vergebene Friedens-Handlung zu Wädiſchweil.

Durch bemittlung des Oberſten Meiſters Johanniter Ordens / Schaffner zu Wädiſchweil / ward zwar abermahl / auf den 12. Octobr. an beſagtem Orth eine Conferenz und Geſpräch zwüſchen Zürich und den Eydgnoſſen angeſehen / darbey aber ein mehrers nicht außgerichtet / als daß ein anderer Tag auff den 19. Tag Octobr. verabredet / und verabſcheidet worden / auf daß ein jeder Theil des anderen Meynung heim für ſeine Oberen und Gemeinde bringen / und alsdann mit follem Gewalt widerum erſcheinen / in der zwüſchen Zeit aber weder die von Zürich / noch

1445 noch die Eydgnossen / an dem Zürich See nicht wimmen solten. Auf angesetztem Tag kamen zwar der Eydgnossen Botten zu Wädischweil widerum an / die von Zürich aber bliben aus / und referirten sich auf die bey ihnen angelangte Bottschaften der Churfürsten von Mäntz / Trier und Pfaltz / mit Bedeutung / daß selbige auch zu ihnen kommen werden; und weil die Züricher inzwüschen mit ihren grossen Flötzen auf den See fuhren / und ihre Räben ablasen / meinten die Eydgnossen / daß sie von ihnen nur geschimpfet und geäffet wären. Doch ehe sie von Wädischweil verzitten / kamen gemelte Churfürstliche Bottschafter zu ihnen / und erhielten eine Tags-Anstellung auf nechst kommenden Martini gen Costantz / jedoch ohne Abstellung der Waaffen / und in aller Feindschaft.

Scharmutz auf dem See.

Wie es dann / neben vielen feindlichen Streiffereyen / zu einem hitzigen Gefechte auch auf dem Wasser kame. Dañ als den 29. Octobr. die von Zürich mit zweyen Flötzen und etlichen Schiffen auf Rapperschweil seglen / und diese Statt mit Proviant versorgen wolten / sind die zu Pfeffikon ligende Schweitzer / mit ihrem grossen Flotz / und zweyen Schiffen / die Gantz und der Kiel genannt / ihnen gegen Männidorff entgegen geschiffet / da es dann zu einem sehr harten und blutigen Kampff gerathen / welchem auch die / den Züricheren zu hilff kommende

Rap-

Rapperschweiler sich eingemischet / also daß nach langem Gefecht / die Züricher den Ruhm des Siegs erholet / und die Schweizer mit nicht geringem Schaden zuruck weichen müßten. 1445.

Ob nun gleich die von ob-berührten frömden Bottschaffteren angesetzte Tagleistung zu Costantz auf Martini Tag / durch der Partheyen Abgeordnete besucht / und deren Klag und Antwort fleissig verhöret worden / könte doch abermahl / weil jeder Theil / wegen des Rechtens bey seiner Meinung beharrete / nichts außgerichtet werden. Vergebene Tagleistung zu Costantz.

Den 22. Novembr. kamen die Feinde von Wallenstatt und auß dem Sarganser-Land / samt der Herren von Brandiß Volck / bey anbrechendem Tag gen Quarten / um die daselbst an der Land-Wehre ligende 300. Glarner zu überfallen; weil aber diese schon vorher hiervon Nachricht hatten / stelten sie sich zu dapfferer Gegen-Wehr / brachten die Feinde auf die Flucht / und jagten ihnen nach biß gen Tertzen / da zwar die Feinde den Glarneren aufs neu die Stirn bieten wolten / doch widerum in die Flucht geschlagen / und biß an ihre Letze an der Reyscheiben verfolget wurden. Bey diesem Gefecht haben die Feinde 29. Mann / die von Glarus mehr nicht als einen / Namens Wälti Belp / verlohren. Scharmützel zwischen den Glarneren und ihren Feinden bey Quarien.

Den 16. Decembr. sind die Züricher mit ihrem Statt-Panner / und einem starcken Oester- Treffen bey Molrau und an der

1445. Oesterreichischen succurs zu Wasser und Land hinauf gezogen / und Morgens früh vor Tag / bey hellem Mondschein / zu Freyenbach und daselbst herum / angelanget / und / nachdem sie alles da übel verwüstet / ohne einige Ordnung gegen der Schindellegi hinauf geruckt / allwo sie aber wider alles Vermuthen von den Schweitzeren angerennet / und in solche Zerrüttung gebracht worden / daß sie einanderen selbst aufgeriben / und die Flucht nach Wollrau herab genomen. Und sind in diesem Treffen Züricher Seiths 180. Mann (andere sagen 300. andere nur 150.) auf dem Platz gebliben. Hingegen haben die Eydgnossen mehr nicht als 15. Mann / oder wie widerum etliche schreiben / nur 5. verlohren. Diejenigen Züricher aber / welche den See hinauf gefahren / haben den Eydgnossen ihren grossen Flotz / der Bär genant / bey Pfeffikon abgelöset / und mit einer darauf ligenden grossen Büchsen (die sie vormahls zu Wallenstatt den Züricheren abgenommen / und in diesem Krieg an vielen Orthen gebraucht hatten) mit sich hinweg geführet. Acht Tag nach diesem Wollrauischen Treffen sind die von Zürich / so jetz auf dem See die Oberhand gewonnen hatten / mit vielen ihren Schiffen und einem grossen Geschütz / samt denen von Rapperschweil abermahlen gen Pfeffikon kommen / allwo sie sich mit schiessen so feindlich gestellt / daß man ihnen die Anländung nicht verwehren könte / haben

Schindellegi.

haben ihnen 3. Mann und eine Frau erſchoſſen / und neben anderen auch ihre zwey groſſe Schiffe/ den Kiel und die Ganß / noch vollends unnütz gemachet und verbrent. 1445.

Den 13. Hornung ward von den Eydgnoſſen eine Tagleiſtung zu Lucern gehalten/ da dann unter anderem/ von denen von Glarus vorgetragen wurde / wie noch mancher Bidermann im Sarganſer-Land einen guten Willen zu den Eydgnoſſen hette/ deßwegen ſie begehrten/daß man ihnen diß Land widerum wolte eroberen helffen / damit ſie deſto ſicherer ſeyn/und nicht immerdar an der Land-Wehre daſelbſt ligen/den Eydgnoſſen hingegen an anderen Orthen um ſo viel behülfflicher ſeyn möchten. Dieſer Vortrag ward beliebet und gut geheiſſen. Die von Bern ſchickten 50. Mann / die von Lucern/ Ury/ Schweitz/ Underwalden und Zug jedes Orth 100. Mann / und ſo viel auch die auß dem Gaſter. Darzu thaten die von Glarus ihr Panner und 500. Mann/ waren alſo ihr aller zuſammen 1150. Mann/ die kamen gen Quarten / da der Glarneren Zuſatz lage. Da ſie aber über die Reyſcheiben in den Boden ruckten / begegnete ihnen eine Feindliche Parthey auß Wallenſtatt / die aber bald zuruck geſchlagen ward / und 7. Mann im Stich laſſen müßte. In dem hinauf Marſch auf Sargans zogen ihnen die Feinde widerum entgegen / müßten doch abermahls die Flucht nemmen / und 12. Mann einbüſſen. Als ſie zu Ragatz angelanget/kamen daſelbſt

An. 1445. Die Glarner zeuchen mit Hülff ihrer Eydgnoſſen ins Sarganſerland

1446. 100. Mann von den Landleuthen zu ihnen/ die ihnen huldigen thaten. Inzwüschen zogen etliche frische Gesellen über den Rhein gen Meyenfeld / um daselbst eine Beute zu erjagen. Weil sie aber von den Meyenfelderen Widerstand funden/und die Eydgnossen zu Ragatz solches merckten / eylten diese ihnen ohne Verweilung nach / und kamen zu Roß und Fuß über den Rhein / die dann die Meyenfelder widerum in das Stättlein gejagt/ etliche derselben darnider gelegt/ und was um Meyenfeld herum lage / mit Feur verherget. Hernach begaben sie sich hinab in die / denen von Brandiß zustehende Herrschafft Vadutz / da sie bey Trisen zwey Tag lang vergebens des Freyherren von Raren und deren von Appenzell/ die ihnen Hilff versprochen hatten / gewartet/ deßwegen sie wider zuruck gezogen / und sich zu Meils gelägeret / um daselbst sich mit einanderen zu berathen / was sie mit der Veste Sargans/ und mit Wallenstat fürnemmen wolten.

Schlacht zu Ragatz. Immittelst kame ihnen an St. Fridolins Abend den 5. Mertz/von Ragatz ihre Wahrnung / wie die Feinde über den Rhein sich dorthin zogen / und mit grosser Macht/ (auf nachmahlige Erfahrung waren ihrer bey 6000.) zu Ragatz ankommen / willens die Eydgnossen zu Meils zu überfallen. Hierauf stelten sich diese so bald in gute Ordnung ausser dem Dorff / nach an dem Berg/um da der Feinden zu erwarten. Weil aber selbigen

bigen Tags niemand kommen wolte / wur- 1445
den sie in der Nacht zu Rath / weil Mor-
gens des lieben Heil. Fridolins Tag wäre /
und sie St. Fridolins Panner von Glarus
bey sich hetten / so wolten sie im Nammen
GOttes und Sant Fridolins hinauf zeu-
chen / und die Feinde suchen in Hoffnung /
es solle ihnen an Sant Fridolins Tag / und
mit Sant Fridolins Panner nicht mißlin-
gen. Also langten sie Morgens frühe / bey
anbrechendem Tag zu Ragatz nechst vor dem
Dorff an. Die Feinde daselbst waren eben
zu Tisch gesessen / guten Muths / und wil-
lens / nach der Mahlzeit gen Meils hinunter
zufahren / und die Eydgnossen zu überfallen.
So aber diese neben der Veste Freudenberg
hinauf rucken / begegnete ihnen Hans von
Rechberg mit etlichen Reuteren / der so bald
widerum in das Dorf rennete / und Lermen
machte; Also mußten sie vom Tisch auf / und
den Eydgnossen entgegen. Herr Wolff-
hard von Brandis / und der besagte Rech-
berger mahneten sie ernstlich zur Courage
und Dapferkeit; Ital Reding / Hauptmañ
von Schweitz / und Joß Tschudi / Amman
und Hauptmann von Glarus / thaten ge-
gen den ihrigen ein gleiches / wiewol sie
sonst zum Streiten sehr muthig und willig
waren / auch so bald die Feinde / die ihnen
heraus entgegen kamen / mannlich angriffen /
und sie endlich nach einem sehr hitzigen Ge-
fechte in die Flucht gegen dem Rhein treiben /

1446.

auch ihnen erſt da das Hemd recht warm machten. Die Reuter zwar kamen leicht hinüber/die Fußgänger aber wurden erſchlagen/ oder in dem Waſſer erſäuffet/ geſtalten man wenig von denen/ die ſich hinein gewaget/ auf der anderen Seiten widerum herfür ſteigen geſehen/ weil kurtz vorher der Rhein faſt aufgeloffen ware. Der erſchlagenen Feinden wurden auf der Wahlſtatt biß an den Rhein 1300. gezellet/ worunter verſchiedene vom Adel waren. Die Eydgnoſſen hingegen haben in dieſem Treffen mehr nicht als 7. Mann verlohren/ doch auch eine Anzahl Verwundete bekommen/ darbey viel Munition von Büchſen-Pulver/ Harniſch und anderem erbeutet/ neben dem Panner der Herren von Brandis/ welches gen Underwalden/ und dem Statt-Fendli deren von Feldkirch/ welches gen Glarus gebracht/ und von Rudolph Stucki gewonnen worden/der hernach an Conrad Rierlers Statt zum Pannermeiſter erwehlet ward. Es haben auch die Eydgnoſſen nach dem Treffen gantze Wägen mit Proviant, Wein/ Brot/ Fleiſch/ Hüner/ und andere Victualien zu Ragatz gefunden/ und daß den Feinden bereitete Morgen-Mahl noch follends mit Freuden aufgeeſſen.

Die Eydgnoſſen ziehen wider heim.

Die Eydgnoſſen bliben noch etwas Zeit im Land/ biß ſie keine Speiß und Nahrung mehr hatten/ und weil ſie auch mit keinem groben Geſchütz verſehen/ Wallenſtatt/ oder

die

die Veſtung Sargans damit zu nöthigen/ zogen ſie widerum ab/ und nach Hauß / auſſert denen von Glarus / welche 200. Mann zu Meils lieſſen/ denen aber jene verſprachen daß ſie innert 10. Tagen widerum eine Anzahl Volcks von jedem Orth zu ihnen ſenden wolten. Nachdem aber dieſe in die drey Wochen auf ihre Eydgnoſſen vergebens gewartet / zogen ſie gen Flums hinunter / da ſie noch vier Tag verharret/ von danen wurden ſie heim beruffen. Doch verſorgten ſie ihre Hut zu Quarten/ und legten eine friſche Beſatzung dahin. Inmittelſt waren die Sarganſiſchen Land-Leuthe ſelbſt einanderen ſehr entgegen. Die ſo den Eydgnoſſen anhiengen wurden zu verſchiedenen mahlen von den Oeſterreichiſch-Geſinneten auß dem Land verjagt / die dann ihre Zuflucht zu den Glarneren nahmen/ welche mit ihnen widerum in das Land hinauf zogen / und alſo immerhin zu fechten hatten. In dem Treffen bey Ragatz kame um von Glarus Uly Gallati. 1446.

Weil nun die Eydgnoſſen das Sarganſer-Land gäntzlich evacuirt und verlaſſen/ kamen die Oeſterreicher abermahl mit 4000. Mann/ unter der Anführung Wolffharden von Brandiß / und deſſen von Rechberg/ welche das gantze Land widerum einnahmen/ zu Graf Heinrichs von Sargans / und der Herrſchafft Oeſterreich Handen / das Dorf Ragatz aber um 1200. Gulden gebrandſchatzet. Das Sarganſer-Land wird wider eingenommen.

1446. Der Krieg wird endlich zum Frieden verleitet.

Nachdem nun dieſer Krieg allbereit viel Jahr gewähret/viel Gut und Blut gekoſtet/ und viel Herzen und Stätte denſelbigen vergebens zu befridi en geſucht/ hat der Pfaltz-Graf und Churfürſt Ludwig bey Rhein/ ein noch junger / aber frommer und Lobwürdiger Fürſt (der ſchon lang zuvor in diſer Sach gearbeitet / doch bey Oeſterreich und denen von Zürich / biß auf das Treffen bey Ragatz wenig Gehör gefunden) ſich friſcher Dingen vorgenommen die Partheyen zu vereinbahren / und den Frieden wider herzubringen/ was es auch koſten wurde. Deßwegen er dieſelbigen auf den 15. Tag May nacher Coſtantz beſcheiden / auch in eigner Perſohn mit 300. Pferden daſelbſt erſchinnen. Es kamen auch dahin der Biſchoff von Baſel/der Meiſter des Teutſchen Ordens / die Bottſchafften des Ertz-Biſchoffs von Mäntz / und vieler Reichs-Stätten / als Straßburg/ Augſpurg / Nürenberg / Ulm / ꝛc. Item Herzog Albrecht von Oeſterreich / und der älter Graf von Wirtenberg/ alle beyde mit einem groſſen Comitat, und vielen Grafen und Herzen / Zürich und alle Orthe der Eydgnoßſchaft hatten ihre beſondere Botten da/ von Schweitz war zugegen / Amman Itel Reding / der Jüngere / und von Glarus/ Amman Hans Schübelbach. Dieſe Tagleiſtung zu Coſtantz wehrete. 25. Tag / und ward ohne Underlaß früh und ſpat gearbeitet / die Partheyen zu befriedigen. Die Eyd-

1446.

Eydgnossen wolten lang kein ander Recht eingehen / als nach Laut und Sag der Bündten / in dem Gotts-Hauß Einsidlen zu gleichen Sätzen; Es erhielte aber der Pfaltz-Graf endlich mit grosser Mühe so viel von ihnen / daß sie von ihrer Meynung wichen / und sich dahin bereden liessen / daß die Wahl-Statt eines gleichsätzigen Rechtens zwüschen denen von Zürich und den Eydgnossen zu Keysers-Stul solte seyn / und so die gezogenen Richter in ihren Urthlen zerfielen / ein Obmañ aus einer der Reichs-Stätten ausserr der Eydgnoßschaft gezogen werden. Die Herrschaft Oesterreich aber und die Eydgnossen gegen einanderen gerechtet werden solten vor dem Burgermeister und Kleinen Rath zu Ulm. Diese Anläß zum Rechten wurden den Partheyen verlesen / von ihnen allen angenommen / verbriefet und versiglet / auf Donstag in der Pfingst-Wochen.

Der Friede wird mit Freuden außgeruffen

Wie nun jederman schon lange Zeit nach dem Frieden ein sehnlich Verlangen getragen / also ward derselbige am Sonntag hernach den 12. Jun. aller Orthen offentlich außgeruffen / und die Freude darüber in allen Kirchen mit Gloggen-Leuten bezeuget. Die / so ab der Landschaft Zürich in die Statt gewichen / zogen hinauß / und fiengen an / ihre abgebrandte Häuser und verwüstete Weingärten und Felder wider zu bauen. Doch behielten die Eydgnossen die Lande / so sie denen von Zürich abgenommen hatten / biß auf

1446.

den 13. Jul. An. 1450. da die letste End-Urtheil zu Bern ergangen.

Nammen der Glarneren/ welche in disem Krieg umkommen.

Die von Glarus haben in diesem gantzen Krieg (ausſert denen/ welche an der Birß zu Basel ihr Leben eingebüßt) mehr nicht als 24. Mann verlohren/ deren Nammen folgende sind: Von Glarus: Rudolph Kóng/ Landschreiber/ Hans Huni/ Hans Aebli/ Gilg Ott/ Rudi Freytag/ Hans Stütz/ Hänßli Haffner/ Wälti Belp. Von Schwanden: Küni Blumer/ Fridli Straub. Auß Linthal: Klaus Müller/ Rudi Feigi. Auß dem Sernfft-Thal: Hans Ramer/ Hans Thóri. Von Mullis: Uly Gallati/ Hans Schuler. Söldner des Lands an der Zahl 8.

Die Partheyen kommen zum Rechten gen Keyserstul.

Nachmahls nun wurden von den Partheyen die Richter gezogen. Die Eydgnossen setzten zu ihrem Theil Petermann Goldschmid von Lucern/ und Ital Reding/ den jüngeren/ von Schweitz. Die von Zürich aber ernannten Heinrich Efinger/ und Rudolph von Cham/ Stattschreiber/ beyde Burger zu Zürich. Und diese kamen/ samt denen von beyden Partheyen zugeordneten Redneren und Rahtgeben/ um St. Jacobs Tag/ gen Keyserstul/ woselbst sie in Verhörung aller Klag und Antwort/ so in Geschrifft verfasset/ und fürgeleget werden müßte/ über die 9. Wochen zu gebracht. Der Recht-Satz
„ wurde endlich auf 4. Artickel gebracht. 1. Ob
„ die von Zürich schuldig gewesen wären das
„ Recht

"Recht nach Anweisung der Eydgnössischen 1446.
"Bünden einzugehen/ und es auch ins künf-
"tig schuldig seyen oder nicht? II. Ob der
"Bund deren von Zürich mit dem Hauß
"Oesterreich könte in Kräfften bleiben/ oder
"nicht? III. Ob die Eydgnossen denen von
"Zürich/ ihre abgenommene Lande esti-
"tuiren / oder behalten sollen? IV. Wel-
"cher Theil dem anderen den Kosten und
"Schaden abtragen solle? Es zerfielen aber die Schied-Richter in ihren Urthlen / indem der Eydgnossen zwey Zugesetzte ihren Spruch nur um/ und auf den ersten Artickel gegeben/ und sich mit Urtheil dahin erkennt / daß die von Zürich so wol ins künfftig zu ewigen Zeiten / als dißmal um die übrigen Streit-Puncten/ das Recht nach Außweissung der geschwornen Bünden nemmen und suchen sollen. Hingegen die Zugesetzte deren von Zürich ihre Urtheil dahin gefelt: Daß ihnen die Eydgnossen dißmahl auf alle ihre Klag und Anforderung völlige Antwort geben solten.

Der erwehlte Obmann beruffet die Partheyen gen Lindau.

Also war es um einen gemeinen Obmann zu thun / darzu wurde von beyder Theilen Schid-Richteren erkohren Herr Peter von Argun/ Burgermeister zu Augspurg/ welcher dann / nachdem er sich durch etliche Fürsten und gmeine Reichs-Stätt käumerlich darzu erbetten und bereden lassen/ endlich die Partheyen auf St. Niclaus Abend gen Lindau beruffen / woselbst er sie nochmahlen gütlich

1446. zu vertragen / alle Mühe angewendet. Weil er aber nichts erhalten können / alle der Partheyen Klag und Antworten / Urtheile / und aller Brieffen Vidimus, die im Rechten angezogen waren / in Schrifft erhalten / solche lang und eigentlich erwogen / und noch zu dem / bey vielen weisen Leuthen Raht gesucht.

An. 1447. Und fallet der Eydgnößischen zugesetzten Urtheilen bey.

Hierauf aber die Partheyen auf die alte Faßnacht A. 1447. abermahl gen Lindau bescheiden / und nach nochmahls vergebens gesuchtem gütlichem Verglich / der Urtheil / welche Petermann Goldschmid / und Itel Reding für die Eydgnossen gegeben / zugestimmet / und solche für die weger / besser und rechtlicher erkläret / auch darum jeder Parthey besiglete Brieff und Urkund zugestellet / deren Datum auf Montag nach der alten Faßnacht stehet.

Weiset die Parthey zum Rechten gen Einsidlen.

Hernach aber / auf einer zu Baden im Ergäu angestelten Tagleistung / beyde Partheyen / um die noch übrige obberührte 3. Artickel / zum Rechten gen Einsidlen gewisen / mit dem Ansuchen / wofern die 4. Zugesetzten in dem Recht-Spruch zerfallen solten / und sie sich wegen eines gemeinen Obmanns in der Eidgnoßschafft nicht vergleichen möchten / sie denselben / um mehreren Glimpffs willen / in einer Reichs-Statt ausser der Eydgnoßschafft zu nemmen / sich gefallen liessen / worzu dann die Eydgnossen endlich / wiewol ungern eingewilliget. Dieser Rechts-Tag zu Einsidlen wurde angesehen

auf

auf den Anfang des Meyens in diſem Jahr/ da dann die vier Schied-Richter alle Klag und Antwort/ Red und Wider-Red/ wegen mehr-beſagter dreyer Puncten / nach der Länge verhöret/ und/ nachdem alle Sachen zu Recht geſetzet worden / ſich widerum nach Hauß begeben/ um ſich mit guter Weil auf die Urtheil zu bedencken / welche ſie dann erſt zu Herbſt-Zeit um St. Laurenzen-Tag in Geſchrifft eröffnet/ darinn aber ſich ſehr miß-hellig befunden / indem jeder Parthey zuge-ſetzte Richter ihr Urtheil wider die andere auf das ſtrengſte gegeben. Und weil ſie ſich auch dißmahlen um einen gemeinen Obmañ nicht vereinbahren könten/ den gantzen Proceſs mit Schnüren verbunden / und an den vier En-den beſiglet / hinder Herrn Abt Rudolph zu Einſidlen gelegt / und alſo unverrichteter Dingen ſich nach Hauß verfüget. 1445

Um St. Catharina Tag iſt zu Schweitz in Beyſeyn Joß Stuckis/ Botten von Gla-rus / eine Verordnung gemachet worden/ daß von dieſer Zeit an die von Schweitz einen Vogt in das Gaſter / die von Glarus aber einen Vogt gen Utznach ſollen ſchicken / und jeder zwey Jahr lang die Vogtey-Verwal-tung auf ſich haben / inzwüſchen aber da-heim im Land verbleiben/ an beyden Orthen Under-Vögte geſetzet werden / und die Vögte von den beyden Länderen nicht an-derſt als auf erforderende Nothwendigkeit/ und Obrigkeitlichen Befehl dahin reiſen / Abkommnuß zwüſchen Schweitz und Glarus wegen der Vögten zu Utznacht/ und im Gaſter.

und

1447. und für den Tag die gebührende Belohnung haben. Weil nun keine Vögte mehr auf das Schloß gen Windegg geſetzet wurden/ fienge daſſelbige an baufellig zu werden/ und fiele innert gar kurtzer Zeit/ An. 1450. über einen Hauffen. Das Schloß zu Utznach lieſſe man auch abgehen/ wurde doch erſt An. 1537. nidergeſchliſſen/ weil man ſorgte/ es möchte durch einfallen Schaden verurſachen.

An. 1448. und 1449. Zürich und die Eydgnoſſen ſuchen vergebens einen Obmann.

Inzwüſchen war das Recht zwüſchen Zürich und den Eydgnoſſen noch eine unaußgemachte Sach/ deßwegen die vier Schied-Richter oft zuſamen ritten bald gen Cappel/ bald gen Bremgarten/ bald anderſt wohin/ ſich wegen eines Obmans zu vertragen/ biß ſie endlich des einen wurden/ Ital Hundbiſſen/ Burgermeiſter zu Ravenſpurg hierzu anzuſprechen/ und eine eigne Bottſchaft mit Schreiben/ an ihn und den Rath daſelbſt abzuſchicken. Diß geſchahe zwar/ es wolte aber der Burgermeiſter allerdings nit daran/ obgleich beyde Partheyen auch gen Ulm ſchrieben/ mit Bitt/ daß man gemelten Hundbiſſen darzu anhalten wolte. So gar hatte jedermann ein Abſcheuhen/ in dieſer Sach behaftet zu ſeyn.

1450. Zwey Puncten werden gütlich abgethan zu Cappel.

Weil aber nunmehr alles müd war/ haben beyde Partheyen ihren geſezten Schied-Richteren endlich die Verwilligung gethan/ daß ſie alle ſtreitige Puncten (auſſert dem/ ſo den Oeſterreichiſchen Bund anſahe/) durch

1450

durch einen gütlichen Außſpruch beylegen möchten / weßwegen ſelbige / ſamt beyder Theilen Bevollmächtigten / am Oſter-Feyrtag / den 8. April im Kloſter Cappel zuſamen kamen / und ſich vertrugen / daß jeder Theil allen gehabten Koſten und Schaden an ſich ſelbſt haben / die Eydgnoſſen aber denen von Zürich ihre abgenommene Land wider zu ſtellen ſollen. Der Puncten aber wegen des neuen Oeſterreichiſchen Bunds / ſolte durch einen Obmann / welchen eine der Reichs-Stätten innert der Eydgnoßſchaft fürſchlagen wurde / beygelegt werden. Es ward auch bedinget / welcher Theil den anderen erforderen wurde / die geſchworne Bünde und Eyde zu erneueren / ſo ſolle ſolches gütlich und freundlich geſchehen / ohne allen Fürwand / und damit aller Unwill / Unfreundſchaft / und alles was vergangen / gäntzlich hin und ab ſeyn. Der Briefen ſind zween gleichen Lauts gegeben worden / im Kloſter Cappel / auf Mittwochen nach Oſteren / 1450.

Der Oeſterreichiſche Bund aber mit Recht durch einen Obmann abgekennet zu Einſidleu.

Alſo war noch übrig der Oeſterreichiſche Bund / welchen viel ehrliche Burger in Zürich längeſt gern hetten fahren laſſen / doch / weilen ſie ſolchen gemachet / und ſo ein groſſes darüber erlitten / mehr Glimpff und Verantwortung zuhaben vermeint / wann ihnen derſelb mit Recht abgeſprochen wurde. Nachdem aber die Statt Uberlingen (welche hierum von beyden Theilen bittlich

1450. lich ersucht worden)den vier zugesezten Richteren zum Obmann ernamset Herrn Heinrich von Bubenberg / Ritter und Schultheiß zu Bern / und ihm die Partheyen allen hierüber geführten Rechts-Proceß, Brief und Urtheil zu gestelt / hat er dieselbige auf den 8. Julii gen Einsidlen vertaget / und nach Verhörung alles dessen / was nochmahls zu verhören war / sich mit Urtheil erkennet / daß der Oesterreichische mit Zürich gemachte Bund hin-aus- und abseyn solte / hierum auch jeder Parthey Brief uñ Sigel zu gestelt / gegeben zu Einsidlen den 13. Jul. 1450.

Das Ergäu verbleibet den Eydgnossen / Toggenburg aber / und das Gaster denen von Schweitz und Glarus

Was das Ergäu / welches Oesterreich mit so grossem Eyffer wider an sich zu bringen getrachtet / item die Graffschafft Toggenburg und Gastal / so den ersten Anlaß zum Krieg / zwüschen Zürich und denen von Schweitz und Glarus gegeben / anlanget / ist unnöthig darvon noch viel zu melden / und gnug zu sagen / das so wol das Ergäu den Eydgnossen ins gesamt / als Toggenburg und das Gaster / in der Weis / wie es von Anfang des Kriegs an sie kommen / verbliben. Herr Stettler schreibet / daß auf dem Rechts-Tag zu Einsidlen An. 1447. die Urtheil vermögen: es solte Toggenburg und das Gaster halb denen von Zürich / und der übrige halbe Theil denen von Schweitz und Glarus heim dienen. Es haben aber die von Zürich mit denen von Schweitz und Glarus zu ihrem Nachtheil keine Gemeinschafft eingehen

1450.

gehen wollen / ſonder ſie vielmehr in poſſeſs vorbemelter Herrſchafften verbleiben laſſen.

In dieſem Jahr haben die beyden Orthe Schweitz und Glarus / auch das Land-Recht mit denen in der Graffſchafft Utznach aufgerichtet und verſchriben / deſſen Einhalt aber / weil beſagte Graffſchafft den beyden Orthen einige Jahr hernach eigenthümlich zu gewachſen / unnöthig einzufügen.

Landrecht-Brief zwüſchen den beyden Orthen und Glarus.

Kurtz nach Abhebung alles Kriegs und Spans zwüſchen Zürich und den Eydgnoſſen / wurden die von Zürich an die Glarner / daß ſie ihren Statt-Fahnen / den ſie ihnen bey dem Streit an der Sil abgewunnen / und in ihre Kirchen zu Glarus aufgehenckt / um Eydgnöſſiſcher Liebe willen / herabnemmen / und ſonſt behalten wolten. Wie ſie nun ſolch ihrer Bitte gern ſtatt gethan / alſo haben hinwiderum auch die von Rapperſchweil den Glarneren ihr Panner / ſo ſie ihnen vormahls in der Mord-Nacht zu Weſen weggetragen / wider zugeſtelt / und damit an ſtatt der bißharigen Feindſchafft / Nachbarliche Liebe und Freundſchafft gepflantzet.

Denen von Glarus wird der Bund mit denen IV. Orthen verbeſſeret.

Es haben auch in dieſem Jahr die IV. Orthe Zürich / Ury / Schweitz und Underwalden / denen von Glarus / durch fleiſſiges Anwerben Landamman Joß Tſchudis / den alten Bund / den ſie ſchon vor 98. Jahren mit ihnen aufgerichtet / zufolg mehrmahligen Verſprechens / verbeſſeret / und damit den ſo genannten böſen Bund abgethan / gleichwol

das

1450. das alte Datum auf Montag nach außgehender Pfingst-Wochen An. 1352. hinein gesetzet. In diesem Bund ward den Glarneren zugelassen sich auch mit denen von Bern/ Lucern und Zug/ allen drey Orthen gemeinlich/ oder einem oder zweyen Orthen sonderbar zu verbinden. Zugleich ward bedinget/ daß diese Bündnuß je zu 10. Jahren der Gemeind vorgelesen/ und mit Eyden erneueret werden solle von allen denen so 16. Jahr alt und drob sind/ wañ es namlich die IV Orthe erforderen/ und gut befinden wurden. Wañ aber gleich sothane Erneuerung auf genañte Zeit nicht beschehe/ solle die Bündnuß nichts destoweniger beständig und ewig gehalten werden. Die übrigen Artickel sind bestentheils mit denen in der alten Bündnuß gleichförmig.

An. 1450. Die Grafen von Sargans suchen Hülf bey Schweitz und Glarus

Nachdem die zween Brüdere Wilhelm und Jörg/ Grafen von Werdenberg und Sargans/ mit denen in Churwalchen in Span und Krieg gewachsen/ haben besagte Grafen von den beyden Orthen Schweitz und Glarus/ mit denen sie Verlandrechtet waren/ durch abgeschickte Bottschafft Hülff und etwas Volcks begehrt/ doch/ weil man ihnen nicht günstig ware/ abschlägige Antwort gefunden. Gleichwol sind von beyden Orthen einige Knechte/ an der Zahl 16. freyen Willens hingeloffen/ und in das Schloß Bernburg geleget worden. Weil sie aber weder gnugsame Munition noch Pro-

viant hatten / haben ſie ſich auf vorgenommene Belägerung/Nächtlicher Zeit an Seileren über die Maur herab gelaſſen/und darvon gemachet. Unter denen war auch Hans Küchlein / nachmahls Landamman zu Glarus. Drey von ihnen ſind von den Wachten aufgefangen/ auf vernemmen aber/ daß ſie von Schweitz und Glarus wären/ widerum ledig gelaſſen worden. Das Schloß ward hierauf verbrennt / und im folgenden Jahr/um St. Jacobs Tag/ widerum Fride gemachet / zu deſſen Bemittlung die Glarner von den Grafen ſich käumerlich erbitten laſſen / ihre Bottſchafft zu ſchicken / die von Schweitz aber haben darmit gar nichts wollen zu thun haben. 1451.

Weil Abt Caſpar von St. Gallen / des Geſchlechts von Landenberg / mit der Statt St. Gallen / etlicher Artiklen halber in Span und Widerwillen kame / warbe er ſeinem Kloſter zu Schutz und Schirm an Zürich / Lucern/ Schweitz und Glarus / um ein Burg- und Land-Recht / welches dann folgends zu Pfeffikon am Zürich-See/auf ewig aufgerichtet und verbrieffet ward. Und hierauf kamen zwar gemelte IV. Orthe nach St. Gallen / den Span zwüſchen dem Abt und der Statt zu vertragen / müßten aber unverrichter Dingen widerum von einanderen ſcheiden. Die Artickel dieſes Burg- und Land-Rechts mit gemeltem Abt Caſpar ſind folgende. 1. Hat der Abt für ſich und alle

Burg und Landrecht der IV. Orthen mit dem Abt von St. Gallen.

1451. "seine Land und Leuthe/Stätt und Schlöſ-
"ſer / auch alle ſeine Nachkommenden ge-
"ſchworen / dieſes Burg- und Land-Recht
"ewiglich wahr und ſteiff zu halten. 2. Die
"nicht geſchworen / ſollen den IV. Orthen
"noch ſchweeren / und bey der jeweiligen
"Wahl eines neuen Abts diß Burg- und
"Land-Recht erneuert und beſchworen wer-
"den. 3. Beyde Theil ſollen einanderen
"innert ihren Gräntzen auf erforderende
"Noth Hülffe leiſten. 4. Alle Stätte und
"Länder Herren Abts ſollen der vier Orthen
"offene Häuſer ſeyn. 5. So jemand von des
"Abts Underthanen / gemeinlich oder ſon-
"derlich/ oder der Abt ſelber mit jemanden
"auſſert dieſem Land-Rechten / Streit und
"Spann überkäme / und ein ſolcher auf
"die vier Orth Recht botte / ſoll der Abt
"ſolches Recht annemmen/ und ſich deſſen
"benügen. 6. So der Abt von den vier
"Orthen Bottſchaft begehrt / ſoll im ſolche
"in ſeinem Koſten geſchickt werden. 7. Ei-
"nes Herren Abts Land und Leuthe / ſollen
"bey ihren Freyheiten und altem Herkomen/
"verbleiben. 8. Die vier Orthe ſollen ih-
"nen den Abt/ Convent und deſſen Stätte/
"Land und Leuthe/ zu ihrem Schirm treu-
"lich laſſen befohlen ſeyn. 9. Der Abt hat
"vorbehalten den Pabſt / Römiſchen Key-
1451. "ſer / und die Vorrechte der Geiſtlichkeit.

Ordnung wegen der Schiffmeiſter.

In dieſem Jahr haben auch Amann und Rath zu Glarus / eine Verordnung/wegen

eines

1451

eines jeweiligen Schiffmeisters gemachet/ daß nämlich ein solcher schweeren solle/ daß ihm anvertraute Kauffmañs-Gut mit treuen zu versorgen/ und so etwas darvon verlohren oder verwahrloset wurde/ zu bezahlen/ item mit Wein und Korn keinen Grempel zu treiben/ ꝛc.

1452.

Erste Verständnuß zwüschen Franckreich und den Eydgnossen

Zwüschen den VIII. alten Orthen/ samt Solothurn und Carolo VII. König in Franckreich/ wird das erste mahl eine ewige Verständnuß geschlossen und aufgerichtet/ auß Antrib seines Sohns des Delphinen/ welcher der Eydgnossen Dapfferkeit vormals bey dem Treffen an der Birß zu Basel selbst gesehen und erfahren.

Bündnuß zwüschen den VII. Orthen und Appenzell.

Die von Appenzell haben schon A. 1403. mit Schweitz und Glarus/ und An. 1411. mit den VII. Orthen der Eydgnoßschafft ein gemein Land-Recht/ in diesem Jahr aber auf St. Othmars Tag mit besagten Orthen/ nämlich Zürich/ Lucern/ Ury/ Schweitz/ Underwalden/ Zug und Glarus eine ewige Bündnuß aufgerichtet.

Die Glarner werden auf einen Schiesset geladen.

Die von Sursee im Lucerner-Gebiet laden durch ein freundlichs Schreiben die von Glarus auf einen Schiesset mit dem Armbrust.

An. 1453. Schweitz und Glarus mittlen zwüschen den Grafen von Sargans/ und

Die Grafen von Werdenberg und Sargans/ Wilhelm und Jörg erwachsen abermahlen in einen Krieg mit etlichen Reichs-Stätten/ so aber durch Bemittlung deren von Schweitz und Glarus zum Rechten/ von Graf Ulrich vor Wirtenberg/ veranlasset/

1453. und dardurch gehoben / und aufgetragen worden. Die Grafen hätten auf dem Rechts-Tag bey sich Dietrich in der Halden von Schweitz / und Conrad Netstaller von Glarus.

etlichen Reichs-Stätten.

1454. Die Statt St. Gallen machet eine ewige Bündnuß mit den VI. Orthen der Eydgnoßschaft / nämlich Zürich / Bern / Lucern / Schweitz / Zug und Glarus / wurde beschworen an St. Johannis des Täuffers Tag. Der Bund-Brief ist fast gleichen Einhalts mit dem Burg- und Landrechten / so hiebevor Abt Caspar mit den IV. Orthen geschlossen.

St. Gallen komt mit den VI. Orthen in Bund.

Ebenfahls schicken die VI. besagte Orthe auch ihre Bottschaften gen Schaffhausen / und schliessen eine Bündnuß mit dieser Statt auff 25. Jahr.

Wie auch Schaffhausen.

An. 1455. Die von Glarus werden zwar auf ein Gesellen-schiessen mit dem Armbrust gen Feldkirch geladen / da neben anderen / Hertzog Sigmund einen Ochsen und einen Guldenen Ring zu verschiessen gabe / mit welcher Freundschaft aber ihnen gar wenig gedienet seyn könte / weil Oestreich um gleiche Zeit sich abermahlen mit der Schirm- und Cast-Vogtey über das Land Glarus von dem Gotts-Hauß Seckingen / und damahliger Aebtissin / Frau Agnesen von Sultz / belehnen lassen / unangesehen des Außkaufs / so das Land hiebevor / An. 1395. mit besagtem Gottes-Hauß getroffen. Eine dergleichen

Aebtissin zu Seckingen leihet Glarus dem Hauß Oesterreich.

Leich-

1455.

leichung ist auch hernach / An. 1459. ohne Vorwissen deren von Glarus / geschehen.

1458.

Die mehr besagte Grafen von Werdenberg und zu Sargans / Wilhelm und Jörg / Gebrüder / erneueren das Erb-Landrecht mit denen beyden Orten Schweitz und Glarus.

Die Grafen von Sargans erneuren das Landrecht mit Schweitz und Glarus

Als die Eydgnossen auf ein Gesellenschiessen gen Costantz geladen worden / und etliche von ihnen daselbst erschinnen / wolte einer von Lucern einem Burger zu Costantz / mit einem Berner-Plappert etwas bezahlen / welcher aber solche Müntz anzunemmen sich geweigeret / und einen Küh-Plappert betittlet. Als solches der Lucerner seiner Obrigkeit / und diese widerum den anderen Eydgnossen geklaget / meinten sie / es wäre diß ein solcher Affront, den sie ungerochen nicht lassen könten / weßwegen Anfangs die von Lucern und Underwalden einen Zug ins Turgäu fürgenommen / und ihnen bald darauf auch die von Zürich / Ury / Schweitz / Zug und Glarus gefolget / und bey 4000. Mann zusamen gebracht / damit alles was der Statt Costantz gehörig war / gebeuthet / auch das Schloß Weinfelden (dessen Besitzer ein nacher Vetter dessen / der die unnützen Wort Küh-Plappert geredt /) eroberet und außgeplünderet; waren auch willens Costantz selbst zu belägeren / haben aber durch Bemittlung des Bischoffs daselbst / und des Freyherren von Sax / sich widerum

Die Eydgnossen ziechen ins Thurgau.

1459. heim lassen thädigen / nachdem ihnen Costantz 3000. Weinfelden aber 2000. Gulden an den Kriegs-Kosten geleget. Die von Bern waren auch auf dem Weg / und allbereit zu Burg-Dorff angelanget / wurden aber / weil die Sach gerichtet war / widerum heim gemahnet.

Rapperschweil wird von den 4. Orthen eingenommen.

Weil immittelst unter der Burgerschaft zu Rapperschweil eine schädliche Mißhellung sich erauget / indem die einen der Herrschaft Oesterreich anhängig blieben / die anderen aber sich an die Eydgnossen ergeben wollen / haben die von Ury / Schweitz / Underwalden und Glarus / auf ihrer Heimreiß auß dem Turgäu / sich dieser Statt / aus Vorschub der Eydgnößisch-gesinten Burgeren bemächtiget / und selbige / doch mit Vorbehalt ihrer gebrachten Freyheiten / in Huldigung gefasset. So zwar meldet neben anderen Stettler; Landamman Ægid. Tschudi hingegen schreibet / daß die von Glarus oben aus durch das Toggenburg hingezogen / und nur die 3. Orthe gen Rapperschweil kommen / die dann daselbst gut Geschir gemachet / und von den Burgeren grosse Ehr empfangen / die ihnen auch verheissen / sie mit Fug und Glimpf von Oesterreich ledig zu machen / und wann sie sich mit jemand verpflichten wolten / daß sie es gegen denen 3. Länderen / Ury / Schweitz und Underwalden / wie auch gegen denen von Glarus wolten thun.

Bald

An. 1460.

Bald nach dieſer Zeit haben die VII. alten Orthe der Eydgnoßſchafft / die Land-Graffſch fft Thurgäu Oeſterreich abgenommen / in dem Krieg / den ſie mit Hertzog Sigmund geführt / bey dieſem Anlaß: beſagter Herzog hatte den Cardinal von Cuſa, Biſchoffen zu Brixen gefangen / und als er den nicht gleich auf Papſts Pii II. Begehren ledig gelaſſen / ward er von ihm in Bann gethan / und den Eydgnoſſen der Befehl aufgetragen / daß ſie ihn bekriegen / uñ die Kirchen ſchirmen ſolten. Dieſes Gebott achteten etliche Orthe wenig / wo ſich nicht andere Urſachen des Kriegs zu getragen hetten. Dann nachdem die zween Gebrüdere auß der Steyrmarck Herr Vigilius, und Herr Bernhard die Grädler von Grätz / von Hertzog Sigmunden vertriben waren / ſind ſie in die Eydgnoßſchafft gezogen / und deren von Zürich Burger worden / haben auch von dieſen die Statt Egliſau gekaufft / und mit Hilff deren von Zürich den Hertzogen bekrieget. Es gab noch eine andere Urſach: Die Statt Winterthur / ſo in der Grafſchafft Kyburg liget / gehörte damahls Hertzog Sigmunden zu / aber die von Zürich hatten die Grafſchafft innen; Als man nun die Land-Leuthe auf einem Jahrmarckt nicht wolte zum Thor hinein laſſen / auß Forcht / ſie möchten ſich der Statt bemeiſteren / verbotten die von Zürich den ihrigen / daß ſie nichts gen Winterthur zu Marckt führen ſolten. Der Hertzog hingegen legte einen Zuſatz gen Winterthur / und hatten ſich zwiſchen

Thurgäu kommet an die VII. alten Orte.

schen den Grafschaft-Leuthen und den Oesterreichischen sonst allerhand Span erhebt/ also daß die von Zürich andere Eydgnossen zu Hilff gemahnet/ und zwar Winterthur zwey Monat lang vergeblich belägeret. Hingegen aber haben sie in diesem Kriegs-Zug Diessenhoffen am Rhein/ Frauenfeld/ und das gantze Thurgäu eingenommen/ und biß auf diese Zeit unter ihrer gemeinen Beherrschung behalten. Bey dieser Gelegenheit hat der obgenannte Papst gen Glarus geschickt Johannem von Beldersheim/ Doctor der Rechten/ wie auch noch vor dem ein anderer (Magister Servatius Rogis, Literarum Apostolicarum Scriptor) an Glarus von dem Papst abgefertiget worden. In dem Absag-Brieff/ welchen die Glarner vor diesem Zug um St. Michels Tag der Herrschafft Oesterreich zugesendt/ haben sie im Eingang diese Wort "gesetzt: Nachdem Ihr und die Eueren/ uns "und die unserigen/ so mannigfaltig gegen "unserem heiligen Vatter dem Papst ver-"klaget habet/ über solchem Frieden/ so wir "mit euch haben/ ꝛc. Den ersten Außzug in diesem Krieg haben die von Glarus/ neben denen von Ury und Schweitz/ mit ihren Panneren den 30. Septembr. über den Wallen-See gethan/ da sie dann auch die Statt Wallenstatt/ und was gen Neidberg und Freudenberg gehörte/ ein- und in Huldigung genommen. Hernach sind sie über den Rhein gen Vaduz und Schan/ und von danen

wide-

widerum zuruck über den See hinunter / zu den anderen Eydgnossen für Winterthur gezogen. Als die Thurgäuer den Eydgnossen zu Frauenfeld gehuldiget / hat jedes der VII. Orthen ihnen einen Bürgen gegeben / sie bey ihren Freyheiten bleiben zu lassen. Sothane Bürgen waren / von Zürich Heinrich Efinger / von Glarus Wernher Aebli / Landamman / ꝛc. 1460.

In diesem Jahr fiele den 7. Aug. an einem Donstag ein sehr strenges Regen-Wetter ein / welches biß auf Samstag in die Nacht continuirte, und die Wasser dergestalt aufschwellete / daß dardurch alle Stäg und Bruggen im Land Glarus / ausser denen zu Schwanden / Engi / und dem Sol-Stäg (die man mit grosser Arbeit erhielte) hingenomen / und viel Wisen und Matten gäntzlich überschwemmet worden. Im Linthal gienge die Linth biß in den Kilchhof eines Knyes tieff / luffe auch biß an den Kilch-Hof zu Glarus. Zu Näfels möchte niemand zum anderen komen / als mit einem Flotz. Der Löntsch-Fluß war ebenfahls so angeloffen / daß er gantze / mit Heu angefüllte Ställe weggeschwemmet. Nachdem man aber eine Procession mit Kreutz und St. Fridolins Sarck angestellt / und damit den gemelten Wasseren nachgegangen / sollen sich selbige alsobald gesetzet haben. Uberguß der wasseren im Glarner-Land.

Zwüschen Oesterreich und den Eydgnossen ward der Krieg / durch Bemittlung Her- 1461. Anstand.

1461. Fride zwischen Oesterreich und den Eydgnossen.

og Ludwigs von Nider-Bayeren / und der Bischoffen von Costantz und Basel / beygeleget / und A. 1461. ein fünfzehen jähriger Stillstand-Friede beschlossen.

An. 1462. Schweitz und Glarus nehmen das Gaster zu eignen handen.

Und weil auch der Hertzog von Oesterreich das denen von Schweitz und Glarus An. 1438. verpfendete Gaster nicht wider an sich lösete / haben es endlich diese beyde Orthe für ihr Eigenthum zu Handen genommen.

Streitigkeit zwüschen den 6. Orthen wegen Walenstatt

Weil aber die Herrschafft Oesterreich in vormahligem Zürich-Krieg die Statt Wallenstatt / die zu eben derselbigen Pfandschafft Gaster oder Windegg gehörte / den besagten beyden Orthen auß den Handen gerissen / diese aber mit Hilff derer von Ury / in dem erst-berührten Kriegs-Zug widerum eroberet und in Besitz genommen / vermeinten die von Zürich / Lucern und Underwalden / ihren Antheil auch zu haben an dem / was die von Ury / Schweitz und Glarus / in dem Ober-Land ob dem Wallen-See eingenommen / auß dem Grund / weil sie vormahls auf verschiedenen Tagleistungen einanderen bedinget und eingegangen / daß was für Land und Leuthe ein und ander Orth ins besonder einnemmen wurde / alles zu gemeiner Eydgnossen Handen dienen solte. Schweitz und Glarus aber vermeinten / übrige Orthe hetten darmit nichts zu thun / und solte man es ihnen / neben denen von Ury billich allein lassen / weil es auch zuvor ihr / der beyden Orthen gewesen / und in die Pfandschaft

ſchafft Klingnau gehört hette. Die Sach ward entſcheiden durch einen gütlichen Außſpruch etlicher Rahts-Botten von Bern/ Lucern / Freyburg / Solothurn / Biel/ Schaffhauſen und St. Gallen / Krafft dieſes Außſpruchs (ſo zu Lucern geſchehen den 17. Febr.) ſolten die von Schweitz und Glarus bey der Herrſchafft und Vogtey Gaſter rühig verbleiben. Was ſie aber ob dem Wallen-See in dem Sarganſer-Land eingenommen / mit Hilff deren von Ury / das ſollen ſie die VII. Orthe zu ewigen Zeiten mit einanderen gemein haben / auch ſo bald daſelbſt in gemeinem Nammen die Huldigung einnehmen. 1460.

In nachfolgendem Jahr haben die von Schweitz und Glarus einen Rechts-Proceſs zu Bern vor Schultheiß (Niclaus von Scharnachthal) und dem kleinen Raht daſelbſt / mit Herrn Petermann von Raren/ Freyherren / und Grafen von Toggenburg/ ſamt deſſen Angehörigen / denen zu Liechtenſteg/ im Thurthal/ und im gantzen ſo genanten Oberen-Amt / gehabt / wegen des vormahls An. 1440. zu Wattweil ihnen geſchwornen Land-Rechts. Gemelte von Schweitz und Glarus begehrten an ſie / daß ſie ſo wol als die im Nideren-Amt auch im Stättlein und gantzer Grafſchafft Utznach/ ſolch Land-Recht ſolten verbrieffen laſſen/ welches ſie aber biß jetzo niemahls von ihnen haben erhalten mögen / indem dieſe vermeinten/ 1463.

Rechts-Handel zwüſchen Schweitz und Glarus und dem Oberen Amt im Toggenburg wegen des Land-Rechts.

1463. ten / die von Schweitz und Glarus wolten sie weiters ersuchen / als abgeredt und geschworen worden / und der Billichkeit gemäß wäre. Urtheil und Recht gabe / es sollen sich die zu Liechtensteg / im Thurthal / und im ganzen Oberen-Amt verbrieffen / auf gleiche Weise wie die im Nideren-Amt / auch in der Grafschafft Utznach gethan hatten / es seye dann / daß selbige mit glaubwürdigen Zeugen beweisen möchten / daß sie das Land-Recht zu Wattweil anderst geschworen / als aber die von Schweitz und Glarus vermeinten / und sich auch die im Nideren-Amt und Utznach verbrieffet hetten. Der Urtheil-Brieff ward gegeben auf Zinstag nach St. Jacobi. Weil nun die beyden Orthe mit der mehreren und besseren Kundschafft an Tag gebracht / daß diß Land-Recht abgeredt und beschworen worden auf die Weiß / wie sie es in dem Recht eingeführet / bezogen sie die Urtheil.

1464. Rapperschweil verbindet sich mit den 4. Orthen.

Die Statt Rapperschweil lasset sich in eine Schutz- und Schirm-Bündnuß ein / mit denen IV. Orten Ury / Schweitz / Underwalden und Glarus / worinnen die von Rapperschweil / sich neben anderen gegen den Orthen verpflichtet / daß sie fürohin ohne deren Wüssen und Willen sich zu niemand weiters verbinden / auch keinem Orthe wider das andere / so es unter ihnen zu Stössen kommen solte / beholffen wolten seyn / ꝛc. Weil aber die IV. Orthe mit der Herzlichkeit

zu

u Rapperſchweil / auch die Collatur der zwo Pfründen daſelbſt erhalten / haben ſie bey beſagten Orthen bittlich angehalten / daß man ihnen auß Gnaden / und nicht von Rechts wegen vergünſtigen wolte / daß ſie ihre Pfründen ſelbſt beſtellen möchten / damit ſie den Orthen deſto geneigter bleiben / und mit keinem ihnen widerwertigen Prieſter überſetzet wurden. In ſothane Bitt hat man eingewilliget / doch mit Beding / daß der erſte neu-erwehlte Prieſter vor Landamman und Raht zu Ury / der andere zu Schweitz / und ſo forthin ſich ſolle ſtellen / und im Nammen der IV. Orthen belehnen laſſen / auch von da auß mit Repræſentation-Brieffen an den Biſchoff zu Coſtantz verſehen werden / ꝛc. 1464.

In dieſem Jahr um St. Johann des Täuffers Tag / fienge man an den Chor der Pfarr-Kirchen zu Glarus zu bauen. Erbauung des Chors zu Glarus.

Die von Glarus werden gen Zürich auf ein Geſellen-ſchieſſen mit dem Armbruſt geladen / auf Montag nach Mariæ Geburt / allwo dann folgende Kleinode und Abendtheure zu verſchieſſen freygegeben worden: Drey verdeckte Pferde / das erſte zu 20. das andere zu 16. und das dritte zu 14. Gulden gerechnet. Drey verdeckte Ochſen / oder anſtatt des erſten 12. des anderen 10. und des dritten 8. Gulden. Ein ſilberner Becher für 6. Gulden / ein ſilberne Schaalen für 4. und ein guldener Ring für 2. Gulden gerechnet / ꝛc. Ein jedes Armbruſt müßte ein Pfund Haller in den Doppel legen. 1465. Glarner werden gen Zürich auf ein Geſellen-ſchieſſen geladen. Ein

1466. Auch gen Mönchen in Beyren.

Ein Jahr hernach werden die Glarner abermahl auf ein Gesellen-schiessen mit dem Armbrust gen Mönchen in Beyerland geladen.

Bündnuß zwüschen Meyland und den Eydgnossen

Hertzog Galeatius Maria Sforza von Meyland / beschliesset durch seine Räht und Abgesandte zu Lucern mit den VIII. alten Orthen der Eydgnoßschafft eine Bunds-Verständtnuß / vermög deren das Land und Thal Lifenen / mit aller weltlichen Herrlichkeit und Nutzung denen von Ury eigenthümlich zu gestellet worden.

1467. Müllhauser-Bund und Krieg.

Kurtz hernach hat sich auch die Statt Müllhausen das erste mahl mit den Eydgnossen in ein Schütz-Bündnuß eingelassen / worzu ihro Anlaß gegeben der Übermuht des benachbarten Adels / welcher mit Hülff der Oesterreichischen Landvögten zu Ensisheim und Lansteren / ihre Landschafft mit Raub und Brand übel beschädiget. Weil aber unangesehen dieser Bündnuß die umgesessene Edelleuthe ihren Muhtwillen immer fortgesetzet / haben daher die Eydgnossen Ursach genommen / nicht allein Müllhausen mit einer Besatzung zuversicheren / sonder auch in dem volgenden Jahr An. 1468 disem Adel den Krieg offentlich anzukünden / und mit ihren Panneren außzuziehen. Die von Glarus kamen mit ihrem Panner gen Melligen den 28 Junij und bald hernach auch die von Lucern / Underwalden und Zug zu ihnen / welche dann an einem besondern Hauf-

fen

fen für Basel in das Elsas hinunter / und hernach widerum in das Sundgau hinauf auf das Ochsen-Feld ruckten / woselbst dann auch die übrige Eydgnossen / und zwar von einer Seithen / die von Bern / Freyburg / und Solothurn / von einem anderen Orth her / die von Zürich / Ury und Schweitz unver mutheter Dingen zusamen kamen / und einanderen mit grosser Liebes-Bezeugung empfiengen. Hatten allbereit auf diesem Zug an verschiedenen Orthen bey 32. Stätte / Schlösser und Dörffer zerstöret / und waren willens / auch sehr begirig an disem Orth dem Oestreichischen Adel eine Schlacht zu lifferen / als der sich zuvor vielmahlen gerühmet / seine Dapfferkeit sehen zu lassen / und Mannlichen Stand zu halten / wann sich die Schweitzer einmal auf dieser weiten Heyd wolten sehen lassen / und eine Schlacht mit ihnen wagen. Es wolte sich aber von den Feinden niemand erzeigen / und hatten sich diese Poch-Hansen / weil sie den Schweitzer-Stier anzutasten wenig Lust vermerckten / auß dem Staub gemachet. 1486.

Mittler weil / als die Eydgnossen auff dem Ochsen-Feld lagen / schickten sie 46. Mann zu Pferd / gen Müllhausen / um Proviant von dannen abzuhollen / deren waren 6. Glarner / Johannes Tschudi / und Joß Tschudi Brüderen / Heinrich Schuler / Peter Netstaler / Wehrnherr Rietler / und Heinrich Landolt / diese wurden underwegs von Mannliche That etlicher Schweitzer.

1468. von mehr als 200. Oesterreichischen Reuteren feindlich angesprengt / und zu allen Seiten umgeben. Es stigen aber die Eydgnossen von ihren Pferden / stritten zu Fuß / und thaten einen so mannlichen Widerstand / daß sie den Feinden 18. Pferde und 3. Mañ erlegten / und endlich sie alle in die Flucht trieben / und das Feld erhielten; ihrer Seits aber mehr nicht dann einen Mann verlohren / Heinrich Schuler von Glarus / welcher / weil er ob seinem Ritterlichen Kämpfen zu Boden / und zugleich sein Rocke ihm über den Kopf gefallen / daß man das weise Kreutz nicht sehen könte / unwüssend von den Freunden selbst für ein Feind erstochen ward. Auf vernemmen dieser Begegnuß schikten die Eydgnossen 1500. Mann gen Müllhausen / die besagten Reuter samt dem Proviant widerum zu ruck zubegleiten. Hierauf haben sich die Eydgnossen widerum aus dem Feld und nacher Hauß begeben / nachdem sie noch vorher den Schwartz-Wald eroberet / und den Abt zu St. Blasi um 3000. Guldi gebrandschatzet.

Die Eydgnossen belägeren Waldshut.

Indessen weil Bilgeri von Heudorf / ein sehr unruhiger Edelman / der Statt Schafhausen viel Ungemach und Verdrieß zufügte / waren die Eydgnossen genöthiget / nicht allein eine Besatzung in Schafhausen zulegen / sonder auch mit Macht widerum einen frischen Feld-Zug fürzunemmen / wie sie dann den 26. Julii / (nachdem sie kaum

10. Tag

10. Tag ſint dem Sundgäuiſchen Zug bey Hauß geweſen / aller Orthen mit ihren Panneren aufgebrochen / und in 15000. ſtarck für die Statt Waldshut gezogen / welche ſie 6. Wochen lang hart belageret und beſchoſſen / da immittelſt die von Schweitz und Glarus auch den Freyherren von Raren / und die Toggenburger ihre Land-Leuthe dahin gemahnet. Weil aber Hertzog Ludwig von Beyern / der Marggraf von Rötelen / und andere Herren / ſich ernſtlich in die Sach gelegt / und die kriegenden Partheyen befridiget / haben die Eydgnoſſen den Abzug genommen. 1468.

1468. Toggenburg komt an das Gotteshauß St. Gallen.

Dieweil Freyherr Petermann von Raren ohne Leibs-Erben / und nunmehr bey gutem Alter war / und der damahlige Abt zu St. Gallen / Hr. Ulrich Rösch in Sorgen ſtunde / daß nach Abſterben des Freyherrn / die Grafſchaft Toggenburg auf andere fallen möchte / von welchen dem Geſtifft St. Gallen viel Zweytracht entſtehen / und leichtlich allerley Beſchwerden zukommen dörffte / auch beſagtes Stifft St. Gallen allbereit nicht wenig Leuthe in ſelbiger Grafſchafft hatte / nämlich zu Jonſchweil / Kirchberg und Iberg / deßgleichen auch die Pfandſchafft der Statt Liechtenſteig / und des Hofs Butziſchweil / ſamt ſeiner Zugehörd / ſo hat gemelter Abt Ulrich den Freyherrn dahin beredt / daß er ihm die gantze Grafſchafft Toggenburg / ſamt den Schlöſſeren Leutiſperg und zum

1469. Wilden-Hauß / und den Thäleren und Gegnitten / namlich Thurthal / Neckerthal / Gegenhartzbuch / Henberg / das Nider-Amt / und Freye-Amt / mit allen darzu gehörigen Rechtsamen zu kauffen gegeben um 14500. Rheinische Gulden (daß die Statt St. Gallen diesen Kauff-Schillig dem Abt dargelihen / wil man nicht gestehen) darbey aber ihm heiter bedinget / daß er selbige Einwohner bey ihren hergebrachten / und den vormahls mit den Orthen Schweitz und Glarus gemachten Land-Rechten verbleiben lassen solte. Der Kauff-Brieff war datirt am Donstag vor St. Thomas Tag 1468.

In dem folgenden Jahr hat Abt Ulrich so wol in seinem / als der Land-Leuthen Namen / mit den beyden Orthen Schweitz und Glarus ein neues Land-Recht aufgerichtet / kurtz folgenden Einhalts: 1. Hat der Abt mit dem Convent für sich und alle Nachkomende auf ewig angelobet / daß diß Land-Recht nimmermehr solle aufgegeben / oder verabermandlet werden. 2. Der Abt solle mit solchem Land Toggenburg den beyden Orthen in Kriegs-Nöthen gehorsam / behülfflich und gewärtig seyn / und das in selbst eignem Kosten. Hingegen sollen auch die beyden Orthe in ihren Kösten denen Toggenburgeren Hilff leisten. 3. Auch sollen die zwey Orthe dem Abt und Gottshauß in desselben Kosten / die Toggenburger in billichen Dingen helffen zur Gehorsame

1469. Abt Ulrichs Land-Recht mit Schweitz und Glarus

brin-

"bringen. 4. Der Abt soll ohne Vorwüs- 1460.
"sen der beyden Orthen nichts von der Graf-
"schaft verkauffen oder veraberwandlen.
"5. Die Grafschaft soll den beyden Orthen
"ihren Nöthen offen seyn. 6. Wann in
"Kriegen zu beyden Theilen/ Leuth/ Stätte/
"Schlösser / ꝛc. mit einanderen gewunnen
"wurden/ und die Panner von Schweitz und
"Glarus darbey wären / soll das gewunnene
"den beyden Orthen allein gehören/ wo aber
"keines von ihren Panneren darbey / solle
"es dem Gotts-Haus dienen. 7. Niemand
"mag einen verarrestiren/ er seye dann der
"rechte Schuldner oder Bürg / ihn auch
"an keinem Orth / als bey seiner Obrigkeit
"beklagen. 8. Wie beyde Orthe Schweitz
"und Glarus sich mit Oesterreich in Frieden
"setzen werden / damit soll Toggenburg zu-
"frieden seyn. 9. In Steuren/ Bräuchen
"und Gewohnheiten soll jeder Theil mit
"dem anderen nichts zu schaffen haben.
"10. Man soll einanderen allerley Kauff
"zukomen lassen / und keine Neue Zölle noch
"Beschwerden machen. 11. Wann der
"Abt mit Toggenburg insgemein / oder ei-
"nem und anderem Gericht im Toggen-
"burg ins besonder / oder mit jemand aus-
"serthalb wegen Toggenburg Mißhellung
"und Stösse bekäme / soll er sich be-
"gnügen lassen des Rechts vor Amman
"und Rath / beyder Länderen Schweitz
"und Glarus / oder vor jedem Land beson-
"ders. 12. Der Abt und Convent hat vor-

1469. "behalten alle Herrlichkeit und Gewalt der
"hohen und nideren Gerichten/ Zehenden/
"Zinß / ꝛc. den Grafschaft-Leuthen aber
"auch/ihre Gerechtigkeiten und Freyheiten/
"wie sie die vormahls von der Herrschaft
"Toggenburg und von Raren / mit Brief
"und Siglen empfangen. 13. Diß Land-recht
"sollen schweren der Abt / Pfleger / Con-
"vent / und alle in gedachter Grafschaft/
"die vierzehen Jahr alt und drob sind / und
"so oft ein neuer Abt/ oder Pfleger erwehlet
"wird / auch je zu fünff oder zehen Jahren/
"oder so oft es beyde Orthe nothdurftig zu
"seyn beduncket. 14. Wann aber auf er-
"forderen der beyden Orthen der eine Theil/
"solch Land-Recht zu erneueren sich erwide-
"rigte/soll der ander Theil doch solches thun/
"und den ungehorsamen Theil helffen ge-
"horsam machen. 15. Wañ das Gottshauß
"selbsten Krieg / und der Leuthen aus der
"Grafschaft voñöthen hette/ auch der Krieg
"die beyden Orthe nichts angienge / mögen
"sie dem Gotts-Hauß wol berathen und be-
"hulffen seyn / jedoch diesem Land-Rechten
"ohne Nachtheil. 16. Endlich ist dem Heil.
"Römischen Reich / und sonst jedermänniq-
"lich/er seye Geist-oder Weltlich sein Recht
"und Gerechtigkeit vorbehalten. Der Brief
hierum ward gegeben/ am Mittwochen vor
Jörgen An. 1469. Die von Zürich und Lu-
cern haben in diß Land-Recht eingewilliget/
auch sich dessen entzogen. Kraft eines

Briefs

Briefs / ſo gegeben iſt am Dienſtag vor Pfingſten / 1469. 1469.

Weilen aber die Toggenburger dieſes neue Land-Recht übel aufgenommen / und darfür gehalten / daß ſolches dem ſo genañten Land-Leuthen Land-Recht ſchnur-richtig zu wider lauffe / und gegen denen beyden Orthen eine weit mehrere Underwürflichkeit bezeuge / als ſie aber denſelbigen ſchuldig ſeyen / ꝛc. haben ſie ſich wenig Tag hernach in der ſo genañen Pfaffen-Wiſe zu Wattweil zuſamen gethan / den ehemahls / An. 1436. gethanen / ſo genañten Land-Eyd aufs neu beſchworen / und damit ſich verbunden / einander bey ihren Vorzechten und Freyheiten / mit Gut und Blut zubeſchützen. Auch hat ſich das obere Amt / welches unerzachtet der An. 1463. zu Bern ergangnen Urtheil / dennoch biß dahin ihr Land-Recht gegen den beyden Orthen / noch nicht verbriefet hatte / ſich entſchloſſen / ſolches dißmahlen zu verbriefen / welches dann auch / ungeachtet alles des von dem Abt gethanen Widerſtands / zwey Monat hernach / namlich auf Sonntag vor St. Ulrichs Tag / beſchehen iſt; und haben auch die Toggenburger den Abt und ſein Convent genöthiget / ihren Land-Eyd / und erzichtetes Land-Leuthen Land-Recht mit formlichen Briefen und Siglen / zu geſtehn und gut zu heiſſen.

Beſchwerung des Land-Eyds / und Verbriefung des Landrechts des oberen Amts im Toggenburg.

Es haben auch in dieſem Jahr die zwey Orthe Schweitz und Glarus / die Herzſchaft

Utznach komt an Schweitz

1469. Utznach Statt und Schloß den Utznacher Berg und Schmäricken ſamt aller Zugehörd/ Hohen- und Nideren-Gerichten/ Kauffs-Weiß an ſich gebracht von Herren Petermann von Raren/ nachdem ſie hiebevor beſagte Herrſchafft/ gleichwie auch das Gaſter eine geraume Zeit gegen Erlegung 3000. Rheiniſcher Gulden Pfands-Weiſe eingehabt/ und jetzo noch 550. Gulden hinzugethan haben. Der Kauff-Brieff ward beſiglet mit dem Inſigel Abt Ulrichs von St. Gallen/ am Montag nach Mariä Verkündigung.

Neue Bündnuſſen mit den Eydgnoſſen

Ulrich und Eberhard die Grafen von Wirtemberg haben ſich auf 10. Jahr lang/ wie auch der Biſchoff von Conſtantz Hermannus III. auf ſein Lebenlang mit denen damahligen acht Orthen der Eydgnoßſchafft verbunden.

Die IV. Orth betragen den Abt zu St Gallen mit der Statt Weil

So iſt auch der Abt von St. Gallen durch die IV. Schirm-Ort mit der Statt Weil im „Thurgäu dahin betragen worden: Daß „Schultheiß uñ Raht durch den Abt geſezt/ „und fehrnere/ zwüſchen dem Abt und der „Statt Weil entſtehende Streitigkeiten „durch gedachte Schirm-Orte/ entſcheiden „werden ſolten. Bey ſolchem Verglich war von Glarus Heinrich Landolt Vogt zu Utznach.

1470. Anfang des Kriegs

Nach diſem bekamen gemeine Eydgnoſſen/ und alſo mit diſen auch die Glarner abermahlen mit einem außwertigen Feind/ nam-

lich

1470.

lich dem hochmühtigen Herzog Carolo aus Burgund zu schaffen. Hertzog Sigmund von Oesterreich hatte noch imer einen schweren Haß wider die Eydgnossen / weil er nicht Kräffte genug hatte / sich an ihnen mit Nachdruck zurächen / suchte er besagten Hertzog Carol von Burgund (so selbiger Zeit einer der mächtigsten Fürsten in Europa war) an sie zureitzen / und ihnen denselbigen zum Nachbarn vor die Nasen zusetzen: Weßwegen er demselbigen die Grafschafft Pfirt / das Sundgäu / Elsas / Breisgäu und den Schwartzwald; Wie ingleichem die Stätte Rheinfelden / Seckingen / Laufenburg und Waldshut Pfands-Weis versetzet / über welche verpfändete Oestreichische Herrschafften Hertzog Carol einen Mann von geringer Ankunft / Peter von Hagenbach / zu einem Landvogt geordnet / welcher aber bey erster Landvogtey-verwaltung sich grad Anfangs sehr Tyrannisch / und in vilweg gar unerträglich erzeiget hat.

Herzog Carol aus Burgund.

Wie nun den Eydgnossen dieses Hertzogen von Burgund regiersüchtiges Gemüth nicht unbekant seyn könte / als welcher ihm vorgenommen die gantze Welt zu bekriegen / und darfür gehalten / wann die Schweitzer überwunden wären / so wurde Italien desto leichter zu bekriegen seyn / auch allbereit die Statt Müllhausen anzutasten anfienge / hatten diese desto mehr Ursach auf der Hut zu seyn. Dahero als in so gefahrlicher Zeit bey

1471. Der Freyherr von Raren wird zu Ruhe vermahnet.

300. Eydgnossen auß den Wald-Stätten unter dem Schein / als ob sie in Savoyen ziehen wolten / die von Wallis / nicht allein um den Paß / sonder auch um Volck angesprochen / von denselben aber keine endliche Antwort außgebracht hatten / und man sich daher besorgte / daß solches von Petermann von Raren / Freyherren zu Toggenburg / sich seiner Ansprach an Wallis zu erhollen / angespunnen seyn möchte / schriben die von Bern nicht allein dem von Raren selbst / sonder auch an beyde Orthe Schweitz und Glarus / Freund- und Eydgnössisch bittende / diesem ihrem Landmann vor Unheil zu seyn / keinen gefahrlichen Aufbruch zu gestatten / sonder die schwäre / geschwinde Läuffe anzusehen / und auf das liebe Vatterland zu warten.

An. 1472. und 1473. Cometen und heisser Sommer.

Im folgenden Jahr erschinnen zween verschidene Cometen / so gleich nach einander / und wider ein Jahr hernach erfolgete ein so heisser Sommer / daß im Hornung die Bäume schon geblühet / und alle Erd-Gewächse gegrünet / daß man gegen dem Ende des Brachmonats zeitige Trauben gefunden / und die Ernd vor Johannis / der vollkommene Herbst aber vor Bartholmæi Tag angegangen. Summa die Hitz ware so groß gewesen / daß dardurch an etlichen Orten gantze Wälder verbrunnen / im Weinmonat die Bäume widerum geblühet / und die Kirschen um Martini von neuem widerum zeitig worden / die übrige Früchte aber / so der

Feuch-

Feuchtigkeit benöthiget/zu keinem Wachßthum kommen mögen. 1473.

Weil nun der Landvogt Hagenbach seinen Muhtwillen und Tyrannen immer mehr außübete / und sich insonderheit auch gegen den Eydgnossen sehr gewaltthätig erzeigete/ verbunden sie sich zwar mit verschidenen Herren und Stätten / denen die Burgundische Macht eben so besorglich und gefährlich ware: als mit Ludwig XI. König in Franckreich / welcher mir Hertzog Carol in hefftiger Feindschafft stunde/ und dessetwegen bey disem Anlaß neue Freundschafft bey den Eydgnossen suchte / auch eine ewige Bündnuß mit ihnen schlosse/item mit Hertzog Reinhard von Lothringen / und den Bischöffen und Stätten Straßburg/ Basel / Colmar und anderen / sonderlich auch mit Hertzog Sigmund von Oesterreich selbst / welchem die Burgundische Freundschaft nicht mehr anstehen wolte / und der deßwegen Hertzog Carolo die Pfandschaft der Oesterreichischen Landen aufkünden liesse; Hingegen mit den Eydgnossen nach etlichen gepflogenen Tagleistungen / endlich zu Costantz eine ewige Erbeinigung aufrichtete/ so von dem König in Franckreich selbst besiglet worden. An. 1474. Neue Bündnussen der Eydgnossen wider Hertzog Carolum.

Es waren aber alle diese Bündnussen bey Hertzog Carol von keinem so grossen Nachtruck / daß er von seinem trutzigen Hochmuth wider die Eydgnossen etwas hette fallen lassen; weßwegen diese widerum zu Krieg der Schweitzeren mit Hertzog Carolo aus Burgund.

1474. Felde / und neue Proben ihrer Dapferkeit an Tage legen müßten. Der umständliche Verlauf dieses so genannten Burgundischen Kriegs ist anderstwo weitläuffig nachzulesen und hier gnug zusagen / daß den Eydgnossen das Glück so gönstig gewesen / daß sie in verschiedenen Treffen diesen stoltzen Fürsten überwunden/und einen fölligen Sieg über ihn erhalten. Als 1. vor Elikurt/ einer Statt und Schloß im Burgund / da der Hertzog 1800. die Bundsgenossen aber mehr nicht als 3. Mañ verlohren. 2. Bey Gransee / einem Baarfüser-Kloster am Neuburger-See / allwo dem Hertzogen
1476. 1000. Mann / den Eydgnossen nur 30. erschlagen worden. 3. Bey Murten / allwo vor dem Angriff der Einschlag und Raht des Glarner-Hauptmañs/ Hans Tschudis/ den Eydgnossen wol zu statten kommen. Und unerachtet der Hertzog daselbst 100000. Mañ starck gewesen seyn soll / wurde er doch abermahl überwunden / und auf seiner Seithen neben 1500. vornehmen Edelleuthen 15000. gemeine Soldaten/ ohne die/ so in dem See ertruncken/deren Anzahl auf 10000. geschätzet ward/ ins Graß gelegt. 4. Bey Nancy in Lothringen / allwo allermahls Hertzog Carl bey 7000. neben vilen Gefangenen im Stich/ und er selbst sein Leben einbüssen müssen.
1447. Sein Leichnamm ward ein Tag nach der Schlacht in einem tieffen Graben von Hünden zerfressen gefunden / doch von Hertzog Rein-

Reinhart in der Statt Nancy Fürstlich beerdiget. Die Eydgnossen verlohren 30. und in allen den besagten vier Haupt-Treffen zusammen mehr nicht als etwann 100. Mann. Hingegen sollen der Burgundischen auf die 40000. gebliben seyn. Durch Hertzog Caroli Tod ist dieser Krieg beygelegt worden. 1477.

Die Statt Genf und die Landschafft Savoyen waren Anfangs auch in dem Krieg wider die Eydgnossen eingewicklet/ und sehr wider dieselbigen verbitteret / haben aber bey derselben sighafften Verrichtungen/ und zwar so bald nach dem Treffen bey Murten Anlaß genommen / auf einer zu Freyburg angestelten Tagleistung/ (worbey neben vielen vornehmen König- und Fürstlichen/ und aller Eydgnossen Gesandten / von Glarus sich anwesend fande Vogt Schindler/) des Friedens an sie zubegehren/ welcher ihnen auch zugesagt worden. Friede zwischen Savoy Genff und den Eydgnossen.

Auf eben selbiger Tagleistung hat der König von Franckreich die Eydgnossen eine Gesandschafft an seinen Hof abzuordnen ersuchen lassen / welche dann sogleich die vor Murten gewesene Hauptleuth / deren 12. waren / in Franckreich geschickt / allwo sie mit gantz ungewohnlicher Ehren-Beweisung empfangen / stattlich tractiert / in freundlichen Gesprächen des Burgundischen Kriegs halben von dem König selbst aufgehalten / und beym Abscheid mit 1000. Eydgnössische Gesandschaft in Franckreich.

Kro-

1477. Kronen Reiß-Zehrung / und jeder Gesandter mit 12. Marck gearbeitetem Silbers beschencket worden.

Brunst zu Glarus. In dem Augstmonat dieses Jahrs sind in dem Haupt-Flecken Glarus 17. Häuser / und damit auch die Pfarr-Kirchen / samt grossem Gut / durch eine klägliche Feurs-Brunst eingeäschert worden.

An. 1478. Ein Marchen-Streit zwüschen Schweitz und Glarus wird gütlich beygelegt. Nachdem sich ein Streit zwüschen dem Orth Schweitz / und der Landschafft March an einem / und dem Orth Glarus am anderen Theil / erhebt / wegen der im Hof Reichenburg anstossenden Marchen und Grenzen / und die hierzu gezogne Richter in ihrer Urtheil zerfallen / haben beyde Partheyen einen Obmann von Underwalden ernennet / der aber von denselbigen so viel erhalten / daß sie ihm und den zugesetzten Richteren / den Streit gütlich außzusprechen / überlassen / welches dann auch / nachdem selbige samt den Partheyen nochmahlen auf den Augenschein kommen / am Donnstag nach Urbans Tag geschehen ist.

Krieg zwüschen Meyland und den Eydgnossen. Die Eydgnossen thun auf Ermahnen deren von Ury abermahlen einen Zug über das Gebirg / wider die an das Lifener-Thal angräntzende Meyländische Underthanen. Nachdem sie aber bey dem Flecken Irniß den Feinden über 1400. Mann auf dem Platz erlegt / und ihrer Seiths nicht einen Mann verlohren / ungeachtet sie damahls nur 600. jene aber in 15000. starck gewesen seyn sollen; haben

haben sie sich durch Vermittlung des Königs von Franckreich/ in eine friedliche Versöhnung stellen/und zum Heim-Zug bereden lassen. 1478

Weil Papst Sixtus IV. mit etlichen Italienischen Fürsten/ absonderlich Meyland/ in Zerwürffnuß stunde/ machte er mit den Eydgnossen (welche er für die besten Christen halten wolte) eine reciprocirliche Hülff-Bündnuß/ mit Verheissung einer Jährlichen Pension, und vieler Freyheiten/ auch das bey angehender Werbung jedem Orth 1000. Ducaten/ und einem Mann zu Fuß fünf/ einem zu Pferd zehen Gulden Monatlich bezahlet werden solten. Zu Schliessung dieser Bündnuß (welche zwüschen einem Papst und den Eydgnossen die erste war) ist von Glarus zu einem Gesandten gebraucht worden Wernher Aebli alt Landamman. Kurtz vorher hat sich auch Matthias/ König in Ungarn/ bey überhandnemmender Macht der Türcken/ mit den Eydgnossen in eine eilff-jährige Bündnuß eingelassen. Bündnuß zwüschen Papst Sixto IV. und den Eydgnossen

Nachdem Abt Ulrich von St. Gallen schon vormahls die IV. Orthe Zürich/ Lucern/ Schweitz und Glarus zu seinen/ und des Convents daselbst Schirm-Herren angenommen/ und ihm solches Schirm-Recht bißhin sehr wol erschossen/ hat er nun in diesem Jahr an die genannten Orthe begehrt/ daß sie fürohin zu ewigen Zeiten einem Ao. 1479. Hauptmannschaft zu Weil.

1479. regierenden Abt oder Pfleger / auß ihren Rähten einen fürsichtigen / frommen / redlichen und gestandenen Mann / wechselweise von jedem der IV. Orthen zwey Jahr lang zu schicken wolten / der dann des Klosters Lands-Hauptmañ seyn und heissen / desselben Nutzen und Frommen fleissig in acht nemmen und beförderen / hingegen mit einem Diener und zweyen Pferden / von dem Kloster die Underhaltung / und eine bestimte Jährliche Besoldung / namlich 50. Rheinische Gulden haben solte.

1480. Etliche Glarner ertrincken neben anderen auf der Aaren.

Als die Eydgnossen in 6000. starck / König Ludwig in Franckreich / gen Chalon in Champagne zugezogen / sind sie zwar in kurtzer Zeit / und wol bezahlt / widerum erlassen / und auf die Heim-Reiß geschickt worden. Als aber ein Theil der Eydgnossen von Zug / Glarus und Baden / sich auf dieser Heim-Reiß zu Sollothurn auf die Aaren gesetzt / sind sie zu Wangen mit ihren Schiffen an die Brugg gestossen / und bey 200. Personen zu grund gangen.

An. 1481. Verkommnuß zu Stantz.

Nachdem zwischen den Stätten Zürich / Bern / Lucern / Freyburg und Sollothurn / und denen so genanten kleinen Orten der Eydgnoßschafft / namlich Ury / Schweitz / Underwalden / Zug und Glarus / etwas Zwistigkeit und Widerwillens / wegen Vertheilung deren in den Burgundischen Kriegen eroberten Landen und Beuthen entstanden / und sowol daher / als anderen Spännen

nen wegen Anlaß genommen / ſich in eine abſonderliche Bündnuß mit einanderen zu verknüpffen / iſt ſolcher denen Orthen zu beſchwerlichem Verdruß gereicht / doch letſtlich die Sach dahin gebracht worden / daß gemeine Eydgnoſſen auf einer zu Stantz im Underwaldner Land / Sontags nach Tom angeſetzten Tagleiſtung / ſich in vertraulicher Freundſchafft / darzu auch deß bekanten Bruder Clauſen perſöhnliche Gegenwart und Vermahnung / nicht wenig beygetragen / miteinanderen verglichen / wie fürohin die Eydgnöſſiſchen Völcker in den Kriegen und Schlachten gehalten / und die eroberten Beuthen und Brandſchatzungs-Gelter / auch gewunnene Land / Stätte / Schlöſſer / Jährliche Einkommen / und andere Herrlichkeiten / under die Stätte und Länder außgetheilet werden ſollen. An. 1481.

Auf diſer Tagleiſtung ſind auch die beiden Sätte / Freyburg und Sollothurn / in den Eydgnöſſiſchen Bund / jedoch mit dieſem Beding aufgenommen worden / daß ſie ohne Raht und vorwiſſen übriger Orten / ſich weiters in keine andere Bündnuß einlaſſen ſollen. An. 1482. Freyburg und Sollothurn kommen in den Eydgnöſſiſchen Bund.

Es haben ſich aber mit dem Stantziſchen Vertrag / die einwendigen Unruhen in der Eydgnoßſchafft nicht gelegt ; dann als mitlerweil die Eydgnöſſiſchen Bünde mit gewohnter ſolenniter zu ſchweren angeſehen worden / ſtelten ſich die V. Orte / Ury / An. 1482. Die kleinen Orth verhinderen das Bundſchweren.

Schweitz

1482. Schweitz / Underwalden / Zug und Glarus so widerwertig / daß solches Bund-schweeren keinen Fürgang haben möchte. Doch im folgenden Jahr 1483. bequemten sie sich / schickten ihre verordneten gen Bern / und leisteten gleich anderen Eydgnossen ihre schuldige Pflicht.

1483. Verglich wegen der Landmarchen zwüschen Ury- und Glarus

Als zwüschen den beyden Länderen Ury und Glarus / Streit und Widerwillen erwachsen wolte / wegen der Land-Marchen auff ihren aneinanderen gräntzenden Alpen / so wurden von beyden Orthen gewüsse Leuthe dahin deputirt / welche nach Verhörung Klag und Antwort / Red und Wider-Red / Kundschaft und Briefs / welchen Graf Otto / Palatin zu Burgund besiglet hatte / die Sach gütlich und freundlich entscheiden / die Marchen außgezeichnet / und darum jedem Theil einen Brief / so mit beyder Orthen Insigel besiglet / zugestellet haben. Geschahe auf Donst. nach Verenä Tag.

Nachdem etliche Orthe der Eydgnoßschaft / nemlich Lucern / Ury / Schweitz / Underwalden / Zug und Glarus / einen gewüssen Vertrag der Müntz halben mit einanderen gemacht / und etliche Sorten verruffen / die Herren von Zürich aber zu solchem Müntz-Abruff sich keines wegs verstehen wollen / ist daraus zwischen Zürich und genanten Orten eine nicht geringe Feindschafft entstanden / doch bald wider außgesöhnet worden.

An. 1484. Streitigkeit der VIII. alten Orthen mit Freyburg.

Als nach Befridigung des Burgundischen-Kriegs / die VIII. Alten Orthe der Eydgnoßschaft / mit der Statt Freyburg / wegen Beſitzung der Herrſchafften Murten / Granſee / und Eſchallens oder Scherlin in Mißverſtändnuß gewachſen / iſt hierauf nach underſchiedlichen Tagleiſtungen der ſtreitige Handel zu Münſter im Ergäu gütlich beygeleget / und beyden Stätten Bern und Freyburg alle / vor und in den Burgundiſchen-Kriegen eroberte / gemeinlich oder ſonderlich beſeſſene Herrſchaften / eigenthumlich überlaſſen. Hingegen den VIII. alten Orthen für ihre Anſprach daran 20000. Rheiniſcher Gulden zu entrichten auferleget worden. Von Glarus ward zu dieſem Handel abgeſandt und gebrauchet Heinrich Jenni.

Sargans komt an die VII. Orthe der Eydgnoßſchaft.

Um dieſe Zeit / (etliche ſagen An. 1483. andere 1485.) hat Graf Georg die Statt und Schloß / ſamt gantzer Herrſchaft Sargans / den VII. alten Orthen der Eydgnoßſchaft / namlich Zürich / Lucern / Ury / Schweitz / Underwalden / Zug / und Glarus um eine gewüſſe Summa Gelts zukauffen / und eigenthumlich übergeben. Es wird zwar das Regiſter der VII. Oerthiſchen Landvögten zu Sargans ſchon von dem Jahr 1462. hergeführt. Es haben aber ſelbige ohne Zweifel nur die Statt Wallenſtatt / ſo eigentlich gen Windegg / oder in das Gaſter gehörte / auch die gen Neidberg

1484. und Freudenberg gehörige Leuthe zubehersschen gehabt / als welche die von Schweitz und Glarus schon vor der Zeit der Herrschaft Oestreich abgenomen / in letst besagtem Jahr aber auch übrige vorgenannte Orthe in deren Mit-Regierung / kraft des zu Bern gethanen gütlichen Spruchs / tretten lassen müssen.

An. 1485. Bündnuß zwischen dem Papst und den Eydgnossen

Nach absterben Papsts Sixti IV. hat dessen Nachfahr / Innocentius VIII. um Fortsetzung der Bündnuß mit den Eydgossen / sich beworben / solche auch / wiewol nicht ohne besonders Bedencken etlicher Orthen / erhalten. Einige Jahr hernach haben zwey namhafte Eydgnößische Orthe / ab sothaner Bündnuß einen solchen Aberwillen gefasset / daß sie vermeint / ihre darin beharrende Mit-Eydgnossen mit Recht darvon zubringen.

An. 1486. Die Eydgnossen machen eine Reformation zu zu Pfeffers.

Weil das Kloster Pfeffers sehr in abnemmen kommen / und viel Gotts-Gaaben gefallen / aber widerum versezt und verthan worden / haben die mit-regierenden Orthe im Sarganser Land / ihre Gesandte dahin abgefertiget / um in Beysein des Bischoffs von Chur / und des Convents / Rechnung einzunemmen / alles zu untersuchen / und zuverschaffen / daß solch Gotts-Hauß nicht gar verderbe. Diesem ist / und zwar mehrmahl statt geschehen / auch eine Reformation des Klosters angestellet und dem Abt eingeschärffet worden / seines Klosters Verwal-

waltung also zuführen und einzurichten/daß von Jahr zu Jahr/ und so oft man es an ihn forderen werde/ sothane Rechnung abgelegt werden möge. 1488.

Unlang hernach haben die zu Baden mitregierende Orth/ eine gleiche Reformation auch mit dem Kloster Wettingen fürgenommen/ durch abgeschikte Botten Rechnung von demselbigen eingeforderet/ und weil sie berichtet worden/daß die Mönchen in diesem Kloster/ über schon vormahls gethane Erinnerung/ ein böß üppiges Leben führen/ dem Abt von Salmenschweil anbefohlen/ solch ödes Leben abzustellen. Was auch noch nach der Zeit für Handlungen fürgenommen worden/ um das Kloster in Aufgang und in ein ehrbar Wesen zustellen/ ist aus verschiedenen Eydgnößischen Abscheiden zuersehen. Wie auch zu Wettingen.

An. 1489. und 1490. Der IV. Orthen Krieg mit der Statt. St. Gallen und Appenzell.

Als Abt Ulrich von St. Gallen zu Rorschach am Boden-See/ ein neues Kloster zu bauen angefangen/ und nun fast vollendet hatte/ fielen den Herren von St. Gallen die sorgfältigen Gedancken ein/ es möchte zu Rorschach mit der Zeit eine namhafte Gewerb-Statt/ zu grossem Nachtheil ihres Leinwath-Gewerbs/ und anderen Commercien, erbauen werden/deßwegen sie/ weil der Abt mit freundlicher Bitt sich von seinem Vorhaben nicht wolte abwendig machen lassen/ mit den Appenzelleren/ auch St. Gallischen Gotts-Hauß-Leuthen eine heim-

1440. liche Bündnuß machten / und in 2100. ſtarck das neue Kloſter zu Rorſchach unverſehens überfielen / und ſelbiges auf den Boden ſchliſſen. Der Abt erſuchte alſobald des Gotts-Hauſes Schirm-Orthe / Zürich / Lucern / Schweitz und Glarus / um ſchleunigen Succurs. und lieſſe ſich das Spil zu gefahrlicher Weitläuffigkeit anſehen / alſo daß auch der unintereſſierten Orthen der Eydgnoßſchaft anerbottene güt- oder rechtliche Einſchlagung bey der Statt nichts verfangen wolte. Weßwegen die IV. Schirm-Orthe zuſamt denen von Zug / in 10000. ſtärck außgezogen / und ſo wol den Appenzelleren / als auch St. Galliſchen Gotts-Hauß-Leuthen / einen ſolchen Schrecken eingejagt / daß dieſe nach empfangnem groſſen Schaden zu Goſſau ſich ergeben / jene aber / wann ſie je Friede mit den Eydgnoſſen haben wolten / das Rheinthal / wie auch alle Landſchaften / ſo ſie auſſert den alten Gräntzen des Appenzeller-Lands beſeſſen / von handen laſſen / und die Eydgnoſſen um Verzeichung bitten müſſen. Darauf war die Statt St. Gallen von den Aebt- und Eydgnöſſiſchen Völckeren zu allen Seiten belägeret / und gar hart beſchoſſen / bald darauf aber / vermittelſt einer durch die Grafen von Sargans und Metſch / wie auch der Statt Coſtantz Geſandte / gemachten Friedens-Anſtalten / die Eydgnoſſen nachdem ſie vier Wochen lang zu Feld gelegen

1496.

gen / widerum abgethädiget / das Burg- und Land-Recht zwüschen den IV. Schirm-Orthen und dem Abt von St. Gallen erneueret / und um etwas erläuteret / und endlich zu Einsidlen der gantze Streit-Handel durch gesezte Richter mit Recht außgesprochen / und das Rheinthal ernannten IV. Schirm-Orthen / welche nachmahls auch die von Ury / Underwalden / Zug und Appenzell in die Mitherrschung desselbigen aufgenommen / zu geeignet worden. Auf diesem Zug war der Glarneren Hauptmañ / Landamman Joß Küechli.

An. 1492. Der Keyser sucht vergebens eine Erbeinigung mit den Eydgnossen

Weil Keyser Maximilian in schweren Kriegs-Unruhen wider Franckreich begriffen war / kame er in eigner Person gen Costantz / berufte zu sich gemeiner Eydgnossen Raths-Anwälte / und begehrte nebend etlich tausent Mann / die hiebevor mit seinem Vetter Hertzog Sigmund von Oesterreich / geschlossene Erbeinigung / wider aufzurichten und fortzusetzen. Die Eydgnößische Abgesandte nahmen solches Anbringen ad referendum, und ward darüber eine Tagsatzung zu Schweitz angesehen / da dann die Stätte Zürich / Bern / Lucern / Freyburg und Solothurn dem Keyser zu gehorchen sich willig zeigten / und die angetragene ewige Erbeinigung eingehen wolten / die übrige Orthe aber / Ury / Schweitz / Underwalden / Zug und Glarus waren dem Oesterreichischen Fürtrag so widerwertig / daß

1493. darin für dißmahl nichts könte geschlossen werden.

An 1494. und 1495. Eydgnossen ziehen in das Königreich Neapolis.

Nach dieser Zeit haben die Eydgnossen in 8000. starck einen Zug zu Dienst König Caroli in Franckreich / in das Königreich Neapolis fürgenommen / welches sie zwar den Frantzosen geholffen eroberen / und sich bey verschiedenen Anlasen sehr dapffer gehalten / haben aber einen unglücklichen Ruck-Wäg bekommen / indem die meisten von ihnen wegen der Italienischen Untreu auf dem Wäg gebliben / und die / so darvon kommen / zum Trinkgelt mit sich heim gebracht daßjenige übel / welches annoch den Nammen von denen führet / in deren Gesellschafft und Dienst sie dahin gezogen. Underschiedliche Anwerbungen / welche um diese Zeit so wol der Keisser / mit widerholtem Begehren einer Bunds-Freundschafft / als andere Fürsten an die Eydgnossen gethan / übergehen wir mit Stillschweigen.

An. 1497. Gams kommt an Schwitz und Glarus

Als die zween Gebrüdere Juncker Batt und Wolff von Bonstätten zu Uster / die Herrschafft Hochen-Sax / mit aller Nutzung und Gerechtigkeit / Herren Matthias / Frey-Herren zu Castelwart / und Herren zu Werdenberg / zukaufen gegeben / und die Gemeind zu Gams / welche zu dieser Herrschaft gehörte / solchen Kauff zu ihren Händen gebracht / hat selbige an die beyde Orthe Schweitz und Glarus geworben / den berührten Kauff für sie zubestehen / und anzu-

nem-

nemmen/ worin̄ dann dieſe gern gewilliget/ und beſagter Gemeind Gams 4000. Rheiniſche Gulden dargelihen / gegen Verſprechung 200. Rheiniſch-Gulden Jährlichen Zinſſes/deſſen halben Theil auf St. Martins Tag/den anderen halben Theil auf eingehenden Meyen zuerlegen / auch ſie/ die beyden Orthe / für ihre gnädige Schirm-Herren in allen Nöthen zuerkennen. 1497.

Weil die Pündtner ſowol von dem Biſchoff zu Chur als dem Hauß Oeſterreich mit vilen Beſchwerden getruckt wurden / und noch gröſſers zubeſorgen hatten / verbunde ſich der Graue-Bund zu Zürich auf Mitwochen vor St. Johanntag / mit den VII. alten Orten der Eydgnoßſchafft/ und im folgenden Jahr am Donſtag vor St. Luciæ Tag ward auch eine ewige Bündnuß von gleichem Einhalt zwüſchen beſagten VII. Orten und dem Gottshauß-Bund geſchloſſen. Von diſer Zeit an ſind alle drey Bünde der Eydgnoſſen ihre Bunds-genoſſen genennet/ dann ob gleich der X. Gerichten Bund keine beſondere Bündnuß mit den Eydgnoſſen hat / iſt doch derſelbige in Anſehung deren/ den andren zwoyen Bünden zuſtehende Land-Vogtey Meyenfeld / den genannten beyden Bündtnuſſen mit den Eydgnoſſen auch eingeſchloſſen. Ao. 1497. und 1498. Bündnuß zwüſchen den VII. Orthen/ und dem Grauen- und Gotts-Hauß-Bund.

Kurtz hierauf haben die Eydgnoſſen abermahlen einen ſehr ernſtlichen / doch nicht langwirigen Krieg / zu Beſchützung ihrer ge- 1499. Der Schwaben-Krieg.

1499. gemeinen Freyheit bekommen. Diß ist der sogenannte Schwaben-Krieg / sonst auch der Schweitzer-Krieg genannt. Den Anlaß darzu gabe Keyser Maximilianus I. welcher des von den Schweitzeren erlegten Hertzog Caroli aus Burgund hinderlassene Tochter / und einzige Erbin Mariam geheyrathet / und damit auch Kräfte gnug erlangt zu haben vermeinte / die Eydgnossen mit Gewalt zu dem Schwäbischen Bund zutreiben / und sie also unvermerckt wieder an Oesterreich zubringen. Weil sie sich aber hierzu allerdings nicht verstehen wolten / geriethe es zu einem blutigen Krieg / in welchem die Eydgnossen mit Hülff der Grau-Pündtner / die grad anfangs in denselben eingewicklet worden / dem Feind acht verschiedene Schlachten abgewonnen / und mit ihren sighaften Waffen allezeit empor geschwebet. 1. An St. Lucii-Steig / woselbst sie der Oesterreichischen 400. nidergemacht. 2. Bey dem Dorff Treysen / allwo die Eydgnossen / den Feinden in die 350. Mann / ohne einigen Verlurst ihrer Seits erschlagen. Als diß Treffen angehen solte / kamen auch die von Glarus mit ihrem Panner / von Atzmaß / wiewol nicht ohne Widerstand / über den Rhein zu den anderen ihren Eyd- und Bunds-Gnossen. 3. Bey Hard und um St. Johann Höst / wo der Feinden bey 3000. Mann theils ersoffen / theils nidergemachet worden / ohne einigen Verlurst der

Eyd-

Eydgnossen. 4. Am Bruder-Holtz nicht weit von Basel / da diese abermahl obgesieget / und 600. der Feinden erschlagen / darunter neben vielen Edlen auch der Graf von Thierstein / ihrer Seits aber nur einen Mann verlohren. 5. Im Schwaderloch bey der Statt Costantz / allwo nach zweifelhaftem Gefecht der Schwäbischen in die 2500. theils auf dem Platz erlegt / theils im Baden-See und Rhein ertrencket worden. Die Eydgnossen verlohren mehr nicht als 20. Mann / gewunnen aber dargegen grosse Beuthen / und insonderheit viel grosses und kleines Geschütz. 6. Zu Fraustentz / an welchem Orth abermahl die Eydgnössische Haubt-Armee einen herrlichen Sieg darvon getragen / und erstlich der Feinden bey 1600. Mann / und hernach in einer Schantz worin sie getrungen / in die 3000. erlegt / ohne die 1400. so in der Ill ertruncken. Die Eydgnossen haben nicht mehr als 11. Mann verlohren / dargegen abermahl 500. Stuck groß und klein Geschütz erbeuthet / neben einer grossen Menge von Proviant. 7. Auff der Malser-Heid / allwo die Pündtner 4000. Oesterreicher erlegt / und zwar eine grosse Beuthe / aber auch 225. Todte / und 700. Verwundte bekomen. 8. Vor Dorneck an der Byrß / allwo der Feinden bey 3000. erschlagen / neun Panner / und sonst grosses Gut von den Eydgnossen erbeuthet worden / da hingegen diese mehr 1499.

1499. nicht als 100. Mann verlohren / auſſert denen 200. ſo wegen allzu frühen Beuthens von ihren eignen Land-Leuthen nidergemachet worden.

Verluſt der Glarneren in diſem gantzen Krieg.

In dem gantzen Krieg aber ſind den Glarneren / welche ſamt denen auß dem Gaſter etwann bey 600. Mann beyſamen gehabt / mehr nicht als 30. Mann gebliben / deren Nammen folgende ſind: Fridli Heer / Fridli Liſtig / Hans Spälti / Reitz Feurer / Uly Schleiffi / Wolffgang Marti / Fridli Schelbret / Hans Altmann / Wernli Schilling / Wolffgang Zollinger / Meinrad Lager / Uly Schädler / Lienhard Gräßli / Jacob Werner / Klauß Träger / Batli Luchßinger / Matheiß Sauter / Hans Jacober / Hans Jordan / Peter Geyger / Hans Marti / Joß Walſer / Hans Steimann / Lienhard Müller / Hans Vogel / Hans Zentner / Hans Stoll / Erhard Brändli / Hans Schilling / Weibel Kuri. Die meiſten von dieſen kamen um in einem Scharmützel bey Gambs / dann als einmahl die Walgäuer ſamt anderen Oeſterrichiſchen Völckeren in 15000. ſtarck mit allem Gewalt über den Rhein geſetzt / haben ſie dem Abt von St. Gallen und Freyherren von Sax zugehörige Dörffer / wie auch das Dorff Gambs / ſo ſich vor zweyen Jahren unter deren von Schweitz und Glarus Schutz begeben / in den Brand geſteckt / und von denen daſelbſt ligenden Eydgnoſſen bey 70. Mann erſchlagen / die

aber

1499.

aber auf ergangenen Sturm widerum in die Flucht getriben / und ihnen bey 150 Mann entleibet worden.

Hans Walen von Glarus dapfers verhalten.

In eben disem Uberfahl hat sich Hans Wala von Glaruß sonst Schuler genant / mit dapferem Verhalten berühmt gemachet: Dann als er in Verfolgung der Feinden sich zu weit begeben / und von seinen Cameraden abgewichen / ist er von 20. Feindlichen Reuteren hefftig angesprengt worden / hat sich aber auf einen vortheilhafftigen Posten mit einem blossen langen Spieß gegen denselbigen so mañlich gewehret / daß er drey von ihnen auß dem Sattel gebutzt / und Herr Niclaus von Brandiß in eine solche Verwunderung über seine Dapfferkeit gesetzet / daß er ihn auf Ergeben / seines Lebens versicheret / hinter ihn auf sein Pferd genommen / und mit sich / gleich als zu einem Wunder und Schauspill gen Feldkirch geführet / ihm auch zum Zeugnuß dieser Mannhafften Action Brieff und Siegel gegeben / und ihn darmit ehrlich zu den seinigen heimziehen lassen. Als vormahls bey dem Treffen zu Treysen / die Eydgnossen Herren Ludwig von Brandiß gefangen bekommen / und nach Eroberung seines festen Schlosses Vaduz / gen Rapperschweil geführet / haben sie nachmahls denselbigen / wegen dieser / von Niclaus von Brandiß / dem Walen von Glarus erwisenen Ehr und Gutthat / widerum ledig gelassen.

Auß

1499.

Etwas Heiligthum kombt gen Glarus.

Auß dieser Freyherren von Brandiß Handen / soll auch um diese Zeit etwas Heiligthums gen Glarus kommen seyn / namlich ein Particul oder Stuklein / wie man glaubte von dem H. Kreutz / woran unser Heiland gestorben / eingefasset in einem anderen guldenen Kreutz / so an dem Fuß mit dem Brandischen Waapen bezeichnet ware. Dieses Kreutz wurde / wie Hr. Langius erzellet / in einer silbernen Monstrantz / auf einen besonderen Altar / in der Kirchen zu Glarus / zur Verehrung aufgestelt / und der damahlige Leut-Priester / Herr M. Ludwig Wohlstetter / durch dessen anrühren von dem Fieber erlediget / weßwegen derselbige Altar / mit einem besonderen Ablaß für diejenige / so ihn auff gewüsse Feste besuchen wurden / begnadet worden.

Friede zwüschen Oesterreich und den Eydgnossen

Der Schwaben-Krieg ist endlich / nachdem die Oesterzeicher / durch so vielfältige Niderlagen ermüdet waren / durch Herzen Galeazen Visconte, Hertzog Ludwigs von Meyland Abgesandten / zu einem Frieden veranlaset / und derselbige wider verhoffen zu Basel noch in diesem Jahr / auff Mauritzen Tag geschlossen worden / und blieben die Eydgnossen bey ihren Bünden und Freyheiten / auch Inbesitzung aller Stätten / Landen / Schlössern / und was sie vom Hauß Oesterzeich eingenommen hatten / es müßte auch ihnen die Statt Costantz / auff einer zu Frauenfeld angestelten Conferenz,

das

1499.

das Land-Gericht im Thurgäu cediren und übergeben.

Und diß ist der letste Krieg / den die Eydgnossen wider außwertige Feinde / zu Beschirmung ihren gemeinen Landen und Freyheiten geführt haben / worinn sie ihr Lob und Nammen nach follends groß gemachet / gestalten sie ihre Gräntzen auff 60. Meilen weit besetzen / und einem so mächtigen Feind an vielen Orthen widerstehen müssen. Auch ist zu mercken / daß in allen denen schweren Kriegen / welche die Eydgnossen biß dahin / und sonderlich in diesem Seculo geführt / sie allzeit ihre Waaffen sieghaft empor gehoben / worzu aber ihre damahlige Aufrichtigkeit / dapffere Zusammensetzung / und gute Bereitschaft / neben GOttes gnädiges Hülff und Beystand / gar viel gethan. Ist auch der Alten Sag desto mehr glauben beyzumessen / daß in dem Land die Verordnung gewesen / kraft deren ein jeder sein Gewehr in Bereitschaft haben / solches ergreiffen / und auf ergangnen Sturm dem bestimmten Orth zueylen müssen / mit Hindansetzung aller anderen Geschäften / wann einer auch gleich Heu und Korn vor dem Regen vermeint under das Tach zubringen.

Anfang der Meyländischen Kriegen.

Hinführo haben die Eydgnossen ihre Waffen meistens anderen Fürsten / und sonderlich dem König in Franckreich zu Dienst / dargeliehen; wie dann auch noch in diesem Jahr / die Meylandischen Kriege

ihren

1499. ihren Anfang genommen / in welchem ein Theil der Eydgnossen König Ludwig dem XIII. andere aber / doch wider der Obrigkeit Willen / Hertzog Ludwig Sportia (den der König auß Meyland verjagt hatte/) zugeloffen.

1500. Erb-Vereinigung mit Oesterreich. Kurtz hernach haben etliche Orth der Eydgnoßschaft / als Zürich / Bern / Ury und Underwalden / wider der übrigen vielfältiges Abwehren / mit Keyser Maximiliano I. von des Hauses Oesterreich wegen / sich in einen ewigen Frieden / welcher die Erb-Einigung genennet wird / eingelassen. Die von Schweitz und Glarus aber sind erst nach dem Bellentzer-Krieg darein getretten. Einige Jahr hernach An. 1511. hat Keyser Maximilian durch seine Gesanten an gemeine Eydgnossen um Erneuerung dieser mit Oesterreich gemachten Erb-Einigung / und daß sein Enckel / Printz Carol von Spanien / samt dem Hauß Burgund / auch darinn geschlossen werden möchte / Anwerbung thun lassen / auch seines zweyfachen Begehrens willfährigen Bescheid erhalten.

An. 1501. Basel und Schafhausen kömen in den Eydgnößischen Bund. Als um diese Zeit der Statt Basel mit einem Feindlichen überzug gedräuet ward / hat selbige die Eydgnossen einständig ersuchen lassen / sie in ihre ewige Bündnuß aufzunemmen / dessen sie auch alsobald die Willfahr erhalten. Der Bunds-Brieff ward aufgerichtet nach S. Ulrichs Tag / und zu Basel von der gantzen Burgerschafft / in

An-

Anwesenheit der Eydgnössischen Abgesand- 1501.
ten/ unter denen von Glarus/ Amman Joß
Kiechli / offentlich beschworen. Montags
nach Jacobi ward auch die Statt Schaff-
hausen / mit welcher die Eydgnossen vor-
mahls nur in 25. jähriger Bündnuß gestan-
den / mit eben den Gedingen / wie die von
Freyburg und Solothurn / in den ewigen
Eydgnössischen Bund aufgenomen. Basel
aber hatte in dem einen Vorzug / daß sie
als ein Orth / und nicht nur als Bunds-
Genossen empfangen worden / auch den er-
sten Rang auf die VIII. alten Orth bekom-
men. Schaffhausen aber müßte sich mit Frey-
burg und Solothurn für dißmahl nur mit
dem Nammen ewiger Bundsgenossen / ge-
nügen lässen.

Nachdem die Eydgnossen den König in An. 1503.
Franckreich durch ein- und andermahlige Die Eyd-
an ihn abgefertigete Gesandschafft / verge- gnossen
bens zu bereden gesucht / daß er denen von ziehen in
Ury / Schweitz und Underwalden / Bellentz Italien.
widerum zu stellen wolte / haben sie samtlich
einen Zug in 14000. starck / dahin fürgenom-
men / und den König dahin gebracht / daß er
durch Bemittlung des Bischoffs von Wal-
lis / und Freyherren von Hohen-Sax / die
Statt Bellentz den genannten drey Orthen
eigenthumlich / und mit Verzig aller ferne-
ren Ansprach / eingehändiget. Hierauf hat
König Ludwig die Eydgnossen um Hilff zu
Widereroberung des Königreichs Neapoli

1503. ersucht; Und ob sie ihm gleich solche mit kurzen Worten abgeschlagen / doch unter der Hand bey 1400. und hernach widerum bey 4000. auß der Eydgnoßschafft dahin führen lassen / die aber beyde mahl sehr unglücklich gewesen / und in sehr geringer Anzahl widerum nach Hauß kommen.

An. 1506. Zwinglius wird Pfarer zu Glarus.

Als Johannes Stucki / Pfarer zu Glarus mit tod abgegangen / hat Heinrich Göldi / kraft einer Päpstlichen Bull / sich in die Pfarr einzudringen vermeint / weil aber dasige Gemeind Herren Ulrich Zwingli zu haben verlanget / hat selbiger vom Bischoff von Costantz sich weihen lassen / hernach seine erste Predig zu Rapperschweil / folgends auf Micheli im Wilden-Hauß die erste Meß gehalten / und hierauf die Seel-Sorg zu Glarus über sich genommen. Göldin aber hat erst A. 1512. sich gäntzlich zur Ruhe begeben. Der genannte Herr Ulrich Zwingli ist gebohren den 1. Tag Jenner A. 1484. zu Wildenhauß im Toggenburg. Sein Vatter war Ulrich Zwingli / wegen frommen Wandels und Ehren-Stands / ein angesehener und bekanter Mann / und selbigen Orths Amman. Seine Mutter hiesse Margaretha Meilin. Die ersten Anfänge im studiren hat er gemacht bey Bartholomeo Zwingli / Decan zu Wesen / seines Vatters Bruder / einem frommen und berühmten Mann. Durch dessen Raht kam er in dem zehenden Jahr seines Alters gen Basel / von danen gen

Bern

Bern / zu Heinrich Lupulo / welcher da- 1518
mahls seines gleichen an Gelehrtheit in der Eydgnoßschafft nicht gehabt haben soll. Hernach wurde er von seinem Vatter und Vetter gen Wien in Oesterreich verschickt / woselbst er sich mit solchem Fleiß auf die Philosophie gelegt / daß er es in kurtzem allen anderen Studenten vorgethan. Als er nach Basel zuruckgekehret / wurde er Meister der Freyen-Künsten / und Schulmeister zu St. Martin / legte sich auch auf die Theologiam, unter Doctor Thomas Wittenbach / einem Hochgeachteten Professor auf selbiger Universitet, von dem Zwinglius bekennte / daß er von ihm zum ersten erlehrnet / daß der Tod Christi die einige Bezahlung unserer Sünden seye / von welches wegen uns unsere Sünden verzigen werden. Als er besagter massen auf die Pfarr-Stelle zu Glarus kommen / hat er an diesem Orth seine Studia eyfrig fortgesetzt / und sich so wol auf die Theologie und Lesen der H. Schrifft / als auch die Historien / und insonderheit die Erlehrnung der Griechischen Sprach sehr fleissig gelegt. Weil ihm aber die Unkösten wegen Erkauffung und Einsamlung aller der besten Bücheren zu schwer werden wolten / empfienge er von dem Päpstlichen Agenten etwas Pension und Jahr-Gelt / welches er aber bald widerum abgekündet. Der berühmte Cardinal Pallavicinus gestehet / daß er ein Hochgelehrter Mann / und eines so fertigen Geists ge-

1508. wesen / daß er alle Wüssenschafften erlehrnen / solche auch wol gebrauchen und anwenden können. Hist. Concil. Trid I. 19. 1.

Die Eydgnossen lassen sich von verschidenen Fürsten um Sold gebrauchen.

Jnmittelst hatten die Eydgnossen von verschiedenen Herren und Potentaten / absonderlich dem Papst / Keiser / und König in Franckreich viel Nachwerbungen / und kan man nicht in Abred seyn / daß das Gelt sie zu manchen Zügen verlocket / ohne welches sie zu Hauß wurden verbliben seyn. Vom Kö-

An. 1507. nig in Franckreich haben sie sich vor Genua führen / und diese Statt zu eroberen / gebrauchen lassen / da sie auch mit ihrer Dapfferkeit beym König grossen Danck / und doppelten Sold verdienet / und theils zur Guarnison in der Statt gelassen worden. Bey was Anlaß der Hertzog in Savoyen genöthiget worden etlichen Orthen der Eydgnoßschafft / und unter denen auch Glarus / eine grosse Suma Gelts zu bezahlen / ist bey Herren Stettler / Lib. VIII. p. 424 & IX p. 450. nachzulesen.

An. 1510. Bündnuß zwüschen Papst Julio II. und den Eydgnossen

Papst Julius II. nachdem er sich von der Französischen Parthey abgeschwungen / hat durch den Cardinal / und Bischoff von Wallis / gemeine Eydgnossen um Aufrichtung einer Schirm-Bündnuß ersuchen lassen / auch auf einer zu Lucern besamleten Tagleistung seines Begehrens willfahrigen Bescheid erhalten. Etliche Orthe waren zu dieser Bundnuß Anfangs nicht willig / es kam aber der besagte Bischoff selbst in die Eydgnoßschafft / mit bleyenen Bullen und Gold

wol

wol beladen / ritte von Orth zu Orth / und brachte die Grossen an sich. Krafft dieser Bündnuß haben zwar die Eydgnossen dem Papst 6000. Soldaten überlassen / ihme aber darbey bedinget / daß solche allein zu Beschirmung des Kirchen-Staats gebraucht werden solten. Nachdem sie aber in das Meylandische Gebieth kommen / und daselbst an Gelt und anderer Nohtdurfft grossen Mangel gefunden / auch ihnen die Franzosen im Wäg gestanden / gegen welche sie keinen Gewalt brauchen dörffen / sind sie von ihren Oberkeiten heim gemahnet / und den Ruck-Wäg zu nemmen genöthiget worden / worüber sich der Papst sehr erzörnet / und ein truziges Schreiben an die Eydgnossen abgehen lassen. 1510.

In diesem Jahr ist zu Glarus an der Pfarr-Kirchen eine neue Capell / dem vorher erwehnten H. Kreutz zu Ehren / erbauet / und von selbigem her die Kreutz-Capelle genennet worden. So hat auch Zwingli / Pfarer zu Glarus / eine Lateinische Schul daselbst / auß gemeinem Land-Seckels Kosten / aufgerichtet. Kreutz-Capell und Lateinische Schul wird zu Glarus aufgerichtet

Nun hatten zwar die Eydgnossen einige Zeit haro dem König in Franckreich getreue Dienst erwiesen / wie dann neben anderen auch die von Glarus / noch erst A. 1509. ihme eine Compagnie unter der Anführung Hauptmann Hans Tschudis / wider die Republique Venedig zugeführet; Allein als die An. 1512. Eydgnossen eroberen Meyland.

1512. Eydgnossen A. 1510. bey außgeloffenem Termin ihres Bunds mit Franckreich/ gröſſeren Sold als ſie biß dahin empfangen/ forderten/ meinte König Ludwig er könte dieſer Bauren / wie er ſie nennete/ wol ermanglen/ daher er Pündtner / und Deutſche Lands-Knechte an ihre ſtatt zu werben/ vorgenommen. So ware auch Papſt Julius vorerwehnter maaſſen / nicht wenig über die Schweitzer verbitteret; Nachdem er aber die Schlacht vor Ravenna / und in derſelben bey 12000. Mañ verlohren / worzu die Eydgnóſſiſche Söldner / welche / ob gleich wider der Oberkeit Willen / ſich zu den Franzoſen geſchlagen / nicht wenig beygetragen / hat der Papſt aufs neue um Hilff bey den Eydgnoſſen angeworben / und durch das bewegliche Zureden des Cardinals von Sitten/ ſo viel erhalten/ daß ſie ihm bey 20000. Mann/ (unter denen 200. von Glarus waren) abfolgen laſſen/ welche dann unter ihrem Feld-Herren/ Ulrich von Sax (der ſich ſo wol in dieſem / als vormahligem Schwäbiſchen Krieg / beydes mit klugem und tapfferem Verhalten/ſehr berühmt gemacht) über das Gebirg wider die Franzoſen außgezogen/ denſelben die Stätte Cremona und Pavia/ ohne groſſen Widerſtand abgewunnen/ und bald darauf das gantze Hertzogthum Meyland / mit Hilff der Venetianeren eroberet. Den Papſt ſoll dieſe Zeitung dergeſtalt erfreut haben / daß als er im Gebätt begriffen/

und

und ſagen wolte: S. Petre, ora pro nobis, 1513.
er geſagt: S. Suicere, ora pro nobis, Heiliger Schweitzer / bitte für uns. Von den Eydgnoſſen bliben 1000. Mañ zu Meyland in Beſatzung / die übrigen kehrten widerum heim. Der Papſt hat ſie / um ihre Freundſchafft zu erhalten / mit dem Titul der Beſchirmeren der Kirchen-Freyheit beehret / ſie auch ins gemein mit zweyen ſehr köſtlichen Panneren / auch jedes Orthe beſonders mit einem Panner von Damaſt beſchencket. Das gen Glarus gehörige Panner war geziehret mit einem vergulten St. Fridolins-Bild / ſo auf Benedictiniſch bekleidet / mit einem Abt-Stab / ohne Hut / und oben in den Eggen gegen der weiß-eingefaſſeten Stang / mit der Abbildung der Aufferſtehung Chriſti. Auf dieſem Meyländiſchen Kriegs-Zug hatten die Glarner / den damahligen Pfarer zu Glarus / Ulrich Zwingli bey ſich / welcher auch ſo wol angeſehen war / daß Papſt Julius die dem Orth Glarus behörige Penſion-Gelter durch ihn außtheilen laſſen.

Nach glückhafften Verrichtungen in dem Meyländiſchen / haben die Eydgnoſſen / auf des Papſts Begehren / eine Geſandſchafft an ihn gen Rom abgeſendet (von Glarus ward hierzu verordnet Pannerherr Tſchudi) deren Julius einige Commiſſarien entgegen geſchickt / und jedem Geſandten einen Damaſtenen Rock / mit weiſſem Gefüll unterzogen / die ſie beym Eintritt brauchen müßten / Geſandſchafft gen Rom.

1518. damit sie in ihrer geringen Lands-Kleidung/ bey dem Römischen Hoff nicht verachtet wurden. Er danckte ihnen Persöhnlich für ihme bewisene Hilff/ohne welche das Schiffelein Petri gesuncken were. Bey dem Abscheid wurde jedem Gesandten 40. Gold-Florin/ und 15. Ducaten verehret. Auf der Heim-Reiß haben die Gesandte auß Päpstlichem Befehl/ etwelche Friedens-Tractaten zwüschen dem Keiser und der Herrschafft Venedig verhandlen wollen/ selbige aber zu verlangtem Effect nicht bringen können.

Die Eydgnossen sezen den Herzogen von Meyland widerum ein.

Inmittelst haben die Eydgnossen auf einer zu Baden angestelten Tagleistung/ den einmüthigen Schluß gefasset/ daß sie Maximilianum Sfortiam, des von den Franzosen vor Jahren gefangnen Ludovici ehlichen Sohn/ als rechtmässigen Erben/ in das Hertzogthum Meyland widerum einsetzen wolten/ doch daß er ihnen die Herrschafften Lauwis und Luggarus/ samt der Statt Domo, und dem Thal d'Oscella zu stellen/ und neben der Zohls-Befreyung auf dem Meyländischen Stato, eine gewüsse jährliche Pension bezahlen solte. Die Artickul wurden authentisch verbrieffet/ und hierauf gedachter Hertzog in Begleit zweyer Eydgnössischer Gesandten von jedem Orth/ zu Meyland eingeführet/ und nach vilen Solenniteten/ der Eydgnossen Gesandte/ mit kostbahren Verehrungen widerum heimgefertiget.

Weil

Weil aber der König in Franckreich zu Widereroberung des Hertzogthums Meylands in Gedancken stunde/ersuchte Hertzog Maximil. die Eydgnossen aufs neu um Hilf/ welche dan in 12000. starck ihm zu ziehende mit den Frantzosen in ein blutiges Gefecht gerathen/ und in der berühmten Schlacht vor Navara denselben bey 10000. oder wie andere wollen gegen 16000. Mañ darnider/und die übrigen auß Italien weggeschlagen/ ihrerseits aber mehr nicht als etwan 1400. im Stich gelassen. Die Frantzosen sagten auf ihrer Flucht/ sie hetten nicht mit Menschen/ sonder mit Teuflen geschlagen/ welche weder um Geschütz/Küriß/ noch um niemand nichts gegeben. Weil aber bis dahin in keinem Eydgnößischen Treffen so vil Bluts vergossen worden/ ist ein nicht geringes Mißvernügen in der Eydgnoßschafft entstanden wider die Kronen-Fresser/ wie man redte/ und etlichen Orten damit Anlaß gegeben worden/ die Pensionen abermahlen zuverbieten/ wie vor dem mehr geschehen. An. 1512. Schlacht bey Navara

Die so von Glarus in disem Treffen ihr Leben eingebüßt/ sind mit Nammen folgende: Hans Tschudi/Fridli Kolb/Oßwald Küchli/ Hantz Landolt/ Joß Elbs/ Uly Dürst/ Jacob Aebli/Rudi Köng/Baschli Mathys/ Wolffgang Wichser/ Rudi Frey/ Hanß Kurtz/ Jacob Keßler/ Lienhard Götz/ Hanß Dietrich/ Hanß Grob/ Lienhard Blum/ Marti Semen/ Jacob Ellmer/ Jacob Ellmer/ Nammen der Glarneren so in diesem Treffen gebliben

1513. mer der Jünger / Rudolf Näff / Hanß Luchßinger / Thoman Salmen / Rudi Pfeiffer / Läri Dürst / Fridli Keßler / Hanß Appenzeller / Joß Altmann / Rudi Mathyß / Hanß Engelhard / Felix Kubli / samt noch etwelchen anderen / an der Zahl 40. Mann.

Lauis / Luggaris / und andere Welsche Vogteyen kommen an die Eidgnossen.

Auf disen so herlichen Sig und hierauf erfolgete Widereroberung der Stätten Alexandria und Asti, haben die abgefallene Meyländische Underthanen sich widerum an Hertzog Maximilianum ergeben. Weil aber König Ludwig die Schlösser zu Lauiß und Luggariß noch in Händen hatte / und solche nicht aufgeben wolte / haben sich die Eydgnossen mit etlichen Compagnie darvor gelägeret / und endlich mit grosser Müh durch Uebergab erobert / hiemit auch die vollständige Besitzung diser zweyen Herrschafften Lauiß und Luggariß / wie auch deren darzugehörigen Vogteyen Mendryß und Meynthal erlanget. Wie dann auch wenig Jahr hernach An. 1516. König Franciscus I. in dem Ewigen-Friden den er mit den Eydgnossen geschlossen / ihnen die besagte Vogteyen zu rühiger Besitzung föllig überlassen.

Zug der Eydgnossen für Dyon.

Hierauf sind die Eydgnossen in 16000. starck (worunder die von Glaruß 600. Mann hatten) auf deß Keisers bittliches Anwerben / dem König in Franckreich in Burgund eingefallen / und haben mit Hilff der Keisserlichen Völckeren die Statt Dyon so lang und hart belägeret / biß der Hertzog de Tremouille

genö-

genöthiget worden einen schimpflichen Accord mit ihnen zu machen/und sie mit grossen Versprechungen widerum nach Hauß zuweisen. Die von Seckingen haben in dem damahligen Fürzug der Eydgnossen / niemand in ihre Statt wollen lassen / als nur allein das Panner von Glarus / und wer darzu gehörte/die sie mit gröster Freundschaft und Ehr-Bezeugung empfangen und aufgenommen haben. 1513.

In diesem Jahr sind auch die Landleuthe von Appenzell von den XII. Orten der Eydgnoßschafft/mit eben den Gedingen wie Basel und Schaffhausen/ in ihre ewige Bündnuß aufgenommen / und hiemit die Zahl der Loblichen XIII. Orthen des grossen Bunds der Ober-Teutschen-Landen vollkommen erfüllet worden. Appenzell wird ein Orth der Eydgnoßschafft.

Ein Jahr hernach haben sich die Eydgnossen durch abgeschickte Bottschafft in Engelland / mit König Heinrich dem VIII. auf zehen Jahr / und darauf weiters mit Papst Leone X. durch Bemittlung des mehr besagten Cardinals von Sitten / auf fünf Jahr lang verbunden. So soll auch um gleiche Zeit so wol Keiser Maximilian, als der König in Spanien/mit allen Orthen der Eydgnoßschafft / und derselben Zugewandten / eine Schirm-Vereinigung auf ihr beyder Leb-Zeiten gemachet haben. Auch ist auf einer/ zu Zürich gehaltener Tagleistung die Statt An. 1514. Bündnussen der Eydgnossen mit dem König in Engelland und dem Papst.

1514. Müllhausen zu einem Zugewandten Orth der Eydgnoßschafft angenommen worden.

An. 1515. Aufrichtung des Heiligen Bunds. Hernach kame auf einer zu Lucern gehaltner Tag-Leistung / der von Seithen des Papsts / Keisers / Königs von Spanien / und Hertzogs zu Meyland / bey den Eydgnossen lang angetribene / so genañte Heilige Bund / zu endlichem Beschluß / welcher aber weder einer Lobl. Eydgnoßschafft / noch übrigen interessirten Partheyen wol zu geschlagen.

Der Keiser leihet denen von Glarus den Blut-Bann. In diesem Jahr / auf den 17. Mertzen hat Keiser Maximilian denen von Glarus den Bann über das Blut zu richten / zu Lehen mitgetheilt / und sollen sie (so lauten neben anderem die Worte) die gesetzten Richter / Amman und Amts-Leuthe / unpartheyische Richter seyn gegen den Reichen und den Armen / &c. und darinn nüt ansehen / weder Lieb / Leid / Miet / Gaab / Gunst / Forcht / Freundschafft / oder Feindschafft / noch sonst kein andere Sach / dann allein ein gleiches Gericht / inmaassen sie das gegen GOtt dem allmächtigen am Jüngsten Gericht verantworten wollen / &c.

An. 1515. Schlacht vor Marignan. Nachdem inmittelst Franciscus I. auf den Französischen Thron gestigen / und sich in grosse Kriegs-Verfassung gestellt / das Hertzogthum Meyland widerum zu eroberen / haben die Eydgnossen zwar abermal bey 15000. Mann auf die Bein gebracht / und solche in das Meyländische Gebieth über das Gebirg

verſchickt; weilen ſich aber unter ihnen ge- 1515.
fehrliche Mißhelligkeiten eräuget/ indem der
eine hier / der andere dort hinauß ziehen wol-
len / haben die meiſten Orth ſich bereden laſ-
ſen einen Præliminar-Frieden / auf Gefallen
ihrer Oberkeiten / zu Gale a mit den Franzo-
ſen einzugehen/ und das Hertzogthum Mey-
land / mit etwas Bedingungen / der Kron
Franckreich zu überlaſſen. Doch die von
Schweitz und Glarus wolten nichts von di-
ſem Frieden hören / noch auch ihre Botten
zu demſelbigen abſchicken/ erzeigten ſich auch
neben denen von Ury/ über denſelbigen gantz
ungedultig / weil ſie meinten / daß er einer
Loblichen Eydgnóſſiſchen Nation gantz nach-
theilig were / wie ſie dann auch in ihrer opi-
nion nicht betrogen waren. Die von Frey-
burg / Solothurn / wie auch Bern und
Wallis zogen auß dem Feld. Die übrige/
durch des Cardinals von Sitten beweglı-
ches Anmahnen ermunteret / begaben ſich
nacher Meyland / da dann der beſagte Car-
dinal bey dem Guardi-Hauptmañ des Her-
zogen von Meyland / auch etlichen Haupt-
und Befehls-Leuthen von Ury / Schweitz/
und Glarus / ſo viel vermögen / daß ſie mit
einer Anzahl muthiger Eydgnoſſen / und ei-
ner Rott Welſcher Reuteren/auf den Abend
gegen dem H. Kreutz-Tag gegen Marignan
außzogen / und ein Geſchrey machten / die
Franzoſen wollen den Frieden nicht halten/
wormit ſie dann auch übrige Eydgnoſſen/

deren

1515. derentheils schon auf dem Heim-Wäg waren/ herzu gelocket/ und damit zu einem sehr blutigen Streit Anlaß gegeben. Die Franzosen wurden mit einem grossen Feld-Geschrey angegriffen/ und nach einem zwey stündigen Gefecht auß dem Läger geschlagen/ auch König Franciscus selbst verwundet. Des folgenden Tags aber versamleten sich die Franzosen widerum mit einem namhafften Französischen Succurs verstärket/und gaben mit dem groben Geschütz auf die Eydgnossen dergestalt Feur/ daß sie nach langem Widerstand den Ruck-Marsch/ wiewol in guter Ordnung/und mit geschlossenen Truppen/ in die Statt Meyland nemmen müßten. Die Franzosen verlohren zum wenigsten 10000. die Eydgnossen 5000. Mann/ dergleichen Niderlag sie vormahls nie erlitten/ so lang der Eydgnössische Bund gestanden. Trivultius der berühmte Französiche Feld-Oberste bekente/ daß er zwar in 18. Treffen gewesen/ selbige aber alle gegen diesem nur Kinder-Spiel zu achten weren/ und hette es dißmal das Ansehen gehabt/ als ob die Eidgnossen nicht gemeine Menschen/ sonder Gigantes oder Risen gewesen. Den erhaltenen Sieg hat der König schleunig fortgesetzet/ das gantze Hertzogthum Meyland widerum zu seinen Handen genomen/ Herzog Maximilianum Sfortiam gefänglich in Frankreich geführet/und Herzog Carlen von Bourbon zu einem Statthalter gen Meyland gesetzt.

1515.

ſetzt. Die Eydgnoſſen aber ſind ohne Sold wider heim gezogen.

Hr. Ulrich Zwingli der Glarneren Feld-Prediger.

Wie viel von Glarus an dieſem Treffen gebliben / habe nicht erfahren können. Selbige hatten auch dißmahlen zu ihrem Feld-Prediger bey ſich Hr. Ulrich Zwingli / Kilch-Herrn zu Glarus / welcher vornehmer Stands-Perſohnen Freundſchafft genoſſen / und den 8. Tag Herbſtmonat / an Mariæ Geburt / zu Montſch auf offener Gaß bey dem Kauff-Hauß / in Volckreicher Verſamlung eine Predig gehalten. Hette man / (ſchreibet Wernher Steiner Chron. Tug. Mſc. der ſelbſt Zuhörer / und einer der Führeren des Volcks geweſen) damahls und hernach oft und viel ſeiner Lehr gefolget / wäre es den Eydgnoſſen vor vielem Schaden geweſen.

An. 1516. Die Eydgnoſſen werden aufs neu wider Franckreich angehetzt.

Nach dem Treffen bey Marignan wurden die Eydgnoſſen von neuem / ſo wol von dem Cardinal von Sitten / als Keiſer Maximiliano wider Franckreich angehetzet / und etwann 10000. abermahl gen Meyland gelocket / welche Statt ſie zwar neben des Keiſers Völckeren ſehr hart belägeret / doch ungeſchaffter ſachen darvon widerum abziehen müſſen. Die meiſten Eydgnoſſen aber hatten keinen Luſt mehr nach Italien / ſonder ſprachen: ſie hetten die Treu der Welſchen gnugſam erfahren / wolten bey den alten Bündten beſtehen / die weit gelegenen Neſte bleiben laſſen / und ſich in ein ruhiges Weſen begeben.

König

An. 1516. Der ewige Fride zwischen Frankreich und den Eidgnossen.

König Franciscus aber / weil er in denen vormahligen Treffen erfahren / daß die Eydgnossen zu überwinden vil Bluts koste / hat er ihm vorträglicher seyn erachtet / dise streitbare Nation zu Freunden / als zu Feinden zu haben / und deßwegen durch seine Abgesandte auf verschiedenen Tag-Leistungen bey ihnen um Aufrichtung eines ewigen Friedens angelegenlich werben lassen / worvon aber fünf Orthe Anfangs nichts hören wollen / die übrigen hingegen / unter welchen auch Glarus / haben solchen Frieden beliebet / und endlich auch die Sach dahin gebracht / daß derselbige zwüschen dem König und allen XIII. Orthen / samt den Zugewandten von Wallis / Bündten / Statt und Abt St. Gallen / und Müllhausen / an St. Andreæ Tag zu Freyburg in Uechtland vollzogen und beschlossen worden. In diesem Frieden ward neben anderem bedinget / daß der König Jährlich jedem Orthe wegen eines zu Paris studierenden Knaben 100. Francken zu geben schuldig seyn solte.

An. 1516. Werdenberg komt an Glarus.

Nachdem Graf Georg von Werdenberg und Sargans / seine Grafschafft Werdenberg der Statt Lucern Kauffs-Weiß übergeben / und diese / dieselbige nun eine geraume Zeit besessen / hat Lucern besagte Grafschafft denen von Glarus / um eine gewüsse Summa Gelts / zu ihrem Eigenthum überlassen / welche dann auch selbige biß auf diese Zeit / unter einer Vogts-Verwaltung beherrschet haben.

ben. Der erſte An. 1517. dahin erwehlte Landvogt war Jacob Steger.

An. 1516. Alte Grafen von Werdenberg.

Der alten Grafen von Werdenberg ſind vil geweſen/ doch in verſchidene Linien zertheilet worden/als auf Sarganß/Feldkirch/zum heiligen Berg/und zu Herzen-Berg bey Sevelen gelegen / welche nachmals Herzen-Berg im Wirtenberger Land gebauet haben. Als zu Keiſer Rudlpfs des I. Zeiten/die Grafen von Werdenberg beſagtem Keyſer Hülff geleiſtet / abſonderlich in dem Krieg wider Abt Wilhelm von St. Gallen/hat Biſchoff Friderich von Chur gemelten Abts Bruder den Grafen von Werdenberg ihre Landſchafft um Werdenberg und Feldkirch elendiglich verwüſtet / weßwegen die Grafen mit ihrem Volck wider den Biſchoff außzugen / ihne auch ſelbſt nicht weit von Vaduz gefangen bekommen / und gen Werdenberg auf das Schloß führten. Nachdem er 2. Jahr lang daſelbſt gelegen / wolte er ihm ſelbſt auß der Gefängnuß helfen/ und mit zuſamen gebundenen Lein- und Tiſchlachen ſich hinunterlaſſen / weil aber der Strick zerbrach / fiele er zu Tod. Um das Jahr 1377. lebte Graf Hartmann von Werdenberg Johaniter-Ordens Meiſter und Comenthur zu Wädiſchweil/ ward auch Biſchoff zu Chur. Um das Jahr 1405 lebte Graf Rudolpf / welcher von Oeſterreich vertriben/hinter die Appenzeller flohe/ſich zu ihrem Hauptmann angabe/und ihnen manchen Sig erfechten hulffe. Graf

Felix

1516. Felix der letste / wohnhafft zum heiligen Berg/war ein Kriegsmañ/ und Tyrann. Er erstache Graf Andreas von Sonnenberg/ warum er doch vom Keyser Maximiliano pardonniert worden. Starbe unversehens nicht ohne Argwohn beygebrachten Giffts / zu Augspurg auf dem Reichs-Tag An. 1530. Seine Erbschafft kame an den Graf Friderich von Fürstenberg. In der Pfarr Wartau/ welche zum Theil ins Sarganser-Land gehört/haben einest die alten Rhætischen Edelleuthe von Fontenauß (de Fontenalio) genant / ihren Sitz und Wohnung gehabt.

Freye Künst kommen zu Glarus empor.

Immitlest haben die freyen Künste und Sprachen so wol zu Glarus als anderstwo/ um dise Zeit trefflich zugenommen. Wie dann neben Heinrich Loreti/ der sonst Glareanus genennet ward / und von dem nachmahls ein mehrers; auch Zvvinglius verschidene Landleuthe in Sprachen underwisen/ als N. Heer/ Fridolin Bruñer/ Valentinum, Petrum und Ægidium die Tschudi / auch Nesenus, Anjenus, Cervinus, sind vermutlich in solcher Gesellschafft gewesen / und alle mit Zvvinglio in guter Freundschafft zu Glaruß gestanden / haben selbige vil Jahr hernach / und zum Theil Lebenslang unterhalten/auch nicht geringe Merck-Mahl ihrer Hochachtung gegen ihm/in denen an ihn abgegebenen Briefen/ hinterlassen.

An. 1517. Zwinglis Abscheid von Glarus

Dem Pfar-Dienst zu Glarus ist Zvvinglius zehen Jahr vorgestanden / und hierauf

im

im Aprili diſes Jahrs gen Einſidlen gezogen. 1517.
Daß er von Glarus verſtoſſen und verjaget worden / wie einige haben ſchreiben dörffen / iſt der Wahrheit nicht gemäß: **Als ein liebreicher / wol beredter Mañ hat er ſeinen Zuhöreren das Herz anzugewinnen gewüßt** / wie der vorerwehnte Cardinal Pallavicinus, Conc. Trid. Lib. I. 19. 1. ſelbſt bemerket. Von Glarus iſt er weder entloſſen noch weggewiſen worden / ſonder der damahlige Pfläger und Statthalter zu Einſidlen / Herr Siebold / Freyherr zu Geroldseck / ein groſſer Gönner und Beförderer gelehrter Leuthen / hat Zvvinglium mit Ehren und ſehr höflich abgeforderet / ihn auch in Beyſeyn etlicher Prælaten und Pfarreren / im Schloß Pfäffikon beſtätigen laſſen. Die von Glarus haben ihn ſehr bereuet / ihm auch das Pfarr-Einkommen noch zwey Jahr nach ſeinem Abſcheid abfolgen laſſen / in Hoffnung / er werde widerkommen. Peter Tſchudy ſchriebe noch nach der Zeit an ihn / Quid Glareanæ noſtræ triſtius accidere poterat? **Was hette Glarus betrübters widerfahren können** / als ſein Abſcheid namlich? Wahr iſt es / daß etliche ſonderbar von der Cleriſey / ihn angefindet / und gern in Verdacht der Ketzerey gebracht hetten / darum / weil er ſchon damahls einige Mißbräuch getadlet / den Grund-Text der Schrifft wol erdauret /

1517. auch an den Lehr-Sätzen des Hoch-berühmten Joh. Pici, Grafen zu Mirandola, ein nicht geringes Wolgefallen bezeuget; Sie thaten aber alles heimlich / und konten Zvvinglio nicht beykommen / wie sie gewünschet hetten. Nachdem derselbige von Einsidlen gen Zürich beruffen worden / und er daselbst im grossen Münster / den 1. Tag Jenner / An. 1519. seine erste Predigt gehalten / auch keine Hoffnung mehr hatte / wie die von Glarus verlangten / und er selbst bedacht ware / dahin zukehren / hat er ein Tag vorher / den Glarnerischen Pfar-Dienst aufgegeben.

An. 1518. Der Papst wirbt bey den Eydgnossen. um Hilff.

Weil die Türcken in grosser Kriegs-Rüstung waren / und Papst Leo deren Einfahl in Italien besorgte / liesse er durch seine Gesante die Eydgnossen sehr eyferig ermahnen / daß sie ihm mit einem wolgerüstetem Kriegs-Volck zu Hülff ziehen wolten; begehrte aber weniger nicht als 12000. Mann / versprache aber / daß er sie selbst ins Feld führen wolte ꝛc. Die Eydgnossen machten zwar etwas bedenckens / willigten ihm doch endlich 10000. Mann ein / (denen von Glarus wurden 300. zugetheilt /) doch so fern andere Christliche Fürsten und Stände ein gleiches thun / und auch zu Felde gehen wurden; versprachen auch / wo die 10000. nicht gnug / wolten sie zu Erfüllung der 12000. noch 2000. Pfaffen lauffen lassen. Doch aus diesem Zug wurd nichts. Anderwertige Geschäffte / und

Händel /

Händel / welche Glarus mit überigen Orthen der Eidgnoßschafft um diese Zeit / gemein gehabt / übergehen wir. An. 1518.

Etwas besonders hatten die beyden Orthe Schweitz und Glarus / mit den anderen / im Sarganser-Land mit-regierenden Orthen Zürich / Lucern / Ury / Underwalden und Zug. Dañ nachdem die gemelte von Schweitz und Glarus mit den V. Orthen in einen Streit gewachsen / wegen der Hohen-Gerichten in den Höfen und Dörferen unter Wallenstatt am See gelegen / namlich zu Murg / Quarten und Quinten / indem die V. Orth vermeinen wollen / als wann solche in die Vogtey Sargans gehörten / ist die Sach für ein Gleich-Sätziges Recht gen Einsidlen gezogen / und nach klarer Beweisung / daß gemelte Höfe und Dörfer / zugleich mit der Herrschafft Windegg / den beyden Orthen zu gewachsen / auch diesen beyden mit Recht zu gekennet worden / mittelst des Beyfahls des gesetzten Obmanns (weil die zugesetzten Richter in ihrer Urtheil zerfallen) Herrn Caspars von Müllenen / Ritters / und des Rahts zu Bern. Der Urtheil-Brieff ward gegeben auf Montag nach Catharina Tag An. 1519. An. 1519. Streit zwüschen Schweitz und Glarus und den V. mit-regierenden Orthen zu Sargans.

In eben diesem Jahr hatte man auch einen Rechts-Handel mit den Underthanen in dem Gaster / weil diese behaupten wolten / ein Landvogt seye so wol ihnen / als sie ihm zu schweeren schuldig. Weil sie aber den / auß Streit zwüschen Schweitz und Glarus und denen im Gaster.

1519. ihrem Lands-Buch fürgewendeten Artickul/ mit keiner Bewilligung der Oesterreichischen Herrschafft beweisen könten / wurden sie mit Urtheil und Recht um ihr Ansuchen abgewisen.

Pest in der Eidgnoßschafft. Um diese Zeit regierte in der Eidgnoßschafft eine sehr hefftige Pest-Seuche/ welche in kurtzer Zeit an verschiedenen Orthen sehr viel Volck aufgerieben.

Reise Hrn. Ludwigl Tschudis gen Jerusalem. Nachdem Herr Ludwig Tschudi / Herr zu Gräplang / und Ritter (welcher vormahls auch die herrliche Victorie vor Navarra besigen helffen) eine Reise gen Jerusalem zum heiligen Grab vorgenommen / ist er den 20. May diß Jahrs von Glarus verritten / und hernach den 27. Wintermonat daselbst glücklich widerum angelanget. Weil man nun wußte/ oder doch glaubte/ daß er viel Heiligthümer ab diesem Orth mit sich brächte / hat man bey seiner Ankunfft eine Procession mit Kreutz und Fahnen angestelt / und ihn unter dem Klang der Gloggen mit Freuden empfangen. Die Reise ist in Truck zu lesen/ und An. 1606. zu Rorschach ans Liecht kommen.

1520. Die Courisanen werden auß der Eydgnoßschafft vertriben. Mit dem Römischen Hof / und denen in der Eydgnoßschafft sich aufhaltenden/ sogenannten Courtisanen/ waren mehrentheils der Eydgnossen sehr übel zu frieden / weil selbige mit Anfechtung der Pfründen / und in andere Wäg grossen Muthwillen verübt. Neben anderen Päpstlichen Legaten hielte sich damals zu Zürich auf Antonius Puccius.

dieser

dieſer hat die Eydgnoſſen erſtlich gen Chur/ hernach wegen vorfallenden Ungelegenheiten auf den 9. Tag Jenner gen Glarus beruffen / und ſie daſelbſt vermahnet / wegen noch vorhabenden Türcken-Zugs / ſich mit niemand in Bündnuß einzulaſſen / auf daß der Papſt in begebendem Fahl ſich dero Trouppen gebrauchen könne. Allein die Eidgnoſſen antworteten: **Die Päpſtliche Penſionen ſeyen käumerlich / und endlich noch mit ſchlechtem Gelt bezahlet worden / ihr Land werde von den Courtiſanen beläſtiget/ die Pfründ werden des Papſts Quardi-Knechten gegeben / und von ſolchen hernach verkaufft; mit Todſchlag / Ketzerey/ ꝛc. Behaffte Prieſter / die man eingezogen / werden vom Biſchoff ledig/ und widerum zur Prieſterlichen Würde gelaſſen. Begehrten hierinn Päpſtliche Verbeſſerung.** Puccius verſprache zwar viel / weil aber nichts erfolgete/ haben die Eydgnoſſen alle Courtiſanen / als böſe Buben / ungeiſtlich / ungelehrt / auß der Eydgnoßſchafft verbannet/ in einhelliger Meinung / die / ſo künftig hin ſolchem Gewerb nachziehen wurden/ in Säcke zu ſtoſſen/ und ohn alle Gnad dem Waſſer zu befehlen. 1520.

Indeſſen ware es doch in der Eydgnoßſchafft ein zertheiltes Weſen. Viel lieſſen 1521. Factionen under den Eydgnoſſen ſich

1521. sich von dem Papst / durch unermüdetes Nachwerben des Cardinals von Sitten / widerum ergwünnen / andere waren Französisch gesinnet. Und obgleich die Eydgnossen in diesem Jahr zum zweyten mahl in Italien gezogen / auch das letste mahl (da der Glarneren Anführer / Hauptmann Beldi gewesen) mit Hilff der Päpstlichen Völckeren / das Hertzogthum Meyland den Franzosen widerum auß den Händen gerissen / worüber Papst Leo sich zu tod gefreut haben soll; so haben doch inmittelst alle Eydgnössische Orthe (ausser Zürich) samt den Zugewandten / eine neue Bündnuß mit Francisco I. König in Franckreich geschlossen / ihm auch in dem folgenden Jahr bey 16000. Mann / zu Widereroberung des Hertzogthums Meyland / zu kommen lassen. Da sie aber nicht viel sonderbares geschaffet / auch in einem hitzigen Treffen vor Bicocca bey 3000. Mann eingebüsset / unter welchen der Freyherr von Hohensax / und 17. Haupt-Leuthe meistentheils auß den Länderen.

1522. Eydgnossen leiden vor Bicocca.

Lärry Geiger von Glarus verhaltet sich wol / muß aber sein Leben lassen.

Mittler Zeit haben Robert de la Marche, und ein Graf von Nassau einige Zwistigkeit mit einanderen gehabt. Als nun der von Nassau jenen überzogen / und ihm etliche Schlösser verwüstet / haben sich auf deren einem / Messancourt genant / Läri Geiger von Glarus / Zeug- oder Büchsen-Meister / und Thomas Reutiner von Scheniß / befunden. Diser Geiger wolte das Schloß lang nicht über-

übergeben / ſonder den Feinden mit dem Geſchütz noch länger zum Tantz aufſpilen / wie er dann auch ihnen damit groſſen Schaden gethan; Doch weil die Beſatzung zu ſchwach und das Schloß noch unaußgebauen war / mußte er ſich im Sturm ergeben / und ihm ſo wol als dem von Schenniß ſein Leben abſprechen laſſen. Der Graf von Naſſau zwar hätte ihn gern pardonniert, und ihm ſeiner gewiſenen Dapferkeit wegen ſein Leben erſchencket / allein Graf Felix von Werdenberg wolte ihm auß dieſer Urſach keine Gnad ertheilen / weil er ihm zuvor etliche ſeiner fürnemſten Edel-Leuthen zu Nacht in einem Hauß erſchoſſen hatte. 1520.

Zu Weſen hat ein Feurs-Brunſt / ſo in Uly Schärers Hauß den Anfang genommen / groſſen Schaden verurſachet / und 26. Häuſer jämmerlich eingeäſcheret. 1523. Brunſt zu Weſen.

Im Augſtmonat diſes Jahrs zoge abermahl ein Hauffen Eydgnoſſen / zu Dienſt des Königs in Franckreich in das Hertzogthum Meyland. Der Glarneren Führer waren / Jacob und Fridolin die Landolte. Müßten aber im folgenden Jahr / nachdem vil Volcks an eingeriſſenen Kranckheiten geſtorben / unverichteter Sach widerum abzeuhen. Eydgnoſſen ziehen abermahlen gen Meyland.

Um St. Jacobs-Tag diſes Jahrs ſind bey 200. Glarner / zu ihren benachbarten Eydgnoſſen von Ury / auf deren freundliche Einladung / an die Kilbi gezogen / und daſelbſt 1524. 1525. Kilbi-Gaſt.

1523.1524 ſelbſt mit viler Freundſchafft und Ehr-Bezeugung empfangen worden. Im folgenden Jahr kamen bey 100. Mann von Schweitzgen Glarus an die Kilbi / denen man ebenfahls alle Ehr erwiſen.

1524.1525 Abermahliger Zug der Eydgnoſſen gen Meyland.

Der König in Franckreich erlangte abermahl bey 6000. friſcher Knechten bey den Eydgnoſſen / welche er neben ſeinem Volck in die Lombardey geführt / und damit der Statt Meyland ſich widerum bemächtiget / Pavia aber weder mit Gewalt / noch Hungers-Noht bezwingen kõnen. Im folgenden Jahr An. 1525. auf St. Mathyß Tag geſchahe das berühmte Treffen vor beſagter Statt Pavia. allwo König Franciſcus ſelbſt gefangen / und hierauf das gantze Hertzogthum Meyland / Keiſer Carolo V. eingeliferet worden. Auf franzöſiſcher Seiten ſollen neben vilen vornehmen Herren in diſem Treffen 8000. gemeine Soldaten gebliben ſeyn / worunter viel Eydgnoſſen / und unter denen auch die Hauptleuthe von Glarus / Jörg Engelhard / und Fridolin Landolt / nebend etlichen gemeinen Knechten.

1525. Mord bey Mitlödi.

In diſem Jahr iſt Marti Becki / genant Strauß / von Hanß Kittliger / nächſt bey dem Dörffli Mitlödi erſtochen worden / der Thäter aber mit der Flucht darvon kõnen.

Werdenberger werden aufrühriſch.

Die von Werdenberg wolten freye Leuht werden / und ſich des Gehorſams gegen ihrer Oberkeit zu Glarus entſchlagen. Diſes gabe Urſach / daß man ihnen Brieff und Rahts-

Botten

1425.

Botten/ und wie diſe kein Gehör funden/ einen Zuſatz aufs Schloß gen Werdenberg ſchicken müßte. Inzwüſchen ward eine Landsgemein zu Schwanden beſamlet/ und erkennet / man ſolle durch Briefe eine runde Erklärung von ihnen begehren/ob ſie Gehorſame zuſagen / und die / ſo an diſer Rebellion ſchuldig / zu Abſtraffung deren / überliferen wolten? Man zoge auch albereit mit dem Land-Panner auß / um / wo es vonnöthen/ ſie mit Gewalt zur Gehorſamme zutreiben. Indem nun die Werdenberger bey angeſtelter Gemeinde/ ſich einer deutlichen Antwort entſchlieſſen ſolten / kamen Hieronimus Schorer/ Landvogt/ und Chriſtoffel Kraamer / Schultheiß / beyde zu Sarganß / zu ihnen / welche mit Vorſtellung der Gefahr/ die ſie mit ſothaner Widerſetzligkeit ihnen auf den Halß zogen / ſo vil außwürckten/ daß ſie ſich zur Gehorſame und Erſtattung deſſen/ was ſie der Oberkeit zu Glarus ſchuldig waren / erklärten. Der Straff halben begehrten ſie ein unpartheyiſches Gericht/ welches ihnen zwar abgeſchlagen / doch verheiſſen ward/ daß niemand am Leben geſtraft werden ſolte. Hierauf ward eine Geſandſchafft von Glarus gen Werdenberg geſchickt/ welche die fürnemſte Aufwickler zum Theil mit Gefängnuß/ zum Theil um Gelt geſtrafft/ und damit war diſe Aufruhr beygelegt.

1525. Nachdem man die benachbarten Bunds-
Flantzer finden eine naſſe Kilbe zu Glarus. genoſſen von Flantz durch einen Läuffers-Botten gen Glarus auf eine Kilbi geladen/ ſind ſelbiger bey 200. erſchinnen / indem ſie aber da anweſend waren/regnete es von dem Sontag biß auf den Mitwochen ſo ſtarck und beharrlich/ daß alle Waſſer darvon ſehr aufgeloffen / und in dem Flecken Glarus niemand mehr über die Gaſſen wandlen können.

Anfang der Reformation. Wir kommen nun zur Hiſtori der Reformation, oder Religions-Verbeſſerung im Land Glarus. Nachdem der mehr genante Herr Ulrich Zwingli von Glarus gen Einſidlen / und von dannen auf den Predig-Stul zu Zürich in dem groſſen Münſter beruffen worden / woſelbſt er nicht nur für ſich ſelbſt/ Gottes Wort klar und lauter zu predigen ſich fürgenommen / ſonder auch die Sach dahin gebracht/daß die Oberkeit allen anderen Predigeren anbefohlen / ſie ſolten nichts anders als Gottes Wort verkündigen / und die Menſchen-Satzungen fürohin unterwegen laſſen. Iſt hierauf die Reformation oder Glaubens-Verbeſſerung / je mehr und mehr ſo wol zu Zürich als an vilen anderen Orthen / ob gleich nicht ohne groſſen Widerſtand ins Werck geſetzt worden. Was ſich albereit bißdahin damit verloffen/ iſt unnöthig hier einzubringen / und anderſtwo nachzuleſen.

Zwar

1525. Glarner werden in der Religion zertheilt.

Zwar etliche Eydgnössische Orte haben die Evangelische Lehr bey Zeiten angenommen/ andere aber sich sehr eyferig bearbeitet / daß in der Eydgnoßschaft keine neue Religion eingeführt werden möchte. Zu Glarus aber/ wie an noch mehr Orthen / ward es eine geraume Zeit ein zertheiltes Wesen; etliche wolten lauter bey dem Wort Gottes / andere bey dem alten Herkommen verbleiben. Zvvinglij Nachfahr zu Glarus soll nicht allein die griechische Sprach / sonder auch die Evangelische Lehr/ und zugleich Zvvinglium scharpf hergenommen haben / dem aber neben anderen Glareanus ernstlich widerstanden / auch Zvvinglium von Paris aus schrifftlich angefrischet / sich gegen dergleichen unnützem Gesind mañlich zuverhalten/ Hydram vides, Hercules ut sis, oportet, schribe an ihn in einem Brieff de An. 1521. Als An. 1522. Sonntag vor Galli/ Valentin Eschudi seine erste Meß verrichtete/ hielte Zwingli damals die Predig zu Glarus/ und bekennte/daß er ihnen ehmals viel Menschen-Satzungen beliebt/ und vermahnete sie/ sich allein an Gottes Wort zu halten.

Damalige Pfarer zu Glarus.

Was aber damals aller Orthen im Glarner-Land für Pfarrer gestanden / und welche der Evangelischen Lehr günstig oder abhold gewesen / kan man ausser etlichen wenigen nicht wol sagen. Herr Heinrich Schuler war Decan, welcher auch Meß-Priester zu Glarus biß an sein Ende gebliben. Neben

ihm

1525. ihm waren der besagte Hr. Valentin Tschudi/ und Hr. Hans Heer/ welche beyde Weiber genommen / und damit zum Meß lesen untüchtig worden. Waren zwar der Religions-Verbesserung nicht übel gewogen/ doch auch dem alten Herkommen und Gebräuchen nicht entgegen. Als nach dem Cappeler-Krieg die beyden Religionen zu Glarus widerum frey gestellet / und die Bilder und Altär in der Kirchen aufgerichtet worden/ erbotte sich Herr Valentin/ als Pfarrer gegen den so genannten Alt-Gläubigen / er wolle ihren Glauben in kein Wäg weder verhinderen / noch verkleineren / auch selbst zur Meß gehen / und solle man ihn deßwegen nicht scheuhen. Weil er nun ein gelehrter und ehrlicher Landmann ware / auch seinem Versprechen nachkame / haben nicht allein die von der Evangelischen Religion / sonder auch die so zur Meß giengen / ihn biß zu seinem Tod für ihren Prediger gehalten; ebenfahls auch seinen Collegam, Herrn Hans Heer. Zwar Hauptmann Mattheyß/ und etliche andere / wolten Hr. Valentins Predigen nicht besuchen / und begehrten eines eignen Meß-Priesters / welcher ihnen predigte / möchten aber darzu nicht gelangen. Herr Schuler ist ohne Zweifel erst einige Jahr hernach dahin kommen.

Fridolin Brunner/ der fürnemste Reformation

Der aber für das Evangelische Wesen in diesem Land das beste gethan/ und zur Reformation den Anfang gemachet/ war Hr. Fridolin

dolin Brunner / ein ſanfftmüthiger/ kluger/ und gelehrter Mann/ welcher nicht allein wider die Mißbräuch in der Religion und Kirchen / ſonder auch wider Sünd / und allerlerhand im Schwang gehende Laſter ernſtlich geprediget/und im Gegentheil die Chriſtliche Liebe eingeſchärffet. Er war erſtes mahl/ und zu der Zeit / als Zwingli ſein Buch Archereles genennt / an die Pfarrer im Land dedicirt, namlich A. 1524. Pfarrer zu Mollis/ hernach ward er gen Math vocirt, von welchem Orth er A. 1528. auf die Berner Diſputation gereiſet. Von Math kam er gen Betſchwanden / und endlich ward er von A. 1515. biß A. 1520. Pfarer zu Glarus/ in welchem Jahr er / ſeines Alters im 72. ſeinen gottſeligen Lebens-Lauff ſeliglich geendet/wie auß einem von Joachim Veldi / an Herrn Bullinger in ſelbigem Jahr abgegangnen Brief zu ſehen. Er Hr. Fridolin Brunner/ ſchribe ſelbſt vom 17. Hornung A. 1540. än Myconium folgendes: **Durch GOttes Gnad ware ich der erſte Evangeliſche Prediger zu Glarus / habe deßwegen von den Liebhaberen der Welt viel Ungemach erlitten / bin meiner Mittlen beraubet / verjagt / ſumma/ in Gefahr Lebens und Mittlen geſtürtzet worden / ꝛc. In welchem allem aber Gottes Hilff und Troſt mir kräfftig beygeſtanden.** Neben dieſem Hr. Fridolin

1525. Formator des Lands.

Brun-

1525. Brunner / haben sich sonderlich für das Evangelium auch fleissig bearbeitet Johannes Schindler / Pfarer zu Schwanden / und Rudolf Ellmer.

Eingang des Evangeliums zu Glarus. Nun muß zwar die Evangelische Lehr allbereit A. 1523. viel Gönner / aber auch grosse Widersprecher gefunden haben / welches zu vermercken auß einem Brief / welchen Amman Tschudis Sohn / Peter Tschudis Bruder / Donstag nach St. Margarethen an Zwingli abgehen lassen / und worinn dieser unter anderem schreibet: Ihr seyt nicht berichtet / des zu Bern gemachten Anschlags. Die Meinung ist / wo man euch in der Eydgnoßschafft ergreiffen könte / euch gefänglich anzunehmen / habe deßwegen seinen Bruder an ihn (Zvvinglium) abfertigen wollen. Er setzt hinzu: Wañ ihr lust habet / zu uns gen Glarus zu spatzieren / möget ihr es unsert halben frölich und sicher thun. Weiter ist in unserem Raht angebracht / daß wir (wie auf dem Tag zu Baden angesehen) die Evangelische Lehr und Meinung mit den anderen Eydgnossen abstellen und verbieten wolten. Wir haben uns aber des nicht wollen beladen. Unsere Antwort wird seyn / wir haben Seelsorger /

sorger / und seyen guter Hoffnung / sie geben uns die Wahrheit für. Wiewol mein Vetter Amman Tschudi / (damahls waren zween Amman dieses Geschlechts / Heinrich und Joß) auch andere mit grausamem Geschrey darwider wüten / doch hoffe ich / soll es bald besser bey uns werden / ꝛc. So haben auch die Landleuthe zu Glarus (nach Berichs Herrn Langij l. 925. b.) in den Oster-Feyrtagen dieses 1525. Jahrs / in offentlicher Lands-Gemeind / auf Anbringen Heinrich Jennis / die grosse / gen Einsidlen übliche Kreutz-Fahrt und Processi on nicht mehr zu besuchen / sich entschlossen. Damals wurde Paulus Schuler / an statt seines verstorbnen Bruders Johannis / zum Landschreiber verordnet / welcher folgends als Pannerherr / und zum zweyten mahl Landamman / sich für das Evangelische Wesen eifrig erzeigt / biß er A. 1593. zu Schwanden gestorben. 1525.

Gesandtschafft der VII. Orten gen Glarus.

Gleichwol / als die VII. Orte / Lucern / Ury / Schweitz / Underwalden / Zug / Freyburg / und Solothurn / ihre Gesandte gen Glarus auf eine den 11. Brachmonat / ob Mitlödi in der Ruffi / besamlete Lands-Gemeinde abgeschickt / und an die Landleuthe begehrt / daß sie sich von ihnen nicht sönderen / sonder bey der Kirch und dem Glauben ihrer Voreltern verbleiben solten / mit Beythun und Verheissung: Wo etwas Mißbrauche ein-

geschli-

1525. geſchlichen / wolten ſie gemeinlich darinn handlen / und denſelben abzuhelffen gefliſſen ſeyn / ꝛc. So haben die Landleuthe ſolch Anbringen diſer VII. Oerthlichen Geſandſchaft / mit willfähriger Antwort aufgenommen / und verſprochen / die Bräuche und Ordnungen der Kirchen / wie von Alter her / zubehalten.

Franckreich wird Volck verwilliget.

König Franciſcus I. ward zwar nach dem Treffen vor Pavia, gefänglich gen Madrit in Spanien geführet / doch wurden abermahlen die Eydgnoſſen von Franckreich um Volck zu Widereroberung Meylands / erſucht / welches ihm von den meiſten Orthen / auch Glarus an einer auf St. Johannis Tag / an vorgemeltem Orth verſamleten Lands-Gemeind / zugeſagt ward. Alſo zogen von Glarus Rodolph Luchſinger / vormahls Landvogt im Rheinthal / und Hanß Landolt von Näfels / mit einer Compagnie dahin / hatten aber wenig Landleuthe.

Glarus laſſet Zürich bitten / von der Religions-änderung abzuſtehen.

Den 13. Tag Herbſtmonat / laſſen die von Glarus / durch ihren Landamman / Marx Mad / den Raht zu Zürich bitten / von der Verenderung des Gotts-Dienſt abzuſtehen. Es wurde ihm aber geantwortet: Züri.h habe nichts gethan / als darauf Gottes Wort gewiſen / könne hiemit nicht geändert werden / man weiſe dann auß Gottes Wort etwas beſſers. Doch war / neben anderen / Cuntz Luchſinger / ein groſſer Gönner der Evangeliſchen Lehr / wie aus ſeinem / Samſtag nach

Galli /

Galli / datiertem Brieff zubemercken / zumahl er HerrenZvvinglio beständigen Beystand Gottes anwünschet / und ihn zur Beständigkeit anmahnet. Er preiset auch Gott wegen einer Disputation zu Glarus. 1525.

Den 18. Tag Herbstmonat / kamen in gleicher Meinung gen Zürich / Ehren-Gesandte von Bern / Glarus / Basel / Schaffhausen / und Appenzell / erzellten vor Räht und Burger / wie den Eydgnossen die Abschaffung der Meß / und andere Neuerungen beschwerlich fallen; wofehrn die von Zürich bey solchen Enderungen bleiben werden / so wollen die überige Orthe bey Tagleistungen nicht mehr bey ihnen sitzen / verlangen von dessetwegen / daß sie von Friedens wegen die Meß widerum aufrichten / besuche sie dann / wer da wolle. Zürich aber hat gleiche Antwort / wie kurtz vorher dem Land-Amman Mad / und sonst mehrmahlen gegeben / mit beygefügter Bitt / damit die Eydgnoßschafft zu Friede komme / sollen Lobliche Orthe / ihre Gelehrte und der H. Schrifft Erfahrne / gen Zürich senden / um mit dasigen Gelehrten die H. Schrifft zu erdauren / und zu bewähren wer Recht oder Unrecht habe. Ein gleiches thun noch etliche andere Orthe.

Immittelst hat die Evangelische Lehr auch an anderen nechst gelegnen Orthen Eingang gefunden / als im Sarganser-Land / Gaster / und sonderlich im Toggenburg. Schon An. 1523. sind zween Priester in der Grafschaft Sargans Hans Brötleni / Pfarrer Eingang der Evangelischen Lehr an nächst gelegnen Orthen.

1525. zu Quarten/und Hans Hagner/ Pfarrer zu Murg/ auf einer Badiſchen Tag-Satzung/ wegen ſolcher Lehr beklaget und darüber der erſte in die Gefängnuß geſchleppet worden/ der ander aber iſt mit der Flucht darvon kommen. Selbſt der damahlige Abt zu Pfäffers Jacob Ruſſinger / von Ruſſikon/hat ſich in einem / an Zvvinglium abgegangenen Brieff / zu der Evangeliſchen Lehr bekennet/ darvon aber durch gemachte Hoffnung eines Cardinal-Huts / ſich widerum abwendig machen laſſen. So hat auch Frau Barbara / Aebtiſſin zu Schennis A. 1524. gar freundlich und mit groſſer Demuth von Zvvinglio begehrt / daß er ihren die Worte: **Viel ſind berufft / aber wenig außerwehlt** / erkläre / auch Gott für ſie bitte/ daß er ſie ſtärcke im H. Evangelio / daß ſie durch die Göttliche Gnad und Barmherzigkeit / zu dem rechten Wäg nach ihrer Seelen Heil kommen möge. Daß ebenfahls auch ſchon damahls viel von den Toggenburgeren der Evangeliſchen Lehr beygepflichtet / iſt zu ſehen auß einem getruckten Brieff / in welchem Zvvinglius dieſe ſeine Landsleuthe rühmete / daß ſie ſich nicht wider die Evangeliſchen Prediger verhetzen laſſen/ſelbige zu fangen und zu töden. Durch ſolches Mittel/ ſagt er / bleibe das Land im Frieden. Aber ſo auf eines jeden leichtfertigen Verlümbders Anklag/ ein Prediger unverhört eingezogen/ oder mißhandlet werde / entſtehen nothwen-

dig

dig Aufruhren / und seye zu förchten / daß Gott solches unschuldige Blut / gleich von Jerusalem / forderen werde. Vermahnet endlich / daß sie nicht nur fleissige Zuhörer des Worts seyen / sonder auch durch dasselbige den alten Menschen zu töden / und den neuen lebendig zu machen / sich befleissen. 1525.

Nun war in diesem Jahr (1525.) im Toggenburg die Meß allbereit von vier Gemeinden abgestellt. Schweitz und Glarus aber wendeten nicht wenig Fleiß an / das Religions-Wesen im Toggenburg in vorigen Stand zu bringen / sie schrieben deßwegen an den Land-Raht daselbst. Ob aber gleich einige Glieder dessen sich zimlich erschrecken liessen / wolten doch andere nicht zu geben / daß etwas wider Gottes Wort abgehandlet werde / deßwegen sie die Sach für die Gemeinden gewiesen / welche einhellig wurden / bey dem Evangelio zu bleiben / und den Land-Raht baten / weil selbiger vor einem Jahr allen Pfareren befohlen / nichts zu predigen / als was sie mit H. Schrifft zu beweisen getrauen / solle er selbige darbey schirmen / und Gut und Blut zu ihnen setzen. Welchem zufolg der Land-Raht obige Erkantnuß noch einmal bekräfftiget. Schweitz und Glarus wollen die Toggenburger von dem Evangelio abwendig machen.

In dem Frühling des folgenden Jahrs / 8. Tag vor der gewohnlichen Lands-Gemeind / entstünde in dem so genannten Emet-Berg / unweit von dem Flecken Glarus / ein schädlicher Brand / wordurch viel Walds 1526. Brunst uñ Pest im Land Glarus.

1526. hingefressen worden. Und wie allbereit in verwichenem Jahr die Pest / so wol an einigen Orthen des Lands Glarus / fürnemlich zu Näfels / Urnen / und Bilten / als anderstwo sich mercken lassen. Wie dann auch Zwinglius bey damahls im Toggenburg grassierender Pestillenz / gebätten wurde / seine Landleuthe zu erinneren / daß sie durch Kindliche Betrachtung der gnädigen Vorsehung Gottes / sich tapffer und gelassen in Gottes Willen schicken. Also hat diese gifftige Seuche in diesem Jahr je mehr und mehr überhand genommen / erstlich in gemeltem Näfels / und beyden Urnen / hierauf zu Schwanden / dañ zu Glarus und Molliß / zuletst kam es gen Math und Bettschwanden. An den zweyen Enden sturben diß Jahrs wenig / in der Gemeind Glarus aber fast 350. Zu Molliß beynahem 300. und zu Schwanden nicht gar 200. Persohnen. Die gröste Noth währte vom Augsten biß zu aller Heiligen Tag.

Lands-Gemeind-Schluß.

Was aber das Religions-Wesen anlanget / soll zwar am Sonntag vor Meytag an offentlicher Lands-Gemeind zu Glarus geschlossen worden seyn / daß die Priesterschaft bey Verlurst ihrer Pfründen / nichts predige / als was sie auß der Heil. Schrifft zu behaupten wüsse. Es hat sich aber nachmahls das Blat widerum gewendet / wie hernach zu sehen. An selbiger Lands-Gemeind wurde geredet Eccius wäre abgefertiget den Römischen Glauben zu beschirmen / hingegen den Evan-

Evangeliſchen zu undertrucken / und zu ſolchem End wäre viel Gelts außgegeben worden. Es ſind aber ſolche Reden denen von Glarus empfindlich vorgeruckt worden. 1526.

Kurtz hierauf ward die bekante Religions-Diſputation, auß Veranlaſung des gemeldten Doctors Johann Ecken / zu Baden angeſehen / und von gelehrten Leuthen beſucht. Von Glarus ward Marx Mad / Landamman / ſamt etlichen Dieneren der Kirchen / dahin abgeſendet. Wie es aber darmit weiters abgeloffen / iſt anderſtwo nach der Länge zu leſen / und hier gnug zu ſagen / daß ſo bald nach gehaltner Diſputation, ſo wol zu Zurzach / als auch bey nahem in der gantzen Grafſchafft Baden / die Evangeliſche Lehr angenommen worden. Diſputation zu Baden.

Weil aber inmittelſt zu Glarus die Gemüther wegen der Religion ſehr ungleich geſinnet / wurde darüber abermahl eine Lands-Gemeind auf St. Margarethen Tag / ob dem Dörflein Mitlödi in der Ruſſi / angeſehen / auf welcher eine zu dem End abgeſchikte Bottſchafft von Lucern / Ury / Schweitz / Underwalden / Zug / Freyburg und Solothurn / an die Landleuthe von Glarus begehret / erſtlich: alsdann von des Glaubens wegen groſſe Zweytracht entſprungen / und ſo jeder für ſich ſelbſt die alte Ordnung brechen / und eine neue machen wolte / möchte ſolches zu Zertrennung der Eydgnoßſchafft dienen / deßwegen ſie ſich nicht von ihnen den VII. Lands-Gemeind zu Glarus.

1726. Orthen ſönderen/ auch wo in ihren gemeinen Eydgnöſſiſchen Gebiethen deßwegen Frefel gebraucht worden / mit ihnen ſtraffen / und zu einer Einigkeit helffen wollen. So dann auß Geitz einige Mißbräuche eingeſchlichen/ wollen ſie gemeinlich darinn handlen. Hierauf hat Glarus mit mehreren Stimmen/ wiewol nicht ohne Widerſtand und Streit/ verſprochen / die Bräuche und Ordnungen der Kirchen / wie von alter her / zu behalten/ auch keinem Prieſter zu geſtatten / ſolche in ihrem Land zu ſtürtzen / wollen ihnen auch helffen ſtraffen. Die durch den Geitz hergefloſſene Mißbräuch aber / wolten ſie mit gemeinen Eydgnoſſen/ oder für ſich ſelbſt/ was ſie gut bedunckte/ änderen / verwandlen oder abthun. Demnach begehrten die Herren Abgeſandte/ Glarus ſolte mit ihnen einen Botten gen Appenzell ſenden/ ſolches daſelbſt auch fürzulegen; es wurde ihnen aber abgeſchlagen.

Etliche Ort der Eidgnoßſchafft ſchweeren einanderen die Bünde.

Weil aber die Eydgnöſſiſchen Bünde vermögen / daß ſie zu gewüſſen Zeiten von neuem beſchworen werden / haben am 23. Tag Heumonat/ die von den VII. vorgenannten Orthen/ zu Lucern beſamlete Bottſchaffter abgeredet/ daß ſolches Sonntags nach Jacobi geſchehen ſolle / doch ſie denen von Zürich nicht ſchweeren / die von Zürich den Eyd nach bißharziger übung nicht geben; auch wann die Eydgnoſſen ihre Bünde erneueren / die von Zürich nicht beywohnen ſollen.

sollen. Wolten auch zu Tagen nicht mehr bey ihnen sitzen / biß sie von ihrem Glauben abgestanden / ꝛc. Denen von Bern und Glarus aber wolten sie schweeren. Also sind die Abgesandte der VII. Orthen auf obgemelten Tag gen Glarus / wie auch gen Bern / Schaffhausen und Appenzell geritten / und haben einanderen die Bünde geschworen. Doch sind die Botten der IV. angeregten Orthen / samt denen von Basel / hernach auch zusammen gereiset / und haben die Bünde ernecueret. Die von Zürich sind gen Glarus / und widerum die von Glarus mit anderen gen Zürich / Baden / St. Gallen / und Müllhausen kommen / ꝛc. 1528.

In dem folgenden Jahr hat zwar die Pest (worvon oben Meldung geschehen) aufgehört / es ist aber darauf eine allgemeine Theure in allen Dingen erfolget / insonderheit müßte das Vieh grossen Mangel leiden / doch nicht im Land Glarus / weil gantze Haaben darauß verkaufft worden / und man denen im Gaster viel Heu in solcher Noth geben könte. Im Meyen fiele ein grosser Schnee / welcher die Bäume und das Blust übel beschädigte. 1529. Theurung / und spather schnee.

Es haben zwar abermahl die Landleuthe zu Glarus / welche noch der alten Religion anhiengen / an der am Pfingst-Montag gehaltenen Lands-Gemeind / den VII. Orthen eine neue Zusag gethan / bey alten Bräuchen und Herkommen es bleiben zulassen. Wie aber Den VII. Orthen gethane neue Zusag / und darauß erfolgte Ungelegenheit.

1527. aber des einten Zusag eines anderen Gewüssen nicht kan binden / also funden sich etliche Pfarer des Lands/ sonderlich der zu Maht/ Bettschwanden/und (Johañes Schindler) zu Schwanden/welche wider die Meß/ und leibliche Gegenwart Christi im H. Abendmahl / auch andere Dinge / die sie mit dem Wort Gottes nicht wol vereinbahren könten / ernstlich predigten / damit aber einen grossen Lermen verursacheten. Bey vilen haben sie einen nicht geringen Beyfahl gefunden; andere aber vermeinten / man solte bey der den Eydgnossen gethanen Zusag verbleiben. Der Land-Raht war gleichen Sinns/ und hat disen Pfareren von ihrer Lehr abzustehen gebotten. Weil sie aber / nach der Apostlen Meinung Actor. IV. 19. V 29. darfür hielten / daß man Gott mehr/ als den Menschen gehorsammen müßte/ und dessetwegen in demjenigen / was sie einmahl fürgenommen/standhafftig fortfuhren/ wurde hierdurch der Widerwertigen Hitz sehr vermehret / und vil Redens und Streitens verursachet.

Auflauf zu Schwanden. Also daß auch den 3. Tag Weinmonat ein Geschrey entstanden/ die unten im Land haben ihnen fürgenommen / diſe Priester mit Gewalt zuentführen / dessetwegen die aus der Gemeind Schwanden / bey Nacht mit Harnisch und Gewehr in den Flecken Schwanden geeylet / um dasigen Pfarrer zubeschirmen. Es kamen auch herzu etliche

auß

auß dem Sernff-Thal / und der mehrere Theil auß Bettschwanden / doch ohne Gewehr / nur im Nam̃en / zu scheiden. So bald diser Auflauff dem Amman zu Glarus kund worden / schickte er in aller Eil den Landweibel gen Schwanden; doch als man vernommen / daß das Gerücht falsch / und der Anschlag / wegen Hinwegführung der Priesteren nichts sey / wurd die Unruhe gestillet. Auf nächsten Zinstag hernach / ward diser Ursach wegen ein zweyfaches Land-Recht außgekündet / und von demselbigen erkennet / daß dise Pfarer / als Ursächer solcher Unruhe auß dem Lande weichen / und solches abschweeren solten. Weil aber dardurch der Unwille im Land noch mehr vergrösseret ward / ist dessetwegen der Eyd so thanen Pfareren nachgelassen worden; doch sind sie / wie auch der Pfarer im Linthal auß dem Land gezogen / zu nicht geringem Leid-Wesen der Evangelisch-Gesinneten. Dergleichen Uneinigkeit soll zu Glarus zu keinen Zeiten gewesen seyn. 1527.

Zu Vermeidung aber grösseren Unheils und Schadens / ward zwar der Lands-Friede außgeruffen / auch zugleich den Priesteren anbefohlen / ab den Cantzlen weiters nichts / als das Evangelium und die Epistlen zupredigen. Weil aber die mehrere in den dreyen Gemeinden / Schwanden / Bettschwanden / und Matth / nur Evangelische Pfarrer verlanget / die Gegenpart aber ihnen solche nicht Fortsetzung der Uneinigkeit.

1527. gestatten wolte/ mußten besagte Gemeinden lange Zeit gar ohne Seel-Sorger seyn/ daher die Uneinigkeit und Widerwillen immer mehr zugenommen.

Fridolin Brunner schreibet an Zwinglium.

Um dise Zeit schribe Fridolin Brunner an Zwinglium: **Ich bin mit Geschäfften überhäuffet / wird fast täglich für Raht bescheiden / bald um das ich aufgehörct Meß lesen/ bald daß ich unsere Pfarer / ehe die Aufruhr außgebrochen / gewahrnet/ sonderlich bedräuet man mich wegen des letsteren.** Er deutet ferner an / daß der Raht darmit umgehe/ ihm das predigen zu verbiethen / und daß die zu Math ihn zu einem Pfarer erwehlet / doch mit dem Beding / daß er nicht Meß halte. Etliche / sagt er / setzen mit Mieth und Gaaben an die Evangelischen. Endlich bitten die Gemeinden/ Zwinglius solle die außgejagten Pfarer sich befohlen seyn lassen.

Theilung des Zürichkers. Capitels.

In eben diesem Jahr den 2. Tag Meyhat Valentin Tschudi / Pfarer zu Glarus/ samt Leone Judæ, Pfarer zu St. Peter in Zürich/ im so genanten Zürich-See-Capitel/ welches damals von Glarus/ biß gen Baden sich erstrecket / und 38. Kirch-Hörinen enthalten / die Sönderung zwüschen denen in- und ausserr der Landschafft Zürich gelegenen Capitels-Brüderen gemachet.

1528. Disputation zu Bern.

Zu Anfang des 1528. Jahrs war eine Disputation zu Bern gehalten. Glarus hatte dem

dem Pfarer zu Math/ Fridolin Brunner/ in eignen Kösten dahin zu reisen erlaubt / der dann am 1. Tag Jenner / neben vielen anderen Gelehrten / die sich ab verschiedenen Orthen zu Zürich versamlet / auf der Chorherren-Stuben daselbst tractiert worden. Den 2. Jenner sind sie von Zürich aufgebrochen/ und den 4. zu Bern angelanget. Der Anfang zum disputiren war den 6. Jenner/ und das End derselbigen erst gegen dem Außgang dieses Monats gemachet. Der Erfolg ware/ daß so bald hierauf alles Meß halten zu Bern von der Oberkeit abgestricket/ die Bilder auß den Kirchen zu Statt und Land hinweg geschaffet/ die Altär zerschmissen / auch der Ehestand den Geistlichen zu gelassen worden. 1528.

Ein merckwürdiges Wunder / so sich um diese Zeit zu Molliß mit der Hostien soll begeben haben / erzellet Langius l. pag. 926. a. b. Angegebenes Miracui zu Molliß.

" auf folgende Weise: " An. 1528. auf un-
" ser lieben Frauen Liechtmeß / an einem
" Sonntag / hat Herr Fridolin Brunner/
" (nachdem er vom neuen Glauben schon
" eingenommen / wider die alte Römisch-
" Catholische Kirchen-Gebräuche / Reli-
" gion / H. H. Meß / Fürbitt der Heiligen/
" auch wider die Bilder und Fegfeur / in sei-
" ner Predig mächtig geschmächet) die vor-
" her angefangene Meß vollenden wollen/
" da er nun zur H. Consecration kommen/
" und nach alt Römisch-Catholischen Cere-
" monien die Hostien in die Höhe gehebt / ist

diese

1528. "dieſe ihm wie ein naſſes Papier über die
"Daumen alſo herab geſuncken / und abge-
"fallen / daß es männiglich wahrnemmen
"können / auch jederman für ein Mira-
"cul gehalten. Acht Tag hernach hat dieſer
"Herr Fridolin ſolche Meinung von dem
"Miracul auf der Cantzel ſtarck widerfoch-
"ten / mit Vermelden / daß die Hoſtien we-
"gen der Kälte alſo lind worden ſeye / und
"nachdem er die obgeſetzte Catholiſchen Ar-
"tickul abermahl allerſchimpflichſt durchge-
"laſſen / auch darüber abermahl die vorhin
"angefangene Meß vollführen wollen / hat er
"durch ſeinen Meßmer / Barthlime Falck /
"eine Hoſtien auß ſeiner warmen Stuben
"herbringen laſſen / aber auch dieſe / als er ſie
"bey der Conſecration in die Höhe erheben
"wollen / iſt / wie vor 8. Tagen / um die Fin-
"ger umgeſuncken / und herab gelampet /
"geſtalten es geſehen Herr Landvogt Dolder /
"und viel andere / ſo Manns- als Weibs-
"Perſohnen. Und dieſes ware die letſte Meß
"dieſes Herr Fridolins / welchen der auch
"gegenwertige Herr Hauptmann Caſpar
"Gallatin / auß groſſem Eifer bey der
"Kirchenthür / ſelbigen Tags erſtochen hette /
"ſo er ihm nicht auß dem Streich wer-ge-
"nommen worden. Ich möchte aber Her-
ren Langium, wann er noch lebte / berichten /
daß Fridolin Brunner in dieſem Jahr nicht
mehr zu Molliß / ſonder zu Mach Pfarer ge-
weſen / und auf ſelbigen Tag von der Diſ-

putation

putation zu Bern noch käumerlich anhe im kommen. Jhn aber zugleich fragen / woher er dieſe Erzellung habe / und warum Valentin Tſchudi / der es doch mit der Meß gehalten / in ſeiner geſchriebenen Reformations-Hiſtori kein Wort von dieſer Sach melde? Inſonderheit / warum Fridolin Brunner noch zum zweyten mahl habe Meß halten / und die Hoſtien conſecriren wollen / da er ſchon vorher in ſeinen Predigen mächtig wider die Meß geſchmächet? Wie darf einer auf der Cantzel daßjenige widerweiſen und ſchmächen / was er hernach in der Kirchen ſelbſt in Anweſenheit des gantzen Volcks begehet? Warum iſt auch eben diß die letſte Meß geweſen / ſo Fridolin Brunner gehalten / wann ihn Gott mit einem ſo augenſcheinlichen Wunder bey der Lehr von der Brot-Verwandlung hat beſteiffnen wöllen? Könte man nicht vielmehr / wann es alſo geſchehen / darauß ſchlieſſen / daß er darmit völlig überzeuget worden / daß die Hoſtien nicht unſer Herr Gott ſeye / und er darum diß ſeine letſte Meß habe ſeyn laſſen. 1528.

Bilder-Sturm zu Math und Schwanden.

Der Außtrag der Berner-Diſputation machte denen / welche ihren Unwillen wegen ihrer vertribenen Predicanten / bißhin verdrucken müſſen / neuen Muth / mit mehrerer Freyheit nach ihrem Willen zu handlen. Dann nachdem etliche zu Math einige Bilder in der Kirchen zerſchlagen / ſind einige darauf auch zu Schwanden / am Freytag

nach

1528. nach Matthiæ, Nächtlicher Zeit in die Kirchen gebrochen / haben faſt alle Bilder darauß getragen / und in die Linth geworffen / auch die Fahnen zerriſſen / und die möſchene Liechtſtöck oder Ampelen darauß getragen. Am Sonntag darauf / wäre die alte Faßnacht / haben die zu Math eine Gemeind geſamlet / und ſich mit einanderen berathen / nach dem Morgen-Eſſen die Bilder (ob ſie gleich ein groß Gelt darauf gewendet) zu verbrennen / welches dann auch geſchehen.

Es wird eine Landsgemeind außgeſchrihen.

Wie aber ſolches abermahl neue Unruhe verurſachet; alſo wurde auf den folgenden Zinſtag ein zweyfacher Raht angeſehen / und von diſem die Sach für eine Lands-Gemeind gen Ruſſi / ob Mitlödi / auf Sontag Oculi, war der 15. Mertz gewiſen; inzwüſchen aber ein gemeiner Lands-Friede gebotten / auß welchem aber bey nahem ein Lands-Krieg erwachſen / weil darinn die Pfaffen / ſo wider der Oberkeit Befehl handleten außgeſchloſſen ſeyn ſolten: Bey diſer Lands-Gemeind / (an deren man weder Pfaffen / noch / Dienſt-Knechte / noch Hinderſäſſe leiden wolte /) erſchinnen auf einem Theil die Rahts-Botten von Zürich und Bern / auf dem anderen aber / die von Lucern Ury / Schweitz / Underwalden und Zug. Jene lieſſen zum erſten eine weitläuffige Inſtruction, durch ihren mit ſich gebrachten Schreiber verleſen. Nach ihnen aber proponierte für die andere Parthey Schultheiß Hug von Lucern / mit ernſtlichem

chem Vermahnem/bey deren/ noch nicht vor einem Jahr ihnen gethanen Zusag / zuverbleiben. Hierum nun ward gerahtschlaget. Vogt Tolder von Näfels / gabe den Raht/ bey dem Alten / und der/ vorigen Jahrs gegebenen Antwort / zu verbleiben. Hans Wichser aus der Reuti aber / hatte seine Meinung / man solte jeder Kilchhöri des Lands / einen Predicanten überlassen / und wo zwo Pfründen wären / möchte einer daselbst auch Meß halten / ꝛc. Als nun der Amman scheidete/gabe es zwey grosse Mehr/daß mans gegen einanderen zehlen mußte. Es übertraffe aber des Vogts Tolders / des anderen Raht um 33. Mann/ und damit wurden der Orthen Abgesandte/widerum erlassen / nachdem man ihnen der Gemeind Entschluß in Schrifft übergeben. 1528

Es ward aber dise Zusagung von denen/ welche ihre Stimmen darzu nicht gegeben/ wenig geachtet; Indem nicht allein die von Schwanden/noch selbigen Tag/ob es gleich in der Fasten gewesen / Fleisch geessen / sonder auch am folgenden Sontag die zu Ellm/ und acht Tag hernach die zu Bettschwanden ihre Bilder verbrent. Es kamen auch auf den Kreutzgang oder Fahrt gen Näfels / weder die von Ellm/noch die von Maht/und Bettschwanden mit ihrem Kreutz/ wie vormahls/ und sonst gar wenig Leuthe ab disen Orthen/ zu grossem Verdruß derer / so bey dem alten Herkommen verbleiben wolten. Ellm und Bettschwanden brechen die Bilder.

Und

1528. Dreyfacher Land-Raht und Lands-Gemeind.

Und weil inzwüschen sonst vil widerwertiges passierte, und beyde Theile über einanderen sehr verbitteret waren / ward auf Zinstag nach Osteren ein dreyfacher Raht angesehen / und nachmahl erkennet / daß man bey deren / den Eydgnossen gegebenen Antwort / biß auf eine allgemeine Reformation der Kirchen / oder gemeiner Eydgnossen / steiff verbleiben solte. An der gewohnlichen Meyen-Lands-Gemeind zu Schwanden / ward zwar der Religions-Streitigkeit nicht gedacht / es gabe aber dannoch vil Unruhe und Zwistigkeit / und weil vil die alten Richter / samt dem Panner-Meister / nur wolten abgesetzt haben / zerluffe die Gemeinde auß Unwillen. Auf den 10. Tag Mey / ward eine andere Gemeind zu Schwanden versamlet / da dann nach Verlesung des Lands-Buchs / und nach geschwornem Eyd / die Rahts-Botten von Zürich und Bern / sich einiger falschen Zulagen entschuldiget / und neben mannigfaltiger Erinnerung die Landleuthe zur Einigkeit vermahnet / auch ein besonderer Raht-Bott von Ury / selbige zur Beobachtung ihrer gethanen Zusag anerineret. Nachdem aber ein Anzug geschehen / daß man gemeldte Zusag veränderen / und den Gemeinden / solche Predicanten / die ihnen selbst beliebten / zulassen solte / entstunde darüber abermahl grosse Mißhelligkeit / und stellete sich jedwedere Parthey auf ein besonders Orthe. Die einen meinten / man hätte

nicht

1528

nicht Gewalt / die einmahl gegebene Antwort das iſt / die Zuſagung / die auf eine gewüſſe Zeit / namlich auf ein allgemeines Concilium, oder Rahtſchlag gemeiner Eydgnoſſen / geſetzt wäre / zu änderen / und ſchlugen Recht für; Die anderen berufften ſich auf den Artickel des Lands-Buchs / da ihnen die Landleuthe vorbehalten / daß ſie möchten minderen und mehren nach ihrem Gutduncken.

Die Obrigkeit wird gegen Lucern geſchickt.

Hierauf wurden von beyden Theilen / auf eine zu Lucern angeſtelte Tag-Leiſtung / Botten verordnet / von der alten Parthey: Vogt Tolder von Näfels / und Vogt Buſſi von Glarus; von der anderen aber: Conrad Schindler von Molliß / und Niclaus Schuler. Die erſt-genannten rufften um Recht an. Der Handel ward von denen daſelbſt verſamleten Eydgnoſſen in den Abſcheid genommen. Und weil hierauf diejenigen / die den alten Ceremonien anhiengen / nicht mehr biß zu Außtrag der Sach / und Entſcheid der Eydgnoſſen in den Raht gehen wolten / fürnemlich / weil die Evangeliſche / den Gegentheil im Raht / nunmehr ſcheinbarlich an der Zahl übertraffen / nahmen die in den Thälären / Linthal außgenommen / Anlaß / die auß ihren Tagwen / ſo ſich ihnen widerwertig erzeigten / gar auß dem Raht zu nemmen / und andere an ihre ſtatt zu erwehlen. Es wurde aber eine zimliche Zeit gar weder Gericht noch Raht gehalten. Landamman Aebli /

1528. welcher keiner Parthey anhangen wolte/ behielte in wehrender solcher Zeit das Siegel.

Und weiters gen Baden. Indem aber mithin die Badische Jahr-Rechnung angenahet/ wurden abermal von beyden Theilen Botten dahin geordnet/von den alten Christen die vorigen / von den Reformierten widerum Niclaus Schuler/ und an Conrad Schindlers statt Hans Wichser auß der Reuti. Wie nun diese ihre Sach zu Baden angebracht/ ward befunden/daß von allen Orthen / auf Montag vor M. Magdalena / Botten gen Einsidlen solten gesendet werden / die dann / wann sie es nach Eröffnung und Erdaurung ihrer Instructionen für gut finden wurden / gen Glarus selbst reiten / und da in der Sach handlen solten.

Der XII. Orthen Botten komen gen Glarus. Diese XII. Botten kamen zwar gen Glarus / waren aber keine so glückliche Apostel/ daß sie viel fruchtbahres hetten außrichten/ und alle Gemüther auf einen gleichen Sinn und Geist bringen können; Dann ob sie sich schon ernstlich bemüheten / die Händel zu schlichten/ möchten sie doch ihren Zweck nicht erreichen. Die Evangelische Glarner begehrten/ daß man Gericht und Raht hielte/auch des Lands-Buchs sich behelffe/ welches den Land-Leuthen gestatte/ auf der Meyen-Gemeinde / über das / so ihnen zustatten kommen mochte / zu minderen oder zu mehren; daß hiemit die Streitigkeit/so eigentlich ihr Land / und sonst niemand berühre / an eine Lands-Gemeind entscheiden werde. Den

diesen

1528.

diesem Land-Buch und Land-Recht wolten sie bleiben/und ihrer Widerpart keines Rechtens seyn / als zu Glarus im Land / welches Zürich und Bern sich auch gefallen lassen. Ferners hat man sich erinneret / daß die von Glarus in verwichnem Jahr 1. den Orthen nicht versprochen/ewiglich bey dem Poppen-Werck zu verbleiben / ja nicht ein Jahr. 2. Seye zwar bestimmet/ auf ein künftiges Concilium, aber die Geistliche erwehren nun 80. Jahr das Halten der Concilien / und thuen die Päpste täglich viel wider neue und alte Concilia. 3. Die Eydgnössische Abscheide haben keine mehrere Krafft / als daß man sie von einem Tag zum anderen änderen möge / ꝛc. Weil nun diß Geschäffte zu einer Weitläuffigkeit sich anlassen wolte / haben Basel / Schaffhausen / und Appenzell / sich ins Mittel geschlagen / und etliche Artickel gestellt/krafft welcher der zwüschen ihnen aufgerichtete Lands-Friede aufgehebt. Zu Ellm und Math (weil dieser Orthen lang keine Meß gehalten worden) allein die Evangelische / zu Schwanden und Bettschwanden/ wie biß dahin / beyde Religionen / in denen fünf übrigen Kirchen allein der Römische Gottesdienst geübt werden solte. Die Priester solten weder an der Cantzel / noch sonst/ die Meß nicht schelten / sonder allein die Sünden straffen / deren leider! viel vor Augen weren. Die anderen sollen auch die Meß nicht hoch rühmen noch preisen / sonder die

1528. Meß also bleiben lassen/wie sie ist. Des Fleisches/ und anderer verbottnen Speisen/auch der Feyrtagen wegen / wurde Landamman und Raht zu Glarus eine Ordnung zu machen überlassen. Solche Vereinigung solte nur biß Meyen des 1530. Jahrs währen/ und alsdann die Sach dem Mehr einer Lands-Gemeind underworffen werden. Die Evangelische waren diese Artickul anzunemmen nicht ungeneigt / wo nicht Ellm und Math / so einer beständigen Religionsübung versicheret seyn wolten / vermeinet/ daß die dißmahlen ihnen zugestandene Freyheit / durch solche Artickul/ wegen ungewüsser Begebenheit der Zeit / in Gefahr gesetzt werden möchte / deßwegen die Evangelische sich entschlossen / wegen dieses Geschäffts keinen Tag mehr zu besuchen.

Die Sach komt widerum gen Baden.

Doch weil die Eydgnössische Abgesandte den Glarneren widerum einen Tag auf St. Laurentzen/ gen Baden / entweders zu gütlicher Handlung / oder zum Rechten bestimet/ wurden auf denselben Tag von der alten Parthey abermahl die Vögte Tolder und Bussi / von der anderen aber Hans Wichser / Peter Steussi / Niclaus Schuler/ und Hans Ellmer abgeordnet. Nachdem jeder Theil seine Gravamina und Beschwerden den Eydgnossen vorgebracht / haben vorgenannte drey Orth / Basel / Schaffhausen und Appenzell / sich absonderlich bemühet/ sie zu vertragen/und ihnen abermahl newüsse

Arti-

1528.

Artickul vorgelegt / ſelbige mit ſich heim zu bringen / und den Partheyen vorzuhalten / mit dem Anhang / wo ſelbige ihnen nicht gefellig ſeyn wurden / ſolten ſie widerum für die Eydgnoſſen gen Baden kommen.

Die zu Baden vorgeſchribene Artickel werden nicht angenommen.

Auf ſolches hin hat der Landamman beyde Partheyen gen Glarus / auf Bartholomæi-Tag / berüfft. Der eine Theil verſamlete ſich auf dem Rahthauß / der andere auf der Schieß-Hütten / die Artickul aber wurden von beyden Theilen verworffen / daß alſo die Botten widerum gen Baden verſchickt werden ſolten. Doch die von der Evangeliſchen Religion wurden bald anders Sinns / und ſchickten nur einen reitenden Botten mit Brieffen / wiewol auch der Landamman mit dem Landſchreiber dahin reiſete / welchem von den Eydgnoſſen befohlen ward / daß er nochmahl beyde Partheyen beruffen / und verſuchen ſolte / ob ſie mit einanderen vereinbahret werden möchten.

Und die Partheyen vergebens zu vergleichen geſucht.

Sie wurden zwar berüfft / allein abermahl umſonſt / weil keintwedere Parthey der anderen etwas nachgeben wolte. Vogt Tolder ward widerum gen Baden / Hans Wichſer nur gen Zürich / um Raht zu begehren / geſchickt. Und weil ſich ſonſt alles in der Eydgnoßſchafft je mehr und mehr zur Unruh anlieſſe / begehrten gemeine Eydgnoſſen / daß beyde Partheyen auf den / Sonntags vor Simon und Judæ zu Baden angeſtelten Tag / erſcheinen ſolten / in Hoffnung / ſie

1528. nun einmal vergleichen zu können. Die Neu-Bekehrten schlugen es auß / die anderen aber verordneten Botten an etliche Orth der Eydgnoßschafft gen Ury / Vogt Hans Vogel / auß Linthal; gen Schweitz und Underwalden Vogt Bernhard Schiesser; gen Zug und Lukern Vogt Tolder / der dann auch gen Baden / auf den vorgenannten Tag reiten solte.

Bilder zu Glarus leiden Noth.

Inmittelst hat die Anzahl der Evangelischen auch in dem Flecken Glarus nicht wenig zugenommen / wie dann etliche daselbst / auf Sontag vor St. Galli / auf die Burg gegangen / und alle Bilder und Kirchen-Zierden in die Linth geworffen; Ebenfahls auch in die Kirchen zu Glarus gebrochen / und neben etlichen anderen Bilderen / die Engel vor der Frauen Altar hinweg gerissen / welches dan neue Unruhe und Verbitterung verursachet / und noch mehr Unheils hette gebehren können / wañ nicht der vormahls gebottene Lands-Fride noch wäre beobachtet worden.

Zu Baden wird ein Tag gen Einsidlen außgeschriben.

Wie nun auf vorgenanten Tag / Land-Ammán Hans Aebli / von sein selbst wegen / und Vogt Tolder / im Nammen der Alt-Gläubigen / gen Baden kommen / ward daselbst beyden Partheyen geholfen auf St. Othmars Tag / mit vollem Gewalt / zu Einsidlen zuerscheinen. Weil ihnen solches auch die von Zürich und Bern gefallen lassen / verwilligte man / solchen Tag zubesuchen

chen/ im Namen der alten Religion kamen dahin/ Vogt Ludwig Tschudi der älter/ Vogt Luchssinger/ Gilg Tschudi/ und Uly Stucki. Von der anderen wegen/ Hans Wichser/ Fridolin Ellmer/ Philipp Brunner/ Fridolin Egli/ und Jacob Müller/ deßgleichen auch Landamman Aebli/ doch dieser abermahl in seinem eigenen Nammen. Dise Tagleistung ward besucht von X. Orthen der Eydgnoßschafft; Zürich und Bern wolten selbige/ vonwegen der unlängst im Berner-Gebiethe entstandenen Unruhe nicht besuchen. Nun stelleten die X. Orthe zwar abermahl neue Artickel/ und schickten damit die Botten von Glarus widerum heim. Wie aber selbige den Partheyen vorgehalten wurden/ geriethen sie darüber abermahl in einen verbitterten Keib und Streit/ und blibe die Sach unaußgemacht. 1528.

Mitlerweil nahme der Evangelischen Parthey und deren Eyfer/ je mehr und mehr überhand/ die Altäre wurden hin und wider zerbrochen/ und nit allein zu Bettschwanden Math und Ellm/ die noch übrige Bilder und Kilchen-Zierden/ sonder auch auf Kerentzen und zu Nider-Urnen/ auß den Kirchen geworffen/ theils auch verkaufft. Kerentzen und Nider-Urnen brechen die Bilder.

In Toggenburg war die Evangelische Lehr allbereit von etlichen Jahren her eingeführet/ doch wurden Meß/ Altäre und Bilder noch geduldet. In disem Jahr aber haben sie solche auch abgeschaffet. Der Abt zu Religions-Geschäfft im Toggenburg.

1528. St. Johann im Thurthal/ hatte ſich grad Anfangs der Religions-Enderung / über ſolche bey dem Abt von St. Gallen beklagt/ welcher/ als Herr von Toggenburg / auch Schirm-Herr zu St. Johann geweſen/weil aber der Abt zu St. Gallen ihm geantwortet / er könne ihm nit helffen / ſolle ſich anderwerts um Hülff bewerben / hat angeregter Abt zu St Johann / An. 1526. beyde Länder Schweitz und Glarus zu Schirm-Herren angenommen / worauf daß diſe Länder alſobald an die Angehörige des Abts zu St. Johann / durch eine Bottſchafft begehrt/ daß ſie ihnen ſchweeren ſolten / welche aber zur Antwort gegeben: Dieweil ſie mit beyden Lobl. Orthen ein Land-Recht haben/ſeyen ſie dero Land-Leuthe / nicht aber Underthanen. Nichts deſto weniger bemühete ſich Schweitz ſehr die im Toggenburg angeſehene Reformacion zu hindertreiben / und die Religion im alten Stand zuerhalten / könte aber nichts außrichten/ und verharreten die Toggenburger auf ihrem Vorſatz. Weil nun der beſagte Abt zu St. Johann / die ſilberne Bilder und Monſtrantzen beyſeyts geſchaffet / und in die Sicherheit gen Feldkirch geflöchtet/ wolte das gemeine Volck die höltzenen Bilder auch nicht mehr haben. Darum/ als an Kreutz-Erhöhung den 14. Tag Herbſtmonat/ diſer Abt Meß hielte/ und die Mönchen im Chor ſungen/ ſind bey 20. junge muhtige Kerl / in die Kirch geloffen/ welche nach Abſingung

singung etlicher Liederen/ einiche Altar-Tafelen herunter gerissen und zerschlagen haben. Als aber der Abt nicht nur aus der Kirchen / sonder gar aus dem Kloster geloffen/ liessen ihm die Thäter nacheylen und sagen/ daß seine Person sich von ihnen gar nichts zubefahren hette / allein solle er sich der Götzen / die sich doch selbst nicht helffen können/ nichts annemmen. Doch begabe er sich aus dem Land / und suchte Hülff bey Schweitz und Glarus. Nun hatte Glarus mit eigner Zweytracht nur allzu genug zuschaffen/ Schweitz aber wolte diſe Sach keines wegs ungerochen lassen/ und liesse sich dieselbige zu einer gefährlichen Weitläuffigkeit ansehen: Es ist aber durch Bemitlung etlicher unpartheyischer Orthen / namlich Basel/ Schaffhausen und Appenzell/ und durch einen/ auf einer Badischen Tagleistung gemachten Verglich/ alles Unheil zeitlich underbrochen/ und das Kloster zu St. Johann den Landleuthen übergeben worden. Zürich und Bern haben ihnen auch vorbehalten / daß Gottes Wort im Toggenburg offentlich geprediget / und niemand darvon getrengt werden solte. 1528.

Bey Außgang diſes Jahrs gabe es zu Schwanden noch etwas zuschaffen. Dann nachdem man an diſem Orth etliche mahl/ wegen Abschaffung der Bilderen und Kirchen-Zierden gerahtschlaget/ ware man doch (ob gleich der Evangelisch-Gesinneten mehr Unruh und Abschaffung der Bilderen zu Schwanden.

1528. als der anderen) des Entschlusses / selbige bis zu Weyhnacht-Zeit zugedulden / in Hoffnung / die Lands-Zweyung möchte inzwüschen aufgehebt werden. Als nun die Weyhnacht annahete / und zur Vereinigung noch kein Ansehen da ware / auch die Evangelischen mitler Zeit / sonderlich weil Gericht und Recht noch nicht gehalten wurden / nicht wenig getrengt worden / dräueten etliche die Kirchen zu plünderen / wessetwegen dañ der Landamman Aebli / mit Seckelmeister Bernhard Heer / und Uly Stucki von Urnen / um aller Ungelegenheit vorzubauen / dahin kommen / und die Kilch-Genossen vermahnet / um Ruhe willen / bis zu Außtrag der Sach / in der Kirchen nichts zu änderen. Daß versprache man / doch nicht länger als auf einen Monat / und mit dem Beding / daß gegentheil auch ihnen ihren Predicanten (hiesse Peter Römelin) in dem Pfrund-Hauß rühig solte sitzen lassen / dann biß dahin ware er darin nit sicher / und müßte er sich mehrentheils im Thon / einem Dörflein ob Schwanden / aufhalten / solches ward nun auch versprochen. Als aber folgenden Tags / war St. Thomas Tag / mehrtheils Männer gen Glarus zu Märckt sich begeben / giengen etliche muthige Weiber in die Kirchen / und zerschlugen viel Bilder / welches ihre Widerpart sehr verdrosse. Und weil der Prēdicant von vielen bezüchtiget ward / er predige Lugen / so begehrte er / daß wer ihn dessen überweisen

weisen könte oder wolte / solte auf Johann des Evangelisten Tag / nach dem Morgen-Essen in die Kirchen kommen. Es dörfte sich aber von denselbigen niemand zeigen. Etliche junge Gesellen aber zogen mit einer Trom̃en um die Kirchen herum / indem der Predicant mit seinen Anhängeren in derselbigen ware / es giengen auch einige in des Predicanten Hauß / und zerschlugen Fenster und Ofen. Nach follendeter Predig aber zerbrachen im Gegentheil die in der Kirchen alle Bilder und Altäre. Die anderen hinwiderum nahmen die Kallen auß allen Gloggen / zerbrachen das Zeit / und hatten im Muth den Thurn und die gantze Kirchen zu entdecken. Wie sie aber die Nacht darvon tribe / und inmittelst der ungeschickte Handel dem Am̃an zu Ohren kame / ritte derselbige mit Vogt Ludwig Tschudi zu ihnen / noch vor Tag gen Schwanden / welche dann die Sach gestillet / daß einmahl weiters nichts underfangen wurde / ꝛc. 1528.

Den 3. Jenner A. 1529. gabe es abermal im Land ein Auflauff und grosser Lermen / zu welchem Anlaß gabe ein / wiewol falsches Gerücht / daß die von Näfels sich an den Pfaffen / welche der Unruhe Urheber wären / rächen wolten. Ward aber von dem Landamman bald wiederum gestillet. Die von Schwanden / und andere Evangelische / hatten sich schon verfaßt gemacht / ihre Prediger mit Gewalt zu beschirmen. 1529. Auflauf zu Glarus.

Jn-

1529.

Die Glarner werden von den Päpstischen Orthen zum Rechten vermahnet.

Inzwüschen / weil man immer ohne Gericht und Raht lebte / schickten die Römisch-Catholische Orthe auf Montag den 18. Jenner eine Ermahnung gen Glarus / zum Rechten / wegen der ihnen gethanen Zusag / dariñ auch außgetrucket war / daß man Gericht und Raht mit einanderen aufrichten solte. Um der Ursach wegen wurden zwar beyde Partheyen versamlet / allein abermahl nichts außgerichtet / weßwegen der Landamman einen gemeinen Land-Raht auf nächsten Freytag beym Eyd außgekündet / an welchem auch beyder Partheyen Rahtsherren zu Glarus erschinnen; doch wolten die von der alten Religion / weil sie an der Zahl die mindere waren / nicht mit den anderen handlen. Nachdem aber der Landamman / als gemeiner Schiedmann / etliche Artickel / wie beyder Partheyen Rähte widerum in ein Regiment verbunden werden möchten / in Schrifft verfasset / und ihnen selbige vorgestellt / ward darauf erkennt / daß man auf nächsten Soñtag zu beyden Theilen zu Glarus erscheinen solte / welches auch geschehen / und könte man sich dißmahlen widerum mit einanderen um so weit vertragen / daß Gericht und Raht von beyden Seithen bestellt und angenommen / alle Handlungen aber des Glaubens wegen / für einmahl eingestellt werden solten.

Die Unruhen werden zu einem Verglich geleitet.

Unangesehen dessen lebte man iñer in grossem Widerwillen gegen einanderen / und war alles eine unaußgemachte Sach. Weil aber

sonst

sonst diese Zeiten in der Eydgnoßschafft je länger je gefährlicher waren / so wurde ein zweyfacher Land-Raht auf Samstag den 17. Aprell gehalten / und von jederem Theil zu beyder Vereinigung 15. Mann verordnet / daß sie mit einanderen solten Artickel stellen / nach welchen man sich gegen einanderen zu verhalten und zu betragen / die dann auch am Freytag darauf vor allen Kilchhörenen verlesen werden / und allein die Landleuthe / mit Hindansetzung der Hindersässen / darum das Mehr fellen solten; die welche die Artickel annemmen wolten / solten aufgezeichnet werden / und wann die hernach gemachte Summ derselbigen die anderen übertreffe / solte es darbey bleiben. Also ward auf vorbemelten Tag hierum in etlichen Gemeinden / als Linthal / Schwanden / Glarus und Mollis / gerahtschlaget / in den anderen aber nicht / weil etwas Fählś in den Zedlen / und selbige nicht alle gleich waren / wie sie von den 30. Männeren gestellet worden. Aber in der darauf erfolgten Lands-Gemeind waren die Artickel fast allerdings einhellig angenoñen / weilen man sich nunmehr der Zweytracht / darinn man eine lange Zeit gestanden / zimlich gemitten hatte. An eben dieser Lands-Gemeind ward der berühmte und fleissige Schreiber der Eydgnössischen Sachen / zum Landvogt gen Sargans erwehlet / worauß abzumercken / daß er auch bey den Evangelischen einen guten

Wil-

1529. Willen gehabt / und kein groſſer Eifferer wider dieſelbige müſſe geweſen ſeyn.

Die Artikel waren ungefehr dieſe: 1. Wo
Inhalt der angenommenen Artickel. "die Meß und Bilder noch weren / ſol-
"len ſie bleiben / es were dann / daß eine
"Kilchhöre ſelbige mit gemeinem Raht
"abſchaffen wolte. Wo ſie hin ſeyen / ſoll es
"darbey bleiben. 2. Wer in Kranckhei-
"ten des Sacraments begehrte / dem ſolte
"man es zukommen laſſen. 3. Jederman
"ſolle den anderen unverieret und unge-
"ſchmächt laſſen / er gehe gleich zur Meß oder
"zur Predig. 4. Alle Predicanten ſolten
"allein Gottes Wort / das iſt / alles ſo ſie
"mit H. Schrifft wüßten zu beweiſen / pre-
"digen. Wer das nicht thäte / ſolte geſtraft
"werden / wer ſie aber mit Unwahrheit der
"Lugenen beſchuldige / ſolte auch darum ge-
"büſſet werden. 5. Jederman / auch die
"Predicanten / ſolten im Land ſicheren Wan-
"del haben. 6. Endlich ſolte man feyren den
"Sonntag / aller zwölff Botten Tag / vier
"Frauen Tag. St. Johanniß / St. Mariæ
"Magdalenæ, St. Fridolins / St. Hilarii /
"und unſers Herr-Gotts / oder Fronleich-
"nams-Tag.

Es wird eine allgemeine Amneſtie gemachet. Weilen man aber biß dahin einanderen des Glaubens wegen vielfaltig geſchmähet und gelaſtert / auch des Land-Fridens wenig Rechnung getragen / hat man an einem / Zinſtag nach der Lands-Gemeind verſamleten dreyfachen Land-Raht / eine allgemeine Amneſtie,

nestie, oder Versühnung außzukünden sich gefallen lassen / damit durch fürnemmende Rechtfertigungen / das Feur der Uneinigkeit nicht etwann aufs neu angezündet werden möchte. Die geschehene Fried-Brüche allein wurden vorbehalten / die nach gestalt der Sach / doch ohne Entgeltung der Ehren / abgestrafft werden solten. 1529.

Wesen und Gaster nemmen das Evangelium an.

Jmmittelst hat die Evangelische Lehr auch zu Wesen und im Gaster je länger je mehr Beyfahl gefunden / worzu sonderlich mag geholfen haben / Balthasar Trachsel / vormahls Pfarer zu Art im Schweitzer-Gebiethe / welcher schon An. 1520. gen Zürich kommen / und sich mit Zwinglio über die Römische Lehr und Kirchen-Gebräuche ersprachet: Nachdem er aber von Schweitz vertriben worden / sich in das Gaster begeben hatte. Nachdem nun die von Wesen / gegen dem Ende des Monats Januarij 1529. die Bilder abzuthun und zuverbrennen / sich entschlossen / und ein gleiches die zu Schennis / item zu Oberkirch und Bencken gethan; Haben hierauf die von Schweitz eine Gesandschaft gen Schennis abgefertiget / welche die aus dem Gaster dahin beruffen / und ihnen / neben Bezeugung grossen Mißfallens / über ihr so thanes Verfahren / mit vilen Worten gedräuet / wie man solchen Freffel nicht ungestrafft lassen werde. Die aus dem Gaster gaben zur Antwort: Sie erkennen Sie (von Schweitz) für ihre Herren und Oberen / denen

1529. denen sie auch als solchen/in zeit- und weltlichen Dingen alle schuldige Gehorsame erweisen wollen/ wie es ehrlichen Leuthen zustehet. Was sie aber gethan/ betreffe den Glauben/ und wollen sie sich dannzumahl gern straffen lassen / wann man sie aus Gottes Wort überweisen könte / daß sie unrecht damit gehandlet. Mit diser Antwort waren die von Schweitz sehr übel zu friden / kamen aber des folgenden Tags auch gen Wesen / woselbst sie zwar gleiche Dräuungen gethan / aber auch gleiche Antwort wie von denẽ im Gaster erhalten. Etliche muthige Knaben sollen in ihrem Angesicht/etliche Bilder aus den Kirchen genommen / und auf den Platz gestelt haben / zu ihnen sprechende: Sehet / disen Weg gen Schweitz / jener gen Glarus / der gen Zürich / diser gen Chur; Erwehlet welchen ihr wollet / ihr sollet dahin sicher Geleit haben / könnet ihr nicht von der Stell kommen / so werden wir euch verbrennen: Worauf sie dann solche so bald ins Feur geworffen. Solches nahmen die Abgesandte für eine grosse Beschimpfung auf / und ritten im Zorn hinweg. Die von Glarus hatten gleichfahls ihre Botten gen Schennis und Wesen verschickt/ ihnen aber keinen anderen Befehl gegeben / als nur zuvernemmen/ wie sich die Sach verhalte. Weil aber auch etliche Römisch-Catholische Glarner denen zu Wesen / wegen ihr/den Gesandten von Schweitz gegebener Antwort schmächlich zugeredt / ist

es

es von Worten zu Streichen kommen / und 1529.
ſind zu beyden Seiten 14. Mann verwundet worden; Es iſt aber der Ammann von Glarus / ſamt vilen Wolgeachteten Leuthen inzwüſchen geloffen/der dann mit unpartheyiſchem zureden ſo viel zuwegen gebracht/ daß der Handel ohne gröſſeren Schaden geſtillet worden.

Nachden Franciſcus Geißberger/Abt von St. Gallen / in der Kar-Wochen tödlich verſcheiden/ haben die Convent-Herren ohne Vorwüſſen und Willen ihrer Schirmherren zu Zürich und Glarus an ſeine Statt zum Abt verordnet / Chilian Käufflin / aus dem Toggenburg gebürtig/ehmahligen Stathalter zu Weil / auch Groß-Keller / haben aber erfahren / was ihnen Abt Franciſcus vorgeſagt/namlich/ſie vermeinten/Franciſcus werde ihnen einen groſſen Sack mit Gold und Gelt hinterlaſſen / ſie werden aber einen groſſen Sack voller Unglück hinter ihm finden / dann Zürich und Glarus ſich vereinbahret / wofern Chilian Abt und Herr ſeyn wolle/ ſolle er erſtlich auß H. Schrifft beweiſen daß ſeine Kutten / ſingen / leſen / Meß halten / ꝛc. Gott dem Herren wolgefällig ſeyen. 2. Könne er ſolches nicht / ſoll er und ſein Convent von der Mönchiſchen Lebens-Weiſe abſtehen / und fürohin nicht ein Abt und Herr / ſonder ein Schaffner und Stathalter genennet werden. Den 4. Schirm-Orthen des Kloſters jährliche Rechnung ge-

Zürich und Glarus bekommen Streitigkeit wegen der Abtey St. Gallen

1529. ben / und was er erübriget / an die Armen verwenden. 3. Die unleidenlichen Beschwerden sollen den Hottshauß-Leuthen abgenommen werden. Weil aber dieser neuerwehlte Abt das singen/lesen/und die Mönchen-Regel in seinem Kloster nicht wolte under wegen lassen / meinten die von Zürich und Glarus nöthig seyn / zu Weil/ / neben dem Abt eine Zusamenkunfft zu halten / und diesem zu sagen/ daß er ohnverweilt seine Gelehrte / und wen er meinte ihm anständig seyn/ gen Roschach / Weil / oder einen anderen in Aebtischen Gerichten/ gelegenen Platz beruffe / dahin werden auch die von Zürich und Glarus kommen. Könne er dann darthun daß sein Mönchen-Stand dem Wort Gottes gemäß sey / wollen sie ihn darbey handhaben ; werde ers außschlagen / und/ wie bißhar allein auf seine Bullen / Päpst- Keiser- und Königliche Privilegia, auch den ihm schrifftlich von Zürich zugesagten Schirm-Brieff tringen / und begehren/ daß man ihn darbey bleiben lasse / solle man begehren/daß er sich erläutere/ob er wider Recht und Göttliches Gefallen geschirmet zu werden verlange? Der Außtrag dieser Zusammenkunfft war ohne Frucht. Der Abt beruffte sich nochmahl auf habende Privilegia, Brieff und Siegel / redete nichts vom disputiren/sonder allein vom Schirm. Schickte auch Dinstag nach Pfingsten eine Bottschafft für den zweyfachen Land-Raht zu

Glarus

Glarus / um zu bitten / bey Brieff und Siegel zu bleiben / sonderlich / weil Gott keine besondere Kleidung weder gebotten noch verbotten. Was doch die Kutten hindere? 2c. 1529.

Jndem aber die Evangelische Lehr hin und wider je länger je mehr Beyfahl und Anhang funde / auch selbst in den gemeinen Herrschafften / erweckte solches bey den V. Orthen Lucern / Ury / Schweitz / Underwalden und Zug / grosse Verbitterung / so gar / daß sie sich unversehens an das Hauß Oesterreich gehencket / und mit demselbigen zu Feldkirch die so genannte Ferdinandische-Bündnuß aufgerichtet / welche die Erhaltung ihres Glaubens zum Zweck hatte. Nachdem auch der Pfarer von Oberkirch in der Grafschafft Gaster / vertriben war / hat die Gemeind / Jacob Keiser / genannt Schlosser / gebürtig von Utznach / damahligen Pfarrer zu Schwertzenbach am Greiffensee / erwehlet / und darzu von den Herren von Geroldsegg die Bestättigung erlanget. Weilen aber Schlosser erst auf Martini / sich dahin setzen solte / gienge er an jedem Samstag dahin zu predigen. Als er am 22. Tag Mey für Eschenbach in ein Wald kame / wurde er ohne Vorwüssen deren von Glarus / unter deren Bevogtigung das Gaster damahls war / von vieren / so ihm aufgepasset / gefänglich angenommen / gen Schweitz geliefferet / und wider alles Recht biethen deren von Glarus / (die zu dem Ende Herrn Landvogt Bußi da-

Ursachen des ersten Cappeler-Kriegs.

1529. hin abgeſchickt hatten) auch ungeachtet die von Zürich ſchrifftlich / und durch eine Geſandtſchafft für ihne gebätten / den 29. Tag May zum Feur verurtheilet. Starbe im Feur in feuriger Anruffung des Nammens Jeſu. Und weil auch die von Underwalden etlich hundert Mann / denen wider die Oberkeit rebellierenden Berner-Bauren zu Hilff geſchickt / die von Zürich aber auß dieſer Urſach die Underwaldner ihre Landvögt gen Baden und in die Freyen-Aemter nicht wolten auffführen laſſen / und neben dem allem die Evangeliſche von den Römiſch-Catholiſchen hin und wider mit unchriſtlichen Worten übergoſſen wurden / ſo gabe das alles Urſach gnug zu einer ſolchen Widerwertigkeit / die endlich in einen offenbahren Krieg außſchlagen müßte.

Verlauff deſſelbigen. Dann als Anfangs die in den Freyen-Aemteren in 200. ſtarck die Waaffen ergriffen / auch die von Zürich ſie mit 200. Mann verſtärcket / auch beyde Herrſchafften Thurgäu und Rheinthal / ohne Schwertſchlag eingenommen / haben ſich die V. Orth mit denen Walliſeren / und dem Freyherren von Embs in Bunds-Tractaten eingelaſſen / weßwegen auch die Züricher / die von Bern / und andere Evangeliſche Stätte / um eilenden Succurs erſucht / auch würcklich den 9. Tag Brachmonat / mit ihrem Panner / und 4000. ſtarck aufgebrochen / und das Läger zu Cappel geſchlagen. Denen von Zürich ſind auch

auch die von Bern / Basel / St. Gallen / und Müllhausen gefolget. Die von Glarus aber bliben neutral, und wolten sich keiner Parthey anhängig machen; daher als die Züricher nach einer Compagnie gen Utznach geschickt / und mit Hilff deren von Toggenburg / auß dem Gaster und von Wesen / Statt und Herrschafft Utznach einnemmen wolten / sind zwar die Glarner mit ihrem Panner auch dahin gezogen / nicht aber um Kriegens / sonder Thädigens willen; wie sie dann auch so viel vermögen / daß die von Zürich mit ihren Helfferen widerum den Abzug von dannen genommen. Jene aber zu Cappel / und ihre gegen-stehende Widerpart wurden erstlich zu einem Waafen-Anstand / und hernach zu völligem / wiewol kurzen Frieden verleitet / durch fleissige und eyferige Vermittlung derer Abgesandten von Glarus / Freyburg / Solothurn / Schaffhausen / Appenzell / Pündten / Straßburg / und anderen Orthen. 1524.

Landamman Aeblis eyferige Friedens-handlung.

Insonderheit hat der Abgesandte von Glarus / Landamman Hans Aebli sich der Sach sehr eyfferig angenommen / als welcher zween Tag allein zwüschen beyde Partheyen geritten / und sie von einanderen gehalten; auch / als nunmehr alles zum Angriff fertig ware / nochmahl absonderlich die von Zürich erinneret / wie die V. Orth im Boden in guter Ordnung lägen / und alle Ehrbarkeit höchlich bedaurte / daß die Sach zu Streichen

1719. chen kommen solte / vermahnete sie mit wäi-
nenden Augen um Gottes / und gantzer Eyd-
gnoßschafft willen / sie wolten doch ihr Krie-
gisches Fürnemmen nur noch 4. Stund hin-
derhalten / biß daß er wider zu ihnen (denen
von Zürich) wurde kommen seyn. Er seye
der guten Hoffnung / er und andere Ehren-
Leuthe wurden durch Gottes Zuthun und
Hilf einen nutzlichen Frieden erdencken / und
dardurch viel Christen-Bluts / auch grosse
Klag / Elend und Jamer ersparet werden.
Diese Vermahnung funde bey den Kriegs-
Regenten so viel statt / daß endlich / wie vor-
bedeutet / ein Anstand / und zuletst mit bey-
der Partheyen Vernügen / ein Friedens-
Schluß / der Lands-Friede genannt / abge-
handlet worden. Also zergienge diese Unruhe /
(bey deren beyderseyths 30000. Mann im
Felde sollen gestanden seyn) ohne / daß ein
Mann den anderen verletzet.

Lands Frie-
de / und Ar-
tickel dessel-
ben.

Der Fride ward föllig aufgerichtet / den
23. Tag Brachmonat / und fast 14. Tag
lang daran geartickelt. Der Artickten kamen
17. in die Feder / und berührten meistens
die freye Religions-Uebung in denen gemei-
nen Vogteyen / Hinaußgebung der Ferdi-
nandischen Bündnuß (welche denen von Gla-
rus / Freyburg / Solothurn / Schaffhausen /
und Appenzell / als Schied-Orten / noch eh
man aus dem Feld verzuckt / überantwortet /
und unnütz gemacht werden solte.) Item die
künfftige Verhaltung der Policey- und
Stands-

Stands-Sachen in gemeiner Eydgnoß-
" schafft. Am längsten hat man sich bey
" zweyen Articklen aufgehalten. 1. Daß man
" auch in den V. Orthen das Evangelium zu
" predigen / und selbiges anzunemmen / zu
" bekeñen und zuüben / jedem gestatte. 2. Daß
" man die Pensionen (gleich zu Zürich / Bern /
" Basel / ꝛc.) in allen Eydgnössischen Orthen
" abschweere / und die Pensioner abstraffe /
" sintemahl ohne diß kein beständiger Fri-
" den zuhoffen. 1529.

Der Abt von St. Gallen (welcher / weil er sich bey den Seinigen nicht allzu sicher wüßte / ist in weltlichẽ Kleideren über den Boden-See gen Bregantz entloffen / auch des Klosters Kirchen-Schatz / Barschafft / Brieffe / ꝛc. mit sich dahin genommen) meinete dises Fridens auch zugenieſſen / und ruffte dahero die IV. Orthe abermahl um Schirm an / allein Zürich blibe bey der alten Meinung / und ebenfahls auch Glarus. Dann als Sonntag vor St. Bartholomæi, eine Lands-Gemeind aus der Ursach besamlet ward / auf deren Gesandte nicht nur von Zürich / sonder auch dem Abt und den Gotts-Hauß-Leuthen erschinnen / entstunde so wol über diſe / als die Religions-Händel / grosse Unruhe / und bekame diese Antwort um 16. Hände das mehr: Wo der Abt die Ceremonien und Kloster-Leben mit der Schrifft behaupten möchte / wolte man ihm Schirm geben / wo nicht / solte er unsers Orths halber

Abt zu St. Gallen rufft die IV. Orth um Hilff an.

1529. abgesetzet seyn. Man schickte hernach noch zum anderen mahl in disem Jahr / Bottschafft von Zürich und Glarus / gen St. Gallen und Weil / doch blibe die Sach unaußgemachet.

Auflauf zu Weil in Anwesenheit der Gesandten von Zürich und Glarus.

Die letstere Bottschafft von den beyden Orthen kame gen Weil an Weyhnacht / da aber eine grosse Unruhe entstunde: dann als schon vorher die Gotts-Hauß-Leuthe / die sich denen von Zürich in der Religion gleichförmig gemachet / selbige als Schirm-Herren / um Hülff / Raht und Trost ersuchet / weil Abt Chilian sich vernemmen lassen / er wolle die Mes und Römischen Gottsdienst widerum aufrichten / und daran setzen was er vermöge; Haben die von Zürich den Gotts-Hauß-Leuthen den begehrten Schirm / und die Schützung bey dem Evangelischen Glauben / versprochen / auch mit denselbigen / mit Zuziehung derer von Glarus / Artickel gestelt / wie hinfüro die Kloster-Güter verwaltet / und die Gotts-Hauß-Leuthe geregieret werden sollen. Solche Artickel haben die Anwalte der Gottshauß-Leuthen zu hinderbringen über sich genomen. Weil aber dero Antwort / nicht nach deren von Zürich und Glarus Meinung außgefallen / ist ein Tag gen Weil bestimmet worden. Ein Stund aber / nachdem die Botten von besagten beyden Orthen / zu Weil angelanget / sind auch die Botten von Lucern und Schweitz ankommen / welche aber / nicht nach ihrer Gewohnheit /

heit / in der Pfaltz/ſonder in einem Wirths-Hauß eingekehrt / und folgenden Tags die Verhör der Articklen begehrt. Morn des aber um die achte Stund ſind die Geſandten von Zürich und Glarus gewahrnet worden/ daß man ſie überfallen / die Pfaltz einnemmen / und die Geſandte zum Fenſter hinauß werffen wolle. Deſſetwegen die Geſandte die Thüren verwahret. Als die Wahrnung für und für geſchehen / haben die Geſandte von Zürich und Glarus / nach dem Schultheiß von Weil geſchickt/ihm ſolches fürgehalten/ und begehrt einen Raht zubeſamlen. Als nach gehaltenem Raht der Schultheiß und etliche zu ihnen kommen/ ſind gleich darnach die Aebtiſch-Geſinneten auß dem Toggenburg und von Weil / mit bloſſen Schwerteren für die Pfaltz kommen/darnach hat ſich der Hauffen gemehret/welcher vor der Statt eine Gemeind gehalten / und die Geſandten von Lucern und Schweitz gebetten zuverſchaffen / daß ſie in der Religion ſich mit Zürich und Glarus vereinbahren mögen. Doch durch biderbe Leuthe ward ein Anſtand gemacht / daß die Aebtiſchen abgezogen. Weil aber der Land-Sturm ſchon ergangen / haben ſich bis Abend in die 3000. Mann verſamlet. Ein gewüſſer Scribent meldet: als die umligende Baurſame / des Auflaufs berichtet worden / und zuſamen geloffen / aber nicht in die Statt gelaſſen worden/ haben ſie deren Aebtiſchen Häuſer auſſert der Statt

1529. eingeriſſen. Die Geſandte von Zürich und Glarus ſagten endlich/ſie wollen Lucern und Schweitz gern bey ihren Gerechtigkeiten und Freyheiten bleiben laſſen / ſo fehrn ſelbige die Gottshauß-Leuthe bey Gottes Wort laſſen bleiben. Einiche ſchreiben auch / daß ſelbiger Zeit eine Trucken voll Brieffe zu Rorſchach gefunden worden / auf welcher ein gelber Schilt mit einem aufgerichteten ſchwarzen Bär / des Kloſters Zeichen / gemahlet war/ und für der Aufrühreren Zeichen geachtet worden / auch daß man etliche der Redliführeren ergriffen habe / andere aber mit der Flucht darvon kommen ſeyen / ꝛc.

An. 1530. Lands-Gemeind zu Glarus. Auf der Meyen-Lands-Gemeind des folgenden Jahrs gabe es abermahl der Religion wegen Unruh und Zanck. Die ſo auf der alten Weiſe ihres Gottesdienſt gebliben/ hatten damahls noch drey Kirchen ein / Linthal/ Glarus und Näfels / die anderen alle hatten die Evangeliſche Lehr angenommen. Als nun die Prieſter der alten Ordnung auf beſagte Gemeinde fürgeforderet / und gefraget wurden / ob ſie die Ceremonien mit göttlicher Schrifft behaupten wolten? Gaben ſie die Antwort: Weil ſelbige in ſolche Verachtung kommen ſeyen / wollen ſie auch nicht daran hangen / ꝛc. Ob nun gleich die noch Alt-Geſinnete die Land-Leuthe ernſtlich baten / man ſolte ſie noch biß über ein Jahr bey ihren Bräuchen bleiben laſſen / und darvon nicht mehren / einzwüſchen möchte vielleicht

mit

1530.

mit gemeinem Raht zur Sach gethan werden / wie ſich dann ſonderlich der Römiſche Keiſer darzu anerbotten / ſo wolte man ſie doch nicht hören / ſonder das Mehr gabe: Man ſolle alle Kirchen innert 14. Tagen raumen / und den anderen gleichförmig machen / doch wer einzwüſchen die alten Ceremonien oder Gebräuche mit der Schrifft zu behaupten ſich getraute / der möchte es thun / ꝛc. An dieſer Lands-Gemeind erſchinnen auch Botten von Zürich und Bern / mit Erinnerung / daß wann ſie des Glaubens wegen in Noth oder Gefahr kommen ſolten / ſolte man getreulich zu ihnen ſtehen / gleich wie ſie es auch gegen ihnen thun wolten / ꝛc. Es kamen auch zween Botten aus der Grafſchafft Toggenburg / vonwegen des / mit dem Gotts-Hauß St. Johann vor vier Jahren aufgerichteten Schirm-Rechts / welches ihnen von den Land-Leuthen wider übergeben ward.

Bilder werden zu Glarus auß der Kirchen geſchaffet.

Am Sonntag / den 8. Mey / wurden die Kilch-Genoſſen zu Glarus vonwegen der / an letſter Lands-Gemeind geſchehener Erkantnuß / geſtellet / und von denſelbigen etliche verordnet / welche am Zinſtag hernach / alle Bilder / und andere Zierden / aus der Kirchen ſchaffen / und hinwegnemmen ſolten.

Regiment in des Abts zu St. Gallen Land / zur Zeit ſeiner Flucht.

Wegen des Abts zu St. Gallen haben die unintereſſierte IX. Eydgnöſſiſche Orthe / ſamt Müllhauſen und Biel / ſich allbereit im Mertzen zu Baden beſamlet / und gut befunden /

1530. funden / daß die IV. Schirm-Orthe einen ehrlichen Mann zu einem Statthalter ſetzen / welcher die nächſt kommende zwey oder drey Jahr daſelbſt einnemmen / außgeben / und haußhalten ſolle. Nach Verflieſſung dieſer Jahren ſolle weiters in den Sachen gehandlet werden. Nach Urbani Tag haben Geſandte von Zürich und Glarus (doch Lucern und Schweitz / als Mit-Schirm-Orthen / an deren Burg-Land- und Hauptmannſchafft-Recht ohne Schaden) zu St. Gallen abgeredt / daß jeweiliger Lands-Hauptmann das oberſte Haupt im Land ſeye / und bey ſeinem Eintritt ſchweeren ſolle / das Volck bey Göttlichem Wort / und ihren Chriſtlichen Ordnungen bleiben zu laſſen. Der Raht ſolle von zwölff / dem Wort Gottes anhängigen Richteren beſtehen. Die Pfarer ſollen durch die Gemeinden erwehlet / die Jahr-Zeit / Ornaten / Kleinod / und andere Kirchen-Güter / an die Armen verwendet werden / ꝛc. Hierum wurden Brieff aufgerichtet / als aber ſolche beſiglet werden ſolten / proteſtirten die zwey anderen Orthe Lucern und Schweitz ernſtlich darwider / weßwegen auf den 19. Tag Brachmonat eine Lands-Gemeind zu Schwanden angeſehen / und auf deren / nach langem Gefecht erkennet worden / daß man einmahl ſtill ſtehen / und den Handel den beyden Orthen / auf vorſtehender Jahr-Rechnung zu Baden beſcheinen ſolte / in Hoffnung / ſie den Brieff mit ihnen

wer-

werden beſiglen / weil er doch ihren Gerechtigkeiten gantz ohne Schaden / und wo ſie es nicht thun / noch auch ihnen ſolches zu laſſen wolten / ſolte man ihnen das Recht anbeuten. 1529.

Abt Kilians Verhalten und Tod.

Inzwiſchen wurde Abt Kilian ſo ungedultig / daß er ſich zu Keiſer Carolo V. auf den zu Augſpurg haltenden Reichs-Tag verfügt / und von ihm / wider Zürich und Glarus / die ihn vertrieben hetten / auch wider die Gotts-Hauß-Leuthe / die ihm Gehorſame verſagten / Hilff begehret / welche ihme auch der Keiſer zum Theil verſprochen. Als aber Abt Kilian auf der Ruck-Reiß / ohnweit Bregentz / durch einen Bach / die Lutrach / oder Aach genennet / ſo durch Regen aufgegangen war / geritten / iſt er gefallen / und hat am 30. Augſtmonat / im Waſſer (einige ſchreiben im Beth / doch von dieſem Fahl (das Leben gelaſſen.

Das Kloſter St. Gallen wird von den zwey Orthen verkaufft.

Die mit ihm außgetrettene Mönchen haben alſobald an ſeine Statt Diethelm Blaarer von Wartenſee erwehlet. Die Abgeſandte von Zürich und Glarus aber / ſchon vorher / (den 13. Augſtmonat) das Kloſter St. Gallen / mit aller ſeiner Zugehör (nur zwey Häuſer / auch Keller / Brunnen und Beſtallung / für des Kloſters Hauptmann / und andere Amt-Leuthe / vorbehalten) wie auch den ſo genannten Brüel / vor der Statt gelegen / der Statt St. Gallen um eine gewüſſe Summa zu kauffen gegeben. Toggenburg

1528. burg hat ſich um 14000. Gulden gelöſet. Sechs Convent-Herren nahmen das Evangelium an / deren jedem 500. Gulden / und zu jährlichem Leibding 50. Gulden gegeben wurden. In dem Kloſter wurden an Gold 24. an Silber 288. March gefunden / und zu gemeinem Gebrauch und Koſten verordnet. Dieſen Kauff haben beyde Orth Zürich und Glarus beſiglet / Schweitz aber hat deßwegen die von Glarus ins Recht gefaſſet. Dem neuen aufreitenden Hauptmann von Lucern haben die Bauren den Eyd nicht leiſten wollen / er hette ihnen dann / krafft neuer Lands-Ordnung / geſchworen / weil er aber ſolches nicht wollen thun / iſt Hauptmann Frey im Land gebliben.

Verordnung eines neuen Ehegerichts.

Weil biß auf die Zeit der Religions-Enderung / die Matrimonial-oder Ehe-Sachen gen Coſtantz / und vor andere frömde Gericht gezogen / die ſtreitige Partheyen aber hierdurch in groſſe Köſten geworffen / auch offtmahlen (wie man meinte) gefährlich / unaußgerichtet / und ohne Entſcheid herumgezogen worden / hat den 13. Herbſtmonat / An. 1530. ein zweyfacher Raht zu Glarus ein eigen Ehe-Gericht angeſehen / zugleich auch verſchidene Satzungen und Artickel (welche noch in einer getruckten Schrifft zuerſehen) aufgerichtet / wie hinfüro nicht allein die Ehe bezogen / ſonder auch unehliche Beywohnung / Ehebruch und Hurerey abgeſtrafft werden ſolle. Zu diſem Ehegericht wurden ver-

verordnet sechs Mämer/ zween von den Kir- 1538.
chen-Dieneren / zween von dem Raht / und zween von der Gemeind des Lands: jeder von disen solte Umwechßlungs-Weise zween Monat lang Obmann seyn/ beruffen/ gebieten / anfragen / und die Gerichts-Händel nach Erheuschung der Nothdurfft üben/und follstrecken. Under den Articklen / welche in folgenden Zeiten zum Theil ungültig oder abgeänderet worden/ sind folgende zubemer-
"cken. 1. Niemand solle die Ehe beziehen/
"ohne in Anwesenheit zweyer frommer und
"ehrlicher Männeren. 2. Kein Kind solle die
"Freyheit haben sich zuverehlichen ohne Be-
"willigung seiner Elteren oder Verwalte-
"ren / es habe dann sein bestimtes Alter/
"namlich der Knab 20. und die Tochter 18.
"Jahr. 3. Was bißdahin in Ansehung der
"Freundschafft mit dispensiren und um
"Gelt erlanget worden/ solle eine Endschafft
"haben / und könftig in Beziehung der Ehe
"keinerley Sachen noch Grade mehr hinde-
"ren / dañ diejenige / welche in göttlicher
"Schrifft / Levit. XVIII. klärlich außge-
"trucket sind. 4. Ein lediger Jüngling/ der
"eine Tochter / die ihm keine Anreitzung zur
"Bulerey gegeben/ verführet/ und ihrer Eh-
"ren beraubet/ solle dieselbige zur Ehe haben/
"es wäre dañ Sach / daß der Tochter Elte-
"ren oder Vormunde dem Knaben die
"Tochter nicht lassen wolten. Wofern aber
"erfunden wurde/daß die Tochter dem Kna-

1530. “ben Anreitzung gegeben/ ſolle er ihro für die
“Blumen / das iſt / ihre Jungfrauſchafft/
“ mehr nicht dann fünf Schilling bezahlen/
“ ſie beyde aber um ſolcher Buberey willen
“der Oberkeitlichen Straff vorbehalten ſeyn.
“5. Welche ihrer Ehren verfellet wird / die
“ſoll ohne Verzug innert ſechs Wochen
“und dreyen Tagen ihre Anſprach dem Ehe-
“Gericht eröffnen / ſo ſie aber ihre Klag
“länger verſchweigen wurde / ſolle ſie geach-
“tet werden / als wann ſie ihre Anſprach
“und Recht verachtet. 6. Hurerey und Ehe-
“bruch ſoll härter als biß dahin geſtrafft wer-
“den. Namlich wer des Ehebruchs überwi-
“ſen/ſoll gefänglich angenommen/ und drey
“Tag lang allein mit Brodt und Waſſer ge-
“ſpieſen werden. Wer zum zweyten mahl
“Ehe-brüchig wurde / ſoll diſe Straff zwey-
“fach außſtehen. Wer zum dritten mahl
“diß Laſter begienge / ſoll dreyfach auf dieſe
“Weiſe abbüſſen/und neun Tag in Gefäng-
“nuß mit Waſſer und Brod ſich gedulden.
“Wer aber zum vierten mahl die Ehe bre-
“chen wurde/ſolle ohne Gnad auß dem Land
“Glarus und deſſen Gerichte und Gebiethe
“verwiſen werden / und nicht widerkomen/
“biß er oder ſie anderſtwo ohne allen Arg-
“wohn des Ehebruchs eine zeitlang ſich ent-
“halten / alsdann möge einer ſolchen Per-
“ſon von der Oberkeit Gnad erwiſen/ und
“das Land widerum eröffnet werden. Wo-
“fehrn ſie aber auf ſolch erlangte Gnad wi-

derum

"derum in diß Laster des Ehebruchs verfal- 1533.
"len / und dessen überwisen wurd/ sollen sie
"gefänglich angenommen / und ohne alle
"Gnad anderen zur Wahrnung und Eben-
"bild ertränckt werden. Es sollen auch die
"Ehebrecher und die so sonst in Hurerey sich
"verligen/ von den Pfareren gebannet/ von
"aller geistlichen Gemeinsame abgesönderet
"und außgeschlossen werden / mit Namen
"von dem Nachtmahl unsers Herren Jesu
"Christi / daß sie mit anderen Christ-Glau-
"bigen nicht nemmen/noch deß empfänglich
"seyn sollen / und solche Außschliessung solle
"so lang währen / biß jederman ihre Bes-
"serung scheinbahrlich mercken möge: Als-
"dann mögen solche Fehlbare von einem
"zweyfachen Raht/an Statt gemeiner Kil-
"chen widerum versöhnet / und zu geistlichen
"Mitbrüderen angenommen werden: Es
"solten auch sonst die Ehe-Richter auf Hu-
"ren / und andere verdächtige Persohnen
"genaue Achtung geben / selbige vor sich for-
"deren / und ernstlich wahrnen / ꝛc. Diese
"Ordnung und Satzungen sollen die Pfar-
"rer offtmahlen eröffnen/ und ihren Under-
"thanen vorlesen / damit sich niemand mit
"der Unwüssenheit möge entschuldigen.

Auf den 2. Tag Weinmonat ward aber- Lands-Ge-
mahl auf Begehren deren von Schweitz eine meind we-
Lands-Gemeind zu Schwanden gehalten/ gen des
an deren sich die Abgesandte von besagtem Gotts-hauß
Orth beklagten / daß man also hinder ihnen/ St. Gallen

1529. wegen des Gottshauß St. Gallen handlete/ begehrten auch zu wüssen / ob man sie bey ihren Rechten und Gerechtigkeiten wolte bleiben lassen / auch ihnen die geschworne Bünd halten oder nicht ? Dann sie meinten/ daß man solche mit dem / was man wegen St. Gallen gethan / gebrochen hette. Man gabe zur Antwort: Man wolle ihnen so wol die Bünde halten / als auch sie bey ihren Gerechtigkeiten bleiben lassen / wann sie aber etwas gethan/ daß sie wider die Bünde zu seyn vermeinten / wollen sie darum zum Rechten stehen. Und also ward durch das Mehr erkennet / daß man den erst bedeuteten Kauff besiglen solte/ weil solches den Bünden nichts entgegen. Doch hierüber entstunde Unruhe/ als zuvor kaum jemals gehöret worden/ und luffe man mit solcher Hitz und Ungestümigkeit zusammen/ daß / wann nicht biderbe Leuthe/auch selbst die Gesandte von Schweitz sich ernstlich darwider gelegt / die Sach wol einen kläglichen und blutigen Außgang genommen hette.

Der Pfarrer zu Nider-Urnen wird erschlagen.

Es waren auch sonst die Gemüther/wegen der Religion noch immer sehr über einanderen erbitteret. Ulrich Reichener war damals Pfarrer zu Nider-Urnen / welcher / weil er sich wider Gegentheil etwas zu eyfferig mag bezeiget haben / am Pfingst-Montag auf seinem Heim-Wäg zu Ober-Urnen/von fünf hitzigen Catholiquen mit bösen Worten überfallen / und als er nach etwelchem Gezänck/

zänck / gegen Näfels zuruck weichen wollen / in Beyseyn und Zusehen zwölff anderer erstochen worden. Der Todschlag kame nach Verhörung der Kundschafften auf Hans Osterwalden / und Joß Dietrich / welche Frefler aber sich gen Einsidlen in die Freyheit / und hernach gen Schweitz begeben. 1530.

Weil auch die zu Walenstatt wegen der Religion in grossem Unwillen gegen einanderen stunden / wurden Gesandte von Zürich und Glarus dahin abgeschickt / worüber aber jene nur unrühiger worden / also daß ehrliche Leuthe gnug zu scheiden und zu thädigen hatten / daß sie nicht zu Streichen kämen. Weil aber auch die / von den V. Orthen abgeschickte Botten darzwüschen kommen / wurde der Handel gestillet. Und weil man den Gesandten von Zürich und Glarus etwelchen Affront erwiesen / und etliche gegen dieselbigen sehr ungehalten sich erzeiget / begehrten sie nochmahls von dem Landvogt / (war Gilg Tschudi von Glarus) eine Lands-Gemeind / damit ihnen unpartheyisches Recht wegen derer / die sie beleidiget hatten / widerfahren möchte. Das ward ihnen verwilliget / und kamen auch der V. Orthen Botten darzu. Etliche wurden gestrafft / und der Schultheiß zu Walenstatt seines Amts entsetzt. Unruh zu Walenstatt.

Nachdem die zu Tuggen in der March / und andere selbiger Gegne / eine Zeit haro die Linth allzu sehr überfachet / und damit denen Schweitz gibt denen von Glarus ein Urkund.

1530. von Glarus und anderen / die diese Straß brauchen müßten / selbige verschlagen und unsicher gemachet/haben diese sich dessen bey Schweitz und Glarus erklagt / und endlich nach vielfaltiger Handlung/ ein Urkund daselbst außgewürckt / worinn Schweitz versprochen / die von Toggenburg dahin zu halten / daß sie die Reichs-Straß auf der Linth/ durch und durch frey und offen lassen 36. Schuh weit/ krafft des Urkunds zu Baden.

Theure und Pestilentz. Sonst wie allbereit in vorgehendem Jahr alle Victualien und Lebens-Mittel / wegen raucher und strenger Witterung/auf hochen Preiß gestigen; Also hat nicht allein die Theure noch in diesem Jahr angehalten/sonder auch die Pest hin und wider in der Eydgnoßschafft / mit Hinreibung vielen Volcks grassiert / sonderlich in Pündten / Sarganser-Land / zu Werdenberg / ꝛc. auch an den Gräntzen des Glarner-Lands/zu Wesen und im Gaster.

An. 1531. Continuation der Eydgnossischen Geschichten. In dem folgenden Jahr continuierte nicht allein die Theure und Pestilentz / sonder auch der schwere Unwillen der Eydgnossen gegen einanderen. Die Schweitzer waren mit den Glarneren sehr übel zu frieden / wegen des Geschäffts mit dem Gotts-Hauß St. Gallen. Die Gotts-Hauß Leuthe daselbst wolten keinen Hauptman von Lucern ohne Beding annemmen. Die von Zug und andere studierten darauf / wie sie die von Zürich gnug beschimpffen möchten. Die V. Catholi-

sche

1533.

ſche Orthe klagten über die von Zürich / daß ſie den A. 1529. gemachten Lands-Frieden nicht gehalten / und eben ſo ſehr beſchwerten ſich eines gleichen die von Zürich über die V. Orthe / ſo das ſich alles widerum zum Krieg ſchicken / und derſelbige nicht ohne Blut vergieſſen in dieſem Jahr den Außbruch nemmen müßte.

Müeſſer-Krieg.

Inmittelſt kame auch ins Spiel der ſo genannte Müeſſer-Krieg / deſſer Urheber war Johann Jacob de Medicis, Margraf zu Marignan, und Herr zu Müeß am Lucerner-See / welcher mit 900. von Keiſer Carolo V. abgedanckten Soldaten / den Pündtneren den Flecken Morbenno im Veltlin überrumplet / und damit dieſe veranlaſet / die Eydgnoſſen um eilenden Succurs zu erſuchen / geſtalten dann auch etliche Orthe / ſo bald und noch vor Oſtern in die 4500. Mañ / (zu welchen die Glarner 400. unter der Hauptmannſchafft Herren Dionyſii Buſſis gebracht) den Pündtneren zugeführet / und damit die Feinde auß Morbenno gejagt / auch endlich mit Einreiſſung der Schlöſſeren Mueß und Lecco, den Krieg glücklich geendet / die V. Orthe aber ſich deſſen nichts beladen wollen.

Den V. Orthen wird von Zürich der Proviant abgeſchlagen.

Weil aber indeſſen die V. Orthe in verſchiedene Wege / abſonderlich mit unchriſtlichem Schmächen und Läſteren / die von Zürich zum Eyfer reitzten / haben diſe eine Evangeliſche Tagleiſtung in ihre Statt außge-

1531. schriben / und ſich gegen denen Evangeliſchen Stätten über beſagte V. Orthe / höchſtens erklaget / auch in einer anderen Conferenz zu Arau ſich entſchloſſen / denſelbigen den Proviant abzuſchlagen / laut Land-Friedens / und zwar ſo lang / biß die ſchandliche Schänder und Schmäher in den Orthen / von ihren Oberkeiten gnugſam abgeſtraft wurden. Dieſer Abſchlag wurd von etlichen Zwinglio beygemeſſen / es berichten aber andere das Gegentheil / daß namlich / als am Samſtag vor Pfingſten ſolcher Abſchlag verleſen worden / habe Zwinglius am Pfingſt-Tag in der Predig darwider geredt. Ein gleiches Verbott wegen des freyen Kauffs / gegen den V. Orthen / haben die beyde Orthe Zürich und Bern / auch zu Bremgarten und Mellingen / in freyen Aemteren / im Wagenthal / auch von den St. Galliſchen Gotts-Hauß-Leuthen / Toggenburg / Thurgäu / Sarganß / Rheinthal / Weſen / und Gaſter / außgewürcket / und durch ſolches Verfahren / die gefährliche Mißhelligkeit / ohne Schwert-Krieg beyzulegen vermeint / damit aber keine andere Würckung gefunden / als daß diejenige in den Länderen / welche noch eine Anmuthung zu den Stätten hatten / ſelbige verlohren.

Vergebene Friedens-Handlung.

Es wurden zwar aus Antrib der unintereſſirten auch zugewandten Orthen / abſonderlich auch des frantzöſiſchen Ambaſſadoren noch einiche Friedens-Handlungen zu Brem-

garten

garten vorgenommen / auch bald hernach von den Schied-Orthen der Eydgnoßschafft Glarus/Freyburg/Solothurn und Appenzell / beneben den Stätten Straßburg und Costantz/eine Conferenz zu Arau angestellet/ um Friedens-Mittel außzufinden/die endlich auf 6. Artickel sich beloffen/ welche von den Schied-Orthen den streitenden Partheyen überbracht / doch von den V. Orthen einhellig außgeschlagen worden; auch den Stätten zu einem Zanck-Apffel und Zundel der Uneinigkeit gedienet und also erfolget / was (wie einer damahlen geschriben) villeicht zu beyden Theilen wol verschuldet war. 1531.

Wie nun hierauf die V. Orth sich bey dem Papst / und etlichen Fürsten / auch sonderlich bey den Walliseren um Hülff beworben; hingegen die von Zürich selbige an anderen Evangelischen Orthen/ sonderlich bey den Pündtneren gesucht; wie beyde Partheyen würcklich gegen einanderen außgezogen/ und es endlich den 11. Tag Weinmonat zu Cappel / und hernach widerum den 24. Weinmonat / auf dem sogenanten Gubel/ zu blutigen Scharmützlen kommen / an welchen beyden Orthen / die von Zürich mit den ihrigen das kürtzere gezogen / und das erste Mahl 512. Mann / worunter auch die so hernach an den Wunden gestorben / eingerechnet/ das andere Mahl nur etwann 300. (wiewol die Feinde mehr als 800. sagen wolten) im Stich gelaſſen: hingegen die V. Ortischen Schlacht zu Cappel.

1531. tischen zu Cappel etwann 80. und auf dem Gubel bey 100. Mann verlohren (wiewol abermahl andere deren Anzahl anderst bestimmen.) Das/ sag ich/ ist mit dem gantzen Verlauff bey anderen Geschicht-Beschreiberen weitläuffig nachzulesen.

Zwinglij Verhalt und Tod.

Das/ was die V. Orthe am meisten gefreuet/ ist/ daß Zwingli selbst/ in dem Treffen zu Cappel sein Leben eingebüsset. Weil diser 10. Jahr lang Pfarer zu Glarus gewesen/ haben wir um so vil mehr Recht/ eins und anders/ so sich vor/ und in seinem Tod verloffen/ zu bemercken. Gewüß ist/ daß ihm zu Zürich nicht alles wolgefallen/ dessetwegen er auch den 26. Tag Heumonat dises Jahrs sich für Räht und Burger gestelt/ mit Threnen vermeldende/ er sehe vor/ daß nicht vil gutes zuerwarten/ und daß/ ob man ihm schon nicht folge/ er gleichwol alles besorgenden übels/ Stiffter und Ursach seyn müßte/ dervowegen er dißmahl seinen Abscheid begehre. Man liesse ihn aber durch einen ansehenlichen Außschuß ersuchen; bey so mißlicher Zeit von seinem Begehren abzustehen; wie er dann auch nach dreytägiger Berahtschlagung sich nochmahl für Raht gestelt/ und noch weiters da zubleiben sich erklärt. Als auf Laurentij Tag die fünfte Conferenz gehalten wurde/ hat sich Zwinglius in der Stille auch dahin verfügt/ daselbst vertrauten Freunden/ wie schädlich der Proviant-Abschlag gewesen/ vorgestelt: Den traurigen

rigen Außgang/ welchen diß Geschäfft end- 1538.
lich genommen/ vor Augen gelegt/ von Bullinger/ damahligem Pfarer zu Bremgarten/ den Abscheid mit wainen genommen/ und selbigem die Kirchen anbefohlen. Besagter Hr. Bullinger berichtet ferner selbst/ daß/ indem er Zwinglium begleitet/ ein in Schneeweissen Kleideren vor ihnen gehender/ bald aber verschwindender Mann/ von den Hochwächteren bemercket worden. Nach seiner Heimkunft liesse Zwingli dergleichen Reden/ wie er mit Bullinger gewechßlet/ auch auf der Cantzel fallen. "Es ist/ sprach er/ eine "Ketten gemachet/ die ist gantz/ und wird "mir/ und manchem frommen Züricher den "Halß abziehen. Dann es ist um mich zu "thun/ da bin ich bereit und willig gegen "Gott/ ꝛc. Es könte ihme namlich nicht unbekant seyn/ daß/ weil er wider die Pensionen/ und deren schlechte Abstraffung ohne Unterlaß geschryen/ er einen nicht geringen Unwillen auf sich geladen. Als auch im Augstmonat dieses Jahrs ein funckender Comet sich erzeiget/ hat Zwingli/ als ihn Georg Müller/ Abt von Wettingen/ bey deren vom Wettinger-Hauß/ auf den Kirch-Hof zum grossen Münster gehender Stegen/ gefraget: Was doch dieser Comet bedeuten möchte? "geantwortet: Mein lieber Georg/ es wird "mich und manchen Ehren-Mann kosten/ "die Wahrheit und die Kirchen werden "Noth leiden/ doch werden wir von Christo

1531. “ nicht verlassen werden. Gott traue ich wol/
“ der ist gerecht und gut / aber den Menschen
“ traue ich / so wenig ich kan. Als nun die
von Zürich gegen Cappel außgezogen/ mußte
Zwingli mitgehen/ auß Oberkeitlichem Be-
fehl/ und nach altem Gebrauch/ da man zum
Panner allezeit einen frommen Diener der
Kirchen genommen / und hoffete die Ober-
keit/ daß er durch sein Ansehen und Bered-
samkeit ein treflich Mittel wurde können seyn/
den bis auf selbigen Tag noch nicht verschäz-
ten Frieden zu befördern. Als er sich auf die
Reiß begeben / redete er auf solche Weise mit
seinen Freunden / daß man auß seiner Rede
wol merckte / daß er sich nicht mehr heim
schätzte / und die ihn auf dieser Straß beob-
achtet/ haben wahrgenommen / daß er unter
Wägs Gott einbrünstig angeruffen / und
ihm seine Seel und Kirchen anbefohlen. Sein
Tod ware also : Nachdem er von einem
Stein empfindlich getroffen war / soll er un-
ter dem Geträng drey mahl gesuncken seyn/
doch sich allezeit aufgerichtet haben. Als er
nochmahls auf die Knye gefallen / hat er ge-
“ sprochen: Was Unglük ist dieses? Wolan/
“ den Leib können sie zwar töden/aber die Seel
“ nicht! Diß waren seine letste Reden. Er
lage auf dem Rucken / mit gen Himmel er-
habenen Händen und Augen / unter beständ-
digem bewegen der Lefzen. Ein hiziger Offi-
cier / welcher darzu kommen / hat ihn mit ei-
nem Spieß unter das Kinn dergestalt ver-

rauns

wundet / daß er gleich verſcheiden. Und alſo 1531.
iſt Zwingli / welchem gleich Stephano die Steine das Leben genommen / nach dem Exempel dieſes heiligen Manns / in der Anruffung Chriſti / ſeliglich geſtorben / nachdem er 47. Jahr 9. Monat 11. Tag in dieſer ſtreitenden Kirchen zugebracht. Er ſoll aber auch nach dem Tod / nicht ohne Verwunderung der Zuſchaueren / eine lebhaffte Farbe behalten haben. Die Feinde haben ihn durch den Scharff-Richter von Lucern / viertheilen und zu Aſchen verbrennen laſſen. Es wird aber glaubwürdig gemeldet / daß ſeine Freunde / als ſie drey Tag hernach auf ſelbigen Platz kommen / deſſelbigen Hertz / nicht ohne Beſtürtzung / ohnverſehrt in der Aſchen gefunden haben. Die ungute Zulagen und mannigfaltige Verlümdungen / mit welchen dieſer Mann von den Feinden / meiſtens erſt nach ſeinem Tod beſchweret worden / ſind lengſtens zur Genüge widerwiſen. Man muß ſich über ſelbige um ſo viel weniger verwunderen / als wol man weißt / daß die Propheten und Apoſtel / und bald alle getreue Zeugen und Lehrer der Wahrheit / ja Jeſus Chriſtus ſelbſt / auf gleiche Weiſe / ja wol noch ärger / von ihren Feinden ſich haben müſſen beſchuldigen laſſen. Gnug / daß alle diejenige / die Zwingli gekent / ſagen müſſen / daß er ein frommer / hochgelehrter / weiſer / erfahrner / und hertzhaffter Mañ / auch ein treuer redlicher Eydgnoß geweſen. Einige von den

Fein-

1531. Feinden selbst haben ihm / so wol wegen seiner Frommkeit als Gelehrtheit / ein nicht geringes Lob beygelegt. Als sein Leichnam ein Tag nach der Schlacht zu Cappel entdecket worden / ist M. Hans Schönbrunner / von Zug / gewesener Chor-Herr zum Frauen Münster / der aber wegen der Reformation sich wider gen Zug begeben / neben anderen herbey geloffen / der dann / als er Zwingli gesehen / solle gesprochen haben: Wie du immer Glaubens halben gewesen / so weiß ich daß du ein redlicher Eydgnoß gewesen / ꝛc. Es ist auch noch zu Zürich ein Schreiben vom Papst Hadriano VI. an den Zwingli / A. 1523. den 20. Febr. datirt, worinn er ihn nennet seinen geliebten Sohn / seine fürtreflichen Tugenden selbst rühmet / und unter denselbigen auch seinen Eyfer und Andacht / ihm auch alles / was zu seinen Ehren und Beförderung gereichen möchte / anerbiethet.

Der Glarneren Verhalt in diesem Krieg.

Ich komme aber wider auf meinen Zweck / welcher ist / was ins besonder die Glarner gethan / zu entwerffen. Grad Anfangs des Kriegs ward man so wol von Zürich als den V. Orthen / laut den Bünden um Hülff gemahnet / deßwegen man auch verschiedene Rahts- und gemeine Lands-Versamlungen angestellet / um raht zuschlagen / wie man sich bey so bewandten Sachen gegen dem Anmuthen / der ein und anderen Parthey sich zuverhalten habe? Nun wolte man sich zwar Anfangs keinem Theil zu fast anhän-

anhängig machen; Doch da es zum Ernst kame / meinten zwar viel unbillich zu seyn / nicht auch under die Waffen zuschlieffen; doch wegen der Religions-Trennung war alles ein sehr widerwertiges und zertheiltes Wesen. Vil wären gern den V. Orthen / die mehreren aber denen von Zürich oder deren Freunden im Gaster zugeloffen / als woselbst auch 1000. Pündtner / samt einem Fähnlein Züricher / und einem Fähnlein aus Toggenburg lagen. Nun kame eben an dem Tag als das Treffen bey Cappel vorbey gieng (ward er 11. Tag Weinmonat) der Panner-Meister Fridolin Zäy / (nicht ein Panner-Herr Ellmer / wie Herr Langius berichtet) von Schwanden mit einiger Mannschafft gen Glarus hinunder / und wolte mit dem Panner fortgezogen seyn; Dem aber widersetzten sich alt Vogt Ludwig Tschudi / Hauptmann Hässy / Vogt Schiesser / Hauptmann Hößli / und andere mehr / sagende: Er solte bleiben / oder sie wölten die Panner unsauber mit ihm theilen: (Schreibe diß und anders mehr / was folget / auf gut Credit aus einem alten Manuscript, so B. Stapffer / Landschreiber zu Schweitz von disem Krieg hinderlassen.) Mithin kame Landamman Hanß Aebli hinzu / welcher Frieden machte / und eine Lands-Gemeind auf folgenden 12. Tag Weinmonat außkündigen liesse. Doch ehe selbige Gemeind den Anfang nahme / kame schon um 10. Uhr Bottschafft und

Brieffe

1531. Brieffe / daß die V. Orthe bey Cappel gesieget; auf diß hin ward von den Landleuthen erkennet / daß man still im Land bleiben / und Botten ins Felde schicken solte / um einen Friden under den Kriegenden Partheyen zubemitlen / zu diser Bottschafft waren verordnet / Vogt Fridolin Tolder von der alten / Conrad Schindler / und Rytz Steussi von der Evangelischen Religion. Doch aus diser Bottschafft ward nichts / biß erst nach dem Treffen an dem Zuger Berg / da dem Tolder / an statt der beyden letsteren / zween andere / nämlich Hanß Vogel / und Jacob Meyer zugeordnet worden / welche dann auch den Friden zwüschen Bern und den V. Orthen neben vilen anderen Schied-Botten haben schliessen geholffen.

Mitler weil schickten die von Schweitz einen Rahts-Botten / Vogt Mertz / nebst noch zweyen andern / zu denen von Glarus / um sie zu bitten / nicht nur daß sie sich unpartheyisch verhalten / sonder ihnen auch Proviant zukommen lassen solten! doch dise Botten wurden von denen im Gaster verkundschaffet / zu Nider-Urnen von 100. Mann aufgefangen / und über die Linth ins Gaster hinuntergeführt. Wiewol nun diß von der Oberkeit zu Glarus für ein Frefel und Violation ihres Bodens angesehen ward / wußte man doch / weil alles in dem Land in der grösten Unruhe und Verwirzung schwebete / für einmahl nicht vil bey der Sach fürzunemmen.

men. Weil man aber inzwüschen von Zürich und denen im Gaster aufs neu um Hülff gemahnet ward / ward widerum eine Lands-Gemeind gen Glarus berufft / auf den 23. Tag Weinmonat / da man aber / weil es nasse Witterung war / erst um 3. Uhren / und zwar in der Kirchen daselbst zusamen kame. Vil waren der Meinung / daß man mit einem Lands-Fähnlein von 300. Mann / (andere sagen 200.) auß- und denen im Gaster zu Hülff ziehen solte (andere sagen / nicht jemand damit zu überziehen / sonder um zuverschaffen / daß die Partheyen befridiget werden möchten) hierüber entstunde ein wilder Rumor ; und loffen endlich die von der minderen Parthey in grossem Zorn zur Kirchen hinauß. Die anderen aber fuhren fort / verordneten Seckelmeister Hanß Wichßer zum Hauptmann / und Heinrich Schlittler von Nider-Urnen zum Fendrich; fiengen auch an die Knechte oder Soldaten außzunemmen. Inzwischen kame ein Brieff auß der March / und ein halb Stund hernach ein Bott aus dem Läger von Zug selbst / mit einem Brieff an Landamman Aebli / worauß Bericht erfolgete / daß die V. Orthe in der letst verwichenen Nacht abermahl den Sig am Zuger-Berg erhalten / und vil Volcks erschlagen hätten. Hierauf ward widerum gerahtschlaget / und erkennet / daß von dem Amman ein zweyfacher Raht beruffen werde / und demselbigen vollkommener Gewalt gegeben seye

1531.

so...

1531. solte / zuhandlen / was zu Fride / Ruhe / und dem Vatterland zu Nutzen dienen möchte. Und weil nach der Schlacht am Zuger-Berg ein falsches Geschrey in das Gaster kommen / daß ein neu Heerzeug mit 7. Fähnlein in der March angelanget / und deßwegen die Glarner um eilende Hülff und Zuzug gemahnet waren / wurden von dem angesehenen zweyfachen Land-Raht erkennet / daß man ohne Verzug eine Gesandschafft so wol in die March / als in das Gaster hinunter schicken solte. Die in dem Gaster solte man vermahnen / rühig zu seyn / sonderlich auch den vorgenannten Vogt Mertzen von Schweitz / und seine Mit-Gefangene ledig zu lassen / und auf freyen Fuß zu stellen / welches dann auch geschehen ist. Bey denen in der March aber solte man sich bewerben / um einen Stillstand der Waaffen / gegen denen im Gaster / und sich zum Friedens-Mittel antragen. Doch als die Botten von Glarus in der March ankommen / funden sie da kein ander neues Volck / als das vorhin daselbst gelegen.

Die Gastener und Wesener werden hart gestrafft.

Gleichwol müßten die auß dem Gaster und von Wesen bey dem Außgang dieses Kriegs ein gar hartes Tractament annemmen; Dann nachdem der Friede zwüschen Zürich und Bern und den V. Orthen geschlossen ward / zogen die von Schweitz mit ihrem Volck und Panner gen Pfeffikon / willens / die besagten im Gaster und zu Wesen /

sen zu überfallen / und sie gehorsam zu ma- 1531.
chen; diese aber kehrten gen Glarus / und baten etliche angesehene Männer / von der so genannten alten Religion um Vorspruch bey denen von Schweitz / welche dann eilends zu Pferd sassen / und bey finsterer Nacht gen Pfeffikon hinunter ritten / könten aber denen bey sich habenden Botten auß dem Gaster / (deren 8.) und von Wesen (derer 4. waren) kaumerlich sicher Geleit erlangen / und mußten diese noch viel böser Worten vom gemeinem Mann hören. Doch auf gethanen Fußfahl / und vielfaltige Fürbitt derer von Glarus / erlangten sie Gnad / wiewol eine harte. Es hiesse zwar / das Leben solte ihnen geschenket seyn / doch wurden viel von Ehr und Gewehr gesetzet / etliche gethürnet / etliche ans Halß-Eysen gestellet / andere gar des Lands verwisen / andere um groß Gelt und Gut gestrafft / und mußte auch ohne Underscheid ein jeder Landmann ein Gulden Gelt erlegen. Man nahme ihnen auch hinweg ihre Lands-Panner / Malefizische Herzlichkeit / und sonst alle habende Freyheiten und Briefe / die ihnen erst nach vielen Jahren widerum zu gestellt wurden. Damit nun ward auch die Evangelische Lehr an disen Orthen sowol / als zu Rapperschweil / Bremgarten / und anderwerts noch mehr / völlig widerum abgeschaffet / welches um so vil weniger zu bewunderen / jemehr man den Glauben nach irrdischem Glück und Sig zubeurtheilen gewohnet ist.

1521. Toggenburgischer Lands-Friede.

Die Toggenburger / empfiengen wegen der V. Orten eine schrifftliche Bestätigung / des Außkauffs von dem Abt. Bald hernach wurd dieser Friede / eins Theils von Schweitz und Glarus / anders Theils von Toggenburg / zu Rapperschweil verschriben und versiglet. In dem ersten Artickel versprachen die Toggenburger / daß wann in ihren Kirchhörinen / einer oder mehr / den alten Glauben nicht verlaugnet / oder wañ etliche den neuen Glauben angenommen / und wider darvon stehen wolten / daß sie solches zu thun vollen Gewalt hetten / ꝛc. Wann aber an etlichen Enden die Predieanten bleiben werden / die- "selben sollen den alten Glauben nicht schel- "-ten / ꝛc. Die Kirchen-Güter aber sollen nach "March-Zahl / und gestalt der Leuthen und "Güteren mit den Priesteren und Predican- "ten getheilet werden. Im zweyten Artickel "versprachen die Toggenburger / die zu Utz- "nen in St. Johannis Kirch zerbrochene "Zierden / so viel sich finde / daß die ihrige "schuld daran tragen / zu erstatten. Im vier- "ten versprachen die von Schweitz und Gla- "rus denen von Toggenburg / wegen des "Kauffs / damit sie sich von dem Gottshaus "St. Gallen gelöset / daß derselbige an ih- "nen gehalten werden solle / laut der Ver- "schreibung / so ihnen die V. Orte gegeben / ꝛc.

Der andere Lands-Frieden.

Hernach ist auch / an Othmari Tag / den 16. Wintermonat / auf der Zuger Grund / ohnfehrn Bar / in einer Matten / der Fride zwischen

zwischen Zürich und den V. Orten / abgere- 1531
det und beschlossen worden / welcher Fride / in Ansehung dessen / so An. 1529. erzichtet ward / der andere Lands-Friede genennet wurd / und dessen Artickel hauptsächlich da-
"hin gehen: Jeder Theil solle den anderen
"bey seinem Glauben bleiben lassen / und alle
"Schmächungen abstellen. In den gemei-
"nen Herzschafften soll es bey dem Mehr
"bleiben / wie es jede Kilchhöre annemme /
"und wann jemand in selbigen Gemeinden
"bey dem alten Glauben bleiben wolte / denen
"solte man Priester gestatten / und zwüschen
"denen und den Predicanten eine Abthei-
"lung der Kirchen-Güteren machen. Der
"vorige Lands-Friede / und alle neue Bur-
"ger-Recht / auch alle Feindschafft / Zwey-
"tracht / Neid / Haß / und aller Unwill / sol-
"len tod / hin / und ab seyn. Wenig Zeit her-
nach / namlich an Catharina Abend / ist auch der Friede zwüschen Bern und den V. Orthen geschlossen worden / welcher Handlung auch drey Gesandte von Glarus beygewohnet.

Sonst hat man an der Lands-Gemeind / welche vonwegen der Zweytracht der Eydgnossen den 2. Jul. zu Schwanden gehalten ward / auch etwas der Kilchen-Güteren wegen gehandlet. Weil viel wegen Aufhebung der Kirchen-Ceremonien / die Verabungen ihrer Vorelteren an die Kirchen widerum aufgefordert / ward darüber gemehret / und

Lands-Gemeind zu Schwanden.

1531. erkennet / daß alle Kilchen-Gaaben / Gottes-Gaaben seyn und bleiben sollen / und auß denen solle von der Oberkeit einem jeden Predicanten eine billiche Besoldung bestimmet / das übrige aber den Armen zu getheilet werden.

Der V. Orthen Begehren an die Glarner.

Nachdem aber die V. Orthe in diesem Krieg über die Evangelischen gesiget / so meinten sie / es wurde ihnen leicht seyn / deren Lehr nun wider gäntzlich abzuschaffen / nicht allein im Gaster / und anderen Orthen / sonder auch zu Glarus. Zu diesem Zweck begehrten sie / daß man ihnen eine Lands-Gemeind stellen solte / welches dann auch auf den 8. Christmonat zu Thäniberg / bey Schwanden geschahe. Die Gesandte der V. Orthen hatten eine weitläuffige Instruction bey sich / vermög deren sie kurtzum haben wolten / daß man den neuen Glauben abschaffen / und die alte Ordnung widerum aufrichten solle / mit angehenckter Bedräuung / wo es nicht geschehe / sollen sie (die Glarner) nicht mehr für Eydgnossen gehalten werden; auch so wol von dem Toggenburgischen / als des Gotteshauß St. Gallen / Burg- und Land-Recht außgeschlossen seyn / item an Utznach und Gaster nimmermehr keinen Theil und Gemeinschaft haben. Sie begehrten auch / daß man den Vogt im Thurgäu / Philipp Brunner / wie auch den im Gaster / Heinrich Steussi entsetzen solte / weil jener wider sie zu Feld gezogen / und der Thurgäueren Hauptmann gewesen / dieser

dieſer aber auch wider ſie gehandlet hette / ꝛc. 1531.
Hierauf nun ward nach langem Streit dieſere Antwort zu geben / mit dem Mehr erkennet: Erſtlich / wolle man alles das / was die geſchworne Bünde vermögen / an ihnen / den V. Orthen / treulich und ehrlich halten / wie es frommen Eydgnoſſen zu ſtehet. Was aber ihr Anmuthen / um wider zu der alten Religion zu tretten / anlange / bitte man hiervon abzuſtehen / und die Beſchaffenheit der Sach / wie alles allenthalben mit der Religion zu gegangen / wol zu bedencken. Doch zu Glarus / Schwanden / Näfels / und im Linthal / wolle man die Meß gern widerum aufrichten laſſen (an anderen Orthen waren wenig / die deren begehrten) doch daß die Evangeliſche zu Glarus und Schwanden ihre Predicanten auch haben möchten / und ſollen weder die Predicanten noch Meß-Prieſter / noch andere im Land / der Religion halber / einanderen nicht ſchmächen / wer es thüe / ſolle ernſtlich geſtrafft werden. Item / jederman ſolle der Religion wegen eine freye Wahl haben / und wer geſund oder kranck / zu beichten oder das Sacrament begehre / dem ſolle man nicht darwider ſeyn / ꝛc. Dieſe Antwort war den Abgeſandten der V. Orthen ſchrifftlich übergeben / ſelbige ihren Oberkeiten zu hinterbringen.

Was anlanget den Vogt im Thurgäu / Philipp Brunner / vermeinte zwar ſelbiger / weil im Lands-Friede eine Amneſtia, und all- Vogt Brunner muß Thur-

1531. Gäu quitieren.

gemeine Versühnung zu beyden Theilen bedinget / und er von demselbigen nicht außgeschlossen/solte er weiters nicht erforderet werden/ begehrte auch des Rechtens. Allein wie sich die V. Orthe hieran nicht kehrten / sonder vielmehr dräueten / wann man nicht einen anderen Landvogt dahin senden wurde/ wolten sie schon einen anderen an seine Statt stellen / so übergabe er endlich die Vogtey / doch mit dem Beding/ daß er im Lands-Friden eingeschlossen seyn solte; Worauf dann vor einem zweyfachen Land-Raht / Bernhard Schiesser/ an seine Statt erwehlet/und abgeschickt wurde.

1532. Der Abt zu St. Gallen wird wider eingesetzt.

Gleichfahls ist auch der Abt von St. Gallen/ sambt seinen in sechs Klösteren zerstäut gewesenen Mönchen / den 1. Tag Mertz widerum in sein Kloster eingeritten / nachdem die Abgesandte der IV. Schirm-Orthen/wie auch deren von Bern und Appenzell / einen schidlichen Vertrag zwüschen ihm und der Statt St. Gallen / zu Weil im Thurgäu/ dahin abgeredt und beschlossen / daß jeder Theil bey habenden Freyheiten und Religions-Uebung ungehindert bleiben/ die Statt aber/ dem Kloster/ wegen zugefügten Schadens / eine gewüsse Summa Gelts erlegen solle. Es versprache der Abt auch seine Gotts-Hauß-Leuthe / wegen der Religion nicht zu zwingen / und gestattete ihnen nicht nur ausser seine Gericht zur Evangelischen Predig zugehen / wo ihnen beliebte / sonder erlaubte

denen/

denen / welche es begehrten / Evangelische Prediger zu haben/doch ohne seine Unkösten/ und daß diſe Freyheit nicht länger als zwey Jahr wehren solte. Die Toggenburger wolte er bereden / von dem vormahls geschehenen Außkauff abzustehen ; sie beharreten aber für einmahl auf demselbigen / weil er ihnen von Abt Chilian / welcher ihnen Gericht und Recht zu halten abgeschlagen/ abgenöhtiget/ und neulich von den Kriegs-Räthen / beyder Loblicher Orthen / Lucern und Schweitz/im Nammen der V. Orthen bestättiget worden. 1532.

Sontags den 28. Aprill / ward die gewohnliche Lands-Gemeind zu Schwanden gehalten/ an deren abermahl Gesandte von Ury und Schweitz erschinnen/ und im Nammen der V. Orthen zuwüssen begehrt : Ob man den Lands-Friden halten / auch den neuen Glauben fahren lassen wolte? Die Evangelische antworteten : Sie bleiben beyder/ im letsten Christmonat gethanen Erklärung / begehrten auch zugleich daß hierüber ein Mehr gemachet werde / die Römisch-gesinnete aber wolten hierzu nicht verstehen/ müßten es aber doch geschehen lassen. Nachdem die Gesandte widerum für die Gemeinde geforderet/ und ihnen die durch das Mehr erkennte Meinung eröffnet worden / beharten die / so den alten Ceremonien anhangeten/ auf ihrer ersten Meinung/ worüber aber eine so grosse Zerüttung entstanden / daß die Lands-Gemeind / unverrichter Sach aus

Nochmaliges Begehren der 5. Orthen an die Glarner.

1533. einander gegangen; und acht Tag hernach eine zweyte Lands-Gemeind gehalten werden müssen / in welcher aus allen V. Orthen Botten erschinnen / die Aemter von beyden Orthen besetzt; der Abgesandten Vortrag aber / von jeder Religion absonderlich erdauret / und von den Evangelischen auf gleiche Weise / wie acht Tag zuvor / beantwortet worden. Also ward nichts außgerichtet / als daß / nachdem beyde Partheyen (deren jede sich anfangs an ein besonder Orth gestellet /) zusamen getretten; das Ehegericht abgestellet / und ein Amman / (Dionysius Bußi /) neben etlichen anderen neuen Amts-Leuthen / erwehlet worden.

Näfelser überfallen das Pfarr-Hauß zu Mollis.

Um St. Othmars Tag entstunde abermahls neue Unruhe im Land. Dann nachdem die Evangelische über den Meß-Priester im Linthal / ein daher geloffener Mann / wegen seiner ohne Entgeltnuß außgestossenen Schmäch- und Trotz-Worten / ungedultig worden / und dieser daher den weiten geben müssen / sind auf genanten St. Othmars Tag / etliche unruhige und freche Kerl von Näfels / (um sich wegen des besagten flüchtigen Meß-Priesters zu rächen /) bey Nacht-Zeit in des Predicanten Hauß zu Mollis / (von welchem laut eigener Bekantnuß / weder sie / nach ihre Lehr / jemahl beleidiget worden) eingefallen / in Meinung / selbigen aufzuheben / und hinweg zuführen: weil er ihnen aber / wiewol käumerlich entwütscht / haben

sie

sie ihren Muhtwillen an dessen Hauß und Gerähte außgestossen / und bedräuliche Worte/wegen gesamter Evangelischer Lands-Leuthen fallen lassen. Des folgenden Tags haben sie sich mit noch anderen ihres gleichen Gefährten von Näfels / in Harnisch und Gewehr versamlet/ und wider alles Abmahnen ehrlicher Leuthen / die darzwüschen kommen / von den Evangelischen begehrt (wie sie namlich schon den 5. Tag Mey verlanget/) daß alle Predicanten aus dem Land geschikt/ und der alte Gottsdienst in allen Kirchen widerum eingeführet werde. Das wolten sie kurtzum haben. Um grössere Ungelegenheit zuverhüten / hat der Amman / welchem die von Schwanden die geflossene Drau-Wort hinderbracht / ohne Verzug eine getheilte Gemeind versamlet; die von der alten Parthey wurden gen Glarus/die andere aber gen Schwanden bescheiden/ doch damit sie desto näher bey einanderen wären/ ruckten die von Schwanden / auf des Ammans Begehren/ biß unter Mitlödi. Es kamen auch zu Abhebung diser Zweytracht / Gesandte von den V. Orthen / wie auch von dem Abt zu St. Gallen / aus Pündten / und aus dem Toggenburg. Es soll auch von Zürich eine Bottschafft auf dem Weg gewesen seyn / deren aber einer zu Pferd entgegen geeylet / und sie unter falschem fürwand/das alles beygelegt/ zuruck gewisen. Die Gemeind stellte sich 3. Tag lang / und ob gleich die von der alten 1532.

1538. Ordnung weit die mindere waren / verharrten sie doch bey ihrem obbedeuteten Begehren / namlich man solte alle Predicanten fortschicken / ꝛc.

Vertrags-Artickel. Doch endlich ward ein Vertrag / kurtz dises Jnhalts aufgerichtet / und von beyden Theilen angenommen: 1. Der Predicant von Schwanden solte von Ruhe und Fridens wegen aus dem Land ziehen. 2. Die zu Schwanden solten iñert Monats-Frist sich beydes um ein Meß-Priester und einen anderen Predicanten bewerben. 3. Das Gericht solte / wie von Alter her / laut dem Land-Buch / besetzet werden. 4. Die Bünde mit den Eydgnossen / das Landsbuch / samt dem neu gemachten Landsfride / solten treulich beobachtet und gehalten werden. 5. Jnsonderheit solle der Landsfride / Alten und Jungen in der Kilchhöre zu Glarus / verlesen und lauter erklärt werden / auch solle kein Meß-Priester oder Predicant angenomẽn werden / es sey ihm dann der Lands-Fride verlesen / und zuhalten gebotten worden. 6. Niemand soll des anderen Glauben weder schmützen noch schmähen / und wer es thät / soll an Leib und Gut / oder mit Verweisung des Lands gestrafft werden. 7. Kein Meß-Priester oder Predicant soll jemanden der seinigen / wegen eines anderen Lehr außrichten oder anreitzen. 8. Die Feyrtage sollen nach Vermög des ergangenen Mandats gefeyret

werden.

" werden. Deßgleichen die Auffahrt / aller 1532.
" Heiligen Tag / und sonderlich die Näfelser-
" Fahrt. 9. Wo zwey Personen wegen Ehe-
" Versprechens in Streit kämen / sollen sie
" vor Richteren / die ihres Glaubens sind /
" entscheiden werden. 10. Alles vergangene
" solle vergessen / tod / hin / und abseyn. Sonst
ward den Evangelischen verwisen / sie hetten
ihr Mehr meistens mit den Hindersässen ge-
machet / worauf aber diſe geantwortet: Ihr
wüsset / daß wir die Hindersässe / in Sachen /
den Glaub betreffend / so offt ihr es begehrt /
von uns gestellt. Es liessen sich auch die Evan-
gelische gegen ihre Mit-Landleuthe verneh-
men: Weilen Wider-Parth geklagt / daß
dem zu Thaniberg ergangenen Mehr / nicht
nach gelebt / und die Ubertretter nicht abge-
strafft werden / so haben sie ihnen zu lieb / wie-
wol sie der mehrer Theil in Gemeinden und
in Rähten / und Vermög der Bünden und
des Lands-Buchs / solches nicht schuldig /
gestattet / daß von jederem Theil sechs Män-
ner erwehlet wurden / welche das / was wide-
der den / des Glaubens wegen angenomme-
nen Vertrag / gehandlet wurde / abstraffen
solte / worbey sie den Landammian / wann
die zwölff sich zweyen wurden / zu einem Ob-
mann gesetzet.

Sonst soll Glarus auch in diesem Jahr de- Erdichtete
nen V. Orthen eine neue Zusagung gethan / Zusagung.
und damit die Evangelische Religion aller-
dings auß dem Land gebahnet und verschwo-

ren

ren haben. Wiewol nun sohane Zusag fingiret und erdichtet ist/ hat doch vor nicht langen Jahren ein gewaltiger Religions-Eyferer auf Seithen der Catholisch genanten/ ich wil sagen Pater Rudolph Gasser von Schweitz/ damahligem Guardian in dem Capucíner-Kloster zu Näfels/ viel Geschrey und Wesens hiervon gemachet/ und in seinen XV. den Evangelischen Glarneren angetragenen/ und An. 1695. zu Zug getruckten Rahtschlagen/ schreiben dörffen. Das gantze Land Glarus habe am 8. Tag Brachmonat A. 1532. unter des Lands grossem Ehren-Insigel den V. alten Catholischen Orthen/ eine annoch in guter Verwahrung ligende Versprechung gethan/ welche niemand/ der nicht wolle zu schanden (taubsinnig/ und für boßhafft gehalten) werden/ ablaugnen oder widersprechen dörffte. Dann/ weil Glarus dem bißherigen Versprechen nicht gnug gethan/ seyen die V. Orthe nach übersendtem Absag-Brieff mit ihrem Panner in das Land Glarus gezogen/ und haben sie mit solchem Gewalt zu sothaner Zusag genöthiget. In dem hierum gegebnen Brieff werde die Römische Religion der alte/ wahre/ die Evangelische aber/ ein neuer Sectischer Glaub/ dero Anhängere aber bößwillige Leuth/ und diejenige/ welche solche ins Land Glarus gebracht/ böse/ aufrührische Wickler/ ꝛc. genennet/ welche verhinderet/ daß Glarus seinen Eyds-Pflichten nicht statt gethan. Gesagte Wickler und Anhängere

1533.

hängere haben alles Lob und Ehr der Alt-Vorderen zerrüttet / viel Wort (in der Bibel) verfälschet und veränderet / also daß das gantze Land Glarus nun das vierte mahl den neuen sectischen Glaub eydlich abgeschworen habe / ꝛc. Diejenigen aber / die ihn widerum einzuführen trachten werden / sollen vom Leben zum Tod hingerichtet werden. Auf solches hin habe Glarus 40. Geisel auß dem Land gelassen. Aber dise zum vierten mahl eydliche Anlobung / seye auch zum vierten mahl (nicht zwar von allen /) gewüssenloß gebrochen worden. Ferner schreibt er: sothaner Urkunds-Brieff weise / ob die mit dem Schafs-Belze des Evangelischen Nammens bekleidete Religion / eine Reformation oder jämmerliche Deformation gewesen / als die mit so öfftterem Eydbruch angefangen / oder fortgepflantzet worden / ꝛc.

Kurtze Widerlegung derselbigen.

Was diser unerbettene Rahtgeb / Pater Gasser; so wol mit besagtem Buch / als anderen seinen Schrifften / bey vernünfftigen und Frid-liebenden Catholiquen für Ehr und Gnad verdienet / mag er selbst am besten wüssen. Was aber ins besonder dise vorgegebene Zusagung anlanget / könte solche leicht mit vielen dotzend Gründen der Unwahrheit überwisen werden; man hat sie aber biß dahin der Mühe nicht wollen würdig achten / und auch hier ists gnug / nur folgendes zusagen: Ists wahr / daß eine sothane Zusagung den V. Orthen gethan worden / wie kommet es /

daß

1532. daß die Eydgnössische Geschicht-Schreiber/ so wol der einen als der anderen Religion/ deren mit keinem Wort gedencken? Warum hat absonderlich H. Valentin Tschudi nichts hiervon / der doch selbst zur Meß gegangen/ gleichwol das / was sich so wol in diesem/ als etlichen vorgehenden Jahren / im Land Glarus zugetragen / mit einer so unpartheyischen Feder beschrieben / daß der Leser nicht leicht errathen kan / welcher Religion er zu gethan gewesen? Und woher will man beweisen/ daß Glarus damahls von einem V. Orthischen Heer überzogen worden? Welches sind die 40. Geisel oder Pfand-Männer gewesen? Wie sind doch selbige / ohne das Glarus jemahls das gethane Versprechen erfüllet/ heimgelassen worden? Warum haben die V. Orthe die Glarner so lange Zeit dieser Zusage nicht erinneret / noch sie zu Erfüllung deren mit Ernst angehalten? In der A. 1556. entstandenen Streitigkeit/ haben sie sich zwar wider Evangelisch Glarus sehr eyferig erzeigt/ auch A. 1562. ein hitzig Schreiben neg Glarus abgehen lassen / gleichwol dieser Zusag mit keinem Wort gedacht. Zwar An. 1626. wurde eine solche Versprechung denen Glarneren vorgeruckt/ ist aber erst 150. Jahr nachdem sie gegeben worden seyn sol / zum Vorschein kommen. In der Zwüschen-Zeit ist Glarus ein und anders mahl in nicht geringe Weitläuffigkeit eingewicklet worden/ in welchen allen es um die Evangelische Religion

ligion zu undertrucken / nichts weiters von- 1532.
nöthen gewesen wäre/als dieses Factum vom 8. Brachmonat An. 1532. hervor zu legen. Dessen aber ist mit keinem Wort / sonder allein was an Mariæ Empfängnuß-Fest verheissen war/ gedacht worden: Daß sie nämlich die Meß nicht im gantzen Land / sonder allein in den 4. Pfarr-Kirchen Glarus/ Näfels / Schwanden / und Linthal widerum wollen aufrichten lassen. Das meiste ist/daß diese vorgebene Zusagung der wahrhafften Geschichts-Erzellung dieses 1532. Jahrs allerdings entgegen lauffet. Im Weinmonat ist eine ansehenliche Gesandschafft von den V. Orthen / vom Abt zu St. Gallen / auß dem Toggenburg/ und den drey Pündten zu Glarus angelanget / welche selbst den obberührten Vertrag hat bemittlen helffen / darinn unter anderem heiter bedinget / daß der Lands-Friede in allen Kirchen des Lands vorgelesen / derselbige treulich gehalten / auch niemand den anderen wegen des Glaubens schmützen oder schmähen / und wer es thäte/ an Leib und Gut / ꝛc. (Herr Gasser solte es mercken) gestrafft werden solle. Und dieser Vertrag ward auch besiglet Donstag nach St. Othmars Tag/und zwar in aller Nammen von Herren Mauritio von Wattweil/ von Lucern. Ein mehrers ist unnöthig beyzufügen / und das besagte schon gnug / zum Beweißthum / daß diese Zusagung höcher nicht / als ein hoßhafftes Gedicht zu achten seye.

Nach

1533. Insolenz zu Schwanden.

Nachdem erst bedeuteten Vertrag / hat man etwelche Zeit im Land gute Ruh genossen. Als aber in dem folgenden Jahr etliche verwegene Buben zu Schwanden die Canzel auß der Kirchen bey Nächtlicher Zeit hinweggerissen / und auf eine Matte hinauß getragen / entstunde darüber neuer Zanck / dann als solches der Oberkeit geklagt / und gebätten worden / daß man die Thäter / welche man wol wußte / darum straffen / und verschaffen solte / daß sie die Cantzel widerum in die Kirchen tragen / haben sie selbige hernach follends gar zerschlagen. Was weiters darüber erfolget / ist mir nicht bewußt.

Freundschafft zwischen Glarus und Ilantz.

In diesem Jahr sind bey 200. Männer von Glarus auf freundliche Einladung gen Ilantz gereiset / da sie dann gar ehrlich empfangen / und Kost-frey gehalten worden. So ist auch so wol gegen dem Ende des verflossenen / als zu Anfang dieses Jahrs / ein erschröcklicher Comet-Stern gesehen worden.

Evangelische Lehr wird befestnet.

Was hinfort das Religions-Wesen ansihet / ist es an ungleichen Orthen ungleich hergegangen; im Land Glarus aber das Evangelium je mehr und mehr befestnet worden / dann weil man vormahls nicht nur in den Zürichischen und Bernerischen Lands-Frieden eingeschlossen / sonder auch durch den Vertrag An. 1532. bey der Evangelischen Lehr sicher gestellet ward / so müßte man diejenigen / so nun einmahl derselbigen beygepflich-

pflichtet / ohne sonderbahre Anfechtung dar- 1533.
bey verbleiben lassen / um so vilmehr / weil sie sonst die gröste Parthey waren. In allen Gemeinden ausser vieren / namlich Schwanden / Glarus / Näfels und Lintthal / was die Meß föllig abgeschaffet / und darbey blibs es auch in die 10. Jahr / bis An. 1543. im Land zimlich still und rühig / und weißt man von keinen sonderbahren Zwistigkeiten / so sich innert der Zeit des Glaubens wegen zugetragen. Sonst wird unter damahligen Glarnerischen Predicanten / neben anderen auch namhafft gemachet / Paulus Rasdörffer / gebürtig aus Beyeren / vor diesem Prediger im Tyrol / welchem Bucerus ehmahls ein trefliches Zeugnuß gegeben.

Innert besagter Zeit haben sich einige 1535.
Außländer um das Land-Recht zu Glarus Neue Landleuthe.
beworben / solches auch um eine geringe Summa erhalten. Peter Sonnentag hat es gekauffet um 20. Rheinisch Gulden / An. 1535. Heini Pfendler aus dem Sennwald / mit 2. Söhnen / um 30. gut Gulden / und Jacob Köng auf Kerentzen / sambt 6. Söhnen / um 10. gut Gulden / An. 1536. Item / Dietrich Sträuli von Chur / um 20. Rheinisch Gulden / A. 1538. ꝛc.

Um künftigen Streit zu verhüten / ist aber- 1538.
mahl zu eingehendem Meyen dieses Jahrs / Marchen-Brieff zwüschen Schweitz und Glarus
ein Scheid-Brieff zwüschen Schweitz und Glarus / der Land-Marchen wegen aufgerichtet worden.

1538. Toggenburg komt wider an St. Gallen

Auf Mitfasten ist zu Weil im Thurgäu/ zwüschen dem Abt und Convent zu St. Gallen eines / und Land-Raht / auch Land-Leuthen im Toggenburg / anders theils/ vermittelst deren IV. Abt St. Gallischen Schirm-Orthen / der biß dahin streitige Land-Kauff aufgehebt / und solcher Verglich Donstag nach Margarethen zu Rapperschweil bestättiget und besiglet worden. Krafft dieses Vertrags solte der Kauff-Brieff (samt denen/ wegen sothanen Kauffs / denen im Toggenburg/ von den V. Orthen zugesandten Brieffen) von denen Toggenburgeren gen Schweitz gelifferet werden. Wegen der Religion solte es bey dem A. 1531. von Schweitz mit Toggenburg aufgerichteten Land-Friden verbleiben / biß auf ein allgemein Concilium, oder Reformation der gesamten Eydgnoßschafft. Namlich / so Persohnen wären / wenig oder viel / die Predicanten das Göttlich Wort zu verkünden / begehrten / so sollen sie die auch mögen haben / ohnverhinderet männiglichs/ und ob ein Predicant oder Meß-Priester/ einer des anderen Glauben in seiner Lehr schelten/ schmähen / ald schmützen wurd / der soll von der Oberkeit mit Recht darum gestrafft werden / und sollen die Pfrund-Güter nach March-Zahl und gestalt der Leuthen und Güter / mit den Priesteren und Predicanten getheilet werden / zu gut und Nutz der Predicanten und Meß-Priesteren / daß man sie desto besser erhalten könne/ so sollen der Pfründen-

den Güter nicht verthan werden. Anbey auch bedinget/daß jeder Theil bey allen Freyheiten/ Gerechtigkeiten/ Herkommen/ ꝛc. verbleiben solle. Endlich haben Abt und Convent/ mit aufgetrucktem Sigel versprochen/ diese Zusag an Toggenburg/ wol und redlich zu halten. Ein gleiches haben Land-Raht und Land-Leuth zu gesagt/ mit Vorbehalt des Lands-Rechten/ Land-Eyden/ Freyheiten/ Gewohnheiten/ alt Herkommen und Rechten. Dieser Vertrag ist A. 1539. 1596. 1601. ꝛc. bekräfftiget worden. 1538.

Gleich wie A. 1539. an Wein Getraid/ und allerley Früchten ein grosser überfluß gewesen/ also ist auch des folgenden Jahrs ein über die massen stattlicher Wein/ und in solcher Quantitet gewachsen/ daß man den Saum des allerbesten um 8. Plappert/ und zu Zürich zwo Maß um einen Kreutzer bekommen. Solches Jahr ist wegen der vom Hornung/ biß nahe in Christmonat immer continuierenden Wärme/ der heisse Sommer genennt worden/ in welchem alle Wasser sehr in Abgang/ auch etlichen Orthen die Wälder in vollen Brand kommen. 1539. 1540. Grosse Wolfeile und heisser Sommer.

Weilen in den dreyen Pündten eine gewüsse Manschafft Volcks aufgebrochen/ und dem Marquis del Guast zugeführt worden/ worüber daselbst/ um daß es ohne gemeine Einwilligung geschehen/ vil seltsamer Reden und Pratiquen sich erhebt/ so haben die Eydgnossen/ auf den Sonntags nach Osteren/ 1543. Gesandschafft von Glarus/ uff etlichen an deren Orthen auf Chur.

1543. zu Chur / angesehenen Bunds-Tag / Gesandte von Lucern / Ury / Schweitz und Glarus abgeschikt / mit der Instruction, bey gemeinen dreyen Pündten ernstlich anzukehren / daß sie die / mit dem König in Franckreich / eingegangene Vereinigung behalten / oder zum wenigsten vor neuen Bündnussen sich hüten wolten. Welches Anbringen dann auch die Pündtner von diesen / als ihren besten Freunden wol aufgenommen / ꝛc.

Lintthaler bewerben sich um den Pfarer zu Bettschwanden zu ihrem Predicanten.

Nachdem An 1531. in Linthal die Meß widerum eingeführet worden / haben die Evangelische daselbst / biß auf diese Zeit / den Reformirten Gotts-Dienst / in der benachbarten Gemeind Bettschwanden besucht / die anderen aber ihre eigene Meß-Priester gehabt. Als aber in diesem Jahr eine schwere Pest in dem Land eingerissen / welche vil Volcks / und darunter auch den Priester im Lintthal hingenommen / an dessen statt aber die Linthaler nicht so bald einen anderen bekommen möchten / auch keiner grossen Lust hatte / an diesem Orth Meß zulesen / wo die / so derselbigen noch angehanget / fast außgestorben / und nur Evangelische überig geblieben; sc ermehrten die Kilchgenossen Herren Fridolin Brunner / damahligen Pfarer in Bettschwanden / bittlich zuersuchen / daß er ihnen das Wort Gottes verkündigen / und insonderheit auch die Krancknen / in noch anhaltender Pest / besuchen wolte. Sie haben auch bey denen zu Bettschwanden angehalten /

halten / ihnen ihren Pfarer zuvergönstigen. 1543.
Es wolte aber dieser fürsichtige Herr Fridolin Brunner / solch aufgetragnen Beruff nicht annemmen / bis auf gnugsame Versicherung/daß die Kilchgenossen alle einhellig und sich niemand darwider setze / und nach dem er solches erhalten / liesse er die Sach für Raht kommen/ ohne dessen Vorwüssen und Einstimmung er nichts thun wolte. Weil nun auch die Oberkeit ohne jemands Widersprechen/ ihm und den Kilchgenossen gewillfahret / hat er beydes denen inn Linthal und Bettschwanden geprediget / bis auf seinen Abscheid An. 1555. da er von dañen gan Glarus beruffen worden.

Um gleiche Zeit hat auch die Meß zu Schwanden sollends ihr Ende genommen/ nachdem die/ so derselbigen noch beygepflichtet / als Vogt Schuler / Vogt Luchsinger/ Baumeister Tönssi und andere abgestorben/ wiewol auch noch bey dieser Leb = Zeite kein eigner Meß-Priester an diesem Orth gewesen. Es wird berichtet / daß der Pfarer von Näfels / Herr Hans Graß / eins mahls von ihnen erbetten worden/dahin zu kommen/und Meß zu halten / wie er aber am Abend zuvor dahin geritten / haben etliche einen solchen Rumor darüber angestellt/ daß die guten andächtigen Seelen genöhtiget worden / ihn noch selbigen Abends fortzuschicken / und der Priester froh gewesen/daß er ohne Schaden darvon kommen. Die höffliche Protes-

Meß zu Schwanden wird vollends aufgehebt

1543. ration, die dieser Priester nachmahls gethan haben soll / als man ihn widerum dahin zukommen angesprochen / wollen wir hier ungemeldet lassen.

1544. Verglich wegen der Schiffahrt. Nachdem zwüschen den dreyen Loblichen Orthen / Zürich / Schweitz und Glarus an einem / und dem Oberen Grauen- und Gotts-Hauß-Bund / an dem anderen Theil / sich einige Mißverständnuß / wegen der Oberländischen Schiffung / Fuhr und Lohn / erhebt / haben die III. Orthe die besagte zwey Bündte / zu dem Rechten gen Walenstatt geforderet; Wie man aber auf den darzu bestimten Tag dahin kommen / haben die allerseits Deputirte / um Bunds-genossischer Freundschafft wegen / einen gütlichen Verglich verangstaltet / und etliche Artickel / auf Gefallen derer Hohen Oberkeiten / zu Papyer gebracht / welche dann auch zu allen Theilen angenommen worden.

Verkommnuß wegen des Kornkauffs zu Wesen. Nachdem auch die beyden Länder Schweitz und Glarus / etlichen auß berührten zweyen Bündten / etwas zu Wesen erkaufften Korns / daselbst nidergelegt / und nicht abfolgen lassen wollen / um damit den gebrauchten Für-Kauff und Wucher zu hinderstellen / die Bündtner aber solches wider die Bündt zu seyn vermeinet / ist auch diese Sach eben in diesem Jahr zu einer gütlichen Verkommnuß gerathen / und selbige von allen Theilen besiglet worden.

1544. Der Eydgnossen dapfferes Verhalten bey Cerisola.

In gleichem Jahr geschahe die berühmte Schlacht bey Cerisola in Piemont / worinn von der Keiserischen Armée in die 12000. Mann auf dem Platz gebliben / die Eydgnossen aber mit ihrem dapfferen Verhalten / neues Lob verdienet / von welchem König Franciscus I. etliche zu Ritter geschlagen / und mit grossen Verehrungen nach Hauß geschickt.

1546. Verkommnuß zwischen Zürich Schweitz und Glarus vonwegen des freyen Kauffs.

Um daß ein Loblich Vor-Orth Zürich / etwann begehrt / daß jeder / der daselbst Korn wolte kauffen / eine Poleten mit sich bringen / oder selbst dahin kommen / oder einen eigenen Botten schicken solte / um / was er zu seinem Hauß-Gebrauch vonnöthen / einzukauffen. Die beyden Orthe Schweitz und Glarus aber vermeint / daß solches wider die alten Verträge seye / und die ihrige hierdurch in unertraglichen Kosten geworffen werden / ist diese Sach zum Streit erwachsen / endlich aber durch einen gütlichen Spruch und Verkomnuß / zu Zürich / auf den 4. Tag Hornung dahin verglichen worden: 1. Daß "die von besagten beyden Orthen Schweitz "und Glarus hinführo solcher Poleten solten "enthoben seyn / und ein jeder / so für sich "selbst / oder auß Befehl / und im Nammen "anderer Leuthen Früchte kauffen wolte / deßgleichen Pfister und Müller / ꝛc. freyen "Kauff haben. Wofern aber Mangel / "Theure und Gefahr je zun Zeiten so groß "wäre / daß die von Zürich nöthig zu seyn

1548. "bedunckte / daß die Käuffer von ihren Her-
"ren und Oberen gläublichen Schein brin-
"gen solten / möchten sie solches zu verordnen
"freyen Gewalt haben / ꝛc. 2. Daß hinfüro
"kein Burger zu Zürich / jemanden von
"Schweitz und Glarus seinen gethanen
"Kauff zeuhen solte. Doch den Für-Käuffe-
"ren solten / wo Mangel / und kein Korn
"mehr verhanden / die Käuffe wol mögen
"gezogen werden. Auch solten keine Für-
"Käuffer / welche die Früchte auffschütten /
"oder ausser ihre Land führen thäten / gedul-
"det / sonder von ihren Oberkeiten abgestraft
"werden. 3. Und weilen auch die von
"Schweitz und Glarus sich wegen der gesetz-
"ten Stund / und daß ihnen erst nach denen
"von Zürich zu kauffen erlaubt gewesen / be-
"schweret / hat Zürich vermeint / daß solches
"dem Märckt / und jederman zu gutem ge-
"schehen / weil sonst / wann Frömde und Ein-
"heimsche zugleich und miteinanderen ein-
"kauffen solten / leicht ein Auffschlag der
"Früchten erfolgen möchte / und daß deßwe-
"gen die beyden Orth in solche Zeit und Ord-
"nung keinen Eintrag thun / sonder billich
"darbey verbleiben solten.

1548. Eydgnössische Besatzung zu Costantz.

Als Keiser Carolus V. die Statt Costantz mit 3000. Mann plötzlich überfallen lassen / selbige aber mit zimlichem Verlurst abgetri-ben worden / hat besagte Statt eine Anzahl Eydgnössischer Soldaten (die gleichwol wi-der Oberkeitlichen Willen dahin geloffen) in

in Besatzung genommen / und Joseph Stu-
der von St. Gallen zum Hauptmann / Ja-
cob Schuler von Glarus zum Leuthenant /
und Conrad Kruß von Winterthur zum
Fändrich gesetzt. Es stunde aber nicht lang
an / daß sich die Costantzer ergeben / ihre Frey-
heiten der Herrschafft Oesterreich einhandi-
gen / und den Evangelischen Predigeren hin-
weg zu ziehen befehlen müssen. 1548.

Als König Heinrich II. von Franckreich / 1549.
durch seine Abgesandten auf verschiedenen Erneue-
Eydgnössischen Tagleistungen um Erneue- rung der
rung der Bündnuß Anwerbung thun lassen / Französi-
haben alle Orth / ausser Zürich und Bern / sche Bünd-
solche angetragene Bunds-Verständtnuß / nuß.
den 7. Junij in der Statt Solothurn / zu völ-
ligem Schluß gebracht / und selbige hernach
durch abgeschickte Bottschafften zu Paris /
auf des König Lebens-Zeit / und 5. Jahr nach
seinem Tod solenniter beschworen und besig-
let.

Die von den dreyen Bündten angenom- 1550.
mene Vereinigung mit Franckreich / erweckte Bündt-
unter ihnen selbst eine so grosse Zweytracht / nerische Un-
daß zu Abhebung deren / etliche Orthe der ruhen wer-
Eydgnoßschafft / und darunter auch Glarus / die Eyd- den durch
sich schidlich müssen einlegen / die dann auch gnossen ge-
endlich mit grosser Mühe die Unruhe gestillet / stillet.
und aufgehaben.

Nachdem Papsts Julii III. Abgeordnete / 1551.
gemeine Eydgnossen ernstlich vermahnet / Glarus
daß sie ihre Abgesandte auf das Cocilium zu und andere

1551. Eydgnossen werden auf das Tridentinische Concilium geladen.

Trient schicken wolten / haben zwar selbige sich hierüber berahtschlaget / die vier Evangelische Stätte aber zur Antwort gegeben / daß weil diß nur eins vom Papst und seinen Verwandten angestelltes Concilium sey / wären sie dißmahl niemand dahin zuschicken gewillet. Glarus erklärte sich / noch zuvor des Prælaten zuerwarten / welchen der Papst in die Eydgnoßschafft zusenden verheissen. Weil aber auch der Frantzösische Ambassadeur, die besamlete Eydgnössische Abgesandte im Namen seines Königs erinneret / sich dieses Concilii nicht zu beladen / als welches weder allgemein / noch Christlich / noch frey genennet werden möge / haben alle Orthe der Eydgnoßschafft sich entschlossen / die Besuchung desselbigen für dißmahlen einzustellen; Als gleichwol nach der Zeit A. 1562. Papst Pius IV. die Eydgnossen aufs neu gen Trient auf das Concilium geforderet / haben die Römisch-Catholische Orthe / und darunter auch Catholisch Glarus / Melchior Lußi / Ritter / von Underwalden / in aller Nammen dahin abgeschickt / der dann zwar mit einem prächtigen Gegen-Ritt zu Trient eingeholet worden / auch in der Versamlung der Concilium-Vätteren offentliche Audienz gehabt / gleichwol sich bey ihnen niemahls gesetzt / weil man ihm den Rang oder Sitz grad nach dem Venetianischen / und vor dem Bäyerischen Gesandten zu geben verweigeren wollen. Dieses Concilium hat erst im Christmonat An.

1563.

1563. seine Endschafft erreichet. In den beyden Länderen Glarus und Appenzell aber/ hat die von selbigen Reformierten geweigerte Bekräfftigung derer Conciliarischen Handlungen mit dem Land-Siegel/ etwas Unruhe/ und die von der Eydgnössischen Gesandschafft/ vermuthet- versprochene Beyhülff/ das Concilium gegen die Protestirende zu exequiren/ bey allen Evangelischen Eydgnossen Mißtrauen erwecket. Nachdem sich aber die Römisch-Catholische erläuteret/ daß ihre Gesandschafft allein die Lehr des Concilij, und zwar ohne Nachtheil des Eydgnössischen Bunds/ unterschriben/ hat man sich zur Ruh begeben. 1556.

Zwüschen dem Gubernator, oder Keiserlichen Statthalter zu Meyland/ Ferdinando Gonzaya, und gemeinen XIII. Orthen der Eydgnoßschafft/ sind diß Jahrs die längst aufgerichtete/ Bunds-Articul erneueret/ nach langer Berahtschlagung in einen auf Keisers Caroli Leb-Zeit/ und vier Jahr lang nach seinem Tod gestellten Vertrag gebracht/ und von beyden Partheyen bestättet worden. 1552. Erneuerung der Meyländischen Bunds-Articklen.

In diesem Jahr hat Herr Gilg Tschudi des Rahts zu Glarus/ und alt Landvogt zu Baden/ in Namen seiner Herren und Oberen denen auf Davaß/ den 26. Weinmonat/ besamleten Rahts-Botten gemeiner dreyer Bündten/ verschiedene Beschwerden/ so sich eine Zeit her des Erbfahls wegen zugetragen/ und sich noch weiters/ zwüschen denen besagten Verglich zwüschen Glarus und den Bündten wegen des Erbfahls.

1552. ten dreyen Bündten/und denen von Glarus begeben möchten / vorgestellet / Abhebung deren begehrt/und hierüber ein Urkund erhalten / worinn sie versprochen / daß sie hinfüro einen jeden der Frömden in dem Erbfahl halten wollen/wie sie sich selbs unter einanderen halten; doch so weit / daß auch sie bey den Frömden auf gleiche Weise angesehen werden/ꝛc. In dem folgenden Jahr wurd genanter Gilg Tschudi / neben Alexander Beyer/ Burgermeister zu Schaffhausen / von dem Grafen von Gryers/zum Richter gezogen in einem weitläuffigen Streit / so der Graf mit denen zu Freyburg und anderen seinen Creditoren und Ansprächeren hatte.

1555. Glarus wird des Zust-Gelts zu Ragatz ledig gesprochen.

Weilen Glarus denen zu Ragatz ein schönes Stuck Gelt an ihre neu-erbauene Zust- oder gemein-Hauß / zu einer Verehrung gegeben; haben dise hinwiderum denen von Glarus/Brieffe und Sigel zugestellt/daß sie von denen Kauffmanns-Güteren/ welche sie aus- oder in ihr Land / durch gemeltes Dorff Ragatz/jemahls fertigen wurden/kein Hauß oder Zust-Gelt zugeben solten schuldig seyn.

Religions-Unruh im Land Glarus.

In diesem Jahr entstunden neue Religions-Unruhen in dem Land Glarus / welche etliche Jahr fortgesetzet / und erst An. 1564. beygeleget worden. Dann nachdem Fridolin Brunner gen Glarus beruffen ward / und Herr Mathias Bodmer / von Zürich/ sein Nachfolger zu Bettschwand und im Linthal/ auf Verhetzung eines gewissen Herren in der

Reuti

Reuti / etwas zu scharff wider den Römi- 1555.
schen Glauben geprediget / wolten solches et-
liche Geschlechter / absonderlich die Dürstig /
Voglinge / und Fischlinge / nicht leiden / und
begehrten / laut der An. 1531. den V. Orthen
gethanen Zusag / einen Meß-Priester / brach-
ten auch die Sach so weit / daß besagte V. Or-
the eine Bottschafft in das Land schicken / und
an einer auf Sonntag vor Bartholomæi /
1556. gehaltenen Lands-Gemeind / ernstlich
begehrten / daß man zu Folg bedeuteter Zu-
sag / die Meß beydes zu Schwanden und im
Lintthal widerum aufrichten solte; die Pre-
dicanten solten ihre (die Römisch-Catholi-
sche) Religion nicht angreiffen / und daß sol-
ches Mathias Bodmer gethan / solte er sei-
nes Kirchen-diensts erlassen werden. Dise Ge-
sandte (deren von jedem der V. Orthen zween
waren) klagten auch / neben vilen unbegrün-
ten Zulagen / daß ihre Relgions Verwandte /
in Bestellung deren Ehren-Aemteren an ih-
ren Lands-Gemeinden übergangen werden.
Hierüber haben sich die Landleuthe weitläuf-
fig verantwortet / und wegen Lintthal zwar
sich gutwillig erkläret / daß daselbst ein ehr-
barer Meß-Priester widerum eingesetzt wer-
den solte; wegen Schwanden aber freundlich
gebetten / daß man ihnen an diesem Orth da-
mit schonen wolte / weil doch dessen allhier
niemand begehrte / und wann gleich einer da
wäre / doch niemand die Meß besuchen wurd;
Darbey aber sich anerbotten / daß wann über

kurtz

1556. kurtz oder lang/ vil oder wenig Personen/ eines Priesters zu Schwanden begehren wurden/ solte ihnen einer gestattet/ und nach Nothdurfft versehen werden/ ꝛc. Als aber die Lintthaler/ noch 3. Wochen/ nach dieser neuen Zusag/ die Meß aufzurichten sich gesaumet/ und solches die Orthe von den benachbarten Urneren vernommen/ haben sie ab einer V. Oertischen/ zu Lucern vor Simon und Judæ diß Jahrs gehaltener Tagleistung/ einen sehr hitzigen Brieff abgesendet/ mit dem absoluten und unbedingten Befehl/ daß der den 8. T. Christmonat/ An. 1531. gethanen Zusag ohne weiteren Aufzug/ Statt gethan wurde/ und zwar nicht allein in Lintthal/ sonder auch zu Schwanden. So bald diß Schreiben eingelanget/ wurde in Eyl eine Lands-Gemeind/ auf aller Seelen Tag/ besamlet; an deren eine neue Antwort abgefasset/ und versprochen ward/ ohne Verlängerung/ weil man es je haben wolte/ die Meß an beyden Orthen wider aufzurichten. Diese Zusagung haben vier Rahts-Botten/ Herr Paulus Schuler/ regierender/ Herr Joachim Baldi/ alt Landamman/ Herr Gilg Tschudi/ Statthalter/ und Herr Landvogt Frantz Maad/ allen V. Orthen hinderbracht. Auf dieses hin haben die Schwander/ durch abgeschickte Schreiben an geistlich- und weltliche Personen/ um ein Meß-Priester geworben/ weil sie aber keinen erlangen möchten/ den Decan zu Glarus/ Herren Heinrich

Schu-

Schuler / erbetten / daß er zu Schwanden alle Wochen / ein oder zwey mahl Meß lesen wolte / welches er auch bis A. 1557. gethan. In Linthal aber müßten die Evangelischen / nachdem daselbst widerum ein Meß-Priester eingesetzt wurd / den Gotts-Dienst widerum in Bettschwanden zubesuchen anfangen / und dahin gehen / bis auf die Zeit / da sie eine eigene Kirchen ennert Linth auferbauet. 1556.

Solche Handlung ist den V. Orthen zu Baden angezeiget worden / welche aber keine Antwort darüber gegeben. Indessen aber / weil zu Schwanden die Meß niemand besuchen wolte / und aber die geistlichen Recht vermögen / daß darbey zum wenigsten drey Zeugen zugegen seyn solten / wolte der Decan von Glarus an diesem Orth nicht mehr Meß lesen / welches dann in der Badischen Jahr-Rechnung der V. Orthen Abgesandten angezeiget worden; welche aber hierüber abermahl keine Antwort gegeben. Und weil sie dannoch nicht wenig Unwillen deßwegen gegen sii bezeuget / haben zwar die Schwander aufs neu einem ehrbaren Meß-Priester nachgeworben / doch auf dißmahlen keinen bekommen mögen. 1557. 1558 Schwander sind wegen eines Meß-Priesters übel feil.

Inmittelst ist zwar die Erbeinigung zwischen dem Hauß Oesterreich und den Eydgnossen auf einer zu Baden A. 1557. gehaltener Tagleistung / von allen Orthen der Eydgnoßschafft / ausert Basel ratificiert und bestätiget worden. Nichts destoweniger hat man Erneuerung der Oesterreichischen Erbeinigung und Freundschafft mit Franckreich

1558. man auch dem König in Franckreich zu gleicher Zeit nicht wenig Hilff und Dienſt erwiſen / wie dann bey Einnahm des feſten Hafens und Statt Cales (über welchen Verluſt / Maria / die Königin in Engelland / ſich zu tod gekräncket haben ſoll) Joſ Tſchudi von Glarus / Oberſt über ein Eydgnöſſiſches Regiment / auch deſſen Bruder Balthaſar Tſchudi / Hauptmann über eine Compägnie geweſen. Beſagter Balthaſar war 29. Jahr lang Landvogt der Grafſchafft Toggenburg.

Glarus und andere Orth ſuchē vergebens die Erneuerung der Bündten.

Wegen Erneuerung und Schwerung der Bündten ward zwar unter den Eydgnoſſen um dieſe Zeit auf verſchiedenen Tagleiſtungen viel geredt und gehandlet / ſonderlich ward ſolche von beyden Ammanen / Gilg Tſchudi von Glarus / und Sebaſtian Döring von Appenzell / auß Befehl ihrer Obereren ernſtlich urgiert und angetrieben / jedoch ohne Frucht und Würckung. Durch die Religions Zwiſtigkeit wurde auch die Politiſche Einigkeit gehemmet.

1559. Handlung wegen eines Prieſters zu Schwanden.

Wegen Schwanden ſchribe der Raht zu Glarus / um ſie zu begütigen / und ihnen zu zeigen / daß die Schuld nicht an ihnen / daß ſie keinen Prieſter hetten / ſonder weil ſie keinen bekommen möchten. Doch als ſie kurtz hierauf einen Prieſter erlanget / haben ſie ſolches den Orthen widerum zu wüſſen gethan. Weil aber zu demſelbigen niemand zur Kirchen gehen / noch ſeine Meß beſuchen wolte /

ist derselbige nach empfangener Belohnung/ zu Ende dieses Jahrs/ ohne Abscheid weggezogen / und damit eine Ursach gewesen / daß das Feur der Uneinigkeit aufs neu aufgegangen ; Dann weil die Meß zu Schwanden nicht gehalten wurde/so meinten die V. Orthe die Zusag A. 1531. und der Vertrag A. 1532. seye gebrochen/und stehe von deßwegen ihnen frey / auf die drey/ im Lands-Frieden aufgehebte Zusagungen zu heben / und die Evangelische Glarner an selbige zu binden. 1559.

Um diese Zeit haben sich einige Catholiquen in Pündten Englischer Erscheinungen gerühmet / und damit auch die Evangelische Glarner zu schrecken / und widerum ins Papstum zu führen getrachtet. Als da Jacob Jori Wannzut / von Panix / im oberen Bundt/ Sigerist daselbst (welcher aber nicht den besten Nammen hatte) sich gerühmet/ den 1. Weinmonat A. 1559. auf einem Altar/ einen Engel / in Gestalt eines dreyjährigen Kinds / gesehen zu haben/ welcher ihm befohlen anzuzeigen / daß gewüsse Capellen widerum geöffnet / die darinn unterlassene Meß widerum gehalten / und selbige neben dem Marien-Dienst / ꝛc. hoch gehalten werde. Unter anderem auch / daß man für die zu Glarus bitte / dann es ein grosses Blut-vergiessen abgeben werde / ꝛc. Namlich wegen des damahls obschwebenden / und weit aussehenden Religions-Geschäfft. Dieser Mann hat auch so viel Credit gefunden / daß alsobald

1559. 1560. Evangelisch-Glarner werden durch falsche Erscheinungen erschreckt.

1560. bald eine grosse Menge Volck an diß Orth geloffen / und zu Widererbauung selbiger Capellen eine grosse Menge Holtz / Stein / &c. dahin gelifferet / auch Pündtner und Eydgnossen mit Hauffen zu solcher Capellen gewallfahrtet. Wann aber / und in welchem Jahr das angedräute Blut-Bad erfolget sey / habe noch nicht gefunden.

1559. 1560 Erbauung des Rathhauses zu Glarus.

Zu welcher Zeit der Bau des jetzmahligen Rathhauses zu Glarus angefangen und vollendet worden / ist zu ersehen auß dem Schilt / welcher in der grossen Raht-Stuben daselbst sich findet / und darinn diese Wort stehen: **An. 1559. ward diß Rathhauß zu bauen beraht schlaget / und hernach A. 1561. ward es vollendet und außgemacht.** Man haltet darfür / daß in älteren Zeiten das Rathhauß in so genanntem Eichen-Brunnen gestanden / hernach aber daßjenige Hauß auf dem Spil-Hof gewesen / an welchem noch jetzund die Wapen der VIII. alten Orthen zu sehen.

1560. 1561 Den V. Orthen wird von Glarus Recht fürgeschlagen.

Nachdem die von Glarus an die V. Orthe begehrt / daß sie eine Gesandtschafft in ihren Kösten in das Land schicken / oder sonst ein Orth / zu Erörterung des Streits / ernamsen wollen / haben sie Einsidlen vorgeschlagen. Als man aber auf Michels Tag A. 1561. dahin kommen / haben die Orth das unvermuthete Begehren gethan / daß alle Glarner sich widerum zur Catholischen Religion bequemen /

men / und in allen Kirchen die Altäre / Meß- 1561.
und Bilder aufrichten solten. Das meinten sie / were das einige Mittel / Fried und Ruh zu erhalten. Wie aber diß eine neue / und zwar solche Forderung ware / deren man sich nicht versehen / auch darzu sich keines wegs verstehen könte / alß hat man durch Herrn Landamman Schuler das unpartheyische Recht fürgeschlagen. Dem zuwider aber hat der Schultheiß Pfeiffer von Lucern von der V. Orthen wegen vermeint / daß sie uns solches zu gestehen nicht schuldig weren / weil sie uns die Bünde hinaußgegeben / sie auch mit uns nicht mehr zu Tagen sitzen wolten. Hierüber wurden albereit Wachten gegen einanderen aufgestellt / und die Mannschafft aufgebotten. Die Land-Leuthe stelten sich gegen einanderen so hitzig / daß es dann und wann ein verstochen Leben abgegeben / auch der Pfarer von Glarus in gehaltener Näfelser-Predig beschimpffet worden.

Die unin-teressierten Orthe nehmen sich der Sach ver-gebens an.

Bey sothanem weit-außsehendem Geschäfft haben sich zwar die VII. uninteressirte / auch zugewandte Orth der Eydgnoßschafft / desselbigen ernstlich angenommen / und diese gefährliche Zwistigkeit abzuheben bemühet; wie sie dann auch von Anfang dieses Jahrs (1561.) ein freund-ernstliches Erinnerungs-Schreiben an gesamte Land-Leuthe von beyden Religionen abgesendt / und sie damit erinneret / daß sie sich gegen einanderen alles schmützens und schmachens des Glaubens

1561. wegen enthalten / und weder mit Worten noch Wercken einanderen beleidigen solten. Welche Vermahnung dann auch die Oberkeit durch ein außgegangen Mandat gesamten Land-Leuthen beweglich zu Gemüth füren / und sie zugleich von der lasterhafften Trunckenheit / als Ursach und Zundel aller Unruh / ernstlich abmahnen lassen. Gleichwol behielte die Zweytracht und Eyfer der V. Orthen wider Glarus durch das gantze nachfolgende Jahr den vollen Gang.

1562. Es wurden deßwegen zu Einsidlen / Rapperschweil und Baden zum öfteren ernstliche Anzug gethan / etliche Rahts-Gesandte darüber daselbsthin abgefertiget / und namlich erstesmal auf Quasimodo Niclaus von Dießbach / und Hieronymus Manuel / hernach Beat Ludwig von Mülenen / und Clodo Ney / alle vier des Rahts zu Bern / neben anderen Botten der unintereſſierten Orthen. Es haben sich auch Königlich-Französische Gesandte in das Mittel geschlagen / gleichwol möchte zu Abhebung des Streits für einmahl nichts dienstliches erfunden werden. Es war diß Geschäfft gleich einem Feur / welches / nachdem es grossen Schaden zugefüget / und gedemmet zu seyn scheinet / immer neue Flamen auß der Aschen außwirfft / und neuen Schrecken verursachet ; da dann der Papst durch seinen Legat / den Bischof von Como, dapffer Oel ins Feur gegossen. Es waren auch gewüsse Weiblein / und sonderlich

Vergebene Friedens-handlung.

lich eine Anverwandtin Bruder Klausen/ welche sich (gleich dem Sigerist zu Panix) besonderen Gesichten rühmten / in welchen Gott die Evangelischen Glarner zu straffen befohlen habe. 1562.

Nun ward zwar sothane Religions-Streitigkeit mit den V. Orthen / auf allen Tagsatzungen auch des folgenden Jahrs angebracht / aber nicht außgemacht. Die VII. unpartheyischen Orthe brachten einen Spruch in die Feder / weil aber jede Parthey die gestellte Schied-Mittel zu ihrem selbst eigenen Glimpff außlegen wolte / so ward alle Freundlichkeit / biß auf weitere Conferenz außgeschlagen / ob gleich auch der Ambassadeur des Königs in Franckreich / im Nammen seines Herren / die Eydgnossen eyferig batesich/ vor dergleichen Zweytracht/ best ihres Vermögens zuhüten / und Gottes Gebott anzusehen/ der uns den Frieden gegeben und hinderlassen / auch uns solchen zuhalten gebotten. 1563. Friedens-Artickel werden nicht angenommen.

In diesem Jahr den 28. Mey / (andere sagen Mertz) ist der unter den Gelehrten wol bekante und berühmte Henricus Loritus, von seinem Geburts-Ort / weil er von Glarus/ oder villicht von seinem Stamm-Hauß zu Molliß / Glarea, oder am Stein-Acker geheissen / Glareanus zugenant / in dem 75. Jahr seines Alters / zu Freyburg im Breyßgäu/abgestorben. Von seinem Lebens-Lauff habe keinen außführlichen Bericht. Seine Tods-Fahl des gelehrten Henrici Glareani.

1563. Studia hat er zu Wien fortgesetzt / und daselbst zu Mit-Lehrjüngeren gehabt / Zvvinglium, Vadianum, Johann Fabri, Eckium, und andere / die sich nach der Zeit wol hervor zuthun gewußt. Er war einer der ersten / so das Meyländische Stipendium erlanget. Zu Glarus hat er / neben Zvvinglio / verschiedene Landleuthe in Sprachen unterwisen / und nachdem er den Pfarr-Dienst zu Mollis An. 1510. außgeschlagen / hat er sich anderstwohin begeben / und eine Zeit lang zu Lucern aufgehalten. Weil er guten Künsten und Sprachen widerum auf die Füsse geholffen / hat ihm Claudius Cantiuncula eine Profession zu Basel angetragen / weil aber Glareanus sich mit etlichen Professoribus daselbst nicht wol betragen / hat er nach einem Canonicat zu Zürich / oder nach einem Heuraht getrachtet / aber keintweders erlanget. Doch An. 1522. hat er eines ansehenlichen Burgers Tochter zu Basel geheurahtet; noch zuvor aber sich mit seinen Lehrjüngeren / (worunter einiche Glarner) sich gen Paris verfüget / und daselbst / sonderlich mit Jacobo Fabro Stabulensi Freundschafft gemacht / und dessen Freundlichkeit / samt seinen Landleuthen genossen; sich Lascaris, eines aus Creta gebürtigen Griechen / zu mehreren Anleitung in griechischer Sprach bedienet: Ist auch eines Bischoffs / welcher ihn (samt Conrad Grebel von Zürich) in hebreischer Sprach unterwisen / Zuhörer gewesen. Noch An. 1529. ist

er Professor zu Basel gewesen ; Als aber in diesem Jahr die Reformation daselbst mit Ernst fürgenommen ward / hat das Capitel der hohen Stifft / mit ihren Caplänen und Zugewandten sich gen Freyburg ins Brey ßgäuw verfüget / ist aber doch nicht benüget worden / indem um An. 1543. der Raht / ihnen die Beywohnung mit ihren Kellerinen nicht länger gestatten wolte. Glareanus hat sich (cum suo longo Pater noster , wie einer damahls schribe) für Raht gestellt / und begehrt / daß selbiger sie bey dem alten Herkommen bleiben lasse / auf daß der Raht nicht für Lutherisch angesehen werde / ꝛc. War wol ein gelehrter Mann / gekrönter Poët , und guter Philosophus, der auch verschiedene Schrifften / sonderlich das Panegyricon Helvetiæ, die Commentarios in Cæsarem , Horatium , &c. an Tag gegeben / auch der Medicin erfahren gewesen ; War aber darbey ein Spötter / der sich offt lächerlich aufgeführt / und in Ansehung der Religion unbeständig und wanckelmühtig ; Anfangs Zvvinglij Freund und Gönner / nachmals dessen Feind und Lästerer. Hat selbst im Anfang Zvvinglium zu dem Reformations-Werck immer angefrischet / auch Mitleiden mit ihm bezeuget / daß ihn etliche unnütze Mönche nicht besser tractiren ; sich zugleich wider dessen Verleumder nicht wenig angenommen / und vil Proben / daß er dem Evangelio gewogen sey / von sich gegeben. Als An. 1523 zu Zürich 1563

1564. die Religions-Disputation gehalten worden/ hette Zwingli auch Glareanum gern bey dem Geschäfft gehabt / es hat sich aber diser wegen Leibs-Beschaffenheit entschuldiget / anbey Zwinglium ermahnet / dem Fabro und Eccio, wofehrn sie kommen wurden / hertzhafft zu widerstehen. Auf was Weiß Glareanus den etwas zu leichtgläubigen Erasmum, hinderführet / der griechischen Sprach eine andere Pronuntiation anzudichten / als bis auf selbige Zeit üblich ware/ meldet aus Vossio, der gelehrte Basserische Professor, Herr Doct. Joh. Rudolph Wetstein / Orat. V. de Ling. græc. Prount.

Continuation der Glarnerischen Streitigkeiten mit den V. Orthen.

Zu Anfang dieses Jahrs erregte sich abermahl die gefährliche/ weitaußsehende Streitigkeit zwüschen Glarus und den V. Orthen/ und als deßwegen auf drey König Tag / eine Tagleistung zu Baden angestellet / und jedere Parthey um die Annemmung der gestellten Schied-Mittlen gefraget ward / begegneten die von Ury/ Schweitz und Underwalden / mit einer harten abschlägigen Antwort / und trungen stracks darauf / es solten die von Glarus dem Tridentinischen Concilio sich underwerffen. Die von Lucern und Zug hingegen (welche beyde Orthe sich schon vormahls dann und wann milter aufgeführt haben) schlugen denen von Glarus drey Artickul für / durch Mittel deren sie das / so gesprochen worden / anzunemmen sich antrugen. Ob nun gleich die Glarner solchen Einschlag/

schlag / und den gemachten Spruch sich ebenfahls gefallen liessen/ und den anzunemmen sich erklarten / so könten doch die drey besagte Orthe hierzu nicht bewegt werden/und also blibe die Streitigkeit noch etliche Monat lang unvertragen. Hernach aber wurden von den uninteressirten Orthen / noch einige Artickul / den V. Orthen zu Gunst / hinzugethan / und selbige in Jahr-Rechnung zu Baden/so wol von Glarus/ als auch Lucern Ury/ Underwalden und Zug/ angenommen; Auch die von Glarus von genanten vier Orthen/widerum in den Bund und Lands-Friden empfangen / zugleich ein Vertrags-Brieff aufgerichtet. Die von Schweitz aber wolten sich so bald noch nicht begütigen lassen / und schlugen denen von Glarus die Verwaltung / derer mit ihnen besitzenden Land-Vogteyen ab / es sey dann / daß ein Landvogt zu Einsidlen beichten wurde. Solches bestunde bis auf Simon und Judæ Tag/da sich dann die XI Orth der Eydgnoßschafft so dapfer in den Streit gelegt / daß endlich die von Schweitz / die Glarner ihren Vogt gen Utznach lassen auffühten/ und damit sind nicht allein die von Glarus / sonder auch gemeine Eydgnossen / auß diesem verdrießlichen Handel zu Ruhe und Frieden kommen. 1564.

Der Einhalt dieses Vertrags bestehet in folgenden Articklen: 1. Alle von A. 1531. gegen einanderen aufgerichtete Vertrag Vertrag und Artikel dessen.

1564. "und Abscheid solten in ihrem Wehrt
"und Kräfften bleiben / außgenommen/
"weil dermahlen zu Schwanden niemand
"der Meß begehre / solten sie des Prie-
"sters erlassen seyn / und derselbige den
"anderen zweyen zu Glarus die Meß und
"andere Ceremonien vollbringen helffen. Zu
"seiner Besoldung aber solten ihm 52. Son-
"nen-Kronen von Schwanden entrichtet
"werden. Wann aber hinfüro etliche zu
"Schwanden der Meß und eines Priesters
"begehrten / so solte es an denen Alt-Gläu-
"bigen zu Glarus stehen / ob derselbige
"Priester hinauß gehen solle / da ihm dann
"das Hauß / so der Priester vormahls ein-
"hatte / übergeben / und inzwüschen in Eh-
"ren gehalten werden solte. Die nothwen-
"digen Kirchen-Zierden solten auß dem Kir-
"chen-Gut / und was diß nicht ertragen
"möchte / auß gemeinem Land-Seckel bezah-
"let werden. 2. So etliche in vorgehen-
"dem Vertrag enthaltene Kirchen entwei-
"het / und sintharo noch nicht geweihet / sol-
"ten auß Kosten gemeinen Land-Seckels /
"auß geringstem als sie könten / wider gewei-
"het werden. 3. Zu Glarus solten zween
"gelehrte und verständige Meß-Priester /
"und ein Predicant erhalten werden / und
"wo das Einkomen für alle drey nicht gnug-
"sam wäre / solten ihnen die Pfründen auß
"gemeinem Land-Seckel verordnet und er-
"füllet werden. 4. Die Alt-Gläubige sol-

ten

1564

ten bey ihrem Gottsdienſt in der Kirchen allezeit den Vorgang haben / doch alſo / daß ſie an den Sonntagen und allen gebottenen Feyrtagen Sommers-Zeit um 8. und Winters-Zeit um 9. Uhren / an den Werck-Tagen aber allezeit eine halbe Stund früher darmit fertig ſeyn / auf daß alsdann der Predicant ſeine Predigten und Gottsdienſt auch verrichten möge. 5. Beyde Theile ſolten alle biß dahin verloffene Handlungen einanderen verzeihen / und deren zu ungutem nicht widergedencken / auch einanderen wegen des Glaubens auf kein Wäg tratzen / ſchelten und ſchmähen; inſonderheit ſolten es die Meß-Prieſter auf der Canzel nicht thun / auch die Predicanten nicht / und wer es thäte / ſolte nach Beſchaffenheit des Fehlers mit Ernſt abgeſtrafft werden. 6. An ſtatt biß dahin an der Näfelſer-Fahrt allein ein Predicant gepredi get / ſol ſothane Predig künfftighin wechſel-weiß / das eine Jahr von einem Prieſter / und das andere Jahr von einem Predicanten / doch von beyden ohne alle Schmäch-Wort gehalten werden. 7. Der Koſten für die Kertzen oder Ampelen zu Einſidlen ſoll auß gemeinem Land-Seckel bezahlet werden. 8. So auch / was für Köſten in dieſer Sach auf die Alt-Gläubigen erwachſen. 9. In Beſetzung der Ehren-Aemteren / ſolten die Neu- gegen den Alt-Gläubigen keine Gefahr brauchen / und

ſelbige

1564. "selbige auch darzu kommen lassen. 10. We-
"gen des Concilii seyen die Orthe Lucern/
"Ury / Underwalden und Zug / der Hoff-
"nung / die von Glarus / der Evangelischen
"Religion werden selbiges auch annemen/
"und dem gehorsamen. 11. Die von We-
"sen und Gaster sollen bey den Freyheiten/
"so sie vor dem Krieg gehabt/verbleiben/und
"die Verwaltung der beyden Vogteyen
"Utznach und Gaster / wie vormahls von
"beyden Orthen Schweitz und Glarus/ ge-
"schehen. 12. Alle so ins Gaster/ gen We-
"sen und Utznach gehörten/ solten in die Am-
"nestie, oder allgemeine Versöhnung einge-
"schlossen seyn. 13. Die von Schweitz ha-
"ben ihnen im Gaster die Religions- und
"Glaubens-Sachen vorbehalten / und sol-
"len die von Glarus allezeit solche Vögt da-
"hin ordnen / so nichts wider die Religion
"fürnemmen. 14. Die V. Orthe sollen ih-
"ren wider die von Glarus / der Evangeli-
"schen Religion/ gefaßten Zorn und Unwil-
"len fallen / und selbige bey den ewigen
"Bündten/Lands-Frieden/auch allen Frey-
"heiten und Gerechtigkeiten verbleiben las-
"sen. 15. Dargegen sollen auch diese gegen
"den V. Orthen alles daßjenige zu halten sich
"befleissen/was die geschworne Bündte/ der
"Lands-Frieden / Verträg/ Abscheid / und
"Zusagungen vermögen. Und so künftiger
"Zeit dieser vorgeschriebener Artickln we-
"gen/ etwas Spans unter ihnen entstunde/

solle

1564.

"solle der Span allezeit nach laut und Sag
"der geschwornen Bündten / mit Recht er-
"örteret und außgeführet werden. Dieser Vertrag ward aufgerichtet zu Baden den 3. Tag Heumonat / und nachmahls / als er endlich von beyden Partheyen angenommen worden / von den Abgesandten der VII. uninteressierten Orthen / besiglet. Die von den Evangelischen Glarneren in diesem Religions-Streit erwiesene Standhafftigkeit und Dapfferkeit / ist hernach an einem nahmhafften Orth mit diesen Farben entworffen worden: **Als sie vermeinten der Feind were im Land / sind sie dapffer zusammen gestanden / haben ehe Leib und Leben wollen verliehren / und bey einanderen dapffer sterben / dann die Meß annemmen. Es ist auch mancher zum Lands-Pann er gestanden / dem man es nicht vertraut hette.**

Vertrag zwüschen Bern und Savoyen.

In diesem Jahr ward auch ein Vertrag zwüschen der Herrschafft Bern / und dem Hertzog von Savoyen außgesprochen / betreffend die Herrschafften Gex, Thonon, der Landschafft Waadt / ꝛc. zu welcher Handlung Gesandte von allen Orthen der Eydgnoßschafft / und von Glarus Herr Paulus Schuler / alt Landamman / abgeschickt worden.

Pestilentz.

Es grassierte auch um gleiche Zeit eine hefftige Pest-Seuche / so wol durch gantz Teutschland /

1564. land / als auch in der Eydgnoßschafft / wordurch sehr viel Leuthe aufgeriben / und an etlichen Orthen gantze Dörffer außgelähret worden.

1565. Grosse Kälte. Gleichfahls war zu Ende dieses / und Anfang des folgenden Jahrs die Winters-Kälte so streng / daß man auf den Strassen hin und wider viel erfrohrne Leuthe gefunden. Die Reben und Feld-Früchte wurden verderbt / und sonst viel Schaden verursachet.

Unruh in Bündten wird durch die 4. Orth gestillet. Weil in den dreyen Bündten wegen der / neben den Eydgnossen vor einem Jahr / mit Franckreich eingegangenen neuen Vereinigung / eine merckliche Verwirrung / so die Spanische und Meyländische Pratiquen zu wegen gebracht / entstanden / ist dahin eine Gesandschafft von Zürich / Lucern / Schweitz und Glarus / auf den zu Trüns angestellten Bunds-Tag abgeordnet worden / welche auch nicht unfruchtbar abgeloffen.

1566. Neue Landleuthe zu Glarus. In diesem Jahr wurden verschiedene neue Land-Leuthe angenommen / als Christophorus Schwartz von Liestal / Basler-Gebiets / samt zween Söhnen / Hans Heinrich und Caspar / um 120. Gulden. Hans Bruñer / genannt Wechter / samt einem Sohn / um 80. Gulden. Jörg Müller / und Heini Müller / beyde auß dem Toggenburg / Thomas Norder von Appenzell / Lienhard Hemmerli ab dem Utzner Berg / Mathys Bräm von Sfleugen in Pündten / jeder um 40. Gulden.

Den

1567. Gesandschafft von 4. Orthen auf die Abtrettung etlicher Herschafften.

Den 20. Junij hat die Statt Bern / dem Hertzogen von Savoyen / die Herschafften Gex, Thonnon und Ternier abgetretten / in Beywesen der Abgesandten von IV. Orthen / namlich Schultheiß Pfeiffers von Lucern / Amman Redings von Schweitz / Amman Schulers von Glarus / und des Burgermeister Krugen von Basel. Es hat aber der Hertzog hierbey versprochen / daß er die Religion in besagten Herschafften in unverändertem Stand wolte bleiben lassen / ꝛc.

1570. Schiffbruch auf dem Walen-see.

Den 11 Januarij, ist ein Schiff auf dem Walen-See / darin eine Anzahl Volcks aus Bündten war / von einem Sturm-Wind umgekehrt und 46. Personen / zusamt 6. Pferden / und sonst grossem Gut von Wein und Saltz ersäufft worden. Darüber entstunde zwüschen den Pündtneren / und denen von Schweitz und Glarus / ein schwerer Streit und Widerwillen; so aber bald hernach durch die anderen Eydgnossen / auf einer Tagleistung / auf Oculi, den 26. Hornung / freundlich und fridlich vertragen ward.

1571. Grosse Kälte / Theurung / und Wunder-Zeichen.

In diesem Jahr liesse sich der Winter sehr streng an / also daß viel Leuthe von unerträglichem Frost dahin sturben / oder von den hungerigen Wölffen zerrissen wurden. Darauf dann eine durchgehende grosse Theurung und Mangel aller Lebens-Mittlen erfolget / vil Leuthe ernehrten sich von dem Graß auf dem Feld / und wurden verschiedene mit dem Graß in den Mäuleren Tod gefunden.

So

1571. So ist auch den 29. Sept. fast durch gantz Europam des Tags die Sonn / und in der folgenden Nacht der Mond / Blut-Farb und traurig erschinnen. Deßgleichen sahe man den 28. Novemb. wie auch im Sept. des folgenden Jahrs / zu Zürich und anderstwo / in der Nacht / Feur vom Himmel fallen.

1572. Pariser Blut-Hochzeit. An Bartholomæi Tag / den 24. Augst. geschahe zu Paris in Franckreich / die in aller Welt berufene Blut-Hochzeit / an deren / und innert wenig Tagen hernach / in 30000. Evangelische Christen aufgeriben worden / andere bringen die Zahl auf 50000. und noch höher. Der Anfang des Mords / ward gemacht / an dem groß Admiral von Franckreich / Caspar Coligny, dem gleichwol König Carolus unter dem falschen Schein der Freundschafft / einen Hauptmann von seiner Guarde / samt etlichen Eydgnössischen Trabanten zugegeben / unter denen aber ein gewüsser Glarner / Römisch-Catholischer Religion / einer der ersten gewesen seyn soll / der Hand an ihn gelegt. Hingegen ward Joß Pfendler von Glarus / der zu Paris die Medicin studirte (nachmahls Landaman) von seinem Landman / Hr. Hauptmann Hässi heimlich versteckt / und also beym Leben erhalten. Kurtz hernach hat der Frantzösische Ambassadeur in der Eydgnoßschafft / seinen König bey der Statt Bern / wegen dieser an den Evangelischen in Franckreich verübten Mord-Handlung / entschuldiget; Hergegen die

Evan-

Evangelische Stände in Franckreich sich auf einer zu Arau/ von den Reformirten Stätten der Eydgnoßschafft angestellten Tagleistung/ der mit ihnen verübter Grausamkeit erklagt. Inzwüschen kamen die Frantzosen Scharenweise in die Eydgnoßschafft / welche da Trost und Sicherheit suchten / zu deren Ergetzung dann auch freywillige Steuren unter den Reformirten aufgenomen wurden; da hingegen die V. Catholische Orthe eine Gesandschafft an den Papst geschickt / und ihm wegen sothanen Blut-Bads / und Sig über die Reformirten in Franckreich / Glück wünschen lassen. 1572

Todfahl/ Herkomen/ Lebens-Lauff Landamman Egidii Tschudi.

Den letsten Tag Hornung dieses Jahrs/ starb zu Glarus der gelehrte und fleissige Histori-Schreiber / Landamman Gilg (Ægidius) Tschudi/ in dem 66. Jahr seines Alters. Dieser Mann verdient / daß wir etwas mehrers von seinem Ursprung und Lebens-Lauff beyfügen. Sein Alt-oder Uhr-Großvatter war Joß (Jodocus) Tschudi/ welcher vil Jahr nach einanderen das Landamman-Amt verwaltet / und in dem alten Zürich-Krieg der Glarneren Hauptmann gewesen. Hat auß seiner anderen Gemahlin / Frau Margareth Ellmerin/ neben anderen Kinderen hinderlassen einen Sohn/ Johannes genant/ welcher zum zweyten mahl Landvogt im Gaster / hernach in dem Krieg mit Hertzog Carolo von Burgund / Hauptmann und Ritter gewesen / endlich An. 1483. zum Landamman erwehlet/

1572. wehlet worden. Dieser Johannes hat mit seiner Gemahlin Frau Margaretha von Netstal/Landammann Mathyß Netstalers Tochter/ erzeuget 6. Söhne / Marquard / Ulrich/ Johannes / Ludwig / Landolph und Fridolin. Ludwig war gebohren An. 1462. und nachmahl ein berühmter Soldat / welcher auch in dem Schwaben-Krieg An. 1499. das Panner getragen / und in dem Schwaderloch bey Costantz / Hermann von Weingarten / einen Pfaltzer vom Adel (welcher zum öfteren einen edlen Schweitzer auf den Kampff-Platz geforderet) aus dem Sattel gebutzt; War auch bey dem berühmten Treffen vor Navarra und Marignan. Item Landvogt in den freyen Aemteren/ und Statthalter zu Glarus / starb An. 1534. in dem 72. Jahr seines Alters. Er hat mit seiner ersten Gemahlin / Frau Margaretha in der Kirchmatt / Wernhern in der Kirchmatt / oder Aeblins / Landammans zu Glarus Tochter/ erzeuget 5. Söhne und 2. Töchteren / Fridolin/ Ludwig/ Meinrad/ Peter und Egidium/ von dem wir reden. Die Töchteren waren Anna und Columbina. Auß einer anderen Ehefrauen hat er auch 6. Söhne / und 2. Töchteren gezeuget. Wil nur von den genannten etwas melden. Fridolin kame um in dem Treffen bey Marignan/ A. 1515. und hinderliesse einen Sohn / so nachmahls Prælat zu Pfeffers war. Ludwig der andere Sohn Ludwigs/ war an dem Tref-

fen

fen bey Navarra/ und Anfangs Hertzog Maximiliani zu Meyland/ und nach deſſen Tod König Franciſci I. in Franckreich/ Kämmerer. Als beſagter König An. 1525. vor Pavia geſchlagen ward/ wurde Ludwig mit ſeinem Bruder Meinrad gefangen/ und mußte ſich theur gnug ranzioniren. A. 1519. thate er die Reiſe nach Jeruſalem. A. 1520. ward er Landvogt zu Werdenberg/ hernach iſt er gen Ortenſtein in Pündten gezogen/ welches Schloß er von Herren Wilhelm/ Baron und Truchſeß zu Waltenſpurg erkaufft/ hernach aber es wider der Gemeind daſelbſt verkaufft/ und darauf ſich auf ſein neu/ von dem Stifft zu Chur A. 1528. erkauftes Schloß zu Gräplang begeben. Meinrad ſein Bruder war ebenfahls Hauptmann in damahligen Italiäniſchen Kriegen/ und nach dem Tod Ludwigs an ſein ſtatt Herr zu Gräplang. Peter war Zvvinglii Freund und Gönner/ von Glareano in den freyen Künſten wol underwiſen/ und nicht allein der Lateiniſchen und Franzöſiſchen/ ſonder auch der Griechiſchen Sprach erfahren. Iſt An. 1532. zu Chur/ woſelbſthin er gezogen/ abgeſtorben. 1578

Ægidius, oder Gilg/ der letſte von dieſen Brüderen/ war gebohren A. 1505. Wie er frühzeitig nicht geringe Merck-Zeichen eines ſinnreichen und fertigen Geiſts ſehen lieſſe/ alſo ward er von Jugend an zu guten Künſten angehalten/ auch/ ſo bald es Alters we-

1572. gen geschehen können / auf die Hohe-Schul zu Paris verschickt / woselbst er innert wenig Jahren in allerhand Wüssenschafften fürtreflich zugenommen / und / nachdem er widerum bey Hauß angelanget / eine solche Hochachtung gefunden / daß er A. 1530. als er nur 25. Jahr alt / von freyer Stimm der Land-Leuthen / zum Landvogt gen Sargans erwehlet worden. Nachdem seine Landvogtey-Werwaltung zu Ende geloffen / ist er von damahligem Abt zu St. Gallen / Herren Diethelm Blarer / von Wartensee / zum Landvogt über die 4. Herrschafften Rorschach / Steinach / Goldach und Mörschweil gesetzet worden. Weil er aber darfür gehalten / daß er dem Vatterland mehr schuldig were / hat er im neunten Monat hernach den Abscheid von dem Abt begehrt / und ist widerum gen Glarus gezogen / da er dann kurtz darauf An. 1533. zum Landvogt gen Baden im Ergäu erwehlet ward / welche Ehren-Stell er mit solchem Lob bedienet / daß sie ihm An. 1549. zum anderen mal anvertrauet worden; Hat aber das erste mal seine erstere Gemahlin / Anna Stuckin / Pannerherr Johannis Stuckis Tochter / den 16. April An. 1534. und das andere mal seine andere Gemahlin / Barbara Schornin / den 20. Mertz 1550. daselbst verlohren. A. 1556. ward er zum Statthalter / und A. 1558. zum Landamman erwehlet. In welchem Amt er sich dann also aufgeführet / daß er nicht allein

lein bey den Land-Leuthen / ſonder auch bey außländiſchen Fürſten und Herren / einen nicht geringen Nammen ſich zuwegen gebracht / welches neben anderem zu mercken auß einem Diplomate, ſo ihm Keiſer Ferdinandus I. auf einem Reichs-Tag zu Augſpurg (worbey er ſich als ein Eydgnóſſiſcher Abgeſandter eingefunden) A. 1559. zu Gunſt ſeiner Familie mitgetheilt. Ob nun gleich Ægidi neben verſchiedenen Geſandtſchafften an außländiſche Fürſten und Herren / mit vielen Regiments-Geſchäfften in dem Land ſelbſt / täglich überhäuffet ward / hat er dannoch nebenhin ſehr viel gearbeitet / und verſchiedene Bücher / wormit er ſeinen Nammen hin und wider auch unter den Gelehrten bekant gemacht / geſchrieben / als einen Tractat von dem Rhætier-Land / einen anderen von Germanica oder Deutſchland; Und wie er der Mathematiſchen Wüſſenſchafften ſehr erfahren / alſo hat er auch eine Geographiſche Tafel über Helvetiam oder Schweitzer-Land entworffen / ingleichem nicht ohne groſſen Fleiß und Müh die Wapen vieler alten und Adelichen Geſchlechteren / mit beygefügten kurtzen Notis, herauß gegeben; das gröſte Lob aber verdienet mit dem berühmten / in 4. groſſen Tomis enthaltenen Werck / Eydgnóſſiſcher / und anderer Geſchichten / worvon das Authographum, nach Bericht / ohnlengſt in die Keiſerliche Bibliothec gen Wien gebracht worden. Zu Verfertigung dieſes 1572.

1572. Wercks hatte er gute Gelegenheit / die alte / schöne / zum theil hernach eingeäscherte Bibliothecken zu St. Gallen / Weil / Einsidlen / ꝛc. Item verschiedene Archiven zu Lucern / Ury / ꝛc. zu gebrauchen / die er sich dann mit unermüdetem Fleiß zu nutz gemachet / und dardurch auß sothanen Instrumenten diß schöne Werck (nicht allein Analia , sonder / wie er selbst in einem Brieff ad Simler. An. 1568. redet / bey nahem Diurnalia) treflich bereicheret. Die Religion / welche er an sich geerbt / hat er zwar beständig beybehalten / und dahero auch einen Tractat vom Fegfeur / und einen anderen von Anrüffung der Heiligen / geschrieben. Daß er aber ein so hitziger Eyferer darfür / wider die Evangelische gewesen / wie etliche rühmen / ist nicht wol zu glauben / wann man betrachtet / wie grossen Gunst und Willen er bey den Land-Leuthen gehabt / die ihn / ob gleich die Reformierte die gröste Parthey außgemachet / zum Landvogt nicht nur gen Sargans / sonder auch zum zweyten mahl gen Baden / und endlich zur höchsten Ehren-Staffel des Landammann-Amts erwehlet. Was es je seye / so hat ihn doch ein gewüsser Scribent von der Evangelischen Religion / für würdig geachtet dem Regiſter Virorum Illustrium Germaniæ, oder der berühmten Männeren Deutschlands einzuverleiben. In seinen letsten Lebens-Jahren war er mit dem schmertzhafften Affect des Steins und Grientz behafftet / worbey er

er gleichwol dem leſen und ſchreiben fleiſſig obgelegen / auch allezeit des Nachts neben dem Bethe ein brennend Liecht gehabt / um der hefftigen Schmertzen ob dem ſtudieren oder den Bücheren zu vergeſſen. Iſt endlich in obbeſagtem Jahr und Tag zu Glarus verſcheiden / und wegen ſeiner Klugheit / mannigfaltiger Erfahrenheit / Treu gegen dem Vatterland / und liebreicher Friedfertigkeit / nicht wenig betrauret worden. Von ſeiner erſten Frauen Anna Stuckin / hat er hinderlaſſen 4. Töchteren / und einen Sohn / genannt Hercules / der aber noch vor dem Vatter A. 1570. zu Rheims / in Franckreich abgeſtorben / und einen Sohn / Johann Rudolph / nach ſich gelaſſen / der A. 1570. Hauptmann zu Weil geweſen. Des Ægidii Vatter / Ludwig / hat mit ſeiner anderen Gemahlin Frau Margaretha von Gutenberg / noch 6. andere Söhne / namlich Georg / Joß / Melchior / Caſpar / Balthaſar / und Johannes / ſamt 2. Töchteren / Anna und Roſina erzeuget. Dieſe alle waren weltlichen Stands / und Theils Hauptleuthe und Oberſte in Franckreich / lebten auch alle in der Ehe. Daß hiemit Herr Langius ſich geiret / wann er ſchreibet; Herr Ægidius habe einen Bruder gehabt / den Hochwürdigen Herrn Georg Tſchudi / Abten und anderen Stiffter des Gotts-Hauß Kreutzlingen / welcher ſo treflich gut Römiſch-Catholiſch geweſen / daß er bey empörter Enderung der

1572. Religion / in einem Harnisch Meß gelesen. Dann Georg / der Abt zu Kreutzlingen / war ein Sohn nicht Ludwigs / sonder Marquards / und ein Bruder nicht Ægidii, sonder Valentini, des Pfarers zu Glarus / ꝛc.

1573. Glarus und Appenzell tringen auf Erneuerung der Bündten.

Auf einer / um Nicolai zu Baden gehaltener Tag-Leistung haben die Gesandte von Glarus und Appenzell abermal auf die Erneuerung und Schwerung der gemeinen Eydgnössischen Bündten getrungen mit Anführung / wie solches wegen des Auffatzes / so die Eydgnoßschafft hette / gantz erforderlich und vonnöthen / und wurde dardurch ihren Feinden der Muht und das Hertz geschwachet / die guthertzigen Eydgnossen ermunteret / und die junge Mannschafft der Pflicht und Schuld des Eydgnössischen Bunds gründlich berichtet werden. Diser wolmeinliche Anzug / ward ohne sondere Beantwortung / in den Eydgnössischen Bund genommen.

Eydgnössische Gesandschafft gen Chur in Pündten.

Nachdem in Pündten verschiedener Ursachen wegen / eine grosse und sehr gefährliche Unruhe entstanden / daß auch die Landleuthe daselbst mit 10. Fahnen vor die Statt Chur gerucket / haben alle Orth der Eydgnoßschafft ihre Gesandten / und unter denen Glarus ihren Statthalter / Melchior Hässi / dahin geschickt / und durch selbige die Sach dahin gebracht / daß diß gefährliche Feur / ohne weiteren Schaden widerum erlöschen: Worüber des Königs von Franckreich Ambassadeur und Lägerherr daselbst / einem jeden der Eydgnöß-

gnössischen Abgesandten 80. Kronen zur Ver- 1573.
ehrung gegeben.

An St. Thomas Abend ist ein starcker Erdbidem. Erdbidem
Erdbidem in dem Land Glarus vermercket worden.

Den 3. Tag Hornung ist das Pfarhauß 1574.
zu Glarus samt vilem Hauß-Geräht / mit Brunst zu Glarus/ Wasser-Guß/ ꝛc.
Fur eingeäschert worden. Damahls war Pfarer daselbst Herr Hans Hug / welcher kurtz hernach noch in diesem Jahr verschei-den. Den 6. Hornung / hat man einen Uebel-thäter / gebürtig aus Pündten / vom Leben zum Tod hingerichtet. Den 26. Brachmo-nat ist der Bach zu Nider-Urnen dergestal-ten an- und übergeloffen / daß er einigen Leu-then in die Stuben gegangen / und grossen Schaden verursachet. Gegen dem Ende des Jahrs aber hat man in dem Haupt-Flecken Glarus die Gasse mit Steinen besetzet / auch das Wuhr bey der Ennedaer Bruck gelegt / um den Giessen gegen dem Flecken zuleiten.

In disem Jahr haben gemeine Eydgnos- 1575.
sen / eine Gesandschafft in Franckreich ver- Eydgnössische Gesandtschafft in Franckreich.
schickt / so wol dem neuen König Henrico III. zu der angetrettenen Kron / und getroffenen Heuraht Glück zuwünschen / als auch die zwüschen ihm und etlichen Reichs-Ständen schwebende Zweytrachten zu freundlichem Verglich zuverleiten. Diese Gesandschafft ward zwar von dem König ansehenlich em-pfangen / und wol regaliert / jedoch ohne Er-haltung des gesuchten wecks von ihm wide-

1475. rum abgefertiget. Evangelisch Glarus hatte albereit (kurtz nach St. Fridolins Tag) auch einen Botten / namlich Ludwig Wichßer / damahligen Statthalter / zu dieser Gesandschafft verordnet; Aber / sagt ein gewüsser Scribent / Glarus und noch vier andere Orthe sind darvon gespilt und außgeschlossen worden.

Fruchtbarer Sommer / mit vermischtem Ungewitter.

Wiewol diß Jahr ein so herrlicher / und an Wein / Korn und anderen Dingen / ein so fruchtbarer Sommer gewesen / dergleichen man bey Manns-Gedencken kaum erlebt / so hat es doch auch an Ungewitter nicht gemanglet; wie dann zu mitten Meyens das Wasser zu Glarus und im Oberland so groß worden / daß hierdurch vil Schaden verursachet worden / und man über 3. Wochen keine Schiffahrt über die Linth hinab verrichten können. Sonderlich hat den 12. Augstm. das Wetter in dem Klönthal grossen Schaden gethan / auch die Strahl 18. Haupt Veichs erschlagen. Zu Glarus kauffte man um diese Zeit einen Eimer Wein um 2. Gulden / und ein Mütt Korn um ein Kronen. Zu Zürich aber hat eine gifftige Pest-Seuche grassirt / welche von dem Julio an bis in den Wintermonat gegen 1200. Personen hingezucket.

1476. Aufbruch der Eydgnossen in Frankreich.

Zu Anfang dieses Jahrs wurden 6000. Eydgnossen zu Dienst des Königs von Franckreich / aufgebracht / deren Obersten war der Schultheiß Pfeiffer von Lucern. Zu

Glarus

1676.

Glarus ward wegen dieſes Zugs / den 23. Jan. eine Lands-Gemeind gehalten / und die Volcks-Werbung für Franckreich abgekennet / mit beygefügter Erkantnuß / wer von den Landleuthen dahin ziehen wurde / der ſolte eine Gelt-Straff bezahlen / ein Hauptmann 300. Kronen / ein Officir einen Monat-Sold / und ein gemeiner Soldat 10. Pfund. Dieſes Verbotts ungeachtet / ſind etliche / als Hauptmann Lager / (der hernach wegen ſeines groſſen Barts ſich vor dem König ſtellen müſſen / und von ihm anſehenlich beſchencket worden /) Hauptmann Rudolpf Gallati / und andere weggezogen.

Den 25. Junij iſt im Sernfftthal / Hilario Ginſſig / geweſenen Landvogt in den Freyen Aembteren ſein Hauß im Feur aufgegangen / und ſamt dreyen ſeiner Kinderen elendiglich verbrunnen. Feurs-Brunſt.

Den 31. Julij iſt die Bunds-Erneuerung mit dem Oberen Grauen-Bundt erkennet / und zu Beſchwerung deſſen / eine Geſandſchafft dahin verordnet worden / namlich Landamman Heſſi / Seckelmeiſter Schmid / Fridolin Vögelin / Hans Ellmer / und Hauptmann Suter / welche den 8. Auguſti verritten. Den 14. Weinmonat / iſt dieſer Bünd auch zu Glarus erneueret und beſchworen / und zugleich an ſelbigem Tag ein Umzug / oder Kriegs-Exercitium, worbey ſich 1400. Mann geſtellet / gehalten worden. Bunds-Erneuerung zwiſchen Glarus und de Grauen-Bundt.

Um

1577. Zu St. Gallen wird ein neuer Abt eingesetzt.

Um den neuen Abt zu St. Gallen / Joachim Opser / zu confirmiren und einzusetzen / sind den 11. Hornung / zween Gesandte dahin / namlich Landvogt Hösli / und Gabriel Brunner / verordnet worden.

Zween übelthäter werden hingerichtet.

In diesem Monat hat man zu Glarus / einen armen Sünder auß dem Sarganser-Land gebürtig / mit dem Schwert / und im Meyen hernach / einen anderen Außländer / wegen begangner schwerer Missethat / mit Feur hingerichtet.

Glarner werden gen Ury und Schweitz geladen.

Auf den 8. Tag Augusti sind die Glarner auf eine Schieß-Gesellschafft gen Ury / und auf den 8. Septemb. um gleicher Ursach willen gen Schweitz eingeladen worden / an welchen beyden Orthen dann auch verschiedene angesehene und gemeine Personen erschinnen / ꝛc.

Comet-Stern.

In dem Wintermonat war so wol zu Glarus / als an vielen anderen Orthen ein erschröcklicher Comet-Stern in dem Zeichen des Steinbocks gesehen / der erst den 18. Jenner widerum erlöschen.

1579. Caroli Borromei Fürsorg für seine Glaubens-Genossen in der Eydgnoßschafft.

Um diese Zeit hat sich der Cardinal Carolus Borromeus mit seinem grossen Eyfer die Römisch-Catholische Religion zu erhalten und fortzupflantzen / in der Eydgnoßschafft bekant gemachet / aber auch damit nicht wenig Unruhe verursachet. Erstlich hat er zu Meyland das Collegium Helveticum, oder diejenige Schul gestifftet / in deren / als einer Grundveste des Römischen Glaubens / unter

1579.

unter unmittelbarer Aufſicht des Ertz-Biſchoffs daſelbſt/ biß in 40. auß der Eydgnoßſchafft und Pündten gebürtige Jünglinge/ jeder drey Jahr lang genehret/ und in dem von ihm geſtifftеten Jeſuiter-Collegio, Brerta underrichtet werden ſolten/ ꝛc. Darnach hat der Cardinal bey dem Papſt zu wegen gebracht/ daß ſich dieſer entſchloſſen/ hinfüro einen beſtändigen Nuntium bey den Eydgnoſſen zu haben/ auch hierauf ſo bald den Biſchoff von Verceil, Joh. Franciſcum Bonom dahin abgeſchickt/ worauf aber nichts anders als Unruh und Verwirrung unter den Eydgnoſſen erfolget. Ferners hat auch beſagter Cardinal Borromeus zum erſten die Capuciner- und weiters die Jeſuiter-Collegia, zu Beſteiffung ihrer Religion/ in die Eydgnoſſiſche Land eingeführt.

1581.

Der Päpſtliche Nuntius erweckt Unruh unter den Eydgnoſſen.

Weil der erſt-genannte Biſchoff von Verceil zu Bern nicht allein in den Arreſt geſetzet/ ſonder auch mit einem Verbott/ in ſelbiger Statt Gebiethe nimermehr zu kommen/ beleget worden/ hat er die VII. Römiſch-Catholiſche Orthe dergeſtalten wider die von Bern in den Harniſch gejagt/ daß darüber eine gefährliche Verwirrung in der Eydgnoßſchafft entſtanden/ jedoch noch langer ungedultiger Handlung/ſchlugen ſich die V. Orthe Zürich/ Glarus/ Baſel/ Schaffhauſen und Appenzell in dieſe Streitigkeit/ welche dann nach langem Gezänck/ wider das heimliche Antreiben vieler der Eydgnoßſchafft

1581. schafft Widerwertiger / zu einem freundlichen Vertrag verleitet worden.

Glarus und etliche andere Orthe schicken Volck in Franckreich

In diesem Jahr schickten die IV. Orthe / Lucern / Glarus / Freyburg und Solothurn / zu Dienst des Königs in Franckreich / vier Fahnen ihres Kriegs-Volcks in das Delphinat / an welchem Orth der Hertzog von Maine; im Namen des Königs einen Krieg führete / ꝛc.

1582. Die Eydgnossen kommen wegen Genf in Unruh.

Weil um diese Zeit die Statt Genf von dem Hertzogen von Savoyen mit vielerley Neuerungen beschweret worden / hat solches Genf der Statt Bern geklagt / und sie zu Abtreibung der unerträglichen Beschwerden mit Kriegs-Gewalt ermahnen lassen / welche dann alle zu dapfferer Gegenwehr nothwendige Bereitschafft bestellen lassen. Gemeine Eydgnossen aber haben durch vier Abgesandte dem Hertzog sein gegen Genf und Bern ligendes Kriegs-Volck alsobald abzuschaffen ermahnet. Weil aber hierauf keine willfährige Antwort erfolget / schickten die von Bern eine Besatzung nacher Genf / und verordneten eine Mannschafft von 2000. Soldaten in die Landschafft Waat / welche aber bald hernach / so wol als das Savoysche Kriegs-Volck / durch schiedliche Vermittlung der Französischen Agenten / und der Abgesandten unpartheyischer Orthen der Eydgnoßschafft (von Glarus ward hierzu gebraucht Fridolin Schuler / alt Landvogt im Rheinthal) widerum heimgefordert worden.

Nach-

Erneuerung der Französischen Bünden.

Nachdem König Heinrich der III. von Franckreich / durch seine Ambassadeuren um Erneuerung der zwüschen der Kron Franckreich / und den Eydgnossen sich haltenden Bünds-Vereinigung Anwerbung thun lassen / erhielte er endlich sein begehren so wol bey denen / mit seinen Vorfahren / schon vor der Zeit in Bündnuß begriffenen Orthen / als auch bey der Statt Bern. Da dann die Eyds-Pflichten im Weinmonat zu Paris mit ansehenlichen Ceremonien erstattet worden.

1584. Grosses Wasser zu Glarus und anderswo.

In dem Brach- und Heumonat dieses Jahrs / erhube sich ein sehr grosses Wasser / welches so wol im Land Glarus / als in Pündten / der Grafschafft Sargans / zu Zürich und an anderen benachbarten Orthen / unbeschreiblichen Schaden verursachet.

Glarus nimmet der Statt Bern welsche Land in den Eydgnössischen Bund.

Vom 12. Septembris / schickten die von Glarus ein freundliches Schreiben / durch einen eignen Land-Botten an ein Lobl. Stand Bern / worin sie sich erklärten / gleichförmig wie vor diesem etliche überige Orth der Eydgnoßschafft gethan; Sie wolten von jetz an der Statt Bern Landschafft / welche nach Eingang des ersten Eydgnössischen Bunds eroberet worden / in die allgemeine Verbindung und Verpflichtung der Hülff angenommen haben / dessen erfreuten sich die von Bern nicht wenig / nahmen diese so Eydgnössische Erbietung zu Gefallen an / und erzeigten mit etwas Verehrung / so man deren

von

1548. von Glarus Botten gethan / daß ihnen eines ſolchen Orths (ſo redet Herr Stettler in h.an.) als das bey vilen und langen Jahren her gemeiner Eydgnoßſchafft nicht die geringſte Blumen geweſen / Vertraulichkeit / zu groſſem Vergnügen gelanget.

Unruhe wegen deß neuen Calenders.

Nachdem Papſt Gregorius XIII. den ſchon An. 1582. neu-verbeſſerten Calender / An. 1583. in der Eydgnoßſchafft recommendiren laſſen / iſt er ohne Verzug von Lucern / Ury / Schweitz / Zug / Freyburg und Solothurn / und jetz in dieſem Jahr auch von Underwalden angenommen worden / da ſie dañ am 12. Tag Jenner den 22. gezehlet; Weil aber beſagte Orthe die Einführung dieſes neuen Calenders auch den Landvögten in denen gemeinen Herrſchafften / als Rheinthal / Thurgäu / Baden / ꝛc. einſchärpfen wolten / haben ſich die von Zürich und Bern hefftig darwider geſetzt / auß der Urſach / weil derſelbige vom Trientiniſchen Concilio beſchloſſen / und von dem Papſt bey Straff des Banns / hingegen den Abgeſtorbnen im Fegfeur zu Troſt / gebotten worden / ꝛc. Dieſer Calender-Streit iſt endlich durch die unintereſſirte Orthe dahin verglichen worden: Daß die regierende Orthe / in ihren eigenen Gebieten willkurlich handlen / in gemeinen Herrſchafften aber / die Evangeliſche ihre Feſt-Tage nach dem alten Calender halten möchten / alsdañ die Römiſch-Catholiſche ſelbigen halben Tag feyren ſolten. Dieſen aber ward

wurd gestattet / ihre Fest nach dem neuen Calender zubegehen / und solten selbige auch von den Evangelischen / doch Fronleichnams-Fest nur bis Mittag gehalten werden. Catholisch = so wol als Evangelisch-Glarus / hat damahls den alten Calender beybehalten. Man schreibet / daß die Einwohner zu Ellm auß dieser Ursach den neuen Calender nicht haben wollen annemen / weil nach demselben die Sonn nicht mehr wie vorhin auf St. Martins Tag / den 11. Wintermonat durch das so genannte Martins-Loch scheinen wurde. Ist aber zu wüssen / daß solches auf genannten Tag niemahls / weder nach dem alten noch neuen Calender / sonder viel früher / namlich in dem Herbstmonat / geschihet. 1584.

In dem folgenden Jahr haben alle Orthe der Eydgnoßschafft / aussert Zürich / Lucern / und Ury / dem König von Franckreich / einen Volcks-Aufbruch von 12000. Mann bewilliget. Die Glarner und Grau-Pündtner waren bey den ersten / die sich auf den Wäg begeben. 1585. Volcks-Aufbruch für Franckreich.

Die Eydgnossen haben mit vielen und mancherley Verdrießlichkeiten / ein und andere Jahr zu bringen müssen / wordurch die Vertraulichkeit abgenommen / und die Verbitterung sehr angewachsen. Die Ursach dessen meldet der berühmte Thuanus, ein Römisch = Catholischer Scribent lib. 110. mit folgenden Worten: Als die Jesuiten die V. Orth von der gemeinen Eydgnössischen 1586. Gesandschafft der Evangelischen Stätten an die Catholische Orthe / auch gen Glarus.

1586. Bündtnuß nicht abführen können/ haben ſie von den Männeren abgelaſſen / und bey den Weiberen Hilff geſucht / nach dem Exempel der alten Schlang. Sie haben ſelbige beredt / ihre Ehe-Männer von dem Ehe-Beth ſo lang außzuſchlieſſen / biß ſie ihren Mit-Verbündeten (Evangeliſchen) die Bündnuß aufgekündet hetten. Nachdem aber dieſer Liſt offenbahr worden / ſind deſſen Urheber nach Verdienen abgeſtrafft worden. Um nun zu verhüten / daß ſothane Verbitterung nicht zu einheimſchen Empörungen / oder gäntzlicher Zerrüttung der Eydgnoßſchafft außſchlage / und damit man wüſſen möge/ weſſen man ſich im Nohtfahl gegen einanderen zu verſehen / auch eine wahre Eydgnöſſiſche Vertraulichkeit gepflantzet wurde / haben die IV. Evangeliſche Stätte/ eine in 12. Rahts-Gliederen beſtehende Bottſchafft in die V. Orth/hernach auch gen Glarus/Freyburg und Solothurn / item gen Appenzell abgeſendet / ihre Angelegenheit ihren Mit-Eydgnoſſen vorgetragen / und ſchrifftliche Antwort begehrt. Worauf dann die von Glarus und Appenzell eine freundliche/ ſchrifftliche/die übrige Orth aber eine ſcharffe weitläuffige / mundliche Antwort erfolgen laſſen / worinn ſie neben anderem fürgebracht / die Erhaltung des Vatterlands hange an dem einigen Puncten der Vereinigung im Glauben.

Den

1586. Den 5. Weinmonat iſt zu Lucern der ſo genannte Guldene-Bund/ ſo auch der Borromeiſche / oder Religions-Bund genennt wird / beſiglet worden / welchen die VII. Römiſch-Catholiſche Orth/ zu Beſchützung ihres Glaubens unter ſich aufgerichtet / und darinn einanderen verſprochen haben/bey ihrem wahren Catholiſchen Glauben zu verharren / zu leben und zu ſterben; auch darbey einanderen mit aller Macht und Vermögen Leibs und Guts zu ſchützen und zu ſchirmen / ꝛc. A. 1600. iſt auch Appenzell/ innern Rhodens/und nachmahls Römiſch-Catholiſch Glarus in dieſe Bündnuß getretten/ von welchen allen ſie zu Lucern/den 3. Weinmonat A. 1655. erneueret/und Carolus Borromeus zu einem Patron derſelbigen angenommen worden.

Guldener Bund der Catholiſchen Orthen.

Weil die Statt Bern wegen ihrer Welſchen Landen von dem Hertzogen in Savoyen immerhin groſſen Aufſatz / und deßwegen auch etliche ſonderbare Orth/fürnemlich Zürich / Glarus und Baſel / ein groſſes Aufmercken hatten / bedunckte dieſe / daß es ſehr nothwendig were/ ſich wol zuſammen zu halten/und deßwegen auf einer Badiſchen Tagleiſtung diejenigen Orth / welche biß dahin noch niemahls der Statt Welſche Land in den Eydgnöſſiſchen Bund aufnemmen wollen / doch ſolches jetz bey ſo bewandten Sachen zu thun / könten aber hierüber von ſelbigen keine reſolvirte Antwort erhalten.

Zürich/ Glarus/ und Baſel nemmen ſich der Statt Bern an.

Glarner zeuhen neben etlichen anderen Eydgnossen in Frankreich.

Unangesehen der vielfaltigen Unruhen/die sich in der Eydgnoßschafft zeigten / erhielte dannoch der König in Franckreich etliche Fahnen Eydgnössischen Volcks. Hauptmann Gallatin von Glarus zoge mit einer Compagnie / neben dreyen anderen von Lucern / Solothurn und Breingarten / durch die Klaus / nacher Lyon / weil sie wegen grassierender Pest durch die Grafschafft Burgund nicht passieren konten.

1586. 1587 Müllhausische Uuruhen.

In diesem und folgendem Jahr währten die gefährlichen Händel und Zwistigkeiten der Statt Müllhausen zwüschen dasiger Oberkeit und gemeiner Burgerschafft/zu deren Abhebung sich zwar neben den IV. Evangelischen Stätten/ auch Glarus sehr eyferig beladen / und auß der Ursach mit derselbigen Gesandten / auch ihren Statthalter Joß Tschudi / zum dritten mahl verschickt. Weil aber die Catholische Orthe dieses Feur nur aufgeblasen / damit / daß sie der Statt die Bündnuß-Brieffe hinaußgegeben / könte man die rasende Burgerschafft zu keiner raison bringen / so lang / biß von gemelten IV. Evangelischen Stätten und Glarus/ein Außzug von ungefehr 2000. Mann fürgenommen / und damit die Statt bestürmet/ die Burgerschafft in Huldigung genoñen/ und die fürnemsten Redlinsführer am Leben gestrafft worden.

Navarrischer-Zug.

Zu Anfang des Heumonats An. 1587. sind drey Regimenter Eydgnossen/eines von Bern/

Bern/ worunter Hauptmañ Michel Báldi von Glarus/ eine Compagnie hatte/das andere von Báſel / und das dritte von Zürich/ König Heinrich von Navarra zu Gunſt fortgezogen / allein mit ſchlechter Zufriedenheit/ nachdem ſie von beſagtem König den verſprochnen Succurs nicht erhalten können/ und von dem Guiſiſchen Kriegs-Volck auf der Zuruck-Reiß übel tractiert / theils auch von ihren Haupt-Leuthen verlaſſen / oder ſonſt durch eingeriſſene Kranckheiten aufgerieben worden / wider nach Hauß kommen. 1587.

Weil dieſer Zeit die Catholiſch-genannte Einwohner des Fleckens Appenzell/ vielerley beſchwerliche Neuerungen wider die Evangeliſchen vornahmen/dieſelbigen alle gefänglich einſetzten/ und ſich bey 1200. ſtarck in die Waffen ſtelten / iſt eilends von jedem Orth der Eydgnoßſchafft ein Geſandter in das Land Appenzell geſchickt / und von denſelbigen noch gepflogener Underhandlung ein gütlicher Spruch außgefellet / und von beyden Theilen angenommen worden. 1588. Appenzelliſche Unruhen werden durch gemeine Eydgnoſſen geſtillet.

Durch ernſtliche Anwerbung der Franzöſiſchen Agenten / wurden abermahl 3. Regimenter von Eydgnoſſen / zu des Königs von Fanckreich Dienſt/wider Savoyen/aufgebracht/eins von Bern / unter Oberſt Ludwig von Erlach/das andere von Solothurn/ das dritte auß Pündten / under dem Berner Regiment waren auch zween Hauptleuthe von Glarus / Wichßer und Schuler. 1589. Abermahliger Volks-Anfbruch

1589. Michael Bäldiß von Glarus Vortrag zu Bern.

In diesem Jahr erschinne vor Raht zu Bern/ Hauptmann Michel Bäldi von Glarus/ mit einem Königlichen Creditiv-Schreiben/ der erzellet / welcher gestalt der König von Navarra, an die Kron Franckreich gelanget / seine grosse Geschäffte wider die rebellischen Underthanen / und den guten Willen welchen ihr Majestät / gegen gemeinen Eydgnossen/ und sonderlich der Statt Bern/ und ihren Religions-Verwandten / zu tragen sich verlauten lassen / und meldet darneben fehrners: Es begehrte auch sein Oberster der Landamman Wichßer von Glarus/ samt den übrigen Obersten / und gemeine Hauptleuthe / der drey Regimenteren Eydgnössischer Nation, sie in gönstigen Befehl zu haben / ꝛc. Dieser Fürtrag ist von denen zu Bern freundlich angenomen / und dem König die gewohnliche Congratulation zuthun/ eine Gesandschafft zwar verordnet/ doch hernach wegen gewüsser Ursach nicht verschickt worden.

1590. Gesandschafft gen Bern.

Den 7. Augusti kamen die Abgesandte der drey Stätten / Zürich / Basel und Schaffhausen / auch von Glarus / Landamman Joß Tschudi / auf eine gen Bern beschriebene Tagsatzung / wegen einer Friedens-Handlung zwüschen Savoyen und der Statt Genff / die aber ohne Frucht abgelossen

Bündniß zwüschen

Den 8. Tag Herbstmonat haben sich die beyde Orthe Zürich und Glarus/ mit der Zehen

hen-Gerichten-Bund/ (gleich wie vormahls auch mit den zweyen anderen Bündten) in eine weitläuffige und ewige Bunds-Verständnuß eingelassen. 1590. Zürich/ Glarus/ und der 10. Grichten Bundt.

König Heinrich IV. in Franckreich müßte zwar von der Guisischen Faction vil leiden/ hatte aber dannoch Klugheit und Kräffte gnug/ deren Anschläge zuhindertreiben/ und sich nach und nach über alle seine Feinde Meister zumachen; Worzu ihm dann der Eydgnossen Hilff nicht wenig gedienet. Ich übergehe allhier seine Sig und Thaten/ und melde nur/ daß er von Anfang dieses Jahrs durch den Herren von Sillery abermahl ein frisches Regiment von den Eydgnossen erhalten/ und daß/ weil er an Gelt Mangel hatte:/ die beyde Stätte Zürich und Bern/ auf ernstliches Anhalten des besagten Herren von Sillery/ und Michel Báldiß von Glarus/ gewilliget/ den König um 26000. Krpnen zuverbürgen/ ꝛc. 1592. Dem König in Franckreich von den Eydgnossen erwisene Hilf.

Nachdem an St. Fridolins-Abend An. 1592. von einigen Leuthen zu Glarus/ ein feuriges Lufft-Zeichen vermercket worden/ indem sie sich duncken lassen/ als wann der Himmel sich öffnete/ worauf ein feuriger Streimen mit einem grossen Knall über den Flecken gefallen: Ist vor gemeinem Raht erkennet worden/ den Geistlichen zubefehlen/ daß sie ab den Cantzlen die Leuthe von Sünden abzustehen ernstlich vermahnen solten. Also da An. 1594. so wol die Wächter/ als 1592. 1594 Wunderzeichen/ und deßwegen Oberkeitliche gemachte Verordnung.

1594. andere Leuthe zu Glarus / verſchiedene Wunder-Dinge geſehen und gehört zuhaben fürgeben / ward widerum von gantz geſſenem Raht geſchloſſen/daß man mit höchſtem Ernſt alle Laſter abſtellen und Buß thun ſolte. Auch ward eine Reformation verſchiedener Dingen wegen gemacht/ als das Tantzen / item die Kilbenen allerdings aufgehebt und verbotten ſeyn ſolten / daß man vor dem Kilchgang/ deßgleichen Abends nach 10. Uhr in den Wirths-Häuſſeren nicht mehr zechen/ den Gottes-Dienſt fleiſſiger beſuchen / Neid und Haß fallen laſſen / auch alle Hoffarth und andere Laſter abſtellen ſolte/ꝛc. Ein Verordnung die gut gemeint / ob man aber deren in allen Stucken zufolgen / einwendig eine gnugſame Diſpoſition gehabt/ iſt ungewüß.

1592. Raub-Thier. Nachdem einiche Zeit hero ein Wolff im Land ſich mercken laſſen / welcher under dem Schmal-Veich nicht wenig Schaden gethan / hat man 10. Schützen verordnet/ welche dieſem Raubthier fleiſſig nachgehen / und daſſelbige zufellen ſich bemühen ſolten/ welche dann auch unlang hernach ſelbiges erlegt/ und aus Oberkeitlichem Seckel für ihre Bemühung belohnet worden.

Erbauung der Capel zu Ober-Urnen/ und Außkauff der Gemeind Kerenzen von Schennis. In diſem Jahr haben die Ober-Urner eine Capell oder kleine Kirche erbauet / und deſſetwegen von der Oberkeit ein Urkund außgewürckt / um eine Beyſteur bey den Lobl. Cathol. Orthen einzuſamlen. Hingegen hat ſich die Gemeind Kerentzen / welche biß auf

die

die Reformations-Zeit gen Schänniß Pfarrgenössig gewesen / erst in diesem Jahr von selbiger Kirchen ledig gekaufft / und um solthanen Außkauff zubezahlen / eine Steur auf Haab und Gut angelegt. 1598.

Nach der Zeit liesse der Herr von Sillery / den 23. Aprill / gemeiner Eydgnossen Gesandte gen Solothurn beruffen / doch kamen dahin nur die Botten von den VI. Orthen Zürich / Bern / Glarus / Basel Solothurn und Schaffhausen; Diese vermahnte Sillery sie wolten in den begehrten Aufbruch des Hertzogen von Savoyen nicht bewilligen / die Bündnuß mit der Kron Franckreich wol betrachten / und vilmehr ihrem Bundsgenossen dem König / eine Anzahl ihrer Soldaten folgen lassen. Er möchte aber damahlen keine resolvirte Antwort auf sein Begehren erhalten. Die Evangelische Orthe wolten ohne die Catholisch-genante / nicht gern etwas schliessen / und diese hatten dem König wenig Hertz / weil er noch der Reformirten Religion zugethan war / doch als er kurtz hierauf / und noch in diesem Jahr / dieselbige änderte / und sich um zu Ruhe zukommen / zur Meß bequemete / hatten die Catholischen wenig Ursach mehr / sich ihm zu widersetzen. 1593. Des Königs in Franckreich Begehren an die Eydgnossen.

Hingegen wolten den Eydgnössischen Hauptleuthen von der Evangelischen Religion / die Frantzösischen Dienste nicht beym besten anstehen ; Daher mehr genante Michael Báldi von Glarus / samt dreyen anderen 1594. Eydgnössische Hauptleuth beklagen sich über außstehende Bezahlung.

1594. ren Hauptleuthen von Bern/Basel und aus Pündten / sich durch ein / den 27. Septem. zu Paris datirtes / an gemeine Orth der Eydgnoßschafft / und die drey Pündte dirigirtes Schreiben / ihrer vom König außstehender Ansprachen und Bezahlungen wegen erklagten / und die Eydgnossen ermahnten / in diesem Geschäfft ihren Eyfer und Ernst zuerzeigen/ ihr Ansehen wider die trutzigen Frantzosen/ in Acht zunemmen/ und denselbigen vor volkomner Bezahlung der Ansprachen / kein Volck mehr zubewilligen / ꝛc. Dieser und anderer Ursachen wegen schickte Bern eine Gesandschafft an den König.

Vertrag zwüschen den beyden Religions-Verwandten zu Glarus.

Weil biß dahin in dem Haupt-Flecken Glarus beyde Religions-Verwandte / einen Schulmeister / den die Catholisch-genante zubestellen pflegten / mit einanderen gemein gehabt / entstunde darüber zwüschen denselbigen von einiger Zeit hero / eine Mißhellung/ dann weil die von der Evangelischen Religion vermeinten / daß durch ihn / an ihrer Jugend viel versaumt wurde / wolten sie einen eignen Schulmeister haben; Jene aber/ wie sie dem alten / nicht gnugsamen Underhalt für sich allein/geben zukönen sahen/fiengen an/ an die von Schwanden zu prætendiren diejenigen 52. Sonnen-Kronen / die sie ihnen/Krafft des Vertrags de an 1564. jährlich zuerlegen schuldig wären; Diese aber vermeinten / daß sie selbige nicht einem Schulmeister/ sonder einem dritten Priester/ wann

sie

sie solchen neben den anderen zweyen hetten/ schuldig wären. Dieser Handel / welcher in eine verdrießliche Weitläuffigkeit außzulaufsen schiene / wurde durch einen gütlichen Vertrag beygelegt / da zwar den Evangelischen Glarneren ein eigner Schulmeister gestattet / dargegen aber denen von Schwanden / denen Catholischen Glarneren / jährlich an statt der 52. zwey und dreyssig Sonnen-Kronen zuerlegen auferlegt / auch angedinget worden / daß / wo sie / die Catholischgenante zu Glarus / einen dritten Priester aufzustellen gesinnet wären / solten jene die 52. Kronen/ föllig zuerlegen/ Kraft des besagten Vertrags / schuldig / und alsdann diese Abkommuß tod / hin/ und abseyn. Sothane Verkomnuß ward durch drey außgeschlossene Rahts-Glieder/ Fridolin Vögelin/ Jacob Schindler/ und Balthasar Suter/ aufgesetzt / und hernach auf der Partheyen erfolgte ratification, mit dem Land-Insigel besigiet / den 16. T. Brachmonat. 1595.

In diesem Jahr sind verschiedene Außländer zu Landleuthen angenomen worden/ deren jeder für sein Person 100. Gl. und so er Söhn hatte für jeden derselbigen/ auch so vil bezahlen müßte. Als Mathyß Norder von Appenzell samt zween Söhnen / Rochus Steiger auß dem Rheinthal/ Hans Ryß aus dem Zürich-Gebieth/ Bartholome Locher aus dem Gaster/ samt dreyen Söhnen/ Paulus Nick / aus dem Oberen-Bund / Heinrich Wäch- Annemmung neuer Landleuthen.

1594. Wächter genant Brunner aus dem Bund/ Joß Müller ſamt dreyen Söhnen / Tobias Hug von Zürich/ Georg Sultzer von Winterthur/Melchior Kauffmann aus dem Gaſter/ ſamt zween Söhnen/ Abraham Wülli aus dem Toggenburg / Chriſten Elber aus dem Oberen Bund von Ilantz / ſamt vier Söhnen / Johann Itt aus dem Rheinthal/ Melchior Roſſenberger/ genant Hagenbuch auß dem Gaſter / Heinrich Freytag / von Höngg auß dem Zürich-Gebiet. Ein Jahr hernach / An. 1595. wurden wiederum angenommen/Peter Schräpffer aus dem Oberen Bund / und Hans Baumgartner/ ſamt einem Sohn / gebürtig von Gambs.

1593. 1594 Erdbidem und Bergbruch zu Glarus.

Schon An. 1593. an St. Martins Abend erhebte ſich bey angehender Nacht/ein gewaltiger Erd-Bidem / bey welchem ein groß Stucke Felſen von dem Glärniſch-Berg abgeſchrentzet / und mit einem entſetzlichen braſchlen auf die Seithen gegen dem Haupt-Flecken Glarus hinunter gerollet / wordurch dann ein groſſer Bann-Wald/ſamt der beygelegenen Allmend / und der ſo genannten Schwendi unterlegt / und groſſer Schaden verurſachet worden. Hierauf erfolgten noch etliche kleine Brüche / biß auf den 2. Tag Heumonat des folgenden Jahrs / an welchem Morgens um 7. Uhr ſich abermahl ein Felſe an dem Glärniſch ſpaltete / und noch gröſſer Unheil / als der vor einem Jahr nach ſich brachte / indem derſelbige am folgenden dritten

dritten Tag Jul. Morgens um 4. Uhr hinunter gebrochen / und nicht nur die Felder auß der Schwendi biß in den Zaun oder die Maur an dem Flecken / auch den Brunnen oder Bach / der in den Flecken lauffet (und der hernach mit grosser Müh und Kösten wider in seinen Gang gebracht werden müssen) sonder auch noch drey oder vier Häuser / samt etlichen Ställen / auf eine klägliche Weise bedecket und zu grund gerichtet. Man muß es aber der guten Vorsehung Gottes zu schreiben / daß bey diesem Berg-Bruch niemand sein Leben eingebüsset / indem man selbigen leicht vorher mercken können / und daher die nächsten Anwohner Zeit gehabt / sich zu entfehrnen / und mit der Flucht zu retten. Bey diesem Anlaß ward das allgemeine Kirchen-Gebätt / welches annoch zu gewüssen Tagen bey den Evangelischen gebraucht wird / gemachet / und in übung gebracht.

Eydgnössische Gesandschafft in Franckreich wegen Burgund.

Weil in diesem Jahr der König in Franckreich mit seinem Kriegs-Volck sich der Frey-Grafschafft Burgund genäheret / haben gemeine Eydgnossen alsobald zween Gesandte an desselben Generalitet abgeschickt / welche aber auf der Reise von einer Lignischen Parthey angehalten / hernach auß Befehl des Königs zwar widerum ledig / aber ohne sonderbare Verrichtung widerum heim gelassen worden. Und weil man hierauf berichtet ward / es wäre das Französische Kriegs-Heer samt den beyden Eydgnössischen Regimen-

1595. gimenteren/ Caſpar Gallatins von Glarus/ und Baltaſar von Grißach/ in die Grafſchafft Burgund gefallen/ ꝛc. wurde man hierdurch veranlaſet eine andere Geſandſchafft an den König abzufertigen/durch welche er endlich bewogen worden ſeinem Volck den Abzug auß der Frey-Grafſchafft Burgund zu befehlen.

Geſandtſchafft in Franckreich wegen außſtehender Bezahlung

Bald hernach ward widerum neben etlichen anderen Orthen eine Geſandſchafft von Glarus an den König in Franckreich verordnet/mit Inſtruction, ihm beweglich vorzuſtellen / wie man ihn und ſeiner Parthey Vorfahren bey der Kron erhalten / Leib und Gut ſo treulich dargeſpannet / hierdurch aber in groſſe Armuth und Schulden erwachſen/mit beyfügen/ wofern man nicht die Haupt- und Kriegs-Leuthe/ fürnemlich auch die Oberkeiten um die Penſionen und andere Reſtanzen befriedigen wurde / ſeye man genöthiget / die Völcker hinauß zu mahnen / und dem König alle fehrnere Hilff abzuſchlagen / auch nach ſolchen Mittlen zu trachten / die einer Kron Frankreich nicht gar dienſtlich ſeyn möchten. Sothane Geſandſchafft ward von Seithen des Orths Glarus committirt Hauptmann Heinrich Lager / welchen der König bey ertheilter Audienz wegen ſeines ungewohnten groſſen Barts mit Verwunderung angeſehen/ ihm auch deßwegen eine beſondere Verehrung mitgetheilt hat. Weiters aber hatte dieſe Geſandſchafft ſehr wenig Frucht.

Nach-

1595. Elm bewirbt sich um einen eignen Pfarer.

Nachdem bißhar der Pfarer zu Matt den Kirchen-Dienst in der Gemeind Elm verrichtet/hat diese besagte Gemeind Elm diß Jahrs sich mit einem eignen Pfarer zu versehen/entschloffen / und zu dem Ende eine Bey-Steur bey der Oberkeit zu Glarus angeworben/ ward erkennt / daß man dem Pfarer alljährlich 15. Gulden / und wofern er die Schul halten wurde/noch 4. Kronen auß dem Land-Seckel geben solte.

Handell wegen des Altars zu Schwanden.

Weil in der Gemeind Schwanden von vielen Jahren hero kein Meß mehr gelesen worden / haben einige Privat-Personen sich understanden/den in der Kirchen daselbst annoch stehenden Altar zu schleiffen und hinweg zu thun. Ob nun gleich ein zweyfacher Land-Raht nicht nur selbige wegen ihres von selbst genommenen Gewalts um 100. Guldi Buß angeleget/ sonder sich auch noch dahin erkent/ daß wann über kurtz oder lang einige weren/ welche allda der Meß begehrten/alßdann der Altar widerum solte aufgerichtet werden/haben sich doch abermahl die V. Catholischen Orthe mit solchem Eyfer in die Sach gelegt/ daß man / um mehrere Weitläuffigkeit zu verhüten / sich genöthiget sahe den Altar widerum herzustellen / und nach Anweisung Herren Mattheisen/selbigen in die alte Form bringen zu lassen.

1596. Oberst Ludwig Wichser wird zum Ritter geschlagen.

Nachdem Ludwig Wichsser Landmann zu Glarus/eine Compagnie von 300. Mann zusammen gebracht / und selbige in Franckreich

1596. reich geführt / ist er hernach unter König Henrico IV. zu einem Obersten über ein Regiment Eydgnossen erwehlet; und weil er in damahligen Burgerlichen Kriegen seine Dapfferkeit und Treu für den König bey vielen Anlässen / insonderheit in dem Treffen bey Jury, in Belägerung der Stätten Paris, Pontoise, Rovën, und Eroberung viler anderer Stätten und Plätzen / erwiesen / von dem König mit dem Ritter-Orden begabet / und mit seinen Kinderen und Nachkömlingen von neuem Geadlet worden. Der Ritterliche Adels-Brieff ist gegeben im Monat Januario, A. 1596. Weil aber dieser ehrliche Mann den besten Theil von seinen Mitlen an die Volcks-Werbung aufgewendet / hernach aber / auf erfolgenden Ruhe-Stand in Franckreich / widerum licentiret, und mit nichts anders / dann Billeten bezahlet worden / hatte er von dieser Ehr sehr wenig Vortheil / und seine Nachkömlinge keinen anderen Nutz / als vielleicht die immerwährende Prætension, daß Franckreich ihr Schuldner sey.

1597. Vom ersten Jenner schriebe auch der Könnig aus Roan, gemeinen Eydgnossen / mit Vertröstung freundlicher Bezahlung; Auf die Badische Jahr-Rechnung aber schickte er den Obrist Wichsser von Glarus / welcher in diesem Namen vermeldete: Die Ursach der Versaumnuß solcher Zahlungen fliesse daher / daß ihr Majestät einen neuen

Gutes Erbiethen des Königs gegen den Eydgnossen.

Ambassa-

Ambaſſadoren in die Eydgnoßſchafft verordnet / der hette ſich noch nicht zu der Reiß bereitet / wurde aber zu ſeiner Ankunfft eine namhaffte Summa Gelts mit ſich bringen / und die nothwendigſten Anſprachen richtig machen / wie dann auch dieſem Verſprechen gemäß / ein Abtrag ſonderbarer Schulden erfolget. 1597.

Verkommnuß zwiſchen dem Abt von St. Gallen und den IV. Schirm-Orthen wegen eines Hauptmans in Weil.

Den 29. Auguſt. iſt zwiſchen dem Abt zu St. Gallen / und deſſen Gotts-Hauſes IV. Schirm-Orten / durch deren Abgeſandte / Herr Burgermeiſter Keller von Zürich / Herr Pannerherr Pfeiffer von Lucern / Herr Landamman Reding von Schweitz / und Herr Statthalter Joß Pfendler von Glarus / eine gewüſſe Verkomnuß / wegen Beſtellung und Erhaltung eines jeweiligen Hauptmans zu Weil / verabredet / und von beiden Theilen beſtätiget worden. Krafft dieſer Abkomnuß ſolten dem Hauptmann zu Weil jährlich von dem Kloſter St. Gallen gegeben werden 200. Gulden an Gelt / 6. Mütt Kernen / 2. Malter Haber / ein Fuder Wein / Holtz zur Nothdurfft / ſamt der Behauſung ; So ſollen auch ſein und ſeines Dieners Pferd / wie bißdahin / im Hof zu Weil erhalten / item auch die 100. Gulden / ſamt anderer Nutzung / wie vor altem her / ohne Abbruch gegeben werden / ꝛc. Doch ward bedinget / daß dieſe Verkomnuß nur allein ſo lang ſolle währen / als es dem Abt und den IV. Schirm-Orten gefällig wäre.

1597. Appenzellische Lands-theilung.

Nachdem sint einigen Jahren her die Römisch-Catholische und Evangelische Appenzeller / verschiedener Ursachen wegen in grosse Zerwürffnuß gegen einanderen gerathen / ist der Streit für underschiedliche Eydgnössische Zusammenkunfften gelanget / da dann endlich zu vollkommener Berühigung dessen / das vorträglichste Mittel erachtet worden / wann eine Sönderung des gemeinen Regiments / Guts und Aemteren zwüschen den Inneren und Ausseren Rhoden fürgenomen wurde. Und als man bey beyden Partheyen hierzu die verlangte Beliebnuß außgewürckt / ist sothane Lands-Theilung / vermittelst der Gesandten von Zürich / Lucern / Schweitz / Underwalden / Glarus und Schaffhausen / den 21. Tag Augst. diß Jahrs zu Appenzell follführet worden.

1598. Streitigkeit zwüschen den Appenzellern / und dem Abt von St. Gallen.

Als sich dieser Handel kaum gestillet / sind die Land-Leuthe der Ausseren Rhoden mit dem Abt von St. Gallen / welcher ihnen die Collaturen oder Pfarr-Lehen-Rechte in ihren Gemeinden disputirlich zu machen understanden / in eine neue Streitigkeit gewachsen / welche zu einer gütlichen Handlung verleitet / und sind hierzu von jederem Theil auß denen / zu der Appenzellischen Lands-Theilung gebrauchten Ehren-Gesandte / zween Herren erkieset worden / von Zürich / Herr Burgermeister Keller / und von Glarus Herr Statthalter Joß Pfendler / für die ausser Rhoden. Für den Abt zu St. Gallen aber Herr

Nic-

Niclaus Pfeiffer / Pannerherr von Lucern / und Herr Rudolph Reding / Landamman und Pannerherr zu Schweitz. Diese von beyden Theilen erbettene Schied-Richter sind den 11. Tag Jener in der Statt St. Gallen zusammen kommen / und haben in dem Aebtischen Kloster daselbst underschiedliche Tage conferirt / gleichwol die Partheyen zu dem verlangten Verglich niemals disponiren können. 1598.

In diesem Jahr wurden zu Schirm der Underthanen / in den Welschen Vogteyen / ennert dem Gebirg von den XII. Mit-Regierenden Orthen der Eydgnoßschafft 120. Mann (von jedem Orth zehen) wider verschiedene Banditen / welche daselbst unmenschlich und Barbarisch handleten / verschickt / bald aber / nachdem zu deren Abschaffung heilsame Verordnungen gemachet worden / biß auf 36. Mann (welche zu Lauwis und Luggarus bleiben mußten) widerum heimberuffen. Eydgnoßen schicken etwas Volcks wider die Banditen in den welschen Vogteyen.

Als sich abermahl zwüschen denen von Appenzell des Inneren- und Ausseren Rhodens etwas Mißverständtnuß erzeigt / und der Innere-Rhoden vermeint / es solte der Aussere auch etliche der Rhömisch-Catholischen Haußheblich bey ihnen gedulden / und deßwegen Burgermeister Keller von Zürich / Schultheiß Pfeiffer von Lucern / Landaman im Hof von Ury / und Landamman Joß Pfendler von Glarus / ein Mittel zwüschen 1599. Gesandschafft der IV. Orthen gen Appenzell.

1598. den Partheyen treffen wolten / legten sich dieselbigen zwar schidlich ein / der Aussere Rhoden aber / weil die Evangelische auch den Inneren-Rhoden gäntzlich raumen müßten / wolte sich zu dem / so man von ihm begehrt / nicht bequemen / vermeinte / ein gleiches Recht mit der Inneren-Rhoden zuhalten / und blibe hiemit jedere Rhoden der Religion wegen unvermischt.

1599. 1600 Gütliche Sprüche der Orthen Schweitz und Glarus zwüschen St. Gallen und Toggenburg.

Um diese Zeit hatten die Evangelische Toggenburger verschiedene Religions- und andere Gravamina, über den damahligen Abt zu St. Gallen / Herren Bernhardum Myllerum zu klagen / weßwegen sie dann die beyde Orthe Schweitz und Glarus / als ihre Schutz- und Schirm-Herren / um remedur ersuchten / und zwar hierüber auf Montag nach Bartholomæi einen gütlichen Spruch in der Statt Weil erlangten / doch damit noch nicht befriediget seyn könten; auß welcher Ursach dann eine Zusammenkunfft An. 1599. auf Liechtensteg angesetzet wurde / worbey die Toggenburger Herrn Conrad Großmann von Zürich / Burgermeister / und Juncker Josen von Bonstetten / zu Beyständeren hatten. Die Gesandte von Schweitz / Ulrich auf der Maur / Neu- und Rudolph Reding Alt Landamman / und die von Glarus Joß Pfendler / Landamman / und Josua Vogel / des Rahts / suchten zwar durch gütliche Bemittlung / und eine Erläuterung des Weilischen Spruchs die Partheyen zu

Rechs

Recht zu weiſen; Weil aber die Streitigkeit damit noch nicht gehoben ward / müßten die beſagte Botten von den beyden Orthen / A. 1601. aufs neue in der Statt Rapperſchweil zuſammen tretten / und eine nochmahlige Erläuterung über verſchiedene Artickel des beſagten Weiliſchen Spruchs oder Vertrags von ſich ſtellen. 1600.

Nachdem die in der Gemeind Linthal von der Evangeliſchen Religion albereit A. 1595. auf einer Badiſchen Tagleiſtung von den V. Orthen die Erlaubnuß / um eine eigene Kirchen in dem Tagwen Linthal bauen zu dörffen begehrt / und aber ihnen ſolches abgeſchlagen ward / under dem Vorwand / daß es wider die Zuſag An. 1531. und An. 1556. gethan wäre / reſolvirten ſich ſelbige / in dem Ennet-Linth / ſo in dem Tagwen Reuthi gelegen / eine Kirchen zu bauen / welches dann auch geſchehen / und ward die neu-erbauene Kirche eingewichen diß Jahrs auf Sonntag nach St. Gallen Tag. Erbauung der Evangeliſchen Kirchen im Linthal.

Den 8. Herbſtmonat hat ſich nicht allein in Teuſchland / ſonder auch faſt in gantz Europa, ein ſo erſchröckliches Erd-Beben verſpüren laſſen / daß dergleichen bey Menſchen Gedencken nicht erhöret worden. 1601. Erd-Beben

Nachdem die Erneuerung aller vorigen Bunds-Tractaten mit der Kron Franckreich / veranlaſſet worden / hat man zu Beſchwerung deren / eine anſehenliche Abgeſandſchafft / welche in 42. Perſonen beſtan- 1602. Bunds-Erneuerung mit Franckreich

1602. den / ab allen Orthen und Zugewandten der Eydgnoßschafft naher Franckreich deputirt / welche / nachdem sie zu Paris die Eyds-Pflichten mit gewohnlichen Solennitæten erstattet / mit besser Zufriedenheit wiederum abgefertiget worden.

Neue Landleuthe. In diesem Jahr sind abermahl einiche neue Landleuthe angenommen worden / worfür jeder 100. Gulden erlegen müssen; Als Adrian Bachmann von Wesen / Mathyß Teisch und Andreas Teisch / beyde auß dem Oberen Bundt / Fridolin Zeller samt einem Sohn von Gambs / und Jacob Pyron aus dem Augstal. Ein Jahr hernach hat das Land-Recht erlanget / Felix Weber / samt einem Sohn aus dem Zürich-Gebieth.

1603. Gesandschafft von Glarus und etlichen anderen Orthen in Pündten In Pündten hat sich diß Jahrs eine gefährliche Empörung angezettlet / indem das gemeine Landvolck in 4000. starck für die Statt Chur gerucket / deßwegen dann erstlich die IV. Evangelische Stätte / hernach Zürich / Bern / Lucern / Ury / Schweitz / Glarus und Schafthausen / und endlich nur Zürich und Glarus / Gesandte dahin abgeschickt / welche letstere dann (Hans Heinrich Holtzhalb / Statthalter zu Zürich / und Melchior Häffi Landamman zu Glarus) in gemeiner Eydgnossen Nammen / die Sachen nach langem tractiren / zu einem gütlichen Verglich gebracht.

Gesandschafft von Glarus / ꝛc. Nachdem die Statt Genff albereit eine lange Zeit gegen dem Hertzogen von Savoy im

im Streit geweſen / auch der Hertzog beſagte Statt vor einem Jahr (wiewol vergebens) zu überrumplen getrachtet/ſinthero aber beyde Partheyen imer in Alarme gegen einanderen geſtanden/ haben ſich die V. Orth/ Glarus/ Baſel/Solothurn/ Schaffhauſen und Appenzell/ in die Sach geſchlagen/ etliche ihrer Räthen delegirt / und gen Genff abgeſchickt / welche dann nach langer Handlung/ vermittelſt eines zu St. Julien getroffenen/ und in 24. Artickln beſtehenden Friedens/ zwüſchen dem Hertzogen und der Statt Genff / eine volkomene Verſöhnung getroffen/ ſo gleichwol nicht gehinderet / daß nicht nach der Zeit zu verſchiedenen mahlen neue Untreu / Liſt/ und Gewalt/ wider Genff verſucht worden / wiewohl ohne Nachtruck. 1603. gen Genf.

Im Meyen diß Jahrs / iſt vor Landamman/ Raht / und geſamten Landleuthen erſchinnen / Hauptmann Fridolin Heer/ welcher durch Oberſt Ludwig Wichſſer/alt Landamman/vortragen laſſen/wie daß er/in Betrachtung und Anerinnerung der offtmahligen Gefahr auf dem Walen-See/auch deren/ſo noch erſt vor einem Jahr daſelbſt/in einem Schiffbruch zu Grund gegangen/ihm fürgenommen/für ſeine gnädige Herren und Oberen / auch gemeine Landleuthe zukehren/ und zu bitten / daß man ihm verwilligen wolte/ eine neue Straß an dem Walen-See von der Glarner-Seite/durch die Felſen hinauf/bis ins Mülli-Thal machen zulaſſen/ Erbauung des neuen Wägs am Walen-ſee.

1603. auch ihn bey etlichen hierbey einbedingten und eröffneten Artickleu zu schützen und zu schirmen. Weil nun diß ein Werck ware/daß einem Fursten oder gantzen Land angemessener / als einer Privat-Person / wurde er so wol von der Oberkeit und den Landleuthen/ als seinen guten Freunden ins besonder/davon abgemahnet / doch auf Verharrung dessen in seinem Fürnehmen / hat man ihm sothanes Werck/als loblich und nutzlich gebilliget / die vorgeschlagene Artickel gut geheissen / und darum Brieff und Sigel gegeben.

1604. 1605 Eydgnössische Unruhen wegen Biel und Müllhausen.

Um diese Zeit und allbereit etliche Jahr hero / hatten die Eydgnossen Mühe und Kosten gnug/ wegen der Statten Biel und Müllhausen. Wegen Biel traffe es an eine gewüsse Tausch-Handlungen das sogenante Meyer-Ambt daselbst / worüber ein langwiriger Streit (welchen beyzulegen / sich sonderlich auch Glarus ins Mittel geschlagen) erfolget / worvon aber anderstwo nach der Länge zulesen. Und was Müllhausen anlanget / war diese Statt von VIII. Orthen der Eydgnoßschafft schon vormahls aus dem Bund geschlossen / da hingegen die V. übrige Orthe / Zürich / Bern / Glarus / Basel/ und Schaffhausen / sich zu vilmahlen und sonderlich um diese Zeit / gar ernstlich bemühet / daß selbige von den VIII. Orthen in den Eydgnössischen Bund widerum aufgenommen wurde / haben aber biß dahin keine andere als abschlägige Antwort erhalten können.

Der

1606. Volcks-Aufbruch für Franckreich.

Der König von Franckreich erhielte abermahl von den Eydgnossen einen Aufbruch von 6000. Mann / unter zweyen Regimenteren / worüber zu Obersten gesetzt wurden / Casper Gallatin von Glarus / und Niclaus Prerroman Schultheiß zu Freyburg / welche aber kaum einen Monat lang in Diensten gebliben / und ehe sie einen Feind ersehen / wiederum zu Hause kommen.

1607. Gesandschafft von Zürich und Glarus in Pündten / wegen dasigen Unruhen.

Weil dieser Zeit der gemeine Pöbel in den Grau-Pündtnerischen Landen / wider die Oberkeit aufgestanden / und mit bewaffneter Hand für die Statt Chur geruckt / sind alle XIII. Orth der Eydgnoßschafft veranlasset worden / abermahl in Namen aller eine Gesandschafft von Zürich und Glarus (ab diesem Orth / Melchior Hässi und Joß Pfendler / beyde alt Landammann) dahin abzufertigen / und durch sie eine erwünschte Pacification zubeförderen; Weil aber dieselbige mit schlechtem Respect empfangen worden / und der aufrührische Hauff von keinem Frieden hören wolte / haben sich die Eydgnossen entschlossen / selbigen mit Macht zuüberziehen / und damit zur Raison zubringen / auf welchen ersehenen Ernst diesen Wiederspänstigen der Muht gefallen / und der gefährliche Auflauff / durch einen getroffenen Verglich gestillet worden.

1608. Grosse Winter-Kälte.

In dem Winter dieses Jahrs ist eine so ungewohnliche Kälte eingefallen / daß dardurch alle fliessende Wasser überfrohren und

1608. nicht allein vil tauſent fruchtbare Bäume und Reben verdorben / ſonder auch hin und wider vor Froſt erſtabete / und erſtorbene Leuthe auf den Wegen gefunden worden.

1609. Unruh wegen Müllhauſen und Biel. Um dieſe Zeit haben die Evangeliſche Stätte / neben Glarus / wegen der Statt Müllhauſen/mit dem Keyſer / als derſelbige zugleich mit der erkaufften Landvogtey Hagenau/ an ſein Hauß Oeſterreich zubringen ſich bemühete. Gemeine Eydgnoſſen aber wegen der vorbedeuten Bieliſchen Tauſch-Handlung/ vil zuſchaffen gehabt.

1610. Zwey Regiment Eidgnoſſen ziehen in Franckreich. Weil der König in Franckreich Henricus IV. etwas wichtiges fürzunemmen entſchloſſen war / ſamlete er gleich zu Anfang diß Jahrs / eine groſſe und anſehenliche Kriegs-Armee, erhielte auch zu derſelbigen Verſtärckung 6000. friſcher Eydgnoſſen/ unter zweyen Oberſten / deren einer war/ der mehr'genante Caſpar Gallatin von Glarus. Nachdem aber dieſer dapffere König / von einem verzweifleten Böſßwicht / den 14. Tag Mey / zu Paris erſtochen worden/ ſind zwar die Eydgnoſſen neben der Königlichen Armee vor die Statt und Veſtung Gülich geführet/ bald aber beurlaubet worden / von denen/ nach vilen außgeſtandenen Kranckheiten/ und anderen Ungelegenheiten/ die wenigſten widerum naher Hauß kommen.

Gachnangiſcher Auflauff. In dieſen Jahr entſtunde auch zwüſchen den Eydgnoſſen / wegen des Auflauffs zu Gachnang im Thurgäu / groſſe Mißverſtändtnuß

1611.

ſtändnuß / zu deren Abhebung letſtlich vier Abgeordnete von Zürich / Lucern / Schweitz und Glarus (Landamman Michael Báldi) in das Thurgáu deputirt worden; Welche dann dieſe weit außſehende Empörung / wider jedermans Vermuhten / ohne Blut-Vergieſſen geſtillet / und alles widerum in friedliches Ruhe-Weſen gebracht.

Geſandſchafft der IV. Orthen an den Hertzog inl Savoyen.

Weil die Stätte Bern und Genff / groſſe Gefahr von dem Hertzogen in Savoyen beſorgten / ſchickten deßwegen gemeine Eydgnoſſen / vier Abgeſandten von Zürich / Lucern / Glarus (Heinrich Schwartz / Landamman) und von Solothurn / an den Savoyiſchen Hoff / welche dann daſelbſt ſo vil außgericht / daß der Hertzog ſein Kriegs-Volck abgedancket / und denen von Bern und Genff ein gleiches zuthun Urſach gegeben.

Geſandſchafft von Glarus an den Königin Franckreich

Um dieſe Zeit haben Landamman / Raht und gemeine Landleuthe / ihren Land-Statthalter / Adam Böninger / an den Königlichen Hoff in Franckreich abgefertiget / mit der Inſtruction, daß er ſelbigem Klags-Weiſe vorſtellen ſolte / die Beſchwernuſſen / ſo ihnen gemeinen Landleuthen / von ihr Majeſtät Ambaſſadeuren / dem Herren von Refuge, zugewachſen / und daß ſie von demſelbigen nicht / wie andere Eydgnoſſen / um ihre getreue Dienſt / gehalten und belohnet werden. Die Frucht / ſo auß dieſer Geſandſchafft erfolget / iſt mir nicht bekant.

In

1611.

Bündnuß zwüschen Venedig und Glarus

In diesem Jahr ist durch diß gantze Land eine gewüsse Seuche under das Veich / Rinder / Schweine und Geissen kommen / doch liesse sich der Gepreste nur an deren Mäuleren und Füssen vermercken / daß sie nicht gehen möchten / und ist darvon nichts durchgegangen. Den 25. T. Brachmonat aber ist ein erschröckliches Hagel-Wetter entstanden / welches von dem Glärnisch her / über Schwände / Schwanden / Sol / und das Gebirg hinüber gestrichen / und worbey Hagel-Stein gefallen / so groß als welsche Hüner-Eyer. Zu Schwanden hat man deren drey zusamen gewogen / und selbige ein Pfund schwer befunden / sind aber mit keinem grossen Wind gefallen / haben auch keinen sonderlichen Schaden gethan. Hierauf ist in dem Augstmonat erfolget ein sehr strenge Pestillentz / welche den gantzen Herbst / und den nachfolgenden Winter über / in der gantzen Eydgnoßschafft / auch ins besonder in dem Land Glarus so starck gewütet / daß dergleichen in vielen Jahren nicht erhöret worden; Auf dem Kirchhof zu Glarus allein sind diß Jahrs 900. Menschen begraben worden.

Erbauung der Kirchen zu Bilten.

Sonst ist in diesem Jahr die Evangelische Kirche zu Bilten / erbauet und eingeweichet worden.

Volcks Aufbruch für Franckreich.

Der Frantzösische Ambassadeur begehrte abermal einen Aufbruch von 6000. Eydgnossen / im Nam̃en seines Königs / der dañ auch von allen Orthen geneigte Willfahr erlanget.

1614

get. Dieſe bewilligte Mannſchafft wurde in zwey Regiment abgetheilt / namlich unter Caſpar Gallatin von Glarus / und Jacob Vögeli von Freyburg. Kurtz hernach wurde auch eine Geſandſchafft in aller XIII. Orthen Nammen an den König abgeſchickt / um nicht allein ihm zu der angetrettenen Regierung Glück zuwünſchen / ſonder auch ihn zu Abtrag der außſtehenden Bezahlungen und Anſprachen ernſtlich anzumahnen. Der erſt- und mehr gemeldte Caſpar Gallatin von Glarus / ſtarbe hernach in Franckreich A. 1619. War ein wol betagter / und in vilen Frantzöſiſchen Kriegen wol verſuchter Mañ / der nicht allein eine Statuam, oder Ehren-Seule zu Paris / ſonder auch folgendes Epitaphium verdienet.

Hic Situs eſt Gallati, ſeptenos qui impiger Annos,
Helvetico Gallas Milite juvit Opes.
Prælia moncontur, Charnaç et Deia loquntur,
Vulnera quot dederit, Vulnera quot tulerit?
Si Mortem poſſet Mars debellare rebellem,
Helvetus haud foret hac tumulatus Humo.

Auf einer zu Baden gehaltener Tagſatzung haben die Geſandte der beyden Orthen Glarus und Solothurn / abermahl ihre Klägten wegen der in Franckreich außſtehenden Bezahlungen angebracht / und eine Legation

1616. Glarus und Solothurn beklagen ſich wegen außſtehender

1616. gation zum König abzuordnen / im Nammen ihrer Herren und Oberen / ernſtlich urgiret. Ob gleich aber der mehrer Theil Orthen Abgeſandte ſolche Abſchickung für ein nothwendig Werck achteten / ſo könte man doch darüber zu keinem endlichen Entſchluß kommen / auß Urſach / weil der König mit innerlichen Kriegen beladen / und eine groſſe Confuſion bey den Fürſten der Kron Franckreich eingeriſſen ware.

Frantzöſiſchen Bezahlungen.

1617. Als der Spaniſche Gubernator zu Meyland / wegen des Paſſes / für etlich 1000. Mann / mit den Regenten in gemeinen Pündten / in Tractaten geſtanden / auch allbereit etliche Bunds-Artickel mit ihnen zu Papyer gebracht / haben die Landleuthe darüber einen groſſen Unwillen gefaſſet / zumahl da die Evangeliſchen Orth der Eydgnoßſchafft ſie von dergleichen ſchädlichen Tractaten gar beweglich abgemahnet: Sind deßwegen mit fliegenden Fahnen naher Chur gezogen / haben den Venetianiſchen Abgeſandten oder Reſidenten, Padavino, auß dem Land geſchaffet / und ein Straff-Gericht zu Chur verordnet. Und diß war nun / wo nicht der Anfang / doch einige Urſach / derjenigen Unruhen und Kriegen / welche hernach nicht nur in Veltlein und Prettigäu / ſonder in gantzen dreyen Pündten vil Jahr gewehret / und zu deren Underhaltung nicht nur die Ungleichheit der Religion / ſonder auch die verſchidene einheimiſche Factionen / deren etliche

Anfang des Pündtner Kriegs.

liche Spaniſch/ etliche Frantzöſiſch/ oder Venediſch / andere aber auch Vatterländiſche Liebhaber der Freyheit heiſſen wollen/ ein nur allzu ſtarcker Zundel geweſen. Bey ſothanen Unruhen und Kriegen hat Glarus ſo wol als übrige Löbliche Orthe der Eydgnoßſchafft/ nicht nur mit Geſandſchafften / ſonder auch mit würcklicher Hilff und Zuzug vil zuthun/ und ſich ſorgfältig in Acht zunemmen gehabt / daß nicht dahero groſſe Gefahr auch über ſie erwachſen/ und die ſchädliche Kriegs-Flamm ins Land hinein ſpringen möchte. 1618.

1618.

In dem Herbſtmonat dieſes Jahrs / ſind durch langwirriges Regen-Wetter / die Waſſer aller Orthen/ auf eine ungewohnte weiſe angewachſen / alſo daß man in Pündten mit Noth erwehren könte/ daß der Rhein nicht über ſeinen gewohnlichen Bord außlieffe / und in den Walenſtatter-See durch das Sarganſer Land ſich ergoſſen. Gleichfals iſt in den letſten Monaten dieſes Jahrs ein erſchröcklicher Comet-Sterne/ mit einem ſehr langen brennenden Schweiff/ faſt in gantz Europa geſehen worden. Wann dergleichen Natur-Geſchichten eine Bedeutung bevorſtehender algemeiner Land-Straffen haben / ſo kan man ſagen / daß diejenige / ſo in dieſem Jahr ſich begeben / Vorzeichen groſſer und erſchrecklicher Dingen geweſen ; indem kurtz hierauf nicht nur der beſagte Pündtner/ ſonder auch der in aller Welt beruffene 30. Jährige Deutſche-Krieg mit Macht

Groſſes Waſſer und Comet-Sternen.

1819. Macht angegangen/und in dem ſo vil 1000. Menſchen / ſo wol durch das Schwert / als durch Hunger und Peſtilentz (die gewohnlichen Gefehrten des Kriegs/) aufgeriben worden.

Bündnuß zwiſchen Venedig und Glarus. Um dieſe Zeit hat der Hertzog zu Venedig Antonius Priuli, eine beſondere Bündnuß mit dem Orth Glarus durch Petrum Vicum, ſeinen in diß Land abgeſchickten Reſidenten bey den beyden Lobl. Ständen Zürich und Bern / errichtet / und under anderen Artickslen bedinget / daß wann die Republique Venedig zu Kriege kommen ſolte / und von dem Land Glarus Volck begehren wurde / ſolle das Land ſchuldig ſeyn zwo Compagnien zu bewilligen / jede zu 300. Mann gerechnet/ doch ſolle dieſe Manſchafft weder zu Stürmen noch auf dem Meer gebraucht werden. Für jedes Fahnlein ſolle die Herrſchafft / ſo wol im Feld als in den Beſatzungen monatlich bezahlen 2100. Ducatone, oder Silber-Kronen. Die Hauptleuthe ſollen gebohrne Glarner ſeyn / doch deren Ernamſung bey der Herrſchafft ſtehen. Wann das Orth Glarus ſelbſt zu Kriegen kommen ſolte / ſolle die Herrſchafft dem Land alle Monat/ſo lang der Krieg währet / 3000. Gulden Züricher Müntz zu Underſtützung ſeiner Nothdurfft bezahlen laſſen. Dieſe Bündnuß ſolle währen zwölff Jahr und noch weiters / ja nach Gefallen der beyden Theilen / und ſolle die Herrſchafft mithin alle Jahr dem Land zu einer

ner Pension erlegen 3500. Gulden Züricher Müntz und Währung. Auch sollen die Landt-Leuthe von Glarus in der Herrschafft Landen frey handlen und wandlen mögen / ohne einige Hindernuß der Inquisition, eben diß solle auch den Underthanen der Herrschafft Venedig in dem Land Glarus zugelassen seyn / doch soll alles disputiren wegen der Religion underwegen bleiben / &c. In welchem Jahr eigentlich diese Bündnuß geschlossen worden / wird in dem Tractat, so in XXV. Artiklen bestehet / nicht gemeldet; doch weil der besagte Hertzog Priuli länger nicht / als von A. 1618. biß auf 1623. geregieret / muß solcher innert der Zeit / und wie vermuthe / grad von Anfang derselben geschehen seyn. 1620.

Den 19. Wintermonat / ist auf dem Walenstatter-See / nechst bey Quinten / durch einen starcken Gegen-Wind ein Schiff zertrümmeret / und darinn 17. Personen mit vilem Gut zu Grund gegangen. Schiffbruch auf dem Walen-See.

Wegen Hinderhaltung der Franckreichischen / gemeinen und sonderbaren Orthen der Eydgnoßschafft zugehörigen Ansprachen / haben zwar Melchior Hässi / Landamman zu Glarus / und Jacob Vögeli von Freyburg / welche beyde wegen ihrer langwierigen Diensten vil Ansehens in Franckreich hatten / etwas Befehls empfangen / doch war damit noch für diese Zeit / nichts namhafftes außgerichtet. Eydgnossen wollen von Franckreich Bezahlung haben.

Was den Verlauff der verwirrten Händlen Vergebene Gesandschafft von

1620. len in Pündten ansiehet/ sind selbige zu weit-
Glarus ꝛc. in Pündten. läuffig hier einzubringen / und anderstwo nach der Länge zulesen. Melde also jetz und forthin nur eins und anders / was Glarus/ neben anderen Orthen der Eydgnoßschafft darbey gethan. Zu Beylegung selbiger schweren Streitigkeiten / haben zwar so wol die von Glarus / als Zürich und Bern/ und hernach auch die Catholische Orth / ihre Gesandte dahin abgeschickt / welche aber unverrichteter Sachen widerum verreisen müssen.

Im 1620. Veltliner-Mordt. Das in dem Veltliner-Mord vergossene Blut / ist das Oel gewesen / wordurch die Kriegs-Flamm erst recht aufgegangen. Nachdem namlich gemeine drey Pündte bewilliget / daß im Flecken Boaltz im Veltlin/ eine Evangelische Kirche angestellt werden möchte/ auch bereits dariñ ein Predigt gehalten ward / sind die Papisten alsobald zusammengeloffen / haben den Predicanten zu Brüß bey nahe auf den Tod geprüglet/ und des Potestats von Tyran Diener / samt einem anderen jungen Gesellen um das Leben gebracht. Deßwegen gemeine drey Pündte sechs Abgesandte in das Veltlin geschickt / und Besatzungen gen Trahona und Morbenno legen lassen. Nichts destoweniger sind den 9. Julij die mörderischen Rottgesellen in den Flecken Tyran gefallen/ haben alle Evangelische/ deren bey 60. Personen waren/ darinn niedergemacht / des Potestats Pallast geplünderet; Folgends auch zu Tell/ die dem Gotts-Dienst beywoh-

beywohnende Reformirte überfallen / und deren abermahl bey 60. Personen / elendiglich erwürget; Hernach auch in dem Haupt-Flecken Sonders gleiche Grausamkeit verübt / und in dieser Gemeind bey 180. Personen ermördet / deren Güter aber Preiß gegeben. Alle die unmenschliche Thaten / die man angenañten und anderen Orthen mehr / an diesen armen Leuthen verübt / sind nicht ohne Graussen zulesen. Etliche Weiber wurden ab den höchsten Bergen herabgestürtzet / andere auf andere barbarische Weise zu Tod gemarteret / vil die sich in die Höhlen und Einöden verkorgen / müßten vor Hunger verschmachten. 1620.

Solch erschröcklicher Mord wurde alsobald den Eydgnossen durch Brieff zuwüssen gethan; und hat absonderlich der X. Gerichten Bund / in einem besonderen Schreiben die drey Orth / Zürich / Bern und Glarus um Hilff angesprochen / und im Augusto hernach haben gesamte Pündter / durch den Burgermeister zu Chur / Gregori Meyer / und Rudolph von Salis, bey besagten drey Orthen / auch den Walliseren / um 6000. Mann sich alles Ernsts beworben. Es understunden sich aber die V. Römisch-Catholische Orthe dieser begehrten Mannschafft den Paß zuversperen / legten nicht allein 300. Mann gen Melligen / sonder auch 400. Mann in die Herrschafft Utznach / und zogen auch die von Schweitz mit offnem Fahnen in die

Pündtner begehren von den Evangelischen Eydgnossen Hilff.

1620. March. Hingegen verwahrten die Züricher ihre Gräntzen gegen den Schweitzeren und Zugeren mit Volck und Schantzen. Die Berner zogen aus mit 7. Compagnien / oder 2100. Mann / under Oberst Niclaus von Müllenen / wurden aber zu Mellingen nicht durchgelassen / sonder mußten durch Underhandlung der Deputirten von Glarus / Basel und Schaffhausen / bey Windisch durchziehen / welche dann folgends durch die Grafschafft Toggenburg / Thurthal / und Sarganser-Land / gen Meyenfeld kommen / und mit ihnen auch 3. Compagnien oder 1000. Mann von Zürich / under dem Oberst Johann Jacob Steiner. Die Berner sind gen Cleven / die Züricher aber in das Ober-Engedin gezogen. Inmittelst ist eine eylende Zusamenkunfft gen Baden außgeschrieben worden / auf deren aber die VII. Catholische Orthe sich vernemmen lassen / daß sie keinen Lust hetten der Pündtnerischen Händlen sich zubeladen / ehe zuvor sonderbare Spänn zwüschen Zürich und den V. Orthen / Bern und Freyburg / auch Schweitz und Glarus liquidirt und erörteret wären. Nichts desto weniger liessen sich endlich besagte VII. Orthe durch vilfaltiges Schreiben / von den dreyen Bündten erbitten / daß sie neben übrigen Orthen der Eydgnoßschafft samt Wallis / ihre Gesandte wegschickten / welche auch den 10. Wintermonat zu Chur angelanget. Von Glarus war Adam Böninger alt Landam-

man /

man / und damahls wiederum Statthalter. Nun hatten zwar alle drey Bündte ihre schwebende Streitigkeiten dem schiedlichen Außspruch dieser Eydgnössischen Gesandten / auch des Frantzösischen Ambassadoren underworffen; Es ist aber alles tractiren fruchtloß abgeloffen. 1620.

Von Anfang dieses Jahrs verordneten abermahl die XIII. Orth ihre Rahts-Botten in die Pündt / um einen Frieden zubemittlen / welche dann alle / ausser Ury und Underwalden / zu Wesen zusamenkommen / und weil von genañten beyden Orthen mangleten / wolten auch die von den übrigen Catholischen Orthen nicht weiters gehen / und wurde auch der Gesandte von Glarus selbst / von seiner Oberkeit wiederum zuruck gemahnet. Die anderen aber sind gen Chur gezogen / doch mit schlechter Verrichtung; Und einzwüschen hatten die Feinde Gelegenheit / in Pündten nach ihrem Belieben zuhausen. 1621. Abermahlige Bottschaft etlicher Orthen in Pündten

Bis dahin haben die Kirchen-Diener der Evangelischen Religion im Land Glarus / die gewohnlichen Synodos zu Zürich besucht; Weil aber solches ihnen beschwerlich ware / haben sie sich mit Bewilligung ihrer Herren und Oberen / auch Gunst und Wüssen des Antistitis der Kirchen Zürich / Herrn Johann Jacob Breitinger / berahtschlaget / künfftig jedes Jahr zwey eigene Synodos oder Zusammenkunfften under ihnen zu halten / die einte auf den ersten Zinstag nach Pfingsten / die Anstellung der Synodorum zu Glarus.

1622. ander auf den ersten Zinstag nach aller Heiligen. Nachmahls ist solches geänderet/und nur ein jährlicher Synodus, auf Zinstag und Mittwochen nach Osteren / angesehen worden.

Steigerung der groben Müntzen/ und darüber erfolgte Theurung.

Wegen allzuhohen Steigerung der groben Müntz-Sorten/ (indem ein Kreutz-Dick ein Gulden/ ein Reichs-Thaler 3. Gulden/ gelten müssen/) ist darüber eine solche Theure und Hungers-Noth / unangesehen alle Früchte wol gerathen / eingefallen / daß dergleichen bey vilen Jahren nicht gehöret worden. Um St. Andreas Tag/ gulte zu Glarus ein Mütt Kernen 28. Gulden/ ein Meß Saltz 15. Gulden / 40. Pfund Anken auch so vil. Ein Maß Wein 8. Batzen. 5. Pfund Brot 20. Batzen / 2. Eyer 3. Schilling / ꝛc.

1621. 1623 Seltsame Lufft-Geschichten.

Bey dieser so theuren und sonst sehr mißlichen Zeit / wurde man noch mit seltsamen Lufft-Geschichten / die man mit hinzu in diesen Eydgnössischen-Landen mit Augen zusehen hatte / erschrecket. Hiervon wird in einer getruckten Schrifft folgendes gemeldet: A. 1621. zur Herbst-Zeit hat uns Gott allhier in der Eydgnoßschafft sehen lassen eine erschröckliche Röthe / da es geschienen / als wann zwey Kriegs-Heer gegen einander zogen / als wann man mit langen Spiessen gegen einander stäche/ als wann Schlangen sich in einanderen verwickleten / und als wañ man grosse Kartonen gegen einander abliesse.

Hat

1622.

Hat einen rauchen und blutigen Herbst bedeutet. Es ist der Feind durch die engen Päſſe und Klauſen des hohen Rhætier-Gebirgs hindurch getrungen / und hat im Pündtner-Land mit Breñen/ Würgen und Töden grauſamlich gehandlet. A. 1622. in dem Jenner und Hornung hat Gott an underſchiedelichen Orten erſcheinen laſſen drey Sonnen. Und widerum / A. 1623. hat Gott im Land Glarus drey Sonnen / ſamt umgekehrten Regen-Bögen erſcheinen laſſen.

Inmittelſt waren die Reformirten Eydgnoſſen um ihre Vundsgenoſſen in nicht geringen Sorgen: wie ſie dann auch in dem Mertzen eine Geſandtſchafft / von Zürich / Bern / Glarus / Baſel / und Schaffhauſen / an den König von Franckreich abgeſchickt / worzu von Glarus verordnet ward/ Johann Melchior Martin. Dieſe Deputirte hatten Befehl / bey dem König anzuhalten/daß er ihnen zu Widererlangung der alten Freyheit des Pündtner-Lands Hülff und Steur geben wolte. Sie waren auch von dem König freundlich empfangen/ tractirt und abgefertiget.

Geſandtſchafft an den König in Franckreich.

Zu Ende des Aprellens ſind der VII. Mit-Regierenden Orthen des Sarganſer-Lands Abgeſandte zu Ragatz angelanget/ namlich einer von Zürich / zween von Schweitz/ und zween von Glarus / (Adam Böninger/und Sebaſtian Martin;) zu dieſen kam der Frey-

Item gen Ragatz und Feldkirch.

1622. herr von Salis / ſamt anderen mehr ; der ſie dann im Nam̃en der Prättigäueren berichtet / wie begierig ſie zum Frieden wären / auch Sie gebätten / daß ſie in der Sach mittlen ſolten. Darauf haben ſie alſobald zwey von ihnen / Heinrich Reding von Schweitz / und den Martin von Glarus / gen Feldkirch geſchickt / um bey dem Raitnauer / einem Oeſterreichiſchen Miniſtro, anzuhalten / daß man beyderſeits die Waafen ablegen / und die Sachen gütlich außtragen ſolte. Weil aber die Prättigäuer kurtz vorher / mit ihren Brüglen / ſich an ihren Feinden untreulich gerochen / und derſelbigen 425. erſchlagen; Hat Raitnauer dieſe zween Geſandten ſehr unfreundlich empfangen / und mit trutzigen Worten überfallen; Dem aber auch der Glarner Geſandte mit mañlicher Antwort begegnet / und under anderem geſagt / daß die Oeſterreichiſche Beſatzungen durch ihre Inſolenz und Muthwillen die Prättigäuer / die doch dem Fürſten in ſeinen alten Rechten keinen Eintrag zuthun ſuchen / verurſachet / daß ſie ſich nothwendig müſſen defendiren. Dieſe Legaten hielten noch mehr an / und baten einſtändig / daß die Sachen doch zu einem gütlichen Verglich kommen möchten / könten aber kein Gehör finden.

Glarner ziehen mit etlichen Compagnien den

Weil nun keine Hoffnung zu einem friedlichen Verglich mehr überig war / haben auch die Glarner ſich entſchloſſen / ihren Bunds-Genoſſen mit etlichen Compagnien zu Hilff zukom-

1622.

zukommen / wie sie dann würcklich in dem Meyen aufgebrochen / und in die Molinæra verschickt worden. Diese wurden commandirt von Thoma Schmid / als Oberst / Heinrich Tschudi / Daniel Bäldi / und Caspar Heer / welcher aber die Castellser Compagnie / mit Johann Lorient / einem Prättigäuer führte. Hernach ist ihnen auch noch Johann Melchior Marti gefolgot. Und im Julio hierauf haben auch noch Adrian und Johañ Jacob Weiß von Glarus / samt anderen Eydgnossen / Compagnien geworben / welche Anfangs / in die Herrschafft Meyenfeld verlegt worden. Wie aber / und an welchen Orthen diese Glarner-Compagnien gebraucht worden / und wie selbige sich verhalten / darvon ist hin und wider bey Herren Sprecher / in seiner Histori von damahligen Unruhen und Kriegen des Pündtner-Lands / etwas zulesen. Sie haben sich mehrentheils handlich genug erzeigt / und bald an das Orth / bald an ein anders verlegen lassen; Scheinet aber / daß sie etwann zu eylfertig auf den Raub gewesen; Wie dann besagter Sprecher Pag. 502. meldet / daß als etliche aus dem Glarnerischen Regiment / und der Huberischen Compagnie, ob der Plünderung des Dorffs Steinßberg beschäfftiget gewesen / seyen sie von dem Feind übereylet / und nider gemacht worden / einige aber im Inn ertruncken. Und Pag. 461. Daß der gemeine Mann zu Rouan, und in den nächsten Orthen / sich ab den Glar-

Bundsgenossen in Hülff.

1618. neren/ und ſonderlich ab dem Oberſt Thoma Schmid / wegen des Raubens ſehr beklagt/ und ihre Klägten auf die Tagſatzung naher Baden gebracht. Pag. 503. Schreibet er: Der Oberſt Schmid von Glarus / ſey im Thal Gultzen unter Guarda, ſamt ſeinem Sohn gefangen worden / der Graff Aluic aber / habe ihn Morgen deß/wie die gemeine Sag ſey / mit dieſer Condition loß gelaſſen/ daß er einen Eyd ſchweren müſſen / er wolle die Schweitzeriſchen Kriegs-Völcker aus Pündten abziehen machen. Hiemit ſey er auf Davas kommen / fürgebende / er habe den Soldaten etwas Gelts gegeben / und ſich darvon gemacht; Unterdeſſen haben ſich auch vil Soldaten verloffen. Weil aber Sprecher/Pag 518. ſelbſt ſchreibet/der Graff Aluic habe einen Trompeter mit Brieffen an den Oberſt Thoma Schmid von Glarus / wiewol derſelb abweſend war / abgefertiget / deren Einhalt geweſen. Es ſey das Hauß Oeſterreich geſinnet/die Erbeinigung mit den Eydgnoſſen / under denen die Glarner auch begriffen / in Obacht zuhalten / ſollen hiemit der rebelliſchen Prättigäueren müſſig gehen/ damit die Kriegs-Flammen nicht auch zu ihnen kommen / ꝛc. So ſcheinet es / daß die gemeine Sag von dem Oberſten Schmiden/ und ſeinem gethanen Eyd / falſch geweſen/ weil er ihn deſſen nicht erinneret / ꝛc. Bey einem Treffen/ſo den 5. Herbſtmonat/im Prättigäu vorbey gienge / ſind 12. Fendrich / als

ſie

1622.

ſie auf Saaß gehen wolten/ under eine feindliche Reuterey gefallen und 5. von denſelbigen / worunter auch der Trümpi von Glarus des Hauptmann Heeren/ Fendrich ware/ ſind umkomen / die überigen mit der Flucht entrunnen. Doch haben ſo bald hierauf 25. Pündtner / unter welchen auch Melchior Marti von Glarus war / unter beſagte Reuterey einen Einfahl gethan / ihre 3. Fahnen widerum abgenommen/7. Mann erlegt und die übrige in die Flucht geſchlagen. Sonſt gedencket Herr Sprecher auch noch anderer Hauptleuthen von Glarus / als Hauptmañ Peter Fichſſer / (ſoll ohne zweifel Wichſſer heiſſen) der An 1624. eine Compagnie / under dem Oberſt Andreas Brücker gehabt/ und Hans Ulerich Milten/ welcher A. 1625. mit einer Compagnie under dem Oberſt Steiner von Zürich in das Veltlein kommen. Was ſonſt die Glarner/neben anderen Eydgnoſſen / bey dieſem Krieg für Sorg und Müh gehabt / was für Geſandſchafften ſie außgeſchickt / und wie endlich erſt nach vilen Jahren / der Friede widerum hergeſtellt/ und die Pündtner zur Ruhe gebracht worden/ das alles übergehe ich mit Stillſchweigen.

1623. Vertrag zwüſchen den Land-Leuthen von beyden Religionen zu Glarus.

Nachdem ſint etlichen Jahren her / eine nicht geringe Mißverſtändnuß zwüſchen den Land-Leuthen zu Glarus von beyden Religionen / ſo wol wegen des An. 1532. gemachten Vertrags/ als auch anderer Dingen wegen/ ſich erhebt / und beyde Partheyen ihre Beſchwer-

1623. ſchwerden auf underſchiedlichen Tagleiſtungen angebracht / und darüber des Rechtens begehrt / iſt zwar ihnen ſolches / nach vergeblich geſuchtem gütlichem Verglich / zugeſagt worden. Weilen aber die beyderſeiths hierzu erbättene Ehren-Sätz / in ihren Rechtlichen Urthlen zerfallen / haben die Abgeſandte der beyden Partheyen Fridolin Buſſi / alt Landamman / und Ulrich Stucki / des Rahts / von der Catholiſchen / Adam Böninger / Landamman / und Heinrich Pfendler / des Rahts / von der Evangeliſchen Religion / auf der Badiſchen Jahr-Rechnung abermahl ihres Streits einen endlichen Entſcheid begehrt / worüber dann von IV. Evangeliſchen / als Zürich / Bern / Baſel und Schaffhauſen / und ſo viel Catholiſchen Orthen / als Lucern / Ury / Schweitz und Freyburg / gewüſſe Herren verordnet und außgeſchoſſen worden / welche zufolg des ihnen gegebenen Befehls / einen gütlichen Spruch projectirt und abgefaſſet / welches zwar Anfangs dem einen Theil nicht am beſten gefallen wollen / doch endlich auf gemeiner Eydgnoſſen freund-ernſtliches Anhalten und Vermahnen / von beyden Theilen angenommen worden.

Einhalt dieſes Vertrags.

"Krafft dieſes Spruchs ſolte 1. der An. "1532. aufgerichtete Vertrag / wofern es die "von der Catholiſch-genanten Religion nur "haben wolten / widerum zu Kräfften kom- "men / worbey erläuteret ward / wo die we- "gen der Ehe ſtreitige Perſohnen / den Rich-

ter

1633

ter und Obmann ſuchen / auch wann und
wo diejenige / ſo zu nahe in die Verwandt-
und Sibſchafft zuſammen heyrathen / ab-
geſtrafft werden ſolten. 2. Ein jeder ſolle
die Freyheit haben Stifft- und Vergabun-
gen zu machen an Gottsdienſt / Kirchen /
Schulen / Spännen / Spitäle / Jahr-Zeit
und dergleichen / doch alſo / daß die natür-
liche Erben hierdurch nicht zu vaſt vernach-
theiliget wurden / namlich von 100. Gul-
den ſolle einer mehr nicht dann 10. an ſo
thane Orthe verteſtamentieren mögen / es
ſeye dann / daß einer nach ſeinem Tod we-
der Erben noch Freund und Verwandte
hinder ſich laſſe / ꝛc. 3. Jeder Theil ſolte die
Reiß- und Kriegs-Züge auſſert das Vatter-
land den ihrigen zu erlauben oder zu verbie-
then Gewalt haben / doch mit Vorbehalt
der Eydgnöſſiſchen und Franzöſiſchen
Bündtnuſſen. 4. Inſonderheit ward in
dieſem Vertrag diejenige Abtheilung der
Ehren-Aemteren / Landvogteyen / Ge-
ſandſchafften / ꝛc. gemachet / die / auſſert
Werdenberg / auch Utznach und Gaſtel /
noch dißmal in acht genommen wird / doch
mit dem klaren Vorbehalt / daß alles unter
einem Regiment verbleiben ſolte. 5. Es
wird auch jedem Theil die Freyheit gelaſſen /
die Aemter / ſo der Ordnung nach an ihn
kämen / für ſich ſelbſt ohne Zuthun der an-
deren Parthey beyzuſetzen. 6. Die Schmä-
chungen wegen der Religion ſolten hinfüro

vor

1623. "vor einem gleich-sätzigen Zwölffer-Gericht
"justificirt und abgestrafft werden. 7. An die
"in dieser Sach aufgeloffene Kösten solten
"Römisch-Catholische einen / die Evangeli-
"sche aber zween Theil geben. 8. Im übri-
"gen solte das Land / als ein frey Orth der
"loblichen Eydgnoßschafft / bey allen ande-
"ren Pündten / Verträgen / Freyheiten /
"Gewohnheiten / ꝛc. verbleiben / auch alles
"passierte zwüschen beyden Partheyen / gegen
"einanderen vergessen seyn / und jeder Theil
"gegen dem anderen sich aller Freundschafft
"und Landlichen Treu befleissen. Der Brie-
fen waren zween gleich-lautende gemacht /
und von allen der XII. Lobl. Orthen Abge-
sandten (deren von jedem Orth zween waren /
ausſert denen von Lobl. Stand Bern / welche
nicht siglen wollen) zu Baden den 14. Tag
Herbstmonat besiglet / beyden Partheyen
übergeben und zugestellet. Folgends den 17.
Tag Jul. An. 1624. haben vier hierzu verord-
nete Herren von Zürich und Lucern / auf der
Jahr-Rechnung zu Baden / die aufgeloffene
Kösten in Tax genommen / und Krafft des ih-
nen gegebenen Gewalts außgesprochen / daß
die von der Evangelischen Religion zu Gla-
rus / ihren Mit-Land-Leuthen von der Ca-
tholischen Religion / für alle Anforderung /
auf nächst-kommenden Martini bezahlen sol-
len / ein tausent und sechzig gut Gulden / und
damit solle alles eine außgemachte Sach seyn
und bleiben.

Den

1625. Schnee und Ungewitter

Den 16. Tag Mey ist zu Glarus ein unzeitiger Schnee gefallen. Den 13. Jul. aber ein solch ungestüm Wetter eingebrochen / daß jederman vermeint / der Jüngste Tag seye vorhanden. Die darbey angeloffene Runssen oder Wald-Wasser haben gantze Stalle weggetragen / verschiedene Wisen und Felder underlegt / und grossen Schaden in diesem Land verursachet.

1628. Streitigkeit zwüschen Schweitz und Glarus wegen Utznach und Gaster.

Ob gleich der erst-erwähnte gütliche Spruch von beyden Partheyen angenommen worden / könte man doch nicht in Ruhe bleiben / und erhebte sich bald eine andere Streitigkeit / indem die von Schweitz / den von den Glarneren erwehlten Landvogt naher Utznach / aus der blossen Ursach / daß er der Evangelischen Religion wäre / nicht aufreiten lassen wollen: Wessen die Landleuthe von der Evangelischen Religion (weil keine Demonstrationes und Vorstellungen / wie sothanes Verfahren wider die Verträg / und ihre gemeine Freyheit wäre / angehen wolten) dem von den Catholiquen naher Werdenberg erwehlten Landvogt / den Aufritt gleichfahls verspert. Diese Mißverständnuß ist zwar dem Eydgnössischen Recht anhängig gemacht worden / doch aber bis in das zehende Jahr unerörteret gebliben.

1629. Pestilentz zu Glarus und anderstwo.

Nachdem eine gifftige Pestilentz-Säuche allbereit An. 1628. an einigen Enden sich gewaltig mercken lassen; Also ist in diesem Jahr so wol in gemeiner Eydgnoßschafft / als auch

ins

1629. ins beſonder im Land Glarus / eingeriſſen / wordurch dann ſehr vil Volckes / und an einigen Orthen bey nahem der halbe Theil aufgeriben worden. Zum Ex. in dem Dörflein Dießbach / Bettſchwander-Gemeind ſind 56. Perſonen geſtorben / und 63. überig gebliben. Im Todten-Regiſter der Gemeind Möllis ſind 100. Hingegen ein Jahr zuvor / und widerum ein Jahr hernach / jedes mahl mehr nicht als 5. Perſonen verzeichnet. Sint ſelbiger Zeit aber bis jetz / hiemit über 80. Jahr / hat Gott dieſem Land mit ſolch trauriger Plage gnädigſt verſchonet.

Wider erbauung der Zoll-Brug

Den 14. Tag Hornung diß Jahrs / iſt ein erſchröcklicher und ſehr ungeſtümer Sturm-Wind entſtanden / wordurch die ſo genante Zoll- oder Ziegel-Bruck / bey Nider-Urnen an der Linth / mit groſſem Gewalt ab den Pfeilen geworffen / und umgeſtürtzt worden. Sothane Bruck ward in der Oberkeit und des Lands Nammen / ſo bald / wiewol mit Umköſten widerum aufgerichtet. Weil aber von alten Zeiten her / diejenige / die über dieſe Bruck gehen oder reiten / einen gewüſſen Zoll zuerlegen ſchuldig geweſen / auſſert etlichen benachbarten / als die auß der Herrſchafft Gaſter und Windegg / deren Vorelteren / wie vermuhtet ward / den Glarneren bey vormahliger Erbauung dieſer Bruck / etwas Steur und Hilff gethan; Um daß man aber jetzund ſelbige zu Erlegung des Zolls anhalten wolte / ſind einige deren Abgeordnete /

vor

vor gesamletem Raht erschinnen/mit freund- demühtiger Bitt/daß man sie des Zolls/ wie von altem/ ledig lassen wolte. Die Sach ward hierauf verglichen/daß sie an den Bau 100. Kronen geben / doch die Vor-Bruck auf ihrer Seiten / wie vor dem auch geschehen / erbauen/ und in Ehren halten/ und damit des Zolls wegen / wie biß dahin /befreyet seyn solten. Doch hat man hierbey vorbehalten/daß wann über kurtz oder lang diese neue Bruck widerum unnütz wurde / es an Glarus stehen solte / selbige nach Belieben widerum anfzurichten / oder ungebauen zulassen. Zur Urkund dessen hat man denen im Gaster einen briefflichen Schein gegeben / auf St. Gallen Abend 1632. Mit denen in der Grafschafft Utznach / hat man sich ebenfahls dahin verglichen / daß sie an den Bau 50. gut Gulden geben / des Zolls aber ledig solten seyn. Weil die von Wesen eine Anzahl Eychen/ an diese neu-erbauende Bruck verehrt/ sind sie ebenfahls vom Zohl ledig gesprochen worden. Wie auch der Abt und Convent des Gottshauses Pfeffers/ weil damahliger Abt besagten Klosters / Herr Jodocus Hößli/ Landaman von Glarus / aus freyem guten Willen / die neuen Lärchen-Schindeln zu dem Tach-Stul machen / selbige in eignen Kosten bis gen Walen-Statt führen / und dem Land verehren lassen. 1625

Gefahr der Eydgnoßschafft / wegen frömden Volcks.

Unangesehen der in diesem Jahr grassirenden Pest / waren die Eydgnossen /

1629. Annäherung einer mächtigen Keiserischen Armèe, in nicht geringer Gefahr des Kriegs halber / weßwegen sie ihre Pässe auf den Gräntzen / mit aller Nothwendigkeit wol verwahren / auch von allen Orthen (ausser Zug / Glarus und Appenzell) eine starcke Besatzung in die Vogteyen jenseits des Gebirgs / legen lassen. Glarus hatte Befehl / gegen Sargans ein wachtbares Aug zurichten.

1630. Volcks-Aufbruch für Franckreich. In diesem Jahr haben abermahl etliche Orth der Eydgnoßschafft / dem König in Franckreich / zwey Regiment ihres Volcks / jedes von 3000. Mann / bewilliget. Das einte Regiment / unter Oberst Ludwig von Erlach / von Bern / worunder auch die von Glarus ihr Volck hatten / wurde (der Capitulation zuwider) in Piemont / und das andere an die Gräntzen gegen Lothringen geführet.

Streitigkeiten zwüschen dem Abt zu St. Gallen und Toggenburg kommen für Schweitz und Glarus. Nachdem die Toggenburger allbereit von vilen Jahren her / mit dem Abt und Gotts-Hauß St. Gallen / im Streit gestanden / und ihre Beschwernussen ein und andermahl für Schweitz und Glarus / Krafft des mit ihnen habenden Land-Rechtens / kommen lassen / ist sint A. 1618. zwüschen dem Abt / und ins besonder den Leuthen zum Wild-Hauß / eine neue Zwistigkeit / nur einig wegen eines gewüssen Tauff-Steins / entstanden / und die Sach zum Entscheid / abermahl für Schweitz und Glarus gelanget. Es haben sich aber die Catholisch-genante zu Glarus /

rus / von den Evangelischen abgesönderet/ und mit diesen nicht zu Gericht sitzen wollen/ hernach aber erst in diesem Jahr / als Obmann / eine absonderliche Urtheil gefellt/und damit deren von Schweitz gegebenen Recht-Spruch bestättiget und gut geheissen. 1629.

Gemeine Landleuthe zu Glarus/ von beyden Religionen/haben zwar an offner Lands-Gemeind / mit einanderen durchs Mehr erkennet / das Frantzösische Frieden-und Pension-Gelt / gemeinem Stand zu gutem / der Oberkeit zu überlassen. Nichts desto weniger haben die von der Catholischen Religion/die Pension in ihren Händen behalten / und nur allein daß so genante Frieden-Gelt / in gemeinen Land-Seckel übergeben / dessen sich zwar die Evangelische beschweret / doch aber sich zufrieden geben müssen. Lands-Erkantnuß wegen der Frantzösischen Pension.

Ein gewüsser Mann aus dem Mutten-Thal / Scheitzer-Gebieths / genant Hans Halb-Herr/der eine Zeit lang als ein Dienst-Knecht in dem Land Glarus sich aufgehalten / hat neben einem anderen ein Krämer ermördet / worüber er in gefänckliche Hafft kommen. Weil er aber nicht recht witzig / und für ein halber Narr gehalten war/ wolte man ihn unter gewüssen Bedingen seinem Vatter schencken / dieser aber wolte seiner nichts / sonder bate für ihn allein um einen milten Tod/ weßwegen er zum Schwert verurtheilet wurde. Am Tag / da er solte hingerichtet werden / zeigte er sich gantz lustig/ A. 1630. Ein Mörder wird hingerichtet.

1630. und lieſſe ſo gar keinen Kummer merckẽ / daß er ſeiner Ubelthat nur noch gelachet / ſagende: Es kõme ihmẽ zu Sinn / wie ſeine Cameraden / nachdem ſie den Krämer ermördet / die Krämer-Trucken auf den Buckel genommen / und darvon gezottlet / ſey daher gegangen eben grad wie der Krämer / ꝛc. In ſeiner Vergicht ſoll er neben anderem bekennet haben / daß / alldieweil er bey einem gewüſſen wol bemittleten Herren in der Gemeind Schwanden als ein Knecht gedienet / er ſich offtmahls underſtanden / ſelbigem in das Zimmer oder Gemach / worin̄ er allezeit einen nicht geringen Vorraht an Gelt gehabt / einzubrechen / und ſeinen Schatz wegzurauben / habe aber vor dem Hauß-Hund / welcher / ob er ihn ſchon ſehr wol gekennet / doch allezeit auf Vermerken ſeines Vornehmens / ſo bald zubellen angefangen / niemahlen zu Schlag kommen können.

Mord-Geſchicht. Eine merckwürdige Mord-Geſchicht / die ſich ungefehr um dieſe Zeit mag zugetragen haben / und von alten Leuthen erzellet wird / iſt auch die folgende. Lärry Geyger zu Ellm / (von dem noch dißmahl ein Enckel im Leben) reiſete zur Herbſt-Zeit auf den gewohnlichen Welſchlander- oder Lauiſer-Marckt; Bey ſeiner Heim-Kunfft brachte er mit ſich zwey groſſe Bulgen mit Gelt / ſein Knecht gebürtig aus dem Appenzeller-Land / nahme dieſe Bulgen vom Pferd / truge ſie in das Hauß / welche ſein Meiſter in die Tiſch-Trucken le-

Get-

1632.

zet / der Knecht aber wil ihn hierauf in den Stall verlocken / under dem Vorwand / er solle kommen / und sein Vieh beschauen / der Meister entschuldiget sich mit der Müdigkeit / doch weil jener in seinem Begehren verharzete / gehet er endlich mit ihm in den Stall / der Knecht ruffet dem Meister / es sey ihm ein Kuhe ab der Ketten kommen / er solle ihm doch den Gunt-Hammer bringen / in dem der Meister damit in den Stall hinderen gehet / und der Knecht ihm selbigen abnimmet / schlaget er ihn damit unversehens ins Haupt / daß er in den Graben fallet. Der Bößwicht vermeinde / der Meister wäre tod / gehet aus dem Stall / vermachet die Thür mit dem höltzeren Nagel / eylet dem Hauß zu / nimet die Bulgen mit Gelt auß der Tisch-Trucken / dräuet der Frauen / die eben kranck auf der Gutschen lage / dafehrn sie ein Wort rede / wolte er sie mit dem Messer / daß er ihro vorgezeiget / erstechen. Inzwischen erholet sich sein Meister widerum in dem Stall / kriechet durch die Heu-Rüschen hinauf / kommet zum Heu-Loch hinauß auf die Vortille / machet ein Geschrey / und ruffet um Hilff; Der Knecht diß hörende / eylet mit dem Gelt darvon / begehet aber noch diß Schelm-Stück / daß er an einem und anderen Orth / da man ihn verfolgen möchte / Messer in die Erden gestecket / damit seine Nachjager sich verletzen / und aufgehalten werden solten; worbey Lary Geigers eigner

1630. Bruder das Unglück gehabt / an eins dieſer Meſſeren zulauffen / welches ihm durch den Fuß gangen / weil aber eben ein neu Schneelin gefallen / iſt man dem Geſpor nachkommen bis auſſer Engi / in einem Wald / zu einer Tannen. Man wußte nicht / wo der Mann weiter möchte hingekommen ſeyn. Endlich ſihet man ihn zu oberſt in der Tanne / und wil ihn mit guten Worten hinunder locken. Er wil nicht / man fanget an die Tannen zu um hauen / und da ſie bald fallen ſolte / da kam er willig hinab. Sein Urtheil war / daß er ſolle enthauptet / und ſein Leichnam / ſamt dem Meſſer under den Galgen vergraben werden. Lárv Geyger aber iſt drey Tage nach dem mörderiſchen Streich geſtorben.

1631. Alafrichtung des Evangeliſchen Ehe-Gerichts zu Glarus.

Bis auf dieſe Zeit haben die von der Evangeliſchen Religion im Land Glarus / in vorfallenden Ehe-Streitigkeiten / das Ehe-Gericht zu Zürich beſucht. Weilen ihnen aber ſolches / wegen Abgelegenheit / ſehr beſchwerlich und ungelegen ware / als hat ein Evangeliſcher dreyfacher Land-Raht / einen gewüſſen Außſchuß aus ihrem Raht-Mittel verordnet / welcher neben zweyen Kirchen-Dieneren (Herren Johan Zingg / Decano, und Herren Hans Heinrich Steger / Cammerer) ſich reifflich berahtſchlagen ſolte: Ob und wie ein eigen Conſiſtorium, oder Ehe-Gericht / für ihr Reformirt-Evangeliſch Land-Volck / angeſtellet und gehalten werden möchte? Welche Deputirte dann ſich nicht allein

lein leichtlich zuſamen verſtanden / daß ſolches aus vilen Urſachen gar wol geſchehen könne und ſolle; Sonder auch diejenige Chor- und Ehe-Satzungen / Theils aus eignem Glarner Lands-Buch / Theils aus anderer Oberkeiten Ehe-Gerichts-Formen / zuſamen getragen / welche auf Oberkeitliche Ratification und Gutheiſſung / die Richter / ſo zu dieſem Conſiſtorio verordnet wurden / in Acht nemmen ſolten / auch noch bis jetzo gebraucht werden. 1638.

Um dieſe Zeit hat der groſſe Guſtavus Adolphus, König in Schweden / mit ſeinen ſighafften Waffen wider den Keiſer in gantz Teutſchland / und bald gantzen Chriſtenheit / groſſes Aufſehen; Den Evangeliſchen aber / die ſehr eingetrieben waren / widerum Hertz und Muht gemachet. Den Eydgnoſſen verurſachete ſeine Annäherung ungleiche Gedancken; haben aber ſchon vormahls / bey erzeigendem Nothfahl / ſteiff zuſamen zuhalten ſich entſchloſſen. Und als jetz zu Außgang dieſes Jahrs / Herr Chriſtoph Ludwig Raſche, Königlich Schwediſcher Abgeſandter an die Herrſchafft Venedig / auf einer Badiſchen Tagleiſtung gemeine Eydgnoſſen in eine nähere Verſtändnuß mit der Kron Schweden / wider das Hauß Oeſterreich eingeladen / hat man auf ſolches Begehren erſt im Februario des folgenden Jahrs / durch ein an König Guſtavum Adolphum abgelaſſenes Schreiben geantwortet / darinn aber

Neutralitet der Eydgnoſſen in dem Deutſchen Krieg.

A. 1632.

1632. keine eigentliche Erklärung der verlangten Verständnuß wegen von sich gegeben. Als aber im Majo gedachter Rasche sein voriges Begehren bey den Evangelischen Orthen der Eydgnoßschafft von neuem angetrieben / haben sie die Oesterreichische Abgesandte hefftig wider ihn eingelegt / die Eydgnossen aber sind beständig auf der mehrmahlen in gemeinen Versamlungen abgeschlossenen Neutralitet gebliben.

Streitigkeit in der Eydgnoßschafft wegen gewisser Sachen im Thurgäu und Rheinthal.

Nachdem die V. Röm. Catholische Orth / mit denen von Glarus ihrer Religion / sich des Rechtlichen Entscheids / zwüschen der Statt Zürich und dem Bischoff zu Costantz / auch Abt von St. Gallen / wegen der Matrimonial- oder Ehegerichtlichen Sachen im Thurgäu / wie auch dem Abt zu St. Gallen / und den Evangelischen im Rheinthal / wegen der Collaturen / oder Pfrund-Lehen daselbst / angenommen / und ihre Urthlen dem Bischoff und Abt / zu Gunst und Glimpf außgefellt / haben die von Zürich und Evangelisch Glarus wider solches bestermassen protestirt, und dem Gegentheil das Eydgnössische Recht angebotten / auch endlich nach underschiedlicher gepflogner Handlungen die Sach dahin gebracht / daß von denen beyderseits erbättenen Schied-Richteren und Sätzen / von Bern / Basel / Freyburg / und Solothurn / der Frauenfeldische Tractat oder Außspruch / aufgehebt / die dem Prælaten behändigte Brieffe und Sigel her-

außs-

außgeforderet / und alſo dieſer Streit noch zu rechter Zeit im Frieden beygeleget worden. Krafft dieſes Verglichs / oder Außſpruchs / „der genanten vier Orthen ſol 1. die Re„ligion in den gemeinen Herrſchafften des „Thurgäus und Rheinthals frey ſeyn / und „jeder darbey ruhig und ungehindert verblei„ben / laut Land-Friedens. 2. Wofehrn Ir„rung und Geſpann wegen der Evangeli„ſchen Glaubens-Sachen / oder deren noht„wendigen Anhang erfolgete / darvon im „Lands-Fried nicht genugſame Erläuterung „zufinden / ſoll darum ein gütlicher Verglich „getroffen / oder wann das nicht Statt ha„ben mag / die Streitigkeit durch ein / von „den Partheyen erwehltes gleichſätziges „Gericht / gütlich oder rechtlich entſcheiden „werden. 3. Das Ehe-Gericht ſoll von den „Evangeliſchen Thurgäueren und Rhein„thaleren zu Zürich / und von den Catholi„ſchen zu Coſtantz beſucht werden ꝛc. 4. Den „Ober Rheinthaliſchen Gemeinden iſt zuge„laſſen ihre Seelſorger bey den Evangeli„ſchen Eydgnöſſiſchen Orthen zuſuchen / da „ſie dem Prælat zween fürſtellen ſollen / einen „anzunemmen. Abt Pius zu St. Gallen / wei„gerte ſich dieſe Artickul anzunemmen / bis erſt im Winterm. A. 1637. zu Elgg / die Sach völlig verglichen worden. 1632.

Ungeachtet des erſt-beſagten Verglichs / A. 1633 Religions-Streitigkeiten im Thurgau ſind dannoch allerhand Religions- und Lands-Streitigkeiten in den Herrſchafften

1633 Thurgäu und Rheinthal fortgesetzet wor-
und Rhein- den / deßwegen endlich die Abgesandte von
thal. den regierenden Orthen dieser beyder Land-
vogteyen im Majo dieses Jahrs zu Frauen-
feld und Rheinegg zusamen getretten / welche
die Beschwerden der Underthanen zwar an-
gehört / doch / weil sie sich ungleich instruirt
befunden / nichts schließliches verhandlen
können.

A. 1634. In diesem Jahr haben die Orth / so an dem
Kesselringi- Malefiz im Thurgäu Theil haben / mit dem
scher Han- bekanten Kesselringischen Handel zuthun be-
del. kommen / welcher doch endlich durch Bemit-
lung des Königs in Franckreich / ohne son-
derbare Unruhe und Weitläuffigkeit zu End
gebracht worden. Was inzwischen gemeine
Eydgnossen / so wol wegen der Keisserlichen
als Schwedischen Kriegs-Völckeren / wel-
che nechst an den Gräntzen / zu Costantz /
Stein / Zell am Underen-See / Rheinfel-
den / ꝛc. vil Feindthätligkeiten gegen einan-
deren verübten / für Sorg und Müh gehabt /
und was eine oder andere darbey gethan /
muß hier abermahl mit Stillschweigen vor-
bey gegangen werden.

A. 1635. Im Toggenburg hatten die Evangelische
Toggen- über mancherley Religions-Beschwerden
burgische immer mehr zuklagen: Bey Erwehlung und
Religions- Huldigung Abts Pij, hatten die Evangelische
Beschwer- Gemeinden / durch drey Abgesandte / um
den. Milterung der Beschwerden anhalten lassen /
sind aber nach abgeforderter Straff hundert

Reichs-

Reichsthaleren abgewiesen worden. A. 1634. haben die 4. Evangelische Stätte / ein gleiches Begehren an den Abt durch abgeschicktes Schreiben gethan / nicht allein aber kein Antwort erhalten / sonder es sind den Evangelischen Einwohneren im Toggenburg noch grössere Beschwerden auferlegt / auch etliche ihrer Kirchen-Dieneren des Predig-Stands gar entsetzet worden. Hierüber befunden sich samtliche Evangelische Orthe der Eydgnoßschafft genöhtiget / eine Gesandschafft an den Abt zu St. Gallen abzuschicken / welche aber ebenfahls gar wenig fruchtbarliches ausbringen mögen. 1634.

Volcks-Aufbruch für Franckreich und in Pündten.

Im Augstm. hat der Frantzösische Ambassadeur, von allen Orthen und Zugewandten der Eydgnoßschafft / zu Beschirmung der von Franckreich Landen und Leuthen / einen Volcks-Aufbruch von 12000. Mann begehrt / auch von den meisten Orthen willfährigen Bescheid erlanget. Das Volck ward in vier Regiment abgetheilt / und hernach in Lothringen geführt. Etliche Orth der Eydgnoßschafft haben auch in diesem Jahr / gemeinen drey Pündten eine ansehenliche Volcks-Hilff / in der Kron Franckreich Kosten / under dem Generalat des Hertzogen von Rohan, zugeschickt / und ihnen damit das Veltlein / eroberen geholffen. Under diesen Eydgnossen waren abermahl einiche von Glarus / deren Nachkömlinge aber die Bezahlung von Franckreich noch zum Theil zufordern.

Dieweil

1638. Vertrag der Land-Leuthen zu Glarus wegen ihrer Vogteyen.

Dieweil die Evangelische Land-Leuthe zu Glarus / ungeachtet was bey 10. Jahren hero / sie und ihre Religions-Verwandte der übrigen Orthen der Eydgnoßschafft / immer für Mühe angewendet / zu keiner Befriedigung der Regierung halb in den Herrschaften Utznach / und Gaster gelangen mögen / haben auch sie endlich sich von freyen Stucken in die Vogtey Werdenberg einzusetzen / nicht unbillich geachtet / und daher dem von Gegentheil dahin erwehlten Landvogt den Aufritt so lang gespert / bis endlich auf ernstliche Anruffung der unpartheyischen Orthen / die Sach dahin vermittlet worden / daß beyde Theil sich gewüsser Schied-Richteren verglichen / welche dann nach weitläuffiger Verhör ihrer Abgesandten (Herren Fridolin Tschudis / alt-Landammans / und Herr Balthasar Müllers / Statthalters / von der Catholischen / Herren Jacobs Feltmans / Lands-Hauptmans / und Herren Johann Heinrich Ellmers / Land-Seckelmeisters / von der Evangelischen Religion) einige Vertrags-Artickel zu Papyer gebracht / die folgends von den Partheyen / um gemeiner Ruhe willen angenommen / und mit authentischer Ratification bekräfftiget worden.

Einhalt des Vertrags.

Krafft dieses Vertrags sollen 1. die "Vogtheyen Utznach und Gaster / wann der "Umgang an die von Glarus kommet / nur "von Personen aus der Zahl der Catholi"schen bestellet werden ; Werdenberg aber allein

1638.

„allein von den Evangelischen. 2. Doch aller
„dieser dreyen Vogteyen Rechtsame / Frey-
„und Gerechtigkeit / es sey der Jurisdiction,
„Mannschafft / Päſſen / Eydgnössischen
„Reiß- und Auß-Zügen / Apellationen / Ein-
„nehmung der Rechnungen von Vogteyen
„und Gesandtschafften ꝛc. dem gantzen Land
„und gemeinem Regiment / ungetheilt zuge-
„hören. 3. Bey Auffführung der Landvögten /
„Gesandte von beyden Religionen anwe-
„send seyn. 4. Die Huldigung aller dreyen
„Vogteyen / im Nammen des gantzen Lands
„eingenommen werden. Die beyde Ritte
„aber auf St. Anthoni gen Utznach / und
„St. Verena gen Schenniß / jahrlich Um-
„wechßlungs-Weise geschehen. 5. Bey de-
„nen in diesen Vogteyen vorfallenden wich-
„tigen Geschäfften / von beyden Religionen
„Gesandte abgeschickt werden. 6. Bey An-
„gebung des Eyds / an gemeinen Lands-Ge-
„meinden / die Amts-Leuthe von der Evan-
„gelischen Religion / die Eyds-Form / nach
„ihren Bräuchen vorsprechen; Der jewei-
„lige Catholische Statthalter aber / die
„Wort / und die Heiligen / noch darzuthun
„mögen. 7. Wegen des in diesem Geschäfft
„aufgeloffenen Kostens / kein Theil dem an-
„deren nichts außzuforderen haben. 8. Und
„endlich / alle in dieser Streit-Sach vorge-
„loffene Reden und Sachen gegen einande-
„ren aufgehebt seyn / und deren zu ungutem
„nicht mehr gedacht werden. Dieser Brieff

ward

1638. ward beſiglet zu Baden / und verſchrieben von Hans Heinrich Waſer / Stattſchreiber zu Zürich / den 21. Tag Mey / des hierbey geſetzten Jahrs.

1639. Volcks-Aufbruch für Franckreich.

Bey Eingang dieſes Jahrs / hat der Frantzöſiſche Ambaſſadeur abermahl gemeine Eydgnoſſen um Bewilligung eines Volcks-Aufbruchs von 6000. Mañ erſucht / ſelbige auch von allen Orthen erlanget. Nun hat zwar auch ein Spanniſcher Ambaſſadeur auf einer im Martio zu Baden gehaltenen Tagleiſtung an gemeine Eydgnoſſen / der Frey-Grafſchafft Burgund halb / eine gleiche Anwerbung gethan; Weil aber der mehrentheils Orthe die Burgundiſche Erb-Vereinigung nicht auf eine würckliche Hilffs-Leiſtung verſtehen wollen / ward ſein Begehren ohne ſchließliche Antwort in den Abſcheid genommen.

Geſandſchafft von Glarus in gemeiner Eydgnoſſiſchem Nammen in Franckreich

Weil aber des Königs in Franckreich Völker / in beſagte Frey-Grafſchafft Burgund eingefallen / mit Undernehmung underſchiedlicher Hoſtiliteten / und Feindthätlichkeiten / haben gemeine Eydgnoſſen / ſo wol um bedeuteter Erb-Vereinigung / als auch eignen Intereſſes und Sicherheit wegen / ſich genöthigst befunden / eine Geſandſchafft an den König abzuſchicken / und ihn erſuchen zulaſſen / daß die vormahlige Neutralitet zwüſchen dem Hertzogthum / und der Frey-Grafſchafft Burgund widerum möchte aufgerichtet / und zu dem Ende die Grafſchafft von

von seinem Kriegs-Volck evacuirt / oder aber in eine dritte Unpartheyische Hand übergeben werden. Zu dieser Gesandschafft ward im Nammen XIII. Orten gemeiner Eydgnoßschafft / verordnet / Herr Johann Heinrich Ellmer / Statthalter / und des Rahts zu Glarus / dem die Instruction zu Baden / den 8. Julij gegeben / und darinn neben erst-besagten Puncten beygefüget ward / daß er dem König vorstellen solte / die Neuerungen / wormit die Eydgnössischen / und der zugewandten Orthen Kauffleuthe / wegen der Doccannes oder des Zolls bey Lyon und Valence / auch auf andere Weise / mit unerträglichem Anlage / wider den Ewigen-Frieden / und die Bündte / beschwert wurden / und um Abhelffung sothaner Beschwerden ernstlich anhalten / ꝛc. Und endlich / daß er auch um einige Bezahlung derer von der Eydgnössischen Obersten und Hauptleuthen Diensten herrührender alten Ansprachen und Contracten, (woran nun in die 13. Jahr kein Haller entrichtet worden /) mit Fleiß sollicitiren solte. Diese Gesandschafft ward zwar freundlich genug empfangen / und wol regalirt entlassen; Aber in der Sach wegen Burgund ward geantwortet / daß die allgemeinen Geschäffte also daran gebunden / daß der König selbiger Frey-Grafschafft / biß auf einen allgemeinen Frieden / sich ohne seinen allzu grossen Nachtheil nicht entschlagen könte. Wegen der Eydgnössischen 1638.

1639. sischen Kauffleuthen ward versprochen / ihnen Satisfaction zugeben / und Ordre zu ertheilen / welche den Bunds-Tractaten gemäß wäre. Allein wegen Bezahlung der außstehenden Restanzen und alten Ansprachen / so die Schweitzer-Officir und ihre Erben an den König hatten / wolte man einmahl / bis auf gemachten Frieden wenig oder nichts einwilligen.

1640. Vertrag der Evangelischen Orthen wegen des Abzugs. In diesem Jahr haben die Evangelische Orthe / Zürich / Bern / Glarus / Basel / Schaffhausen / und Appenzell der Ussern Rhoden / wie auch die Statt St. Gallen / sich mit einanderen wegen deß Abzugs vereinbaret. Namlich / es solle 1. die Gleichheit der Abzügen halben / gegen einanderen gehalten werden. 2. Die versprochene Heurath-Güter / wie nicht weniger die allbereit verfallene Güter / so ein Eydgnoß dem anderen zubringt / sollen alles Ab- und Nachzugs gäntzlich frey und ledig seyn. 3. Wann einige / Mann- oder Weibs-Person / so in gedachten Stätten oder Orthen verburgeret und wohnhaft ist / in der anderen eine / mit allbereit würcklich habendem Gut sich begeben und daselbst wohnen wolte / sollen diese Personen ohne Beschwerd und Abzug-Forderung den freyen Zug haben. 4. Wann aus einer Statt oder Orth der Verburgerten eine Erbschafft / oder Gemächt in ein anders vorermelter Statt und Orthen bezogen wird / solle der Abziehende von demselbigen

selbigen den zehenden Theil des ererbten Guts/und nicht mehr für den Abzug zuentrichten schuldig seyn. 5. Die Fahrnuß/Mobilien und dergleichen / sollen nicht auf das Höchste/ sonder leidenlich geschätzt/ und die Gebühr den Beamteten von der Oberkeit selbsten entricht und bezahlt werden. 1648.

Einführung des Looses bey Bestellung der Ehren-Aemteren.

Biß auf diese Zeit pflegte man im Landt Glarus / die ledig gefallene Ehren-Aemter mit solchen Personen / die durch das Mehr von freyer Hand erwehlt wurden / widerum zuersetzen. Wer den besten Willen / und die meisten Stimen von den Landleuthen hatte/ könte sich deßjenigen Amts / wornach er strebete/gewüß versicheren. Und dieses war Ehrgeitzigen Gemühteren/(deren es aller Orthen nur zu genug gibet) zuweilen eine komliche Gelegenheit / vermittelst des so genanten Gautzens oder Gelt-spendirens / der Landleuthen Gunst an sich zuziehen/ und sich dardurch empor zuschwingen / zugleich aber auch sich selbst arm zumachen / und nach dem Genuß einer kleinen Ehr / zu mehrerer Verachtung hinunter zusteigen. Es wird gesagt/daß ein gewüsser Mann von gutem Hauß/wohnhafft zu Schwanden / und von so grossem Vermögen gewesen / daß er neben vilen anderen Mittlen und Güteren / alle die schönen Wiesen/so zwüschen den Dörfferen Don und Nitfuhren gelegen sind / und die Matten genennet werden / sammenhafft besessen /doch durch Mittel des Gautzens/zu letst in die äus-

deßwegen ein Anzug vor den Landleuthen gethan / im folgenden Jahr aber / A. 1638. seine Gedancken zu Papeyer gebracht / und selbige an der Lands-Gemeind zu Schwanden / (weil er Leibs-Schwachheit wegen nicht in Person erscheinen können) ablesen lassen / die dann auch auf eyferige recommendation, einhellig approbirt und gut geheissen / doch / wann ichl recht berichtet bin / erst in diesem Jahr / 1640. zur Uebung gebracht worden. 1640.

Der König in Franckreich hat abermahl durch seinen neuen Ambassadeuren Herren Caumartin, so wol Anfangs als Außgang dieses Jahrs / um Volcks-Werbungen von etlich 1000. Mann / bey gemeinen Eydgnossen angehalten / und dieselbigen beyde mahl / jedoch unter gewüssen Bedingungen / und nicht von allen Orthen erlanget. 1641. Volcks-Bewilligung für Franckreich.

Wegen Wider-Aufrichtung der vorhererwehnten Burgundischen Neutralitet, haben gemeine Eydgnossen abermals ihre Bemittlung durch kräfftige Schreiben bey den Königen in Spanien und Franckreich angetragen / und ein gleiches auch folgender Zeit / absonderlich A. 1647. gethan / gleichwol nichts willfahriges außbringen können. 1642. Burgundische Neutralitet-Geschäffte.

Als die Neun Gerichte im X. Gerichten-Bund / mit dem Hoch-Gericht zu Davaß in Bündten / wegen Erwehlung eines Landammans / Landschreibers / und Landweibels / Streitigkeiten gewachsen / und die Sachen sich zu einem gefährlichen Spiel anlas- 1643. Gesandschafft in der X. Gerichten-Bund.

1643. sen wolten / haben die III. Orthe / Zürich / Bern und Glarus / (welche mit beſagtem Bund in ſonderbahrer Verſtändnuß begriffen) einen Abgeſandten dahin abgeſchickt / welcher / nach langem diß Geſchäfft zu einem / von beyden Partheyen beliebten Außſpruch gebracht.

Zürich und Glarus nemen ſich der Evangeliſchen Frauenfelderen an.

Nachdem auch die Evangeliſche Burger zu Frauenfeld / eine eigne Kirchen für ſich / und in ihrem Koſten zu erbauen ſich entſchloſſen / und aber die Catholiſche Mit-regierende Orthe im Thurgäu / ſolchen Bau mit allem Fleiß zuverhinderen geſucht; Haben die von Zürich und Glarus Evangeliſcher Religion / ſich dieſes Geſchäffts ſo eyferig angenomen / daß endlich nach vilen Handlungen / auch die Catholiſche / in die Fortſetzung dieſes Baus bewilligen müſſen.

Näfelſſer-Fahrt-Geſchäfft.

Als allbereit von vier Jahren hero / ein loblicher Stand Zürich / die Evangeliſchen Glarner / einiger ceremonien / und inſonderheit derjenigen Form / nach welcher ſie an der Jährlichen Näfelſſer-Fahrt / für den vormals daſelbſt erhaltenen Sieg / nicht allein Gott dem Allmächtigen / ſonder auch der Muter Gottes / und fürauß St. Fridolin und St. Hilario zudancken / angehalten waren / zu entheben ſich bemühet / iſt die Sach in dieſem Jahr / ob man namlich ferners mit gutem Gewüſſen / auf dieſe Weiſe / und nach ſolcher Gewohnheit / der Fahrt beywohnen könte? an die Kirchen-Diener / einiger ande-

rer

rer Evangelischen Orthen gebracht worden. Es war aber leichter zurahten / als aber so bald/ohne Unruhe und Widerwertigkeit den Raht ins Werck zurichten / namlich man solte noch weiters üben / was loblich und anständig / das ist / Gott an diesem Orth / für erhaltenen Sieg loben und preysen/was aber abergläubisch / darvon solte man die Evangelischen Glarner zubefreyen suchen.

1644. Neue Lands-Leuthe.

In diesem Jahr hat man an Evangelischer Lands-Gemeind zu Schwanden / das Land-Recht freywillig Verehrungs-Weise gegeben / Herrn Fendrich Antoni Cleric/gebürtig von Chur (der hernach A. 1650. zum Landamman-Amt gelanget) wie auch M. Caspar Stadler / gebürtig aus dem Beyerland. Jener hat hinwiderum den Land-Leuthen zur Danck-Bezeugung 1000. Gulden erlegt/dieser aber sich erklärt/daß man nach seinem Absterben 4000. Gulden / von seinem verlassenen Haab und Gut zuempfahen haben solte. So haben auch die von der Catholischen Religion das Land-Recht geben Caspar Vögelein von Wesen/ und Jacob Reust/von Zürich gebürtig / deren jeder / jedem Landmann ihrer Religion / einen Gulden / und 100. Kronen in Land-Seckel bezahlen müssen.

1645. Religions Streitigkeiten in gemeinen Herrschafften.

In gemeinen Herrschafften beklagten sich die Evangelische Underthanen über vielerhand / dem Lands- und Religions-Frieden zuwider lauffende Beschwerden / die ihnen schon eine lange Zeit hero begegnet. Wiewol

1644. aber um diese Zeit/ nicht allein die unpartheischen Orth/ sonder auch der Frantzösische Ambassadeur sich der Sachen in treuen angenommen / und die Partheyen zu gütlichem oder redlichem Außtrag zuweisen / sich bemühet/haben sich doch/ nach vilerhand gepflogenen conferenzen / und gestellten Vertrags-Mittlen/ zum vorgesetzten Zweck nicht gelangen können. Doch sind die Thurgäuische Religions-Streitigkeiten nachmahls A. 1651. vertragen worden.

1645. Viech-Pressen. In diesem Jahr ist an einigen Orthen des Glarner Lands / der Viech-Presten eingerissen/so doch bald widerum nachgelassen.

1646. Paß-Werbung für Venedig. Als dieser Zeit der Venetianische Resident, Herr Box, so wol Glarus / als etliche andere Orth der Eydgnoßschafft / um Bewilligung des Passes / für das zu Diensten seiner Herrschafft geworbene Kriegs-Volck ersucht / ist ihm zwar solcher / ohne grosses Bedencken/ unter gewussen Bedingungen gestattet worden ; Weil aber zu Glarus die Catholisch-genante / allbereit vorher über diese Sach absonderlich berahtschlaget / und den Paß für sich bewilliget / haben sich die von der Evangelischen Religion / die den Verträgen zuwider/ beschwäret/und die sach dahin gebracht/ daß die Catholische/in einem zu dem End angesehenen zweyfachen Land-Raht (doch under dem Beding / daß solches hernach auf keintwedere Seiten zu einem Exempel angezogen werden solte) aufs neue mit ihnen in

Be-

1646.

Berahtschlagung getretten / und nachmals / nach gethaner Bewilligung des Passes durch einen Außschuß die Bedingnussen aufsetzen geholffen.

Hagel-Wetter.

Den 17. Julij ist auß dem Clönthal her / über Schwendi / Mitlödi und Sol / gegen dem Holtz-Bort / ein sehr schädlicher Hagel gefallen / wordurch alles stehende Heu / Graß und Kraut in den Gärten / samt den Früchten an Bäumen / in Grund zerschlagen und verderbet worden. Es war ein erbärmliches Außsehen / und wurden an einigen Orthen noch am dritten Tag hernach Hagel-Stein gefunden.

1647.

Glarus und andere Orth verwahren ihre Gräntzen und schicken eine Gesandschafft an die Schwedische Generalitet.

Weil die Französisch- und Schwedische Armee sich nächst an die Eydgnössischen Gräntzen gelegt / auch die Statt Bregentz am Boden-See eroberet / haben die Regierende Orth 200. Mann in das Rheinthal / und so viel Glarus ins besonder / in die Graffschafft Werdenberg / geschickt; auch mit Verwahrung anderer Pässen / alle nothwendige Bereitschafft / und ein Volcks-Außzug von 12000. Mann bestellet und berahtschlaget / zumal auch eine Gesandschafft dreyer Herren / von Zürich / Ury und Glarus (Hr. Johann Heinrich Ellmer / Landamman) unter gemeinem Nammen an die Schwedische Generalitet abgeschickt / welche dann von derselbigen aller vertraulichen Freund- und Nachbarschafft versicheret worden.

Gesandschafft in Bündten.

Weilen auch von einer geraumen Zeit

1647. haro zwüschen den Evangelischen und Römisch-Catholischen Bündteren allerhand Streitigkeiten / sonderlich wegen Aufenthalts der Capucineren / sich erhebt / haben im Majo diß Jahrs / die Orthe Zürich / Bern / Lucern / Ury / Zug und Glarus / Gesandte nacher Chur geschickt / welche zwar die Partheyen mit einanderen zu vertragen / sich emsig bemühet / den erwünschten Zweck aber nicht erreichen können.

1648. Völlige Befreyung der Eydgnoßschafft vom Reich.

Dieser Zeit ist Herr Burgermeister Wettstein von Basel / im Nammen der Evangelischen Orthen der Eydgnoßschafft / samt den Stätten St. Gallen und Biel / auf die zu Münster und Oßnabrugg angestellten Reichs-Friedens-Tractaten / abgefertiget worden / welcher dann seine Commission mit solchem Fleiß und Vorsichtigkeit geführet / daß die Eydgnossen nicht allein selbigem Frieden (wordurch der 30. Jährige Teutsche Krieg endlich ein Loch gewonnen) einverleibet / sonder auch von der Keiserlichen Kammer-Gerichtlichen Jurisdiction gäntzlich außgenommen / und bey ihrer unbedingten Souvereinitet, und allen Freyheiten vollkommen bestätiget worden.

Eine Compagnie von Glarus ziehet in Catalonien.

Um gleiche Zeit hat abermal die Kron Franckreich etwas Volcks von den Eydgnossen erlanget / und selbiges in Catalonien führen lassen / welche Provintz allbereit A. 1640. von Spanien abgefallen / und sich an Franckreich ergeben / doch endlich A. 1681. widerum

under

1648.

under die alte Herrschafft bequemen müssen. Dahin wurde auch eine Compagnie von Glarus/unter Hauptmann Feltman und Marti/ geführet/ weil sie aber des Spannischen Luffts nicht gewohnet/ sind die wenigsten mehr darvon zuruck gekommen/ und alle/ ausser etlich wenigen/ daselbst tods verblichen.

1650.

Spruch der IV Schirm Orthen zwüschen dem Abt und der Statt St. Gallen.

Nachdem die Statt St. Gallen mit Abt Pio, underschiedlicher Puncten wegen in Mißhelligkeiten gerahten/ sind die Sachen den IV. Schirm-Orthen des Klosters St. Gallen/ Zürich/ Lucern/ Schweitz und Glarus/ überlassen/ und durch einen in diesem Jahr zu Rapperschweil gethanen Außspruch/ vertragen worden.

Eydgnössische Gesandschafft in Franckreich.

Weil etliche Jahr hero die in der Kron Franckreich Diensten sich befindende Eydgnössische Völcker in Bezahlung ihrer Sold-Gelteren/ sehr schlecht angesehen/ ja so gar eilf von dem König abgedanckte Compagnien auf ihrer Heim-Reiß/ bey einem engen Paß/ die Clauß genannt/ von einer Französischen Parthey übel mißhandlet worden/ haben die Eydgnossen alle ihre/ in Französischen Diensten stehende Völcker heimberüfft/ und zugleich eine Gesandschafft an den Königlichen Hoff abgeschickt/ die nach langer Handlung die Sachen dahin gebracht/ daß den Eydgnössischen Obersten und Hauptleuthen/ gnugsame Bezahlung an ihre Ansprachen versprochen worden/ ꝛc.

1650. Erdbidem. In diesem Jahr haben sich auch an underschiedlichen Orthen der Eydgnoßschafft / absonderlich in der Herrschafft Sax/und zu Zürich und Basel starcke und empfindliche Erdbidem vermercken lassen.

1651 Schnee-Lauwin und Wasser-Gröss. Den 26. Hornung ist zu Matth/im Land Glarus/ durch eine grosse Schnee-Lauwin ein Stall / mit etlichen Stucken groß und kleinem Viehs/ eingewicklet/ und ab einer Höhe biß zu dem Fuß des Bergs geführet worden. So sind auch / so wol zu Anfang als Ende diß Jahrs/durch langwirriges Regen-Wetter/ und Abgang des Schnees / die Flüsse/ und alle Wasser dergestalt angelofen/daßdardurch hin und wider an Gebäuen/ Bruggen und Güteren grosser Schaden verursachet worden.

1652. Sax-Gamfischer Marchen-Streit. Nachdem sich schon bey etlichen Jahren hero etwas Mißverständnuß zwüschen beyden / die Herrschafft Windegg regierenden Orthen Schweitz und Glarus an dem einen/ und der Statt Zürich/ wegen der Herrschafft Sax/ an dem anderen Theil/ die Land-Marchen auf der Höhe/bey dem zerstörten Schloß Hohen-Sax betreffend/gehalten/haben endlich allerseiths interessirte Orth im Wintermonat dieses Jahrs/Abgesandte auf den Augenschein der streitigen Marchen geschickt/ welche an den spänigen Orthen Marchsteine gesetzt/und sich hierum einer gewüssen Erläuterung und Vertrags verglichen / der auch von allerseiths Oberkeiten beliebt und ratificirt worden.

Sonst

1652. Lufft-Geschichten und Kranckheiten.

Sonst sind in diesem Jahr böse Stich-Kranckheiten im Land eingerissen / da vorher den 28. Jenner / frühe Morgens um 3. Uhr / bey stillem Beiß-Wetter / ein zweymaliges Krachen am Himmel / und darauf erfolgtes Donneren gehöret worden.

1653. Berner-Krieg.

Als der Statt Lucern Underthanen im Entlibuch / sich wider ihre Oberkeit empöret / auch auß deren Anstifften / die in dem Berner-Baßler- und Solothurner-Gebieth / nicht weniger auch in den Freyen-Aemteren zu revoltiren angefangen / und diese bößwillige Bauren / nach verübung vielen Muthwillens / endlich mit gewehrter Hand für die Stätte Bern / Lucern und Arau gezogen / haben darauf alle übrige Orth der Eydgnoßschafft / samt denen von St. Gallen und auß dem Thurgäu / den Beträngten / auf deren Anrüffen / eilende Hilff zu geschickt / und die von Zürich / Glarus / Schaffhausen / Appenzell / St. Gallen und Thurgäu / in die 7000. Mann stark / zu Mellingen sich gelägeret / und nach Eroberung dieses Passes / die Rebellen / welche ein Kriegs-Heer von mehr als 8000. Mann / wider sie außgeführet / der Gnaden zu begehren / genöthiget / die sie dann auch unter gewüssen Bedingungen / und neben Abstraffung der Redlins-Führeren / erlanget. Worauf die Eydgnossen in dem Junio dieses Jahrs widerum nacher Hauß gezogen. Die Glarner-Compagnie ward angeführet von Hr. Leuthenant Melchior Trümpi / dem nachmals

1654. mals wegen seines redlichen Verhaltens/der Rahts-Beysitz auf sein Lebenlang gestattet worden.

Zahls-verglich zwüschen Oesterreich und den Eydgnossen.

Zu Abhelffung der eine Zeit haro schwebender Mißverstandnuß zwüschen dem Hauß Oesterreich und gemeinen Eydgnossen/ samt dem Abt und Statt St. Gallen/ die Zolls-Abstattung in den Oesterreichischen Landen betreffend / ward diß Jahr eine Conferenz zwüschen beyderseyths Abgesandten nacher Baden angesehen / und daselbst ein Vertrag geschlossen / verbrieffet / und folgends von allerseyths Hohen Oberkeiten confirmiret und bestätiget

Erdbidem.

In diesem Jahr um die Herbst-Zeit sind in die 15. underschiedliche Erd-Bidem in dem Land Glarus / sehr empfindlich vermercket worden/die gleichwol keinen Schaden verursachet / ausser daß an einigen Orthen viel Stein und kleine Felsen von den Bergen hinunter gerollet/ und damit etwas Wasens underleget haben.

1655. Milttha-tigkeit der Evangelischen Eydgnossen gegen den verfolgten Piemontesern.

Nachdem in disem Jahr eine hefftige Verfolgung über die Evangelischen Kirchen in den Piemontesischen Thäleren außgegangen/ und selbigen armen Leuthen bey harter Winter-Zeit gebotten worden / entweder die Römisch-Catholische Religion anzunemmen/ oder aber ihre Häuser und Güter gäntzlich zuverlassen/auch hierüber unerhörte Grausamkeit mit rauben / brennen und mörden an ihnen verübet worden; Haben samtliche Evangelische

gelische Eydgnossen sich ihrer mitleidig und in allen Treuen angenommen / und zu etwelcher Erquickung dieser Verfolgten / eine erkleckliche Gelt-Steur aller Orten ihrer Bottmässigkeit aufheben lassen / sich auch so eyferig bearbeitet / daß ihnen kurtz hernach die Religions-Freyheit widrum bestätet worden. 1655.

Um gleiche Zeit hat sich eine gefährliche / von dem Religions Eyfer herrührende Zerrüttung in der Eydgnoßschafft erhebt. Dañ nachdem 6. underschiedliche / von 21. Mañs- und 14. Weibs Personen / bestehende Haußhaltungen / samt einem Hauß-Vatter / welcher Weib und Kinder verlassen müssen / den 14. Tag Herbstmonat / unvermuhtet zu Zürich angelanget / daselbst die Evangelische Religion offentlich bekeñen und üben zudörffen / und aber ihre Güter zu Art im Schweitzerland / woselbst sie wohnhaft waren / im Stich gelassen / haben diese Außgetrettene alsobald durch ein demühtig Schreiben / den Herren von Schweitz die Ursach angezeiget / die sie hierzu angetrieben; zugleich aber auch selbige um die Abfolgung ihres Haab und Guts ersucht. Weil aber hierauf nicht nur nichts erfolget / sonder auch die nächste Anverwandte und Bekante der zu Art Außgetrettenen gen Schweitz in Verhafft geführet / und über die angelegenliche Abbitt der von allen Evangelischen Orthen naher Schweitz abgeordneten Gesandschafft jämmerlich zermartret / und etliche / so wol Mañs- als 1655.1656 Rapperschweiler-Krieg.

1656. als Weibs-Personen vom Leben zum Tod hingerichtet / andere in die inquisition gen Meyland verschickt/den Entwichenen aber die Güter confiscirt worden; So hat man zu Baden gemeine / und anderstwo absonderliche Conferenzen angesehen / weil aber alle Handlungen fruchtloß gefallen / auch Schweitz denen von Zürich das vorgeschlagene unbedingte Recht nicht zustehen wollen / vilmehr die Außgetrettenen zu Widerstellung und Abstraffung begehrt / hat man angefangen starcke Wachten gegen einanderen aufzusetzen / und noch zu Außgang dieses Jahrs gegen einanderen zu Feld zuziehen. Es hat aber dieser Krieg nicht lang gewehret / sonder ist / nachdem die von Bern / einigen Schaden von dem Lucernischen Kriegs-Volck bey Vilmergen empfangen/und die Züricher fast zu gleicher Zeit / namlich den 24. Jen. 1656. die Statt Rapperschweil vergebens bestürmet / durch einen von etlichen uninteressirten Orthen (Basel / Freyburg / Solothurn / Schaffhausen und Appenzell) wie auch den Frantzösischen und Savoyischen Abgesandten / bemittleten Stillstand der Waaffen / und bald darauf/durch die den 26. Hornung getroffene Friedens Tractaten / zu Ende gebracht worden.

Wie Glarus sich bey disem Krieg verhalten.

Wie sich bey diesen Unruhen das Orth Glarus verhalten / ist zu vernemmen auß folgendem Bericht. Gleich Anfangs suchten etliche das Land in eine Neutralitet zustellen / wor-

vorauf daß insonderheit die von der Catholi-
chen Religion getrungen / in welche neutra-
liter sie zugleich auch Utznach und Gasteren
gern gezogen hetten. Weil aber Zürich hier-
von nichts hören wolte / ist dazumal diese
Handlung gäntzlich ersessen / daher man im
Land schelb gnug einanderen angesehen / auch
die Catholische allbereit ihre beste Sachen
in die Sicherheit zubringen angefangen / wel-
che aber die Evangelische zum Theil aufgefan-
gen und widerum zuruck bringen lassen. Und
als man von verschiedenen Orthen Bericht
bekommen / daß die V. Orth bedacht wären /
sich des Lands Glarus / ratione belli, zu ih-
rem Vortheil zuversicheren / auch Haupt-
mann Faßbind von Schweitz / so bald bey
Anfang der Belägerung der Statt Rappers-
schweil / mit einer Compagnie in das Land
gefallen / und an dem Nußbüel / zwey Häu-
ser geplünderet / so hat man so bald / und noch
in selbiger Nacht / da man diese Zeitung be-
kommen / eylends den Lands-Fahnen samt
einer Frey-Compagnie dahin commandirt,
worüber nun einmal der Lärmen gestillet /
das Volck aber etliche Wochen im Feld be-
halten / und durch jederweilige Ablösung er-
frischet worden. Beym Anfang dieses Auß-
zugs waren die von der Catholischen Reli-
gion / absonderlich zu Näfels / zum selbigen
fast unwillig / und wehrten sich mit zuzeuhen /
man verspräche ihnen dañ / die so offt begehrte
neutraliter anzunemmen / ob man aber gleich

solches

solches damahls nicht thun könte / folgten sie doch bald nach. Immittelst hat man eine Conferenz naher Reichenburg angesehen / welche von Ury / Schweitz / Underwalden und Glarus von beyden Religionen besucht worden / da dann Glarus sich anfänglich über des Faßbinden unversehenen Einfahl in das Land / und daß man in das Feld zuziehen genöhtiget worden / beklagt / auch deßwegen reparation, und wie es damit gemeint / zuvernemen begehrt hatte? Faßbind entschuldiget sich / das / was geschehen / haben muhtwillige Gesellen auß sich selbst / und ohne gegebnen Befehl gethan. Reparation ward zwar versprochen / aber nicht geleistet. Wegen der neutralitet ward auch gehandlet / aber nichts geschlossen / doch neben Ansetzung eines anderen Tags / von den Orthen versprochen / daß nun einmal einige Feindthätigkeit gegen dem Land nicht solte vorgenomen werden. Als nun unlängst hernach diese Conferenz zu Reichenburg von allen obigen Orten widerum besucht worden / haben zwar deren Abgesandte / die von Glarus der neutralitet aufs beste versicheret; Weil aber die darum mitgebrachte Schrifften etwas ungleich / wolte man damit nicht allerdings zufrieden seyn / sonder begehrte / daß solche Urkunds-weise / und von Wort zu Wort gleich aufgesetzet werden solten / welches dann kurtz hernach zu allem Vernügen geschehen. Auf diß ist man das dritte und letste mal zu Reichenburg zusamen getretten /

da

1656.

da man sich underredet / wie das Volck auf beyden Seyten abzuführen / und allein nohtwendige Wachten wider ungute und unbefelchnete Leuth anzustellen / welches auch erfolget. Das ärgste und gefährlichste bey dieser gantzen Sach war dieses / daß / nachdem die Evangelische Glarner ihre Mitt-Landleuthe vertröstet / eine gleichmässige Versicherung wegen mehr-gemelter Neutralitet bey Zürich außzuwürcken / als wie auch ihnen die V. Orth gegeben / sie doch solches von Zürich nicht erhalten mögen / unangesehen der underschiedelichen / zu dem Ende abgeschickten beweglichen Bitt-Schreiben. Und weil auch Herr General Werdmüller / der zuvor den Paß ins Land / durch ein Patent, mit fast ernstlichen Dräuungen begehrt / etliche Wochen Rapperschweil vergebrns belägeret hatte / so war das eine Ursach / warum die V. Orthe in Sinn nahmen / nicht allein die Neutralitet den Evangelischen Glarneren widerum aufzusagen / sonder selbige auch von allen Seythen / wo sie je zukomen möchten / feindlich anzufallen / und sich ihrer mit dem Degen zuversicheren. Weil aber bald der Frieden darauf erfolgte / ist alles fehrnere Unheil noch verhütet / und des Lands Ruh durch Gottes Gnade erhalten worden.

1956.

Anfang der Bunds-Erneuerung mit Franckreich.

Nachdem bereits sint etlichen Jahren der König in Franckreich durch seinen Ambassadeuren zu Solothurn / den Herrn de la Barde, so wol zu Glarus / als auch allen übrigen

Lobl. Orthen der Eydgnoßschafft / um die Bunds-Erneuerung Anwerbung thun lassen / und man zwar hierüber verschiedene Conferenzen fürgenommen / doch wegen etlicher im Weg ligender Puncten / sonderlich in Ansehung der Elsasischen und dependirender Landen / biß dahin nicht zusamen treffen mögen / hat endlich der besagte Herr Ambassadeur, in einem an Glarus abgegebenen Schreiben / sich im Nammen seines Königs erkläret / daß unsere Völcker in den Elsasischen Länderen nicht sollen gebraucht werden / auch sonst anderer bißhin streitiger Puncten wegen sich so erläuteret / daß man diß Orts weiters kein Bedencken mehr gehabt / in die Bunds-Erneuerung einzutretten / dann nachdem das Schreiben an der Evangelischen Lands-Gemeind zu Schwanden verlesen / und hierüber alle Puncten in behörige deliberation gezogen worden / hat man denen Häupteren / Herren Anthoni Cleric / regierendem / Herren Johann Heinrich Ellmer / und Herren Jacob Martin / beyde Alt Landamman / auf vorhabende Bunds-Handlung zu Solothurn / instruction gegeben / und under anderem befohlen / daß / anstatt des Herren Ambassadeurs drey pensionen also paar zubezahlen versprochen / sie dahin arbeiten solten / daß er würcklich 4. pensionen von alten Naturen / samt 4. Friedens-Gelteren bezahlen wolte / ꝛc.

Nicht

1658. Grosser Schnee.

Nicht nur in dem Land Glarus / sonder auch überigen Eydgnössischen und anderen denachbarten Landen / ist in diesem Jahr eine solche Viele Schnees gefallen / daß dergleichen in langer Zeit niemals gesehen oder erhört worden. Solcher Schnee ward begleitet mit einer gantz strengen und ungewohnten Kälte / wordurch der Rhein und andere fliessende Ströhme gantz mit Eyß bezogen worden.

1659. Lauwin und grosses Wasser.

Im Januario ist bey dem Dorff Dießbach im grossen Thal / eine Lauwin gefallen / welche Herren Lands-Hauptmann Streiff 28. Stuck Vieh worunter 18. Küh waren / samt dem Stahl ergriffen und fortgeschleppet / under welchen zwey oben auf die Lauwin kommen. Einige Scribenten erzellen auch / (melden aber nicht in welchem Jahr / oder an welcher Gegne es geschehen) es habe sich zu unserer Groß-Vätteren Zeiten im Glarner-Land zugetragen / daß ein Knab / welcher seine Küh tränckete / mit samt den Kühen / dem Brunnen / und nächst-gelegener Scheur oder Stahl / plötzlich von einer Schnee-Lauwin ergriffen worden. Hierauf sey zwar der Knab am ersten Tag mit langen Stangen gesucht worden / aber vergebens / des folgenden Tags aber / als die Elteren mehr Volcks mitgenommen / um den vermeinten todten Sohn mit grösserem Fleiß hervor zusuchen / habe man den Knaben lebendig in der Tieffe der Lauwin angetroffen / zu grosser Freud der

1659. Elteren und aller Anwesenden. Sonst hat auch den 11. Herbstm. diß Jahrs ein grosses Wetter / die Linth und Sernfft solcher gestalten angetrieben / daß nicht allein vil Brucken / sonder auch underschiedeliche Güter hierdurch beschädiget worden.

In Franckreich wird Volck verschickt. Auf Anwerbung des Frantzösischen Ambassadeurs de la Barde, haben die Evangelische und Zugewandte Orthe der Eydgnoßschafft / etliche Compagnien Volcks auf die Beine gebracht / und sie samtlich in Franckreich verschickt / die dann theils under die Leib-Garde, theils in ein besonder Regiment eingetheilet worden.

Mißverständnuß wegen der Näfelsser-Fahrt. Jmmittelst haben so wol andere Ursachen / als insonderheit die Näfelser-Fahrt / den Landleuthen zu Glarus zu einigen einheimischen Streitigkeiten Anlaß gegeben. Bald nach der Reformation haben die Evangelische Glarner / die an St. Fridolins Tag gewohnte procession underlassen / bey der Näfelser-Fahrt aber pflegten sie sich einzufinden / theils um zu zeigen / daß der A. 1388. erfochtene / und bey dieser Solenniret gepriesene Sig / so wol ihren / als der anderen Voreltern / von Gott bescheret worden: Theils weil bey dieser Gelegenheit die Landleuthe von beyden Religionen / je das andere Jahr einer Evangeschen Predigt beywohnen können. Nachdem aber die von der Evangelischen Religion / allbereit von etlichen Jahren her (wie schon oben Anregung geschehen) auß verschiedenen Ursachen

1655.

sachen dahin bedacht / wie sie besagter Fahrt möchten ledig werden / dochals die Catholische versprochen / einige Neuerungen hinfüro underwegen zulassen / aus Landlicher Freundschafft sothane procession widerum besucht. Als aber A. 1654. die Predigt-Ordnung einen eyfersüchtigen Priester betroffen / welcher die Evangelische Lehr unbillich durchgezogen / aber den Verträgen gemäß / nicht angehalten worden / den Evangelischen gebührende reparation zu thun / sind diese follends auf die resolution gerahten / die Fahrt nicht mehr zubesuchen / sonder fürohin diesen Tag feyrlich zu Hauß zubegehen / und mit gezimmender Andacht / Gott für den ihren Vorelteren verliehenen herzlichen Sieg zu dancken. Diese Sönderung haben zwar die Catholischen ungetadlet gelassenbis A. 1656. da sie neben verschiedenen anderen Klag-Puncten / auch hierüber sich zubeschweren angefangen / mit ernstlichem Begehren / daß man die Fahrt / laut Vertrag / von beyden Seyten widerum besuchen solte. Den mehreren Theil von den überigen eingegebenen Puncten hat man Evangelischer Seyts / weil sie von keiner Wichtigkeit waren / um Behaltung Landlicher Einigkeit willen cedirt. Was aber die Fahrt antraffe / hatten die Evangelischen Ursach genug sich deren zuentschuldigen und zu sagen: 1. Daß die von der "anderen Religion vor ihnen aus den Ver-"trägen gegangen / als in welchen / zum Ex.

1529. "ein fundamental-Artickel sey/ daß man ein-
"anderen wegen des Glaubens weder schmü-
"tzen noch schmähen solle/ und wer solches
"thäte/ der solle an Leib und Gut abgestrafft
"werden/ er sey gleich Geistlich oder Welt-
"lich; Nun sey klar am Tag/ wie vilfaltig sie
"wider diesen Artickel gehandlet/ auch
"grad der erst-bedeutete Priester/ welcher
"zwar neben anderen Fehlbahren/ wol für
"das Zwölffer-Gericht citirt worden/ doch
"niemals erschienen/ ꝛc. 2. Daß an dieser
"Fahrt mehr der Wirthen profit als Gottes
"Ehr gefördert werde/ dann an statt man
"sich der Andacht befleissen solte/ mache man
"mehr debauches als an keinem anderen Tag
"im Jahr/ man fresse und sauffe/ springe
"und tantze/ gautze und tröle/ man schweere
"und fluche/ rauffe und balge/ und fange sol-
"che Händel an/ daß es bald aus einer Näfel-
"fesser-Fahrt widerum zu einer Näfelsser-
"Schlacht kommen möchte/ wie es dann all-
"bereit zum zweytenmal übel angeschräntzet/
"3. Und endlich so lasse man es bey den alten
"ceremonien nicht verbleiben/ sonder man
"führe allerhand Neuerungen ein/ als daß
"man die Anzahl der Fahnen vermehre/ eine
"guldene Truhen vortrage/ und daß noch
"etliche Jahr vor der letsten Sönderung/ein
"von Silber gegossenes Bild/ von zweyen
"Priesteren/gleich wie auch die guldene Tru-
"hen/ mit Erhöhung vor der procession her-
"getragen worden; Uber welche Neuerung

man

1656.

" man ſich lang / aber vergebens / beſchwert hätte / ꝛc. Diß / ſag ich / waren die vorgewendte Urſachen / warum die Evangeliſche die Fahrt nicht mehr beſuchen / ſonder dem Gottes-Dienſt forthin lieber zu Hauß auf eine andere Weiß abwarten wollen.

1660.

Friedliche Zeit.

Im Jahr 1660. genoſſe man nicht nur im Land Glarus / und übriger Eydgnoßſchafft / ſonder bey nahem in der gantzen Chriſtenheit gute Ruh / wie dann auch ſelbiges gemeinlich Annus pacificus, das Befriedigte Jahr / von den Hiſtori-Schreiberen betittlet wird. Von Eydgnöſſiſchen Handlungen finde wenig / auſſert daß die Evangeliſche Orthe / Konig Carolo II. zu Wider-Erhebung auf den Engliſchen Thron / und angetrettener Regierung laſſen Glück wünſchen. Gleiches haben die XIII. und Zugewandte Orthe der Eydgnoßſchafft / gegen dem König in Franckreich gethan / im folgenden Jahr / wegen der Geburt des Delphins, oder Königlichen Erb-Printzens.

1661.

Erdbidem.

Den 8. Tag Jenner iſt im Land Glarus Abends um 10. Uhr / ein zimlich ſtarcker Erdbidem geſpürt worden.

1663.

Geſandſchafft auf den Bunds-Schwur zu Pariß.

Nachdem die Bunds-Brieffe / zwüſchen der Kron Franckreich / und Gemeinen XIII. auch Zugewandten Orthen der Eydgnoßſchafft / föllig aufgerichtet / beſiglet und gegen einanderen außgewechßlet worden / haben darauf im Weinmonat / die von allen Orthen darzu erwehlte Ehren-Geſandte / de-

1663. ren an der Zahl 35. gewesen/ samt einem Gefolg von mehr als 200. Personen/ihren Weg naher Paris genommen / und nachdem sie daselbst den 9. Wintermonat / sehr herrlich empfangen worden / der Bund-Schwur in der Kirchen Notre Dame, offentlich in Anwesenheit einer grossen Menge Volcks/ verrichtet. Im Namen des Lands Glarus waren Ehren-Gesandte Hr. Landaman Joh. Heinrich Ellmer/Evangelischer / und Herr Lands-Hauptman Freuler/ Catholischer Religion.

Und an den Savoyischē Hoff/wegen der Piemonteseren.

In eben diesem Jahr und Monat / haben die Evangelische Orthe der Eydgnoßschafft auch eine Gesandschafft an den Savoyischen Hoff / den Evangelischen Einwohneren der Piemontesischen Thäleren zu gutem abgeschickt / welche dann für diese Leuthe eine vollkommene Versöhnung bey dem Herrzogen außgewürckt/ und nach glücklich verrichteter commission , erst den 23. Hornung des folgenden Jahrs zu Hauß widrum angelanget.

Reformation der Regiments-Haußhaltung.

Zur Abhelffung des ein Zeit hero aufgeloffenen Schulden-Lasts / hat ein zweyfacher Land-Raht von beyden Religionen zu Glarus erkennet/ daß so wol ein Haab- und Gut/als auch Kopf-Steur solle aufgenommen werden/und von 1000. Gulden ein/und von jeder Person ein halber Gulden eingezogen/ auch der dritte Theil von den einfliessenden pensionen / zu gleichem Ende angewendet werden. Die Hindersässe aber / die daran keinen Theil haben / sollen auch so vil zu-

erle-

erlegen ſchuldig ſeyn/ als ein Landmann von den Penſionen dahinden laſſet. Es ward zugleich auch die vormals / vor einem einfachen Raht / erkennte paare Urten / als eine heilſame Ordnung / bekräfftiget. Um aber dem Anwachs eines noch fehrneren Schulden-Laſts vorzubiegen / ward für gut angeſehen/ daß in allen 15. Tagwen des Lands / gewüſſe ehrbahre Männer (welche nach der Zahl der Tagwen die Fünfzehner genennet ſind) ſolten beſtelt / und durch ſie/ neben meinen Gnädigen Herren / eine Reformation der gemeinen Regiments-Haußhaltung / und Abſchaffung aller unnöhtigen Außgaben / berahtſchlaget und fürgenommen werden. Dem zu Folg iſt man den 3. Tag Hornung zuſamen getretten/und ſind verſchiedene reformations-Artickel zu Papeyr gebracht / auch hernach an einer den 24. T. Mertz. gehaltenen Lands-Gemeind authentiſirt und gut geheiſſen worden. Als 1. Weilen die bißher gepflogene Herbſt- und Meyen-Land-Gericht allerhand unnöhtige Unköſten verurſachet / inſonderheit aber den Land-Seckel ſehr beſchweret / ſollen ſelbige hinfüro gäntzlich abgeſtrickt ſeyn/ꝛc. 2. Bey denen extraordinari-Ritten oder Geſandſchafften / ſollen könfftig einem Amtsmann für jeden Tag mehr nicht als 6. Gulden verzechnet werden. 3. Die Conferenzen / ſo etwann von den Frantzöſiſchen Ambaſſadeuren / oder auch zu Zeiten von Privat-Perſonen begehrt und

1664.

1663. außgeschrieben worden / solten nicht mehr
auß dem Land-Seckel / sonder ohne Ent-
geltnuß desselbigen / auf des Begehrenden
Kösten besuchet und verlohnet werden.
4. Der Oberkeitliche Wein soll nicht so
bald einem jeden / sonder nur solchen Per-
sonen / die es Stands- oder Commission-
und Befehls wegen verdienen / verehret /
und zu Gesellschafft-Leistung nicht mehr als
drey Personen verordnet werden. 5. Je-
dem Landmann solle man hinfüro / auf seine
Hochzeit / mehr nicht als 2. Gamß-Thier /
auß dem Freyberg verwilligen. 6. Die
Verehrung der Schilten und Fensteren
solle hinfüro gäntzlich abgestrickt seyn.
7. Was vor den Landleuthen / oder einem
zweyfachen Land-Raht erkent worden / solle
von einem einfachen Raht nicht wider ge-
stürtzt werden. 8. Das Lands-Baumeister-
Amt / welches dem Oberkeitlichen seckel nur
unnohtwendige Kösten verursachet / solle
nicht mehr besetzt / sonder den Tagwens-
Baumeisteren die Verbesserung der Straf-
sen übergeben werden. Uberige Artickel
übergehe ich Kürtze wegen.

Erdbidem und Comet-Stern.

Den 10. T. Herbstm. Abends um 10 Uhr ist abermals in diesem Land / ein zimlich star-cker Erdbidem / und folgenden Sontags / den 13. diß Monats / ein anderer vermercket worden. Auch hat sich zu Außgang dieses / und beym Eintritt des folgenden 1664. Jahrs / ein grosser bleichfarber Comet-Stern

kurtz

kurtz vor anbrechendem Tag / nicht allein in der Eydgnoßschafft / sonder auch in Teutschland / Franckreich und Italien sehen lassen.

Um diese Zeit wurden die Evangelische Toggenburger abermals von dem Abt zu St. Gallen und dessen Amtleuthen / an ihrer freyen Religions Uebung streng angefochten / und ihnen neben anderen angemuhtet / daß auch der Aebtische Landvogt / dem synodo ihrer Kirchen-Dieneren beywohnen möchte. Zu dem ist der Pfarer zu Liechtensteg / Herr Jeremias Braun / wegen auf der Cantzel erklärten Lehr von dem Seelen-Leyden Christi / gefänglich angenommen / und des Lands verwiesen worden. Hierdurch wurden die Evangelische Orthe verursachet / auf allerley ersprießliche Mittel zugedencken / wie solche Trangsalen diesen Leuthen abzunemmen / und sie bey dem Lands-Frieden und gemachten Verträgen zuerhalten seyn möchten / wie sie dann auch auf mehrmahligen Conferenzen hierum nohtwendige Unterred gepflogen / und was mit Schreiben und Gesandschafft-Schicken sich immer thun lassen / nicht gespart / doch den gesuchten Zweck damit nicht erhalten. Habe noch in Schrifft bey Handen / einen Vortrag / so um selbige Zeit eine besondere Gesandschafft von Evangelisch Glarus / vor Abt Gallo gethan / und worinn selbige neben anderen Dingen / fürnemlich um das Exercitium catecheticum, oder freye Uebung der Kinder-Lehren im Toggenburg / angewor-

1664. Toggenburgische Religions Beschwerden.

1664.

worben/ mit Vorſtellung / wie nöhtig dieſelbige zu Fortpflantz- und Erhaltung der Gottsforcht / Zucht und Ehrbarkeit / auch ſelbſt der gebührenden Gehorſame gegen der Oberkeit ſeye. Was man aber darauf geantwortet / iſt mir nicht in Wüſſen.

Wigoltiner Handel.

Am H. Pfingſt-Tag / haben etliche für die Kron Spanien zu Coſtantz geworbene Soldaten / mit ihrem Anführer / Leuthenant Wagner/ auß dem Lucerner-Gebieht / die Evangeliſche Einwohner zu Lipperſchweil im Thurgäu / an ihrem Gottsdienſt auf vielerley Weiſe irr gemachet / deßwegen eine Weibs-Perſon alſobald aus der Kirche dem Dorff Wigoltingen zugeloffen/und daſelbſt einen vil gröſſeren Lärmen / als die Sach erleiden mögen / erreget/ alſo daß die gantze Gemeind darüber in die Waffen gewütſcht / die Soldaten in einer Furi angegriffen/ 5. derſelbigen nidergemacht / und die übrigen entweders gefangen genommen / oder in die Flucht gejagt. Durch ſothane Begegnuß ſind die Mit-Regierende Orth des Thurgäus von beyden Religionen in groſſen Zweyſpalt gerathen / daß man die Wachten gegen einanderen aufgeſtellt / auch gar / nachdem das Feur-Zeichen auf dem Schnabel-Berg durch Verwahrloſung aufgegangen / geſtürmet/ und zu den Waaffen geloffen. Es haben ſich aber die unpartheyiſche Orth ins Mittel geſchlagen / und nachdem die Abgeſandte von den XIII. und Zugewandten Orthen naher

Frau-

1664.

Frauenfeld geritten / und folgends von den Regierenden Orten des Thurgäus / ein Straff-Urtheil über die Beklagten Wigoltinger außgefellet worden / ist die Sach zu Ruhe kommen. Die Land-Leuthe zu Glarus von beyden Religionen / haben sich bey währendem Handel zur Neutraliter unter sich selbst / und gegen den interessisten Orthen verpflichtet / und sich keiner Parthey auf einige Weise anzunemmen verbunden / darbey aber mit Aufstellung nothwendiger Wachten / und zu demjenigen / was eine solche Zeit erforderet / alle Vorsorg gethan.

Reformations-Artikel

Immittelst ist bey so schwirigen Zeiten und Läuffen / eine ehrsame Oberkeit des Lands / Evangelischer Seiths / verursachet worden / verschiedene Reformations-Artickel / zihlende auf eine ernstliche Lebens-Verbesserung / zu Papyer zu bringen / allen ihren Gemeinden vorlesen / und sie zu ernstlicher Buß vermahnen zu lassen / auch zu dem Ende einen allgemeinen Bätt-Tag auf den 5. Tag Jenner des folgenden Jahrs außzukündigen.

1665.

Aufrichtung des Diaconats zu Glarus.

Nachdem die Evangelische Kirch-Genossen zu Glarus allbereit eine geraume Zeit in der Betrachtung gestanden / wie sie einen eignen Diaconat oder Helfferey in dem Kirchen-Dienst für ihre grosse und Volckreiche Gemeind aufrichten möchten / haben sie nach Aufnemmung einer freywilligen Steur / und Samlung anderer Gelt-Mittlen / solches ins Werck gebracht / und den 6. Tag Merz / an

St. Fri-

1665. St. Fridolins-Tag / zu ihrem erſten Helffer erwehlt den Gelehrten / und Wol-verdienten Herrn Abraham Wild / Pfarrer zu Matth.

Unruhen under den Landleuten zu Glarus.

Als die Abgeſandten von beyden Religionen zu Glarus / welche das letſte Jahr die Frantzöſiſche Penſion zu Solothurn abgehoſet / in den Ruff koñen / daß ſie in die 30000. Francken! mehr quittirt / als aber hieſſiges Orth empfangen / iſt man darüber im Land ſehr unrühig worden / und haben ſo wol die Catholiquen / als Evangeliſche an ihren Lands-Gemeinden / ſich deßwegen ſo hitzig und eyferig erzeigt / daß die Angeklagten genöthiget waren / ſich auf die Seithen zu machen / wann ſie dem Grimm des raſenden Volcks nicht wolten zum Raub werden. Acht Tag hernach ward die Sach für gemeine Lands-Gemeind von beyden Religionen gebracht / und erkennet / daß die Beklagte die außgegebenen Quittanzen innert 4. Wochen widerum einliferen ſolten / an einer alsdann beſamleden Lands-Gemeind / und wo es nicht geſchehe / alsdann ein anderer Proceſs mit ihnen vorgenommen werden. Jnmittelſt wurden auch zween deputirte gen Solothurn verſchickt / welche nach eygentlicher Erforſchung der Sach / nachmahls den Land-Leuthen / widerum bey ihren Eyden den Bericht hierum abſtatten ſolten. Man ſahe endlich / daß der Fehler in einer bloſen Unfürſichtigkeit beſtunde / ohne daß die Beklagte einige Gaaben und Geſchencke von dem Ambaſſa-

1665.

bassadoren / vielweniger etwas von denen quittirten und nicht eingelifferten Pensionen empfangen / worüber sie dann / jedem Land-Mann einen halben Gulden zubezahlen / angeleget worden. Die Quittanzen aber / weil sie dem Vorgeben nach / schon in der Königlichen Kammer waren / könten nicht mehr eingebracht werden.

Streit zwischen Glarus und Schweitz.

Man hatte auch um diese Zeit einige Streitigkeiten mit dem Orth Schweitz / so wol wegen der Abzügen / als einiger vormahls dem Underwogt zu Schänniß angelegten Buß; weßwegen dann eine Conferenz erstlich zu Einsidlen / im Augusto, hernach auch zu Lachen im October angesehen worden / aber ohne Frucht abgeloffen.

1666.

Erdbidem und andere Natur-Geschichten.

Sonst ist abermahl in diesem Jahr / den 1. Mertzen / Nachts um 2. Uhr / ein gewaltiger Erd-Bidem / im gantzen Land / mit jedermans grossem Schreken gespührt worden. Hierauf erfolgte ein continuirlich heisser Sommer / wordurch fast alles Heu verbrunnen. Den 2. Julij aber / gegen Morgen um 3. Uhr / entstunde ein solch ungestümer / mit Donneren und Blitzen begleiteter Wind-Sturm / daß dardurch eine grosse Anzahl fruchtbarer Bäumen / hin und wider im Land / darnider geworffen worden / auch grosser Schaden an Gebäuen und Dächeren geschehen. Viel Leuthe meinten der Jüngste-Tag were verhanden. Hernach von dem Augst biß in den Wintermonat grassirte die Rohte-

1665. Rothe-Ruhr an verſchiedenen Orten des Lands/abſonderlich in der Gemeind Glarus/ woran viel Leuthe/ doch meiſtens junge Kinder geſtorben.

1666. In Frankreich wird eine Compagnie geführet. Im Januario diß Jahrs/ iſt Herr Hauptmann Daniel Bußi/ (nachmahls Landamman/) mit einer Compagnie Volcks in Franckreich gezogen.

1667. Die Gauzer werden nachgeſucht In dieſem Jahr hat man die Handhabung deß ſogenanten Practicier-Artikels/ mit Ernſt fürgenommen. Dann weil das Gewüſſen-loſe Gautzen und Trölen widerum je mehr und mehr überhand nehmen wolte/ ſo hat ſich ein zweyfacher Land-Raht/ zum dritten mahl über die Sach geſetzt/ und nachdem man zuvor mit allem Fleiß auf die Schuldigen inquirirt/und Kundſchafft über ſie aufgenommen/ ſelbige nach Verdienen abgeſtrafft.

1667. Unzeitiger Schnee. Den 7. Brachmonat iſt ſehr ungeſchlachtes und rauches Wetter/ mit Schnee eingefallen/ wordurch gantze Bäume darnider getruckt/ und groſſer Schaden an anderen Früchten verurſachet worden.

1668 Aufrichtung des Eydgnöſſiſchen Defenſions-Weſens. Wegen des plötzlichen Einfahls der Franzöſiſchen Armée, in die Frey-Grafſchafft Burgund/ haben gemeine Eydgnoſſen ſich einer einmühtigen Zuſammenſetzung verglichen/die Underthanen ſich mit Wehr und Wafen wohl verfaßt zuhalten/ ermahnet/ und die Anſtalt gemachet/ daß auf erſt-anſcheinende Gefahr 13400. Mann im Feld

außgerüstet / und auf den Nothfahl noch zweymal so viel sich parat finden solten. 1668.

Im Aprellen haben gemeine Eydgnossen einen Courier in Franckreich abgehen lassen / mit Schreiben / daß man die so lang versprochene satisfaction der alten restanzen nunmehr einmal erstatten / und die Eydgnössischen Völcker wider das Hauß Oesterreich nicht mehr gebrauchen wolte. Weil aber dieser Courier mit schlechter Verrichtung / und ohne vor den König gelassen zuverden / abgefertiget worden; und noch über das / der König den Eydgnössischen Völckeren den Sold verringeret / so haben die Eydgnössische Abgesandte / auf der Jahr-Rechnung zu Baden / selbige nach Hauß zu beruffen sich entschlossen. Dessen ungeachtet / hat ein gewüsser Hauptmann von Glarus / eine recrüe in Franckreich geführet / worüber aber der gemeine Landmañ sich sehr mißvergnügt bezeiget. Mißvergnügen gegen Franckreich.

Den 20. Aprell Abends nach 3. Uhr / ist in diesem Land widerum ein starcker Erdbidem / mit grossem Zitteren und Beben vermercket worden. Den 8. Julij aber ist ein sehr ungestümes Wetter / doch ohne Hagel / in dem Land eingefallen / worbey die Ronssen und Wald-Wasser / absonderlich bey Bilten / grossen Schaden verursachet. Erdbidem und Ungewitter.

1669.

In dem Hornung dieses Jahrs / ist das so genante Zwölffer-Gericht / etliche Tage gesessen / welches dañ verschiedene Personen von beyden Religionen / so einanderen / zuwider Abstrafung derer / so wider den Lands-Frieden gehandlet.

1669. der den Verträgen und Lands-Frieden / des Glaubens wegen geſchmähet / abgeſtraffet hat.

Brunſt des Walds an den Aemmet-Bergē.

Als ein gewüſſer Mann an einem Orth ob Glarus / bey den Aemmet-Bergen / in einer Weid gerütet und gebrennet / und darüber etwas Feur von ungefehr in einen hohlen Stock gerahten / iſt hierdurch den 19. Aprell / weil es ſehr warm und Föhn-Wetter ware / der nächſt angelegene Wald in Brand kommen / ſo daß ein groß Stuck von demſelbigen / gegen Mollis hinunter / ſamt einigen Ställen verzehret / und jederman ein groſſer Schrecken eingejagt worden. Man leuthete zwar Anfangs / an einigen Orthen Sturm / es könte aber ohne die äuſſerſte Gefahr niemand hinzulauffen noch löſchen / biß erſt nach etlichen Tagen der vorſichtige und gütige Himmel ſelbſt geholffen / und vermittelſt eines erwünſchten Regens / den um ſich fräſſenden Wut des Feurs geſtillet.

Anſtellung der Lands-Gemeind-Predig zu Schwandē.

Den 24. Aprell / ward vor einem Evangeliſchen Raht geſchloſſen und erkennet / daß forthin allezeit die Lands-Gemeind zu Schwanden / mit einer Predig ſolle angefangen / und darbey das Volck zur Einigkeit und anderem loblichen Verhalt / angemahnet werden. Solche Predig ſolten Umwechslungs-Weiſe die Kirchen-Diener / ſo Land-Leuthe wären / halten. Ein Jahr hernach ward zwar ſothane Predig aus gewüſſen Urſachen abgekennet / doch zugleich beſchloſ-

ſchloſſen / daß ſie ins künfftig widerum gehal- 1669.
ten werden ſolte.

Weil in dieſem Jahr ſo wol die Catholi- Erinnerung der Eydgnoſſen an Glarus.
ſchen ihrem ins Thurgäu erwehlten Land-
vogt (Herr Daniel Büſſi) als auch die Evan-
geliſche dem gen Lauis (Herrn Fridolin Blu-
mer) einen allzugroſſen Auflag gemachet / iſt
man darüber zum anderen mal durch Schrei-
ben / von den übrigen Mitregierenden Lobl.
Orthen erinneret worden / daß man den Auf-
lag nicht nur für dißmal verminderen / ſonder
auch ins künfftig beſcheidener damit hand-
len ſolte / mit Beyfügung / wo es nicht ge-
ſchehe / werden die Underthanen auch nicht
huldigen. Man blibe aber das erſte und an-
dere mal bey der Antwort: Es habe uns hier
niemand was fürzuſchreiben / und ſollen die
Orth zum erſten ſehen / wie ihre Landvögte
hauſen / wir ſeyen ſo wol als ſie / ein ſouve-
rainer Stand / ꝛc.

Wegen gantz ungewohnt-warmer Som- Warmer Sommer und Rohte Ruhr.
ners-Zeit / dergleichen man lang nicht erlebt /
vertrockneten faſt alle Waſſer-Brünnen /
ſonderbahr an Alpen; Worüber aber nicht
allein der Vieh-Preſten / an verſchiedenen
Orthen in- und auſſert dem Land / ſonder auch
die Rohte-Ruhr eingeriſſen / woran dann al-
lein zu Schwanden / vom 6. Tag Augſtm.
bis gegen dem Ende des Herbſtmonats / in
die 40. Perſonen / doch meiſtens nur Kinder /
geſtorben ſind.

1669.

Aufhebung eines Streits zwüschen Schweitz und Glarus und dem Abt zu St. Gallen.

Ein lang angestandener Marchen-Streit oder Undergang / zwüschen den beyden Orthen Schweitz und Glarus an einem / und dem Abt zu St. Gallen am anderen Theil / ist im Octob. diß Jahrs außgemachet / und befunden worden / daß einmal von dem Fürstlichen Statthalter die Marchen gegen Gambß / unweit St. Johann / verruckt gewesen / der jedoch / ob gleich das Land hierdurch in grossen Kosten geworffen worden / ohne Straff außgegangen.

Aufrichtung des Diaconats zu Schwanden.

Zu Ende dieses Jahrs / ist Herr Johannes Freudenweiler von Zürich / der erste auf die von der Pfarrey abgesönderte / und neuaufgerichtete Schul zu Schwanden beruffen / und nach der Zeit zu gleich / für einen Diaconum und Mit-Helffer an dem Predig-Dienst / in dieser Volckreichen Gemeind erkennet worden.

1670.

Geschäffte wegen der Frantzösischen Pensionen und Bündnuß.

Um diese Zeit hatten gemeine Eydgnossen vil zu rahtschlagen / wegen der Frantzösischen Bündnuß und Pensionen. Der Königliche Ambassadeur wolte durchauß vermeinen / daß die Eydgnossen mit keinem anderen Fürsten Bündnuß zumachen befügt wären / als nur mit dem König in Franckreich / daher ihnen keine Pensionen / als nur mit diesem Beding / wofern sie andere Bündnussen wurden müssig gehen / mehr verabfolgen lassen. Etliche der Catholischen Orthen nahmen dannoch das Gelt; Glarus aber hat es / so wol von Catholisch- als Evangelischer Seiten

1670.

ten / rund außgeschlagen / und sich erkläret / um Gelts willen sich niemandem zuverpfänden; Wie wol jene sich bald widerum anderst bedacht / und auf gewüsse Weiß die Pensionen angenommen.

Uznacher werden eines Umgelts entlassen.

Nachdem die Underthanen der Vogtey Uznach zu verschiedenen malen / bey der Oberkeit zu Glarus / um Entlassung des Jährlichen / in den gemeinen Land-Seckel gehörigen Umgelts / angelegenlich angehalten / ist ihnen endlich / doch mit etwas Unwillens der Landleuthen / gewillfahret worden.

Aufhebung des Abzugs zwüschen Glarus und dem Oberen Bund.

Um gleiche Zeit ist auch der Abzug der Güteren / zwüschen Glarus und dem Oberen- oder Gemeinen-Bund / nach langem Streit / von neuem widerum aufgehebt worden.

Erdbidem und andere Natur-Geschichten.

Sonst haben sich in diesem Jahr abermals ein paar Erdbidem / als den 7. Julij Morgens um 3. Uhr / und den 18. Sept. Morgens um 10. Uhr / mit empfindlicher Erschütterung vermercken lassen. Zuvor aber / den 8. Martij. Abends um 8. ist Donner mit vielem Wetterleich gehöret und gesehen worden / unangesehen die Erde noch mit vielem Schnee bedecket war. Es liessen sich auch zu der Zeit hin und wider Wölffe in dem Lande sehen. Und den 17. Aprell / hat ein erschröcklicher Sturm-Wind / so wol in- als ausserdem Land / vil Häuser entdeckt / Bäume zur Erden geworffen / und anderen Schaden verursachet. Die in der Gemeind Bettschwanden aber / wüßten wol zusagen / von einem

1671. gewüssen Gespenst / so sich in den so genanten Braunwald-Bergen / von vilen Personen in ungleicher Gestalt sehen liesse / und manchen in Schrecken brachte. Im übrigen ware es eine wolfeile Zeit / und gulte das Brod zu 5. Pfunden / im Land mehr nicht als 7. Lucerner-Schilling.

Den Werdenbergeren wird der Zinß erleichteret.

Nachdem allbereit in dem verwichenen Jahr / die Underthanen der Vogtey Werdenberg / vor einer gemeinen Lands-Gemeind zu Glarus / Anwerbung thun lassen / daß man ihnen den Zinß erleichteren / und denselbigen von 6. Gulden auf 5. pro cento setzen wolte / gleichwie solche Abenderung allbereit A. 1656. in dem Land selbst beschehen / damahls aber ihre / zu dem End Abgeschickte / weggewisen worden / ohne daß sie zur Verhör komen mögen; Haben es in diesem Jahr gemeine Land-Leuthe vor offentlicher Lands-Gemeind dahin gebracht / daß auch diejenigen / welchen mit so thaner Neuerung nicht dienet war / in ihr Begehren einwilligen / und ihnen versprechen müssen / hinfüro mehr Zinß von ihnen nicht zuforderen / als auch im Land gebräuchlich. Darbey aber ward ihnen eingedinget / künfftig die Jährlichen Zinß / so sie ins Land schuldig / den Creditoren ohne ihren Kosten ins Hauß zuliferen.

Unfahl.

Pfingst-Montag den 12. Junij, ist Land-Amman Oberli aus dem Sarganser-Land / auf der Näfelser-Bruck mit seinem Pferd in die Linth gestürtzt / und zu grossem Leid-

We-

Weſen ſeines Comitats, ſo gen Glarus an eine Hochzeit reiten wolte / elendiglich ertruncken.

Weil auß gewüſſen Urſachen denen auß dem Oberen Bund die freye Handlung in dem Land Glarus / eine Zeit lang verbotten geweſen / hat man ihnen ſelbige auf deren bittliches Anſuchen / laut alten Verträgen / widerum geöffnet und geſtattet. Oeffnung des Freyen Handels zwüſchen Glarus uñ dem Oberē Bund.

So wol gewaltige Sturm-Winde als ſchwere Hagel-wetter / thaten in diſem Sommer in- und auſſert dem Land / an Bäumen und Früchten groſſen Schaden. Zu Nider-Uhrnen wurde durch die Strahl ein junges Töchterlein erſchlagen. Ungewitter

Als der Schultheiß zu Rapperſchweil geſtorben / hat man bey Einſetzung eines anderen von den vier Schirm-Orthen / Ury / Schweitz / Underwalden und Glarus / Geſandten dahin abgeſchickt / und dieſe Statt in Huldigung genommen / welches ſonſt bey langen Jahren nicht geſchehen. Rapperſchweil wird in Huldigung genommen.

Schon An. 1669. fiengen die Catholiſche an der Gemeind Schwanden abzufordēren / diejenigen 52. Sonnen-Kronen / die man ihnen Krafft des Vertrags de An. 1564 ſchuldig wäre. Und weil ſie ſich von ſothaner prætenſion keines wegs abweiſen laſſen wolten / iſt endlich durch interpoſition und Mitlung etlicher hierzu verordneten Herren von beyden Religionen / die Sach beygelegt / und durch einen / den 13. T. Mey diß Jahrs / auf- Vortrag zwüſchen Schwandē und den Catholiſchen zu Glarus.

1671. gerichteten Vertrag / dahin verglichen worden / daß die von Schwanden fürohin einem dritten Priester zu Glarus / so lang man solchen an diesem Orth hette / aus ihrem Kirchen-Gut die 52. Sonnen-Kronen / jede zu 25. Batzen gerechnet / entrichten / hingegen aber die 32. Sonnen-Kronen / die sie nach dem A. 1594. aufgerichteten Vertrag / einem Catholischen Schulmeister zu Glarus / jährlich geben müssen / einbehalten und zu eignen Handen nemmen solten. Der Vertrag vermag auch / daß wann ein dritter Priester zu Glarus abstirbt / oder weg kommet / und innert 14. Tagen nicht wider ein anderer an sein Statt angenommen wird / alsdann dasjenige Gelt / so vil in vacirender Zeit verfallen / der Kirchen Schwanden zu gutem erschiessen solle.

Franckreich begehret Volck.

Als um diese Zeit Herr Oberst Stouppa (ein eingekaufter Landmann zu Glarus) so wol von diesem als auch anderen Orthen der Eydgnoßschafft um ein Volck-Werbung angehalten / ist darauf den 1. Octob. eine Lands-Gemeind gehalten / und darinn geschlossen worden: Wann Franckreich Volck haben wolle / solle es zuvor vier außstehende Pensionen erlegen / ꝛc. Ohne dieses soll kein Landmann bey Verliehrung des Vatter-Lands / dahin zu zeuhen sich gelusten lassen.

1672. Heurahten

An der Evangelischen Lands-Gemeind zu Schwanden / hat man vil und eyferig disputirt / wegen des Heurahtens im dritten Grad / und

1672.

und nach langem erkennt: Es solte ein Auß- schuß von Geist- und Weltlichen Herren über diese Sach sitzen / und sehen / ob die Ehe in diesem Grad zugelassen werden möchte oder nicht? Den 26. Julij haben sich die Verord- nete / 8. von Weltlichen und 5. vom Kirchen- Stand zusamen gethan / und mit den mehre- ren Stimmen / doch anderer nicht geringem Widersprechen / die affirmativam behauptet / und die Ehen in solchem Grad für zuläßlich erkennet / doch mit dem Beding / daß wer also heurahtete / 10. Kronen Buß erlegen solte / gleich als zum Zaun oder Verhütung / daß man nicht näher in die Freundschafft griff. im dritten Grad.

Als unlangst die Kirchen-Genossen zu Glarus / ihre grosse Glocken verbesseren las- sen / erwuchsen sie darüber in einen Streit mit den übrigen Landleuthen; Dann weil sie meinten der Land-Seckel müßte hieran die Kösten bezahlen / gleich sie dann auch die Zeit- Uhr / und Gassen Bsetze in dem gantzen Fle- cken Glarus auf- und in Ehren zuhalten schuldig wären / solches aber die anderen Landleuthe verneinten / ist darüber vor eini- gen Rahts-Versamlungen vil disputirens entstanden / endlich aber die Sach an alle Ge- meinden des Lands gewisen / und von diesen erkennet worden / daß man denen zu Glarus nichts schuldig zuseyn vermeine / und wolle man ihnen hierum das unpartheyische Recht halten. Doch ward nachmals die Sach güt- lich vertragen. Streit zwi- schen den Kirch-Ge- nossen zu Glarus uñ übrigen Land-Leu- theu.

1672. Streit zwischen Glarus und der Gemeind Wartau/ wegen dasigen Pfrund-Lehens.

Nachdem zu Wartau der Pfarer daselbst verstorben/ und hierüber Glarus von beyden Religionen / krafft habenden Collatur-Rechtes / an dessen Statt seinen Sohn mit dieser Pfrund belehnet / ist man darüber mit selbiger Gemeind in Streit erwachsen / in dem sie nicht allein den halben Theil des Abzugs/ von des verstorbenen Pfarers hinderlassenen Mittlen / gleich wie der regierende Landvogt zu Sarganß / die andere Helffte / sonder auch die collatur, oder das Pfrund-Lehen-Recht prætendirte / und vermeinen wolte/ daß man zwar ihnen drey in Vorschlag thun/ sie aber selbst einen aus denselbigen/ nach eignem Belieben wehlen könten. Die Wartauer haben die Sach / über alles freund- und ernstliche Abmahnen gen Baden gebracht / auch ins besonder die in dem Dorff Atzmaß/eben daselbst um Erlaubnuß geworben / daß sie eine eigne Kirchen aufbauen möchten ; Ob sie aber gleich dißmahl nichts erhalten / doch in folgendem Jahr widerum ihre Deputirte auf die Jahr-Rechnung gen Baden verschickt / ihre Sach / so wol wegen des erwehnten Abzugs/als der collatur, aufs neue angebracht / auch bey den Orthen für sich / wider Glarus / die Majora außgewürcket. Glarus hingegen entschlosse sich / bey diesem Pfrund-Lehen-Recht nach allem Vermögen sich zu schirmen / und zu dem Ende einige Deputirte von Orth zu Orth abzuschicken / um selbigen der Wartaueren Unrecht

eigent-

1672.

eigentlich zu demonſtriren / welche dañ auch im Chriſtmon. A. 1673. bey Hauß widerum angelanget/und von Zürich und Lucern zwar die Stimmen für Glarus mit ſich gebracht. Weil aber die IV. übrige/ zu Sargans Mitregierende Orth / Ury/ Schweitz/Underwalden und Zug/diß Geſchäfft auf eine könfftige eigne Tagleiſtung wolten verſchoben haben/ blibe ſelbiges unaußgemachet/ biß auf 1678. in welchem Jahr es erſt föllig zu Ende gebracht / und die collatur der Pfrund Wartau/ dem Orth Glarus zukennet/ auch nachmahls die Wartauer/der in dieſer Sach aufgeloffne Köſten/zu Baden verlürſtig worden.

Marchen-Streit zwiſchen Glarus und Schweitz.

Um dieſe Zeit iſt auch das bekante Reichiſauer-Geſchäfft entſtanden. Dann nachdem man an dieſem Orth (iſt ein gewüſſes Thal-Gelend hinder dem Clöhnthaler-See) der Land-Marchen wegen / mit denen von Schweitz ſtöſſig worden / ſind zwar auf den 7. Tag Auguſti etliche Herzn von beyden Orthen / auf die Gräntzen ſelbſten zu gehen/und wo möglich/den Streit beyzulegen/ deputirt worden; Man könte aber nichts außrichten/ und war der Handel zu einem Rechts-Tag angeſehen/ ſo daß/ nachdem man ſich zu Einſidlen/eines Obmanns verglichen/und beyde Orth die Richter ernamſet / der Undergang auf den 27. Octob. angeſetzet / doch damit der Streit noch nicht außgemachet worden/weil unlang hernach der Obmann / Herr Land-Amman Schmid von Ury/ Tods verblichen/

ehe

1672. ehe er sein Urtheil außgelassen. Inzwüschen habe man mit Schweitz / der Abzügen und noch verschiedener anderer Dingen wegen Spänn und Zwistigkeiten / derohalben man mit ihnen an kein Orth und Bort kommen könte; und mit Reichissau blibe die Sach stehen / biß A. 1675. da sie für Glarus gäntzlich verspiket worden. Mit Landamman Berolddinger von Ury (der als Obmann anstatt des verstorbnen Landamman Schmiden / den Urtheil-Spruch wider Glarus gefellt / und damit / wie man glaubte / seines Vorfahren Spruch gestürtzt) ware man sehr mißvernügt / doch die Sach nicht zuänderen / und müßte man endlich / nach einigen vergebenen Zusamenkunfften zu Wesen und Lachen / sich bequemen / und neben erlittenen eignen grossen Kósten / denen von Schweitz / an die prætension ihrer in dieser Sach gehabten Kósten noch in die 4000. Gulden in paarem Geld erlegen.

1673. gute Witterung. Von diesem Jahr finde wenig aufgezeichnet / ausser extraordinari-gute und sehr liebliche Witterung / da es schon im Jenner zu grunen angefangen / die Zeit mehr dem Früling / als dem Winter gleich gewesen.

1674. Ungewitter Erdbidem / und andere Natur Geschichten. In dem folgenden Jahr aber / hat sich den gantzen Sommer durch / sehr vil Donner und Hagel in- und ausser dem Land erzeigt / und nicht wenig Schaden verursachet. Den 13. Hornung ward schon an etlichen Orthen des Lands ein Erdbidem vermercket. Den 6.

Christ.

1674.

Chriſtm. aber / Sonntags am Morgen / iſt nicht nur im Land Glarus / ſonder faſt in gantzer Eydgnoßſchafft / und angräntzenden Orthen / ein ungewohnliches Erdbeben ſo ſtarck geſpürt worden / daß an Theils Enden ein plötzlicher Einfahl der Gebäuen vermuhtet wurde. Bald hierauf ſind zu Näfels zwo feurige Kugel vom Himmel gefallen. Zu Schwanden aber ſahe man mitten im Herbſt-monat zugleich ſchöne Apffel / und angenehmes Bluſt.

Was Politiſche Sachen anſihet / funde man mit ſolchen nur allzu gnug zuthun. Die ungleiche Anwerbung verſchiedener Ambaſſadoren an die Eydgnoßſchafft / fürnemlich des Spaniſch- und Frantzöſiſchen / verurſacheten ſo wol im Land Glarus / als übrigen Orthen / ungleiche factionen und mancherley widerwertige Meinungen / welche gleichwol / nachdem der Frantzöſiſche Krieg gegen Holland um etwas leichter worden / widerum je mehr und mehr geſtillet / und für Franckreich vil günſtiger zuſprechen angefangen.

Factionen under den Eydgnoſſen

Weil aber in dieſem Jahr der König von Franckreich / mit einer ſtarcken Armeé, die Frey-Graffſchafft Burgund plötzlich überfallen / und einen Platz nach dem anderen eingenommen / auch der Mareſchall von Turene, mit einer nicht geringen Anzahl Volcks ſich an den Gräntzen des Sund- und Breyßgaus ſehen laſſen / iſt von ſamtlichen Orthen der Eydgnoßſchafft / eine Beſatzung von

Zuſatz gen Baſel.

1500.

1674.

1500. Mann/ in die Statt Basel gelegt worden / unter denen 600. Mann von Glarus waren/ welche den 27. Aprell von dannen gezogen/ und nach zwey Monaten/ als die Gefahr um etwas verschwunden / wider abgedancket worden. Denen von Glarus wurde die Besoldung nicht aus dem Land-sonder den Tagwens-Secklen / und zwar jedem Monatlich 6. Kronen gegeben.

Aufrichtung des Schatzes.

Nachdem man sich / wegen Samlung eines Schatzes- oder Gelt-Vorrahts / auf künftigen Nohtfahl/ allbereit A. 1673. an der Evangelischen Lands-Gemeind zu Schwanden berahtschlaget / ist so thaner Rahtschlag diß Jahr von den Land-Leuthen Evangelischer Religion / fast einhellig gut geheissen/ und zu dem End eine Steur / nicht allein auf Haab und Gut / sonder auch den Kopff angeleget worden; Also namlich daß jeder von 1000. Gulden 5. Batzen / und jeder der 16. Jahr alt/ und darob wäre/ 5. Schilling erlegen solte. Es ward auch ein gewüsser Tax auf einige Waaren gesetzt/ &c. Zu Verwahrung dieses Schatzes wurden die so genanten Fünfzehner / das ist / aus jedem der 15. Tagwen des Lands / ein Mann verordnet.

Gesandschafft gen St. Gallen wegen Toggenburg.

Um daß die Evangelische Toggenburger/ von den Abt-St. Gallischen-Bedienten/ immerhin mit allerhand beschwerlichen Neuerungen getrucket wurden/ hat man zwar zwey Gesandte / um ihnen Leichterung zuverschaffen / an den Abt abgeschickt/ welche Gesand-

schafft

schafft aber so vil gefruchtet / daß unlängst hernach / im Monat Junio, einige Deputirte aus dem Toggenburg / sich aufs neu bey Schweitz und Glarus / über die manigfaltigen Beschwerden / die sie von des Fürsten Beamteten leiden müßten / zubeklagen genöhtiget wurden. 1674. 1675.

Auf diese Zeit fallet ein die Erbauung des Capuciner-Klosters zu Näfelß / worzu die Catholische Glarner / albereit sint A. 1650. die Gedancken gehabt. Anfangs zwar ware man bedacht / sothanes Kloster gen Wesen zuversetzen; A. 1674. aber / haben die an einer Lands-Gemeind versamlete Catholiquen sich entschlossen / diesen Orden im Land selbst / und zwar in dem Flecken Näfels / einzu quartiren / worzu sie dann auch so bald alle Anstalt gemachet / und nicht allein / vermittelst deß Päpstlichen Nuntij, Herren Odoardi Cibo, die Erlaubtnuß hierzu / von Rom außgebracht / sonder auch noch in dem Wintermonat besagten Jahrs / drey Patres von diesem Orden ins Land beruffen / und ihnen zu Näfels ein eigen Hauß eingeraumet / inmittelst aber an die von der Evangelischen Religion gelangen lassen / ob man ihnen an solchem Kloster-Bau Eintrag thun wolte? Worauf dann von einem Evangelischen Raht die Antwort abgefolget; weil man dieser Leuthen im Land nicht gewohnet / und solcher Closter-Bau mit der Zeit zu allerhand Unruhe und Verdrießlichkeit dienen möch- Erbauung des Capuciners Klosters zu Näfels.

1675. möchte / ſo wurde man es ja gern ſehen/ wann man denſelbigen underwegen lieſſe. Die Erfahrenheit hat offt / und grad diß Jahrs An. 1675. gezeiget/ daß die Ordens-Leuthe (wiewol ſie nicht alle von gleicher Art) nicht allezeit gute Werckzeuge ſeyen/ Fried und Einträchtigkeit im Land zu ſtifften. Damals waren an der Fahrt zu Näfels/ in Perſon zugegen die beyde Herren Aebte von Einſidlen und St. Gallen. Jener hielte ſelbſt die Predigt / lieſſe es ihm aber nicht gnug ſeyn den Reformirt-Evangeliſchen Glauben / als eine Sectiriſche / Kätzeriſche/ und verdamliche Lehr und Religion, an dem hellen Mittag / ſchnur-grad wider die Verträg und den Lands-Frieden / zuſchmützen und zu ſchmächen / ſonder gabe auch noch ſeine Predigt / als ſehr Chriſtlich und lobblich in Truck / worvon verſchiedene Exemplaria ins Land geſchickt / von einem Reformierten Theologo aber zur genüge widerwiſen worden. Inmittelſt wurde der Kloſter-Bau mit allem Fleiß und Ernſt angefangen / und der erſte Grund-Stein von Herr Doct. Heinrich Gallatin / Camerario und Pfar-Herren zu Glarus / geweyhet/ zugleich eine Predigt unter freyem Himmel gehalten / und auf einem Trag-Altar eine Meß geſungen. Evangeliſch Glarus wolte ſich zwar von neuem wider diß Vorhaben ſetzen / und die Catholiſchen mit Ernſt darvon abwendig machen / diſputirte

1675.

eirte aber ihnen nicht so fast den Bau selb-
sten / als das Ort / weil man es bedencklich
hielte / ein dergleichen Gebäu dahin setzen
zulassen / wo vormals zu Oesterreichischen
Zeiten das bekante Schloß gestanden / und
von unseren Vor-Elteren mit Gewalt zer-
töret worden. Doch weil es eine festgestel-
te Sach war / könte man kaum Gehör fin-
den. Da man in allem Werck begriffen /
geschahe im Augusto, beydes zu Näfels und
Wesen / ein plötzlicher Auflauff / weil sie /
weiß nicht woher / vermeinten / die Luthe-
rischen (wie sie reden) wären wegen diß
Klosters im Anzug gegen sie / daher auch
die von Wesen sich schon auf den Wäg ge-
machet / um zu Molliß einzufallen ; doch
auf Vernemmen / daß sie mit falscher Krey
betrogen worden / massen bey den Evange-
lischen die gantze Nacht alles still und ruhig
gewesen / gaben sie sich widerum zufrieden.
In dem Mertzen A. 1676. haben sie das
grosse Capuciner-Kreutz solenniter aufge-
richtet. Im folgenden Jahr aber A. 1677.
ist das Kloster völlig unter das Tach ge-
bracht / und dieser Platz / an statt des alten
Nammens Burg-Stock / mit dem Titul
Mariæ-Burg / beehret worden. Die Herren
Capuciner wurden zu erst / an Fron-Leich-
nams Tag / den 24. Tag / Mey / in einer so-
lennen Procession, und mit grossem Begleit /
in das Kloster eingeführet. Die Capuciner-
Kirche aber ist erst den 5. Octobris, A. 1679.

1674. von dem Constantzischen Weich-Bischoff/ Herren Georgio Sigismundo / samt den dreyen Altären / und zwar / (wie Herr Langius schreibet /) der Chor-Altar / in der Ehr der unbefleckt-empfangenen Jungfrauen Mariæ, St. Joseph/ St. Joachim/ St. Anna / St. Johannes des Täuffers/ und St. Fridolins/ in gleichem beyde Neben-Altäre zu Ehren gewüsser anderer Heiligen/ dem Allmächtigen Gott geheiliget worden. Was erst besagter Langius von einigen / under wehrendem Bau zugetragnen Miracleu rühmet/ lassen wir dahin gestellt seyn. Wann so thane Dinge Wunderwerck sind / so kan man sagen/ daß dergleichen auch bey uns oftmals sich begeben. Mancher grosse Bau wird aufgeführt / ohne daß jemand kaum einen Finger verletzet. Zuweilen thut einer einen wunderbahren Sprung / der dannoch durch Göttliche Fürsehung unbeschädiget bleibet; Hingegen müssen etwann andere/ auch grad ob Kloster-Gebäuen/ ihr Leben auf eine traurige Weise einbüssen.

1676. Neuer Ambassador zu Solothurn wird bewillkommet.

In dem Martio ist ein neuer Frantzösischer Ambassadeur zu Solothurn angelanget/ welcher dann von den Abgesandten der XIII. und Zugewandten Orthen / nach üblichem Gebrauch bewillkommet/ auch ihm das Eydgnössische interesse bestens recommendirt worden. Nun ward zwar schon vorigen Jahrs/ die Werbung der recrüen für Franckreich/ vor einem dreyfachen Land-Raht/ wie-

wol

wol nicht ohne Widersprechen gestattet/weil aber solches bey dem gemeinen Landmann nicht wenig Murrens verursachet/und gleichwol noch um eine neue Compagnie angeworben wurde / ward den 20. Hornung eine Evangelische Lands-Gemeind zu Glarus gehalten / und erkennet / daß man bey Empfahung des neuen Ambassadeuren (ware der Herr de Gravel) selbigem bedeuten solle / daß eine Volcks-Werbung werde gestattet werden / wofehrn der König einige pensionen richtig mache / ohne diß aber werde man genöhtiget seyn / Franckreich die Bündnuß aufzusagen. 1674.

Nachdem allbereit im Januario diß Jahrs die Abgesandte der regierenden Orthen im Rheinthal / und des Abts von St. Gallen / eines projects, wie die streitigen jurisdictionalien / in den 6. Oberen Höfen im Rheinthal einzurichten seyn möchten / sich mit einanderen zu Baden vergleichen / und solches den Hohen Oberkeiten zuhinderbringen über sich genommen; So haben nichts destoweniger nachmals des Abts Abgesandte / mit dem Landvogt im Rheinthal / ein anders project formirt / vermittelst dessen der Abt in die Gemeinschafft der Helffte / der Hohen-Jurisdiction aufgenommen/hernach auch die Hohen Oberkeiten in die Gemeinschafft der St. Gallischen Nider-Gerichtlichen Fählen gezogen werden solten. Solchen project haben die V. Orth Lucern / Ury / Schweitz/Underwalden

Streitigkeit zwüschen denen im Rheinthal mit-regierenden Orthen.

1676. walden und Zug angenommen/Zürich aber/ Glarus und Appenzell / wie auch die Underthanen in angeregten Höfen / haben sich dieser Neuerung zum höchsten beschwert. Nichts desto weniger haben die V. Orth bey dem Aufritt des neuen Landvogts im Rheinthal / wider alles protestiren und Recht-Vorschlagen der übrigen III. Orthen / in Beywesen des Abts von St. Gallen / die Huldigung auf dise neue Regierungs-Form eingenommen / ernante drey Orth aber / die weitere übung ihres alten Rechts / ihnen bestermassen vorbehalten.

Zusatz gen Basel. Nachdem die beyde Teusch- und Frantzösische gegen einander kriegende Armeen / sich dem Rhein-Strom nach hinauf gezogen/ hat die Statt Basel abermal/ alle Orth und Zugewandte der Eydgnoßschafft / um eylenden Zuzug des vierten Theils / der im allgemeinen defensional-Wesen bestimten Hilfs-Macht ersuchen lassen. Allermassen dañ auch zur Stund selbige von allen Orthen/ aussert Schweitz / aufgebrochen. Weil man aber zu Glarus nicht geringe Mißverständnuß mit denen von der Catholischen Religion hatte / um weil sie den Evangelischen keinen Theil an der Mannschafft zu Utznach und im Gaster wolten haben lassen / ihnen auch den Paß daselbst disputirlich machten / so wurden die von der Evangelischen Religion nach gebührendem Antheil/absonderlich/ und under einem Führer/ dahin geschicket/ohne daß

1676.

man der Mit-Landleuthen dritten Theil darzu wolte stossen lassen. Die Besoldung wurde ihnen aus dem Evangelischen Seckel verschaffet. Indessen haben die Herren Kriegs-Räht und hohe Officirs zu Baden und Arau/ alle nohtwendige Vorsorg / und was zum Schirm des Vatterlands gedeylich seyn möchte/verangestaltet/ auch aus ihrem Mittel / Herren Major Martin von Glarus / an die Keyserliche und Frantzösische Generaliteten abgesendet/um zuvernemmen/ wessen sich die Eydgnossen gegen ihnen zuversehen haben ; Die dann diese alles Guten mundlich und schrifftlich versicheret / so daß / nachdem auch die Gefahr durch beyder Armeen Abzug nach den Winter-Quartiren sich erweiteret/ auch die Eydgnössischen Völcker widerum heim gemahnet worden.

Vier Ungarische Predicanten kom̃en gen Glarus.

In diesem Jahr sind vier von denen vertribenen / sehr versuchten und verfolgten Ungarischen Predicanten / wie an anderen Orthen der Evangelischen Eydgnoßschafft/also auch zu Glarus ankommen/ denen man dañ alle Liebe / Mitleiden und Gutthätigkeit erwiesen/und sie nach etlichen Tagen widerum erlassen. Was diese Leuthe und andere ihre Mit-Brüder erlitten / ist unnöhtig hier zuvermelden.

Lufft-Gesicht/Wasser uñ Feur.

Den 24. Jan. Abends vor 5. Uhren / hat sich nicht allein in diesem Land / sonder auch zu Zürich / Baden (woselbst eben damals die Eydgnössische Abgesandte versamlet wa-

1676. ren /) und anderſtwo / ein langer feuriger Streimen / mit einem hellen Glantz / Schlangen-weiſe ſich drähende / ſehen laſſen / da dann / nachdem er widerum verſchwunden / ein ſtarcker Knall / gleich einem Donner-Klapff / weit herum gehöret worden. Im Auguſto hat der Bach oder Rüffi zwiſchen Ober- und Underbilten / abermals groſſen Schaden gethan. Den 16. Sept. aber ſind im gantzen Land die Waſſer und Wald-Runſſen dergeſtalt angeloffen / daß dardurch verſchiedene Stege und Brucken weggeſchwemmet / und anderer Schaden verurſachet worden. In dem Mülli-Horn iſt ein erſt neu gebauen Hauß durch Feur zu grund gegangen ; auch den 15. Decembris eine Feurs-Brunſt / in dem Haupt-Flecken Glarus / mitten in der Nacht entſtanden / worinnen in die 3. Häuſſer jämmerlich eingeäſcheret worden. Wie diß Feur ankommen / könte niemand erfahren.

Mißhelung wegen des defenſional-Weſens.

Auf einer im Februario zu Baden gehaltener Gemein-Eydgnöſſiſcher Tagleiſtung / hat man zwar ſich freundlich vereiniget / ſo wol den Keiſer als König in Franckreich / durch Schreiben zuerſuchen / daß ſie ihren Armeen nicht zugeben wolten / daß ſie einigen Paß über den Eydgnöſſiſchen Boden nehmen / mit der ferneren Erklärung / daß wann eine frömbde Kriegs-Macht den Eydgnöſſiſchen Gräntzen annäheren ſolte / man vermittelſt deß aufgerichteten Defenſional-

We-

1677.

Weſens dieſelbigen mit Volck beſorgen/ und nichts underlaſſen werde / wordurch eine ſolche Macht abgehalten werden möchte. Ob nun gleich hierüber beydes von dem Keyſerlichen und Frantzöſiſchen Hof ein willfahriger Beſcheid erfolget / iſt dannoch bey dem Orth Schweitz / an einer gehaltenen Lands-Gemeind der Schluß herauß kommen/daß man an ſolches Defenſional-Werck nicht gebunden ſeyn wolte. Uberige Lobliche Ort haben ihnen hierauf / nicht nur durch Schreiben / ſonder auch Geſandſchafften vorſtellen laſſen / wie nöthig es ſey / daß man ſich gemeinſamlich in einen guten defenſion-Stand ſetze / und ſie deßwegen ſich mit ihnen zu vereinbaren ernſtlich ermahnet. Sie blieben aber auf ihrer einmal gefaßten Meinung / wordurch auch Catholiſch-Glarus ſich bewegen lieſſe/ſo wol von ihren Mit-Landleuthen / als üuberigen Eydgnoſſen ſich zu ſünderen / und in dieſer Sach mit Schweitz zu vereinigen.

Todſchlag zu Näfels.

Zu Näfelß iſt in der Faßnacht / ein vermummeter Mann von Ober-Urnen / von anderen auch verkappeten Perſonen / mit Scheiteren und Steinen elendiglich zu tod geworffen worden.

Comet-Stern.

Den 17. Aprel / ward ſo wol in Deutſchland und der Eydgnoßſchafft / als auch anderſtwo / um 3. Uhren nach Mittnacht/biß gegen dem Morgen / ein groſſer Comet-Stern/welcher ſich nach Nord-Oſten gewendet/ geſehen.

1677.

Ein dem Satan verpfenter Manicheer kommet gen Glarus.

Im Majo kam ein fremder Mann / der sich für einen Polacken / und seiner Religion wegen / für einen Manicheer außgegeben / gen Glarus / mit dem entsetzlichen Anbringen / daß er sich vor vilen Jahren dem Teufel ergeben / und nun mehr nicht überig habe / als 30. Tage / da er von ihm solte hingerissen werden. Bate daher sehr ängstiglich um Hilff und Raht / ꝛc. Man recommendirte ihn eylends gen Zürich / und schickte ihn fort; könte aber nachmahls nichts mehr von ihm erfahren / ausser daß einige zerrissene Stücklein von denen ihm mitgegebenen recommendations-Schreiben / auf gewüssen Abwägen neben Zürich sollen gefunden worden seyn.

Verwilligung einer Compagnie für Franckreich.

Den 18. Octobris ist an einer zu Glarus gehaltenen Lands-Gemeind / Herr Major Martin / und Herr Hauptmann Zäh / die Werbung einer Compagnie Volckes für Franckreich verwilliget worden. Was kurtz nach dieser / und im folgenden Jahr hierauf A. 1678. die abermalige Annäherung der Frantzösischen Armee (welche die Statt Rheinfelden würcklich belägeret) den Eydgnossen für Sorg und Mühe verursachet / und was sie deßwegen so wol mit Gesandschafften als in ander Wäg fürgenommen / wollen wir hier übergehen.

1678. Ungewitter.

Den letsten Junij Sonntags gegen dem Abend / kam ein grausammes Wetter / mit Donner und Hagel / und einem entsetzlichen Sausen und Brausen / bey dem Glärnisch-

Berg

1678.

Berg hinein / worvon die beyde Ruffenen zwüschen Glarus und Schwanden / mit grosser Ungestüme angetrieben / und durch deren überlauff gantze Güter mit Steinen / Sand und Lätt bedecket und verwüstet worden.

Schiff-Bruch auf der Linth.

Den 8. Julij, ist ein mit 10. Personen beladenes Schiff / so mehrentheils aus dem Bad zu Pfäffers kommen / und von Wesen die Linth herab gefahren / an dem dritten Joch der so genanten Ziegel-Brucken angestossen / und alsobald zu trümmeren gegangen / also daß fünf fürnemme Personen / gebürtig von Bern / darüber ihr Leben einbüssen müssen. Die übrige haben sich mit schwimmen / und theils an dem Joch der Brucken haltend / salviren können. Eine von den ertrunckenen Personen ist erst eilf Tag nach erlittenem Schiff-bruch im Wasser gefunden worden. Die anderen aber hat man zu Nider-Urnen begraben / deren Hinderlassene auch selbiger Kirchen etwas gestifftet.

1679.

Erdbidem und andere Natur-Geschichten.

Den 25. Tag Jenner Nachts zwüschen 2. oder 3. Uhren / ist abermal in diesem Land ein Erdbidem empfindlich vermercket worden. Den dritten Tag Junij, hat die Strahl einen Knaben / nechst bey Glarus / auf der Ennedaer-Allmeind / ab einem Krieß-Baum hinunder und zu tod geschlagen. Wie dañ sonst in diesem Soñer vil ungewohnte Hagel- und Strahl-Wetter / auch plötzliche

1669. Wasser-Güsse hin und wider sich begeben/ und nicht wenig Schaden verursachet. Den 27. Jun. nachdem eine Nacht vorher/ein grosser Schnee eingefallen/sind vil 100. Schaafe auf den Alpen dieses Lands/von den Lauwinen ergriffen / und zu Grund gerichtet worden. In der einigen Nideren-Alp hat dieses Unglück über 200. und in einer anderen auch so vil getroffen. In dem Augusto aber hat zu Engi in dem kleineren Thal / ein bey Tages-Zeit / und warmen Sonnen-Schein geschehener Berg-Bruch/ mit Verwüstung einiger Felderen / nicht geringen Schaden verursachet.

1686. Feuers-Brunst zu Schwandē und Niderurnen.

Den 15. Aprell / kurtz vor Mittag / entstunde zu Schwanden/ jenseits der Brugg/ eine klägliche Feurs-Brunst / worbey / weil es sehr warm und Föhn-Wetter ware / der gantze Flecken in Gefahr zubrünnen stunde. Doch weil man auf ergangenen Sturm/ fast aus dem gantzen Land hinzu geloffen / und sich nach allen Kräfften gebraucht/ auch hierzu eine gebrachte Feur-Sprützе sehr wol zustatten kommen/ ist durch Gottes Gnad das Feur noch vor Abend föllig gelöschet / und mehr nicht als 3. Häuser dardurch verzehret/ einige aber um etwas geschädiget worden. Die nechst anwesend mit kleinen Schindelen gedeckte Brugg / hatte man grosse Müh zu erretten. Den 9. Mey. hierauf / ist für diese Brand-Beschädigte eine Steur aufgenommen worden. Den 17. T. Winterm. hernach

ist

1680.

ſt auch das Pfarr-Hauß zu Nider-Urnen durch Feur eingeäſcheret worden.

Den 24. Julij, iſt an vilen Orten der Eydgnoßſchafft / gegen Abend ein ſtarckes Erd-Beben geſpüret worden. Und grad folgenden Tags / an einem Sonntag Abend nach 9. Uhr / hat die ſo genante Obere Ruffi zwüſchen Schwanden und Mitlödi / in einem ſtarcken Sturm-Wetter ein Gut nächſt an der Linth überlegt; Wie dann ſonſt um diſe Zeit vil Ungewitter / mit Donner / Strahl und Hagel / hin und wider nicht wenig Schrecken und Schaden verurſachet. Den 17. Augſtm. ſind die Linth / Sernfft / und andere Flüſſe / durch einen 30. Stund anhaltenden ſehr ſtarcken Regen / über die maſſen aufgeſchwellet / auch hierdurch einige Bruggen beſchädiget worden. Im Weinmonat aber iſt wegen der / nun wider lang continuirenden Hitz und Dröckne / an einigen Orthen des Lands / Bluſt an Birn- und Apffel-Bäumen herfür kommen. Erdbidem / Ungewitter / ꝛc.

Den 14. Wintermonat / iſt nicht nur in der Eydgnoßſchafft / ſonder faſt in gantz Europa, ein Comet-Stern wahrgenommen worden. Folgends nach mitten des Chriſtmonats / lieſſe ſich dieſer Comet bey eingehender Nacht widerum ſehen / und zwar mit einem überauß langen und ſehr entſetzlichen Schweiff oder Ruthen / ſo jederman ein Zitteren und Schrecken eingejaget. Währete noch föllig einen Monat lang / biß mitten Cometh-Ruthe.

ten über den Jenner des folgenden Jahrs.

Anfang der einheimischen Streitigkeiten in dem Land Glarus.

Diese entsetzliche Comet-Ruthe verursachete ins besonders in dem Land Glarus/ bey vielen guten Leuthen / einen so viel tiefferen Eintruck / weil eben um diese Zeit diejenige sehr verdrießlichen und weit außsehenden Streitigkeiten zwüschen beyderseits Religions-Verwandten dieses Lands/ nunmehr zimlich angewachsen / welche nachmahls bald die gantze Eydgnoßschafft in Unruh gesetzt / und so hoch gestiegen/ daß/ wann nicht Gott selbst die sorgfeltige Friedens-Mittlung/der übrigen Lobl. Orthen endlich gesegnet und beglücket hette / liecht selbige in eine traurige Tragœdie außlauffen / und eine klägliche Blut-Stürtzung hetten verursachen können. So thane Streitigkeiten / zu deren Unterhaltung verschiedene Ursachen/ fürnemlich die Mannschafft und Paß in Utznach und Gaster dienen müßten / waren allbereit vor etlichen Jahren räge gemachet/ und schon A. 1678. zu Baden angebracht. A. 1679. hat ein vor dem Evangelischen Raht gemachter Außschuß / denen von der Catholischen Religion / zehen verschiedene Klag-Artickel zu ihrer Verantwortung vorgestellet / worvon aber keine andere Frucht erfolget / als daß man genöhtiget worden/ die Streit-Sachen von neuem zu Baden anzubringen / und daselbst Entscheid darüber zubegehren. Inmittelst haben übrige Lobl. Orthe der Eydgnoßschafft sich mit allem

1680.

lem Eyfer bemühet / aller fehrneren Unruhe vorzukommen / und die Mitt-Landleuthe von beyden Religionen / durch kräfftige Schreiben dahin zuverleiten / daß sie / zu Vermeidung grösserer Verdrießlichkeiten / worauß dem gemeinen Eydgnössischen Stand leicht ein grosses Unheil zugezogen werden könte / sich selbst unter einanderen freundlich vergleichen / und ihre habende Streitigkeiten aufheben möchten. Solcher wolmeinender Erinnerung zu folg / hat man einen Außschuß nach dem andren verordnet / und hierdurch einen glücklichen Verglich gesucht. Sintemalen aber solcher Verglich keinen Platz finden mögen / ist das Geschäft / auf der Badischen Jahr-Rechnung durch drey Abgesandte von jeder Parthey den übrigen Orten vorgetragen / und darüber nochmalen dieser einmühtige Schluß abgefasset worden / daß beyde Partheyen grad zu Baden zusamen tretten / und noch einen Versuch thun solten / wie sie sich unter einanderen selbst gütlich vergleichen könten. Nach dem aber auch dieser Verglich nicht zuerheben gewesen / ist endlich die gantze Handlung auf eine Einstellung gerichtet / und beyden Theilen ernst-wolmeinlich zugesprochen worden / daß sie noch fehrners eyferig dahin trachten wolten / daß sie sich zu Hauß / wo nicht völlig in dem Haupt-Streit / doch wenigst der Nebend-Sachen wegen / freundlich durch einanderen selbs vereinbaren möchten. Nun ha-

1680. haben zwar die Partheyen bey Wider-Heimkunfft ihrer Abgesandten durch beyderseitige ansehenliche Rahts-Außschüsse/ mit einandren eine conferenz zu gütlicher Vergleichung angesehen / sind aber auch dißmal so glückhafft nicht gewesen / daß sie solche freundliche Vereinigung unter einanderen hetten treffen können.

1681. Erdbidem/ feuriges Lufft-Gesichte und Kranckheiten.

Den 27. Jan. Nachts zwüschen 10. und 11. Uhren hat sich in und aussert dem Land ein gewaltiger Erdbidem verspüren lassen/ obgleich die Winters-Kälte damals so hart/ daß man dergleichen sich kaum verdencken mögen. Den 18. April. aber ist von vielen Leuthen ein feuriges Lufft-Gesichte / Abends um 10. Uhr gesehen worden / vast gleich der Comet-Ruhten / so in dem verwichenen Winter/ an eben demselben Orth gestanden. In der zwüschen-Zeit / fürnemlich im Mart, erhebten sich hin und wider / auch in diesem Land / schwere / und vast gifftige Kranckheiten/ woran insonderheit zu Bilten/ viel Leuth dahin gestorben.

Die Vermehrung des Schatzes wird bestätiget.

An der Evangelischen Lands-Gemeind zu Schwanden / ist ein neues Project zu Vermehrung des vor wenig Jahren/ angelegten Schatzes/ auf 6. Jahr hin bestätiget worden.

Frefel-That zu Rath.

Den 20. Jun. sind auf dem Kirch-Hoff zu Matth etliche Gräber bey Nachts-Zeit eröffnet / und darauß der Verstorbenen/ worunter einige Hebammen / Häupter genommen worden. Ob nun gleich hierüber einige der

Zau-

1681.

Zauberey halber verdächtige Persohnen/ son-
derlich ein gewüsser Außländer / welcher da-
selbst in Diensten ware / eingezogen / und
ernstlich examinirt worden / könte man doch
nichts auß diesen bringen / noch die Thäter
erfahren. Doch ward der frömde Knecht/
wegen getriebener unerlaubten Künsten/ mit
Vieh segnen / des Lands verwiesen.

Glarus schreibt an den Fürsten zu St. Gallen wegen der Evangelischen Toggenburgeren.

Nachdem bereits im Christmon. A. 1679. ein Evangelischer Toggenburger / um das man einige Religions-Bücher bey ihme gefunden/ in grosse Straff gezogen/ und zwey seiner Bücheren offentlich durch den Hencker verbrennet worden / hat man von deßwegen zum zweyten mal an den Fürsten zu St. Gallen geschrieben / und hierüber zwar die Antwort erhalten / daß solches in keine consequenz gezogen werden solle. Und obgleich auch mit promulgation des aufgesetzten Bücher-Mandats eingehalten worden / haben gleichwol die Fürstlichen Amtleuthe in dem Aprili dieses Jahrs widerum eine sehr strenge Bücher-inquisition in verschiedenen Häusern der Evangelischen Toggenburgeren angestellet/ einige ehrliche Männer in Verhafft genommen / und ihnen deren Bücher / auch selbst die Bibel / den Catechismum und Gebättbücher / hinweggetragen/ auch einige der Arrestirten/ bey deren Ledigmachung beeydiget / was mit ihnen gehandlet worden/ nicht außzusagen. Auf sothanes procediren hat man zwar nochmalen ein Schreiben an den

Für-

1681. Fürsten zu St. Gallen von Glarus auß abgehen lassen / darüber aber keine Antwort / ohne ein recepisse erhalten.

Der Eydgnossen Verhalt gegen dem König in Franckreich.

Weil in diesem Jahr der König von Franckreich sich der Statt Straßburg bemächtiget / hat solches bey den Eydgnossen eine nicht geringe Sorgfalt erwecket / welche dahero / auf eine zu dem Ende gen Baden außgeschriebene Tagleistung / sich einmüthig gegen einanderen erkläret / daß / wofern das einte oder andere Orth feindlich angefochten werden solte / die übrige dasselbige / mit Aufsetzung Leibs und Bluts / auf das äusserste schützen und retten helffen wollen / auch auf den Fahl zur Gegenwehr alle nohtwendige Anstalt gemachet. Gleichwol aber / weil der König selbst biß nacher Hüningen kommen solte / für anständig geachtet / daß man bey ihme durch eine gemeine Abgesandschafft / ein Bewillkomungs-compliment ablege. Welches dann auch den 10. Octobr. zu Ensisheim von den Gesandten aller XIII. Orthen und Zugewandten der Eydgnoßschafft vollgezogen worden.

Fortsetzung der einländischen Streitigkeiten zu Glarus.

Mithinzu waren die einheimische Streitigkeiten / under den Mit-Landleuthen von beyden Religionen zu Glarus / eine noch allerdings unaußgemachte Sach / deßwegen dann das verdrießliche Geschäffte abermal auf der Badischen Jahr-Rechnungs-Tagleistung angebracht worden. Weil aber die Abgesandte Evangelischer Religion ernstlich instru-

1681.

inſtruirt waren / die Sachen anderſt nicht / als durch gleiche Sätze von jeder Parthey erörtheren zu laſſen / geſamte Catholiſche Orthe aber das Geſchäffte per majora in gemeiner ſeſſion außführen wollen / hat man die Sachen für einmal einſtellen müſſen / mit nochmaliger Erinnerung an beyde Partheyen / daß ſie allen Fleiß ankehren ſolten / ſich untereinanderen ſelbſt zu vergleichen. Hierauf ſind die Partheyen nach verſchiedenlich gepflognen conferenzen / über gewüſſe Puncten völlig des einen worden. In zween der fürnemſten aber / als wegen der Mannſchafft und Paſſes durch Utznach und Gaſter / und wie dergleichen künfftig vorfallende Streitigkeiten erörteret werden ſollen / nochmalen zerfallen. Deßwegen geſamte Catholiſch-genannte Orthe in der Statt Lucern / die Evangeliſche aber zu Arau im Decembr. Conferenen angeſehen.

1682.

Vergebene Tagleiſtung zu Baden.

Hierauf aber wurde eine allgemeine Tagleiſtung auf den 8. Jan. nacher Baden außgeſchrieben / und daſelbſt von Seithen der Evangeliſchen Orthen demonſtrirt / daß die Erörterung deren zwüſchen Orthen der Eydnoßſchafft von Zeiten zu Zeiten entſtandene Mißhellungen / durch gleiche Sätz in allen Bündten und Verträgen / zu Erhaltung rieds und Freundſchafft das vorträglichſte Mittel ermeſſen / und jederweilen / auch grad ly / denen im Land Glarus ſelbſt vormals tſtandenen Streitigkeiten / gebraucht wor-

1682.

den seye. Da hingegen die Catholischen Orth behaupten wollen / daß die gegenwertige Glarnerische Spänigkeiten anderst beschaffen / und die angezogene Exempel darauf nicht könten applicíret werden. Und weil also jeder Theil abermalen dieses Punctens wegen auf seiner Meinung geblieben / hat man den gantzen Verlauff in den Abscheid genomen / einzwüschen aber gegen denen von Glarus beyder Religionen / den vormals oft gegebenen Einschlag / sich unter einanderen selbst zu vergleichen / widerhollet. Daß hiemit auch diese Tagleistung / obgleich auch der Französische Ambassadeur sich ernstlich in die Sach geschlagen / ohne Frucht abgeloffen.

Mißträuisches Verhalten der Orthen und Landleuthen selbst gegen einanderen.

Weil aber einzwüschen etliche Catholischgenannte Orthe sich gefährlicher Dräuungen / absonderlich gegen denen von Zürich vernemen lassen / auch würcklich mit Wachten aufstellen / und anderen Zurüstungen / in gute Verfassung gesetzt / haben auch diese auf allen Nohtfahl gute Bereitschafft gemachet / und nicht weniger die Landleuth selbsten alle Kriegs-Rüstung vorgenommen. Das flöchten war zwar Oberkeitlich verbotten / und an Hilari-tag ein Mandat publicirt / daß auffert Urnen und Bilten / als denen Orthen / die an dem Anlauff und der Gefahr am besten gelegen / niemand in einigen Tagwen etwas plünderen solte; Es nahm aber dannoch das Mißtrauen imer mehr über Hand / und ware man nicht ohne Ursach in Sorgen / daß ein

fal-

falsches Geschrey bößwilliger Leuthen/denen damit gedienet wäre / einen gefährlichen Aufflauff verursachen möchte; Gestalten dañ allbereit den 8. Jen. ein Büchsen-Schuß/ so bey Nachts-Zeit zu Glarus loß gegangen / zu Näfels und Molliß alarme gemachet. Und weil auch unfehrn Lachen ein Stall im Feur aufgienge/ luffe das Gerücht durch die March / der Feind seye im Land/ welches aber falsch befunden worden / ehe man nach den Waaffen gegriffen. 1682.

Vorgeschlagene Lands-Theilung und Friedens Beliebung;

Inmittelst haben die VII. Catholische Orthe den Evangelischen Glarneren / die von ihren Mitt-Landleuthen schon langest vorgeschlagene Lands-Theilung belieben / selbige aber weder jetz / noch niemahlen etwas darvon hören wollen. Hingegen hat der Frantzösische Ambassadeur durch ein weitläuffiges Schreiben an gemeine Landleuthe/ selbige mit beweglichen Gründen zum Frieden erinneret. Es haben auch die Herren Gesandte zu Baden / im Nammen ihrer Herren und Oberen / einanderen nicht allein aller reciprocirlichen Eydgnössischen Treu und Freundschafft / sonder auch Bundsnässige Beobachtung des gemeinen Friedens/aufrichtig versicheret; Wie dañ würcklich hierauf der von Schweitz aus / naher Kapperschweil geschickte Comendant heim beforderet/ die Wachten abgestellt / und alles widerum in einen rühigen und friedlichen Stand gesetzet worden.

1682.

Der Landvogt zu Sarganß erfischet Gelt.

Innert der Zeit hat Evangelisch Glarus einen gewüssen Herren gen Ätzmaß / in der Gemeind Wartau abgeschickt / welcher mit dem Pfarzer selbigen Orths / sich gewüsser Sachen wegen unterzeden sollen. Weil solches der damahlige Landvogt zu Sarganß / ein Underwaldner / in Erfahrung gebracht / und es / weiß nicht für was für ein heimliche conspiration außgedeutet / hat er diese beyde um eine nahmhafte Gelt-Buß angeleget / welche sie zwar erlegen müssen / doch deren Ersatz / aus Erkantnuß der Evangelischen Landleuthen / an ihrer jährlichen Versamlung zu Schwanden A. 1683. aus Evangelischem Seckel widerum empfangen.

Brunst / Erdbeben und grosser Knall.

Am Heil. Abend zu Osteren / ist ein Hauß im Linthal / durch Feur in die Aeschen gelegt worden / welches bey einer solchen Zeit abermahls leicht einen Auflauff hette verursachen können. Den 2. Mey Morgens zwüschen 2. und 3. Uhr / ist ein entsetzliches Erd-Beben / mit erschröcklichem Getöß / in diesem Land und anderstwo gehöret worden / daß auch darvon zu Basel und anderen Orthen / die Glocken erschallet. Den 7. hierauf hat man in diesem gantzen Land / einen erschrecklichen Hall und Knall / gleich einem Canon-Schuß / worvon die Fenster erzitteret / wahrgenomen.

Vergebens gesuchter Verglich.

Wegen der schwebenden Streitigkeiten ist man von beyden Religionen immer zusamen getretten / mittelst eines gütlichen Verglichs / selbigen eine erwünschte Endschafft

zu

1682.

zufinden. Weil man aber Catholischer Seits / auf der schon in Baden von den Herren Gesandten ihrer Religion projectirten Lands-Theilung iñerhin fest bestanden / die Evangelische aber hiervon allerdings nichts hören wollen / so ist alle Handlung abermahls fruchtloß außgefallen. Worauf der Abgesandte der Evangelischen Religion auf der Badischen Jahr-Rechnungs-Tagleistung weitläuffig vorgetragen / wie unmöglich / beschwerlich / und vilen particularen höchst schädlich die vorgeschlagne Lands-Theilung fallen wurde. Hergegen der Abgesandte der anderen Religion dieses Geschäfft eben leicht gemacht / und für das einige Mittel zu gäntzlicher Aufhebung ihrer Lands-Streitigkeiten dargegeben / auch zu einem Grund und Muster / die vormahls in dem Land Appenzell gemachte Theilung eingeführt. Dargegen aber Evangelischer Seits angemercket wurde / daß es in Ansehung dieses Stucks zwüschen Glarus und Appenzell keine Gleichheit hätte / weil im Land Appenzell die Religionen zwüschen den In- und Auß-Roden noch vor der letsten Theilung meistens gesönderet gewesen / und nur etlich wenige Haußhaltungen aus deneinen in die anderen / ohne deren sonderbahre Ungelegenheit / haben abziehen müssen.

Die Sach wird zu einer schiedlichen Handlung verleitet.

Weil nun allerdings keine Hoffnung anscheinen wollen / daß die Partheyen jemahls einen gütlichen Verglich under sich selbst

1682. wurden treffen können/ſo iſt man endlich auf das Mittel beydſeitigen Schieds-Perſonen gefallen / geſtalten dann auf Evangeliſcher Seiten zween Herren von Zürich und Bern/ Herr Burgermeiſter Johann Caſpar Hirtzel / und Herr Seckelmeiſter Abraham Tillier; von den Catholiſchen aber zween von Lucern und Ury / Herr Schultheiß Joſeph am Rhein / und Landamman Anthoni Schmid / hierzu erbetten worden / welche auf den 27. Auguſti ſich nacher Glarus begeben / jeden Theils führende Klägten und Beſchwerd-Puncten in Schrift verhört/und folgends den Partheyen zur Verantwortung gegen einanderen zugeſtellt. Weil aber die Evangeliſche bey Sprüchen/Verträgen/ Lands-Buch/Herkommen und Gewohnheiten / als der einigen Richtſchnur im Friden und Wolſtand miteinanderen zu leben / allerdings geſchirmet zu werden verlanget; die Catholiſche aber annoch dieſes Mittel für viel zuſchwach / hergegen die vorgeſchlagene Lands-Theilung für ſicher und beſtändig halten wollen; ſind ſie hierauf von den Herren Schied-Richteren auch in Mundlichem Anbringen / und auf etlichen Puncten beſtehenden Klägten / gegen einanderen verhöret / und dieſem nach ein neues/ um etwas moderirtes Project einer Lands-Theilung auf den Teppich gebracht / und dem Außſchuß der Evangeliſchen Land-Leuthen vorgewiſen worden / welche aber auch

deß-

deſſelbigen Unmöglichkeit / und wie ſchwer es eins theils den Einwohneren dieſer Orthen / ſo abgetauſchet werden müßten / ihre kumliche Gelegenheiten / und nutzbahre Güter zuverlaſſen. Anders Theils aber denen Catholiſch-genanten Land-Leuthen ihnen den gebührenden Werth und Abtrag darfür zuerſtatten / fallen / und alſo dieſe vermeinte Lands-Theilung vilmehr Zanck und Uneinigkeit / als den erwünſchten Friedenſtifften wurde / beweglich entworffen: Daher den Herren Schied-Richteren ihre Hoffnung / ſie in Gütigkeit vereinbahren zukönnen / verlohren gegangen. Damit aber dañoch nicht ſo gar alle ſchiedliche Handlung abgebrochen wurde / haben jeder Parthey erbettene Schied-Richter abſonderliche Verglichs-Projecta, wie ſie vermeinten alle künfftige Streitigkeiten im Land Glarus abzuſchneiden / zu Pappyr gebracht. Welche Projecta dann den Partheyen / ſich darinn nach Nothdurfft zu erſehen / und folgends ihrer Meinung und Entſchluſſes hierüber die Herren Schied-Richter (welche inmittelſt nach aller möglichſten Ehr-Beweiſung / ſich widerum auf die Heim-Reiß begeben) zu fehrnerem Verhalt zu berichten / mit kräfftigen Erinnerungen zur Hand gelifferet worden / welche aber zu dem ſo lang geſuchten und gewünſchten Verglich / einen ſo ſchlechten effect gebracht / daß die Catholiſche Parthey auch ihrer eignen Schied-Herren Verglichs- 1682.

1682. Project verworffen / ingleichem die von der Evangelischen Religion / die vorgeschützte Separation in Religions- und Gerichts-Sachen eben so schädlich und unmöglich / als die Lands-Theilung selbst angesehen / und hiemit von denen vormals aufgerichteten Sprüchen und Verträgen / weder zur Rechten noch zur Lincken abzuweichen / sich entschlossen / also daß abermal alle Mittlung und angewandte Arbeit / zur Abhebung dieser schädlichen und verdrießlichen Lands-Streitigkeiten / unfruchtbar zerloffen.

Comet und Wolfeile. Den 18. August. und folgends ist abermal im Land und anderstwo / ein grosser Feurfarber Comet erblicket worden. Die gesegnete Einsamlung aber aller Früchten / verursachete eine in allerhand Lebens-Mittlen / erfreuliche Wolfeile / gestalten man gegen dem Ende des Jahrs / das Brot zu 5. Pfunden / in diesem Land um 6. Schilling haben könte.

1683. Grosser Schnee / und Lauwin Um und nach St. Hilari Tag fiele in diesem Land / allermeistens hinter Glarus / ein solch grosser Schnee / dergleichen vast kein Mensch gesehen zu haben / sich erinneren könte. Man war auch der Lauwinen wegen in nicht geringer Sorg und Gefahr / gestalten dann auch bald hierauf verschiedene Ställe mit und ohne Vieh / hierdurch weggetragen / auch in dem grösseren Thal an einem Berg / eine Weibs-Persohn in einer solchen Lauwin begraben / nach einer Stund aber widerum lebendig herfürgezogen worden. In-

1683.

Continuation der Lands-Streitigkeiten.

Immittelst aber / weil die einheimische Streitigkeiten des Lands / noch immer unaußgemacht hangeten / und auf der Badischen Jahr-Rechnung der Abgesandte von der Evangelischen Religion / vor gemeiner Session XIII. und Zugewandten Orthen / darüber nichts handlen lassen / noch von zusammen habenden Verträgen und altem Herkommen weichen wollen. Hergegen der Abgesandte von dem Gegentheil abermalen auf eine Lands-Theilung getrungen / oder aber die Sach nach dem gantzen Eydgnössischen Stand zum Außspruch zu überlassen vermeint / haben gesamte Lobliche Orthe die Landleuthe beyder Religionen zu Glarus / durch absonderliche abgelassene Schreiben ersucht / daß sie sich gutwillig dahin verstehen wolten / daß die Zahl der erbättenen Mittels-Perschnen vermehrt werden möchte / worzu sich dann selbige endlich willfährig erzeiget / und zu den vorigen Schied-Herren auf jeder Seiten noch einen ernennet / namlich den Herren Landamman Johann Frantz Bettschard / von Schweitz / und Herren Oberst-Zunfftmeister Johann Jacob Burckhard / von Basel / denen allen zween gemeine Schreiber von Zürich und Lucern zugegeben worden. Obwol nun selbige allen möglichen Fleiß vorgekehrt / diese nunmehr zu allgemeinem Verdruß so lang schwebende Streitigkeiten zu einer erwünschten Endschafft zubringen / hat jedoch solches nicht seyn mögen /

1683.

weil man Catholischer Seits / auf Anstellung einer paritet oder gleicher Anzahl Richteren von beyden Religionen in allen so wol Civil- als Criminal- und Malefiz-Gerichten unverruckt beharret; Hergegen Evangelischer Seits darfür gehalten worden / daß sothane paritet eine gäntzliche Durchlöcherung des An. 1623. so solennisch-aufgerichteten Vertrags seyn wurde. Ist hiemit die Sach auf eine Einstellung geleitet / und auf den 19. Sept. von Gesamten und Zugewandten Orthen in Baden widerum zuerscheinen verabscheidet worden.

Gesandschafft der Evangelischen Glarneren gen Zürich.

Hierauf haben die Evangelische Glarner zween Gesandte naher Zürich abgeschickt / welche daselbst den Bericht abgeleget / daß nachdem ihr Gegen-Parth aufs neue auf die vorgeschützte Lands-Theilung / oder wenigst die Gleichheit der Stimmen im Raht und allen Gerichten getrungen / von der Evangelischen Lands-Gemeind einmühtig beschlossen worden seye / daß sie bey ihren Sprüchen und Verträgen unverruckt bleiben / und die obschwebende Streit-Händel anderst nicht / als durch gleiche Sätze erörtheren lassen wolten / mit Bitt / ihnen mit Raht und Hülff beyzustehen. Deßwegen von einem Außschuß des Rahts mit ihnen conferirt / und ihnen beliebet worden / sie solten sich angelegen seyn lassen / ihren Lands-Gemeind-Schluß um etwas zu moderiren / weil sonst dardurch alle weitere gütliche

Schied-

1682.

Schied-Handlungen abgebrochen wurden: Welches dann die Herren Abgesandte ihren Herren und Oberen zu hinderbringen über sich genommen.

Die Streitigkeiten werden zu Baden zu einem gütlichen Vertrag verleitet.

Als nun auf der zu Baden angesehenen allgemeinen Zusamenkunfft die Herren Abgesandten der Evangelischen Landleuthen zu Glarus/ihrer Herren und Oberen instruction dahin entdecket / daß sie nicht ungeneigt seyen / die erbettene Schied-Herren in ihrem Streit-Geschäffte / fehrners gütliche Handlung pflegen zulassen / die Gegen-Partheyen aber begehrt / daß sie vor allgemeiner Session verhört / und über ihre Mißverständnussen von gesamtem Stand eintweders güt- oder rechtlich entscheiden werden möchten; Sind gleichwol die Partheyen aufs neue vor die 6. erbettene Schied-Herren gewiesen worden / welche dann die Sach vor sich genommen / Klag und Antwort jeden Theils absonderlich nach Nohtdurfft verhöret / und mit solchem Fleiß/unverdrossener Müh/und Fried-liebender Sorgfalt 10. Tag lang daran gearbeitet / daß endlich dieses so schwere und weit außsichtige Geschäffte durch Göttlichen Beystand/und der Mittels-Personen vorsichtige dexteritet zu einem einhelligen Verglichs-project gebracht/ welches vor allgemeiner Session abgelesen / und ins gesamt auf ratification allerseits Hoher Oberkeiten/ genehm gehalten worden / außgenommen/ daß über den zehenden Artickul/ die Annem-

mung

1685.

mung der Landleuthen betreffend / wegen etwas vorgefallener Mißverständnuß / man sich damals nicht föllig vereinigen können. Und damit diſes Vertrags-project den Partheyen auch beliebt / und alſo der vorgeſtellte End-Zweck nun einmal föllig erreicht werden möchte/ſo wol geſamte Orthe loblicher Eydgnoßſchafft ins gemein / als auch die Evangeliſch- und Catholiſch-genante ſonderbar/ jede ihrer Religion zugethane Parthey des Lands Glarus / die projectirten Schied-Mittel anzunemmen/durch gantz bewegliche Schreiben angemahnet.

Einhalt dieſes Vertrags.

Der Einhalt dieſes neuen Vertrags beruhet in folgenden Artickleu: 1. Jetwedere der beyden Religionen zu Glarus/ſolle über die ihrigen / in allen Civil- Criminal- und Malefiz-Sachen einen eignen Tribunal, Raht/Neuner- und Fünffer-Gericht/ anſehen / und bey Ehren und Treuen verwalten mögen / ohne einige dependenz von der anderen Religion. 2. Wann aber Perſohnen von beyden Religionen gegen einanderen ſtreitig wurden / ſolten ſelbige von einem beſonderen / von beyden Religionen zu gleicher Anzahl formirten Tribunal entſcheiden werden/ und dem beklagten Theil der Obmann von ſeiner Religion gegeben werden. 3. Wo eine ſtraffwürdige That auf eine Perſohn gebracht werden ſolte / in welcher von der anderen Religion kein würcklich intereſſirter Kläger were/

1683.

" were / alßdann solte das Gericht / und des
" Handels Außfindung / samt dahero fallen-
" den Bussen / Straffen und Confiscatio-
" nen / allein für das Gericht oder die Ober-
" keit / deren Religion solcher Gerichts-wür-
" dige beygethan / gehören / und in deren be-
" sonderen Seckel gethan werden. Aber die
" von beyden Religionen angelegte Straf-
" fen solten dem gemeinen Land-Seckel zu-
" gehören / ausser denen / welche von Male-
" fiz-Fählen / da Leib und Leben verwürcket
" wird / sich erheben. 4. Alle übrige ge-
" meine Gefehl und Einkommen / solten wie
" von Altem hero / dem gemeinen Land-Se-
" kel zuständig seyn / auch der Einschuß in
" denselbigen / durch die Anlagen nach den
" Köpffen / und auf Hab und Gut / dem
" Herkommen gemäß / beschehen / auch auß
" demselbigen bezahlt werden / was man biß
" dahin gewohnlich bezahlt hat / ausser de-
" nen Kösten / welche mit den Gesandschaff-
" ten auf die Badische Jahr-Rechnung / und
" auf den Ennetbirgischen Syndicat darauf
" gehen / und jede Religion absonderlich auß-
" halten muß. 5. Im übrigen solte das
" Land Glarus in allwäg ein gemein unzer-
" trent / und ungesönderet Orth der Eyd-
" gnoßschafft / Land und Regiment / seyn /
" heissen und verbleiben / auch zu Verpfle-
" gung und verwaltung der gemeinen ausse-
" ren Herrschafften / item aller außländischer
" und einheimscher Stands- und Lands-

Strei-

1683. "Streitigkeiten und Sachen / wonahen
"dem gemeinen Land-Seckel einig Emolu-
"mentund Genuß zukomt / solle hinfüro we-
"der von dem einen noch anderen Theil /
"nichts mögen abalienirt / verkaufft / ver-
"tauschet oder verschencket werden. 7. Die
"Instructionen auf die gemein Eydgnössi-
"schen Zusammenkunfften solten in dem ge-
"gemeinen Raht gemacht werden / wofehrn
"beyde Religionen in ihren Meinungen sich
"freundlich gegen einanderen bezeuchen
"möchten. Wo aber diß nicht zu erheben /
"solte jedem Theil überlassen seyn / sich fehr-
"ner nach eignem Gutduncken zu verhalten.
"8. Bey der Zahl und Besatzung der Lands-
"ämteren / Erwehlung der Landvögten / ꝛc.
"solte es bey den Verträgen / und bißheriger
"übung verbleiben / auch die Pfründen in
"der Grafschafft Werdenberg / zu Wartau /
"und Russikon / in dem gemeinen Raht be-
"stellt und verliehen werden. 9. In den
"Vatterländischen Außzügen solte jeder
"Theil seine Religions-Genossen oder An-
"gehörigen selbst commendiren / und die Kö-
"sten auß gemeinem Seckel genommen wer-
"den. 10. Wegen Annehmung neuer
"Landleuthen solte man sich darum zu zehen
"Jahren um samtlich berahtschlagen / und
"so dann der eine Theil nicht annemmen
"wolte / solte es dem anderen frey anheim ge-
"stellt seyn / dessen ungeachtet zween Land-
"Leuthe anzunemmen. 11. Alle übrige Ver-

trä-

träge / Frieden / und Lands-Buch / solte 1683.
man getreulich beobachten und halten / in-
sonderheit aber wegen der freyen Reli-
gions-übung sich gegen einanderen beschei-
denlich vertragen / daß kein Theil über den
anderen / sich mit Billichkeit zu beschweh-
ren Ursach habe. 12. Und endlich solte
man alles / was in Zeit dieser währenden
Streitigkeiten ein- und anderseyths mit
Worten und Wercken sich zu getragen /
gäntzlich tod / vergessen und vergraben seyn
lassen / auch alle Landliche Liebe / und recht
Eydgnössisches Vernemmen / nach bestem
Vermögen gepflantzet und geäuffnet wer-
den. Dieser Vertrag ward gegeben zu
Baden / den 29. Septembris 1683.

Wie sich des Frantzösi-sche Am-bassadeur bey diesen Geschäfften verhalten.

Zu so thanem Vertrags-Project hat der damals in der Eydgnoßschafft residirende Frantzösische Ambassadeur, Herr de Gravel, sehr viel beygesteuret / in dem er seinem vor gemeiner Session gethanen Vortrag / eine sehr bewegliche Erinnerung gethan / welcher massen die Einigkeit und gute Verständnuß unter den Loblichen Orthen das einige Mittel seye im blühendem Ruh-Stand sie zu erhalten. Und wie hingegen / wofern die Glieder dieses mächtigen Leibs wider einanderen selbs die Waaffen ergreiffen wurden / darauß anders nichts als Zerüttung alles dessen / so ihnen auf der Welt lieb seyn möchte / unaußbleiblich erfolgen könte. Gleichmässige Anmahnungen zu gütlicher Verein-

bah-

1683. bahrung der obschwebenden Mißhelligkeiten sind damals auch von Ihr Keiserl. Majestet Abgeordneten / Hr. Frantz Christoph Raßleren / Freyherren von Gammerschwang / beschehen.

Oberkeitliche Ratification über das Vertrags-project.

Da nun die Herren Abgesandten aller Orthen der Eydgnoßschafft / um den ganzen Verlauff der gepflogenen Schid-Handlung den Hohen Oberkeiten relation erstattet / haben dieselbige ab so glückhaffter Verrichtung der Schied-Herren / eine vergnügte Zufriedenheit bezeuget / und deßwegen das aufgesetzte Verglichs-Project ins gesamt / ausert dem Orth Schweitz / placidirt und genehm gehalten / auch die Landleuthe zu Glarus / Evangelischer Religion / auf einer den 11. Novembris gehaltener Lands-Gemeind dasselbige zu danckbahrem Gefallen auf- und angenommen. Die Catholisch- genannte Land-Leuth aber ihren Entschluß von Zeit zu Zeiten aufgezogen / und endlich gar wider die Besiglung des Verglichs-Instrument einige neue Bedencken eingesträuet.

Mitweilige Beschaffenheit im Land.

Sonst ehe und bevor diß Verglichs-Project zum Vorschein kame / war das gantze Land foller Unruh / und wußte niemand / wie bald es zu offentlicher Feindthätigkeit außschlagen möchte. Dann weil die von der Catholischen Religion iñerhin auf solchen Sachen beharreten / die wider die Verträge / ja auch blosser Dings unmöglich waren / wie dann die prærendirte Lands-Theilung nicht

anderst / dann also könte angesehen werden; Die Evangelische im Gegentheil noch in ihren zweyen letsten Lands-Gemeinden / als den 19. Augusti und 7. Sept. sich fast einmühtig entschlossen / bey Sprüchen und Verträgen zu verbleiben / immittelst aber von einigen des Gegentheils / gegen den Catholisch-genanten Orthen / verschiedener Dingen wegen unschuldig angeklagt / das ist / verleumdet worden / so daß auch diese über die Evangelischen Glarner hefftig ergrimmet waren / und fast keine Entschuldigungen über die unwahrhaffte Zulagen annemen wolten; So könte man fast anderst nicht dencken / es wurde müssen gekrieget seyn. Aus der Ursach waren an einigen Orthen / absonderlich zu Schwanden / gewüsse ausser-ordenliche Bett-Stunden angestellt / und im gantzen Land alle Bereitschafft auf einen stündlichen überfahl verordnet. Alle Wachten waren bestellt / die stärckesten Alp-Knechte heim berufft / das einem jeden auferlegte Gewehr / alle Abend auf den Tisch gelegt / auch Oberkeitlich verbotten / daß bey Straff niemand um Land hinauß weichen solte / ꝛc. Es hette auch wenig gefehlt / daß nicht an dem Creutz-Merckt-Abend / ein Auflauff in dem gantzen Land entstanden / in dem etliche von Molß und Näfels auf ihrem Heim-Wäg von Glarus / zu Nettstall mit blossen Schwertern hinder einanderen kommen / daß man darüber / nach dem einige verletzt / und zuwei-

1683. chen genöhtiget worden / den Lands-Frieden außruffen müssen. Allein durch Gottes Gnad / und vermittelst des mehr bedeuten Vertrags-project, ist noch alles ohne grössers Unheil abgeloffen / und wider zu einer etwas besserer Verständnuß verleitet worden.

Grosses Wasser. Den 18. Augusti ist die Linth / durch starckes in die 40. Stund immer continuirendes Regen-Wetter dergestalten an- und aufgeloffen / daß dardurch verschiedene Bruggen im Land weggeschwämmet worden.

Collecten für die Frantzösische Flüchtlinge. Weil allbereit um diese Zeit die Reformirten in Franckreich hefftig verfolget wurden / und eine grosse Anzahl der Flüchtlingen / an etlichen Evangelischen Orten der Eydgnoßschafft ankommen / als hat man fürs selbige so wol in diesem Land / den 16. Decembris, als anderstwo / allgemeine Kirchen-Steuren aufgenommen / welche dann sehr liebreich außgefallen.

1684. Catholisch-Glarus will den neuen Vertrag noch nicht annemmen. Von Anfang dieses Jahrs hat man zwar Evangelischer Seits in allen Kirchen des Lands publiciren lassen / wie künfftig Gericht und Raht / nach dem neuen Vertrags-Instrument solle eingerichtet und gehalten werden; Gleichwol hat sich Gegentheil noch nicht zu Ruhe begeben / noch zu Annemmung des neuen Vertrags bequemen wollen. In dem Februario sind die beyde / bey diesem langwirigen Streit-Geschäffte gebrauchte Secretarij zu Mury zu sammen kommen / und haben

ben die beyde bereits ingreſſirte Verglichs-Inſtrument mit einanderen collationirt, unterſchrieben / und zum Beſiglen fertig gemacht / welche dann auch im Aprill darauf von allen Orten und Zugewandten der Eydgnoßſchafft / auſſert Schweitz / auch von den Evangeliſchen Glarneren ſelbſt / ungeachtet der von ihren Mit-Landleuthen Catholiſcher Religion darwider eingegebener proteſtation, authentiſirt und beſiglet worden. Da hingegen dieſere / durch unabläßliches Nachwerben die Sach dahin gebracht / daß bey bald erfolgter Badiſcher Jahr-Rechnungs-Tagleiſtung von geſamten Orthen vier Geſandte jeder Religion außgeſchoſſen worden / welche nach weiterer Verhör der Partheyen über die añoch ſtreitige Puncten folgende expedientia vorgeſchlagen: Daß "in dem Land Glarus die Sonn und Feyr-"Täge beyderſeyts / laut Land-Friedens / ge-"feyret und gehalten / auch diejenige / welche "ſolche übertretten wurden / von jeder Reli-"gion Oberkeit gebührend abgeſtrafft / die "fallende Buſſen aber zu Handen des gemei-"nen Land-Seckels bezogen / und hierin al-"lerſeits unpartheyiſch verfahren werden ſolte. Im übrigen aber die Landleuthe beyder Religionen ſich gegen einanderen erklären möchten / daß ſie von ihres gemeinen Stands Handen keine Hochheit / Herrſchafft / Recht / Obrigkeit / noch Capital zu keinen Zeiten abalieniren noch vergeben wol-

len; Jedoch dieſe zweyfache Erläuterung dem Haupt-Vertrag unnachtheilig ſeyn ſolle. So fehrn aber iſt/ daß die von der Catholiſchen Religion ſo thane Erläuterung anzunemmen ſich bequemt hetten/ daß ſie vilmehr gantz unvermuhteter Dingen / das ſchon authentiſirte Haupt-Verglichs-Inſtrument bey eignem Läuffer naher Lucern zuruck geſchickt: Daher man auf der im Novemb. zu Baden gehaltener Tagleiſtung dieſes Streits-Geſchäffts halber in einen neuen diſputat mit einanderen gewachſen / nach langem aber kein bequemer Mittel demſelbigen für diß mahlen abzuhelffen/ erfinden können / als eben das auf der Jahr-Rechnung verabſcheidete Erläuterungs-project, welches dann von vilen Lobl. Orthen und Zugewandten/ ohne Schweitz / approbirt und genehm gehalten worden.

1685. Catholiſch Glarus wil das Vertrags-inſtrument noch nicht annemmen.

Weil aber indeſſen Catholiſch Glarus das aufgerichtete und beſiglete Vertrags-Inſtrument imer zu Lucern ligen lieſſe/ wurde es zu Annemung deſſen von gemeltem Lobl. Orth Lucern von neuem aneriñeret / im Gegentheil aber auch von übrigen Orthen den Evangeliſchen Glarneren zugeſchrieben/ daß ſie noch in den zweyen ſtreitigen Puncten miß Gegentheil zu tractiren ſich wolten gefallen laſſen. Es war aber zu beyden Theilen nichts erheblich/ geſtalten auch die letſtere ihren Geſandten auf die Badiſche Jahr-Rechnung endtlich inſtruirt, von dem mit ſo groſſer

Muh

1685.

Mühe und Unkösten erzichteten Vertrags-Instrument, nicht das wenigste zu weichen. Doch ward daselbst dieser Sach wegen wenig mehr verhandlet.

Erbauung des Zohl-Hauses an der Ziegel-Brugg.

In dem Augusto hat man das/ dem Land gehörige Zohl-Hauß / an der so genannten Ziegel-Brugg/ dreyen Personen / auf deren eigne Kösten zu erbauen / überlassen/und ihnen zu gesprochen/ daß sie zum Ersatz der habenden Kösten/dasselbige samt dem Zohl und aller Nutzung 23. Jahr lang in Besitz haben solten.

Streitigkeit zwischen dem Abt zu St. Gallen und beyden Orthen/ Schweitz und Glarus.

Dieser Zeit hat sich zwüschen dem Abt zu St. Gallen / und den beyden Orthen Schweitz und Glarus etwas Streitigkeit dahero angezettlet/ daß ernañte beyde Orthe in der Graffschafft Toggenburg/ die Huldigung einnehmen / der Abt aber so thanes von 200. Jahren her niemalen geübtes Recht nicht zu geben wollen. Weil man nun in Sorgen stunde / daß hierauß leicht eine Weitläuffigkeit erwachsen möchte / haben die auf der Badischen Jahr-Rechnung versamlete Herren Abgesandte gemeiner Eydgnoßschafft/so wol besagten beyden Orthen/ als auch den Landleuthen im Toggenburg zugeschrieben / daß sie sich in dem Handel nicht vereylen / sonder die vorgeschlagene gütliche Mittel ihnen belieben / oder aber die in den Bündten versehene Rechts-übung walten lassen wolten. Mittler weil haben die beyden Orthe eine Conferenz zu Lachen mit

1685. einanderen gepflogen / ab welcher sie so wol dem Abt zu St. Gallen / als auch den Toggenburgeren zu wüssen gemacht / daß sie einmal vorhabens weren / die Huldigung ins Werck zu setzen. Es haben aber die unintereissirte Orth auf der im Novembri zu Baden gehaltener Tagleistung / unbeliebiger Weitläuffigkeit vorzusteuren / rahtsam befunden / daß beyde Loblicheorthe Zürich und Lucern / so bald sich wider verhoffen under disen Partheyen etwas widriges erzeigen möchte / in das Mittel zu tretten / und den Sachen in Gütigkeit abzuhelffen trachten solten. Es hat sich aber die Sach ohne weiteren Außbruch von selbsten gesetzt.

Verfolgung der Evangelischen Kirchen in Franckreich.

In diesem Jahr hat sich das sehr schwere Ungewitter über die Reformierte Kirchen in Franckreich erhoben. Es hat zwar König Heinrich IV. durch das bekante Nanctische Edict A. 1598. allen seinen Evangelischen Underthanen vollkommene Gewüssens Freyheit solemnissime, und in bester Form zugesagt. Welches Edict dann auch dessen Nachfahre König Ludwig der XIII. und XIV. ein und ander mal erneueret. Ob nun gleich diese Leuthe bey vielen Anläsen / sich gegen dem Königlichen Hauß so getreu erwiesen / daß man ihnen an dem Hof selbsten das Lob gegeben / sie haben den Staat aufrecht erhalten; auch / da der Churfürst von Brandenburg an den König für sie geschrieben / daß sie bey ihren Freyheiten und Rechten möchten geschü-

1685

ſchützet werden/ der König vom 6. Septemb. A. 1656. dem Churfürſten mit folgenden Worten geantwortet: " Ich bin darzu (ſie " zu ſchützen) verbunden durch mein Königliches Wort/ und Erkantnuß ihrer Treu/ " die ſie mir in den letſten Aufruhren erwieſen/ da ſie die Waaffen zu meinen Dienſten ergriffen/ und ſich mit Gewalt und erwünſchtem Außgang widerſetzt den böſen " Anſchlägen/ die ein aufrühriſcher Hauffen " wider mein Anſehen und Reich gemachet. Gleichwol hat ſich der König durch das Anwerben und unabläſſige inſtantien ſeiner Cleriſey/ abſonderlich ſeines Beicht-Vatters Pere de la Chaiſe, eines Jeſuiten/ ſich endlich dahin bewegen laſſen/ daß den Reformierten die freye Religions-übung immer mehr/ ſonderlich ſint dem Nimegiſchen Frieden A. 1679. geſchwächet/ und jetz in dieſem Jahr das Nantiſche Edict durch das gantze Reich aufgehoben wurde. Alle noch übrige Evangeliſche Kirchen wurden geſchleifft/ den Predigeren/ welche die Religion innert 14. Tagen nicht änderen wollen/ auß dem Reich zu gehen gebotten/ den übrigen Underthanen aber (deren annoch mehr als 2200000. Evangeliſche gezellet worden) auß dem Vatterland zu weichen/ bey Straff auf die Galeeren gefeßlet zu werden/ verbotten. Hierauf ſind ihnen bey viel tauſent Dragauner auf den Halß geſchickt/ und die arme Leuth durch dieſelbigen ſo lang/ und auf ſolch

1685.

unerhörte Weiſe gepeiniget worden/daß ein Theil zur Meß zu gehen verſprochen / welche aber ſtandhafft gebliben / ſind auf die Galeeren verſchickt worden. Man könte aber nicht verhinderen / daß nicht einige hundert tauſent Seelen ſich hier und dort auß dem Reich practicirt. Und weil nun von denen eine nicht geringe Anzahl in der Eydgnoßſchafft angelanget / haben die Evangeliſche Orthe / eine zweyfache conferenz zu Arau in dem Novembri, mit einanderen gehalten/ und ſich berahtſchlaget / wie dieſen armen vertriebenen Leuthen / mit nohtwendiger Underhaltung begegnet werden möchte. Da dann nebend anderer Verordnung / auch ein Bett-Tag in gantzer Evangeliſcher Eydgoßſchafft / auf den 3. Dec. und zugleich eine allgemeine Steur-Aufnemmung für die Flüchtlinge angeſehen worden / welche dañ aller Orthen auch in dieſem Land / ſo reichlich außgefallen / als zuvor niemahlen.

Groſſe Kälte / Erdbidem und andere Natur-Geſchichten.

Sonſt war Anfangs diß Jahrs die Witterung ſo kalt / daß hierdurch die Linth und alle Flüſſe mit Eyß bezogen worden. Daher auch den 9 Januarij, ein Hauß ſamt Stall zu Nettſtall in Feur gerahten / daſſelbige völlig verbrunnen / ohne daß man aus Mangel des Waſſers hette löſchen können. In eben dieſem Monat hat man eine feurige Kugel und folgends den 26. Febr. Abends zwiſchen 8. und 9. Uhr / ſo wol in dieſem / als vilen anderen Orthen der Eydgnoßſchafft/ein ſtarkes Erd-

1685.

Erdbeben gewahret. Der zimlich frühe Lanzig machte zwar / daß man biß den 29. Mey faſt an alle Alpen hatte fahren können ; Es folgete aber darauf ein raucher Sommer / dergeſtalten / daß nicht allein wegen lang-anhaltenden Regen-Wetters / in dem Junio. vil auf dem Feld ligendes Heu faſt gantzlich verfaulet / ſonder auch der Schnee / ſo zum zweyten mal / erſtlich den 27. Mey / und hernach den 16. Julij. zu Boden gefallen / vil Saten-Früchte elendiglich verderbet. Der letſte ward zugleich begleitet mit einem gewaltigen Sturm-Wind / wordurch vil fruchtbahre Bäum beſchädiget / auch einige gar auß der Wurtzel außgeriſſen wurden. Den 9. Septemb. ward abermal ein gewaltiger Erdbidem / an einem ſchönen hellen Tag zwüſchen 12. und 1. Uhr / in dieſem Land von vilen Leuthen nicht ohne Schrecken geſpüret. Gegen dem Anfang des Winters / lieſſen ſich an einigen Orthen des Lands Wölffe vermercken / welche an dem Schmal-Vieh etwelchen Schaden gethan. Den 29. Novembris, bey angehender Nacht und faſt heiterem Himmel / ſahe und hörte man Blitz und Donner / nicht ohne Entſetzen. Zu Außgang des Jahrs aber / ware es ſo warm / daß an einigen Orthen das Graß zu wachſen begunte.

Weil ein Lobl. Eydgnoßſchafft ſich gegen- 1686.
wertiger Zeit / ſo wol wegen Savoy / als Tagleiſtung
Franckreich / in nicht geringer Kriegs-Ge- zu Baden.

1686. fahr zu seyn / beduncken liesse; so ward eine Tagleistung aller XIII. Orthen und Zugewandten der Eydgnoßschafft/auf den 7. Feb. naher Baden beschrieben / bey welchen man einmühtig erkläret / daß / wañ ein oder ander Lobl. Orth von feindlichem Gewalt angegriffen werden solte / man dasselbige mit gemeinen Kräfften / und nach äusserstem Vermögen schützen und schirmen wolle.

Leichte Witterung/ grosses Wasser / und Glärnisch-Bruch.

In diesem Jahr hatte man fast den ganzen Winter durch niemals keinen Schnee/ und folgends einen sehr frühen Lantzig / so daß noch im Mertzen alles grün / und noch vor dessen Außgang / hin und wider Laub und Blust zusehen war. Den 10. Mey fienge man an das Heu einzusamlen / und auf Mitten diß Monats / ware man schon fast aller Orten in diesem Land zu Alp gefahren. Den 28. und 29. Jun. aber/ist die Linth/durch starckes Regen-Wetter dergestalten aufgeloffen / daß hierdurch verschiedene Bruggen des Lands/auch einige nechst-stehende Ställe weggetragen / und anderer Schaden verursachet worden. Den 30. Julij Morgens um 9. Uhr fiehle bey hellem Sonnen-Schein ein grosses Stuck von dem Glärnisch herunter/ zwar mit grossem Schrecken deren die es sahen und höreten / doch ohne Schaden.

Bündnuß aller Catholischen Orthen mit Savoyen.

Im Octob. sind diejenige von den Catholischen Orthen / welche biß dahin mit dem Hertzogen zu Savoyen noch nicht in Bündnuß gestanden/ zusamt dem Abt zu St. Gal-

len

n / auch in dieſelbige getretten / und haben 1686.
ſolenner Beſchwerung dieſes Bunds /
beſandte naher Turin geſchickt / die dieſen
ctum mit gewohnlichen ceremonien ver-
chtet / und daſelbſt mit groſſer Ehr-Bewei-
ng empfangen und widerum erlaſſen wor-
n. Von Catholiſch Glarus war Abge-
ndter / der damahlige Lands-Statthalter
)er2 Johann Ludwig Tſchudi / wiewol ihm
ndere / an einer im Auguſto zu dem Ende
halteneu Lands-Gemeind / dieſen Ritt
iſputirlich gemachet. 1687.

Bey Eingang diſes Jahrs fiele abermals Groſſer Schnee uñ Lauwin / wordurch einige Männer bedecket wurden.
n ungewohnlich hoher und groſſer ſchnee /)orbey folgende Traur-Begegnuß ſich zu-
uge: Ein Mañ in der Gemeind Schwan-
en / zu Nitfurn wohnhafft / ware mit ſeinem
Vieh an einem der ſo genanten Laugelen-
Bergen ; Weil er ſich aber daſelbſt der Lau-
)inen wegen in groſſer Gefahr zu ſeyn be-
unckte / und wegen groſſen Schnees / allein
on dannen nicht kommen könte / ruffe da-
lbſt ab der Höhe gegen beſagtem / nechſt ge-
egenen Dörfflein um Hilff / und funden
ich auch ſo bald etwelche mitleidige Mañer /
velche ſich / ungeachtet der daher zuſtehenden
Gefahr / auf den Weg begaben / und dieſen
Hilff-Schreyenden auß der Angſt retten
volten. So bald ſie aber gegen dem Berg
ingenahet / ſind ſie ſelbſt darein gerahten /
ndem eine erſchröckliche Lauwin ſie faſt alle
inverſehens überfallen und bedecket / welche

aber

1687.

aber auch alle / ausſert zween / noch lebendig durch das zulauffende Volck / wider herfür gegraben und erhalten worden. Der eine von den 2. Todten ward bald / der ander aber erſt des folgenden Tags / an einem Sontag Morgens (war den 10. Jenner) gefunden. Ein ehrlicher Mann / ſo noch diß mal im Leben iſt (A.O.) lage in die 8. Stund unter dem feſten Schnee / namlich von Samſtag Morgen / biß gegen der Nacht / da er erſt / zu einem lebendigen Exempel der wunderſamen Vorſorg Gottes lebendig herfür gezogen worden / als aus einem Grab / in welchem er faſt allerdings außgeathmet hatte.

Nebend-Sonne / Sturm-Wind und Erdbidem.

Den 19. Jenner ſahe man gegen Linthal / eine rohtlechte Nebend-Sonne / ſamt zweyen wunderlich in einanderen geflochtenen Regenbögen. War darbey ein groſſe Kälte und alles gefroren. Den 27. beſagten Monats / fiele zu dem alten ſonſt ſehr hohen / noch ein neuer Schnee / und darauf erhub ſich die gantze Nacht ein ſolch gewaltiger Sturm-Wind / daß es ſchinne / alles müßte über einen Hauffen geworffen werden. Hernach den 5. Tag Mertz / wurde abermal ein empfindlicher Erdbidem vermercket.

Wahl und Huldigung eines neuen Abts zu St. Gallen

Nachdem der Herr Abt zu St. Gallen / Gallus Alt / verſtorben / und darauf den 17. Tag Mertz Hr. Celeſtinus Sfondrati zu ſeinem Nachfolger erwehlet worden / hat dieſer zu Einnahm der Huldigung von des Gotts-

haus

1684.

hauſes Underthanen/ deßgleichen zu Erneue-
rung des zwüſchen den IV. Loblichen Orthen/
Zürich / Lucern/ Schweitz und Glarus/ und
dem Gottshauß St. Gallen ſich enthaltenen
Burg- und Land-Rechtens / einen Tag auf
den 1. Maij beſchrieben / und dahin auch/ ge-
wohnlichem Gebrauch nach / ernannte IV.
Schirm-Orth eingeladen / die auch hierauf
ihre Rahts-Geſandte nacher St. Gallen ab-
geſchickt / allwo bey der erſten conferenz mit
dem neu-erwehlten Herren Prelaten / von
deſſelbigen Cantzler der Burg- und Land-
rechts-Brieff abgeleſen worden / welchen
wahr und theur zu halten der neue Abt / mit
gelegter Hand auf das Evangelium / ge-
ſchworen / die Herren Geſandten aber zu ei-
ner Gegen-Verſicherung / daß ihre Herren
und Oberen gleichmäſſiger intention ſeyen/
einer nach dem anderen dem Herrn Abt die
Hand gebotten. Nach dem Mittag ritten
die Herren Geſandte mit gemeltem Herren
Prelaten auf Rorſchach / und nahmen des
folgenden Tags daſelbſt die Huldigung vor
die Hand. Hernach iſt man wider auf St.
Gallen / und folgends nacher Täſchlihauſen
und Goſſau verreiſet/ allwo die Underthanen
mit eben den vorigen Ceremonien in Huldi-
gung genommen worden. Endlich iſt man
auf Weil geritten/ allwo dieſer Huldigungs-
Actus auf dem Rahthauß ſich beſchloſſen.
Bey eben dieſem Anlaß ward auch der vor-
malige Streit zwüſchen den beyden Orthen

Schweitz

Schweitz und Glarus / und dem Abt zu S
Gallen / betreffend das Landrecht-schwer
im Toggenburg / auf gewüsse Weise comp
niret und verglichen.

Gifftige Haupt-Sucht.

In dem Junio ist an einigen Orthen dies
Lands / absonderlich in dem Flecken Schwan
den / ein gifftiges Fieber oder Hauptsucht / s
biß in den Herbstmonat anhielte / eingeri
sen / wordurch verschiedene starcke Perso
hingenomen worden / und under denen auc
die beyden Kirchen-Diener / besagter G
meind Schwanden / erstlich den Helffe
und 14. Tag hernach auch der Pfarer / dere
jeder auf einen Sonntag / bey ansehenliche
Leich-Begängnuß / doch unter sehr hefftigem
und gantz ungewohntem Regen-Wetter be
stattet worden.

Verinstrumentierung des Erläuterungs-projects über die Lands-Streitigkeiten.

Nachdem sich biß dahin noch allezeit zwi
schen den Landleuthen beyder Religionen zu
Glarus / über den in A. 1683. ihrer Strei
tigkeit halber gemachten gütlichen Vertrag
Mißverstand und ungleiche Außlegung ge
funden / haben übrige uninteressirte Orthe
gleich wie schon vormals / also auch bey de
Jahr-Rechnungs-Tagleistung gegenwerti
gen Jahrs / sich eyferig bearbeitet / die Par
theyen in einen vollständigen Verglich zu
stellen / und es endlich dahin gebracht / da
sie auch über die noch streitige Puncten / be
treffend die Abstraffung der Sonn- und Feyr
tags-Brüchen / wie auch die Alienation de
Hochheit / Herrschafften / Rechten / Obrig

keit und Capitalien / vereinbahret / und das Geschäfft / mittelst eines Erleuterungs-Projects außgetragen worden. Welches dañ so wol von beyden Partheyen / als auch übriger Lobl. Orthen Hohen Oberkeiten / beliebt / und durch ein Transfix beyden Haupt-Instrumenten einverleibet / auch den 1. Dec. zu Mury von zween Secretariis von Zürich und Lucern underschrieben und authentisiret worden.

Schweitz und Glarus bewilligen den neuen Closter-Bau zu Wesen.

Als vor einiger Zeit das Dominicaner-Frauen-Kloster zu Wesen / samt verschiedenen Häuseren daselbst durch eine klägliche Feurs-Brunst eingeäscheret worden / hat hierauf die Frau Priorin besagten Gotts-Hauses / bey den beyden Orthen Schweitz und Glarus / um die Concession zu Auffuhrung eines neuen Baus angeworben / und solche auch erhalten.

Faßnacht-Frefel wird abgestrafft.

In der Faßnacht-Zeit reiseten zween Kirchen-Diener des Lands / Evangelischer Religion von Bilten her nacher Hauß / wurden aber under wägs zwüschen Ober-Urnen und Näfels von einigen vermasquirten oder vermummeten Faßnacht-Buben / angefallen / und sehr ungebührend mißhandlet. Solches ward geklagt / und von einer / im Hornung von beyden Religionen gehaltener Rahts-Versamlung erkennet / daß so gleich auf die Thäter Kundschaft aufgenommen / und wañ selbige hierdurch an Tag kommen möchten / sie alsobald in Oberkeitliche Verhafft genom-

nommen / und nach Verdienen abgestraft werden solten. Des Freffels wurden ihre drey überwisen/und selbige um zimliche Gelt-Bussen angelegt. Weil aber die zween/ so die meiste Schuld hatten / auß dem Land gewichen / ward erkennet / daß sie nicht eher wider darein kommen solten / als biß sie die Buß völlig erlegt / ꝛc. Bey diesem Anlaß ward auch ein scharff und ernstliches Mandat wider alle Mummereyen/und so genante Räggelen und Hafen-Töggelen außgekündet.

Traurige Mord-Geschicht zu Werdenberg.

In der Grafschafft Werdenberg truge sich diß Jahrs folgende Traur-Geschicht zu. Ein Baursmann auf dem Grapsserberg daselbst/ Nammens Christen Stricker / sonst fast guten Vermögens und ehrlichen Wandels/ der auch in die 20. Winter-Schulen gehalten/ liesse von einiger Zeit hero etwelche Melancholey oder Kopff-Verwirrung vermerken / absonderlich damit/daß er zuweilen auf einige hohe Bäume / und deren oberste Gipffel hinauf gekletteret / ohne daß er auf denselbigen etwas zu thun hatte. Als nun in der Herbst-Zeit ein junges Weib auß Schwermuth sich selbsten entleibet / und Sonntags darauf der damalige Pfarer zu Graps eine ernstliche Predig wider den Selbst-Mord gethan / welche der besagte Christen-Stricker mit angehört/ stiege diser so bald hernach abermahl auf einen hohen Baum/ wurde aber von einem seiner bekan-

ten / der darzu kommen / hinunder gelocket/ mit dieſer Beredung / er wußte noch wol einen höheren Baum/ſie wollen beyde mit einanderen auf denſelbigen ſteigen. Worauf er dann ſich widerum herunder gelaſſen / aber ſo gleich von ſeinen Freunden in Verwahrung genommen / und mit Ketten gebunden worden. Als Zinſtag hernach ſein Bruder auf das Feld hinauß gehen / und (nach dieſes Lands Gebrauch) etwas Viehs anſchwirnen wolte/ beredte er denſelbigen/ er ſolte ihn von den Banden los machen / er wolte mit ihm hingehen/und ihm an der Arbeit helffen/ wie ſie nun beyde mit den Schwirn beſchäftiget / ergriffe der Unſinnige den Schlegel/ und ſchluge ſeinen Bruder unverſehens zu todt / kehrte hierauf heim / und ſagte ſeiner Mutter / daß der Bruder einer Axt nöhtig wäre / welche ſie ihm auch gabe / womit er aber ſelbige unvermuhtet zu tod ſchluge; Damit war es nicht genug/ ſonder er gienge mit der Axt auf die Kammer hinauf/ und ſchluge auf ſeine zwey im Bette ligende junge Töchterlein dergeſtalten / daß er ſie beyde tod zu ſeyn vermeinte / worvon aber das eine beym Leben gebliben/das andere aber kurtz hernach ſeinen Geiſt aufgegeben. Weiters luffe er in diſer unmenſchlichen raſerey in ein nicht weit entlegenes Hauß/ worinn zwey Schweſteren waren / deren eine er dergeſtalten mit der Axt verwundet/daß ſie kurtze Zeit hernach geſtorben/ die andere aber iſt ihm durch die 1618.

1628. Flucht entgangen. Auf dieſes rennete er auf eine andere Gegne / und traffe eine Weibs-Perſon an / welche ſeine Taüff-Gotten war / zuſamt ihrem Sohn / einem noch jungen Knaben / der eben eine Kuh molche / welche er ebenfahls Augenblicklich maſſacrirte. Als er hierauf einem Mañ (der von dieſem allem nichts wußte) begegnete / ſtreckte er ſeine Hände gegen ihm auß / und ſagte / er ſolle ihn binden / habe neune (wie er meinte) erſchlagen / ſeye genug / ꝛc. Auf ſolches hin ward er zwar alſobald an Bande gelegt / auch auf das Schloß gen Werdenberg geführet / doch von der Oberkeit zu Glarus / in Anſehung / daß er dieſe 6. Todtſchläge nicht auß Boßheit / ſonder in der Unſinnigkeit begangen / nicht zum Tod / ſonder nur dahin verurtheilet / daß er Leben-länglich in ſeinem Hauß an Ketten ligen / und von ſeinem Bruder verwahret werden ſolte; Wie er dann auch noch diß-malen lebet / und weil der Bruder geſtorben / von ſeiner eignen / obbeſagten Tochter / welche noch beym Leben erhalten worden / verpfleget wird.

Nun hetten wir noch vil Dinge zuerzellen übrig / die ſint diſer Zeit biß anjetzo ſich ſo wol ins beſonder in- und mit dem Land Glarus / als gemeiner Eydgnoßſchafft zugetragen; Weil aber dieſere letſtere / das iſt / die gemein Eydgnóſſiſche Geſchäffte / ſchon von vielen anderen / zur Gnüge mögen verzeichnet ſeyn / jene aber denjenigen / welche curi-

eus

1688.

aus sind / nicht nur die Historien zulesen/son-
der auch selbst auf die Zeit-Läuffe ein wenig
Achtung zugeben / noch wol / und besser als
mir / bekant seyn können / auch alles mit ein-
anderen zu weitläuffig / hier anzubringen/
wollen wir vil Dings mit Stillschweigen
vorbey gehen. Anders aber (ausser etlichen
besonderen Zutragenheiten)nur kurtz berüh-
ren/und die mehreren Umstände andere nach-
suchen lassen.

Noch in diesem Jahr und folgender Zeit/ hatte man ab dem Rahthauß zu Glarus/ vil uschreiben und zuschicken/an die Oestereichi-sche Amt-Leuthe zu Feldkirche / wegen eines neuen wuhrs/so die zu Vaduz an dem Rhein zu besorglichem Nachtheil deren / der Land-vogtey Werdenberg angehörigen Gemeind Sevelen / wider Brieff und Sigel / aufge-richtet. Diese Sach aber ward A. 1689. durch einen gütlichen Verglich beygelegt. Den Gesandten auf den Meyen-Ritt gen Ilznach und ins Gaster / ward neben ande-rem in instruction gegeben / mit Schweitz sich dahin zubereden / daß wegen eines Mar-chen-Streits zwüschen der Gemeind Gamß und Toggenburg / an den Abt zu St. Gal-len geschrieben / und ihm beliebet werden möchte / jemanden neben den beyden Orthen auf den Augen-Schein dahin abzusenden. Wegen einer gewüssen Streitigkeit zwüschen dem Frauen-Kloster Wurmspach / und der Statt Rapperschweil / ward von denen IV.

Anderwer-tige Ge-schäffte des Stands Glarus.

Schirm-Orthen eine conferenz dahin angesehen / und der Gesandte von Glarus / von seiner Oberkeit befehlchnet / besagte Statt bey ihren habenden Rechten zu schützen / mithin aber dahin trachten zu helffen / daß alles möchte in gute Einigkeit und Wolstand gerichtet werden. Hingegen ward die Frau Aebtissin zu Hermanschweil / als eine Land-Männin zu Glarus / Oberkeits wegen mit einem Gamß-Thier beschencket.

Unruhe in der Eydgnoßschafft wegen Annäherung der Frantzösischen Armee.

Was neben übrigen Hochlobl. Orthen auch Glarus / bey gegenwertiger Zeit und noch weiters hin / die meiste Sorg und Müh verursachete / ware der wider angegangene Kriege zwüschen den benachbarten Hohen Potentaten / Annäherung der Frantzösischen Armee an die Eydgnössischen Gräntzen / und der von Seiten Franckreich vorgenommene Bevestigungs-Bau zu Crentzach und Lands-Cron. Man stunde in Sorgen / daß es auf die Waldstätte / und die Statt Costantz / um deren sich meister zu machen / abgesehen wäre / welches villeicht auch wol zum Zweck wäre gebracht worden / wann nicht gesamte Eydgnoßschafft mit Hertzhafftigkeit und Eyfer bezeuget hette / daß man keines wegs gesinnet wäre / sich auf solche Weiß einsperren zulassen. Es wurden noch zu Ende diß Jahrs und hernach / verschiedene Gemein-Eydgnössische conferenzen gen Baden angeschrieben / und die Herren Abgesandte dahin befehlchnet / daß sie bey dem Keyserlichen und

Fran-

1688.

Frantzösischen Ministris sich alles Ernsts bearbeiten solten/ wie die Waldstätte und Costantz / samt einem gewüssen Bezirck um ihre Land in ein neutralitet eingeschlossen werden möchten; Auch daß das Eydgnössische territoriumvon den Kriegs-Völckeren nicht betretten / vilweniger posto darauf gefasset wurde. Dieses tenors waren auch alle instructionen, die zu Glarus formirt wurden.

Weil man aber nicht wußte / ob und wie das eine oder andere zuerhalten / und wessen man sich zu den kriegenden Partheyen zuversehen / ward es von den Herren Eydgnossen für eine Nohtwendigkeit angesehen / für sich auf ihre eigne Schantz Achtung zu geben/ und dahin sich zu berahten / wie auf sich begebenden Fahl / Gewalt mit Gewalt abgetrieben werden möchte. Aus welcher Ursach dann auch alles zu einem Außzug auf die Gräntzen fertig gemachet / und wie vil Volcks jedes Orthe geben solte / benamset wurde. In einer den 29. Octob. gehaltenen Rahts-Versamlung/erklärte sich zwar Glarus auch / die ihm bestimte 45. oder 50. Mañ in stündlicher Bereitschafft zuhalten / welches denen Herren Abgesandten auf die vorseyende Badische Tagleistung in die instruction gegeben / zu gleich aber anbefohlen wurde sich zu beschweren / daß die Mannschafft auf jedes Orth gleich abgetheilet worden/ mithinzuthun / | daß man es zwar dißmal um Einigkeit willen darbey bleiben lasse/

Die Eydgnossen machen sich fertig zum Außzug.

1688. doch / daß es künfftig zu keiner consequenz dienen solte. Dieser Mannschafft war Herr Gesandter Caspar Zwicki / zum Leutenant verordnet / auch selbige kurtz hierauf auß den Tagwen / doch nur von denen Freywilligen / auf Bezahlung des gemeinen Land-Seckels außgezogen.

1689. Glarus und andere Eydgnossen besetzen die Grantzen / auf Bezahlung des Keisers und Königs.

Verschiedene hernach folgende Handlungen der Eydgnossen mit denen Ministris, so wol des Keisers / als Königs in Franckreich / hatten endlich einen so thanen Effect, daß man von deren Völckeren wenig mehr zu besorgen hatte. Das angelegte Fortifications-Werck zu Crentzach / wurde durch Königlichen Befehl / so bald widerum darnider geschlissen / und so wol zur Sicherheit der Eydgnössischen Landen / als Verhütung der hostilitæten / so die kriegenden Partheyen diß Orths gegen einanderen vornemmen möchten / die Sach dahin vermittlet / daß das Eydgnössische Territorium bey Basel mit Eydgnössischem Volck besetzet / und selbiges von dem Keiser und König in Franckreich zugleich / besoldet werden solte / &c. Die hierum gemachte Capitulation ward von einem dreyfachen Land-Raht zu Glarus den 5. Apr. acceptirt und gut geheissen / und zum Hauptmann der werbenden Compagnie von 200. Mann / von freyer Hand erwehlet / der schon zuvor zum Leuthenant verordnete Hr. Caspar Zwicki. Die Benamsung eines Leuthenants / ward denen von der Catholischen Re-

1689.

Religion überlassen (worzu sie H. Gesandten Peter Legler erwehlet) doch ohne Infraction und Abbruch des neuen Vertrags/und nur auß Consideration, daß dieser Volcks-Aufbruch eine extraordinari Sach/ und die Besoldung von den Hohen Potentaten bezahlet wurde. Diese Compagnie wurde innert wenig Tagen hierauf in Stand gebracht/ und Anfangs gen Aristorf/ nachmals gen Lausen/ Baßler-Gebieths verlegt/ woselbst sie geblieben/ biß auf den Herbst des folgenden Jahrs/ die halbe von dem König in Franckreich/ und die noch überig halbe im Frühling A. 1691. auch von dem Keiser abgedancket worden.

Dem König in Franckreich wird ins besonders Volck gegeben.

Mithinzu hat man auch ins besonder/ dem König in Franckreich einige Mannschafft zu Besetzung der Päſſen bey Augst/ und selbiger Gegne/ überlassen. Glarus 90. Mann/oder eine halbe Compapnie, welche under Hr. Leuthenant Caspar Streiff/ weggezogen den 25. Jun. diß Jahrs/ in dem Novembre aber hierauf widerum heim beruffen worden. Nach der Zeit wurden einige Eydgnössische Völcker under Herrn Obrist/ jetz General Bürcklein/ dem Keiser zu Besetzung der Wald-Stätten/verwilliget/worzu die von Zug und Glarus mit einanderen eine Compagnie thaten/ und von Glarus abermal besagter Hr. Streiff zum Leuthenant erwehlet worden.

Wie auch dem Keiser.

1689. Paß-Sperung und daher rührende Theurung.

Die gröste Empfindnuß / so man in der Eydgnoßschafft von dem Krieg der beyden benachbarten Potentaten hatte/verursachete der/von Seithen des Keisers und des Reichs erfolgte Abschlag und Sperung des Korns-Passes. Dañ ob man gleich in allwäg sich beflisse/ zumalen von seithen der Evangelischen Cantonen/die Gewogenheit des Keiserlichen Hofes beyzubehalten / und deßwegen nicht allein demselbigen die Wald-Stätt zu erhalten/ alle Sorg und Müh ankehrete/sonder auch die so genannte Transgressionen gegen dem Französischen Herrn Ambassadoren gar ernstlich andete / und bey demselbigen immerhin anwurbe / bey dem König zu verschaffen / daß unsere Eydgnössische Völcker nur zu Beschützung seiner Erb-Landen/ und nicht anderst/ als nach dem Bund gebraucht wurden / könte man doch die Eröffnung des Passes / ungeachtet des beständigen Nachwerbens bey dem Keiserlichen Minístro und anderwertig / nicht erhalten / biß erst gegen dem Jahr 1694. Da dann inmittelst viel Leuth/wie anderstwo in der Eydgnoßschafft/ also auch in diesem Land / nicht geringen Mangel erlitten / und zuweilen das liebe Brot kaum um das bare Gelt zubekommen gewesen. Auß dieser Ursach ward einem gewussen / in Italien wol bekanten Herren/ Oberkeitlicher Befehl ertheilet / um gegen Meyland / Pergamo, Venedig / und sonderlich bey Hr. Graf Cassati zu erforschen/

wie

vie etwann von dort her Getraid und Korn- 1689.
früchte zur Hand zu bringen seyn möchten.
Solches ward ins Werck gerichtet/und sind
vermittelst eines gewüssen Accords in die
100. Säumen erkaufften Korns/ von Bel-
enz her ins Land gefertiget worden/wiewol
man auch darvon wenig vortheil vermerkte/
und nach darbey die Herren Bunds-Genos-
en / mit Abschlagung des Passes durch ihr
Land / sich gar nicht Bunds-gnössisch gegen
diesem Orth erwiesen. Also müßte man nun
ich leiden biß in das obbesagte 1694. Jahr/
da erst gegen der Ernd-Zeit ein erfreulicher/
und vast einmaliger Abschlag der Lebens-
Mittlen/und sonderlich der Korn-Früchten/
erfolget ist. Zuvor müßte man das Brot zu
4. Pfunden / zuweilen um einen Viertheils
Thaler bezahlen / jetz aber kame es um die
Helffte / und bald hernach noch tieffer hin-
unter.

Geschäffte mit dem Abt zu St. Gallen wegen Toggenburg.

Inzwüschen war man auf dem Rahthauß
zu Glarus auch noch mit anderen Sorgen
und Geschäfften beladen. Insonderheit hat
man eins und anders zu thun mit dem Hrn.
Abt zu St. Gallen / wegen Verglichs der
Land-Rechts-Erneuerung mit Toggenburg.
Und gegen dem Grafen von Vaduz / müßte
man sich schon widerum beklagen / daß der
neulich getroffene Verglich / wegen des
Rhein-Wuhrs gegen der Graffschafft Wer-
enberg / nicht gehalten wurde.

1689.

Ungewitter und Ergiessung der Wald-Wasseren.

Sonst ist in dem Julio diß Jahrs ein grosses Ungewitter entstanden / worbey an verschiedenen Orthen der Eydgnoßschafft / absonderlich zu Bilten im Glarner-Land / nicht nur der Hagel / sonder auch die Wald-Runsten / und die damit angetriebene grosse Stein-Felsen / mercklichen Schaden verursachet. Denen hierdurch geschädigten armühtigeren Familien zu besagtem Bilten / ward nicht allein ein Stuck Gelt auß gemeinem Land-Seckel mitgetheilt / sonder auch die Erlaubnuß gegeben / eine Steur im gantzen Land von einer Kirchen zur anderen / aufnemen zu lassen.

1690.

Vorgenommene Bündnuß der Evangelischen Eydgnoßschafft mit der Kron Engelland.

Noch bey Außgang dieses / und zu Anfang des folgenden Jahrs / waren einige Bunds-Tractaten zwüschen der Kron Engelland und den Evangelischen Orthen der Eydgnoßschafft / zwar fürgenommen / doch aber zu keinem Schluß gebracht. Dann nachdem König Jacobus in Engelland / sint Anfang seiner Regierung vil Dings vorgenommen / so zu Undertruckung der Religion / Gesätzen und Freyheiten / des Reichs angesehen war / ist er von dem Parlament des Throns entsetzet / und Printz Wilhelm Heinrich von Uranien / und seine Gemahlin / die Princessin Maria / als nächste Erbin der Kron / zum Königlichen Scepter erhoben worden / welche Erhöhung sie gleich wie anderen Potentaten und Ständen / also auch den gesamten XIII. und Zugewandten Orthen Lobl. Eydgnoßschafft / durch höffliche Schreiben

zu

1690.

u wüssen gethan. Nachdem aber die Evan-
gelische Orthe der Eydgnoßschafft hinwide-
um Ihr Majest. mit einem gantz freundli-
hen / durch einen gewüssen Herren von Zü-
ich / überbrachten Schreiben / zu der aufge-
ragenen Königlichen Dignitet beglückwun-
chet / hat kurtz hierauf diese Kron einen ex-
raordinari Envoyè in die Eydgnoßschafft
bgeschickt / der dann seine Residenz in Zü-
ich genommen / und folgends auf verschie-
denen / daselbst angestellten conferenzen / an
der Erichtung einer Defensiv-alliance, zwü-
chen der Kron Engelland / und der reformir-
en Cantonen der Eydgnoßschafft / sich äng-
tig bemühet / doch wie bedeutet / ohne effect,
nd ohne Erhaltung seines Zwecks.

In dem Augstm. diß Jahrs / fienge aber- Rohte-
nahls an die dysenteria, oder Rohte-Ruhr / Ruhr.
hin und wider in diesem Land / absonderlich
u Glarus und Schwanden / zu grassiren /
voran dann allein zu Schwanden / biß zu
Ende des Herbstm. in die 40. Personen hin-
gerissen worden. Die offtmahlige / in diesem
Jahr gen Baden außgeschriebene conferen-
en / samt den Ursachen derselbigen / übergehe
ch Uhier.

1691.

Zu Anfang des folgenden Jahrs / ent- Baselische
tunden die gefährlichen troublen zwüschen Unruhen.
der Oberkeit und gemeiner Burgerschafft zu
Basel / welche zu dämpffen und abzuheben /
ie VIII. Orth der Eydgnoßschafft genug zu-
hun hatten. In den instructionen / so man

dem

1691. dem Herrn Gesandten von diesem Orth dahin gegeben / finde nichts anders / als daß er alle äusserste Mittel anwenden solte / diß weit außsehende Geschäffte durch gütliche Mediation beylegen zuhelffen / und wo diß nicht zuerheben / thun / was die Ehren-Schied-Mittel / der übrigen VII. Lobl. Schied-Orthen thun wurden. Die Unruh ward noch in diesem Jahr / wiewol nicht ohne Blut / gestillet / und müßte sich die gemeine Burgerschafft / wiewol sehr ungern zu Frieden begeben.

Compagnie Werbung der Herren Schmiden.

Auf die Erichtung der tractaten / welche der vorerwehnte Englische Envoyè Herr Thomas Cox, mit den reformirten Orthen der Eydgnoßschafft / fürgenommen / haben zwar verschiedene Officirs, welche gern auß fert Franckreich Dienst gethan hetten / vergebens gewartet; Gleichwol die zwey Gebrüder Joß und Thomas Schmid (die allbereit per varios casus in dem Frantzösischen Krieg herum getrieben worden) auf einige von besagtem Herren Coxen empfangene patenten oder Versprechungen / eine Compagnie von 100. Mann / um als Dragoner zu Pferd zu dienen / in diesem Land zuwerben sich unternommen / auch innert kurtzen Zeit / etwann 70. Mann zusamen gebracht / und gegen Holland abgeführt / womit aber diese gute Herren Anfangs wenig Glück erjagt / indem ihnen nicht allein das Gelt / noch eh sie an dem Orth ankommen / fast auf- und deßwe-

gen

1691.

gen etliche von diesen geworbenen Soldaten durchgegangen/ sonder sie auch nach gemachter Hoffnung/ in Holland under keinem Regiment ankommen könten/ und deßwegen in Engelland / und weiters in Irrland hinüber schiffen / und daselbst auf Königliche Ordre geschehen lassen müßten / daß ihr Volck under das Nassauische Regiment vertheilet wurde / worvon gleichwol eine besondere Compapnie den Herren Schmiden zugeeignet worden. Diß Regiment ward noch in Belägerung vor Limmerich gebrauchet. Von den Glarneren sind wenig mehr zuruck gekommen / deren Anführer aber / nach der Zeit noch wol empor gestiegen / absonderlich Thomas/ welcher sint der Bataille bey Bavay oder Malplaquet, An. 1709. (da er zween seiner Söhnen / gleichwie zuvor einen bey Venleau eingebüsset) die ansehenliche Stell eines Oberst Leutenants / under dem Regiment des Herrn Gen. Leut. van der Bek. gekrieget. Vormals hatte dieser Schmid in Paris selbst etwas gewaget / das zu seinem Lob wol verdienet aufgezeichnet zu werden. Als er noch in Französischen Diensten zu Guise in Besatzung lage/ verheurathete er sich daselbst mit einer Tochter des Herren de George, Evangelischen Pfarers an diesem Orth/ welcher wegen seiner Gelehrtheit/ und sonderlich grosser Wüssenschafft in der Medicin in Paris selbst in renommèe war/ wie er dann auch von Anfang der Religions-Verfolgung/

von

1691. von dem König die Freyheit bekommen/ mit ſeiner Famille ungehinderet auß dem Reich zu ziehen/ und hernach zu Canterbury in Engelland zu einer namhafften Station gelanget. Noch ehe er aber von Guiſe abgezogen/ ward ſeine jüngſte noch ledige Tochter/ von der Hertzogin oder Madame de Guiſe, durch groſſe Verſprechungen/ ſonderlich einer anſehenlichen Mariage, beredt/ die Religion zu änderen/ und in dem Reich zu verbleiben/ hierauf aber gen Paris verſchickt/ und daſelbſt in das Königliche Frauen-Kloſter Montmarte genannt/ eingeſperrt/ woſelbſt ſie auch eine geraume Zeit/ mit groſſem Verdruß und Bereuung deſſen/ was ſie gethan/ außharren müſſen/ biß um das Jahr 1687. da ihr Schwager/ Thomas Schmid/ als er eine Reiß von Maintenon auf Paris gethan/ von der Aebtiſſin die Erlaubnuß bekomen/ ihro eine Viſite zu geben/ und durchs Gitter mit ihro zu reden/ da er dann/ vermittelſt noch anderer Beſuchungen/ und (weil ſie in Anweſenheit der Aebtiſſin eine ſolche reſolution nicht mundlich berahtſchlagen dörften) heimlich einanderen zugeſtellter Billette einen Schluß mit ihro abgefaſſet/ wordurch er ſie auf folgende Weiß auß ihrer Gefenckнuß erlediget: Bey angehender Nacht lieſſe er eine Leiter/ an ein etwas verborgen Orth der Kloſter-Garten-Maur/ durch einen vertrauten Freund herzu bringen/ ſelbige auf beyde Seithen anlegen/ und durch deren

Hilff

1691.

Hilff die liebe Schwägerin hinüber ſteigen/ mit deren er dann unvermerckt / durch die zuvor beſtellte Poſt-Pferde darvon / und auf Nieuport in Flanderen / und von dannen weiters in Engelland zu ihrem Vatter hinüber gefahren. Als der Außtritt dieſer Nonnen erſt des folgenden Tags vermercket worden / lieſſe die Aebtiſſin ſolches ſo bald dem König klagen / welcher dieſe Sach / und die Violation eines ſolchen Kloſters / ſehr empfindlich aufnahme / und deßwegen auf die nächſten Päß des Reichs / ſehr ſcharffe ordre außſchickte. Weil aber die Flüchtlinge ſchon in der Sicherheit / und ſo gleich des Schmiden Nonne verdächtig ward / wurden verſchiedene in Dienſten ſtehende Schweitzer von dieſem Geſchlecht in Arreſt geſetzet / und einige gar an Eiſen und Band geſchlagen; da inmittelſt Thomas / welcher die Sach entweder von keiner ſolchen Wichtigkeit anſahe / oder doch meinte / daß ſchon alles ſolte vergeſſen ſeyn / widerum bey der Compagnie in Arras anlangete / da er aber bald verzahlten / und ſo gleich in ſeinem Zimmer durch eine Wacht verhütet wurde. Weil er aber leicht gedencken könte / daß es an ſein Leben gehen wurde / wurde er abermal ſinnreich / vermittelſt einer angeſtellten Mahlzeit / und zuten Trunk Weins / die Wacht einzuſchläfen / und damit deren zuentgehen. Langte hierauf in Holland an / und weiters in dem Brandenburgiſchen / da ihme eine Compag-

nia

1691. nie von vertriebenenen Piemonteſeren anvertrauet worden / welche er A. 1690. dem Herzog in Savoyen (mit dem ſie / durch deſſen Bündnuß mit den übrigen Hohen Allirten verſöhnet waren) zu führen ſolte. Weil aber eben damals die obbedeutete Tractaten mit Engelland auf dem Tapet waren / nahme er von derſelbigen Abſcheid / um Engelländiſche Dienſte anzunemmen / ut ſuprà.

Zween todbefundene Männer.

In dem Sommer diß Jahrs / ward ein armer Mann ob dem neuen Wäg am Walen-See tod gefunden / und in dem Winter darauf / widerum ein anderer / hinder Limthal; von denen beyden man nicht wol wüſſen könte / woher ſie weren / und wie es ihnen ergangen. Wegen des erſten zwar wurden einige von Weſen Oberkeitlich zur Verantwortung citiret / man müßte ſie aber ohne Entgeltnuß ledig zellen.

1692. Reformation der gemeinen Lands-Haußhaltung.

Nachdem man ſint einer Zeit hero / an einer beſſeren Haußhaltung des gemeinen Land-Seckels gearbeitet / und durch einen Oberkeitlich verordneten Außſchuß / verſchiedene Reformations-Artickel / fürnemlich die drey Landvogteyen / Utznach / Gaſter / und Werdenberg anſehend / zu Papyr gebracht worden / welche dann nicht nur die Oberkeit / ſonder auch geſamte Landleuthe gut geheiſſen; iſt nun ſo thane Reformation in dieſem Jahr / wiewol zu etwas Nachtheil der Landvögten / auch anderen Beamteten / eingeführet worden. Krafft dieſer Reformation

ſolten

1692. men. Auch daß man um dieſe Zeit/ gleich wie ſchon vorher / mit denen zu Ragatz in der Landvogtey Sarganß / wegen Anforderung eines neuen Zohls oder Weg-Gelts/mit dem Landſchreiber zu Sarganß aber/ wegen eines Wild-Bahns/ zu thun gehabt. Und endlich/ daß der von dem König in Franckreich verſchloſſene Paß gegen dem Elſaß und Burgund/gegen dem Herbſt diß Jahrs widerum geöffnet / und hierauf denen Gewerbs- und Handels-Leuthen diß Lands / zur Wahrnung / ein Mandat außgekündet worden/ daß ſie mit denen dahin fertigenden Waaren / behutſam und unvergreifflich handlen/ und zu einer neuen Paß-Sperung keinen Anlaß geben ſolten ; Anbey aber bey immer anhaltendem Brot-Mangel / man bemühet geweſen/ anſtatt des Italieniſchen Froments Frantzöſiſch Korn in diß Land zubringen/welches auch durch einen hierzu verordneten Herren/ ins Werck gerichtet worden.

1693. Compagnie-Verwilligung zu Hollandiſchen Dienſten.

Nachdem / durch Bemittlung des Holländiſchen extraordinari-Envoyè in der Schweitz / Herren Peter Valkeniers , das Lobl. Vor-Orth Zürich/ſich mit den Herren Staaten / in einen tractat zu überlaſſung/ eines Regiments Volcks begeben (welches dann Franckreich ſo gar nicht hat verhindern können / daß vilmehr der Herr Ambaſſadeur Amelot , in einem damals an Zürich abgelaſſenem Schreiben ſebſt bekennen müſſen/ daß ſelbiger Canton darzu befügt geweſen/ weil

weil nämlich der ewige Friede und Bund mit Franckreich nur defensive tractaten sind/ und mit keinem Wort denen Eydgnossen das Recht mehr defensive tractaten zuschliessen/ einschräncken) auch so wol der Lobl. Stand Bern/ als Gemeine drey Pündten / einige Regimenter freywillig dahin abfolgen lassen; Hat hierauf Herr Oberst Lochmañ von Zürich / sich persönlich in diß Land verfügt/ und um die concession einer Compagnie für sein Regiment / Anwerbung gethan; Welche dann auch kurtz hernach und bald zu Anfang diß Jahrs/ an einer/ obgleich wegen rauher Winter-Witterung gar kleinen / in der Kirch zu Glarus gehaltener Lands-Versamlung/ auch nicht ohne viler Leuthen Mißfallen und Widersprechen / verwilliget / und Herr Leutenant Peter Paul Paravicin/ zum Hauptmañ dieser Compagnie ernennet worden. Ob nun gleich noch nach der Zeit bey vilen vil Unwillens entstanden / absonderlich weil hierauf die Frantzösischen pensionen nit mehr so richtig fliessen wollen (ob sie gleich auch noch vor diesem offt außgebliben) auch weil nach außgeloffener Zeit der ersten capitulation mit Zürich / diese Compagnie sich weiters brauchen lassen / als sie nach derselbigen schuldig gewesen/ ist doch mithinzu selbige samt übrigem Regiment / bey vilen scharffen/ auch offt widerigen actionen/ Belägerungen und Feld-Treffen / als Keisersberth/ Speyr / Hochstetten / ꝛc. glücklich ge-

1693.

1693. weſen / bis erſt in der blutigen Bataille bey Malplaquet, An. 1709. da das gantze Regiment, und ins beſonder auch dieſe Glarner-Compagnie ſehr übel gelitten / und neben vilen gemeinen Soldaten / Herr Paravicin ſelbſten (welcher ſchon vor der Zeit zur Oberſt-Leutenant-Charge empor geſtigen) ſamt Herren Capitain-Leutenant Zweiffel / das Leben an empfangenen bleſſuren eingebüſſet.

1694. Feurige Lufft-Geſchichte. Den 15. Jenner Morgens um 5. Uhren / wurde von vilen ein feuriges Zeichen vom Himmel / derſelben Meinung nach / eine Comet-Ruhte / ſo einen groſſen Glantz von ſich geworffen / geſehen / ſo aber nachmals nicht mehr gewahret worden.

Abſchlag der Korn-Früchten / und Stich-Kranckheiten. In dem Augſt. hierauf / erfolgete zwar der obgemelte / faſt einmalige und erfreuliche Abſchlag der Korn-Früchten. Gegen dem Ende des Jahrs aber / riſſen an einigen Orthen des Lands ein / ſchwere Stich-Kranckheiten / welche biß in den Hornung des folgenden Jahrs continuirt, woran verſchiedene Perſonen / und under denen zu und bey Schwanden allein / vier Herren des Rahts hingeriſſen worden / welches wol etwas ungewohntes ware.

1695. In dem Jener diß Jahrs / eines Abends ungefehr um 8. Uhr / iſt ein ſeltſames Geräuſch mit einem undermiſchten lieblich-klingenden Muſic-Spiel / welches aus dem Land herauf biß hinder Linthal / in ſchneller Eyl vorbey gefahren / von vilen Leuthen ſo wol in Hauſ-

ſeren

1695.

ren als auf offentlicher Strassen gehö-
et/ doch darbey nichts gesehen worden/ wel-
hes dann etliche für eine blosse / doch wun-
ersame Natur- und Lufft-Geschichte / an-
ere aber aus denen darbey vermerckten Um-
änden / billicher für ein Teufels-Spiel ge-
alten haben.

Schloß Werdenberg kompt in Brunst.

Der nacher Werdenberg erwehlte neue
andvogt / hatte einen fast betrübten Auf-
tt; dann als er daselbst / auf die gewohnte
eit im Meyen/ angelanget/und mit seinem
y sich habenden Ehren-Comitat/grad eben
ir Taffel gesessen / um die Mittags-Mahl-
it zu halten/entstunde das unversehene Ge-
hrey / das Feur im Schloß / welches dann
ach innert einer kleinen Weil mit solcher
Wut außgebrochen / daß keine einige Hoff-
ung/selbiges demen zu können/ übrig gebli-
n/und jeder nur für seine Person/sich selbst
n die Sicherheit zu bringen / sehen müssen.
Diese Brunst währte wol 24. Stund/ wor-
urch aber dannoch kaum die Helffte des
Schlosses abgezehret worden. Ob sie aber
urch einige Verwahrlosung entweders der
öchinen / oder derjenigen / welche bey An-
nfft des Landvogts (nach jeweiliger Ge-
onheit) die daselbst ligende 6. Büchsen-
tuck (deren auch einige durch das Feur ge-
moltzen) abgeschossen / oder auf andere
Zeiß entstanden/könte man nicht eigentlich
issen. Das Schloß aber wurde kurtz hier-
f wider erbauet.

1695. Wartauer-Geschäffte.

Was in diſem Jahr fürnemlich anzumerken/ iſt das zwüſchen den Evangeliſchen und Römiſch-Catholiſchen Mit-Regierenden Orthen des Sarganſer-Lands entſtandene Wartauer-Geſchäft/ welches bald die gantze Eydgnoßſchafft aufmerkſam gemachet/ doch durch Gottes Gnad/ noch ohne offenbahre Ruptur einen Außgang gewoñen. Die Verlauffenheit beſtehet ohngefehrlich in nachfolgender Erzellung eines gewaltigen und hochberühmten Hiſtorici. Bey Anlaß eines zu Atzmaß/ in der Gemeind Wartau/ in der Herrſchafft Sargans/ ſitzenden Underthanen/ welcher von der Reformierten Religion zu der Päpſtlichen gefallen (deſſen Eheweib und zwey Söhne aber zu ſolchem Abfahl ſich nicht bequemen wollen) iſt der Landvogt zu Sargans/ Sonntags den 28. Weinmonat/ A. 1694. gen Wartau gekehret/ und hat daſige Richter und Beamtete erinneret/ daß/ nachdem vier Römiſch-Catholiſche Hauß-Vätter bey ihnen wohnhafft/ werde er ihnen laut Land-Friedens und Verträgen/ einen Prieſter aufſtellen. Und nachdem er ſie fehrners gefraget/ ob ſie ſolches geſchehen zu laſſen geſinnet? Sie aber durch einen Außſchuß geantwortet: Wañ Lands-Fried und Vertrag ſolches mitgeben/ können ſie keinen Eintrag thun. Er möchte ſich aber bey Lobl. Land Glarus/ als welchem die Collatur der Pfar Pfrund zu ſtehe/ anmelden. Iſt er den 4. Ta Wintermonat/ mit ſeinen Amt-Leuthen un

gege

1695.

egen 100. Sarganſiſche Underthanen/nach eendigtem Evangeliſchen Gottesdienſt / in ie Kirch gegangen / daſelbſt er eine Meß le- en / auch eine Predig / in welcher die Evan- eliſchen ſcharff durchgezogen worden/halten aſſen. Da gleichwol / nachdem zu beſagtem Wartau/die Papiſtiſche A. 1578. außgeſtor- en / daſelbſt (ohne bey den zwey-jährigen andvögtlichen Huldigungen) keine Meß ehr gehalten worden. Folgenden Sontags ſt ſolches / und zwar vor dem Evangeliſchen Gottsdienſt/ durch zween Capuciner geſche- en. Zürich und Evangeliſch Glarus/als zu Sargans Mit-Regierende Orth/ underlieſ- en nicht / ſo wol bey dem Landvogt / als bey en Römiſch-Catholiſchen Orthen ſich zu be- nühen/daß dieſe unbefragter Weiß/und eig- en unbefügten Gewalts / eingeführte Reli- ions-übung / biß zu geſchehener mehreren Underſuchung der Hohen Oberkeit/eingeſtel- et werde. Hingegen hat der Landvogt ver- neinet / daß / neben dem der Lands-Friede olches zu gebe/alles mit Vorwüſſen der Ge- neind / und auf ihre Erklährung/ daß ſie hie- inn keine Hindernuß noch Eintrag zu thun etten / geſchehen. Es haben auch Lobl. in Sargans regierende VII. Orthe/den 14. Tag Mey (1695.) zu Zug eine Zuſammenkunfft ehalten/die zwar dem anweſenden Landvogt n vollſtändiger Seſſion, das ab ſeinem Ver- ahren tragende Mißfallen bezeuget/ auch zu iner künfftigen Regel verabſcheidet worden/

1695. daß bey dergleichen Vorfallenheiten in Religions-Sachen / kein gemeiner Landvogt / noch jemand anders / ohne vorhergehende Participation, gegen den samtlich Regierenden Orthen / etwas vor sich selbst underfangen / sonder dero Befehl und Raht erwarten solle. Aber die fehrnere / von Zürich und Evangelisch Glarus / so oft schrifft- und mundlich verlangte Erklährung / daß das Römische Exercitium zu Wartau eingestellet werde / ist auf die bevorstehende Badische Jahr-Rechnung verschoben / und dem übersendeten Abscheid fehrner die beschwerliche Termini eingeruckt worden: Daß so viel Theil des Land-Friedens / als Regierende Orthe in den gemeinen Herrschafften seyen. Wegen solcher Worten (welche die mit so kostbahrer Mühe A. 1632. und 1656. erzichtete Tractaten / als vornehmste Grund-Säulen des Eydgnössischen Ruh-Wesens gäntzlich krafftloß machten) ist dieses Abscheids-Instrument widerum zuruck gegeben / und das Geschäfft an die unintereſſirten Orthe überschrieben worden. Auf gefolgeter Badischen Tagsatzung haben die Ehren-Gesandte von Zürich / nach ein und anderen vergeblichen Handlung ihre habende instruction dahin eröffnet / daß die Lobl. Catholisch-genante Orthe / ein völlige / unumschränckte Befugsame / in denen / ihre Religion in gemeinen Herrschafften ansehenden Sachen / nach eignem Gutduncken zuhandlen / zuverfah-

1695.

fahren/und zu befehlen/ prætendiren/auch ſo gar die reciprocation des Lands-Fridens diſputirlich machen wollen/ auch denen Verträgen/ ſonderlich denen von A. 1632. und dem Fridens-Schluß von A 1656. einen ganz anderen Verſtand/als der klare Buchſtab mit ſich führe/zugeben ſich anmaſſen/bliebe ihnen von Zürich und Glarus nichts übrig/als Lob. unintereſſirte Orth zu bitten/nach Anleitung erſt-beſagter Verträgen/ über dieſe ſtreitige Materi/ das liebe Recht gedeyen laſſen/ und dahin behülfflich ſeyn wolten/daß/biß zu deſſen fölligem Außtrag/ das Römiſche Religions-exercitium zu Wartau/ eingeſtellt verbleibe. Gegentheil wolte behaupten/ ſie wären unwiderſprechlich befügt/ zu Wartau/ und wo es ſonſten in gemeinen Herrſchafften für nöhtig und thunlich möchte erachtet werden/ihr Religions-exercitium üben zulaſſen/ und daß dieſe/ als eine föllig erörterte Sach/ keinem Rechts-Satz underwürffig gemacht werden möchte: Mit Einſtellung des exercirij zu Wartau aber/ könne man nicht willfahren/ weren auch nicht inſtruirt/ über die angezogene reciprocation zuantworten. Den 14. T. Heumonat/auch an Mariæ Himmel-Fahrt/ und den 18. T. Augſtm. hat der Sarganſiſche Landvogt nochmal zu Wartau Meß leſen laſſen. Als aber Bern den 19. dito eine Tagſatzung gen Baden außgeſchrieben/ berichtete Herr Amelot, Frantzöſiſcher Ambaſſadeur, in der Eydgnoßſchafft/ daß das

1695. Catholiſche exercitium zu Wartau aufgehebt. Weil dann die Urſach der Entzwey-ung auß dem Wäg geraumet / möchte ſothane Tagſatzung unterwegen bleiben. Die Römiſch-Catholiſche Orthe aber / haben nicht underlaſſen / ihr Verfahren in einem facto zu beſchirmen / in welchem ſie ſich / wie ehmal / auf die Verträge von A. 1602. und 1693. beruffen / auch vermeint / daß die Verträge von A. 1632. und der Friedens-Schluß von A. 1656. nur die Evangeliſche Religion / und dero nohtwendigen Anhang / auch was dahero für Streitigkeiten entſtehen / berühren / die Römiſch-Catholiſche Religion aber keines wegs angehen. Wegen Wartauiſchen Religions-Exercitij aber ſich vernemmen laſſen / ſelbiges / weilen deſſen niemand begehre / auch aus anderen wichtigen Urſachen / würcklich widerum aufzuheben / womit ſie aber ihr Befugſame / um Einführung ihres Religions-exercitij, je nach der Sachen Bewandtnuß / nicht vergeben wollen. Welcher Anhang dann verurſachet / daß beyde Evangeliſche Stände / ſich mit vermeinter Aufhebung des Wartauiſchen underfangenen Gotts-Dienſts nicht benügt / ſonder auf das Recht zutringen verharret. Nachdem aber Lobl. un-intereſſirte Orth / einhellig ſich eines projects verglichen / welcher vermögen / daß gleich wie das zu Wartau eingeführte Römiſche Religions-exercitium aufgehebt / alſo auch die aus ſelbigem An-

1695.

lnlaß / zwüschen denen Lobl. Regierenden Orthen des Sarganſſer Lands entſtandene ontestationes abgethan / und keinem Theil ardurch nichts benommen noch gegeben: Inbey aber die Partheyen / in vorfallenden Streitigkeiten an Bündten / Verträgen nd Friedens-Schluß / als dem wahren und icherſten Mittel / Eydgnóſſiſches Vertrauen u befeſtnen / ſich zuhalten gewieſen ſeyn ſolen: In abermaligem Verſtand / daß keinem Theil nichts genommen / oder gegeben ſeyn olle. Nachdem ſolches project beyden Hoen Partheyen vorgetragen worden / iſt es von denſelbigen für genehm gehalten / und alſo der faſt verſchätzte hochſchätzbare Frieden / durch Gottes Gnad in dem Land erhalten worden.

Mitlerweil als diß Geſchäfft noch unaußgemacht zu Baden ſchwebete / hatte man Unruhe und Sorge genug auch in dieſem Land; Es wurden an einem und anderem Orth die Wachten aufgeſtellt / und zwar alle Urſachen des ſchädlichen Mißtrauens under denen beyden Religions-Verwandten dergeſtalten abgelehnet / daß man doch darbey vor außwertigem Uberfahl nicht wolte ſicher ſeyn. Eines Tags entſtunde ein falſches Geſchrey / welches leicht einen gefährlichen Auflauff hette verurſachen können / wo nicht die Unwahrheit deſſen zeitlich were entdecket worden. Damals hatte man zu Utznach einige Unholdinen oder Hexen in Verhafft.

Mitweilige Unruhe und falſcher Lermen.

Wie

Mary Wilson was buried the 28th
Mary Wilson was buried the 28th
Mary Wilson was buried the 28th

1696.

ind Land-Rechts eingeladen/und hierzu den
11. Mey angesetzet. Worüber dañ besagte IV.
Schirm-Orth ihre Gesandte dahin abge-
chickt/und durch selbige diese Handlung foll-
ühren lassen. Doch hat die Statt Weil sich
eweigeret dem Fürst zu huldigen/eh und be-
or er Päpstliche confirmation, und Keiserli-
he investitur empfangen/und erst im Junio,
l. 1699. auf das mit den Schirm-Orthen
abende Burg-und Land-Recht geschworen.

1697. St. Gallischer processions-Streit wird durch die IV. Schirm-Orth beygelegt.

Mithinzu aber entstunde der weit-außse-
ende Processions-Streit/ zwüschen erst be-
agtem Abt/ und der Statt St. Gallen/ so
ber durch sorgfeltige Bemittlung und Un-
erhandlung der IV. Schirm-Orthen/ noch
itlich beygeleget worden.

Mord-That.

Den 9. Tag Mey/ an einem Sonntag/
egabe sich folgende Mord-Geschichte. Ein
römder/ auß dem Toggenburg gebürtig/
nd in dem Flecken Glarus stehende Dienst-
necht/ verlobte sich mit einer jungen Witt-
en/ wohnhafft in der Gemeind Schwan-
en/ ab deren er aber bald widerum einen
erdruß fassete/ und an statt mit ihro in der
he zu leben/ sie lieber tod haben wolte. Als
e nun an gemeltem Tag sich zu ihm gen Gla-
us verfügte/ ward sie zwar von ihm freund-
ch empfangen/ und nicht allein in einem
irtshauß mit einem Trunck Weins be-
enet/ sonder auch noch halber Wägs/ biß
der so genannten Underen-Ruffi begleitet/
lselbst aber etwas beyseyths geführt/ und

wie

(wie man glaubte) in einem Stall/bey hel-
ler Tags-Zeit ellendiglich ermördet/ und hier-
nach under Bedeckung derer da stehenden
Bäumen und Stauden/ hinunter gezogen/
und in die Ronß under den Stäg geworffen/
daß man meinen solte/ sie were ab demselbi-
gen auf die Steine hinab/ und zu tod gefal-
len/ welches auch etliche anfangs glaubten/
andere aber so bald einen Verdacht auf ihn
fasseten. Und weil deßwegen die Sach für
den Kirchen-Raht zu Glarus gebracht wur-
de/ und auf Vernemmen dessen dem Böß-
wicht (der sich noch biß auf folgenden Tag
in seines Herzen Hauß gestellet/ als wann er
um kein Ding nichts wüßte) nicht mehr wol
zu Muth seyn wolte/ machte er sich eylends
auß dem Staub/ und gabe den Weiten.
Nach eingeloffenem Bericht/solle er nach der
Zeit/noch anderwerts einen Mord begangen
haben/ doch der wol verdienten Straff aber-
mals mit der Flucht entgangen seyn.

1698. Trisener-Wuhr-Geschäfft.

Im Nammen der Grafschafft Werden-
berg/ hat das Orth Glarus allbereit zu vie-
len malen zu thun gehabt/ mit denen in dem
Lands-Knechten-Land/ wegen deren wider
Brieff und Sigel aufgerichteten Rhein-
Wuhren. Nachdem nun die Gemeind Tri-
sen/mit Hilf der gantzen Grafschafft Vaduz
abermals ein neues/in die 130. Rhein-Klaf-
ter haltendes Wuhr angeleget/und hiervon
die besagte Grafschafft Werdenberg/ für-
nemlich die Gemeind Sevelen/ auch zum
Thei

1698.

heil Wartau / nichts anders als groſſen Schaden und Nachtheil zu erwarten hatten/ ward ſolches von dem Landvogtey-Amt zu Werdenberg / auf angebrachte Klag / ſeinen Herren und Oberen zu Glarus gebührend röffnet. Ob nun gleich dieſe nicht ermangt / ſo wol bey dem Oberamtmann zu Vauz/als dem Herren Prelaten zu Kemten/als amaliger Hohen Oberkeit/ dieſer genanten Grafſchafft/mit Schreiben/proteſtiren/und Recht darſchlagen / zu verſchaffen/ daß man mit dem fehrneren Wuhr-Bau ſtill ſtunde/ uch das Landvogtey-Amt zu Sargans/ im dammen der Herrſchafft Wartau/ und den VII. Mit-Regierenden Orthen gleiche nſtanzen gethan/ hat man doch nichts erhalen/und beſagte Gemeind Triſen das Wuhr ergeſtalt gebogen / und biß auf den Eydnöſſiſchen Boden ſo weit erſtreckt/daß man on einer Seithen zu der anderen trocken uſſes reiſen können. Weil aber die Lobl. Orthe / und ſonderlich Glarus / nochmals lles Ernſts auf die Abſchleiſſung dieſes ſo achtheiligen Uber-Wuhrs getrungen/ und zu dem Ende widerum das unpartheyiſche echt fürgeſchlagen/hat der Ober-Amtmann ne Gütigkeit begehrt / welche man zwar beacht / und auf dem Augenſchein ſelbſten/den Lands-Knechten ihre verübte Gewaltätigkeit vorgewiſen / mit widerholtem nſtlichem Begehren / daß ſie diß wider Brieff und Siegel / zu höchſtem Nachtheil

ihres

1698. ihrer Angehörigen gemachte Wuhr demoliren ſolten. Weil ſie ſich aber hierzu nicht wolten bequemen / haben die Herren Ehren-Deputirte denen zu Wartau und Sevelen den Befehl gegeben / das Wuhr ſelbſt nider zu reiſſen / worzu ſie dann grad in ihrer Anweſenheit den Anfang gemachet. Nachdem ſie ſich aber gegen dem Abend widerum zuruck begeben / noch etliche aber mit der Arbeit angehalten / ſind die Lands-Knechte auf dieſe loß gefahren / und haben einen auß der Gemeind Sevelen erſchoſſen / einen anderen aber auß der Gemeind Wartau gefehrlich bleſſirt. Auf ſolches hin ward noch eins und anders ſo wol durch Schreiben / als abgeſchickte Geſandſchafft an das Ober-Amt zu Vaduz fürgenommen / doch nichts außgerichtet / biß kurtz nach der Zeit A. 1699. der Rhein ſelbſt dergeſtalten an- und aufgeloſſen / daß er das noch übrige wider Recht gemachte Wuhr / mit Gewalt weggeriſſen / ſeinen ordenlichen Lauff wider genommen / und damit die Lands-Knechte zur Ruh gebracht.

Erbauung der Evangeliſchen Kirchen zu Nettſtall.

Nachdem die von der Evangeliſchen Religion zu Nettſtal (welche ſonſt biß dahin gen Glarus Pfarr-gnöſſig geweſen) wegen etwas weiten Wägs / ſich entſchloſſen / eine eigene Kirchen zu erbauen / und das hierzu nöthige Pfrund-Einkomen / ſo wol auß eignen Mittlen / als anderwertiger Beyſteur zu ſamlen / haben ſie ſolches (wiewol nicht ohne Widerſprechen etlicher anderer / die hieran

kei-

einen Theil haben / und den Gottesdienſt noch forthin lieber am alten Orth beſuchen wolten) zu Werck gerichtet / und noch in dieſem Jahr ſo thane Kirchen under das Tach gebracht / welche dann am Sonntag vor St. Thomæ, von den Kirchen-Dieneren zu Glarus / vermittelſt zweyer Predigten und yfferigem Gebätts / eingeweyhen / und etwas Zeits hernach mit einem eignen Pfarer verſehen worden. Ein Gott-liebender / mit vilen Mittlen geſegneter Herr (der gleichwol keine eigene Leibs-Erben hinderlieſſe) hatte ſchon vormahls auf ſein Abſterben / denen ſamtlichen Evangeliſchen Kirchen / Schulen und Spennen des Lands / deren an der Zahl 10. waren / 6000. Gulden Teſtaments-Weiſe vermachet. In ſolche Vergabung lieſſen nun die 10. Kirchen / auch diſe neue Gemeind / auf dero freundliches Anwerben / zu gleicher Abtheilung / mit einſtehen / ꝛc. 1698.

1699. Marchen-Streit zwiſchen Ury und Glarus.

Um dieſe Zeit erhebte ſich abermahls ein Streit / zwüſchen denen von Ury und Glarus / wegen der Marchen / und Uberweidung mit dem Vieh / auf ihren gegen einanderen gränzenden Alpen; Worüber dann von beyden Orthen einige dahin abgeordnet / der Augenſchein eingenommen / und folgenden Jahrs An. 1700. durch eine Deputatſchafft die Marchen / nach Anweiſung alter / wiewol etwas dunckler Brieffen / aufgeſucht / und denen von Glarus einige / wiewol wenig tragende Weiden (die man doch von un-

1699. dencklichen Jahren hero genutzet hatte) wi
derum abgenommen worden. Noch Ann
1701. ward deßwegen zwüschen beyden Or
then eine conferenz zu Einsidlen angesehen
um sich noch föllig zuvergleichen/und darau
widerum auf die Gräntzen selbst getretten
doch von keinem Theil so vil conquerirt / da
der Müh und Kösten wehrt gewesen.

1700. Hinrichtung eines Dieben. Den 22. Aprell hat man zu Glarus offent
liches Land-Gericht gehalten / über einen
Mann / aus dem Zürich-Gebieht gebürtig/
und wohnhaft zu Nider-Urnen / welcher we
gen verschiedenen Diebstählen/ die er sonder
lich an Kauffmañs-Güteren begangen/doch
grossen Reuen und Bußfertigkeit über seine
Fehler bezeuget / zum Tod verurtheilet / und
mit dem Schwert hingerichtet worden. Diß
Malefiz-Gericht war fast etwas ungewohn
tes / als dergleichen man von vilen Jahren
hero nicht erleben müssen.

1701. Unruhe wegen des Neuen Calenders. Von Anfang diß Jahrs hat die vorge
nommene Einführung des Neu-verbesserten
Calenders / nicht wenig Unruhe in diesem
Land zuwegen gebracht / worvon man den
Ursprung ab dem Reichs-Tag zu Regen
spurg suchen muß. Dann weil nach dem
Gebrauch der ungleichen / so genanten Juli
nischen und Gregorianischen Calenderen/
und daher rührenden ungleichen Zeit- und
Fest-Rechnungen biß dahin sehr vil Unrich
tigkeiten und Zwistigkeiten entstanden / son
derlich in denen Landen / in welchen Evan
gel

lische und Römisch-Catholische under ein- 1701.
ideren vermischet sind / und es sich ansehen
ssen / daß selbige durch den Anno 1700. im
regorianischen Calender außbleibenden
chalt-Tag / noch mehr werden vergrössert
rden / wofern man durch Oberkeitliches
nsehen hierin nicht remediren wurde; So-
ben von deßwegen die Gefollmächtigte
ähte und gesandte / der Chur-Fürsten und
tänden des Römisch-Teutschen Reichs
vangelischer Religion / ab dem Reichs-
ag zu Regenspurg / den 30. T. Christmo-
t / A. 1699. an Gesamte Evangelische Eyd-
ossen berichtet / daß ihre Hohe Principalen
s eigner Bewegnuß vor gut angesehen /
ß in dem 1700. Jahr / die vom Concilio
iceno her biß auf gegenwertige Zeit / nach
d nach zu vil eingehaltete XI. Tag auf ein-
al außgelassen / und nach Verfliessung des
. Tag Hornungs / der 1. Tag Mertz gezel-
werde. Weil dann dem Evangelischen
Sesen ins gesamt vil daran gelegen / daß
e aus bißherigen ungleichen Zeit- und Fest-
echnungen entstandene Unordnungen / best
öglichst abgeschaffet / hergegen in allen und
en Evangelischen Landen in- und aussert-
lb des Reichs / eine durchgehende Gleich-
it eingeführet werde / ersuchen sie / daß
bl. Orth sich gefallen lassen / diesen verbes-
ten Calender auch anzunemmen / ꝛc.
ie Evangelische Eydgnossen vermeinten
ar / daß sie dieses Calenders noch weiters

gleichen Thiere / und die Natur
hat ihnen auch gleichen Verstand
gegeben / wie denn auch die Ge-
schichtschreiber / und Reisebeschrei-
ber / von den Affen / Meerkatzen /
Elephanten / Crocodilen / Schlan-
gen / Drachen / Basilisken / und
dergleichen / viel Wunderdinge
schreiben / welche ich alle / weil
sie nicht in meinem Gesichte sind /
nicht will gedencken / sondern
nur / was ich selber gesehen / und
mit meinen Augen gesehen habe /
anführen / und dem Leser zu
Gemüthe führen.

Ich habe einen Affen gesehen /
welcher / wenn er sich ergrimmet /
und seine Zähne fletschet / einem
Menschen gleich siehet / und
wenn er sich nicht ergrimmet /
einem Menschen gleich siehet /
und wenn er sich nicht ergrim-
met / einem Menschen gleich
siehet / und wenn er sich nicht
ergrimmet / einem Menschen
gleich siehet / und wenn er sich
nicht ergrimmet / einem Men-
schen gleich siehet / und wenn
er sich nicht ergrimm

allen / als die Appenzellischen Auß-Rho-
n / samt den III. Pündten / von diesem
euen Calender nichts wüssen wollen / ha-
n auch der mehrer Theil der Landleuthen zu
larus sich mit allem Ernst und Eyfer dar-
der empöret / etliche zwar aus der einfal-
l Beysorg / daß damit der Religion selb-
n etwas möchte vergeben werden / andere
er auß anderen / villeicht tadelhaffteren
sichten. Dahero als der Tag nach dem
euen-Jahr / für den 13. gezellet / und St.
lario gefeyret werden solte / haben zwar
Gemeinden Glarus / samt Nettal und
chwanden / diesen Feyrtag ohne vil Mur-
is gehalten / auch Lintthal und Bilten /
ewol diese mit mehrerem Verdruß und
nruhe. In den übrigen Gemeinden aber
ißte der Gottes-Dienst eingestellet bleiben.
Zeil man nun aus dem Unwillen gemeinen
nd-Volcks noch mehr Unruhe und Ver-
uß zubesorgen hatte / hat eine Evangeli-
e Rahts-Versamlung diß Calender-We-
/ zu einer Berahtschlagung vor einem
ißschuß aus deren Mittel / und gesamten
rchen-Dieneren des Lands / auf den 17.
n.st.n. verleitet / weil man aber darbey sich
ht im Stand wüßte / ein richtiges conclu-
n zumachen / müßten die Rahtschläge wi-
um an einen gesamten Evangelischen
ht verwiesen werden. Es ward noch eins
d anders fürgenommen / um so wol das
erkeitlich Ansehen / als die Ruh des Lan-

1701. des beyzubehalten; Endlich aber an der ordinari Lands-Gemeind zu Schwanden (welche wegen 8. Tag zuvor eingefallener rauche Witterung / auf den ersten Sonntag im Mey verschoben werden müßte) nach einem nicht geringen tumult, mit den mehreren Stimmen erkennt / daß der Alte Calender solte beybehalten / und der Neue allerdings abgeschaffet seyn; Zum Beweißthum / daß man ja so wenig von der Religion / als etwas von der Freyheit der Oberkeit zu vergeben gesinnet wäre. Es ward auch zugleich eine allgemeine Amnestia für diejenigen / so in diesem Calender-Wesen allzu freye und ungebundene Mäuler gehabt / beliebet / und damit fehrnere Unruhe aufgehoben.

Fortsezung des Saltz-Tractats mit der Kammer zu Inßbrug.

Weil der Saltz-Tractat (so man neben etlichen anderen Orthen der Eydgnoßschafft vor Jahren auf so viel Zeit hin / mit der Kammer zu Insbruck / durch eine dahin verordnete Gesandschafft geschlossen / und krafft dessen die Kammer diesem Orth jährlich 600. Fasse lifferen müßte) zum Außlauffen kommen / ward auf den 3. August. eine allgemeine Lands-Gemeind außgekündet / und daran die Fortsetzung so thanen Saltz-Tractats mit besagter Kammer fast einhellig beliebet und gut geheissen.

Rohte-Ruhr.

Bey sehr warmer Herbst-Zeit erzeigte sich abermal an einigen Orthen des Lands die Rohte-ruhr / fürnemlich in dem Dorff Reuti und zu Nitfurn / an welchem letsten Orth fal-

1702.

kein Hauß übrig gebliben / darinn nicht etliche Persohnen / sonderbar junge Kinder / zu Beth geworffen worden / auch theils gestorben.

Vilfaltige Erdbidem im Linthal.

Was in diesem Jahr absonderlich wol zu vermercken / sind die manigfaltigen Erd-Bidem / die sich meistens in der Gemeind Linthal haben vermercken lassen / und deren von dem Augstmonat biß zum Hornung des folgenden 1703. Jahrs wol in die 37. von etlichen aber noch wol mehr gezellet worden. Der 1. 2. und 3. Erdbidem ist in Lintthal wahrgenommen worden den 19. Augstm. mit einem darauf folgenden grausamen Getöß in den Lüfften. Der 4. ist sehr starck empfunden worden nach selbigen Abend um 9. Uhren. Der 5. Morn des / den 20. Aug. Abends um 3. Uhr. Der 6. den 21. Aug. Nachts um 11. Uhren. Der 7. den 22. Aug. nach 9. Uhren Vormittag. Der 8. den 24. Aug. als man zu Bettschwanden in der Kirchen war / hörte man zwey Kläpffe noch einandren / welche gethönet / als wann ein Stock auf den Knüttel- oder Prügel-Kasten / so hinten in der Kirchen / bey der grossen Thür stehet / zweymal were darnider gefallen. Dieser Erdbidem ware auch in den Häuseren empfunden Morgens um 8. Uhren. Der 9. und 10. wurden mit einem starcken Putsch und Zitteren gespürt / gedachten Tags Abends um 5. Uhren. Zwüschen diesen beyden möchte man ungefehr den Glauben und die zehen Gebott

erzellen. Der 11. und 12. den 25. Augst. der eine um 9. und der andere nach 11. Uhren. Der 13. den 26. Aug. Abends um 10. Uhren. Der 14. den 27. Aug. war sehr empfindlich/ mit starckem knallen / saussen und surren in den Lüfften / und gewaltigem zitteren des Erdbodens / in beyden Gemeinden Lintthal und Bettschwanden/darvon viel Stein von underschiedlichen Bergen herunter gerollet. Dieser Erdbidem ist auch von einigen zu Schwanden und Glarus / ja auch zu Anfang des Schächen-Thals in dem Urner-Land verspüret worden. Der 15. den 28. Aug. Nachts um 1. Uhr/ward widerum in beyden Gemeinden sehr starck vermerckt / und dardurch viel Leuth auß dem Schlaff erweckt. Der 16. den 29. Aug. Morgens vor 8. Uhren. Der 17. den 2. Herbst. Morgens um 10. Uhren. Der 18. den 7. Herbst. ward sonderlich von den Schützen auf den Gebirgen vermercket / Abends um 4. Uhren. Der 19. den 8. Herbst. Morgens um 8. Uhr. Der 20. gedachten Tags / kam sehr starck daher (als die Leuthe in den Gemeinden Lintthal und Bettschwanden in den Kirchen waren / und der Pfarer am letsteren Orth eben von den Erdbidmen predigte/ gleich wie auch Sonntags zuvor / über die Wort Ps. XVIII. v. 8. Der in Lintthal aber/eben selbige Wort auß Herrn Weissen Gebättbuch der Gemeind vorsprache) mit einem solchen Putsch und Knall / als wann ein Stein im Boden von

an-

1701.

angezündetem Pulver zersprunge / und die Kirchen mit grossem Gewalt erschütterte. Der 21. den 12. Herbst. Abends kurtz vor 4. Uhren. Der 22. den 18. Herbst. Abends um 7. Uhren / ward nicht mehr starck gespürt. Der Erdboden war naß / und nicht mehr so trocken / als bey vorigen Erdbeben. Der 23. den 12. Weinmonat / Morgens um 6. Uhren / war einer von den geringsten / und das Erdreich 5. Tag lang mit Schnee bedecket. Der 24. den 15. Weinm. Abends vor 9. Uhren / war mittelmässig starck / doch von vielen Leuthen in der Gemeind verspürt. Der 25. den 2. Wintermonat / Morgens um 7. Uhren / war gering. Der 26. den 1. Christm. Abends um 8. Uhren / bey kaltem hellem Wetter / da es am Tag zuvor sehr warm geregnet. Der 27. den 8. Christm. Morgens um 4. Uhren / war starck. Der 28. den 17. Christm. Morgens um 6. Uhren. Der 29. den 19. Christm. um Mitternacht. Der 30. den 24. Christm. Morgens nach 6. Uhren / kam ein geschwindes / starck hin und wider stossendes Erdbeben daher / welches jederman hefftig erschreckte / und noch etlicher Meinung / ohne den Erdbidem den 27. Augst. am stercksten vermercket worden. Vier Tag zuvor war der Lufft grimmig kalt / hernach folgte eine gantz warme Weyhnacht. Dieser Erdbidem ward in beyden Gemeinden / doch in Bettschwanden nicht so starck / als in Lintthal gespüret.

1702. Continuation der Erdbidem.

Der 31. Abends nach 9. Uhren / ward empfunden in beyden Gemeinden / den 13. Hornung / A. 1702. Der 32. den 6. Brachmon. Morgens vor 10. Uhren / allein im Lintthal / mittelmässig verspürt. Der 33. den 24. Herbstm. Morgens vor Tag. Des Tags vorher / und zwar eine halbe Stund vor Tag kam ein geschwinder starcker Hagel daher / die Stein waren so groß / als ein Haselnuß. Der 34. den 28. Winterm. ward gewahret vor 5. Uhren sehr starck / hebte an mit dreyen Stössen / und wehrete länger / als die vorgehenden. Dieser Erdbidem ward gespürt im gantzen Land / vornemlich zu Mollis. Die in Betteren lagen haben vermeint / sie werden nicht nur gewieget / sonder starck umher geschüttlet. Der 35. 36. 37. den 10 Jenner / A. 1703. Morgens um 7. Uhren. Es kam daher ein Rauschen in der Lufft / darauf erzeigte sich eine empfindliche Erschüttung und Bewegung der Häuseren / ohngefehr eine halbe Stund hernach / und nach verflossenen 24. Stunden / empfunde man solche Bewegung widerum / aber nicht so starck als das erste mahl in beyden Gemeinden / doch dißmal stärcker zu Bettschwanden als im Linthal.

N.B. Bey den meisten dieser Erdbidmen gewahrte man gemeinlich diesere drey Begebenheiten: 1. Ein Putsch oder Klapff im Erdboden unter den Füssen / gleich als wañ ein mit Pulver angefüllter Stein zersprunge / oder etliche Stucke mit einanderen los gebren-

1071.

brennet wurden. Darauf folgete 2. eine Erzitterung / Erschütterung und Beben der Erden / worbey nach Außsag der Alp-Knechten / an vilen Orthen grosse Steine von ihrem Orth bewegt wurden / daß sie mit grossem Praschlen herab gefallen. 3 Ein entsetzliches Surren / Sausen und Brummen in der Lufft / welches man fast einem Trommel-Schlag / oder einem zitterenden Donner-Knallen vergleichen könte. Verwunderlich war auch diß / daß ein von Anfang des Weinm. An. 1701. gefallener Schnee in den so genanten Riet-Wälderen / und anderstwo hinder Lintthal / nicht so hoch gewesen als in dem Dorff Lintthal / und allhier minder tieff / als weiter hinaus gegen Schwanden / ꝛc. Bey dem 25. Erdbidem / den 2. Winterm. ward auch dieses / als etwas besonders angemercket / daß / als damals bey dem Sontäglichen Morgen-Kirchgang eine Leich sollen zur Erden bestatet werden / noch vor Aufgang der Sonen aus dem eröffneten Grab ein grauer Rauch oder Dampff hervor gestigen / zu jedermanns desto grösserer Verwunderung / weil dieser Morgen sehr kalt und hell war / auch hin und wider das Wasser in der Kuche gefroren. Welches dann alles gnugsam ist / die heutige allgemeine Grund-Lehr von den Ursachen der Erdbidem / zubekräfftigen / daß namlich solche entstehen nicht etwann von under-irrdischen Winden / sonder von denen in under-irrdischen grossen Klüfften gesamleten

Ich bin Gott, der Herr, dein Arzt. Ich bin
Gott, der Herr, dein Arzt. Ich bin Gott,
der Herr, dein Arzt. Ich bin Gott, der
Herr, dein Arzt. Ich bin Gott, der Herr,
dein Arzt. Ich bin Gott, der Herr, dein
Arzt. Ich bin Gott, der Herr, dein Arzt.
Ich bin Gott, der Herr, dein Arzt. Ich

1702.

scher Seits / an einer den 15 Mertz gehaltener Lands-Gemeind / fast einhellig verwilliget / und kurtz hierauf diese frisch-geworbene Compagnie von 100. Man / under einem Comendant-Hauptmann des regierenden Landamans/Herren Johann Heinrich Zwikis / als dem selbige zugeeignet ward / anfangs gen Mumpff ins Frickthal / hernach aber gen Breysach verleget worden / ꝛc.

Wie auch dem König in Franckreich.

Gegen dem Ende des Jahrs/hat auch der Frantzösische Ambassadeur Herr Pyillieux, um eine Compagnie Volcks angeworben / und solche ebenfahls/ an einem den 16. X. Christmonat/ versamleten dreyfachen Land-Raht/ erhalten / doch mit Vorbehalt / daß selbige nicht anderst / als nach dem Bund gebraucht werden solte. Man glaubte / daß zu dieser neuen Compagnie-Werbung für Franckreich / bey so thanen Zeiten niemand lüstig wurde seyn; Doch hierzu funde sich bald eine Person Catholischer Seits / die aber eben von keiner solchen distinction, als die obgenannte war.

Ansetzung eines Kriegs-Rahts.

Inzwüschen weil man nichts als Kriege und Unruhe hörete / und selbst in der Eydgnoßschafft verschiedene Dinge/aus welchen man etwas zubesorgen hatte / zuschaffen gaben / ist man von einiger Zeit hero / auf eine bessere Kriegs-Verfassung/ auch Ansetzung eines besonderen Kriegs-Rahts bedacht gewesen; Welcher Raht dann auch / mit Benamsung derer darzu gehöriger Personen

Evan-

1702. Evangelischer Seits / an der gewohnlichen Lands-Gemeind zu Schwanden / bestättiget / und selbigem die Freyheit gegeben worden / zu verordnen und zuthun / was zu des Vatterlands Schirm und Sicherheit nöhtig scheinen möchte.

Ungleiche Witterung und Kranckheiten. Die Witterung diß Jahrs war ungleich / und zum Theil sehr widerig. Bey Eintritt des Febr. erzeigte sich ein in die 24. Stund anhaltender sehr hefftiger Föh-Wind / worauf an einigen Orthen / sonderlich in der Gemeind Schwanden / eine gewüsse Seuche erfolgete / wordurch verschiedene Personen hingezucket worden. Im Mertzen / an Mariæ Verkündigung entstunde eine vier Wochen lang continuirende / sehr rauche Witterung / wordurch sonderlich die Baum-Früchte grossen Schaden genommen. Den 24. Jun. haben einige ein feuriges Meteoron an dem Himmel / gleich einem Cometen / gegen dem grossen Thal um 2. Uhren vor Tag wahrgenommen / nachmals aber nicht mehr gesehen. Eben selbigen Tags ist der damalige Pfarer zu Bettschwanden Herr J. M. ein Mañ von ungemeiner Gelehrtsamkeit / ꝛc. von einem Gutschlag getroffen worden / und bald darauf selig verscheiden / ꝛc.

Ein seltsamer Betrieger. Sonst ist um diese Zeit ein frömder Mañ zu Glarus ankommen / welcher / so lang er sich da aufgehalten / für eine Persohn von Qualitet angesehen worden / zu letst aber erwiesen / daß er ein Betrieger were. Dieser wol-

1702.

wolte weder ſein Vatterland / noch ſein Geſchlecht angeben / ſonder als wann er etwas beſonders / und etwann ein fürnehmer Graf were / incognito an dieſem Orth bleiben / wie man dann auch ſo viel mehr Staat von ihm machte / weil er ſich nicht allein gar liberal erzeigte / und auſſert Pferd und Montierung / prächtig gnug aufführete / ſonder weil man auch eine gantz beſondere Erfahrenheit in Politiſchen und andren Sachen an ihm vermerken wolte. Nachdem er nun eine geraume Zeit bey einem gewüſſen Herren von der Catholiſchen Religion zur Herzberg und an ſeiner Koſt geweſen / hat er vorgegeben ſeine Frau Mutter ſeye ebenfals / mit einem Comitat von vielen Pferden / auf der Reiß zu ihm gen Glarus begriffen / und deßwegen / nicht nur dem Schein nach / gar ſorgfeltige Anſtalt gemachet / daß ſie auf ein gewüſſen / von ihm benamten Tag im Junio, ihrem Stand gemäß und prächtig möchte empfangen werden / ſonder auch ſeinen Herrn Gaſtgeben / ihro ein gutes Stuck Wägs entgegen geſchickt. Worauf er dann auch ſelbſt / an dem zu ihrer Ankunfft beſtimten Tag / mit einem entlehnten Pferd gefolget / doch heimlich durch einen anderen Wäg zum Land hinauß kommen / wohin aber / nicht mehr erfraget worden. Er ſoll / ſamt der Frau Mutter und ihrem Begleit noch kommen / und zu Glarus Rechnung geben.

Baro, Philippus Nemo negatur, ibi, his & ubique,
Nemo Virum vidit, nemoque vidit equum.

1703. Streitigkeit zwüschen der Statt Rapperschweil und deren IV. Schirm-Orthen.

Bey Anlaß einiger Burgerlichen Factionen und Streitigkeiten zu Rapperschweil/ ward von etlichen übel-gesinneten daselbst das über sie habende Schirm-Recht der IV. Orthen Ury/ Schweitz / Underwalden und Glarus/ schmächlich durchgezogen. Und weilen es sich zeigen wolte/ daß der mehrere Theil der besagten Burgeren/ fast allerdings für sich selbst/ und eben so viel als die IV. Orthe seyn/ auch keine Superioritet deren über sich erkennen wolte / wurden hierüber verschiedene Conferenzen / so wol zu Brunn- als Rapperschweil selbst verpflogen / und um gleicher Ursachen Willen / zu Glarus eine gemeine Lands-Gemeind auf den 26. Sept. versamlet. Es haben sich aber endlich die Rapperschweiler / auf ersehenen Ernst bequemet/ und nach nicht geringer Arbeit / zu ihrer schuldigen Gebühr anweisen lassen.

Ungewitter und Wolckenbruch zu Nider-Urnen.

Den 2-13. August. an einem Montag/ Abends zwüschen 6. und 7. Uhren/ entstunde fast einsmals/ nachdem vorher vast der gantze Tag hell gewesen / ein erschröckliches Ungewitter / worbey dann in dem so genannten Hädi-Loch bey Nider-Urnen/ ein Wolcken-Bruch sich gleichsam bey gantzen Eymeren außgelähret / und worvon der daselbst her/ in das Dorff fliessende Bach / dergestalt auf-

1762.

gelossen / daß er alles da herum under Was-
ser gesetzt / die Dämme und Hecken durchge-
brochen/die Keller und undere Böden in den
Häuseren angefullet / so daß jederman müs-
sen sich auf die oberen Böden/oder in erhöch-
tere Häuser flüchten/ den Boden der Kirchen
selbst/mit Wasser und Schlamm biß über die
Stüle bedeckt / alle Brucken und Stäge
weggeführet / die Mauren hin und wider
umgeworffen / die Bäum theils von ihren
Rinden/ durch Antreibung allerhand Stei-
nen und Holtz / entblösset / oder gar wegge-
schwemmet. Eine Walche und Mülle wel-
che den ersten Anfahl haben müssen außhal-
ten/auch ein Stall mit Häu/sind von Grund
umgekehret worden / und ist in gleicher Ge-
fahr des Undergangs gestanden eine andere
Mülle / so weiter unden in dem Dorf liget/
weil auch da bereits einige Hauß-Ecke weg-
gestossen / die Räder und andere Zugehörde
mit grossen Steinen theils zerquetschet/theils
angefüllet worden. Ein anders Hauß ist
under Augen des Besitzers / nachdem sich die
Einwohner mit Noth salviren können / ein-
gefallen. Under demselbigen stunde ein Stall/
in welchen sich eine arme Weibs-Persohn ge-
flöchtet / welche aber zu Grund gangen/ und
nächst bey dem Kirchhoff tod gefunden wor-
den. Viel sind auf die Bäum gestigen/
um der Wassers-Noht zu entgehen / viel ha-
ben mit Weib und Kinderen ihre Wohnung
verlassen/und eilende Flucht auf sichere Orth

1703. genommen. Die Wiesen/ Felder und Gärten wurden theils mit grossen Steinen/ theils mit Sand und Lett / auf eine solche Weiß überführet und verwüstet / daß es nicht ohne grosse Betrübnuß anzusehen ware. Es ware aber noch ein grosses Glück / daß der Bach nicht in seiner Runß gebliben/ sonder ausert dem Dorff sich zertheilet/ dañ sonst das gantze Dorf in Gefahr des Undergangs were gesezet worden/ weilen nach Aussag der Alperen/ so dem Wolcken-Bruch und Hagel-Wetter auf den Bergen eigentlich zu sehen kõnen/ die Berg-Wasser Häuser-ja Thürnen-hoch aufgewachsen/ und die grösten Felsen mit unsaglich vil Tannen- und anderen Bäumen / aus dem Grund gerissen / und mit fortgeführet haben. Der hierdurch verursachete Schade ward auf vil tausent Gulden angeschlagen/ wäre aber eher zuverschmirtzen/ wañ nicht die Einwohner dieses Dorffs / zu Sommers-Zeit in immerwährender Sorg und Gefahr dieses Bachs wegen stehen müßten; Gestalten er dann auch nach der Zeit / ein und andermahl etwas Schadens und grosse Forcht mit seinem ungestümen Uberlauff zu wegen gebracht.

1704. Collect für die verjagten Orenger.

Weil die reformirten Underthanen in dem Fürstenthum Orenge, abermals auß ihrem Vatterland verjagt / und ins Elend verschickt worden; Ist so wol von allen übrigen Orthen und Zugewandten / der Evangelischen Eydgnoßschafft / als auch von allen Evan-

Evangelischen Kirchen dieses Lands / den 19. Mertz ein collect und Ben-Steur / für diese Hülff-Bedürfftige Glaubens-Genossen eingesamlet / und selbige kurtz hierauf an sein Orth übersendt worden. 1704.

Der Frühling diß Jahrs war so herrlich / und die Witterung so erfreulich / als sint A. 1686. niemahls gewesen; Gestalten man dann auch / nicht nur im Aprellen zeitige Erdbeere feil getragen / sonder auch selbst / in einem gewüssen Garten dieses Lands / den 1. Tag May zeitige Aemeren oder Amarellen abgepflücket. Im Herbst aber / den 13. Oct. ward hier zu Schwanden gegen dem grossen Thall / Abends um 9. Uhr ein Chasma, oder sonderbahres feurige Lufft-Gesichte / gleich als wann der Himmel brenete und offen stunde / wahr genommen. Den 24. gleichen Monats ereigte sich ein gleiches um gleiche Gegne / Morgens um 5. Uhren / worbey zugleich ein Erdbidem / nicht nur in diesem Land / sonder auch zu Zürich / und anderstwo in der Eydsgnoßschafft vermercket worden. Den 16. Novembr. entstunde ein sehr starcker Föhnwind / welcher noch etlich folgende Täge continuirte / und so sehr würete / daß unden in dem Land vil fruchtbahre Bäume auß der Erden gerissen / auch an vilen Gebäuen nicht geringer Schaden verursachet worden; Worbey zugleich auf Kerentzen ein Berg-Häußlein mit Feur ankomen / welches noch eines anders / samt einem paar Ställe in die Flam-

Herrlicher Frühling. Feurige Lufft-Gesichte / &c.

1705.

Den 10. Mart. iſt bey Nachts-Zeit zu Engi im kleinen Thal / ein Hauß durch Feur eingeäſcheret worden / deſſen Einwohner ihr Leben mit Noht erzetten können. Für dieſe und die im letſten Herbſt / Brand-Geſchädigten auf Kerentzen / ward in allen Evangeliſchen Kirchen des Lands / an dem Fahrts-Tag eine Steur aufgehoben. Ein Hauß verbrünnet.

Den 17. Aprell iſt zu Molliß / Näfels und ſelbiger Gegne herum / bey angehender Nacht abermals ein Erdbidem empfindlich vermercket worden. Erdbidem.

1706.

Die groſſe und gantz ungewohnte Verfinſterung / oder vilmehr gäntzliche Verdeckung der Soñen / welche den 1-12. Mey diß Jahrs in unſeren Eydgnöſſiſchen / und vilen andren Europæiſchen Landen gewahret worden / und die ihres gleichen (nach der Erzellung etlicher berühmten Aſtronomorum) bald ſo lang die Welt geſtanden / mehr nicht als XII. an der Zahl ſoll gehabt haben; iſt wol noch jedermann in Gedechtnüß. Die letſte von jenen XII. truge ſich zu allbereit föllig vor 100. Jahren / A. 1605. den 12. Octob. ſo aber nicht in dieſen Landen / ſonder auf dem Mittelländiſchen Meer / und in Italien / zwüſchen Neapoli und Marſeille gewahret worden. Ungewohnte Sonnen-Finſternuß.

In dem Junio iſt ein groſſer Felſen / bey dem Dörfflein Mittlödi / ein- und über einen nechſt darunder ſtehenden Stall oder Gaden gefallen / in welchen ſich eben ein junger Knab von 6. Jahren (deſſen Elteren nechſt darbey Einfahl eines Felſen.

1706. mit Einsamlung des Haus beschäfftiget waren) befunde. Ob nun gleich hierdurch dieser Stall gäntzlich zertrummeret/ ward doch der Knab über alle Hoffnung/und zu einem merkwürdigen Exempel der Vorsorg Gottes / in Mitten der zerbrochenen und eingeschlagenen Balcken / lebendig und unversehrt gefunden.

Erbauung der neuen Kirchen Mollis. Nachdem die ansehenliche Gemeind Mollis wegen Anwachs und Vermehrung ihres Volcks / sich entschlossen / ihre alte/allzu kleine Kirchen zuschleiffen / und an dero Statt an gleichem Orth / ein neue aufzuhauen / auch selbige diß Jahrs glücklich under das Tach geführet/ist solche von dasigem Pfarrherren / damahligen Camerario, und nunmehr best-meritirtem Decano des Evangelischen Ministerij diß Lands / den 15. Dec. mittelst eyferigen Predigens und andachtigen Gebätts/ eingeweichet/ und Gott zu seinem Dienst geeignet worden.

Wie auch einer Catholischen Kirchen zu Nettstall. Um gleiche Zeit ist man auch Catholischer Seits/ mit Erbauung einer neuen Kirchen zu Nettstall beschäfftiget gewesen / die aber erst A. 1708. von dem Weyh-Bischoff von Costantz mit gewohnten ceremonien eingeweyhet worden.

1707. Gute Gesätze. Gute Gesätze sind leicht zu machen / aber nicht alle gleich leicht zu halten / und deren Handhabung offt unmöglich. Ein sothanes Gesatz ward an der jährlichen Lands-Gemeind zu Glarus von Gemeinen Land-

Leu-

1708.

leuthen angenommen / krafft deſſen das Spilen mit den Charten / dem Keglen / und allem demjenigen / womit man den Haller gewünnt oder verliehret / einem jeden / und auf jedesmahl / ſo offt es einer überſihet / bey 10. Cronen Buß verbotten ſeyn ſoll. Gleich wie nun die gröſten Spiller ſelbſt / ſothanes Verbott am eyfrigſten getriben; Alſo hat man auch von deſſen Ubertrettung biß anhero noch wenig Klag vernommen. Hingegen ward unlang hernach / vor einem Evangeliſchen Raht / eine zwar auch lobliche Satzung gemachet / und in allen Kirchen außgekündet / daß namlich alle Wirts-Häuſer Abends um 7. Uhren geraumet ſeyn / und die Wirthe (auſſert Frömden / Durchreiſenden Perſonen) niemand mehr weder Speiß noch Tranck geben ſolten. Allein dieſe Satzung ward eine kleine Zeit / oder wol gar niemals in acht genommen. Vormals hatte man das Geſatz der baren ürthen / kraft deſſen ein jeder / was er bey einem Wirth verzehret / innert 24. Stunden mit barem Gelt zubezahlen angehalten ward / welches aber auch ſchon A. 1703. vor gemeiner Lands-Gemeind / durch die mehreren Stimmen annullirt und aufgehoben worden.

unvermuhtete Todſchläge.

Gleich wie ſchon vorigen Jahrs / an dem Fahrts-Tag ein Mann zu Mollis / auf einen anderen / von dem er mit einigen Beſchimpfungen zum Zorn gereitzet ward / einen ſo unglücklichen Streich gethan / daß er darüber

1707.

so bald seinen Geist aufgegeben; also hat sich eine gleiche Traur-Begebnuß den 2. Christ. diß Jahrs zu getragen / in dem nächst bey Schwanden gelegenen Dörfflein Sussingen. Es war daselbst eine Hochzeit / deßwegen etliche junge Knaben von Schwanden / nach bißharziger übelständiger Gewonheit / sich bey angehender Nacht dahin verfügten / weil aber auch ein junger Mann auß einem anderen nächst gelegnen Dörflein dahin kommen / wolten sie ihn allda / als einen Mann nicht leiden / der aber / weil sie Gewalt mit ihm gebrauchten / ein kleines bey sich habendes Messerlein herfür zoge / und damit etliche von denselbigen verletzte / einem aber einen solchen Stich ins Hertz gabe / daß er so bald darüber hingesuncken und verschieden. Beyde diese Thäter sind zwar so bald Landflüchtig / doch / weil sie ohne Vorsatz / aus Zorn in solch Unglück verfallen / insonderheit der letzte gleichsam eine Noht-Wehr durch seine Freunde vorzuschützen wußte / von der Oberkeit begnadet / und nach Verfliessung einer gewüssen Zeit / widerum ins Vatterland gelassen worden.

1708.

Leichtfertige Calumnien.

Under den Herren Catholiquen entstunde das ungute Gerüchte / so auch hin und wider auffert Lands bey den ihrigen außgebreitet worden / als hette man Evangelischer Seiths einen Anschlag gehabt / an unserer Frauen Abend in der Liechtmeß / sie alle mit einanderen / unversehens zu überfallen / und ellendig-

sich

1708.

ich zu massacriren. Weil aber diß eine gottoſe Calumnia, und Aufburdung einer solchen vorgenommenen Schand-That/worab auch die Türcken / geschweige Evangelische Christen / ein Abscheuhen haben sollen / hat man sich hierüber durch eine Commission vor einer Catholischen Rahts-Versamlung sehr hoch beschweret / und die Erfinder dieses verlogenen Gerüchts wüssen wollen. In einer durch eine andere Commission abgelegter Replic der Herren Catholiquen/ wurden vil und verschiedene Dinge auf unsere Leuthe gelegt / doch könte man auf keinen Grund kommen / noch die Urheber dieser unbillichen Zulage in Erfahrung bringen.

Mond-Regenbogen.

Den 22. Jun. Abends vor 11. Uhren ist so wol zu Schwanden als Glarus von verschiedenen Personen ein schöner und vollkommener Mond-Regenbogen gewahret worden. Vor und nach der Zeit ware sehr viel Regen-Wetter / dergleichen man in wenig Sommeren erlebt.

Erdbidem und ungewohnte Winter-Kälte.

Den 28. Decemb. Morgens um 5. Uhren ward zu Schwanden von vielen Leuthen ein Erdbidem vermercket. Des Tags vorhero entstunde die gantz ungewohnte und grimige Winters-Kälte/welche etliche Wochen nacheinanderen angehalten / und bald allgemein in gantz Europa gewesen ; wie dann auch die Zeitungs-Schreiber viel hiervon zu melden/ und wie viel Leuthe hin und wider durch Frost erstarzet / zu benamsen wüßten. Was diese

1709.

Kälte an dem Rebstock/ den Bäum- und an
deren Früchten / für Schaden gethan / ist je
derman in wüssen.

Nebend-Sonnen. Was für Sachen noch zu erzellen übrig
sind kurtz folgende: Den 6. Jan. Vormittag
um 10. Uhren/wurden diß Orths drey Son
nen/oder viel mehr neben der Sonnen 2. Pa
relij, oder falsche Schein- und Neben-Son
nen von vielen Leuthen wahrgenoñen. Den

Neuer Frantzösischer Ambassadeur zu Solothurn. 27. Mart. st. v. sind die Abgesandte aller Or
then der Eydgnoßschafft zu Solothurn an
gelanget / um / nach Gewonheit/ den neuen
Königl. Frantzösischen Ambassadoren Mons.
de Luc zu beneventiren/von dem sie auch mit
vieler Freundschaffts-Bezeugung empfan
gen worden. Den 10. Aprell ist zu Molliß ob

Wald-Brunsten. dem Flecken ein Wald in Brand gerahten/
und grad folgenden Tags widerum ein an
derer / ob dem Dörfflein Adlenbach Bett-
schwander Gemeind. Weil es eine sehr heisse
Zeit / und etwas Föhn-Wetter war / hatte
man an beyden Orthen Arbeit genug zu lö
schen. Den 23. May hatte man zu Glarus

Einrichtung eines Dieben. einen Dieben eingebracht / Namens Carl
Keller/ gebürtig von Lachen/ und wohnhafft
zu Iberg/ im Schweitzer-Gebieht / welcher
in Reichiffau ob seinem unglücklichen Hand
werck ergriffen/und nach gethaner Vergich
seiner gar manigfaltigen Diebstälen / den
15. Junij, zu Glarus mit dem Schwert hin
richtet worden. Zu folg der Urtheil/ward sein
Kopf an Galgen geheftet/und der Cörper un
de

1709.

er denſelbigen vergraben. Die in dem Majo
ingefallene ſchädliche Reiffen / wordurch Aufſchla-
ne ſonſt halb erfrorne Reben / hin und wider der Lebens-
och ſollends zu Grund gegangen / ſonderlich Mittlen.
ber die von dem Schwäbiſchen Kreiß erfol-
gete Sperung und Abſchlagung des Korn-
Paſſes / haben den Armen einen betrübten
Aufſchlag aller Lebens-Mittlen zu wegen ge-
racht. Im Auguſto ſchickten die von Ury Etwas Un-
inen eignen Läuffers-Botten mit einem willens
Schreiben gen Glarus / worinn ſie nicht al- zwiſchen
ein über die Beſitzer deren an ſie gräntzenden Ury und
Alpen / wegen ihnen mit Uberweidung zuge- Glarus.
ügten Schadens ernſtlich klagten / ſonder
uch die Fehlbaren zur Verantwortung be-
ehrten. Wiewol nun dieſe eine gleiche Klage
ühren wolten / und man deßwegen meinte /
ie von Ury ſolten ſich zu Ruhe weiſen laſſen;
rfolgete doch von ihnen ein citations-Brieff
ber den anderen / weßwegen man endlich /
um Ruhe willen / ihnen damit etwelche ſatis-
faction zu erſtatten / und einen der Fehlbaren
uſtellen / ſich bequemete. Dieſen Nachbaren Raub-
on Ury hat man A. 1706. wol einen Dienſt Thiere.
amit gethan / daß / nach dem eine geraume
Zeit / ein raubiger Bär / ihnen auf ihren Al-
en under dem Vich nicht geringen Scha-
en gethan / und ſie denſelbigen ſchon offt ver-
ebens aufgeſucht / hierüber aber die von Gla-
us um Hülff angeruffen / dieſe alſobald auf
rſt eingelangten Bericht / ſich aufgemachet /
nd den letſten Tag Aprell / mit etwann

ben gnadt. Darumb gedencke mir auch
dis/ mein Gott/ nach deiner grossen barmhertzigkeit.

Da nun die Mauren gebawet waren/ vnd ich die Thor
gesetzet hatte/ vnd die Thorhüter/ Sengerchor/ vnd Leui-
ten verordnet waren/ Gab ich meinem Bruder Hanani/
vnd Hanania dem Oberhauptmann zu Jerusalem befehl
vber Jerusalem/ denn er war ein trewer Man/ vnd fürch-
tete Gott für andern.

Vnd ich sprach zu jhnen/ Man sol die Thor zu Jerusa-
lem nicht auffthun/ bis die Sonne warm wird/ vnd sol
man die Thorhüter zuschliessen vnd verriegeln/ Vnd sol
Hüter bestellen aus den Einwonern Jerusalem/ einen
jeglichen auff seine Hut/ vnd einen jeglichen gegen sein
Hauß.

Die Stadt aber war weit vnd groß/ vnd wenig Volcks
darinnen/ vnd die Heuser noch nicht gebawet.

Da gab mir mein Gott ins Hertz/ das ich die Edlen/
Obersten vnd das Volck versamlete/ das sie geschrieben
würden nach jhrer Geburt. Vnd ich fand das Buch der
Geburt derer/ die zuerst herauff kamen/ vnd fand darin
geschrieben.

Dis sind die Kinder der Landschafft/ die aus dem Ge-
fengnis herauff kamen/ welche Nebucadnezar der König
zu Babel gefangen hatte/ vnd kamen wider gen Jerusa-
lem vnd Juda/ ein jeglicher in seine Stadt/ die mit Se-
rubabel kamen/ Jesua/ Nehemia/ Asarja/ Raemja/ Na-
hamani/ Mardochai/ Bilsan/ Mispereth/ Bigwai/ Nehum/
Baena.

Die Zahl der Leute Israel/ Die Kinder Pareos/ tau-
sent hundert vnd zwey vnd siebentzig.

Die Kinder Sephatia/ drey hundert vnd zwey vnd
siebentzig.

Die Kinder Ara/ sechs hundert vnd zwey vnd funff-
tzig.

Die Kinder Pahath Moab/ von den Kindern Jesua/
Joab/ zwey tausent acht hundert vnd achtzehen.

Die Kinder Elam/ tausent zwey hundert vnd funff vnd
funffzig.

Die Kinder Sathua/ acht hundert vnd funff vnd vier-
tzig.

Die Kinder Zathai/ sieben hundert vnd funff vnd
funffzig.

Die Kinder Asgad/ drey tausent sechs hundert vnd
zwey vnd zwentzig.

Die Kinder Adonikam/ sechs hundert sechs vnd sech-
tzig.

Die Kinder Bigwai/ zwey tausent sieben vnd funff-
tzig.

Die Kinder Adin/ sechs hundert vnd funff vnd funff-
tzig.

Die Kinder Ater/ von Hiskia/ acht vnd neuntzig.

Die Kinder Hasum/ drey hundert vnd acht vnd
zwentzig.

Die Kinder Bezai/ drey hundert vnd vier vnd zwen-
tzig.

Die Kinder Hareph/ hundert vnd zwelff.

Die Kinder Gibeon/ funff vnd neuntzig.

Die Leute von Bethlehem vnd Netupha/ hundert vnd
acht vnd achtzig.

Die Leute von Anathoth/ hundert vnd acht vnd
zwentzig.

Die Leute von Asmaveth/ zwey vnd vierzig.

Die Leute von Kiriath Arim/ Caphira vnd Beroth/
sieben hundert vnd drey vnd viertzig.

Die Leute von Rama vnd Geba/ sechs hundert vnd
ein vnd zwentzig.

Die Leute von Michmas/ hundert vnd zwey vnd
zwentzig.

Die Leute von Bethel vnd Ai/ hundert vnd drey vnd
zwentzig.

Die Leute von Nebo/ zwey vnd funffzig.

Die Leute von Magbis/ hundert vnd sechs vnd fünff-
tzig.

Die Leute von dem andern Elam/ tausent zwey hun-
dert vnd funff vnd funffzig.

Die Kinder Harim/ drey hundert vnd zwentzig.

Die Leute von Jericho/ drey hundert vnd funff vnd
viertzig.

Die Kinder Lod/ Hadid vnd Ono/ sieben hundert vnd
ein vnd zwentzig.

Die Kinder Senaa/ drey tausent neun hundert vnd
dreissig.

Die Priester/ Die Kinder Jedaja/ im Hause Jesua/
neun hundert vnd drey vnd siebentzig.

Die Kinder Immer/ tausent funff vnd funffzig.

Die Kinder Pashur/ tausent zwey hundert vnd sieben
vnd viertzig.

Die Kinder Harim/ tausent vnd siebentzehen.

Die Leuiten/ Die Kinder Jesua vnd Kadmiel/ von den
Kindern Hodevia/ vier vnd siebentzig.

Die Sengerchor/ Die Kinder Asaph/ hundert vnd acht
vnd viertzig.

Die Thorhüter/ Die Kinder Sallum/ Die Kinder Ater/
Die Kinder Talmon/ Die Kinder Akkub/ Die Kinder Hati-
ta/ Die Kinder Sobai/ alle hundert vnd acht vnd dreis-
sig.

Die Tempeldiener/ Die Kinder Ziha/ Die Kinder Ha-
supha/ Die Kinder Tabbaoth/ Die Kinder Keros/ Die
Kinder Sia/ Die Kinder Padon/ Die Kinder Lebana/ Die
Kinder Hagaba/ Die Kinder Akkub/ Die Kinder Hagab/
Die Kinder Samlai/ Die Kinder Hanan/ Die Kinder Gi-
del/ Die Kinder Gahar/ Die Kinder Reaja/ Die Kinder
Rezin/ Die Kinder Nekoda/ Die Kinder Gasam/ Die Kin-
der Vsa/ Die Kinder Paseah/ Die Kinder Besai/ Die Kin-
der der Meunim/ Die Kinder der Nephusim/ Die Kinder
Bakbuk/ Die Kinder Hakupha/ Die Kinder Harhur/ Die
Kinder Bazlith/ Die Kinder Mehida/ Die Kinder Harsa/
Die Kinder Barkos/ Die Kinder Sisera/ Die Kinder Tha-
mah/ Die Kinder Nesiah/ Die Kinder Hatipha.

Die Kinder der Knechte Salomo/ Die Kinder Sotai/
Die Kinder Sophereth/ Die Kinder Perida/ Die Kinder
Jaala/ Die Kinder Darkon/ Die Kinder Giddel/ Die Kin-
der Sephatia/ Die Kinder Hatil/ Die Kinder Pochereth
Zebaim/ Die Kinder Amon.

Alle Tempeldiener vnd Kinder der Knechte Salomo/
drey hundert vnd zwey vnd neuntzig.

Vnd diese sind die heraus zogen von Thelmelah/ Thel-
harsa/ Cherub/ Addon vnd Immer/ vnd konden nicht
anzeigen jhrer Veter Heuser vnd jhren Samen/ ob sie aus
Israel weren.

Die Kinder Reaja/ Die Kinder Sarsa/ Die Kinder Na-
koda/ sechs hundert vnd zwey vnd funffzig.

Vnd von den Priestern/ Die Kinder Habaja/ Die Kin-
der Koz/ Die Kinder Barsillai/ welcher nam hatte von
einer Tochter Barsillai des Gileaditers/ vnd ward nach
jhrem Namen genennet.

Diese suchten jhr Register/ da sie gezelet waren/ aber
sie funden es nicht/ darumb wurden sie vom Priesterthum
gestossen.

Vnd der Tirsatha sprach zu jhnen/ das sie nicht essen
sollten von dem Hochheiligen/ bis ein Priester aufftrete
mit Vrim vnd Thumim.

Die gantze Gemeine zusamen/ zwelff tausent drey hun-
dert vnd sechtzig/ on jre Knechte vnd Megde/ Deren
waren sieben tausent drey hundert sieben vnd dreissig/
Vnd sie hatten zwey hundert vnd funff Sengerinnen.

Vier hundert vnd funff vnd dreissig Pferde/ zwey hun-
dert vnd funff vnd viertzig Maultier/ sechs hundert vnd
funff vnd zwentzig Camel/ sechtausent sieben hundert
vnd zwentzig Esel.

Vnd etliche der Veter Heupter gaben zum Werck/
Tirsatha gab dem Schatz tausent Drachmen Golds/ fünff-
zig Becken/ fünff hundert vnd dreissig Priesterröcke.

Etliche der Veter Heupter gaben dem Schatz zum
Werck/ zwentzig tausent Drachmen Golds/ vnd zwey
tausent vnd zwey hundert Pfund Silbers.

Vnd was das andere Volck gab/ war zwentzig tausent
Drachmen Golds/ vnd zwey tausent Pfund Silbers/ vnd
sechtzig vnd sieben Priesterröcke.

Also wonten die Priester vnd Leuiten/ die Thorhüter/
Sengerchor/ vnd Tempeldiener/ vnd alle Jsrael in jren
Stedten.

Vnd da der siebende Monat kam/ vnd die Kinder Jsrael
in jren Stedten waren/ Versamlete sich das gantze Volck
wie ein Man/ auff den Platz vor dem Wasserthor/ vnd
sprachen zu Esra dem Schrifftgelerten/ das er das Buch
des Gesetzes Mose bringen solte/ welches der HERR Jsrael
geboten hatte.

Vnd Esra der Priester brachte das Gesetz für die Ge-
meine/ beide Man vnd Weib/ vnd alle die es hören kon-
den/ auff den ersten tag des siebenden Monats.

Vnd er las darin auff dem Platz vor dem Wasserthor/
von früe an bis an den Mittag/ beide für Man vnd Weib/
vnd für die es hören kondten/ Vnd die Ohren des gantzen
Volcks waren auffmercken auff das Buch des Gesetzes.

Vnd Esra der Schrifftgelerte stund auff einer hültzer-
nen Cantzel/ die sie gemacht hatten zu predigen/ Vnd
stund bey jhm Mathithia/ Sema/ Anaja/ Vria/ Hilkia/
vnd Maaseja zu seiner Rechten hand/ Vnd zu seiner lin-
cken hand Pedaja/ Misael/ Malchia/ Hasum/ Hasbadana/
Sacharia/ Mesullam.

Vnd Esra thet das Buch auff für dem gantzen Volck/
denn er war höher denn alles Volck/ Vnd da er das thet/
stund alles Volck auff.

Vnd Esra lobete den HERRN den grossen Gott/ vnd
alles Volck antwortet/ Amen/ Amen/ mit auffheben jrer
Hende/ vnd neigeten sich vnd beteten an den HERRN/
mit dem Angesicht zur Erden.

Vnd Jesua/ Bani/ Serebia/ Jamin/ Akkub/ Sabthai/
Hodia/ Maaseja/ Kelita/ Asarja/ Jozabad/ Hanan/ Pelaja/
die Leuiten/ lereten das Volck das Gesetz/ Vnd das Volck
stund an jrer Stet.

Vnd sie lasen im Buch des Gesetzes Gottes klerlich/
vnd legten es aus/ das man verstand was gelesen ward.

Vnd der Tirsatha Nehemia/ vnd Esra der Priester vnd
Schrifftgelerte/ vnd die Leuiten/ die das Volck lereten/
sprachen zu dem gantzen Volck/ Dieser tag ist dem HERRN
vnser Gott heilig/ darumb leidet vnd weinet nicht/ denn
alles Volck weinete/ da sie die Wort des Gesetzes hörten.

Vnd er sprach zu jhnen/ Gehet hin vnd esset das Fet
vnd trincket das Süsse/ vnd sendet denen Teile die nichts
zugerichtet haben/ denn dieser tag ist vnserm HERRN
heilig/ vnd seid nicht betrübet/ denn die Freude des
HERRN ist vnser Stercke.

Vnd die Leuiten stilleten alles Volck/ vnd sprachen/
Seid stille/ denn dieser tag ist heilig/ vnd seid nicht be-
trübet.

Vnd alles Volck gieng hin/ das es esse vnd trincke/
vnd Teile sende/ vnd grosse Freude machte/ denn sie hat-
ten verstanden die Wort/ die man jhnen gesagt hatte.

Vnd am andern tage versamleten sich die Heupter vber
alle Veter/ beide Priester vnd Leuiten/ zu Esra dem
Schrifftgelerten/ das er sie vnterrichtete in den Worten
des Gesetzes.

Vnd sie funden im Gesetz geschrieben/ das der HERR
durch Mose geboten hatte/ das die Kinder Jsrael in Hütten
wonen solten auff dem Fest im siebenden Monat.

Vnd das sie solten ausrufen vnd predigen in allen jren
Stedten vnd zu Jerusalem/ vnd sagen/ Gehet hin auff
das Gebirge/ vnd holet Olzweige/ Wilde Olzweige/ Myr-
tenzweige/ Palmzweige/ vnd Zweige von dicken Beumen/
das man Hütten mache/ wie geschrieben stehet.

Da gieng das Volck hin vnd holeten/ vnd machten sich
Hütten/ ein jeglicher auff seinem Dache/ vnd in jren Hö-
fen/ vnd in den Höfen des Hauses Gottes/ vnd auff dem
Platz vor dem Wasserthor/ vnd auff dem Platz vor dem
Thor Ephraim.

Also machte die gantze Gemeine/ die aus dem Gefengnis
wider kamen/ Hütten/ vnd wonten in den Hütten/ denn
die Kinder Jsrael hatten nicht also gethan von den Tagen
Jesua des Sons Nun bis auff denselbigen tag/ vnd es ward
eine sehr grosse Freude.

Vnd man las im Buch des Gesetzes Gottes/ von dem
ersten tage an bis auff den letzten tag/ vnd hielten das
Fest sieben tage/ vnd am achten tage ward ein Versamlung
gehalten/ wie sich gebüret.

Am vier vnd zwentzigsten tage dieses Monats/ versa-
melten sich die Kinder Jsrael mit Fasten vnd Secken vnd
Erden auff jren Heuptern.

Vnd der Same Jsrael sonderte sich von allen Kindern
der Frembden/ vnd stunden vnd bekenneten jre Sünde
vnd jrer Veter Missethat.

Vnd stunden auff jrer Stet/ vnd lasen im Buch des Ge-
setzes des HERRN jres Gottes/ ein viertel tags/ vnd ein
viertel tags bekenneten sie vnd beteten an den HERRN
jren Gott.

Vnd Jesua/ Bani/ Kadmiel/ Sebania/ Bunni/ Serebia/
Bani/ Chenani/ stunden auff auff der Leuiten Cantzel/
vnd schrien mit lauter Stimme zu dem HERRN jrem Gott.

Vnd die Leuiten Jesua/ Kadmiel/ Bani/ Hasabneja/
Serebia/ Hodia/ Sebania/ Pethahia/ sprachen/ Stehet auff
vnd lobet den HERRN jren Gott von Ewigkeit zu Ewig-
keit/ Vnd man lobe deinen herrlichen Namen/ der da
erhaben ist vber alle Segen vnd Lob.

Du bist HERR allein/ Du hast gemacht den Himel/
vnd aller Himel Himel mit jrem gantzen Heer/ die Erde
vnd alles was darauff ist/ die Wasser vnd alles was darin-
nen ist/ Du machst alles lebendig/ vnd das gantze Heer
des Himels betet dich an.

Du bist der HERR Gott/ der du erwelet hast Abram/
vnd hast jn aus Vr in Chaldea gebracht/ vnd jm den Na-
men Abraham gegeben.

Vnd hast sein Hertz trew funden für dir/ vnd hast mit
jm einen Bund gemacht/ das du jm wolltest geben das
Land der Cananiter/ Hethiter/ Amoriter/ Pheresiter/ Je-
busiter/ Girgasiter/ das du jm vnd seinem Samen wolltest
geben/ vnd hast dein Wort gehalten/ denn du bist from-
me.

Vnd du sahest an das Elend vnser Veter in Egypten/
vnd jr Geschrey hörtest du am Schilffmeer/ vnd thetest
Zeichen vnd Wunder an Pharao/ an allen seinen Knechten
vnd an allem Volck seines Landes/ denn du wustest wol/
das sie vermessen wider sie handelten/ vnd machtest dir
einen Namen/ wie es heute stehet.

Vnd das Meer teilete du für jnen/ das sie mitten durch
das Meer auff dem trockenen giengen/ Aber jre Verfol-
ger warffest du in die Tiefe/ wie einen Stein in grosse
Wasser.

Vnd in einer Wolcken seule furestu für jnen/ das sie
des Tages den rechten Weg zogen/ vnd in einer Feurseule
des Nachts/ das sie auch den Weg zogen/ da sie wandeln
solten.

Auff den Berg Sinai furestu herab/ vnd redetest mit
jnen vom Himel/ vnd gabst jnen gerechte Rechte/ vnd
warhafftige Gesetze/ gute Ordnungen vnd Gebot.

Vnd machtest jnen bekand dein heiliges Sabbathen/
vnd gabst jnen Gebot/ Rechte vnd Gesetze durch deinen
Knecht Mose.

Vnd gabst jnen Brod vom Himel/ da sie hungerte/ vnd
liessest Wasser aus dem Felsen für sie gehen/ da sie dürs-
tete/ vnd sagtest jnen/ das sie hinein solten gehen vnd das
Land einnemen/ das du jnen geschworen hattest zu geben.

Aber vnser Veter wurden vermessen vnd verstockten jre
Hertzen/ vnd gehorchten deinen Geboten nicht/ Sie weiger-
ten sich zu gehorchen/ vnd gedachten nicht an deine Wun-
der/ die du an jnen gethan hattest/ Sondern verstockten
jre Hertzen/ vnd setzten sich einen Heuptman/ das sie wi-
der jre Knechtschafft wider zu jrem Regiment kemen/
Aber du bist ein Gott der zu vergeben bereit ist/ gnedig
vnd barmhertzig/ langmütig vnd von grosser Gnade/ vnd
verlessest sie nicht.

Auch da sie jnen ein gegossen Kalb machten/ vnd sag-
ten/ Das ist dein Gott der dich aus Egypten gebracht hat/
vnd grosse Lesterung theten/ Verlessestu sie doch nicht in
der Wüsten/ in grosser Barmhertzigkeit/ vnd die Wolcken
seule wich nicht von jnen des Tages/ das sie den Weg zo-
gen/ vnd die Feurseule des Nachts/ das sie auch den Weg
zogen/ da sie wandeln solten.

Vnd gabst jnen deinen guten Geist/ das er sie vnterrich-
tete/ vnd deinen Man entzogestu jrem Munde nicht/ vnd
gabst jnen Wasser für jren Durst.

Vierzig jar versorgetestu sie in der Wüsten/ das jnen
nichts mangelte/ jre Kleider veralteten nicht/ vnd jre Füs-
se schwollen nicht.

Vnd du gabst jnen Königreich vnd Leute/ vnd teilest
sie vnter sie/ das sie das Land Sihon des Königs zu Hes-
bon/ vnd das Land Og des Königs zu Basan einnemen.

Vnd machtest jre Kinder so viel als des Himels Sterne/
vnd brachtest sie in das Land/ da du jren Veter gesagt hat-
test/ das sie hinein solten kommen vnd das einnemen.

Vnd die Kinder kamen hinein vnd namen das Land ein/
vnd du demütigtest für jnen die Cananiter/ die im Lande
wonen/ vnd gabst sie in jre Hende/ mit jren Königen vnd
Leuten im Lande/ das sie mit jnen thun/ wie es jnen gefal-
len würde.

Vnd sie namen feste Stedte vnd ein fett Land ein/ vnd
namen Heuser ein/ die alles Gutes voll waren/ Brunnen
die gegraben waren/ Weinberge/ Oliberge/ vnd viel Frucht-
beume/ vnd assen/ vnd wurden satt vnd mestig/ vnd hatten
grosse Wollust an deiner grossen Gütigkeit.

Aber sie wurden vngehorsam vnd empörten sich wider
dich/ vnd warffen dein Gesetz hinter jren Rücken/ vnd
tödteten deine Propheten/ die sie vermanten/ das sie sich
wider zu dir bekereten/ vnd theten grosse Lesterung.

Darumb gabestu sie in die Hende jrer Feinde/ das sie
sie plageten/ Vnd da sie in jrer Not zu dir schrien/ erhör-
testu sie vom Himel/ vnd in deiner grossen Barmhertzig-
keit gabestu jnen Heilande/ die sie aus jrer Feinde Hende
halffen.

Aber wenn sie Ruge hatten/ theten sie wider vbel für
dir/ Darumb verliessestu sie in jrer Feinde Hende/ das sie
vber sie herrschten/ Vnd wenn sie sich wider bekereten/
vnd schrien zu dir/ erhörestu sie vom Himel/ vnd errettest
sie in deiner Barmhertzigkeit offt.

Vnd vermanetest sie/ das sie sich wider bekereten zu
deinem Gesetz/ Aber sie wurden stolz vnd gehorchten
deinen Geboten nicht/ vnd sündigten wider deine Rechte/
welcher der Mensch lebet wenn er sie thut/ Vnd kereten
jre Schulter für dir/ vnd verstockten jren Nacken/ vnd
wolten nicht gehorchen.

Vnd du hattest viel Geduld mit jnen/ vnd vermanetest
sie durch deinen Geist/ durch deine Propheten/ Aber sie
nomen die Ohren nicht zu/ Darumb gabestu sie in die
Hende der Völcker im Lande.

Aber in deiner grossen Barmhertzigkeit machtestu jr
nicht gar ein Ende/ vnd verliessest sie nicht/ denn du bist
ein gnedig vnd barmhertzig Gott.

Nu vnser Gott/ du grosser/ gewaltiger vnd schrecklicher
Gott/ der du Bund vnd Barmhertzigkeit hältest/ Las nicht
für dir gering sein alle Trübsal/ die vns vnd vnsere Kö-
nige/ Fürsten/ Priester/ Propheten/ Veter vnd alles Volck
betroffen hat/ seit der Zeit der Könige in Assur bis auff
diesen tag.

Du bist gerecht in allem was vns begegnet ist/ denn du
hast trewlich gethan/ wir aber sind gottlos gewesen.

Vnsere Könige/ Fürsten/ Priester vnd Veter haben nicht
gethan nach deinem Gesetz/ vnd haben nicht gemerckt auff
deine Gebot vnd Zeugnis/ damit du sie vermanetest.

Sie haben dir nicht gedienet in jrem Königreich/ vnd
in deiner grossen Gütigkeit/ die du jnen gabest/ vnd in
dem weiten vnd fetten Lande/ das du jnen gabest/ haben
sie nicht gedienet/ vnd sind nicht bekeret von jren bösen
Wercken.

Sihe/ wir sind heute Knechte/ vnd das Land/ das du
vnsern Veter gabest/ das sie essen sollten seine Frucht vnd
sein Gut/ sihe/ sind wir Knechte darinnen.

Vnd sein Einkomen gibt viel Königen/ die du vber vns
gesetzet hast vmb vnser Sünde willen/ vnd herrschen vber
vnsere Leibe vnd Vieh nach jrem Gefallen/ vnd wir sind
in grosser Not.

Vnd vber alles das machen wir eine feste Verbindung
vnd schreiben/ vnd vnsere Fürsten/ Leuiten vnd Priester
versiegeln es.

Vnd die versiegelten sind/ Nehemia der Tirsatha/ Sons
Hachalia/ vnd Zedekia/ Seraja/ Asarja/ Jeremia/ Pash-
hur/ Amaria/ Malchia/ Hattus/ Sebania/ Malluch/ Ha-
rim/ Meremoth/ Obadia/ Daniel/ Ginthon/ Baruch/ Mes-
ullam/ Abia/ Mjamin/ Maazia/ Bilgai/ Semaja/ Das sind
die Priester.

Die Leuiten/ Jesua Sons Asanja/ Binnui von den Kin-
dern Henadad/ Kadmiel/ Vnd jre Brüder Sebania/ Hodia/
Kelita/ Pelaja/ Hanan/ Micha/ Rehob/ Hasabja/ Sachur/
Serebia/ Sebania/ Hodia/ Bani/ Beninu.

Die Heupter des Volcks/ Parosch/ Pahath Moab/ Elam/
Sathu/ Bani/ Bunni/ Asgad/ Bebai/ Adonia/ Bigwai/
Adin/ Ater/ Hiskia/ Asur/ Hodia/ Hasum/ Bezai/ Hariph/
Anathoth/ Nebai/ Magpias/ Mesullam/ Hesir/ Mesezabeel/
Zadok/ Jaddua/ Pedaja/ Haninja/ Hosea/ Hanania/ Hasub/
Hallohes/ Pilha/ Sobek/ Rehum/ Hasabna/ Maaseja/ Vnd
Ahia/ Hanan/ Anan/ Malluch/ Harim/ Baena.

Vnd das andere Volck/ die Priester/ Leuiten/ Thorhü-
ter/ Sengerchor/ Tempeldiener/ vnd alle die sich von den
Völckern im Lande zu dem Gesetz Gottes gesondert hatten/
mit jren Weibern/ Söhnen vnd Töchtern/ alle die es hören
vnd verstehen kondten/ Die hielten mit jren Brüdern/
jren Edlen/ vnd namen einen Eid vnd Schwur/ das sie
wolten wandeln im Gesetz Gottes/ das gegeben ist durch
Mose den Knecht Gottes/ vnd halten vnd thun alle Gebot
des HERRN vnsers Herrn/ vnd seine Rechte vnd Gesetze.

Das wir vnsere Töchter nicht geben den Völckern im
Lande/ vnd jre Töchter nicht nemen vnsern Söhnen.

Vnd das wir am Sabbath vnd heiligen tage nichts kau-
fen wollen/ das die Völcker im Lande feil haben/ Vnd
das wir im siebenden Jar lassen ligen/ vnd alle Schuld
nachlassen wollen.

Vnd haben vns verbunden/ das wir jerlich ein drittel
Sekel geben wollen zum Dienst des Hauses vnsers Gottes/
Zu Schawbrod/ vnd zu dem stetigen Speisopffer/ vnd zu
dem stetigen Brandopffer/ zu den Sabbathen/ zu den Neu-
monden/ zu den Festen/ vnd zu dem Geheiligten/ vnd zu
den Sündopffern/ Vnsere Sünde zu versünen/ vnd zu
allem Dienst des Hauses vnsers Gottes.

Vnd haben das Los geworffen vnter den Priestern/ Le-
uiten vnd Volck/ vmb das Holtz-opffer/ das es jre Ord-
nung wäre/ jerlich zu bringen in das Haus vnsers Gottes/
nach vnsern Veterhäusern/ zu gewissen Zeiten/ jerlich/
das man brennete auff dem Altar des HERRN vnsers
Gottes/ wie geschrieben stehet im Gesetz.

Vnd das wir jerlich bringen wollen die Erstlinge vnsers
Ackers/ vnd die Erstlinge aller Früchte aller Beume/ jer-
lich ins Haus des HERRN.

Vnd die Erstlinge vnserer Söhne vnd vnserer Viehe/
wie im Gesetz geschrieben stehet/ vnd die Erstlinge vnserer
Rinder vnd vnserer Schafe/ das man sie bringe ins Haus
vnsers Gottes zu den Priestern/ die im Hause vnsers Got-
tes dienen.

Vnd das wir die Erstlinge vnsers Teigs/ vnd vnser Hebe
opffer/ vnd die Frucht aller Beume/ Most vnd Oel/ den
Priestern bringen wollen in die Kamern am Hause vnsers
Gottes/ Vnd den Zehenden vnsers Landes den Leuiten/
Denn die Leuiten wollen den Zehenden nemen in allen
Stedten vnsers Ackerwercks.

Vnd ein Priester Sons Aaron sol mit den Leuiten sein/
wenn die Leuiten den Zehenden nemen/ Vnd die Leuiten
sollen den Zehenden des Zehenden heraus bringen ins
Haus vnsers Gottes in die Kamern ins Schatzhaus.

Denn die Kinder Jsrael vnd die Kinder Leui sollen die
Hebopffer des Korns/ Mosts vnd Oels bringen in die Ka-
mern/ da die Gefesse inne sind/ vnd die Priester die im
Dienst sind/ vnd die Thorhüter vnd Sengerchor/ Vnd
wollen nicht verlassen das Haus vnsers Gottes.

Vnd das Volck zu Jerusalem wonete/ Aber das andere
Volck warff das Los/ das der zehende Man solte zu Jeru-
salem wonen in der heiligen Stad/ Neun teile aber solten
in andern Stedten wonen.

Vnd das Volck segnete alle Man/ die sich freiwillig
dargaben zu wonen zu Jerusalem.

Vnd das sind die Fürsten der Landschafft/ die zu Jeru-
salem wonten/ Aber in den Stedten Juda wonete ein jeg-
licher in seinem Erbteil in jren Stedten/ Jsrael/ Priester/
Leuiten/ Tempeldiener/ vnd Kinder der Knechte Salomo.

Vnd zu Jerusalem wonten auch Kinder Juda vnd Kin-
der Benjamin/ Von den Kindern Juda/ Athaja Sons Vsia
Sons Sacharia Sons Amarja Sons Sephatja Sons Mahalal-
eel von den Kindern Perez/ Vnd Maaseja Sons Baruch
Sons Kolhoze Sons Hasaja Sons Adaja Sons Joiarib Sons
Sacharia Sons Silo/ Aller Kinder Perez/ die zu Jerusalem
wonten/ vier hundert sechtzig vnd acht tapffere Man.

Das sind die Kinder Benjamin/ Sallu Sons Mesullam
Sons Joed Sons Pedaja Sons Kolaja Sons Maaseja Sons
Jthiel Sons Jesaja/ Vnd nach jm Gabbai/ Sallai/ neun
hundert vnd acht vnd zwentzig.

Vnd Joel Sons Sichri jr Vogt vber sie/ Vnd Juda Sons
Hasnua vber die Stad/ der ander vber zwey teil.

Von den Priestern/ Jedaja Sons Joiarib/ Jachin/ Se-
raja Sons Hilkia Sons Mesullam Sons Zadok Sons Meraioth
Sons Ahitob/ der Fürst im Hause Gottes/ Vnd jre Brüder
die im Hause dienten/ acht hundert vnd zwey vnd zwen-
tzig/ Vnd Adaja Sons Jeroham Sons Pelalja Sons Amzi
Sons Sacharia Sons Pashur Sons Malchia/ Vnd seine Brü-
der/ Heupter der Veterhäuser/ zwey hundert vnd zwey
vnd viertzig/ Vnd Amasai Sons Asarel Sons Ahasai Sons
Mesillemoth Sons Immer/ Vnd jre Brüder/ tapffere Man/
hundert vnd acht vnd zwentzig/ Vnd jr Vogt Sabdiel Sons
Haggedolim.

Von den Leuiten/ Semaja Sons Hasub Sons Asrikam
Sons Hasabja Sons Bunni/ Vnd Sabthai vnd Jozabad von
den Heuptern der Leuiten vber das eusserliche Werck des
Hauses Gottes/ Vnd Mathania Sons Micha Sons Zabdi
Sons Asaph/ der das Lob anfieng im Gebet/ Vnd Bakbu-
kia der ander vnter seinen Brüdern/ Vnd Abda Sons Sa-
mua Sons Galal Sons Jedithun/ Vnd Berechia Sons Asa
Sons Elkana/ der in den Dörffern der Netophatiter wonete.

Die Thorhüter/ Sallum/ Akkub/ Talmon/ Ahiman/
Vnd jre Brüder/ Sallum jr Heuptman/ Vnd Ater/ Hiskia/
Asarja/ Mathania/ Serebia/ Jada/ Vnd Pethahia Sons Me-
sezabeel von den Kindern Serah Sons Juda/ Vnd Sabdiel
Sons Haggedolim jr Vogt.

Vnd die Leuiten/ Hasabja Sons Bani Sons Hasabja Sons
Mathania Sons Micha/ Vnd Mathania Sons Micha Sons
Zabdi Sons Asaph/ der das Lob anfieng im Gebet/ Vnd
Bakbukia der ander vnter seinen Brüdern/ Vnd Abda Sons
Sam

1709.

uch solche von den meisten Orthen erhal-
n. Weil aber Catholisch Glarus / sich
dem so genanten defensional-Wesen / noch
ie verstehen / und deßwegen auch dißmalen
in Volck schicken wollen / hat man Evan-
lischer Seits / anstatt der / nach gemach-
r Partition begehrten 28. Mann / nur 18.
geben / und solche aus Evangelischem Land
Seckel besoldet / sind aber auf verschwun-
ne Gefahr / innert wenig Wochen / neben
erigen Eydgnossen / widerum erlassen und
im beruffen worden. Den 31. Aug. st v.
ssirte das blutige Treffen / zwüschen den
rantzosen und Allirten. Was ins besonder
e Glarner-Compagnie darbey erlitten / ist
hon oben erwehnet.

Das Tref-
fen bey
Malpla-
quet im
Hennegäu.

Was in diesem noch lauffenden Jahr / bis
jetzo im Land passirt / ist von geringer
Richtigkeit. Ausser daß über die Ordinari
nds-gemeinden noch eine ausser der Ord-
ung / den 21. Mey zu Glarus gehalten / und
ran verschiedene / zu dem so genanten gros-
n Lands-Mandat gehörige / und zu Papyr
brachte Artickul / zur confirmation einer
gemeinen Rahts-Versamlung überlas-
n / etliche Satzungen aber / so fürnemlich
Ancken-Wein- und Korn-Händler anse-
n von den Landleuthen selbst gemachet und
gleich loblich erkennet worden / daß noch
rners alles Spillen bey der zuvor darauf
setzten Buß / verbotten seyn und bleiben
te. Was eine gewüsse neue Verordnung

1710.

Neue
Lands-
Verord-
nungen.

be-

1718. betreffend die Bestossung und Uberstossung der Alpen / so von einigen Leuthen mit grossem Eyfer getriben / und von den meisten mit einem besonderen applausu angenommen und gut geheissen ward / dem Land für Vortheil schaffen werde / muß die Zeit lehren.

Bären-Gejägde. Nach dem Bericht eingeloffen / daß in der Alp Bächi hinder Linthal ein Stier / samt einem Schaaf / von einem Bären gefellet / und theils gefressen worden / hat man grad folgenden Tags den 1. Jul. eine Jagd von etwann 200. biß 300. Mann auß den nächstgelegenen Gemeinden dahin angestellt ; wiewol man aber von dem Bären nichts anders / als nur an einigen Orthen die Vestigia , und noch ein paar von ihme erwürgte Schaaff zu sehen bekommen / hat er sich doch bald hernach / auch den gantzen Sommer und Herbst über an verschiedenen Orthen in dem so genannten Frey-Berg / mit rauben und würgen under dem Vieh vermercken lassen / deßwegen dann auch ein und ander mal allgemeine Gejägde / bald auß den meisten Gemeinden des Lands / angesehen waren / sonderlich den 11. und 25. Heumonat / und widerum den 18. Augstmonat / da etwann in die 600. biß 800. Mann zu Verfolgung dieses schädlichen Raub-Thiers sich willig gebrauchen lassen. Gleichwol ware alle angewendte Mühe verlohren / mithinzu aber die Oberkeitliche Erkanntnuß gemachet / daß / welche freywillig und nach eignem Belieben auf die Jagd außgehen

und

d den Bären erlegen wurden 100. Thaler 1710.
: Belohnung haben ſolten. In den zwey
genden Jahren 1711. und 1712. hat man
n demſelbigen wenig Schadens vermerckt.
it dem Anfang des Frühlings aber des
13. Jahrs ließ ſich das Thier in dem klei-
n Thal / und gegen Schwanden hinauß /
f beyden Seythen des Sernfft-Fluſſes /
t würgen und metzlen under dem kleinen
ieh nur allzu deutlich verſpüren / deßwegen
nn abermal den 11. Aprell / und folgends
ch zu verſchiedenen malen eine anſehenliche
d Zahlreiche Mannſchafft auf die Jagd
ßgezogen / doch biß dahin ſo glücklich nicht
veſen / daß ſie dieſen ſchröcklichen Berg-
ganren hetten erhaſchen können / ob ihn
ich einige mit Augen zu ſehen bekommen.
Daß ſonſten auch bey unſerer Vätteren Bärn-Geſchichten aus den älteren Zeiten.
ten / ſich dieſer Arthe Thiere mehrmalen
f den Glarner-Gebirgen angemeldet / iſt
vermercken auß verſchiedenen Bären-Ge-
ichten / welche alte Leuth annoch mit Um-
nden zu erzellen / obgleich die Jahre / wann
ige ſich zu getragen / nicht eigentlich zu be-
nnen wüſſen. Als: In dem ſo genann-
Ruoggiß-Alpli in Clönthal / hat ſich ein
är erzeigt / und groſſen Schaden under
n Vieh gethan. Auf angeſtelltes Gejägd
nmet der Bär zweyen ſtarcken und herz-
ften Männeren entgegen / deren einer von
ſchlecht ein Falck / der andere ein Walen.
eſe wagen ſich mit ihren dicken Hellparten
an

1710. an ihn / und zwar zum ersten der Falck / dem aber der Bär seine Hellparten außschlagt / gleich als were es ein leichter Stengel / und weil er auf den Falcken zutrunge / wil der ihm nachfolgende Walen ihm zu Hilff springen / kommet aber (nicht ohne wunderſame Vorsehung Gottes) dem Bären mit dem einten Arm in den Rachen / er ergreiffte die Zungen / und ziehet sie mit grosser Krafft auf die Seithen / daß das Thier nicht völlig zu beissen könte. Sie fallen beyde / trollen mit einanderen einen Bühel hinunter / das nachjagende Volck aber rennet hinzu / und ersticht den Bären auf dem Mann. Wiewol aber dieser an Hand und Arm ellendiglich verletzet ward / starbe er doch an dieser Verwundung nicht / sonder lebte noch etliche Jahr. Sein Wort soll hernach gewesen seyn : Botz Sacker Kryden / mit Leuthen ist noch wol ein Gefecht zu wagen / aber mit Bären nicht / wes niemand mehr rahten.

Zu einer anderen Zeit thate ein Bär nicht wenig Schaden auf den Alpen ob Kerentzen. Bey dem hierüber angestellten Gejägd kame das rasende Thier entgegen einem gewüssen Mañ / der von Geschlecht ein Schräpffer war / der hat zwar das Glück ihm mit seinem Gewehr einen tödtlichen stich anzubringen / doch dabey das Unglück / ob dem Gefecht zusamm dem Thier über eine Höhe hinunter zu fallen und ein Bein zu brechen. Weil aber dasselbige an seiner Verwundung so bald auß

1710.

nen und erligen müßte/wird der/ der ihm ge-
chräpffet errettet / und beym Leben erhalten.

Auf der Alp Eneseven genannt / hat ein
Bär ein Stuten-Pferd geschlagen. So bald
er Bericht hiervon dem Herren oder Besitzer
es Pferds (soll seines Geschlechts ein Häßi
ewesen seyn) zu gebracht wird / resolvirte er
ch/den Bären aufzusuchen/und sich an ihm
egen des zugefügten Schadens zu rächen.
Er nimmet mit sich einen so genannten Ru-
er (so eine gewüsse Gattung von Dolchen
der Sebel ist) gehet damit gegen dem Orth/
o das Raub-thier seine übelthat begangen/
ndet dasselbige nächst bey dem Aaß / da es
ben Mahlzeit mag gehalten haben. Weil es
ber eingeschlaffen / und also seiner so bald
icht gewahr werden könte / setzet er eine
Stange in die Erde / henget daran sein bey
ch habendes rothe Wollenhembd/samt dem
ut / in Meinung/wo ihm der Streich oder
Stich mißlingen / und er die Flucht zu nem-
nen genöthiget seyn solte/er sich dann an die-
n leiblosen Schein machen / und an sein
att seinen Grimm an ihm außüben würde.
Doch der Streich gelinget ihm / er erlegte
en Bär / und kommet Häßi nach glücklich
errichteter That freudig wider nach Hauß.

Im übrigen ist diß Jahrs / den 10. Tag Erdbidem.
Heumonat / Abends zwüschen 10. und 11.
hr / abermal ein Erdbidem/ von Schwan-
en bis auf Molliß und Näfels/empfindlich
erspürt worden.

1711.

Grosser Schnee und Lauwinen.

In dem Jenner diß 1711. Jahrs fallet sich wol in gantzer Eydgnoßschafft / als auch sonderlich diß Lands / ein so grosser Schnee / als dergleichen in vilen Jahren niemaln gesehen worden; wie dann derselbige bis auf den 3. Tag Hornung in den beyden Thäleren wol bis auf 7. Schue in der Höhe angewachsen. Weil auch hierauf den 12. Feb. (an welchem Tag ein frömder Kerl wegen viler Diebstählen und anderen Mißhandlungen mit dem Schwert hingerichtet worden) ein starcker Regen-Wetter eingefallen / hörete man diesen gantzen Tag die Schnee-Lauwinen nicht ohne Entsetzen ab allen Bergen hinunder rauschen / welche gleichwol ohne sonderlichen Schaden abgeloffen. Den 17. Febr. aber ist ein ungewohnt-grosse Lauwin hinder Elm in Sernfft-Thal an- und über ein gewüsses Häußlein gegangen / welches doch darvon unbeschädiget gebliben / hingegen aber underschiedliche Ställe / samt vilen Bäumen nidergerissen und weggetragen worden. Das Unheil / so dieser Schnee bey dessen erfolgter Schmeltze durch überguß der Wasseren / verursachet / hat man mehr in anderen Landen als diß Orths erfahren müssen.

Abzug zwüschen Glarus und St. Gallen wird aufgehoben.

Auf freundliches Ansuchen / einer Lobl. Statt St. Gallen / daß aller Abzug von denen aus einem Orth zum anderen fallenden Erb-Mittlen / zwüschen ihro und unseren Land Glarus / aufgehoben werden möchte / ist solches vor gemeinem Raht den 29. May

zu beſonderer Freundſchafft aufgenommen/ und iſt ſolches Begehren gern gewilliget worden. 1711.

Den 7. Brachmonat / Nachts um 1. Uhr iſt in dem Flecken Glarus/ eine Feurs-Brunſt entſtanden/ wordurch zwey faſt anſehenliche Häuſer/ ſamt vilem Hauß-Geräht iñert wenig Stunden gäntzlich in die Aeſchen gelegt/ weiters aber ſonſt nichts beſchädiget worden. Feurs-Brunſt zu Glarus.

Das 1712. Jahr iſt ſo wol der gantzen Eydgnoßſchafft / als auch ins beſonder dem Land Glarus ein fatales und rechtes Wunder-Jahr geweſen / doch mehr in Anſehung betrübter als freudiger Dingen / die ſich darinn verloffen und zugetragen ; Es ward zwar daſſelbige bald von Anfang bis zum End mit ſolch herrlicher Witterung geſegnet / daß man ſie beſſer nicht hette wünſchen dörffen ; Gleichwol hat man mithin von allen denen drey Haupt-Straffen / womit der gerechte Gott ein Volck wegen ſeiner Sünden zu züchtigen pfleget/ namlich von Krieg/ Theure oder Hunger/ und ſchweren Kranckheiten/ ſolvil empfunden / als in langen Jahren niemalen geſchehen. Was den Krieg anſihet / der diß Jahrs / aus dem ſo lang geſchwebten und unaußgemachten Toggenburger-Handel erwachſen / und mit Anwendung vielen Gelts / Guts und Bluts zwüſchen den beyden Loblichen Ständen Zürich und Bern an einem / und dem Herren Abt zu Sant Gallen / und deſſen 1712. Krieg/ Hunger und Tod.

1712. prætendirten Schirm-Orthen/ Lucern/ Ury/ Schweitz / Underwalden und Zug geführet worden / hat zwar Glarus gnugsame Ursachen zuhaben vermeintl / darbey still zusitzen/ und nicht nur auf seine eigene Schantz zusehen / sonder auch im Stand sich zuerhalten/ um zum Frieden reden / und die kriegenden Partheyen vereinigen zu können / gleichwol aber mehr Ubels/Unruhe und Kosten darvon geschöpffet / als man bevor sich hette sollen zu glauben geben. Doch von diesem Krieg/ und wie Glarus von beyden Religionen/sich darbey verhalten / soll in dem hernach folgenden Anhang einige Meldung geschehen.

Hunger und Theure betreffende / ist die Noht / die man deßwegen leidet / jederman um so vil eher bekant / weil sie noch bis auf jetzo währet / und wegen der sehr starcken Armeen der beyden benachbarten Potentaten/ die an den Eydgnössischen Gräntzen ligen/ immermehr über Hand nimmet / auch bey den Armen um so vil unerträglicher ist / weil nicht nur alle Lebens-Mittel / sonderlich die Erden-Früchte / in sehr hohem Preyß /! sonder auch bald kein Gelt mehr zusehen / und wegen Still-Ligung der Handlungen nichts zu verdienen ist. Diß ist die Ursach / warum auch bald von Anfang dieses 1712. Jahrs verschiedene Haußhaltungen (obgleich wider das Abmahnen derer/welchen so wol die Art unserer Leuthen / als die Beschaffenheit des Lands / wohin sie gezihlet / bekant ist) dem

Das

Vatterland den Rucken gekehrt / und ſich 1712.
uf den Weg begeben / um ihr Glück auf den
Preuſſiſchen Colonien zuſuchen.

Was endlich die Kranckheiten anlanget /
aben ſich den Sommer über an einigen Or-
hen des Lands / ſonderlich in der Gemeind
Schwanden / die Kinder-Blateren erzeigt /
nd zwar ſo gifftig / daß vil an denſelbigen
u Grab gelegt worden ; Nachdem hierauf
nit angehendem Herbſt die Rohte-Ruhr /
nicht nur in dem Zürich-Gebiehte / ſonder
uch vilen anderen Orthen der Eydgnoß-
chafft / ſo wol under den Soldaten / als vie-
en anderen Leuthen eingeriſſen / hat dieſe
eſchwerliche Kranckheit auch diß Lands / und
war abermalen ſonderlich in der beſagten
Gemeind / zu graſſiren angefangen / und
war ſo ſtarck / daß innert kurtzer Zeit über
ie 70. Perſonen daſelbſten hierdurch aufge-
ieben worden. Ob ein gewüſſer gifftiger
Wind / der ſich um die Oſter-Zeit / zuvor
rzeiget / und worbey verſchiedene ſehr ſtarcke
nd wunderſame Wind-Wirbel gantze
Häuſer und Ställe ihrer Tächeren entblöſſet /
nd zwar um eben diejenigen Gegenden / wo
ernach dieſe Kranckheit am meiſten gewü-
et / und woſelbſt auch die fruchtbaren Bäum
ehr übel beſchädiget zuſehen geweſen / etwas
ierzu beygetragen / überlaſſe den Natur-
orſcheren außzuſprechen.

Sonſt ſind die gewohnlichen Lands-Ge- Ein Graf
einden diß Jahrs / erſt nach dem zu Arau von Dona

1712. begehret bey Evang. Glarus das Land-Recht.

geschlossnen Frieden / und nach Wderan-heimkunfft der Herren Häupteren gehalten worden. Den 24. Augstmon. ward Evangel. Seits / noch ein extraordinari-Lands-Gemeind zu Schwanden angesehen / und neben anderen Verhandlungen ein Schreiben verlesen / worinn Herr Friederich Christophorus, Graff von Dona, Vice-Præsident in Preussen / für sich und seine zween Söhne / Carolum Augustum, und Fridericum Ludovicum, an diesem Orth das Land-Recht / zugleich aber zuwüssen begehrt / wie hoch ihm solches taxiret werden möchte? Ward ihm zugesaget mit diesem Bedinge / daß jede Person ein Francken / hiemit alle drey samethaft ein Louis-Thaler / jedem Landmann Evangelischer Religion bezahlen solten.

1713. Feuers-Brunst zu Ober-Sol.

Das erste / was in diesem letsten noch lauffenden Jahr zuberichten vorkommet / ist eine traurige Feurs-Brunst / welche das in die Gemeind Schwanden gehörige / und auf einer Höhe gelegene Dörfflein / Ober-Sool genant / erlitten / und die (wie man glaubte) aus Unfürsichtigkeit eines etwas einfalten Knabens / doch nicht ohne Gottes gerechte Versehung (gestalten man auch verschiedene denckwürdige Omina oder Vorbedeutungen dieses Unglücks vorher angemercket) entstanden. Den 3. Tag Hornung / Morgens etwann um 5. Uhr / gienge dieser Knab nach Gewohnheit aus / in einem Stall das Vieh zu hirten / nahme aber / un-

1713.

nangeſehen des ſehr ſtarcken und hefftigen
ön-Winds ſo ſelbige gantze Nacht gewü-
et / eine brennende Fackel / oder mit Feur
ngeſtecktes Scheit mit ſich / weil aber / wie
ermuthlich / darvon einige Funcken in die
ächſt an ſeinem Wohn-hauß ligende Breñ-
Natery gefallen / iſt ſelbiges ſo bald in volle
flammen gerathen / damit aber zugleich und
ur innnert wenig Augenblicken / alle übrige
häuſer (in etwann 15. Firſten beſtehende)
ngeſtecket / und mit dem beſten Theil von
hauß-Geräthe und Lebens-Mittlen / auch
erſchiedenen zum theil mit Heu angefüllten
Ställen in einer Zeit von zwey Stunden völ-
ig eingeäſcheret worden. Die guten Leuthe /
weil ſie meiſtens noch in tieffem Schlaff gele-
gen / hatten kaum Zeit ſich ein wenig einzu-
kleiden / und mit dem Leben zu ſalviren / doch
wurde niemand im Feur verlohren / und nur
ein einiger Mann etwas übel dardurch ver-
ſetzet. Sonſt ware es recht entſetzlich zu ſe-
hen / wie bey dem hefftigen Sturm-Wind
die Funken Hauffen-weiſe / gleich den Schnee-
flocken in der Lufft herum getrieben / und wi-
der auf die Erden hinunter gefallen / daher
dann auch das Dorf Mitlödi bereits in groſ-
ſer Gefahr ſtunde / und man nicht wenig
Mühe hatte / zu verwehren / daß nicht daſſel-
bige durch die eingeworffnen Funcken in glei-
ches Elend geſetzet wurde / welches auch ohne
zweifel wurde geſchehen ſeyn / wañ nicht der
erbarmende Gott einsmals dem Winde

1713. still zu seyn gebotten hätte. Die Christ-milte Bey-Steur welche man den Brand-beschädigeten nicht nur in-sonder auf Oberkeitliches vorschreiben auch auffert Lands an den Evangelischen Orten der Eydgnoßschafft / fürnemlich bey Hochloblichen Stand Zürich erwiesen hat / verdienet so wol Ruhm als Danck bey denen / die damit in ihrem Kummer nicht wenig ergetzet und getröstet worden.

Seltsame Schnee-Lauwin. Eine Schnee-Lauwe / so noch vor dieser Feuers-Brunst / den 28. Jenner / ob den sogenanten Lauggelen-Bergen / bey nassem Regen-Wetter angebrochen / ist um so viel merckwürdiger / weil nur allein durch den Transt derselbigen / eine nicht geringe Anzahl von frucht- und unfruchtbaren Baümen an zweyen vertheilten Gegenden ob dem Dorff Nitfurn mit grossem Gewalt darnider geworffen worden : wie dann an denen Orten / wo dieser Schaden geschehen / von dem Lauwe-Schnee (der noch auf der Höhe ob dem abhangenden Wald zuruck gebliben) wenig oder gar nichts zusehen gewesen. Solche dinge thut die Hande deß Herren.

Panner-Solennitet. Den 1-12. Brachmonat hat Landamman und gantz gesamter Raht von beyden Religionen zu Glarus / das Lands- und andere habende Panner und Ehren-Zeichen / von der Verlassenschafft deß letst-verstorbenen Panner Herren / Herr Peter Tschudiß / der

1713.

(der diß anſehenliche Amt über die 37. Jahr auf ſich gehabt) abforderen laſſen/und dem an deſſen ſtatt an letſter Evangeliſcher-Lands-Gemeind zu Schwanden / neu-erwehlten Panner-Herren / Herr Leutenant Fabian Luchſinger / under dem zuſammen-leuthen der Glocken / und mit allen bey ſolcher Solennitet gewohnten Ceremonien zu Handen geſtellet. Die ſchöne Freyheits-Zeichen/welche bey dieſem Anlaß den Landleuthen ab dem Raht-Hauß vorgezeiget/ und in Begleit des gantzen Rahts/ von vier Ehren-Glideren deſſelben/in einer Truchen dem hierzu in Eyd genomenen neuen Panner-Herren zu Hauß gebracht worden/ ſind folgende:

1. Das Panner ſo An. 1388. an der Schlacht zu Näfels/

2. Ein Fähnlein / ſo A. 1531. im Müſſer-Krieg/

3. Ein Fähnlein / ſo vor Dijon in Burgund gebraucht worden.

4. Ein Damaſtines Fähnlein/ mit einem weiſſen Strich und St. Fridolins Bildnuß/ von dem man glaubt/ daß es im Appenzeller-Krieg gebraucht worden.

5. Ein Fähnlein / ſo zu Marignan, und in ſelbigen Kriegen wider den König Franciſcum I. in Franckreich / und noch zuvor in Hoch-Burgund getragen.

6. Ein Fähnlein / welches zu Navarren im Hertzogthum Meyland / A. 1513. wider König Ludovicus XII.

7. Ein Fähnlein so A. 1499. im Schwaben-Krieg / und hernach A. 1510. wider den Hertzogen von Savoyen.

8. Ein Panner von Sammet / so Anno 1475. und sonst in allen Burgundischen Kriegen / wider Hertzog Carolum ins Feld geführet worden.

9. Ein Panner von Damast / so Papst Julius II. dem Land verehret / und mit vergulder St. Fridolini Bildnuß gezieret ist.

10. Ein Panner von Damast / so Anno 1513. gemacht worden.

11. Underschiedenliche contrafaites der Panneren / die unsere Vorelteren eroberet / und noch dißmalen / wiewol zerrissen in der Kirchen zu Glarus hangen.

12. Und endlich das Pañer / so sich dißmalen an der Stangen befindet / dem Ansehen nach aber zimlich alt ist.

(○)

NB,

Nachdem diß Historische-Werck-
lein bey nahem zu Ende ge-
bracht / sind von guter Hand
och verschiedne zu den Glarner-Geschichten
hörige Dinge eingegeben worden / sonder-
h ein altes Manuscript, welches etwañ bis
if A. 1529. gehet / und von Fridolin Bäldi /
nem Mann welcher der Catholischen Reli-
on beygethan gewesen / verzeichnet ist. Aus
esen hat man folgende Sachen anzufügen /
cht gar unwürdig geachtet.

A 1477. zu mitten Augstm. verbranne Brunst und
is Dorff zu Glarus (oben in der Histori Pest.
er wird gemeldet daß nur 17. Häuser / samt
r Kirchen eingeäscheret worden.) Und An.
382. war der grosse Tod.

A. 1585. ist Hermann Eckel (Egli) als Aufritt gen
Vogt gen Baden aufgeritten / er hatte bey Baden.
ch ein Begleit von 225. Mann / under wel-
en auch der Ritter Waldmann von Zü-
ch. Die Landleuth von Glarus gaben ei-
em jeden / der mit zu reiten Lust hatte an-
erthalben Gulden.

An. 1486. haben sich 80. guter Gesellen Glarner
en Zürich an die Faßnacht begeben / welche kōmen gen
ann daselbst mit allen Ehren empfangen / Zürich an
nd zum Rüden / Saffran und auf der die Faß-
nacht.

Schiff-

Schiffleuthen-Stuben gastfrey gehalten worden.

Frömde Herren und Gesandte kommen gen Glarus.

A1501. den 5. Tag Herbstm. kommet ein Bott aus Franckreich gen Glarus / welcher vor einem vierfalten Raht seinen Vortrag gethan / und (wie also das alte Mscr. saget) vil freundlicher Worten von einem König aus Franckreich geredet. Was aber sein Anbringen und der Bescheid hierüber gewesen / wird nicht gemeldet. Kurtz hernach / und noch in eben diesem Monat / ist der Bischoff von Walliß / neben vier Gesandten von Zürich / Bern / Ury und Schweitz gen Glarus kommen / und deßwegen eine Lands-Gemeind besamlet worden. Das Begehren ware / man solte fürohin keine pensionen / noch sonst andere Verehrungen und Dienst-Gelter weder heimlich noch offentlich / weder gemeinlich noch ins besonder / von außländischen Königen / Fürsten und Herren / mehr nemmen / sonder frömder Diensten und Bündnussen sich gäntzlich entschlagen. Der Bischoff redet trefflich / wie daß das Gelt Leib und Seel verdamme / und die Kinder in unrechtem Gut aufgezogen werden / ꝛc. Die Antwort ware: Wann alle Orthe die frömden pensionen / ꝛc. abschweren wolten / wolle man ein gleiches zuthun sich nicht weigeren. Diß geschahe indem kurtz hierauf die Eydgnossen sich hierzu mit Eyd verbunden / auch hierum authentische Brieffe und Sigel aufgerichtet / mit dem

em Anhang / daß kein Orth ohne gemeine
Bewilligung solche Ordnung / zu änderen
efügt seyn solle.

A. 1507. Am Samstag vor St. Georgen kommet des Römischen Keisers Bottschafft ein Herr von Limbourg, mit einem Begleit von 10. Pferden / gen Glarus / willens auch in übrige Orthe zureiten. Bald hernach fin- det sich der Keisser selbst zu Costantz ein / wo- hin er dann auch die Eydgnossen beruffte / und allda mit ihnen Conferenz hielte. Sein Absehen war / die Eydgnossen von der Fran- zösischen Freundschafft ab- und auf die sei- nige zubringen. Er schenckte jedem Orth ei- nen silbernen Stauff / und ware Vogt Lan- dolt Bott von Glarus. Keiserliche Bottschafft kommet gen Glarus.

An. 1509. Sonntag vor St. Hilarij / kommen 172. schöner Mañen von Zug / samt deren Amman Schwartzmaurer / und Pan- nermeister Schönberger / gen Glarus / die man dann allda mit grosser Ehr und Freund- schaffts-Erweisung empfangen / und nach etlichen Tagen widerum erlassen. Für die Fuß-Knecht ward ein Schiff bereitet / worin man sie über die Linth hinunder biß gen Schmeriken geführet. Hernach am Sonn- tag vor St. Ulrich zogen 115. Mann von Glarus zu denen von Schweitz auf die Kirch- Weyhe / darunder waren 28. Pferd. Wur- den ebenfahls gantz ehrlich empfangen. Die Zuger geben Glarneren / Und die Glarner denen von Schweitz ein visite.

A. 1512. den 11. Tag Mey zoge man von Glarus aus mit 200. Mann zu des Pabsts Meyländi- sche Ge- schäffte.

Dien-

Dienſten. Man gabe jedem zween Gulden auf den Wäg. Hernach an St. Andreæ Abend ward Landſchreiber Steger gen Meyland verſchickt / um neben anderen Eydgnoſſen / der Einſetzung des Hertzogen daſelbſt / beyzuwohnen. Sechs Wochen hernach kame er wider zuruck / auf St Hilarij Tag An. 1513. erzellte wie der Herzog alle Eydgnóſſiſche Geſandten / under dem Thor zu Meyland mit gröſter Ehr und Freud empfangen. Die Statt-Schlüſſel hetten die Burger ihnen den Eydgnoſſen / und hernach ſie dem Hertzogen eingehändiget.

Ein Compagnie zeucht in Burgund.

A. 1513. den 18. T. Augſtm. zoge man von Glarus weg mit einer Compagnie von 150. Mann in Burgund (hiemit nicht 600. wie oben bl. 360. aus einem anderen Scribenten aufgeſetzet habe) Fridolin Gallatin ware Hauptmañ / und Joß Hößlin Fendrich.

Drey Fähnlein zeuchen ins Meyländiſche.

A. 1515. wurden abermahl drey Fähnlein von Glarus ins Meiländiſche geführet. Das erſte zoge aus den 8. Tag Mey / Schreiber Steger war Hauptmann. Das andere am Montag nach St. Johannis / und war Ludwig Tſchudy Hauptmann. Das dritte an St. Verena Tag / under der Hauptmannſchafft des Ammann Tſchudiß. Alle 3. nahmen ihren Weg über den Wallenſtatter-See. Wie unglücklich aber dieſe / neben anderen Eydgnoſſen in dieſem Zug bey Marignan geweſen / wird oben in der History pag. 364. gemeldet. Doch

muß anfangs gute Zeitung gen Glarus kommen seyn. Bäldi meldet in dem erwehnten Mscr. man sagt / die unseren im Feld hetten eine Schlacht gethan / und das Feld behalten / von den Gnaden Gottes / und seiner lieben Mutter Maria.

Zwinglis Abscheid von Glarus.

Ad. pag. 369. daß Ulrich Zwingli zu Glarus geliebet und von danen nicht verjaget worden / ist auch auß dem zuvermercken / was Báldy mit folgenden Worten von ihm schreibet: Im 1516. Jahr nahm Meister Ulrich Zwingli und Meister Hans Frantz von Einsidlen / auf St. Peters Tag Urlaub. Da gaben ihm die Kilcher die Antwort: Sie batend Meister Ulrich fast bey ihnen zu bleiben / sie wolten das best thun / mit dem Hauß zebauen. Hernach weiters schchreibet gemelter Báldy. In dem 1518. Jahr am Sontag vor St. Thomas Tag / was Meister Ulrich Zwingli hier vor den Kilchheren / auf dem Raht-Hauß / und übergab den Kilcheren die Pfrund / und bate die alle für den Váletin Tschudy zu einem Kilch-Herren zu nehmen / ꝛc. Da ehrete man ihn / und behielte man Váletin Tschudy zum Kilch-Herren. ꝛc.

Der willige Frieden mit Frankreich.

A. 1516. Bey dem Friden / welchen die Eydgnossen mit König Francisco I. von Franckreich / zu Freyburg geschlossen / waren im Nahmen des Orts Glarus zugegen / Landamman Mad / und Seckelmeister Tschu-

Tschudy. Sie kamen wider an St. Nicolai Tag / nachdem sie fast 8. Wochen fort gewesen. Hernach A. 1518. haben Vogt Ludwig Tschudy / und Vogt Luchsinger die erste Frantzösische Pension zu Bern ein- und abgeholet. Jedem Landmann wurden zwey Rheinisch Gulden / und an die Grafschafft Werdenberg 3000. Kronen bezahlet.

Glarus kauffet die Graffschaft Werdenberg/ꝛc.

Ad pag. 396. Was da von der erkauften Graffschafft Werdenberg gemeldet ist / hat eine Ergäntz- und Verbesserung vonnöhten: Schon A. 1485. hat Johann Peter von Mosax, und seine Ehegemahl Clementa, gebohrne Freyin von Heuwen / die Graffschafft Werdenberg und Herrschafft Wartau / samt aller Zugehörd / den Herren zu Lucern / um 21000. Rheinisch Gulden zukauffen gegeben. Hernach A. 1493. verkaufft Lucern besagte Graff- und Herrschafft / den Freyherren Jörgen / und Matheysen von Chastelwarth / um 22000. Rheinisch-Gulden. A. 1498. verkauffet Matheyß von Chastelwarth Werdenberg und Wartau / Herren Heinrich / dem Bischoff zu Chur / als Vogt Friederich Wolffgangen und Jörgen von Heuwen / Freyherren / um 24000. Gulden. Dieser Wolffgang von Heuwen ware Thum-Herr zu Straßburg und zu Costantz / welcher neben seinem Bruder Jörgen / von Heuwen / die Graffschafft Werdenberg und Herrschafft Wartau den Herren von Glarus verkaufft um 21500. Rheinische Gulden / wel-

elche paar erlegt worden. Geſchahe den 30. Nertz/ A. 1517. Báldi aber ſchreibet/ dieſer auff ſey geſchehen um 22000. guter Gulen / und habe man wegen ſolchen Kauffs en 17. Tag Mertz / dreyfalten Raht gehal-n/ und ſeye der Schreiber Steger auf der Neyen-Gemeind zum erſten Vogt gen Werdenberg erwehlet worden. Hernach in er Faßnacht auf St. Láriß-Kilbi A. 1518. yen 130. hübſcher Geſellen auß der Graffhafft Werdenberg / ſamt dem Steger / ihem Vogt/ gen Glarus komen/ und von dem lmman Mad / im Namen des Rahts und emeiner Landleuthen empfangen worden.

A. 1518. am Zinſtag vor St. Maria Magdalena / kam ein Pápſtlicher Legat en Glarus / in einem Begleit von 12. Pferden / ward mit groſſer Ehr-bezeugung mpfangen / eben wie auch er ſelbſt ſich freyebig erzeigte. Er vergabete der Kirchen zu Glarus 5. Kronen / und ſchenckete 7. Jahr ang Ablaß tödlicher Schuld einem jeden/ welcher an Maria Magdalena Tag derſeligen Gnade ſuchen wurde. An dem darauf folgenden Freytag ritte er von Glarus uf Schweitz. Was aber dieſes Legaten Begehren und Anwerben geweſen / ſo wol u Glarus / als bey übrigen Eydgnoſſen/ iſt u vermerken / auß dem / was oben Bl. 370. emeldet wird.

Ein Pápſtlicher Legat kömet gen Glarus.

A. 1519. haben die Glarner den Bund rneuert mit ihren Nachbaren den Grau-

Bunds-Erneuerung.

mit den Grau-Pündteren.

Pündtneren / der Bunds-Brieff ward an einer Gemeind zu Schwanden offentlich verlesen / und hernach von den Landleuthen beschworen. Auf Pfingsten hernach wurden auch verschiedene Botten von Glarus in Pündten verschickt/um auf gleiche weise von den Gemeinden daselbst sich den Bund schweren zulassen/ welches dann auch geschehen.

Ein Päpstlicher Legat kommet gen Glarus.

A. 1520. grad Anfangs des Jahrs kame der Fürstliche Legat (Antonius Puccius) von Wahlenstatt her über den Kerentzer-Berg gen Glarus; ihm ritten 20. Mann entgegen. Es war ein grosser Tag von allen Eydgnossen/welche / auf des Legaten begehren/ ihre Bottschafften gen Glarus abschickten / und von denen der Papst Hülff wider die Türcken begehrte (sehet oben Bl. 373.) Darnach kame auch des Keisers Bottschafft mit 12. Pferden. Des Papsts und des Keisers Bottschafft waren an einem Montag verhöret/ jene Vor- und diese Nachmittag. An dem Mittwochen darauf ritten sie alle hinweg; Der Eydgnossen Botten sind alle von dem Legaten bey ihren Wirthen abgelöset / das ist/ gastfrey gehalten worden.

Glarner zeuchen aus zu des Papsts Diensten.

A. 1521. Daß der besagte Legat sich bey dem Ort Glarus wol einzulieblen gewüßt/ ist auß dem zu vermercken / daß man in diesem Jahr / dem Papst zugefallen drey verschiedene Außzüge gethan. Bäldi meldet ohngefehr folgendes hiervon. Zu mitten Mer-

Mertzen zugen unsere Landleuthe aus mit einem Fähnlein (das war roth und ein weiß Creutz darin) zum Papst. Seckler Häßi war Hauptmann / Vogt Luchsinger Leutenant / Jörg Engelhart Fendrich. Sie waren auß 14. Wochen. Hernach zu außgehendem Augsten zogen meiner Herzen Knecht widerum hinweg / gegen Sargans hinauf. Hatten zwey grosse rothe Fähnlein / mit weissen Creutzen. Der Seckler Häßy / Schreiber Tschudy / und Fridolin Gallatin / waren Hauptleuthe. ꝛc. Sie wollen Meyland helffen behalten / waren hinweg 76. Tage. Den anderen Herbstmonat zogen meiner Herzen Knechte zu dem Papst auf sein Erdreich / Fridolin Bäldi war Hauptmann / ꝛc. Man förchtet übel der Cardinal richte die Eydgnossen hinder einanderen.

Der Glarneren Verhalt bey dem ersten Cappeler Krieg.

A. 1529. Bey dem ersten Cappeler-Krieg ware es auch zu Glarus ein unruhiges Ding. Es kamen dahin Botten so wol von Zürich als Lucern und Schweitz / und ward man von beyden Partheyen auf- und ins Feld gemahnet. Doch wolte man lieber neutral bleiben / und zum Friden reden / zu welchem Ende auch dann und wann Botten abgesendet wurden / als Amman Aebly / Vogt Tolder / Conrad Schindler / Hauptmann Mattheiß / Vogt Schiesser und andere. Vor einer Gemeind zwar ward erkennet / daß man mit 600. Mann under dem Panner außziehen solte / doch nur damit Utznach und

das Gaster zuverwahren / ꝛc. Sehet oben Bl. 421.

Stifftung des Hospitals zu Glarus.

A. 1550. ohngefehr um diese Zeit hat der Tagwen in dem Haupt-Flecken Glarus von beyden Religionen sich entschlossen / ein Hospital bey sich aufzurichten / und selbigen / zu Verpflegung der Armen und Presthafften / mit einem zulänglichen Einkommen zu versehen. Um diesen Schluß werckstellig zu machen / hat man nicht nur von allen Tagwens-Leuthen daselbst / sonder auch verschiedenen anderen privat-Personen im Land eine freywillige Steur aufgenommen / und damit den Bau auf- und außgeführet / welcher über die Arbeit / die man freywillig darzu angewendet / und einige verehrte Materialien / mehr nicht / dañ 1295. Gulden gekostet. Der / so das meiste an diß Werck vergabet / auch den ersten Raht darzu gegeben / war Herr Gilg Tschudy / nachmals Landamman. Einige Klöster aussert dem Land haben Fenster und Schilte / der damalige Abt zu Pfeffers aber / Herr Rudolph Stucki / und der Abt zu Creutzlingen / Herr Georg Tschudy / ein Stuck Gelt / jener 50. dieser aber 100. Gulden / und so auch der bekante Glareanus, oder Heinrich Loreti / welcher 300. Pfund hieran geschencket. Der erste Spitalmeister / der A. 1554. von den Tagwens-Räthen zu diesem Amt verordnet / war Vogt Maad. Erst A. 1667. haben die beyde Religionen zu Glarus sich mit

eini-

nanderen vertragen / daß künfftig der
Spittalmeister umgewechßlet/ und 6. Jahr
us den Catholischen/ 12. Jahr aber aus den
vangelischen gesetzet werden solte.

A. 1560. Einige Personen zu Disentis in Wunder-Zeichen und Lufft-Geschichten.
ündten gaben vor/ daß sie in dem Heumo-
at diß Jahrs / ein Kreutz am Himmel mit
ner langen Ruthen ob dem Land Glarus
esehen. Hernach am ersten Herbstmonat/
olte man so wol zu Ury / als zu Einsidlen
nen Cometen gesehen haben. Ob aber je-
and in dem Land auch selbst so thane Zei-
en wahrgenommen/ wird nichts gemeldet;
Wol aber / daß zur Sommers-Zeit / und
ernach den 11. Tag Weinm. zween Erd-
idem zu Glarus vermercket worden: Auch
aß der Wächter zu Schwanden in einer
acht / ein mercklich Geräusch und Wesen/
leich einem Heerzeug und ein Gebrüel/ gleich
ines Ochsen / gehöret. Item daß A. 1561.
rad Anfangs des Jahrs/ anderthalb Stund
or Tag bey hellem Himel/ underschiedeliche
eure aus der March her / gegen dem Land
inauf gerucket / welche einen solchen Glantz
emachet / daß man in dem Flecken Glarus
emeinet/ als wañ irgend wo unden im Land
ine Feurs-Brunst entstanden / deßwegen
an auch gestürmet / und mit Feur-Kübleu
is gen Nettstal hinunder geloffen; doch mit
em anbrechenden Tag seye der Schein ver-
chwunden/ &c. Hernach im Hornung habe
an im Lintthal 3. Sonnen und 2. Regenbö-

gen gesehen/deren der eine roht wie Blut/der andere aber wie sonst ein gemeiner Regenbogen gewesen. Folgends in der Nacht nach St. Georgen Tag / seye an dem Himmel erschinnen ein Blut-rohter Stern / der bald groß / bald klein gewesen / bald sich zertheilt in 3. oder 4. Sternlein / dañ wider gantz worden / habe Flammen und lange Streimen von sich geworffen.

Glareani Leben.

Ad pag. 485. Das Leben Henrici Glareani wird beschriben von Pantaleone, P. III. p. 141. Er ward gebohren An. 1488. Hat die ersten fundament seiner Studien zu Hauß gelegt/ und hernach den Magisters-Titul zu Cöln erlanget. Zum Poëten ist er von Keiser Maximiliano I. gekrönet worden. Um das Jahr 1513. ware er zu Basel/ da er mit Erasmo und Budæo in Bekantschafft geriethe. Hernach begabe er sich gen Paris, woselbst er drey Jahr lang den philosophischen und mathematischen Wüssenschafften obgelegen. A. 1520. kame er gen Basel zuruck / da er auch in die Zahl der Professorum aufgenomen worden/ und A. 1526. Decanus der philosophischen Facultet gewesen. Da er A. 1529. wegen der Religion Basel verlassen/und gen Freyburg kommen / hat er neben übrigen Professoren auf dasiger Universitet gelehret / und mithin vil junge ansehenliche Edelleuthe / die um Studirens willen dahin kommen/ an seinem Tisch gehabt / wie dann auch nach der Zeit vil sich gerühmet/daß sie ehmahl des Glareani

Lehr-

ehrjünger gewesen. Er hat sonderlich den Terentium, Horatium, Ovidium, Lucanum, Ciceronem, Salustium, Livium und Dionyium Halicarnass. erkläret. Auch verschiedene Dinge geschrieben / Gramatica, Dialectica, Rhetorica, Mathematica, ein besonderes Buch von der Musica, eine Chronologie der Römischen History / und das Panegyricon. Ob er gleich die Religion nicht geänderet/geriehte er doch zu Rom in Verdacht der Kätzerey / so er vermittelst einer besonderen Apologie ab sich geschüttlet. Erasmus nennet ihn incomparabilem (einen unvergleichlichen Mañ) in Geographia & Historijs [in Epist. ad Urbanum Rhegium, an. 1516.] Von den Keiseren Carolo V. und Ferdinando I. ward er sehr hoch gehalten / die ihn auch / in denen an ihn abgegebenen Brieffen / Amicum, einen Freund genennet.

Vieh-Pressten.

Anno 1609. den 3. Aprell spielten die von Schwanden die Comœdie von der Judith / welche dem Holoferni den Kopff abgehauen. In dem darauf folgenden Somer aber entstunde auf der nächst gelegenen Alp Enesewen ein Traurspiel under dem Vieh / in dem eine gewüsse Seuche (der Scribent saget die Lungen-Sucht) under dasselbige eingerissen / welche fast bis gegen dem End diß Jahrs gewähret / auch fast alles das Vieh / so auf besagter Alp gewesen weggefressen.

Unzeitiger Schnee.

An. 1618. den 7. Brachm. fiehle ein / sehr kalte und rauche Witerung / den folgenden 8.

schnehete es den gantzen Tag/ so daß der Boden bey dem Flecken zu Glarus Schuh-tieff mit Schnee bedecket ward. Aus der Ursach müßte man auch ab allen Alpen widerum heim und zu Boden fahren/ ꝛc.

Die Urner kom̃en auf einen Schiesset gen Glarus.

A. 1641. haben die Glarner/ ihre alte liebe Eydgnossen / die Nachbaren von Ury zu sich auf einen Schiesset eingeladen / welche dañ auch auf den hierzu gestimmten 29. Augstm. in guter Anzahl erschinnen / und 5. Tag lang allda verbliben. Zu Schützen-Meisteren welche die Gesellschafft (so von 682. Personen aus beyden Orthen bestunde) dirigiren solten / wurden 15. Männer verordnet / 9. von Ury 6. von Glarus / jenen ward der Vorzug gelassen / und aus selbigen zum allgemeinen Schützen-Hauptmann benennet/ Herr Johann Heinrich Brunner/ Ritter/ Alt Land-Amman/ der Zeit Lands-Hauptmann/ und gewesener Oberster. Der Gaaben so man zuverschiessen gehabt / waren in allem 75. under welchen 16. silberne/ theils vergüldte Bächer und Trinck-Geschirr/ und under diesen zween vergüldte Stauffen / samt Decklen / und eine vergüldete Trauben / welche drey Stuck der Frantzös. Ambassadeur, Herr von Commartin, im Nam̃en des Königs zuverschiessen abgeschicket. Jeder müßte einen halben Gulden / oder 25. ß. in Doppel geben. Die erste Gaab/ namlich Unser Gnäd. Herren zu Glarus / vergüldeten Becher samt dem Deckel hat gewunnen / Herr Landvogt Fridolin Mar-

Narti von Nider-Urnen. Das Geschirr so obl. Orth Ury præsentirt / Melchior Wolleb von Ury / die verguldete Trauben von Solothurn / Fridolin Vogel / den einen Stauff / Hans Caspar Dobler / und den anderen Hilarius Wild / alle drey von Glarus / ꝛc.

Und die von Glarus auf die Alp gen Ury.

Erst in dem letst-verwichenen 1713. Jahr hat eine L. Schützen-Gesellschafft zu Ury / ihren Freund-Eydgnössischen guten willen gegen denen von Glarus / eben damit bezeuget / daß sie diese zu einem auf ihrer nachgelegenen Alp angesehenen Zihl-schiesset freundlich eingeladen / welche dann / auf den hierzu benenneten St. Verena Tag / den 1. Herbstm. st. n. in etwann 250 starck / in gezimmender Ordnung / und under Anführung Herr Land-Seckelmeister Martins / Alt-Landvogts / im Rheinthal / daselbst sich eingefunden ; Doch auf den Abend des grad folgenden Tags / mit nicht grossem Gewün sich wider auf den Ruck-Weg begeben. Es wären hierbey nicht so vil und reiche Gaaben / noch sonst andere so solenne Umstände zu sehen / als ehemals bey demjenigen Schiesset zu Glarus / der allererst bedeutet worden.

(o)

Anhang/
Von dem Toggenburger-Geschäfft.

ICH habe biß dahin nichts gemeldet von denjenigen Streitigkeiten / in welche man sint A. 1701. gegen dem Gotts-Hauß St. Gallen erwachsen / und worinn auch sonderlich das Orth Glarus sich eingeflochten gesehen; Hatte mir auch / aus verschiedenen Ursachen / vorgesetzet hierüber kein Wort zuverliehren. Nachdem aber endlich aus diesem eben so fatalen als mühseligen Geschäffte / eine solche revolutionund Bewegung / selbst under den VII. ersteren Orthen der Lobl. Eydgnoßschafft / sich herfür gethan / daß auch viel außwertige Stände und Nationen darüber die Augen geöffnet / und die besagten nicht anderst als vermittelst eines blutigen Kriegs befriediget werden können; So habe darfür gehalten / daß dem geneigten Leser nicht unbeliebig werde seyn eine kurtze Erzellung / zum wenigsten von demjenigen / was diß Orth Glarus entweder allein / oder nebst anderen hierbey ge-

ethan/ demes auch zu unpartheyischem Urheil überlasse / ob man hieseits sich irgend ersehen / und ob man nicht eben so gerecht/ als klüglich bey so thanem Geschäfft sich aufgeführet?

Es ist unstreitig / daß die Landleuth im Toggenburg von alten Zeiten ihre Herren gehabt / welche nach der Hand den Grafen-Titul angenommen / unlaugbar ist es auch daß endlich A. 1468. diese Grafschafft Toggenburg/ Kauffs-weiß an das Gotts-Hauß St. Gallen kommen. Es ist aber eben so undisputirlich / daß noch ehe diß geschehen / die Toggenburger mit verschiedenen schönen und solchen Freyheiten begabet / und darum mit Brieff und Sigel verwahret gewesen/ daß sie eben so billich / als etwann vormals die Landleuthe zu Glarus in regard des Klosters Seckhingen/ Freye Gottshauß-Leuth/ (nachdem sie namlich an St. Gallen gewachsen) sich hetten nennen mögen. Was ihr so genante Land-Eyde / Land-Rechte/ und Lands-Friede seye/ und wie weit sich ihre Freyheiten / Krafft dieser dreyer mit Eyd beschworner Stucken/beziehen/ darvon ist diß Orths unnohtwendig zuschreiben.

Was sie aber für contraventionen und Eingriffe in ihre Freyheiten / vil Zeit und Jahr hero/ von Seiten des Gotts-Hauses St. Gallen erlitten/das ist ebenfahls Weltkündig / und ligen die darüber geführte vilfaltige gravamina am Tage. Man muß bekenn-

kennen / daß diese Leuthe ihre manigfaltige Trangsalen länger und mit grösserer Gedult ertragen / als etwan vormals diejenigen in unser Helvetischen Landen / welche erstmals das Oestreichische Joch ab sich zuwerffen sich haben entschliessen dörffen. Unter den Herren Catholischen selbst / müssen alle redliche und unpartheyische Gemühter gestehen / daß den Toggenburgeren in vilen Dingen allzu hart geschehen.

Doch es gieng endlich nach dem Sprüchwort : Arcus nimiùm tensus rumpitur, ein allzuhart gespanneter Bogen bricht. Es müßte zum ersten die Toggenburgische Gedult / und hernach auch die allzu despotische Herrschafft des Gottes-Hauses St. Gallen brechen und ein Endschafft erreichen. Der Anlaß hierzu war folgendes : Schon Anno 1699. hat das Lobl. Orth Schweitz mit St. Gallen ein concept abgefasset / wie eine Karren-Straß durch die Graffschafft Utznach / und über den Hummel-Wald ins Toggenburg / ohne ihre Kösten gebahnet und eingerichtet werden möchte. Diß Fürnehmen haben einige Deputirte von Schweitz / samt einem Fürstl. St. Gallischen Amtmann / bey
1701. einer auf dem Hummel-Wald A. 1701. angestellten Zusamenkunfft / den Anstössen der Güteren / wo die Straß durchgeführt werden solte / wie auch den abgeordneten Ausschüssen der Gemeind Wattweil eröffnet / und ihnen befohlen / das Werck über sich zunem-

nemmen und außzuführen. Hierüber be-
chwerten sich diese / und da keine Vorstel-
ung noch Abbitt helffen wolte/ liessen sie sich
ernemmen: "Wann sie diese Straß also
verfertigen und in Ehren halten müßten/
were es ein grössere Beschwerd/als der Tag-
wen (Frondienst) den sie vor diesem thun
müssen / da sie doch schier meinen / sie seyen
zweymal darum abkommen. Diß Wort
ward ihnen sehr empfindlich aufgenommen/
nd obgleich die Landleuthe von beyden Re-
igionen an dem Hof zu St. Gallen sehr ey-
erig und einständig angeworben / daß sie
nit dieser Beschwerd / verschonet werden
nöchten / könten sie doch nicht nur nichts er-
alten/ sonder man wolte ihnen endlich auch
ar keinen Zugang mehr gestatten.

Durch diß Verfahren funden sich die
Toggenburger genöhtiget/ ihre Zuflucht gen
Schweitz und Glarus / als zu ihren ordenli-
chen Schutz- und Schirm-Orthen zunem-
men. Wie dann in dem Brachm. diß Jahrs
einige Deputirte von beyden Religionen
vor hiessiger Oberkeit zu Glarus sich gestel-
let / die Trangsal klagend angebracht / und
um Schutz und Recht gebetten. Wiewol
man nun hierüber von diesem Orth durch
Schreiben / so wol den Fürsten selbst / als
den Landvogt und das Land-Gericht ersu-
chet / daß man mit dieser Sach einhalten/
und die Toggenburger mit dieser Strasse
nicht beschweren wolte / hat man es dañoch

sehr

sehr wenig geachtet / und noch darzu diejenigen sechs Außschüsse / die sich gebrauchen lassen den neuen Frondienst abzubitten / dahin verurtheilt / daß sie alle Ehr- Wehr- und Eyd-loß sollen geachtet seyn / bey offener Thür einen Wider-Ruff thun / und noch darzu 2772. Gulden Buß und Kösten bezahlen. Herr Land-Weibel German / ob er gleich von der Catholischen Religion / doch weil er in den Land-Sachen wol erfahren / und für die Freyheiten desselbigen einen billichen Eyfer bezeugete / wurde nach St. Gallen gelocket-daselbst gefangen gesetzet / mit der Tods-Urtheil und Execution derselbigen bedräuet / auch erst nach verschiedenen Jahren und nach vil vergebens-eingegebenen Suppliquen widerum auf freyen Fuß gestellt.

Sothanes Verfahren verursachete nicht unbillich bey dem Orth Glarus ein grosses Nachdencken / indem man leicht vermercken könte / daß man von Seithen St. Gallen / das mit Toggenburg habende Land-Recht gäntzlich hindan zu setzen / und sich aller Ehrerbietigkeit gegen diesem Orth zu entziehen gesinnet were. Als deßwegen den 3-14. Aug. bey Anlaß des zu erneuerenden Saltz-Tractats mit der Kamer zu Jnspruck eine Lands-Gemeind von beyden Religionen zu Glarus angesehen / ward darbey das St. Gallische Verfahren mit Toggenburg angezogen / und einmüthig erkennet: "Diese betrangte Leuthe "krafft des mit ihnen habenden Schirm-

und

und Land-Rechts bey ihren herge-
brachten Freyheiten / nach allen Kräff-
ten zu schützen / auch eine Gesandschafft an
das Lobl. Orth Schweitz abzuschicken / um
selbiges zu gleichem Entschluß zu vermö-
gen. Zu dieser Gesandschafft waren ver-
ordnet Herr Landvogt Jacob Gallatin von
der Catholischen / und Herr Landvogt Frido-
lin Blumer von der Evangelischen Religion /
welche dann nach empfangener Instruction
sobald auf Schweitz verreiset / und daselbst
die auf sich genommene Commission ange-
bracht / gleichwol keine andere Erklährung
halten / als daß / "wann die Toggenbur-
ger sie als Richter anruffen werden / sie als-
dann mit und neben Glarus thun wolten /
was sie krafft des mit ihnen habenden
Schirm- und Land-Rechts zu thun schuldig
weren.

Hierauf funden sich die Toggenburger 1702.
genöthiget widerum einige Deputirte so wol
in Schweitz als Glarus abzuschicken / und
das unpartheyische Recht / um ihre mit dem
Fürsten habende Streitigkeiten zu begehren.
Der Rechts-Tage ward ihnen von Schweitz
angesetzet auf den 11-22. Tag Aprell / auf
welche Zeit dann auch die obgesagten zwey
Ehren-Glieder des Rahts zu Glarus sich in
Schweitz eingefunden; doch weil der Fürst
niemand dahin abgesendet / als nur einen
Lauffer-Botten / mit schrifftlichem Bege-
hen eines Aufzugs und prolongation des

Rech-

bestens eine Gesandschafft / um das Land-
Recht mit ihnen zuerneueren und zubeschwee-
en abgeschicket werden. Diese Urtheil war so
wol gen Schweitz / als St. Gallen wüssen-
schafft gemacht. In dem Schreiben an den
Herren Prælaten zu St. Gallen / hatte man
es damalen um etwas mit dem Titul verse-
hen / deßwegen dasselbige uneröffnet zuruck
geschickt und man genöhtiget worden / einan-
ders mit dem gewohnlichen (Luc. XXII. 25.
26. außgetruckten) Stylo, Unsr. Gnäd. Herrn /
abzusenden. Die Antwort von St. Gallen
ware: "Man hätte ein Urtheil von Schweitz /
"deren genüge man sich: wider die Gesand-
"schafft ins Toggenburg protestire man /
"und dafehrn solche da ankomen solte / wur-
"de man sie nicht als eine Gesandschafft em-
"pfangen / ꝛc. Diß Schreiben ward vor ge-
meiner Lands-Gemeind zu Glarus / den 7-
18. Junij, offentlich verlesen / und nachdem
man zu reiffer Berahtschlagung des weit-
außsehenden Geschäffts geschritten / der
Rahtschlag Herren Statthalters / Johann
Caspar Müllers einhelliglich von beyden
Religionen beliebet und angenomen / nam-
lich / "man solte mit der Gesandschafft und
"der Land-Rechts-Erneuerung im Toggen-
"burg fortfahren / selbige auf grad folgen-
"den Sonntag / den 14-25. Junij, ins Werck
"setzen / St. Gallen und Toggenburg darum
"vorläuffig berichten / auch nachmal Lobl.
"Orth Schweitz darzu einladen.

Gesetzgebung, Regierung und Gerichtsbarkeit, sind
in Ihrer Hand vereinigt. Sie ernennen alle Be-
amte, und ertheilen Ihnen Ihre Befehle. Sie
haben das Recht, Krieg zu führen, Frieden zu
machen, Bündnisse zu schließen, Gesandte zu
ernennen, und zu empfangen, Münzen zu
schlagen, Gesetze zu geben, Gerichte zu halten,
Zölle zu erheben, Steuern auszuschreiben, und
alle Einkünfte des Landes zu verwenden. Sie
haben das Recht, Ihren Nachfolger zu ernennen,
und Ihre Minister zu entlassen. Sie haben
das Recht, Ihre Unterthanen zu begnadigen,
und Ihnen Ehrenstellen zu ertheilen. Sie haben
das Recht, Ihre Unterthanen zu belohnen, und
zu bestrafen. Sie haben das Recht, Ihre Unter-
thanen zu Rittern zu machen, und Ihnen Adels-
briefe zu ertheilen. Sie haben das Recht, Ihre
Unterthanen zu Grafen, Baronen, Herzogen,
Fürsten, Königen, Kaisern, und Monarchen zu
machen. Sie haben das Recht, Ihre Unter-
thanen zu Ritterorden zu ernennen, und Ihnen
Ordensbänder zu ertheilen. Sie haben das
Recht, Ihre Unterthanen zu Ritterorden zu
machen, und Ihnen Ordensbänder zu ertheilen.

Sie sind in Ihrer Regierung an keine Gesetze gebunden, als an diejenigen, welche Sie selbst gegeben haben, oder welche Sie selbst gutheißen. Sie sind in Ihrer Regierung an keine Gesetze gebunden, als an diejenigen, welche Sie selbst gegeben haben, oder welche Sie selbst gutheißen.

n Verfahren/ auf der bald darnach erfol-
eten Gemein-Eydgnössischen Tagsatzung
i Baden klagend anzubringen. Weil aber
Schweitz und St. Gallen noch biß dahin ei-
e Parthey außmachten/ward das Geschäfft
u einer gütlichen Handlung verleitet / und
arüber von Schweitz eine Conferenz auf
Einsidlen begehret / welche auch den 17. Au-
ufti im Nammen des Orths Glarus von
bigen vier Herren besuchet worden. Doch
veil diese keine andere instruction hatten/ als
ey dem / den 7-18. Junij gemachten gemei-
ien Lands-Schluß zuverbleiben / und auf
ie Erneuerung des Land-Rechts zutringen;
Hingegen die von Schweitz vermeinten / es
wäre besser / daß die Streitigkeiten / die der
Fürst mit dem Land hätte / vor erst beygelegt
vurden / die Sant. Gallischen Ministri aber
icht nur von keiner Erneuerung des Land-
Rechts hören wolten/ sonder noch so gar diß
o genante Landleuthen-Land-Recht disputir-
lich machten / und in Zweifel zogen / so
var diese Einsidlische Zusamenkunfft aller-
dings fruchtloß und vergebens.

Es wurde zwar eine anderwertige Confe-
renz beliebt / und das Geschäfft naher Rap-
perschweil zu einer Rechts-Uebung verleitet;
zu welcher Zusamenkunfft der 14. nachge-
hends aber der 26. Tag Winterm. bestimmet/
und so wol der Fürst / als die Landleuthe im
Toggenburg vorbescheiden worden ; Weil
aber der Fürst hierzu gar wenig Lust hatte/

auch allerley Mittel zugebrauchen wüßte/ u
die Landleuthe hinder einanderen zureitz
und die Catholischen von den Evangelisch
zutrennen ; blibe solche Rapperschweilisch
Zusamenkufft versperret/bis auf den Anfa
1703. des folgenden Jahrs / da sie zwar von den
allerseits-Interessirten besucht / darvon ab
keine andere Frucht zusehen ward/als ein ver
gebenes project, fürnemlich dariñ bestehend
"Es solten die Toggenburger von beyde
"Religionen wider gemeinsamlich handlen
"und darbey ihren Land-Raht und Auß
"schüsse nach Belieben erwehlen ; Die/ de
"contumaciæ angeklagte Personen von den
"Fürsten auf gewüsse Abbitte bey demselbi
"gen / begnadiget / und wider in Ehr und
"Gewehr gesetzet werden / und endlich / daß
"man auch den bißhero verhafften Landwei
"bel German (um dessen Erledigung seine
"Töchteren in Gegenwart sehr beweglich
"anhielten) den zweyen Orthen zum Re-
"spect auf freyen Fuß stellen möchte.

Den 14. Jenner hierauf langte abermah
len zu Glarus an / ein zahlreicher Außschuß
aus Toggenburg / begehrende nicht nur ei
ne Erläuterung über das Rapperschweileri-
sche Project, (welches zwar wol zu Schweitz/
niemahl aber zu Glarus ratificirt ward) son-
der auch eine Erklärung / wie man das mit
ihnen habende Landrecht verstehe / und ob
man solches gegen ihnen zu halten gesinnet
wäre? Man gabe diesen Deputirten nicht

nur

ir freundlichen Bescheid / sonder man ent-
loſſe sich auch kurtz hierauf eine Gesand-
afft auf die gesamte Landsgemeind gen
chweitz abzuordnen / welche dann den
13. Tag May vor selbiger erschinnen / und
viel zu wegen gebracht / daß / obgleich ei-
ge gern die Religion vorschützen / und un-
r deren Vorwand den Fürsten verthädigen
olten / dannoch einige von gemeinen Land-
uthen rufften: Und wann es auch Türcken
eren / wolten sie doch selbige bey der Frey-
it / so ihnen gehörete / schützen. Sonder-
lich aber der Schluß gemachet wurde: Das
Toggenburgische Land-Recht solle nach
Form alter Sigill und Brieffen / auf den
5. Tag künfftigen Brachmonats erneue-
ret / und bey dieser Erneuerung so wol Abts
Ulrichs Brieff de A. 1469. als auch der
Toggenburgische Landrecht-Brieff de A.
1440. und 1469. abgelesen werden. Zu Be-
schweerung dieses Land-Rechts solle man
Ihr Fürstlich Gnaden schrifftlich invitiren /
die Toggenburger ebenfahls schrifftlich
und bey ihren Eyden an dem gewohnten
Orth zu erscheinen vermahnen. So aber
Ihro Fürstl. Gnaden sich diesem Schluß
und der Vollstreckung desselbigen widerse-
zen / oder darum Recht biethen wolte / solle
man nichts desto weniger mit dem gehorsa-
men Theil / laut Land-Rechtens fortfah-
ren / und möge deßwegen begegnen was es
wolle / das ist / wann etwas an Erneuerung

"des Land-Rechten / krafft alter Sigill und
"Brieffen / hinderen möchte / solle man nicht
"neu Sigill und Brieffen / sonder den alten
"glauben / und sollen auch keine neue mehr
"gemachet werden. Im übrigen solle man
"auch Ihr Fürstl. Gnaden bey ihren Herr-
"lichkeiten und Judicatur, die Landleuthe
"aber im Toggenburg bey ihrem Land-Recht
"und verbrieffeten Freyheiten schützen und
"schirmen. Diesere Lands-Erkantnuß zu
Schweitz ward folgends auch zu Glarus an-
der / den 17-28. Mey gehaltenen gemeinen
Lands-Gemeind / in bester Form gut geheis-
sen und bekräfftiget.

Wiewol nun der Fürst sich zuvor eine
Weil gestellet / als wañ er solche Landrechts-
Erneuerung wolte fürwerts gehen lassen / ja
wann sie nicht nur von einem / sonder von
beyden Orthen begehrt wurde / so liesse er doch
jetzo bey dieser Gelegenheit vermercken / wie
wenig es ihme damit ein Ernst gewesen / in-
dem er dieser an beyden Orthen beschlossenen
Landrechts-Erneuerung sich mit höchstem
Eyfer entgegen sezte / offentliche Mandata dar-
wider außkündigete / und den Land-Leuthen
bey Straff des Meineyds verbotte / bey die-
ser Handlung zu erscheinen. Ja als die Ge-
sandte von den beyden Orthen auf den be-
stimten 5. Tag Brachmonat sich zu Watt-
weil einfunden / durch seine Amtleuthe / und
das von seinen Creaturen besetzte Land-Ge-
richt / in Beyseyn eines Notarii und zweyer

von

on aussen her berüffter Zeugen / wider diese Erneuerung in kräfftigster Form zu protestiren/ und nochmals das Eydgnössische Recht vorzuschlagen / ja auch der Land-Leuthen Land-Recht frischer Dingen abzulaugnen/ ich kein Bedencken machte. Mit welchem allem er dañoch nicht mehr außgerichtet/ als daß diß so genañte Land-Leuthen Land-Recht von mehr als 6000. Mann solennissimè und höchst-feyrlich beschworen worden / obgleich einige von den Toggenburgischen Land-Leuthen durch die Fürstliche Anwälte sich lassen abschrecken / und von dieser Handlung außgebliben.

Hierauf fienge der Fürst an mit den beyden Orthen selbst anzubinden / diese Handlung als ungerecht außzuschreyen / und von den anderen Eydgnossen Recht zu begehren. Was er darmit gesucht/ist leicht zu erachten. Ohne Zweifel sahe er vorher / daß die beyden Orthe ihre habende außgetragene und erörterte / auch Sonnen-klar verbrieffete Land-Recht nicht in compromiss setzen / noch einer uñöthigen und kostbaren Rechts-Handlung underwerffen wurden. Mithin glaubte er / wurde er um sein Verfahren / und der Land-Leuthen im Toggenburg um ihre führende Beschwerden keinen Bescheid geben müssen / und auf solche Weise könne er die Sach ins weite Feld stellen / durch langen Aufschub / und unerträgliche Kösten die guten Leuthe ermüden/ endlich/ vermittelst Ein-

blauung des Religions-Eyfers sie trennen/ und dam t völlig under seinen Gewalt bringen. Auß dieser maxime nun bemühete er sich bey einigen Orthen einzulieblen / sonderlich bey dem Lobl. Stand Zürich / von dem er auch einen unbetrieglichen Raht / wie er sich gegen Schweitz und Glarus u verhalten/begehrete; an diese beyde Orthe aber schriebe er in gar harten und empfindlichen terminis, "klagende / "daß durch diß Underfangen/ "seine Landsherrliche Rechte im Toggenburg "beydes der Form und der Matery nach in "ihrer Essentialitet biß auf das Marck ver- "wundet worden / darum er auch Ehren- "und Amts halber die Sach an dem Orth "nicht könte erligen lassen / sonder sich ge- "nothstrenget befinde / alle erlaubte Mittel "auf- und anzuwenden/damit solche Eigen- "macht und Gewaltthätigkeit gewendet/ "und seinen bekränckten und hoch-beleidig- "ten Rechten gesteuret/ gerahten und aufge- "holffen werden möchte/ꝛc. Die Sach ward hiernächst auf der gewohnten Tag-Rechnung zu Baden angebracht / doch darauf nichts anders verhandlet / als daß die Partheyen zu gütlichen Mittlen gewiesen wurden.

Nachfolgends ward diß Geschäffts wegen abermal eine Lands-Gemeind zu Schweitz den 19. Augstmonat gehalten/auf welche von Glarus die beyde Toggenburgische Herren Fürspreche verschicket wurden. Die Erkantnuß

uß selbiger Lands-Gemeind ware: "Die
" Toggenburger solten bey ihren alten Frey-
" heiten geschirmet werden / und wer etwas
" darwider zu rahten sich wurde gelusten las-
" sen / als ein Meineydiger und Verrähter
" angesehen werden / auch dem Vogel im
" Lufft erlaubet / und auf seinen Kopff 100.
" Ducaten gebotten seyn. Demnach solle wi-
" derum eine Gesandschafft ins Toggenburg
" von beyden Orthen abgeschickt / und der
" Abt aufs neu gemahnet werden / daß er so
" wol / als alle die im Toggenburg / so noch
" nicht geschworen / schweeren solten; die Un-
" gehorsamen aber / solle man durch die Ge-
" horsamen zur Gebühr treiben / ꝛc. Auf diese
Lands-Gemeind hatte zwar auch St. Gallen
einige von seinen Ministren abgesendet / wei-
len man aber sie nicht anderst verhören wol-
te / als in Gegenwart der Toggenburgischen
Herren Redneren von Glarus / sie hingegen
nicht anderst als in deren Abwesenheit zu pro-
poniren begehrten (die Ursach ist leicht zuver-
muhten) so müsten sie unverhört bleiben. Auf
eben selbiger Gemeind zu Schweitz wurden
auch vier gewüsse Männer verpflichtet / bey
ihren Eyden Bericht abzustatten / welche
vormals dem Abt zu St. Gallen ohne Vor-
wüssen der Landleuthen und gemeinen Rahts
ein gewüsses Urkund hinauß gegeben? Wo-
rüber / nachdem an der Zahl XII. angegeben
worden / ein solche Verbitterung und tumult
entstanden / daß man den Landsfrieden zu-
ruffen genöhtiget worden. Ccc 5 Mit-

Mithin ward widerum eine Conferenz zu Einsidlen den 2-13. Herbstm. angesehen/und zwar von allen der intereſſirten Theilen Abgesandten besucht / doch nichts außgerichtet/ weil man St. Gallischer Seits sich nochmalen understanden/der Landleuthen Landrecht mit Schweitz und Glarus / rund abzulaugnen / und als subreptitiè, hinderrucks und betrieglich aufgerichtet / anzugeben. Damit auch allda die Toggenburger ihre Nohtdurfft nicht nach der Erforderlichkeit behandlen könten / wolte St. Gallen ihnen keinen Land-Raht gestatten / es wäre dann ein Fürstlich-Beamteter darbey. Weil aber solches unmöglich angenommen werden könte/ müßte sich diese Zusamenkunfft abermal ohne Frucht zerschlagen. Damit aber beyde Orth Schweitz und Glarus bezeigten/ wie geneigt sie wären/ dem Geschäfft einen billigen Außschlag geben zulassen/ haben sie in der/im Decembr. zu Baden gehaltener Tagsatzung den Vorschlag gethan ihre Streitigkeiten mit Sant. Gallen / von den beyden überigen Schirm-Orthen dieses Gotts-Hauses / Zürich und Lucern / in Gegenwart/der Toggenburgeren understuchen zulassen/ doch noch im Weinmonat vorher eine Gesandschafft an beyde Lobl. Stände Zürich und Lucern abzuschicken/um die grosse Befügnuß dessen/ was man im Toggenburg vorgenommen / zu remonstriren / zumalen / da man glaubte/ daß man an diesen Orthen nicht gar zum besten

um

im die Beschaffenheit der Sach vor-berich-tet wäre / und villeicht St. Gallen etwas zu vil Glimpff hätte. Wiewol sonst gemeine Hochlob. Eydgnoßschafft wenig Ursach haben könte / diesem Prælaten zuschmeichlen / sonderlich / nachdem man in Erfahrung gebracht / wie selbiger mit Ihr Keiserl. Majestet als Ertz-Herzogen von Oesterreich / eine defensiv-Bündnuß auf reciprocirliche Verabfolgung drey bis vier tausent Mann geschlossen / da man dañ insonderheitlich die dariñen stipulirte Hülff wegen abgerissener Landen / nicht anderst / als sehr bedencklich finden müßte.

Wiewolen St. Gallen eine Zeit hero ein gutes Vertrauen zu besagten Lobl. Ständen Zürich und Lucern bezeuget / weiß ich doch nicht / was es für Ursach gehabt / so gleich einen Absprung zuthun / und warum es zur Erörterung des Geschäfftes auch die beyde Lobl. Orthe Bern und Solothurn / welche mit Sant. Gallen nicht verbündet / zuziehen wollen. Grad Anfangs des 1704. Jahrs / war ein Tagleistung zu Solothurn gehalten / da man bey Vornemmung des Geschäfftes St. Gallen bereden wolte / die Sach durch ermeldte beyde Lobl. Orth Zürich und Lucern undersuchen zulassen; Es beharzete aber auf seiner Meinung / und um das Geschäffte noch mehr zuverzögeren / erklärte es sich / eine Gesandschafft von Orth zu Orth abzuordnen / und von der Sach gnugsamen Bericht 1704.

ab-

abzustatten. Dahero dann Schweitz und Glarus die nochmalige Resolution abgefasset / dahin zuarbeiten / daß die / so das Land-Recht im Toggenburg noch nicht geschworen / mit Ernst darzu angehalten werden möchten. Weil aber St. Gallen hierüber sehr unruhig sich bezeigte / ward im Aprellen diß Jahrs abermal eine Tagsatzung angestellt / doch von wenig Orthen besucht / und folglich ohne Nutz zu End gebracht. Die beyde Orth aber haben ihren Schluß werckstellig gemachet / und durch eine abermalige Gesandschafft ins Toggenburg / diejenigen Landleuthe / die vormals sich von den anderen gesönderet / zu Beschweerung des Landrechts angehalten. Auch hat Schweitz an einer öffentligen Lands-Gemeind den 18. May erkennet / daß alle diejenigen Erkantnussen / welche dem Land-Recht zuwider / und nicht durch aller interessirten Theilen höchsten Gewalt / bonâ fide beschlossen wären / annulirt und aufgehebt seyn solten. Hierüber machte St. Gallen abermal ein grosses Geschrey / und begehrte aller Orthen das Eydgnössische Recht. Schweitz und Glarus aber beharreten / auf einer gütlichen Handlung vor Zürich und Lucern / als den Sant. Gallischen Schirm-Orthen.

1705. Und diß ist auch alles / worüber man sich eine geraume Zeit gezancket / ja womit man auch das folgende 1705. Jahr völlig zerschlissen. Die Partheyen setzten sich ob diesem

sem einigen Puncten so fest an die Wand/ daß sie viel eher das äusserste erwarten / als etwas nachgeben / und sich anderst erklähren wolten. Dahero dann auch die so vielfaltig innert der Zeit hin und wider angesetzte Conferenzen/Zusammenkunfften und Tagsazungen allerdings ohne Frucht abgeloffen / und eben um deßwillen anzuführen unnothwendig sind. Nebenst anderen Handlungen / ist auch auf der gemeinen Lands-Gemeind von beyden Religionen zu Glarus den 13. 24. eine ansehenliche Gesandschafft von Schweitz erschinnen / Herr Landamman Schorno/ Herr Landvogt Bellmont, samt noch zweyen Herren des Rahts daselbst / Schmüriger und Geiger. Da dann sonderlich Hr. Schorno in einer langen und ansehenlichen harangue seines Orths Meinung vorgetragen/ auch daßjenige / um deßwillen diese Gesandschafft angesehen war / leicht erhalten. Diß aber war nichts anders / als " daß Glarus " mit Schweitz sich conformiren / die beyde " Orthe sich nicht trennen / und in diesem " Streit-Geschäfft mit St. Gallen niemand " anderst weder güt- noch rechtlich handlen " lassen möchten / als die zwey uninteressir- " ten St. Gallischen Lobl. Schirm-Orthe/ " Zürich und Lucern.

1706. Mit dem Anfang des 1706. Jahrs fienge das Geschäffte an/ein etwas anders Aussehen zu gewünnen; Dann biß dahero hat der Fürst das Land-Leuthen Land-Recht entweder

der gäntzlich abgeläugnet/oder aber auf mehrere überzeugung behaupten wollen/ selbiges seye durch Abt Ulrichen Land-Recht annullirt und aufgehoben/ oder es gelte nur im Fahl der Herren-Losigkeit. Worgegen aber Schweitz und Glarus replicirt: Das Land-Leuthen Land-Recht seye von Graf Friederich ihnen als eine grosse Gnad vergünstiget/und gleichsam Testaments-weise verschaffet worden. Und da seine Frau Wittib wider dasselbige eben die Klag geführet/wie jetz St. Gallen/ haben die Herren Eydgnossen A. 1437. bey ihren Eyden selbiges für gültig erkennet/ gleich wie hernach A. 1463. Lobl. Stand Bern auch gethan. Die Herren von Raren/ und nach ihnen Abt Ulrich/haben sich authentisch verpflichtet/ selbiges solle ewig bestehen/ seye auch seitharo underschiedliche mal beschworen worden. Wann es nur im Fahl der Herren-Losigkeit gelten müßte/ were solches darinn nicht außgedruckt/ und wurden nicht alle darum verhandene Acta lauten/ es solle ewig währen/ ꝛc. Nachdem nun aber Schweitz eine Conferenz mit Glarus und dem Fürsten zu St. Gallen/ auf den 10. Tag Jenner gen Einsidlen außgeschrieben/zu deren auch die Toggenburger berüfft worden/ hat der Fürst/ welcher in eigener Persohn an dem Orth zugegen ware/ auf dieser Zusam-
" menkunfft sich erkläret/ " das so genañte
" Bauren- oder Land-Leuthen-Land-Recht
" zu erkennen/ doch mit Vorbehalt seiner

Lands

" Landherzlichen Rechten / und sinthero er-
" reichten Sigel und Brieffen. Weil aber
eine so beschränkte agnition des Land-Rechts
den beyden Orthen bedencklich fiele/ und son-
derlich den beträngten Toggenburgeren dar-
mit nichts könte gedient seyn/ wolte man sich
darmit noch nicht genügen lassen / zumalen/
da man im Wäg hatte / die An. 1704. zu
Schweitz außgefellete / und oben-berührte
gemeine Lands-Erkantnuß / auch das / den
7. Tag Herbstmonat gemelten Jahrs/besig-
lete / und von Handen gegebene Urkund/
" worinn die klahren Wort enthalten: " So
" thun wir uns nochmalen (wie zuvor schon
" vorläuffig mehr geschehen) dahin erkeñen/
" gesagtes Land-Recht / nach dessen buch-
" stäblichen Einhalt / zu allen künfftigen Zei-
" ten mit Leib/Gut und Blut zu conserviren/
" und danahen thun wir hiemit alles das/
" was wider dessen eigentlichen Verstand
" aufgerichtet seyn möchte/ null, nichtig und
" für ungültig jetz und zu allen Zeiten er-
" kennen / also daß in keinen Fürfallenheiten
" der/in dem Land-Recht verordnete Richter
" darauf urtheilen noch richten solle. Es
" wäre dann Sach / daß etwas nachgehnds
" durch aller interessirten Theilen höchsten
" Gewalt / bonâ fide wäre beschlossen / und
" durch Aufrichtung also authentischer instru-
" mentenanders überkommen worden. Uber
welches Urkund dann auch beyde Orths
Schweitz und Glarus den 8. Weinm. selbi-

gen

äret / neben Glarus bey dem gemachten
Schluß zu verbleiben / und des Fürsten zu
Sant. Gallen so bedingte Land-Rechts Er-
ntnuß nicht anzunemmen. Auch ward vor
er / den 9. Mey diß Jahrs / zu Schweitz ge-
altenen Lands-Gemeind die Anstalt gema-
het / daß ihre Gesandte mit den Toggenbur-
eren sich berahten sollen / wie aus ihren Mit-
n Gericht und Raht und alle nöhtige Lan-
es-Policey, mittlerweil nach Gott und der
Gerechtigkeit / eingerichtet und verwaltet
verden möchte. Da auch auf der erfolgeten
Tagsatzung zu Baden / Sant. Gallen noch-
nahlen das Recht wider die beyde Orth be-
ehrte / wolte Schweitz darvon nichts hören /
runge aber auf eine Conferenz gen Gry-
nauw / einem Schlößlein oben an dem Zü-
ich-See / welche zwar von den Abgeordne-
en aller der interessirten Theilen besuchet
vard / und aber keine andere Frucht und Nu-
zen hatte / als (nebst übler Leibs-disposition,
welche verschiedene daselbst anwesende Per-
onen sich auf den Hals gezogen) eine noch
nehrere Gemühts-Verbitterung / aus deren
ehr scharffe Wechsel-Schrifften / auch fast
würckliche Mahnungen erfolget und herge-
flossen. Schweitz und Glarus beharreten bey
hrer Meinung / daß sie dem Fürsten nicht
nur kein Recht zuzustehen schuldig / sonder.
auch zwüschen ihm und Toggenburg der un-
beschranckte und unverwerffliche Richter
seyen; wie dann auch in dem Land-Recht-

Christ? und sagt Christus: Ich bin Weg
und Wahrheit und Leben, Joh. 14. und wer
nicht durch mich zum Vater kommt, der
kommt nicht zu ihm? Und Petrus: Es ist
kein anderer Name den Menschen gegeben,
durch welchen wir sollen selig werden, denn
der Name Jesu Christi, Act. 4. Und Paulus:
Es ist ein Mittler zwischen Gott und den
Menschen, ein Mensch Christus Jesus, 1. Tim. 2.
Diese sagen klar, daß kein Mensch, kein Engel,
kein Heiliger, kein Abgestorbener, kein Lebendiger, sondern allein Christus Jesus unser Mittler sey. Wie kannst du denn sagen, daß Maria unsere Mittlerin sey? Wie kannst du sie denn anrufen, da sie doch nicht Mittlerin ist? Wie kannst du sie denn anbeten, da sie doch nicht Gott ist? Wie kannst du denn sagen, daß sie Fürbitterin sey, da sie doch nicht Mittlerin ist? Wie kannst du sie denn Königin des Himmels nennen, da sie doch nicht Gott ist? Wie kannst du denn sagen, daß sie Mutter der Barmherzigkeit sey, da sie doch nicht Mittlerin ist? Wie kannst du sie denn Pforte

ligkeit, und schwingen also mit diesen Tönen
[illegible] und Zeit mit. Dem [illegible]
[illegible] Ohre, welches [illegible] Schwingungen
[illegible] kann, [illegible] Ton [illegible]
[illegible] Ohre [illegible] Schwingungen
[illegible] Ton [illegible] Ohre [illegible]
[illegible] Schwingungen [illegible] Ton

Catholische Orthe auch noch über das ein Schreiben für sich selbst / und ohne Wüssen der Evangel. Orthen an Toggenburg abgehen lassen/ware doch die damit gehabte Müh vergebens; Sintemal durch diß Mittel zwar wol Schweitz/ Glarus und St. Gallen hetten können vereiniget werden. Die Toggenburger aber vermeinet / daß sie nohtwendig an ihren Rechten und Freyheiten / um welche allein es ihnen zuthun ware/ zu kurtz kommen müßten / wofehrn sie dem Fürsten/ oder auch dem Guterachten der Catholischen Orthen allein sich underwerffen sollen.

1707. Was aber hierauf in diesem so mühseligen und kostbaren Geschäffte / noch weiters die Jahr hero/bis auf den erfolgten offentlichen Krieg sich verloffen / kan um so vil kürtzer bedeutet werden / um so vil weniger das Orth Glarus mehr darbey zu thun übrig funden/ ob es sich gleich von denen deßwegen angestelten Conferenzen und Rahtschlägen niemalen gesönderet/und gern alle anständige und billiche Mittel gesucht und angenomen hette/wordurch die Sach zu gutem End hätte gebracht werden können. Das meiste/was ich hiervon zuberichten noch überig habe / bestehet in folgendem. Nachdem die beyde lobliche Stände Zürich und Bern zu Hertzen gefasset / wie bereits so vil Zeit und Jahr her das Geschäfft herum gezogen / wie so vil Zusamenkunfften und Tagsatzungen hierüber angesetzet / und wie so vil Müh und Arbeit

ne-

neben so grossen und manigfaltigen Kösten deßwegen auf- und angewendet worden; Gleichwol aber dasselbige nicht nur noch allerdings unaußgemachet schwebete/ und kein einiger Vorschein zu endlicher Beylegung desselbigen zusehen / sonder alles in einem vil ärgeren und mißlicheren Stand wäre / als es von Anfang gewesen. Mithin auch das Policey-Wesen im Toggenburg / und Gericht und Recht darnider lägen/hingegen gefährliche Trennungen und allerhand ärgerliche Händel gestifftet wurden; Haben sie sich entschlossen / die Sach mit Ernst anzugreiffen / und derselbigen nunmehr einmal einen Außgang zusuchen / in Meinung / daß gleichwie A° 1463. ein loblich. Stand Bern/ und A. 1538. ein Lobl. Stand Zürich / zu den Toggenburgischen Sachen sich müssen gebrauchen lassen / sonderlich aber in währender dieser Zeit / sie von St. Gallen selbst darzu berufft worden / und sie so wol als andere Eydgnössische Orthe darzu zureden gehabt/ ja/ gleich wie auch etliche der Lobl. Cathol. Orthen noch erst unlängst für sich selbst allein in der Sach zuhandlen sich vorgenommen / also ihnen solches nicht könne verarget werden. Ich weiß zwar wol / was man dargegen eingewendet / dessen Grund oder Ungrund aber zu undersuchen hieher nicht gehöret. Einmal Zürich und Bern waren resolvirt / den Toggenburgeren mit allen habenden Kräfften an die Seiten zustehen/ und

Ehrenstein, Bernstein, Wolfstein, Rabenstein, Hohenstein, Lichtenstein, Falkenstein, Adlerstein, Greifenstein, Sternstein, Rosenstein, Lilienstein, Sonnenstein, Mondstein, Goldstein, Silberstein, Eisenstein, Kupferstein, Zinnstein, Bleistein, Kohlenstein, Schwefelstein, Salzstein, Laugenstein, Kalkstein, Marmorstein, Alabasterstein, Porphirstein, Jaspisstein, Agatstein, Onyxstein, Rubinstein, Saphirstein, Smaragdstein, Topasstein, Diamantstein, Perlenstein, Korallenstein, Elfenbeinstein, Ebenholzstein, Zedernstein, Eichenstein, Buchenstein, Tannenstein, Fichtenstein, Birkenstein, Erlenstein, Weidenstein, Pappelstein, Lindenstein, Nußbaumstein, Kastanienstein, Mandelstein, Feigenstein, Pomeranzenstein, Citronenstein, Granatenstein, Weinstein, Traubenstein, Rosenstein, Nelkenstein, Veilchenstein, Lilienstein, Tulpenstein, Hyazinthenstein, Narcissenstein, Aurikelstein, Ranunkelstein, Anemonenstein, Primelstein, Schlüsselblumenstein, Gänseblumenstein, Vergißmeinnichtstein, Sonnenblumenstein, Mohnstein, Kornblumenstein, Kornstein, Gerstenstein, Haberstein, Reisstein, Hirsestein, Buchweizenstein, Erbsenstein, Bohnenstein, Linsenstein, Wickenstein, Kartoffelstein, Rübenstein, Kohlstein, Salatstein, Gurkenstein, Kürbisstein, Melonenstein, Artischockenstein, Spargelstein, Hopfenstein, Tabakstein, Flachsstein, Hanfstein, Baumwollenstein, Seidenstein, Wollenstein, Leinenstein, Tuchstein, Sammetstein, Atlasstein, Damaststein, Taffetstein, Musselinstein, Spitzenstein, Bandstein, Schnurstein, Fransenstein, Quastenstein, Knopfstein, Schnallenstein, Nadelstein, Fingerhutstein, Scheerenstein, Messerstein, Gabelstein, Löffelstein, Tellerstein, Schüsselstein, Kannenstein, Becherstein, Glasstein, Porzellanstein, Steingutstein, Töpferstein, Ofenstein, Kachelstein, Ziegelstein, Backsteinstein, Mauerstein, Grundstein, Eckstein, Fensterstein, Thürstein, Schlüsselstein, Riegelstein, Schlossstein, Bandstein, Nagelstein, Schraubenstein, Hammerstein, Zangenstein, Feilenstein, Bohrerstein, Schaufelstein, Spatenstein, Hackenstein, Sichelstein, Sensenstein, Axtstein, Beilstein, Sägestein, Hobelstein, Leimstein, Pechstein, Wachsstein, Talgstein, Oelstein, Lichtstein, Kerzenstein, Lampenstein, Laternenstein, Fackelstein, Zündstein, Schwefelstein, Pulverstein, Bleistein, Kugelstein, Flintenstein, Pistolenstein, Säbelstein, Degenstein, Lanzenstein, Pfeilstein, Bogenstein, Armbruststein, Harnischstein, Helmstein, Schildstein, Fahnenstein, Trommelstein, Pfeifenstein, Trompetenstein, Hornstein, Flötenstein, Violinstein, Violoncellstein, Contrabassstein, Guitarrestein, Harfenstein, Clavierstein, Orgelstein, Glockenstein, Schellenstein, Singstein, Tanzstein, Springstein, Laufstein, Rennstein, Fechtstein, Ringstein, Schwimmstein, Fischstein, Netzstein, Angelstein, Reusenstein, Jagdstein, Hundestein, Hasenstein, Fuchsstein, Wolfstein, Bärenstein, Löwenstein, Tigerstein, Elephantenstein, Kameelstein, Pferdestein, Eselstein, Ochsenstein, Kuhstein, Schafstein, Ziegenstein, Schweinestein, Katzenstein, Mausestein, Rattenstein, Maulwurfstein, Igelstein, Eichhornstein, Hirschstein, Rehstein, Gemsenstein, Steinbockstein, Auerochsenstein, Wisentstein, Elennthierstein, Rennthierstein, Dachsstein, Otterstein, Biberstein, Murmelthierstein, Hermelinstein, Iltisstein, Marderstein, Wieselstein, Eichhornstein, Fledermausstein, Affenstein, Papageistein, Kakadustein, Rabenstein, Krähenstein, Elsterstein, Dohlenstein, Eichelhähersstein, Staarstein, Amselstein, Drosselstein, Nachtigallstein, Lerchenstein, Finkenstein, Zeisigstein, Stieglitzstein, Kanarienvogelstein, Meisenstein, Rothkehlchenstein, Grasmückenstein, Bachstelzenstein, Zaunkönigstein, Schwalbenstein, Mauerschwalbenstein, Rauchschwalbenstein, Uferschwalbenstein, Schwarzsch

nd guten Willen sich bey der Graffschafft
Toggenburg selbst zu machen. Ihro mit
Einsetzung frömder Außländischer Beam-
ten zu verschonen / hingegen der Einge-
ohrnen sich zu bedienen.

IV. Und weilen laut Land-Eyd und Land-
Rechts die Streit-Sachen / wo sie ent-
standen und angefangen / außgetragen /
und kein frömder Richter admittirt / auch
keine Appellationen gestattet werden sollen /
es werde dann solches von dem Niderern
Gericht sonderbahr bewilliget / als stellend
beyde Lobl. Orth zu Ihr Fürstl. Gn. das
Vertrauen / daß Sie es auch darbey wer-
den bewenden lassen.

V. "Es getrösten sich auch beyde Lobliche
Orthe / es werden Ihr Fürstl. Gn. den Re-
formierten Einwohneren dieser Graffschaft
die Lands-Friedliche / Freye Religions-
übung mit allem ihrem Anhang völlig ge-
statten / und was darwider von einiger Zeit
vorgegangen / abschaffen.

VI. "Endlich werden auch Ihr Fürstl.
Gnaden verhoffentlich billich finden / daß
denjenigen / so die Pfründen gestifftet
und besolden / auch die Collaturen gedeyen
sollen / jedoch mit Vorbehalt derjenigen
Pfründen / deren jemand gnugsam Spe-
cial-Recht haben wurde.

Die Herren Gesandten / welche den 4. T.
Herren im Namen der beyden Lobl. Stän-
den ihre Commission bey dem Fürsten abge-

legt/ waren Herr Johann Ludwig Werdmüller/ und Herr Johann Ludwig Hirtzel/ beyde Statthaltere von Zürich/ Herr Johann Bernhard von Muralt/ Seckelmeister/ und Herr Johann Friederich Willading/ Venner von Bern. Ob nun gleich diese nicht ermangleten/ so wol die gute Intention der beyden Lobl. Ständen/ als die Billichkeit der VI. erzehlten Puncten zu remonstriren/ wolte doch dieser darvon nichts hören/ und lieber alles auf das äusserste ankomen lassen/ als etwas in der Güte nachgeben. Weßwegen dann die Herren Gesandte unverrichteter Sachen wider müßten zuruck kehren/ beyde Lobl. Stände aber hierauf nichts übrig sahen/ als die betrangten Toggenburger anzuweisen: "Sie sollen mit aller Bescheiden-
"heit ihre Freyheiten und Rechte exerciren/
"mit Vertröstung/ wann jemand durch Ge-
"walt sie darvon treiben und undertrucken
"wolte/ die beyden Lobl. Stände sie nicht
"Hilff-loß lassen wurden/ so fehrn sie namlich
"nicht auffert die Schrancken/ der ihnen ge-
"bührenden Rechtsamen tretten werden.
Hierauf nun sind die Toggenburger zu Wattweil den 23. Mertz zusamen getretten/ da sie nicht nur ihren zusammen habenden Land-Eyd solenniter beschworen/ sonder auch nach Anleitung so wol der beyden Lobl. Orthen Zürich und Bern/ als Lobl. Orths Schweitz/ so ihnen noch vorigen Jahrs von dort gemachet worden/ die Form ihres künf-

tigen

tigen Regiments angeordnet / namlich: " Es solle dasselbige in gleichen Sätzen von " beyden Religionen ohne Obmañ bestehen. " Zum Grossen Raht sollen 80. Mäñer / zum " Kleinen Raht 24. zum Geheimen Raht " 12. gehören. Auß diesem geheimen Land- " Raht soll widerum eine geheime Comission " von 6. Männeren verordnet werden. Das " Præsidium solle bey allen disen Verordnun- " gen von einem Rechts-Tag biß zum ande- " ren / zwüschen beyden Religionen umgehen.

Es ist leicht zu gedencken / was diß alles für Jalousie und Eyfersucht nicht nur zu St. Gallen / sonder auch anderwerts noch mehr / werde erwecket haben. Doch was Schweitz anlanget / ware man an diesem Orth so wol / als zu Glarus noch iñer bemühet / Toggenburg mit St. Gallen durch freundliche Mittel zu befridigen / und jedem Theil seine Rechte herzustellen / allein so glücklich könte man nicht seyn. Auf den 8. Christmonat st. n. hat Schweitz eine Conferenz auf Lachen außgeschrieben / welche zwar auch von Glarus beliebt worden. Weil aber die Deputirte auß Toggenburg nicht anderst / als nebst denen von Zürich und Bern in Rapperschweil erscheinen wolten / ware diese Zusañenkunfft nicht nur ohne Nutz / sonder noch eine Ursach / daß Schweitz sich der Toggenburgeren gänzlich entschlagen / und bald hernach offentlich des Fürsten Parthey genommen. Ob die Instruction, welche damals die Abgesandte

ben Schrey und um die Hilfe gieng die Sa-
che / als solches geschahe / zu dem Thor
hinein / und ward / ohne einige Gegenwehr /
der Stadt Meister / ausgenommen / daß
etliche Spanier / so in der Stadt waren /
sich / in das Schloß / retirirten / und sich
der Vestung gestalten Sachen nach / selbst
wehrten.

Der Printz / als er solches vernahm / be-
gunte / seiner Sachen sicherer / und nach
der Stadt Gelegenheit / sich zu richten / und
stellte sich / Anno 1579. den 13. Augusti /
mit seinem Volck / vor die gedachte Stadt /
und ward / von den Bürgern / mit allen
den Ehrerbietungen / so man einem Fürsten
schuldig ist / empfangen / und in die Stadt
/ als ihren Herrn / hineingeführet / da er
dann / Anno 1580. den 22. Martii / starb /
und / laut seines Testaments / sein Leib /
nach Antorff / gebracht / und / in der Pfar-
Kirchen / mit einem schönen Grab-Mahl /
der massen / als solches / noch heutiges Tags
/ zu sehen ist / beygesetzet ward. Sein Ge-
mahl / die Printzessin Margaretha / ist / in
Gegenwart / ihrer Printzlichen Kinder / und
vieler Fürnehmen Herren / Anno 1586. den
17. Decembris / in Antorff / gestorben / und
/ in der Pfar-Kirchen / mit einem schönen
Grab-Mahl / beygesetzet worden. Ihre Kin-
der / so sie / mit ihrem Gemahl / dem Printz
von Oranien / gezeuget / waren / laut seines
Testaments / folgende: Printz Philipp Wil-
helm / welcher / zum Unterpfand / seiner
Treue / zum Spanischen Hof / geschicket /
und / bey seinem Vater / nicht gelassen ward.
Printz Moritz / welcher / nach seines Vaters
Absterben / Printz von Oranien / Graf zu
Nassau / Catzenellenbogen / Vianden / Die-
denhofen / Meurs / Marggraf zu Veere und
Flissingen / Herr zu Breda / Grave / Diest /
Buren / Leerdam / Ter Leede / Beuren /
Cranendonck / Eindhoven / Helmont / Gra-
venhagen / Naeldwyck / Lyssenburg / Ca-
pelle / Polanen / Herr zu Ysselstein / Sand-
wyck / Dorp / Mastenbroeck / Erb-Statt-
halter / Capitain- und Admiral-General
über die Provintzien Holland / Seeland /
Utrecht / Geldern / Overyssel / Friesland /
und Groningen / Ritter des Hochlöblichen
Ordens / des Heiligen Geistes / und Ritter
des Hochlöblichen Ordens / des Bades / ge-
storben / Printz Friderich Heinrich / welcher
/ nach seines Bruders Absterben / Printz
von Oranien / Graf zu Nassau / Catzenellen-
bogen / Vianden / Diedenhofen / Meurs /
Marggraf zu Veere und Flissingen / Herr
zu Breda / Grave / Diest / Buren / Leer-
dam / Ter Leede / Beuren / Cranendonck /
Eindhoven / Helmont / Gravenhagen / Naeld-
wyck / Lyssenburg / Capelle / Polanen / Herr
zu Ysselstein / Sandwyck / Dorp / Mastenbroeck /
Erb-Statthalter / Capitain- und Admiral-
General über die Provintzien Holland / See-
land / Utrecht / Geldern / Overyssel / Fries-
land / und Groningen / Ritter des Hochlöb-
lichen Ordens / des Heiligen Geistes / und
Ritter des Hochlöblichen Ordens / des Bades /
gestorben / Printz Ludwig / welcher / nach
seines Bruders Absterben / Printz von Ora-
nien / Graf zu Nassau / Catzenellenbogen /
Vianden / Diedenhofen / Meurs / Marggraf
zu Veere und Flissingen / Herr zu Breda /
Grave / Diest / Buren / Leerdam / Ter Leede /
Beuren / Cranendonck / Eindhoven / Helmont /
Gravenhagen / Naeldwyck / Lyssenburg / Ca-
pelle / Polanen / Herr zu Ysselstein / Sand-
wyck / Dorp / Mastenbroeck / Erb-Statt-
halter / Capitain- und Admiral-General
über die Provintzien Holland / Seeland /
Utrecht / Geldern / Overyssel / Friesland /
und Groningen / Ritter des Hochlöblichen
Ordens / des Heiligen Geistes / und Ritter
des Hochlöblichen Ordens / des Bades / ge-
storben / Printz Heinrich / welcher / nach
seines Bruders Absterben / Printz von Ora-
nien / Graf zu Nassau / Catzenellenbogen /
Vianden / Diedenhofen / Meurs / Marggraf
zu Veere und Flissingen / Herr zu Breda /
Grave / Diest / Buren / Leerdam / Ter Leede /
Beuren / Cranendonck / Eindhoven / Helmont /
Gravenhagen / Naeldwyck / Lyssenburg / Ca-
pelle / Polanen / Herr zu Ysselstein / Sand-
wyck / Dorp / Mastenbroeck / Erb-Statt-
halter / Capitain- und Admiral-General
über die Provintzien Holland / Seeland /
Utrecht / Geldern / Overyssel / Friesland /
und Groningen / Ritter des Hochlöblichen
Ordens / des Heiligen Geistes / und Ritter
des Hochlöblichen Ordens / des Bades / ge-
storben / Printz Wilhelm

aber gienge aus über den gewessnen Landvogt Joseph Antoni Stadler / welcher noch auf der letsten Conferenz zu Lachen / und lange Zeit bey den Landleuthen zu Schweitz in grosem Ansehen gewesen / mithin aber für das Toggenburgische interesse sich gewaltig angenommen. Der ward angeklaget als ein Zerstörer des gemeinen Ruhstands/ein Verfälscher der Protocollen / Urheber des Toggenburger-Handels / Betrieger der Oberkeit und der Landleuthen/Meineydiger Verschweiger der Wahrheit/daran Freyheit und Religion hangete / gefährlicher Underhändler / Verleumder ehrlicher Leuthen / Mißhändler seiner instructionen / Beschöner der sechs(obermeldten) Puncten / und daß er die Religion in Toggenburg nachgeben wollen ꝛc. Um dieser und anderer angeklagter Verbrechen willen / ward er gefänclich eingesetzet/ gütlich und peinlich examinirt / und endlich auf diejenige Vergicht / welche in dem hierüber aufgegebenen process enthalten/von Anfang des Herbstmonats/offentlich durch den Hencker mit dem Schwert hingerichtet. 1789.

Die fast blutige Action, welche auf Oster-Tag des folgenden Jahrs / zu Hänau im Toggenburg passirt / zwüschen den Catholischen und Evangelischen daselbst/ bey Anlaß einer Catechisation oder Kinderlehr / worzu diese zusamen kommen / von jenen aber / under Anführung des Priesters überfallen und abgetriben worden/möchte wol als ein Vor-

spiel

spiel angesehen werden eines noch grösseren Unheils / so gemeinlich aus dem ungestümen Religions-Eyfer zuerfolgen pfleget. Ob aber gleich etliche von der Cathol. Geistlichkeit keine Mittel verabsaumeten / um die ihrigen wider die Evangelischen zuverbitteren / und von diesen abzutrennen / könten sie doch ein mehrers nicht erhalten / als daß die Deputirte von der Cathol. Seite aus Toggenburg auf einer zwüschen den beyden Orthen und ihnen zu Zürich angestellten Conferenz aufs neue versprochen / sich von den Evangelischen keines wegs zusönderen / allen insolentien vorzubiegen / und die Religions-Ubung frey und ungehinderet zulassen.

Gleichwie aber die beyde Lobl. Orthe Zürich und Bern / über die vormals zu St. Gallen angebrachte VI Puncten / niemalen der Meinung gewesen / alle weitere Bemittlung außzuweichen / ja sich beständig erkläret das Geschäffte auf gleichen und billichen Fuß zu undersuchen / und demselbigen den Außschlag geben zulassen / jedoch mit Vorbehalt daß der Landleuthen Land-Eyd / Landrecht und Lands-Friede / das fundament und die Grund-Feste der Handlungen seyn solle; Also haben sie das Geschäfft widerum kommen lassen auf eine den 12-23. Mey / in Baden angesetzte Tagsatzung / worbey auch der Frantzös. Ambassadeur sich eingefunden / und die Eydgnossen sehr eyferig zum Frieden vermahnet / hingegen aber der Keiserliche Bottschaff-

schaffter/ Herr von Trautmannsdorff in gar ernstlichen terminis wegen der Toggenburgeren sich herauß gelassen / ꝛc. Doch ward endlich auf dieser / auch die bald folgende ordinari Tagsatzung der Weg zu einer gütlichen Mediation gebahnet/ worzu von Seiten Toggenburg die Lob. Orth Zürich/ Bern und Basel / von St. Gallen aber sechs ansehenliche Herrn von Lucern/ Ury und Solothurn erbetten worden. Ob nun gleich vor diesen das Geschäfft samt allem seinem Anhang vilfaltig verhöret / und von den St. Gallischen und Toggenburgischen Redneren bestritten wurde / kamen doch so vil Sachen in Weg / daß man von so thaner Mediation keine andere Früchte / dann vergebens angewendete Müh und Kösten sehen könte.

In Toggenburg selbst fienge man an offentliche Hostilitæten und Feindthätlichkeiten zu verüben. Dann weil der Fürst einige Orth daselbst/ sonderlich das Schloß Yberg ob Wattweil mit Munition und Proviant zu versehen/ auch under der Hand etwas Volcks einzuwerffen begunte / meinten die Toggenburger daß es Zeit were / auf der Hut zu stehen / und ihrer Schantz wahrzunemmen/ weßwegen sie dann rähtig worden / um ihrer eigenen Sicherheit willen / das besagte Schloß mit einer guten Mannschafft zu blocquiren / und allen fehrneren Ein- und Außgang zu verspeeren. Zwar haben die Herren Abgesandte auf der oberwehnten/ im Mey zu

Baden gehaltener Tagsatzung den Partheyen befohlen still zu seyn/ mit ihrem Volck abzuziehen / und alle fehrnere Feindthätlichkeiten einzustellen / wie dann auch die Toggenburger den 22. Tag Brachmonat die blocquade vor Yberg / nachdem sie 32. Tag darvor gelegen/ widerum aufgehoben. Weil sie aber nach der Zeit erfahren / daß der Fürst
1710. dem Badischen Abscheid zuwider / nicht nur noch etwas frömder Mannschafft in dasiger Besatzung beybehalten / sonder auch nachgehnds noch einige Männer frischer Dings eingelegt / sonderlich aber wie sie gehöret/ daß ein Priester zu etwelchen der Seinigen gesaget: **Sie sollen nur guter Hofnung seyn/ Toggenburg werde bald mit fölligem gewalt widerum in des Fürsten Hand komen / es seye etwas obhanden/ daran man nicht gedencke/** ꝛc. So haben sie aus der Ursach nöhtig zu seyn erachtet / sich in Sicherheit zu setzen / dem Gewalt mit List vorzukommen / und damit die Schlösser in Toggenburg in Besitz und zu ihren eignen Händen zunemmen. Der Anschlag ward gemachet Samstag Abends/ den 3. Mey/ st. n. und noch in selbiger Nacht da es sehr finster und naß ware / vollzogen. 24. Mann wurden gegen dem Schloß Yberg commandirt/ welche dann bey anbrechendem Tag föllig darvon Meister gewesen / ohne daß sie darüber einen Mann verlohren / ob gleich die in dem Schloß sich Anfangs gegen ihnen zu Wehr gestellet / auch etliche darvon wie-

wiewol nicht gefährlich bleſſiret hatten. Obervogt Schorno wurde mit ſeinen Leuthen under ſicherem Begleit / abgeführet / die in das Schloß gehörige Munition in eine ordenliche Verzeichnuß gebracht / und Hauptmañ Edelmañ mit etwañ 30. Mann / zum Commendanten geſetzet. An eben ſelbigem Morgen ſind auch die in dem Underen Amt ligende Schlöſſer / Leutiſpurg und Schwartzenbach / welche doch beyde von geringer Wichtigkeit / von den Toggenburgeren überzumplet / und in Beſitz genommen worden.

1711.

Uber dieſe Begegnuß nun hat nicht nur St. Gallen / ſonder auch Lob. Orth Schweitz ſich hefftig beſchweret / in einem Schreiben an Glarus / der Toggenburgeren gewaltháriges Verfahren beklaget / und eine Geſandſchafft von dahero neben ſich ins Toggenburg begehrt. Hierüber ward an der den 7-18 Mey gehaltener Lands-Gemeind von beyden Religionen / gerahtſchlaget / und erkennet / daß ſo thane Geſandſchafft gäntzlich underwegen bleiben ſolte / aus Urſach / weil doch weder der Fürſt zu Sant. Gallen / noch die Toggenburger unſer etwas begehrten.

Folgends wurden zwar eine und andere particular-Conferenzen / ſonderlich Catholiſcher Seits angeſehen / doch blibe alles auch noch in folgendem Jahr / zimlich rühig und ſtill / zu Glarus redete man die Zeit über von dem Geſchäffte faſt allerdings kein Wort

mehr

mehr / zumalen da man sich zuvor nur vergebens damit abgemüdet hatte. Weil aber dasselbige nicht nur noch allerdings unaußgemachet schwebete / sonder auch der heimliche Eyfer in so foller Glute wallete / als noch niemalen / war diese Stille anders nichts / als eine Vorbedeutung eines solchen Sturmes und Ungewitters / dergleichen in der Eydgnoßschafft sich sint langer Zeit / niemalen zugetragen / und mit dem Anfang des Frühlings An. 1712. unversehens und mit Macht außgebrochen.

1712. Schon in dem Anfang des Mertzens / ward eine Evangelische Conferenz zu Arau / und hernach von Anfang des Aprellens auch eine Gemein-Eydgnössische Tagsatzung zu Baden zwar um anderer Ursachen wegen gehalten / doch von Zürich auch das Toggenburger-Geschäffte moviret / darvon aber die Catholischen Orthe / under dem Vorwand / daß sie darzu keine instruction hetten / nichts hören wolten / obgleich auch der Frantzösische Herr Ambassadeur die Herren Eydgnossen zur Einträchtigkeit / und sonderlich zu Beylegung dieses Geschäffts gar beweglich angemahnet. Was aber hierauf die beyde Lobl. Stände Zürich und Bern für Beweg-Ursachen gefunden / sich under die Waaffen zubegeben / und damit gegen Toggenburg und den St. Gallischen Gräntzen aufzubrechen / das ist aus deren grad Anfangs außgegebenen manifesten zuersehen. Die Sach ware

sehr

sehr eylfertig/Sonntags den 10. Aprell. st. n. wußte gemeine Burgerschafft in Zürich von dem vorhabenden Außzug noch wenig oder nichts / Zinstag darauf nach der Predig/waren schon etlich 1000. Mañ zum Marsch fertig. So bald der Bericht hiervon zu Glarus eingeloffen / ward eilends den 14. Aprell (ware eben der so genante Fahrts-Tag) ein Raht von den vier nächsten Gemeinden/von beyden Religionen zusamen beruffen / folgenden Tags aber gemeiner Raht vom gantzen Land gehalten / worbey dann vorläuffig die neutralitet beliebet worden. Sonntags darauf war die Sach vor die Gemeinden im gantzen Land gebracht / ob zur Berahtschlagung / wie man sich bey diesem weitsichtigen und gefährlichen Geschäffte zuverhalten/eine gemeine Lands-Gemeind solle gestellet/ oder ob es einem dreyfalten Land-Raht solte überlassen seyn. Diß letste ward von allen Gemeinden erkennet / und in dem folgenden Montags darauf gehaltenen dreyfachen Raht beschlossen / daß man von beyden Religionen solle verpflichtet seyn / einträchtig zusamen zuhalten/und ohne in Krieg sich einzumischen / wider alle aufstossende Anläuffe das Vatterland zu beschirmen; Auch daß die regierende Amt-Männer / Herr Landaman Johann Heinrich Zwickhi/ und Herr Statthalter Jacob Gallatin ins Feld reiten / und erstlich bey den Zürichischen / hernach auch den St. Gallischen trouppen sich anmelden/

und alle Kräffte anwenden solten / selbige zu einem Waaffen-Anstand zubereden. Dann obgleich die beyde Lobl. Orthe / so wol als die Toggenburger / in ihren Manifesten / auch in einem Schreiben an den Fürsten selbsten / sich außdruckenlich erkläret / daß dieser Aufbruch zu niemands Beleidigung / sonder in einem ehrlichen Absehen nur dahin gemeinet seye / daß das Geschäfft einmal zum End gebracht / und zu gäntzlicher Beylegung desselbigen / andere und angemessenere Mittel / als bis dahin geschehn / vorgeschlagen werden möchten; Wie sie dann auch gleiche Erklärung und Anerbietung durch Gesandschafften und Brieffe den Lobl. Catholisch. Orthen gethan / auch den Züricherischen trouppen bey ihrer demarche heiter anbefohlen worden / ausser ihre eigene Gräntzen keinen Fuß zusetzen / so lang der Fürst kein Volck ins Toggenburg werffe: So hat dieser dennoch kein Bedencken getragen / sein Glück im Krieg zuwagen / und zu dem Ende nicht nur seine eigne Mannschafft wider Zürich aufzubieten / sonder auch selbst Glarus von beyden Religionen / so wol als die Lobl Cathol. Orthe bey Eyd und Bünden um Hülff und Zuzug zumahnen. Diß Mahnungs-Schreiben von St. Gallen / ward von erst besagtem dreyfaltem Raht zu Glarus vorgelesen; Man hatte aber eben so viel Ursach / dem Fürsten sein Begehren außzuschlagen / als sich nicht nur gegen Zürich / Bern und Toggenburg

enburg/ sonder auch gegen ihm selbst/neut-
l und unpartheyisch aufzuführen. Es hat
var St. Gallen seine Anwerbung widerho-
t / und den 30. Aprell/ durch Herren Ober-
ogt Schenckli auf Blatten / vor gemeinem
aht zu Glarus / aufs neu um Hülff ge-
hrauen. So haben auch nicht nur die V.
athl. Orth (welche sich so bald auf des Für-
Nahnung zu Feld gelassen / und mit ihrer
Nacht/ zu deren sie auch einige welsche Völ-
r aus den Ennet-Bergischen Vogteyen
erausgeforderet / gegen den Gräntzen der
enden Lobl. Orthen angerucket) sonder auch
obl. Orth Zürich durch Schreiben/ secours
nd Zuzug von Glarus begehrt. Man hat
ber erhebliche/und gnugsame Ursachen zu-
aben vermeint / bey dem einmal gemachten
Schluß zuverbleiben / und nur die Sicher-
eit des eignen Vatterlands zubesorgen; da-
ero auch ein mehrers nicht zuthun / als nur
nach Erkantnuß des Kriegs-Rahts) etwan
4. Mann zur Wacht / auf die Gräntzen ge-
en Bilten / Wesen und der Ziegel-Bruck
verlegen.

Wie mithinzu die feindlichen Actionen
en Anfang genommen/und mit was Glück
der Unglück der Krieg auf beyden Seiten
ortgesetzet und geendet worden / darvon fin-
et man der avisen so vil zulesen / daß es ein
berfluß seyn wurde/ weitläuffigen Bericht
ierüber abzustatten / zumahlen / da es auch
ieher nicht gehöret. Ich genüge mich nur

eine ſummariſche Erzellung einzufügen und zuſagen / daß innert kurtzer Zeit nicht nur die gantze Landſchafft des Fürſten von St. Gallen / ſonder auch die Grafſchafft Baden ſamt den freyen Aemteren föllig in den Händen der beyden loblichen Orthen Zürich und Bern gekommen. Dann nachdem Zürich etliche 100. Mann in die Statt Frauenfeld geworffen / und damit der gantzen Landt Grafſchafft Thurgäu ſich verſicheret / iſt den 22. May (an welchem Tag auch Mellingen ſich freywillig an die von Bern ergeben) die Statt Weil durch Capitulation an die beyden Orthe übergangen / und darüber auch das Kloſter Sant. Gallen (von dañen ſich der Fürſt nebſt ſeinem Convent über den Bodenſee ſalviret) der Flecken Rorſchach und alles überige / ſo dißſeits des Sees dem Fürſten angehörig war / zugleich auch die Landvogtey Rheinthal / von ihnen in Beſitz genommen worden; Da dann mithin die zween geweſene Commendanten zu Weil und Goſſauw das Unglück gehabt / von ihren eigenen Leuthen elendiglich maſſacrirt zuwerden / um daß ſie von denſelbigen mit dem falſch-erfundenen Vorgeben / es wäre um die Religion zuthun / die Waaffen zuergreiffen beredt worden. Der unglückliche Hauptmann Bollinger / der vormals eine geraume Zeit des Toggenburgiſchen intereſſes ſich mit groſſem Eyfer angenommen / hernach aber auf die Fürſtl. Seite umgeſattlet /

as commando über etlich hundert Mann
uf sich genomen / noch eh er etwas von dem
Züricherischen Aufbruch wüssen könen/ward
leich Anfangs in einem Scharmützel von
en Toggenburgern gefangen/ auf Liechten-
eg geführet / und hernach über seine Eyd-
rüchige Aufführung / worzu er nach eigener
Bekantnuß durch das Weib / das man ihm
egeben / sich verleiten lassen / mit dem
Schwert hingerichtet. Den 25. Mey gien-
e die scharffe action zwüschen den Berni-
chen und V. Ortischen trouppen bey Brem-
arten vorbey / worbey jene das Feld erhal-
en/ob sie gleich aus einem verborgenen Hin-
erhalt / und von der vil stärckeren / etwann
6-bis 7000. Mann bestehenden Armèe,
nversehens im durch-marche auf Bremgar-
n / überfallen worden. Haben zwar wenig
Volck / doch darunder einige ansehenliche
fficirs, sonderlich den Dragoner-Haupt-
ann Herren Baron von Lassaraz eingebüs-
t; Da hingegen die Ortischen an Todten
nd blessirten mehr dann 1000. dahinden ge-
issen. An dem folgenden Morgen hat sich
uch die Statt Bremgarten durch accord
'geben / und Bernerische Besatzung ange-
ommen. Noch vorher aber hatte Herr Bri-
adier Beli aus Pündten/ im recognoscirem
y Ottenbach das Ungefehl/von einer feind-
chen Parthey durch den Leib geschossen/und
f seinen Fahl an seinem Leichnahm sehr
eulich mißhandlet zuwerden. Den 1. Tag

Brachmonat ist Baden / nach einer kurtzen / doch ernstlichen Belägerung durch die von Zurich sich an selbige zuergeben genöhtiget worden / womit dan auch diese gantze Grafschafft / samt allen darinn ligenden Stätten und Plätzen föllig in die Hände der beyden Lobl. Orthen gekomen. Es müßte aber Baden eine etwas unbelieberige Capitulation, dann andere eroberte Plätze / und nicht nur 1000. Mann zur Besatzung annemmen / sonder auch geschehen lassen / daß ihre habende ansehenliche Artilierie ab- und auf Zürich und Bern geführet / auch ihre Befestigungs-Wercke / welche sie vormals wider vilfaltiges protestiren deren von Zürich / angeleget / demoliret und nidergerissen werden. Daß es aber nicht um die Religion / oder die Undertruckung derselbigen zuthun gewesen / könte Baden so wol als übrige Plätze / die man biß dahin erobert / aus dem vermercken / daß man sie darbey unbekräncket zulassen / ihnen willig zugesaget / und sich weiters nichts vorbehalten / als ein bequemes Orth zu Baden zu Aufrichtung eines Kirchen-Gebäues / für die Bad-Gäste von Evangelischer Religion daselbst.

Nach Ubergab der Statt Baden / haben beyde Orthe mit ferneren Kriegs-Operationen eingehalten / in Meinung / es wurden nunmehr die V. Lob. Cath. Orthe willig seyn / die Waaffen niderzulegen / und einen / beyden Theilen anständigen Frieden / auf sicheren

Fuß

Fuß anzunemmen; Gestalten dann auch alle überige uninteressirte Lob. VI. samt den Zugewandten Orthen der Eydgnoßschafft/ Statt Sant. Gallen und Biel / neben welchen sich auch der Frantzösische Herr Ambassadeur emsiglich gebrauchen lassen / alle Kräffte angewendet/ um diese gefährliche motus zustillen/ trauriges Blut-Vergiessen zuverhüten/ und durch sorgfeltige Bemittlung die Partheyen zubefriedigen. Zu diesem Ende hat Lobl. Stand Basel schon auf den 1. T. May eine gemein Eydgnössische Tagsatzung gen Baden außgeschrieben. Glarus aber die zuvor ins Feld abgeordnete Herren Friedens-Mittler zuruck beruffen worden/ und auf bestimten Tag dahin gesendet. Weil aber die V. Loblich Cathol. Orth sich schon zuvor der Statt Baden versicheret / und eine Besatzung dahin verlegt / wolten die beyde Lobl. Orth Zürich und Bern daselbst nicht eher erscheinen / bevor die V. Orthe die Statt evacuirten. Nachdem nun etwas Zeits hierum gestritten worden/ ward die Eydgnössische Zusamenkunfft auf Arburg und Olten beliebet / hernach aber um besserer Komlichkeit willen naher Arau versetzet/ woselbst dañ durch unermüdeten Fleiß/ Sorg und Arbeit der allseitig anwesenden Herren Gesandten der uninteressirten Ständen und Orthen/ das Geschäffte biß auf den 18. Heumonat so weit gebracht worden / daß es geschinnen/ es werde damit seine völlige Richtigkeit haben/

und der Krieg geschlichtet und gerichtet seyn; Wie dann die projectirte Friedens-Bedinge von den beyden Lobl. Orthen Lucern und Ury schon würcklich angenommen / von den Herren Abgesandten aber der überigen interessirten Lobl. Orthen / ihren Herrn und Oberen zu beliebender Genehmhaltung zu hinderbringen übernommen worden.

Doch so glücklich ware man nicht / daß man die Tragœdi hette können geendet seyn lassen / es müßte noch eine Scena vorgestellet / und neue Actus gespillet werden. In den Orthen / sonderlich zu Schweitz / Underwalden und Zug ware das gemeine Pöbel-Volck / (so sich gemeinlich mehr durch blinde Affecten / als die gesunde Vernunfft regieren lasset) gleichsam wild und rasend / meinende / ihre Herren und Obere / oder auch ihre bißherige Officirs weren entweder gar Verräther / oder hetten sonst ihr devoir und Pflicht nicht erstattet. Was für seltsame Händel diese Leuth hierüber fürgenommen / und wie sie die Sach angegriffen / ist unnöthig hier anzuführen. Einmal sie wolten kurtz um gekrieget haben / und also müßten auch die / welche den Frieden anzunemmen sich schon erkläret / sich in die Zeit schicken / und mit halten. Es gewuñe auch Anfangs das Ansehen / als wann die Sach für die V. Orthe nun etwas glücklicher werden wolte / zumalen nachdem Zürich und Bern durch die Arauische Verhandlung etwas sorgloß worden. Den 20. Heumonat

ward

ward ein Bernerisches Detachement von etwann 800. Mann bey der Sinser-Bruck an der Reuß / von etwann 4000. der Feinden unversehens überfallen / und mit etwas Verlurst die retirade zu nemmen genöthiget. Hernach den 22. Heumonat gienge die hitzige action auf der Höhe ob Wädischweil vorbey / auf welcher Gegend einige Trouppen von etwann 2000. Mann / Morgens vor Tag (nachdem sie in der Nacht zuvor einige Häuser am Berglein / gegen dem Dörflein Hütten überfallen / und verschiedene Personen jämerlich ermördet) unversehens angekommen / die daselbst aufgeworfene Schantzen in grosser Hitz angerennet / doch von der viel geringeren Anzahl Züricher dergestalten ab- und zuruck getrieben worden / daß sie (nach Bericht) etwañ 80. Todte / und noch mehr blessirte dahinden gelassen. Auf Seithen derer von Zürich sollen nicht mehr dann etwann 20. Mann gebliben seyn. Drey Tage nach diesem / den 25. Heumon. geschahe das blutige Treffen bey Villmergen / welches von 10. Uhren des Morgens / biß Abends um 4. Uhr gewehret / und worbey die V. Orthischen / ob sie gleich an Mannschafft die Berner sehr weit übertroffen / völlig überwunden / und mit grossem Verlurst in die Flucht geschlagen worden. Die Umstände von diesem Treffen sind so viel bekanter / um so viel mehr Schrifftliche Berichten darvon zu Tag kommen. Man bekennet aber /

daß / wann es dem V. Ortischen Volck so wenig an Kriegs-Erfahrenheit/als Courage und Dapfferkeit hierbey gemanglet / und selbiges diß Handwerck so wol als Gegentheil verstanden / oder vielmehr/ wann nicht Gottes Vorsehung der Sach solchen Außschlag gegeben hette / es für die Berner sehr unglücklich abgeloffen seyn möchte / wie es dañ auch Anfangs geschinnen / als wann jene den Sieg schon völlig erhalten hetten.

Was in wehrendem diesem Krieg zu Glarus gehandelt worden/ ist von geringer wichtigkeit/ob man gleich anbey in zweiffelhafften Sorgen schweben / auch vielmehr Kösten/ dann dem Land erträglich gewesen / haben müssen. Weil man sich grad Anfangs entschlossen still zu bleiben / wüßte man nichts weiters zu thun/als die Sach der Göttlichen Vorsehung zu überlassen/ und selbige um die Abwendung des Land-verderblichen Kriegs und die Widerherstellung des lieben Fridens in werther Eydgnoßschafft anzuflehen. Wie dann auch auf Seithen der Evangelischen Religion auf alle Tage gewüsse Gebätt-Stunden verordnet/ und in den meisten Gemeinden (biß das Ungewitter vorbey) fleiss g besuchet worden. Auf dem Rahthauß hatte man am meisten zu thun mit einigen Gewirbs-Leuthen: Dann weilen die in Rapperschweil/ zu Pfeffikon / und daselbst herum ligende Besatzungen/ an Brodt / und anderen Lebens-Mittlen/nicht wenig Mangel gelitten/

litten / und dahero einige Glarner sich bereden liessen / etwas von denen in Zürich erkaufften Früchten / um baare Bezahlung ihnen zu überlassen / ward solches zu Zürich in Erfahrung gebracht / und so empfindlich aufgenommen / daß man sich um die gäntzliche Versperung des freyen Kauffs daselbst zu verhüten / genöthiget sahe / die Korn-Händler zu verschiedenen malen Oberkeitlich zu citiren / ihnen gewüsse Reglen vorzuschreiben / Eydliche Kundschafft über sie aufzunemmen / ja sie auch selbst bey eignem Gelübd zu erforschen / und die Fehlbaren um nicht geringe Gelt-Bussen anzulegen / endlich auch gar / da diß alles nichts helffen wolte / vier ehrliche Männer zu verordnen / welche in Oberkeitlichem Nammen allein befügt seyn solten / das Land mit Frucht zu versehen / und selbige an der Ziegel-Bruck und zu Glarus auf offentlichem Märckt / ohne Steigerung nur um eine gewüsse und bestimte Belöhnung zu verkauffen. Doch diese Verordnung kame nicht zum Stand / weil selbige nicht eher gemachet ward / als biß der Krieg noch über Vermuthen ein Ende hatte.

Denn so bald das Treffen bey Villmergen vorbey / macheten zwar die beyden Stände Zürich und Bern etwas mine, als wann sie ihre sieghaffte Waaffen noch weiters außbreiten wolten. Weil aber einige von den V. Orthen selbst / als wie Schweitz und Zug / um dem besorgenden überfahl vorzukomen /

um

um gut Wetter baten / mit Zürich capitulirten / und Pfand-Mäner dahin schicketen / auch die samtlichen V. Orthe nunmehr willig waren / nicht nur den bereits den 18. Jul. fast allerdings beschlossenen Frieden anzunemmen / sonder auch noch ein mehrers / als damals bedinget ware / gegen den zweyen Ständen einzugehen / so war damit der Krieg gerichtet / den 9. und 11. Augstm. der Friede von allen den interessirten Lobl. Orthen zu Arau geschlossen / underschrieben / auch allerseiths Hoch- Oberkeitlich ratificirt und besiglet / wiewol etliche Tage vorhero das Orth Glarus / noch einige vergebene Müh und Kösten auf sich zunemmen sich gemüssiget gesehen. Schon den 26. Heumon. kamen verschiedene Eil-Botten gen Glarus mit Bericht / daß die Toggenburger über den Ammener-Berg eingefallen / und deßwegen zu Wesen Sturm geleutet werde; Darum dann auch so bald in alle Tagwen des Lands Befehl ergangen / daß man zu stündlichem Außzug an die Gräntzen sich bereit halten solte. Allein diß Gerücht ward noch selbigen Tag falsch erfunden. Nachdem aber die Statt Rapperschweil nach einer kurtzen Belägerung / durch accord an die von Zürich sich willig ergeben / und den 31. Heum. in spater Nacht / die Bottschafft gen Glarus gebracht worden / daß selbige in Gesellschafft der Toggenburgeren / mit etlich tausent Mann in der Grafschafft Utznach eingefallen / auch selbiges

biges Stättlein sich schon ergeben; sind so bald und noch selbigen Sonntag Morgens/ zufolg der auf diesen Fahl gemachter ordre des Kriegs-Rahts / etlich 100. Mann auf die Gräntzen gen Bilten/ Wesen und an die Ziegel-Bruck / auch grad folgenden Tages zween Herren aus Mittel des Rahts / zu der Generalitet gen Utznach/ um nach der bey solchen Fählen üblichen Gewohnheit zuvernemmen / wessen man sich diß Orths zuversehen hätte / versendet worden. Da mithin auch Gaster und Wesen capituliret / und Toggenburgische Besatzung angenommen/ Glarus aber aller guten Freundschafft versicheret worden / hat man schon folgenden Mittwochen / den 3. Tag Augst. das Volck ab den Gräntzen zuruck beruffen; Deren in der March aber/ welche von Schweitz verlassen/ an Glarus sich zuergeben geneigt waren/ sich nichts beladen wollen.

Was den zu Arau geschlossenen Frieden anlanget / bestehet der in underschiedlichen Artickten / worvon die fürnemste folgende sind: "Die gantze Grafschafft Baden/ samt "allen darinn ligenden und darzu gehörigen "Stätten/ Orthen / Land und Leuthen/ wo- "runder auch die Statt Bremgarten begrif- "fen/ solche den beyden Lobl. Orthen/ Zürich "und Bern verbleiben (worbey aber loblich "Orth Glarus sein Recht und Antheil vor- "behalten) 2. In den freyen Aemteren solle "ein Land-March-Linie gezogen werden von

Lunck-

"Lunckhoffen auf Fahrwangen / und was
"undenher dieſer Linien / denen beyden Or-
"then allein gehören/doch abermal mit Vor-
"behalt Lobl. Orths Glarus. 3. Die Statt
"Rapperſchweil ſamt der Brugg / Hof und
"Zoll / und überiger Zugehörd / auch dem
"gegen überſtehenden Dorff Hurden / und
"einem gewüſſen diſtrict daſelbſt / ſolle den
"beyden Lobl. Ständen überlaſſen bleiben/
"wiederum mit Vorbehalt Lobl. Sands
"Glarus habender Rechten. 4. Lob. Stand
"Bern ſolle in die Mit-Regierung im Thur-
"gäu / Rheinthal / Sargans / und in dem
"überigen Bezirck der Freyen-Aemtern auf-
"genomen ſeyn. 5. In den gemeinen Herr-
"ſchafften ſolle die Religion frey und unge-
"hindert bleiben/ auch die Evangeliſche glei-
"che Rechte als wie die Catholiſche genieſ-
"ſen. 6. Der ſo genante andere Lands-Frie-
"den / de an. 1531. ſolle einem Lobl. Stand
"Zürich in originali außgeliefferet werden.
"7. Alle Ehren-Stellen/Aemter und Ober-
"keitliche Bedienungen / ſollen von nun an
"aus beyden Religionen in gemeinen Herr-
"ſchafften beſtellet werden. 8. In allen könf-
"tigen Streitigkeiten/ ſie betreffen gleich die
"Religion oder pjiocey- und Kriegs-Sa-
"chen/ſolle nichts mehr durch die Majora ent-
"ſcheiden werden / ſonder die paritet gelten/
"9. Alle bis dahin in gemeinen Herrſchaff-
"ten unaußgetragene und unerörterte Sa-
"chen ſollen tod/hin und abſeyn/wahre Eyd-

gnóſſi-

“ gnóssische Liebe und Freundschafft wider
“ hergestellet / und beständig fortgepflantzet
“ werden. 10. Erklähren sich auch sämtliche
“ Lobl. Eydgnóss. und Zugewandte Orth / daß
“ sie sich des Herren Abts und Convents zu
“ St. Gallen / des Toggenburgs / und der
“ eroberten Landen wegen / bis auf erfolgen-
“ den Frieden nichts annemmen und beladen
“ wollen / vilmehr wollen die V. Cathl. Lobl.
“ Orthe sich allen Fleisses angelegen seyn las-
“ sen / diesen Frieden best ihres Vermögens
“ in Güte zubeförderen / ꝛc.

Nun möchte alles in Hochl. Eydgnoß-schafft seine Richtigkeit haben / und kein Zweifel seyn / daß man von Seithen / so wol der Cathol. als Evangel. Religion / vermittelst Eyd- und Bundgnóssischer Auffführung und Zusamensetzung glücklich und in Ruhe leben könte / wofern nicht dem eint oder anderen / oder beyden Theilen / noch irgend eine andere fataliter von dem Gotts-Hauß St. Gallen bevorschwebet / angesehen selbiges noch biß dahin (nach seiner gewohnten opiniatretè) sehr wenig Lust gehabt / den mit den zwey Lobl. Ständen Zürich und Bern habenden Streit / auf eine billiche Weise an ein Orth bringen zu lassen: Dann obgleich die besagte beyde Stände sich noch bißhero beständig erkláhrt / daß sie geneigt seyen mit dem Herren Abt zu tractiren als mit einem Eydgnossen / und auf die Weise / wie es mit seinen Vorfahren jetz über 200. Jahr

gesche-

geschehen / in eben so wichtigen Vorfallenheiten / auch in gleichen / das ist / Toggenburg concernirenden Dingen / so hat dannoch dieser biß jetzo solchen Wäg außgeschlagen / und im Gegentheil sich auf eine außwertige Potenz, das ist / den Römischen Keiser / als seiprætendirten Lehen-Herren beruffen. Dahero als auch bald nach dem Arauischen Vertrag die VI. Lobl. uninteressirten Orthe / ihre Bemittlung zwüschen den beyden Lobl. Ständen und dem H. Abt von St. Gallen angetragen / und zu dem Ende / auf der im Herbstm. zu Baden angesehenen conferenz erschinnen / haben die Abt Sant. Gallischen Abgesandte keine Vollmachten / weder lediglich noch auf Ratification hin ihres Principalen zuhandlen / aufweisen wollen / sonder die Ratification ihr Keis. Majestet anbedungen; deßwegen daß die damalige Handlung / nach Befinden der Lobl. uninteressirten Orthen selbst / nohtwendig müssen aufgehoben werden / zumalen da sie ohne die äusserste Gefahr / und merckliches præjudiz des gantzen Eydgnossischen Stands es nimmermehr können geschehen lassen / daß frömde Potenzen sich wider Danck in ihre einheimische Streitigkeiten / (gleich dann diese undisputirlich ist) eintringen. Was nun noch weiters über diß Geschäffte erfolgen / und was es damit für einen Austrag endlich gewünnen werde / das wird die Zeit lehren. Ich bitte Gott daß er alles zum besten leiten / und samtliche Hochwehrte Eydgnoßschafft forthin bey dem Genuß des edelsüssen Friedens in beständig florierendem Wolstand gnädigst erhalten wolle.

ENDE.

CATALOGUS,

Oder

Verzeichnuß aller der Herren Land-Amman / die sint der Zeit / da Glarus von Oesterreich ledig worden / in dem Land auf einandern / biß anjetzo gefolget sind.

Anno.

1391 Jacob Huppban.
1398 Albrecht Vogel.
1416 Matthias Netstaler
1419 Jodocus oder Joß Tschudi.
1444 Hans Schübelbach.
1448 Conrad Rietler.
1451 Joß Tschudi / das zweyte mal.
1456 Hans Schübelbach / das 2. mal.
1461 Wernher Aebli.
1477 Hanß Küechlin.
1483 Hanß Tschudi.
1486 Joß Küechlin.
1506 Fridolin Artzethauser.
1508 Joß Küechlin / zum 2. mal / starb aber nach 10. Monaten.
1509 Heinrich Tschudi.
1515 Marx Maad

1521 Joß Tschudi.
1523 Marx Maad/ zum 2.mal.
1526 Johannes Aebli.
1532 Dionysius Bußy.
1535 Johannes Aebli/ das 2.mal.
1546 Dionysius Bussy/das 2.mal.
1548 Joachim Báldi.
1553 Dionysius Bussy/ das 3.mal.
1555 Heinrich Jenni/starbe nach dem er ein halb Jahr geregieret.
1556 Paulus Wala/ genant Schuler.
1558 Ægidius oder Gilg Tschudi.
1560 Gabriel Hässi.
1565 Caspar Tschudi.
1567 Paulus Schuler/ das 2.mal.
1574 Melchior Häsi.
1578 Ludwig Wichsser.
1582 Melchior Hässi/ das 2. mal.
1584 Thomas Schmid.
1587 Ludwig Wichsser / das 2. mal.
1589 Joß Tschudi.
1591 Meinrad Tschudi.
1594 Heinrich Ellmer.
1596 Melchior Hässi/ das 3. mal.
1598 Joß Pfendler.
1601 Michael Báldy.
1604 Hans Heinrich Schwartz.
1607 Dietrich Stauffacher.
1609 Michael Báldi/das 2.mal.
1611 Heinrich Hößli
1611 Fridolin Hässi/ resignirte/ und zoge in Franckreich. 1614. Adam

1614 Adam Böninger.
1617 Fridolin Bußy.
1620 Hanß Heinrich Schiesser.
1622 Adam Böninger / das 2. mal.
1624 Heinrich Häßli.
1626 Heinrich Pfendler / Doct. Med.
1629 Daniel Bussi / starbe / nachdem er 4. Monat geregieret.
1629 Baltasar Gallatin.
1631 Rudolph Tschudi.
1634 Fridolin Tschui.
1663 Heinrich Trümpi.
1639 Balthasar Müller.
1641 Heinrich Ellmer.
1644 Caspar Küchlin.
1646 Heinrich Ellmer / das 2. mal / der erste mit dem Loos.
1649 Balthasar Müller / das 2 mal.
1651 Jacob Marti.
1654 Baltasar Müller / das 3 mal.
1656 Antoni Cleric.
1659 Ulrich Tschudi.
1661 Heinrich Ellmer / das 3. mal.
1664 Fridolin Marti.
1666 Caspar Schmid.
1669 Baltasar Müller / das 4. mal.
1671 Heinrich Ellmer / auch das 4. mal.
1674 Baltasar Freuler.
1676 Fridolin Iselin.
1679 Daniel Bußy.
1681 Johann Peter Weiß.

1684 Georg Bachmann.
1686 Johann Christoph Ellmer.
1689 Johann Ludwig Tschudi / Ritter.
1691 Fridolin Zweifel.
1694 Joh. Ludwig Tschudi / Ritter / das zweyte mal.
1696 Johann Heinrich Zwicki / von freyer Hand erwehlt / anstatt des verstorbnen Herren Joh. Christoph Ellmers / Statthalters.
1699 Caspar Joseph Freuler.
1701 Joh Heinrich Zwicki / das zweyte mal.
1704 Joh. Caspar Müller.
1706 Joh. Heinrich Zwicki / das 3. mal
1709 Caspar Joseph Freuler / das 2. mal / durch das Looß erwehlet / anstatt des verstorbenen Statthalters / Herrn Johann Ludwig Tschudis.

Nun wird widerum folgen:

1711 Joh. Heinrich Zwicki / das vierte mal / dem Gott Gesundheit / und langes Leben zusagen wolle.

Verzeichnuß der Panner-Herren zu Glarus / von der Herrschafft Zeit an / biß anjetzo.

Anno

1332 Walther Hupphan / wars Jahre 8.
1360 Rudolph Schiesser 23.
1383 Hanß Tschudi. 5.

Kame

Kame um vor Windeck.

1388 Heinrich Tschudi. 1.
Ward zu Wesen ermördet.

1388 Heinrich am Büelen. 28.
Ist an der Schlacht zu Näfels gewesen.

1416 Walther Schiesser. 28.
1444 Conrad Riedler. 14.
1458 Rudolph Stucki. 33.
1491 Rudolph Stucki des obigen Sohn 9.
1500 Hanß Stucki/ jetz gedachten Rudolph Stuckis Sohn/ resignirte. 31.
1531 Fridolin Zäh. 27.
1558 Paulus Schuler. 35.
1593 Hanß Ellmer. 10.
1603. Heinrich Ellmer. 18.
1621 Sebastian Marti. 14.
1635 Hanß Mellchior Hässi. 5.
1640 Jacob Marti. 35.
1675 Peter Tschudi. 37.
1713. Fabian Luchssinger.

Glare

Glarnerische Landvögt der Graf[schaft] Baden.

Anno

1425 Fridolin Weiggiser/ genant Schindler.
1439 Rudolph Nettstaler.
1453 Heinrich Vogel.
1469 Hermann Egli.
1485 Hermann Egli / das 2.mal.
1501 Ulrich Landolt.
1517 Ulrich Landolt/ das 2.mal/ starbe/und dienete ihm aus/ Hans Landolt sein Bruder.
1533 Gilg Tschudi.
1549 Gilg Tschudi / das 2.mal.
1566 Fridolin Hässi.
1580 Fridolin Hässi/das 2.mal.
1597 Melchior Marti.
1614 Melchior Marti/das 2.mal.
1629 Hanß Melchior Hässi.
1645 Hanß Heinr. Elsener / genant Milt.
1661 Hanß Jacob Blumer.
1677 Hanß Jacob Gallati.
1693 Fridolin Blumer.
1709 Melchior Zwicki.

Glarneriſche Landvögte der Land-Grafſchafft Thurgäu.

Anno

1474 Hanß Blum.
1488 Hanß Blum/ das 2.ma
1502 Marquard Tſchudi.
1516 Bernhard Schieſſer.
1530 Philipp Brunner / ward von den V. Orthen zu reſigniren genöhtiget/und an ſein Statt Bernhard Schieſſer geſetzet.
1544 Melchior Gallati.
1558 Melchior Gallati/ das 2.mal.
1572 Ludwig Tſchudi.
1586 Jacob Gallati.
1600 Melchior Strebi.
1614 Heinrich Ellmer.
1628 Melchior Gallati.
1642 Jacob Leutzinger.
1656 Joß Zweiffel.
1670 Daniel Buſſy.
1684 Othmar Blumer.
1698 Jacob Schindler.

Landvögte von Glarus in den freyen Aemteren.

Anno

1427 Hanß Schübelbach
1439 Hanß Schubelbach / das 2. mal.
1451 Fridolin Weiggiſer/genant Schindler
1463 Heinrich Tolder
1475 Heinrich Tolder/das 2. mal
1489 Ulrich Tolder
1503 Ludwig Tſchudi
1517 Fridolin Tolder.
1531 Heinrich Schlittler
1545 Joß Pfendler
1559 Fridolin Vogel
1573 Hilarius Genſſig
1587 Joß Pfendler / des vorigen Josen Sohn
1601 Rudolph Schmid
1615 Hanß Thomas Wichſſer
1630 Caſpar Küechlin
1645 Peter Blumer
1659 Caſpar Ellmer
1673 Fridolin Marti/Alt-Landamman
1687 Hanß Jacob Schindler
1701 Hanß Peter Weiß/Alt-Landaman.

Land-

Landvögte von Glarus der Grafschafft Sarganß.

Anno

1460 Rudolph Wichsser
1474 Hanß Küechlin
1488 Fridolin Artzethauser
1502 Fridolin Artzethauser/das 2. mal
1516 Fridolin Gallati
1530 Gilg Tschudi
1544 Paulus Wala/ genant Schuler
1558 Hieronymus Heer
1572 Ludwig Wichsser
1586 Heinrich Lager
1600 Heinrich Hößlin
1615 Heinrich Trümpi
1629 Baltasar Gallati/ starbe nach 8. Monaten / und kam an seine Statt Baltasar Müller
1643 Caspar Ellmer
1657 Jörg Egli
1671 Johann Georg Bachmann
1685 Fridolin Büeler
1699 Paravicinus von Paravicin

Landvögte von Glarus / in dem Rheinthal.

Anno

1502 Rudolph Weiggiser/genant Schindler
1518 Rudolph Luchsinger
1534 Conrad Hässi
1550 Conrad Hässi/das 2.mal
1566 Fridolin Wala / genant Schuler
1582 Dietrich Stauffacher
1598 Johann Vogel
1614 Ulrich Tschudi
1630 Andreas Beglinger
1646 Joß Zweiffel
1662 Fridolin Zwicki
1678 Fridolin Freuler
1694 Thomas Steussy
1710 Heinrich Marti

Die

Die Landvögte von Glarus in Welschen Vogteyen.

I
Zu Lauwis.

Anno
1526 Johann Hößlin
1550 Jacob Landolt
1574 Heinrich Ellmer
1598 Gabriel Schmid
1622 Heinrich Trümpi
1645 Hector Müller
1670 Fridolin Blumer
1694 Jacob Leutziger/ſtarbe im erſten Jahr/ und kame an ſein Statt / Fridolin Blumer

II
Zu Luggaris.

1518 Heinrich Heer
1542 Joachim Báldi
1566 Joß Hößlin
1590 Johann Glarner
1614 Peter Wala / genant Schuler
1638 Fridolin Marti
1662 Fridolin Zwicki
1686 Johann Schneli / dem außdiente Caſpar Schneli ſein Sohn

Zu

III.

Zu Meyndriß.

Anno

1530 Peter Jenni / ſtarb und kam an ſeine Statt Gallus Strebi.
1554 Andreas Freuler.
1578 Matthias Landolt.
1602 Balthaſar Legler.
1626 Chriſtian Elber.
1650 Johann Zweifel.
1674 Balthaſar Streiff.
1698 Joſeph Ulrich Tſchudi.

IV.

Im Meyenthal.

Anno.

1534 Rudolph Maad
1558 Jörg Feigi
1582 Michael Báldi
1606 Peter Wala / genannt Schuler
1630 Balthaſar Tſchudi
1654 Johann Schneli
1678 Johann Vögelin
1702 Heinrich Legler

Die Landvögte zu Werdenberg.

nno.

517 Jacob Steger
520 Ludwig Tschudi
523 Dionysius Bußy
526 Joß Tschudi
529 Jacob Knobel
532 Jacob Meyer
535 Paulus Wala / genannt Schuler
538 Hans Leutzinger
541 Hans Brunner
544 Jacob Landolt
547 Heinrich Jenni
550 Hans Heitz
553 Michael Störy
556 Jacob Steußy
559 Joachim Müller
562 Gäbhard Heitz
565 Jacob Schuler
568 Fridolin Kublin
571 Gäbhard Heitz / das 2. mgl.
574 Gabriel Streuli
577 Caspar Strebi
580 Wolffgang Blumer
583 Hans Ellmer
586 Rudolph Marti
589 Rudolph Köng
592 Niclaus Schuler
595 Dietrich Weiß
598 Peter Legler
601 Johann Trümpi

1604 Ru-

1604 Rudolph Zäh
1607 David Luchſſinger
1610 Thomas Schmid
1613 Thomas Ellmer
1616 Dietrich Streuli
1619 Mattheus Egli
1622 Salomon Trümpi/regierte ein Jahr/ und dienete ihm auß Rudolph Trümpi / ſein Bruder.
1625 Peter Wichſſer
1628 Daniel Buſſi
1631 Jacob Feltmann
1634 Hans Gabriel Ellmer
1637 Melchior Heitz. Dem dienete auß Jacob Feltmann
1641 Rudolph Trümpi. Der erſte mit dem Looß erwehlet
1644 Andreas Schindler
1647 Joachim Streiff / regierte ein Jahr/ und dienete ihm auß ſein Vatter/ Fridolin Streiff
1650 Jacob Feltmann / das 2. mal
1653 Caſpar Schmid
1656 Hans Peter Ellmer
1659 Gabriel Schmid
1662 Caſpar Iſelin
1665 Paulus Flury
1668 Heinrich Tſchudi
1671 Johann Straubl
1674 Melchior Marti / Major, reſignirte nach einem Jahr/ und kam an ſeine Statt Heinrich Pfendler

1677 Ca-

1677 Caſpar Schmid / alt Land-Aman.
Das 2. mal
1680 Jacob Blumer
1683 Bartholomin Aebli
1686 Wolffgang Jenni
1689 Bartholomin von Paravacin
1692 Daniel Kundert / ſtarbe im erſten Jahr / und folgete ihm Johann Zweiffel
1695 Johann Zweiffel / der Eltere
1698 Samuel Blumer
1701 Hans Rudolph Schmid
1704 Caſpar Trümpi
1707 Jacob Schmid
1710 Peter König

Die

Die Hauptleuthe von Glarus zu Weil.

Anno	
1494	Fridolin Stucki
1502	Marx Maad
1510	Marx Maad / das andere mal
1518	Joß Hößlin
1526	Fridolin Mattheyß
1537	Jacob Landolt
1546	Landolph Tschudi
1554	Ludwig Blesy
1562	Rudolph Sauter
1570	Rudolph Sauter / das 2 mal
1578	Hans Rudolph Tschudi
1585	Victor Häßi
1594	Fridolin Bussy
1602	Christoph Freuler
1610	Peter Fischlin
1618	Peter Fischlin / das 2. mal.
1626	Heinrich Tschudi
1632	Heinrich Tschudi / das 2. mal.
1642	Ulrich Eschudi
1650	Jacob Leutzinger
1658	Heinrich Zweiffel
1666	Balthasar Marti
1674	Christoph Iselin
1682	Mattheus Aeblin
1690	Fridolin Hauser
1698	Fridolin Streiff
1706	Josue Büeler

Verzeichnuß der Glarner-Alpen nach dem Alphabeth / wornach deren eigentliche Nammen in dem Riß der Situation derselbigen deutlich nachzusuchen.

A.			
Altenohren	Stöß	138	Schaaff
Auweren		70	200
Auwli		52	
B.			
Bächi (das hindere)		80	300
Bächi (das vordere)		238½	
Bärenboden		34	
Baumgarten		54	
Bergli		177	
Biltner-Alp		130	
Bischoff		210	
Blancken		36	
Blatten		154½	
Brach		134	
Brand		80	300
Braunwald		270	
C.			
Camperdon		275	
D.			
Deyen		64	
Dieß-Thal		172	
Dießthal im Bodmen		45	
E.			
Embächli		177½	

	Stöß	Schaaff
Eneseven	250	
Erbs	321	
F.		
Faltz über	87	20
Fessis	90	
Fron-Alp	174½	
G.		
Gänsi	100	
Geißgaden	25	
Geiß-Thal	20	
Gufel	48	
Guntlisau	47	
Guppen	60	20
H.		
Haberschwend	86	
Heublancken	25	
Heuboden	120	
Hinder-Durnach-thal	160	
Hinder-Egg	100	
Hinder-Reichisau	40	
Hof	30	
J.		
Jätz	160	30
K.		
Kammer	80	
Käßgaden	50	
Käßgaden im Dieß-thal	30	
Kennelboden	60	
Klöstalden	40	
Krauchthal	537	
Kreuel	33	
Kühboden	80	
Küh-Fitteren	80	

L.		
Limmeren	Stöß 65	Schaaff 800
M.		
Mehren	173½	
Mühlibach	436	
Mürtschen	209	
N.		
Neuwen	93	
Neuenhütten	72	
Nideren	327	
Nider-See	100	
Rider-Urner-Alp	220	
O.		
Oberblegi	138½	
Ober-Freyteren	80	
Ober-Langen-Egg	141	
Ober-See	786	
Oberurner Schwendi	450	
Ochsen-Feld	50	
Ochsen-Fitteren	140	
R.		
Ramin	264	
Reicheten		460
Reiseten	150	
Rieth	70	
Roßmath	266	
Ruoggiß	14	
S.		
Sagg-Berg	35	
Sand	150	800
Schlatt	45	
Schletteren	13	
See-Reuti	24	

Sonnenberg	Stöß	80	Schaaff
T.			
Troß		18	
Troßgi		70	
Tschinglen		90	
U.			
Under-Frenteren		90	
Unter-Langenegg	NB. Da weißt man noch keine gewüsse Bestossung		
Vorder-Durnachthal		146	
Vorderegg		100	
Vorder-Reichisau		60	
W.			
Waldi		16½	
Weiggiß		24	
Wichlen		284	

Register

Regiſter.

NB. Auf das Blat 736. iſt wider mit Num. 727. angefangen worden/ da iſt das Signum* eine Bemerkung/ daß man die Sach in der widerholten Zahl nachſuchen müſſe.

A.

Aaren / darauf ertrincken etliche Glarner Pag. 334.

Aebli / Landamman / hilfft den erſten Cappeller-Krieg ſchlichten 421

Albrecht / der König / erhebt ſich 90

Alpen 16

Appenzell wird ein Orth der Eydgnoßſchafft 361 Appenzeller-Bündnuß mit den VII. Orthen 307. Jhnen leiſten die von Schweitz und Glarus Hilff 171 Werden mit dem Abt zu Sant. Gallen vertragen durch die VII Orthe 180 Appenzeller- und St. Galler-Krieg mit den IV. Orthen 339 Appenzelliſche Unruhen werden durch die Eydgnoſſen geſtillet 517 Appenzelliſche Lands-theilung 530 Streitigkeit zwüſchen den Appenzelleren und dem Abt zu St. Gallen 530 Geſandſchafft der IV. Orthen gen Appenzell; 531

Auflag / Erinnerung der Eydgnoſſen deßwegen an die von Glarus 611

B.

Baden im Ergäu / wie auch die Freyen-Aemter kommen an die Eydgnoſſen 176 Diſputation daſelbſt 389 Tagleiſtung zu Baden 240 Aufritt dahin 737
Bäder und Mineral-Waſſer des Lands 9
Bäldi / Michels Vortrag zu Bern 518
Bandten-Brugg 33
Baſel komt in Eydgnöſſiſchen Bund 350 dahin ſchicken die Glarner neben anderen Eydgnoſſen Volck 124. 621. 628. 732. Baſeliſche Unruhen 683
Ballentzer-Krieg 180
Bentzingen / Schloß 35 wird zerſtöret 88 Burckhard der letſte Freyherr daſelbſt 88 Dieſer Freyherren ſind etliche Aebte zu Einſidlen geweſen 89
Berge / die höchſten im Lande 17
Berg-Brüche / ſonderlich des Glärniſchs 524 634. 666 Einfahl eines Felſen zu Mitlödi 725
Bern wird mit Walliß durch die IV. Orthe vertragen 179 Diſputation zu Bern 395 Bern trittet dem Hertzogen von Savoyen etliche Herrſchafften ab 495 Glarus nimmet der Statt Bern Welſche Lande in Schirm 511 Geſandſchafft gen Bern 518 Zürich / Glarus und Baſel nemmen ſich der Statt Bern an 515 Der Berner-Krieg 587
Betrieger / ſeltſamer 718
Bettſchwanden 33 Bilder-Sturm daſelbſt 399 Biel /

Biel / Unruhen wegen Biel 536. 538
Bilten 39 machet ſich ledig etlicher Pflichten vom Stifft Schänniß 174 Erbauung der Kirche daſelbſt 540
Blattenberg 22
Blut-Bann / leihet der Keiſer denen von Glarus 362
Bremgarten / und andere Orthe werden von den Eydgnoſſen eroberet 245 Züricher ziehen vergebens darvor 247
Brunner / Fridolin / Reformator des Lands 380. 394 Philipp Brunner muß die Landvogtey Thurgäu quittiren 453
Bund / der heilige 362 Der Guldene 515
Burg zu Glarus / Capell daſelbſt 36
Burgunder-Krieg / deſſen Anfang 326 und Fortgang 329 Burgundiſch-Neutralitets-Geſchäfft 570 Eine Compagnie von Glarus zeuhet in Burgund 740

C.

Calender / Unruhe wegen des Gregorianiſchen 512 Des letſt-verbeſſerten 706
Calumnia oder Verleumdung über die Evangeliſchen Glarner 728
Cappeler-Krieg / Urſach des erſten 419 Verlauff deſſelbigen 420 Vergebene Friedens-Handlung zu Arau 438 Schlacht zu Cappel 439 Wie ſich Glarus bey dieſem Krieg verhalten 444. 745
Carolus Borromæus ſtifftet das Collegium Helveticum 508

Caſt-Vogtey des Lands Glarus 81 Komt an die Grafen von Habſpurg 87
Ceriſola, der Eydgnoſſen Verhalt daſelbſt/ 471
Chur / Streit zwüſchen dem Biſchoff daſelbſt / und denen von Glarus 169 Geſandſchafft auf Chur 467. 505
Claus Wurtzer wird von den Glarneren gefangen 170
Catalonien / dahin zeucht eine Compagnie von Glarus 584
Comet-Sternen 328. 464. 508. 543. 602 632. 637. 648
Coſtantz / Eydgnöſſiſche Beſatzung daſelbſt 472
Courtiſanen werden auß der Eydgnoßſchafft verjagt 372

D.

Defenſional - Weſen der Eydgnoſſen 608 Mißhellung wegen deſſelbigen 603
Dieben werden hingerichtet 706, 730. *718
Dyon, Zug der Eydgnoſſen dahin 360
Durben oder Durfft 27

E.

Ehe-Gericht zu Glarus wird aufgerichtet 430 566
Einſidlen / dahin werden die Eydgnoſſen zum Rechten beruffen 298
Elm 32 Bilder-Sturm daſelbſt 399 Bewirbt ſich um einen eigenen Pfarer 527
Elmer / Joh. Heinrich / Statthalter / wird von

von den Eydgnoſſen an den König in Franckreich geſchickt 575
Engelland / die Eydgnoſſen machen Bündnuß mit dieſer Kron 361 Vergebens vorgenommene Bündnuß 682 Glarus laſſet eine Compagnie werben für Engelland 684
Erdbidem 505 524 533 586 588 599 602 607 609 613 620 621 633 635 638 644 664 665 668 725 729 *727 747 Erdbidem in dem Linthal 711 714
Ergäu / bleibt den Eydgnoſſen 302
Erlibach / Scharmütz daſelbſt 274
Eydgnoßſchafft / Urſprung derſelbigen 93 Beſtättigung der Eydgnöſſiſchen Bündnuß 123 Der Bund wird von etlichen Orthen beſchworen 390 Bund der Eydgnoſſen wider Hertzog Carolum von Burgund 329 Eydgnöſ. Bunds-Erneuerungen ſuchen Glarus und etliche andere Orth vergebens 480 504 Die Eydgnoſſen erlangen einen Freyheits-Brieff von Keiſer Sigiſmundo 177 Der wird ihnen beſtättiget 188 Die Eydgnoſſen werden vom Reich föllig befreyet 584
Eydgnöſſiſche Unruhen und Factionen under denſelbigen 373 621 Die Eydgnoſſen laſſen ſich von verſchiedenen Fürſten um Sold gebrauchen 354 werden wider Franckreich angehetzt 365 ſchicken etwas Volck wider die Banditen in den Welſchen Vogtheyen 531 Gefahr der Eydgnoß-

gnoßschafft 561
Eyds-Formul 57

F

Farnsperg / von Eydgnossen belägeret 264
Faßnacht-Frefel 671
Feder-Gewild im Land Glarus 31
Feldkirch / Urtheil-Spruch daselbst wegen der Toggenburgischen Erbschafft 206 Gesandschafft dahin 551
Felix und Regula, deren Geschicht 70
Feurs-Brunsten / in dem Flecken Glarus 86/105/332/505/630 *729 zu Schwanden und Nider-Urnen 634 zu Wesen 375 zu Nettstall 664 in Linthal 644 im Sernfft-Thal 507 zu Engi 725 am Mülli-Horn 630 auf Sool *732 Wald-Brunsten 387 610 730
Finsternuß der Sonnen/ungewohnte 725
Firn 20
Fische 31
Flüsse und Wasser des Lands 2
Franckreich / erste Verständnuß zwischen Franckreich und den Eydgnossen 307 Der ewige Frieden mit Franckreich 366 741 Französische Bunds-Erneuerung 473 511 533 593 599 Volcks-Bewilligung für Franckreich/und der Eydgnossen Züge dahin/ sonderlich deren von Glaruß 384 506 510 513 515 517 519 537 538 540 562 571 574 579 596 608 632 679 717 Glarus verwilliget Volck mit Beding 616 Gesandschafften in Franckreich 405

405 525 526 539 551 585 Auf den Bunds-Schwur 599 Franckreichs begehren an die Eydgnossen 521 Eydgnössische Hauptleuthe beklagen sich wegen schlechter Bezahlung 521 in specie Glarus und Solothurn 542 Eydgnossen wollen von Franckreich Bezahlung haben 545 Ihr Mißvergnügen gegen Franckreich 609 Die erste Frantzösische Pension wird eingeholet 742 Erkantnuß wegen der Frantzösischen Pensionen 563 Geschäffte wegen derselbigen 612 Unruhe zu Glarus wegen quittirter Frantzös. Pensionen 606 Frantzösische Ambassadeurs werden von den Eydgnossen zu Solothurn complimentiret 626 730 auch der König selbst 640 Die Evangelische in Franckreich werden verfolget 662 Collect für dieselbigen 658 auch für die verjagten Orenger 722 Annäherung der Frantzösischen Armeè bringet die Eydgnossen in Unruhe 676 Sie machen sich fertig zum Außzug 677 besetzen die Gräntzen auf Bezahlung des Keisers und des Königs 678

Frauenfeld / Zürich und Glarus nemen sich an der Evangel. Frauenfelderen 580

Freyburg / kommet in Eydgnös. Bund 335 Streitigkeit der VIII. Orthen mit Freyburg 337

Freyenbach / Treffen daselbst 242

Friedliche Zeit 599

Fridolini Legend oder Geschicht 72

Was von deſſen Legend zuhalten 76 Ob er ein Benedictiner Mönch geweſen? 76

G

Gachnangiſcher Auflauff 538
Gallatin / Caſpar / Oberſter in Franckreich 541
St. Gallen / Statt / machet Bündnuß mit den VI. Orthen 308 St. Galliſcher Proceſſions-Streit wird durch die IV. Orthe vertragen 701 Aufhebung des Abzugs zwüſchen Glarus und S. Gallen *728
Sant. Gallen / Gotts-Hauß / Abt Egolph macht ein Land-Recht mit Schweitz und Glarus 209 Abt Ulrichs Land-Recht mit Schweitz und Glarus 323 Abts Burg- und Land-Recht mit den IV. Orthen 305 Streit der beyden Orthen Zürich und Glarus mit Abt Kiliano 417 423 Dieſer entfleucht 423 Das Kloſter wird der Statt St. Gallen verkaufft 429 Regiment daſelbſt zur Zeit des entflohenen Abts 427 Der Abt wird wider eingeſetzet 454 Spruch der IV. Orthen zwüſchen Abt und Statt St. Gallen 585 Streitigkeit zwüſchen dem Abt St. Gallen und beyden Orthen Schweitz uñ Glarus 661 Wahl und Huldigung eines neuen Abts zu St. Gallen 668 Beſchwerung des Burg- und Land-Rechts zwüſchen dem Abt St. Gallen und deſſen Schirm-Orthen 700
Gamß / komet an Schweitz und Glarus 342
Gaſter / Land-Recht zwüſchen denen aus Gaſter

ſter und von Utznach/ und den zweyen Orthen Schweitz und Glarus 201 Gaſtener thun einen Mißſprung ins Glarner-Land 161 Denſelbigen/wie auch denen im Sarganſſer-Land / wird der freye Kauff von Zürich abgeſchlagen 199 Das Gaſter wird von Schweitz und Glarus zu eignen Handen genommen 314 Streit zwiſchen den beyden Orthen Schweitz und Glarus und denen im Gaſter 371 Gaſtener und Weſener/nemen die Evangeliſche Lehr an/ 415 werden deßwegen hart geſtrafft 448
Gautzer / werden nachgeſucht 608
Geyger / Lary / deſſen dapfferes Verhalten 374
Genff/ Unruhe wegen dieſer Statt 510 Geſandſchafft von Glarus gen Genff 534
Geſchlächte / die XII. Freye 78
Gewild des Lands / Gamß-Thiere/ ꝛc. 28
Glareanus Henricus 485/748
Glarus / woher dieſer Namme 1 des Lands natürliche Beſchaffenheit 13 Glarus Haupt-Flecken 36 dahin kommet etwas Heiligthums 348 Kreutz-Capell und Latiniſche Schul wird zu Glarus aufgerichtet 355 Freye Künſte kommen da empor 363 Die Bilder werden daſelbſt geſtürmet 406 427 Aufrichtung des Diaconats zu Glarus 605 Der Flecken wird mit Steinen beſetzt 405 Verordnung wegen der Wochen-Märckten daſelbſt 178 Streitigkeiten zwüſchen den Kirch-Genoſſen zu Glarus/ und übrigen Landleuthen 617

Glarus das Land wird von den Eydgnoſſen eingenommen 108 Regiments Beſchaffenheit daſelbſt 46 Regiments-Erneuerung 114 merckwürdige Begebenheit 262 gen Glarus kommen frömde Geſandte 738 Pfarer zu Glarus / deren zur Reformations-Zeit gedacht wird 379 Glarus und Schweitz haben Streit mit den V. Mitregierenden Orthen des Sarganſſer Lands 371 Auflauf zu Glarus 411

Glarner / deren Gemühts-Art 40 bekommen einen Freyheits-Brieff 80 wollen nicht wider die 3. Länder Kriegen 97 behaupten ihre Freyheit eine geraume Zeit 98 werden endlich von Oeſterreich bevogtet 101 Der Glarneren Klag-Puncten wider Oeſtreich 108 ſie ziehen mit andern Eydgnoſſen ins Ergäu 111 begehren Hilf von den Eydgnoſſen 143 ſchicken Bottſchafft gen Weſen / und begehren Frieden 144 man ſchreibt ihnen Artickul vor 145 die ſie aber nicht wollen annemmen 146 darüber geht der Krieg an 149 Glarner ſtreiffen über Rhein 280

Anzahl und Nahmen der Glarneren / die zu Weſen ermördet worden 141 / die umkommen in der Schlacht zu Näfels 158 bey St. Jacob zu Baſel 270 in dem Zürich Krieg 296 im Schwaben-Krieg 346 bey Navarra 359 Glarner / deren in einer Regiments-Aenderung zu Zürich gedacht wird 104

Bündnuß der Glarneren mit den IV. Or-

then 111 Einhalt des Bunds 112 der Bund wird ihnen verbeſſeret 303 beſondere Bündnuß zwüſchen Zürich und Glarus 172 Dreyjährige Hülff-Bündnuß der Glarneren mit Schweitz 99 verbinden ſich mit etlichen Herrn im Grauen-Bund 168 Bunds-Erneuerung mit dem Grauen-Bund 507 743 verbinden ſich mit der zehen Gerichten-Bund 519 Evangeliſche Glarner werden durch falſche Erſcheinungen erſchreckt 481 747 Einheimiſche Streitigkeiten zwiſchen den Evangeliſchen und Catholiſchen Landleuthen zu Glarus; Anfang derſelbigen 636 deren Fortſetzung 640 vergebene Tag-Leiſtung deßwegen zu Baden 641 mißträuiges Verhalten der Orthen und Landleuthen ſelbſt gegen einander 642 vorgeſchlagene Lands-Theilung 643 vergebens geſuchter Verglich 644 die Sach wird zu ſchiedlicher Handlung verleitet 645 Continuation der Streitigkeiten 649 Evangeliſche Glarner ſchicken eine Geſandſchafft gen Zürich 650 Die Streitigkeiten werden zu Baden zu einem gütlichen Vertrag verleitet 651 Einhalt dieſes Vertrags 652 wie ſich der Frantzöſiſche Ambaſſadeur bey dieſem Geſchäfft verhalten 655 Oberkeitliche Ratification über das Vertrags-Project 656 mitweilige Beſchaffenheit im Land 656 Cathl. Glarus wil den neuen Vertrag noch nicht annemen 658 660 Inſtrumentirung des Er-

läuterungs-Projects 670
Greiffensee / wird von den Eydgnossen belägeret 260

H

Heiden-Häußlein 39
Heurahten im dritten Grad 616
Hirtzel / Treffen daselbst 243
Höhlenen oder Löcher under der Erden 18
Holland / für diese Republique wird eine Compagnie bewilliget 690
Hospitals-Stifftung und Erbauung 746

J

S. Jacob an der Sil / Schlacht daselbst 250
St Jacob bey Basel / Schlacht daselbst 265
Jlantz / dahin kommen die Glarner aus Freundschafft 464 gen Glarus kommen die Jlantzer 378
Jtalien / dahin ziehen die Eydgnossen 351

K

Kält / grosse 494 / 495 / 537 / 664 / 729.
Keiser / dem gibt man Volck 679 / 716
Keisers-Stul / dahin kommen die Eydgnossen mit Zürich zum Rechten 296
Kerentzen 39 Scharmützel daselbst 132 kommet zum Land 131
Bild-Sturm daselbst 407 kaufft sich aus von Schennis 520
Kesselringischer Handel 570
Kilchmatter von Glarus / geben der Herrschafft Oestreich / die Dorffschafften Kerentzen und Mollis zukauffen 166

Kilian Abt zu St. Gallen ertrincket
Kranckheiten / sonderlich rohte Ruhr 587 608/ 611/ 638/ 670/ 683/ 692/ 710/ 718/ *731/
Kriegs-Ordinanz der Eydgnossen 167
Kriegs-Raht / Verordnung dessen 717
Kyburger Amt/ dahin streiffen die Eydgnossen 131

L

Landleuthe / neue 465/ 494/ 523/ 534/ 581/ *731/ Freyherren zu Rhätzinß werden Landleuthe zu Glarus 197
Lands-Friede / der erste 422 der andere 450 Abstraffung derer / die wider den Lands-Frieden gehandlet 609
Lands-Gemeinden / deren Ordnung 52 Extraordinari-Lands-Gemeinden 388/ 389/ 398/ 400/ 426/ 433/ 451 Lands-Gemeind-Predigten 610
Lands-Interesse 61
Lands Kräffte und Vermögen 58
Lands-Satzungen 54/ 135/ gute Gesetze 726 neue Lands-Verordnungen 733
Lauffenburg / wird vergebens belägeret 257
Lauis / und andere Welsche Lande kommen an die Eydgnossen 360
Linth-Fluß 3 wegen Uberfachung dessen bekommet Glarus von Schweitz ein Urkund 435 Schiff-Bruch auf der Linth 633
Linthal 33 Erbauung der älteren Kirche daselbst 86 der Evangelischen daselbst 533
Linthaler bewerben sich um den Pfarer

zu Bettschwanden 468
Looß / dessen Einführung 577
Lucern / Streit zwischen Lucern und den V. Orthen wird entscheiden 185 Rechts-Tag daselbst 204 / 205 / 207 /
Lufft-Geschichten / seltsame 550 Nebend-Sonne 551 / 668 / 730 / 747 / Mond-Regenbogen 729 feurige Kugel 621 / 664 / feurige Streimen 630 / 638 / 692 / 748 / Chasma, oder feuriger Himmel 723 / 747 / Krachen am Himmel 587 Hall und Knall in der Lufft 644 liebliches Getöß wie eine Music 692

M

Manichæer / der sich dem Satan verpfendet / kommet gen Glarus 632
March / wird eingenommen / und denen von Schweitz übergeben 171 deren von Glarus und Schweitz sighaffte Verzichtung in der March 85
Marignan, Schlacht daselbst 362
Martins-Loch 19
Math 32 Erbauung der Kirche daselbst 86 Bild-Sturm 397 Frefel-That zu Matth 638
Metall-Gruben im Land 22
Meyerey-Amt zu Glarus 80 komet an Ritter Diethelm von Windegg 84 an Oestreich 93
Meyland / Kriege zwüschen Meyland und den Eydgnossen 173 / 332 / 349 / wird von den Eydgnossen eroberet 355 der Hertzog wird

wird von den Eydgnoſſen wider eingeſe-
ßet 358 / 740 / Eydgnoſſen ziehen gen
Meyland 375 / 376 / 740 / komen den Her-
ren daſelbſt zu Hülff 127 Bündnuß zwü-
ſchen Meyland und den Eydgnoſſen 318
Erneuerung des Bunds 475
Nolliß 38 Erbauung der älteren Kirchen da-
ſelbſt 96 der neuen Kirchen 72 angegebe-
nes Miracul zu Nolliß mit der Hoſtien
395 das Pfarzhauß allda wird überfallen /
456
Nönchen in Beyeren / dahin werden die
Glarner auf einen Schieſſet geladen 318
Nord-Geſchichten / bey Mitlödi 376 bey
der Ruſſi under Mittlödi 701 zu Näfels
631 bey Weſen 724 zu Werdenberg 672
Mörder werden hingerichtet 563 / 564
Norgarten / Streit daſelbſt 96
Nüeſſer-Krieg 437
Nüllhauſer-Bund und Krieg 318
Unruhen daſelbſt 516 under den Eyd-
gnoſſen wegen Müllhauſen 536 / 538
Nülli / die Veſte wird eroberet 134
Nünz-Steigerung 550
Nurmel-Thiere 30

N

äfels 37 Schlacht daſelbſt 151 Anſtel-
lung der Näfelſer-Fahrt 162 Erbauung
eines Kloſters zu Näfels wird dem Adel
abgeſchlagen 163 Erbauung der Capell
daſelbſt 164 Näfelſer-Fahrt-Geſchäfft
580 596 Erbauung des Capuciner-Klo-

ſters zu Näfels 623
Navarra, Schlacht daſelbſt 359
Navarriſcher Zug 516
Neapolis, dahin ziehen die Eydgnoſſen 342
Nettſtall 37 Capell daſelbſt wird eingeweichet 180 Erbauung der Evangeliſchen Kirchen 704 der Catholiſchen Kirche oder Capell 726
Nider-Urnen 39 Bilder daſelbſt geſtürmet/ 407 der Pfarer zu Nider-Urnen wird erſchlagen 434

O

Oberländiſche Herzen werden durch die von Glarus vertragen 174
Ober-Urnen/ Erbauung der Capell daſelbſt/ 520
Ober-Windegg 39
Oeſtreich / wil Glarus nicht im Eidgnöſſiſchen Bund laſſen 114 darum wird lang geſtritten 115 ſeq. Oeſtreich begehrt Hilf von den Eydgnoſſen 127 ſaget dieſen ab 130 der Krieg mit Oeſtreich geht an 13
Anſtands-Friede mit Oeſtreich 97 12
121 / 122 / 123 / 124 / 167 / 174 / 313
der Bund zwüſchen Zürich und Oeſtreich wird mit Recht abgekennet 301 Oeſtreich ſuchet umſonſt eine Erb-Einigung mit den Eydgnoſſen 341 doch wird Friede gemachet 348 und die Erb-Einigung geſchloſſen 350 und erneueret 47

P.

Panner-Solennitet *734
Papſt Sixtus IV. machet Bündnuß mit den Eydgnoſſen 333 wie auch Papſt Innocentius VIII. 339 Item Julius II. 354 dem ſchicket man Volck 355 744 Papſt Leo X. 361 370
Päpſtlicher Nuntius erwecket Unruhe in der Eydgnoßſchafft 509 Kommet gen Glarus 743 744
Pariſer Blut-Hochzeit 496
Peſtilentz 372 388 436 493 540 559 737
Pfeffers / in dieſem Kloſter machen die Eydgnoſſen eine Reformation 338
Pündten / Pündtner. Die Eydgnoſſen der VII. Orthen machen Bündnuß mit dem Grauen- und Gotts-Hauß-Bund/ 354 Pündtneriſche Unruhen werden durch die Eydgnoſſen geſtillet 473 494 Glarus vergleichet ſich mit den Pündtneren wegen des Erbfahls 475 Geſandſchafften von Glarus / und etlichen anderen Orthen in Pündten 534 537 545 549 579 583 Anfang des Pündtner-Kriegs 542 Pündtner begehren Hilff von den Eydgnoſſen 547 Die Glarner ziehen ihnen mit etlichen Compagnien zu 552 Die Eydgnoſſen ſchicken Volck in Pündten 571 Oeffnung des freyen Handels zwüſchen Glarus und dem Oberen-Pundt/ 615 Aufhebung des Abzugs zwüſchen diſen beyden 613

Q.

Quarten / dahin ſchicken die Glarner Volck 204 Scharmutzieren daſelbſt mit den Oeſtreicheren 280 287

R.

Ragatz / Schlacht daſelbſt 290 Glarus wird des Zuſt-Gelts zu Ragatz ledig geſprochen 476 Geſandſchafft dahin 551
Rahthauß / Erbauung deſſelbigen 482
Rapperſchweil / falſches Gerücht daſelbſt von einem überfahl der Züricheren und Glarneren 129 wie auch der Schweitzeren und Glarneren 239 Rapperſchweil wird vergebens belägeret 160 256 277 Die Glarner bloquiren die Statt 260 Streiffen darvor 248 Die Rapperſchweiler zeuhen auf die Glarner gen Utznach 278 Rapperſchweil wird von den IV. Orthen eingenommen 310. Verbindet ſich mit denſelbigen 316 Haß der Glarneren gegen die Rapperſchweiler wegen des Panners 142 Weigeren ſich ihnen daſſelbig wider zu geben 234 Stellen es ihnen endlich wider zu Handen 303 Rapperſchweiler-Krieg 589 Wie ſich Glarus darbey verhalten 590 Rapperſchweil wird von den IV. Schirm-Orthen in Huldigung genommen 615 Streitigkeit mit denſelbigen 720
Raub-Thiere / als Wölffe 520 / 613 / 665 Lüchſſe 732 Bären 731 / 734 Aeltere Bären-Geſchichten 735 ſeq.

eformation, oder Religions-Enderung/ Anfang derſelbigen 378 Glarner ſind deßwegen zertheilet 379 Eingang der Evangeliſchen Lehr zu Glarus 382 Die VII. Orthiſchen ſchicken deßwegen eine Geſandſchafft gen Glarus 383 Glarus laſſet Zürich bitten von der Religions-änderung abzuſtehen 384 ein gleiches thun auch andere Orth 385 doch nimmet die Evangeliſche Lehr überhand 385 Uneinigkeit und Streit wegen der Religion im Land 393 Der Streit wird gen Lucern gezogen 401 und weiters gen Baden 402 Der XII Orthen Botten komen gen Glarus 402 Die Sach kommet wider gen Baden 404 bleibet doch unaußgerichtet 405 Es wird deßwegen ein Tag gen Einſidlen außgeſchriben 406 Die Glarner werden von den Catholiſchen zum Rechten gemahnet 412 Die Unruhen zu einem Verglich verleitet 412 Vertrag deßwegen 414 Es wird eine Amneſtia gemachet/ 414 Der V. Orthen Begehren an die Glarner 455 Evangeliſche Lehr wird beveſtiget 464 Neue Religions-Unruhen zu Glarus 476 Den V. Orthen wird das Recht vorgeſchlagen 482 Die unintereſſirten Orthe nemmen ſich des Streits vergebens an 483/ 484/ 485 Continuation der Streitigkeit 488 wird durch einen Vertrag gehoben 489

Religions-Streitigkeiten in gemeinen Herrſchafften 581

Reformation der Regiments- Haußhaltung zu Glarus 600/ 688 Reformations - Artickel 605
Rheinthal / Streitigkeit zwüſchen denen Mit-Regierenden Orthen daſelbſt 627
Rom / Geſandſchafft dahin/ 357

S.

Saltz-tractat mit der Kaÿſer zu Jnſpruk 710
Sarganß / dahero bekommen die Glarner Unruhe 185 Sarganſer laſſen ſich mit Zürich in ein Burger-Recht ein 199 Sarganß wird von Zürich bekrieget 208 Die Grafen laſſen ſich in ein Land-Recht ein mit Schweitz und Glarus 203 Die Grafſchafft wird dieſen beyden Orthen verpfendet 210 und von ihnen eingenommen 220 ſie fallen ins Sarganſſer-Land/ 262 Die Glarner zeuhen allein dahin/ 272 Die Oeſterreicher nemmen es ein 279 Der Graf ſaget den Glarneren ab 279 Die von Schweitz und Glarus eroberen das Land wider 281 Glarner zeuhen mit ihren Mit-Eydgnoſſen wider. dahin 289 wird von den Oeſterreicheren widrum eingenommen 293 Die Grafen ſuchen widerum Hilff bey Schweitz und Glarus 304 erneueren das Land-Recht mit ihnen 309 Die Grafen werden mit etlichen Reichs-Stätten durch Schweitz und Glarus vertragen 307 Die Grafſchafft kommet an die VII. Orthe 337 Landvogt zu Sarganß

erfiſchet

erfiſchet Gelt 644
Savoyen / Geſandſchafft der IV. Orthen dahin 539 Geſandſchafft der Evangeliſchen Orthen in Savoyen 600 Bündnuß aller Catholiſchen Orthen mit Savoyen 666
Sax-Gamſſiſcher Marchen-Streit 586/612
Schatz / Aufrichtung deſſen 622 wird beſtätiget 638
Schaffhauſen / kommet in Eydgnöſſiſchen Bund 350 Bündnuß der VI. Orthen mit Schaffhauſen 308
Schenniß / Stifftung dieſes Kloſters 80
Schiffahrt / Verglich deßwegen 470 Ordnung wegen der Schiff-Meiſteren 306
Schindellegi / Treffen daſelbſt 287
Schnee / groſſer 595 / 648 / 667 / *728 / Schnee zur Unzeit 391 / 559 / 608 / 749 / Schnee-Lauwinen 586 / 595 / 634 / 648 / 667 / *728 / *734
Schwaben-Krieg 343
Schwanden 34 Erbauung der Kirchen 105 Auflauff daſelbſt 392 Bilder-Sturm 397 409 Inſolenz zu Schwanden 464 Die Meß wird allda follends abgeſchaffet 469 Schwander ſind wegen eines Meß-Prieſters übel feil 479 Handlung deßwegen 480 wie auch wegen des Altars 527 Diaconat zu Schwanden aufgerichtet 612
Schweden / Geſandſchafft an die Schwediſche Generaliter 583
Schweitz / die von Schweitz kommen gen

Glarus auf eine Kilbi 376 die Glarner gen Schweitz auf einen Schieſſet 508 / 739 Streitigkeit zwiſchen Schweitz und Glarus 607 / 549 Marchen-Streit zwüſchen dieſen beyden Orthen 180/ 332/ 465/619 etlicher Schweitzeren / das iſt/ Eydgnoſſen mañliche That 319
Seckhingen / Glarner waren freye Gotts-Hauß-Leuth dieſes Kloſters 77 man vertragt ſich mit Seckhingen 126 Glarus kaufft ſich looß von Seckhingen 164 Glarner wollen nicht für Seckhingen ziehen 284 die Aebtiſſin leihet Glarus dem Hauß Oeſtreich 308
Sempach / Schlacht daſelbſt 132
Solothurn / kommet in Bund 335
Sommer / heiſſer 328 / 467 / 607 / 611 / fruchtbarer 506
Stadion / Walther / fliehet aus dem Land 109 fallet wider ins Land/wird aber geſchlagen 109/110
Stantz/ Verkomnuß daſelbſt 334
Steinen / ein Frauen-Kloſter zu Schweitz / wird von Conrad Hässi geſtifftet 87
Steuſſy/ Rodolph/ Burgermeiſter zu Zürich 192 254
Strahl / ſchlagt einen Knaben zu Tod 633
Sultzen 21
Surſee / dahin werden die Glarner auf einen Schieſſet geladen 307
Synodus, Anſtellung des Glarneriſchen Synodi 549

T

Tartaren / wider die zeuhet Meyer Rodolph von Glarus 83
Theilung des Meyer Heinrichs von Glarus 83
Theure / 128/ 391/ 436/ 495/ 550/ 680 732/ * 730
Thurgäu/ dahin ziehen die Eydgnoſſen 309 kommet an die VII. Orthe 311 Streitigkeit under den Mitregierenden Orthen im Thurgäu und Rheinthal 468 469
Todſchläge / unvorſetzliche 727 zween todte Männer werden gefunden 688
Toggenburg / Bündnuß zwüſchen dem Grafen von Tog-

Toggenb. und denen von Glarus 179 Graf Friderich von Toggenb. 190 Landrecht zwüſchen Schweitz und Toggenburg 195 Toggenburger verbinden ſich mit dem Land-Eyd 197 werben gen Schweitz um das Land-Recht 198 darin werden auch die Glarner aufgenommen 198 diß Landrecht wird beſchworen 200 Land-Recht der Toggenburgiſchen Erben mit Schweitz und Glarus 206 wird erneueret und bekräfftiget 216 Einhalt dieſes Landrechts 216 der Toggenburgern Verhalt im Zürich-Krieg 230 Toggenburg bleibt denen von Schweitz und Glarus 302 Rechts-Handel zwüſchen Schweitz und Glarus und dem Oberen Amt im Toggenburg/ wegen des Land-Rechts 315 Toggenburg komet an St. Gallen 321 Toggenburger beſchweren den Land-Eyd / und verbrieffen das Landrecht des Oberen Amts 325 Toggenburger werden von Schweitz und Glarus von der Religions-Aenderung abgemahnet 587 Religions-Geſchäfft im Toggenburg 407 Toggenburgiſche Lands-Friede 450 Toggenburg kaufft ſich von St. Gallen aus 430 kommet wider an St. Gallen 466 gütlicher Spruch der Orthen Schweitz und Glarus / zwüſchen St. Gallen und Toggenburg 532 Streitigkeit zwüſchen dem Abt St. Gallen und Toggenburg kommet für Schweitz und Glarus 562 Toggenburgiſche Religions-Beſchwerden 570/ 603 Geſandſchafft gen Sant. Gallen wegen Toggenburg 622 Glarus ſchreibt an Sant. Gallen wegen der Evangeliſchen Toggenburgeren 639 Geſchäfft mit dem Abt St. Gallen wegen Toggenburg 681 Von dem letſten Toggenburgiſchen Geſchäfft / beſihe den Anhang p.*752.& ſeq.

Trient / auf das Concilium daſelbſt werden die Eydgnoſſen geladen 473

Tſchudi / Ægidij, Lebens-Lauff und Tod 497 Ludwigs Reiſe gen Jeruſalem 372

V

Ubelthäter / zween werden hingerichtet 508

Veih-Zucht 15 Veih-Preſten 540/ 582/ 749/

Ver-

Verträge / an. 1532. Blat 458/ an. 1564/ Bl. 489/ an. 1594. Bl. 522 / an. 1623. Bl. 551 / an. 1638. Bl. 572/ an. 1671. Bl 615 / Vertrag der Evangeliſchen Orthen wegen des Abzugs 576
Veltliner-Mord 546
Venedig / machet Bündnuß mit Glarus 544 wirbet um Paß 582
Vilenſpach oder Viltzbach/ auf Kerentzen/ kommet zum Glarner Land 130
Unfahl 614
Ungariſche Predicanten kommen gen Glarus 629
Ungewitter / 506/ 540/ 559 / 583/ 607 / 613 / 615/ 620/ 632/ 633/ 635/ 682/
Wolcken-Bruch zu Nider-Urnen 720
Ury / mit denen von Ury werden die Glarner befriediget 95 Streit zwüſchen Hans von Seedorf zu Ury/ und Rudolph Tſchudi von Glarus 96 Urner und Glarner beſuchen einander auf Kilbenen und Schieſſet 376/ 508/ 750/ 751 Marchen-Streit mit Ury/ und Rechts-Händel 82/ 94/ 188/ 336/ 705/ 732
Utznach will der Statt Zürich nicht huldigen 196 Utznach und Gaſter wird den beyden Orthen Schweitz und Glarus verpfändet 210 Abkommnuß wegen der Vögten zu Utznach und im Gaſter 299 Utznach kommet an Schweitz und Glarus 325 Utznacher werden eines Ungelts entlaſſen 613

W.

Wälder 26
Waldshut wird von Eydgnoſſen belägeret 320
Walen / Hanſen / Dapfferkeit 347
Walen-See/ Schiffbruch auf demſelben 495/ 546 Erbauung des neuen Wägs am See 535
Walenſtatt / Streitigkeit deßwegen zwüſchen den VI. Orthen 314 Unruhe daſelbſt 435
Wartau / Streitigkeit zwüſchen Glarus und der Gemeind daſelbſt/ wegen des Pfrund Lehens 618 Wartauer-Geſchäfft 694 Mitweilige Unruhen und falſch r Lermen 699
Waſſer / groſſer überguß deſſen 313/ 505/ 511/ 543 586

586/ 595/ 630/ 635/ 658/ 666/ 682
Weil im Thurgäu / dahin kommen die von Schweitz und Glarus 172 wird durch die IV. Orthe mit dem Abt vertragen 326 Hauptmannſchafft zu Weil/und Vorkommnuß deßwegen 333/ 529 Auflauff zu Weil 424
Werdenberg kommet an Glarus 366/742 Alten Grafen von Werdenberg 367 Graf Hans ſuchet vergebens Bündnuß 166 Werdenberger rebelliren 376 kommen gen Glarus auf die Faßnacht / werden der Zinſen erleichteret 614 Schloß zu Werdenberg kommet in Brand 693
Weſen wird eroberet 133 Verrätherey zu Weſen 137 dahin ziehen die Glarner nach dem Sieg zu Näfels/ 159 verbrennen die Statt 160 Verkommnuß wegen des Korn-Kauffs zu Weſen 470 Kloſter-Bau daſelbſt wird von Schweitz und Glarus bewilliget 672
Wettingen / die Eydgnoſſen reformiren daſelbſt 339
Wichſſer / Ludwig / Oberſter in Franckreich 527/ 528
Wigoltinger-Handel 604
Windegg wird zerſtöret 128
Wind-Sturm 668/ 689
Witterung / gute 620/666/723
böſe 665/ 718
Wolfeile und Abſchlag der Lebens-Mittlen 128/ 467 614/ 648/ 692
Wuhr-Geſchäfft zwüſchen Badutz und Glarus im Nammen der Werdenbergeren 675/702
Wunder-Zeichen 495/519

Z.

Zohl-Brugg / wider-Erbauung derer 560
Zohl-Hauß / deſſen Erbauung 661
Zohls-Verglich zwüſchen Oeſterreich und den Eydgnoſſen 588
Zuger geben den Glarneren eine Viſite 739
Zürich-Krieg / deſſen Anfang 189 Anlaß darzu 194 Zürich/ und die beyden Orthe Schweitz und Glarus ziehen gegen einanderen auß 201/ 209 der Krieg gehet mit Ernſt an 213/ 219/ 222 Die beyde Orthe kündi-

Kündigen Zürich zuerſt den Krieg an 225 und ziehen ins Zürich-Gebieth hinunter 227 rucken mit den anderen Eydgnoſſen auf die Statt Zürich 228 Es wird ein kurtzer Friede gemachet 231 Zürich macht Bündnuß mit Oeſterreich 236 diß erneueret den Krieg 238 man ziehet wider zu Felde 241 wider heim 246 wider zu Felde 249 Eydgnoſſen ziehen ab von Zürich 255 Auflauff zu Zürich 258 Eydgnoſſen ziehen wider zu Feld 259 belägeren die Statt 263 ziehen auß dem Feld 271 Geſpräch auf dem Zürich-See 282 Eydgnoſſen ziehen wider auß dem Feld 283 Streiffen ins Thurgäu 284 Scharmutz auf dem Zürich-See 286 Eydgnoſſen ziehen heim 292 Anſtands-Friede und vergebene Friedens-Handlungen zwüſchen Zürich und den Eydgnoſſen 214/ 256/ 287/ 282/ 285/ 287 Der Krieg wird endlich geſchlichtet 294 und der Friede mit Freuden außgeruffen 295 Glarner geben denen von Zürich ihren Statt-Fahnen zuruck 303

Die Glarner werden gen Zürich auf ein Schieſſet geladen 317 kommen dahin an die Faßnacht 737

Zürich ſchlaget den V. Orthen den Proviant ab 437

Verkomnuß zwüſchen Zürich/ Schweitz/ und Glarus wegen des freyen Kauffs 471 Zürich-Sees-Capitels-Theilung 394

Zuſag / thut Glarus zum Theil den VII. Orthen 391 erdichtete Zuſag 459 kurtzer widerlag derſelbigen 461

Zwey-Kampff / merckwürdiger 182

Zvvinglius, Huldricus, wird Pfarer zu Glarus 352 Iſt der Glarneren Feld-Prediger 358/ 365 Nimmet Abſcheid von Glarus 368/ 741 deſſen Tod 440

ENDE

Errata

ERRATA.

Blat 1 linea 21 liſe Alpinos
3 l 19 von dem lateiniſchen Wort diffluere, ſol ſtehen Sarabh. l 26 l Weiggis / l 27 l Klöhnthal / l 30 l Löntſch
5 l 5 l Durnagel
15 l 14 zu Glarus ſetzet hinzu / im Aprell
18 l. 24 für Meil l. Weil
26 l. 2 l. Valvaſor
42 l. 7 zu Meiſteren ſetze hinzu / und ihnen etwas dictiren
43 vor Arbogaſtus ſetze / als wie
51 lin. penult. iſt zu mercken / daß diß ſinthero geänderet / und die vier zu den Undergängen gehörige Richter nicht mehr von den Partheyen ſelbſt gezogen / ſonder von den Landleuthen benennet werden müſſen.
53 lin. 8 liſe im Loos
54 lin. 20 liſe um wichtige
56 lin. 22 für drey liſe fünfzehen
60 lin 3 Dieſe Simm iſt gemeint nur in Anſehung der Evangeliſchen Religion
76 lin. 20 liſe Baltarius
82 lin. 24 liſe berufften ſie
84 lin. 13 liſe Wichſſer
88 oben am Rand liſe A. 1296
98 lin. 19 liſe Gericht
105 unden am Rand liſe 1349
129 lin. 19 f für Rähten liſe Nöhten
148 lin. 28 liſe mit bittlichen
171 lin. 2 für Luno liſe Cuno
178 lin. 7 liſe dem ſolte man den Platz hierzu zu kauffen geben
210 lin. 2 für 10 liſe 100
220 lin. 19 lieſe berahten
232 lin. 20 liſe begehrten ſie an die von Schweitz
225 lin 31 liſe Meyer
269 lin. 10 für nochmehr liſe nachmals
276 lin. 2 für 1425 liſe 1445 bl. 302 lin 23 zu Gaſter ſetze / den beyden Orthen Schweitz und Glarus bl. 350 lin. 4 liſe Sforzia

Digitized by Google

Bl. 357 lin. 28 für Pannerherr l. Landamman
381 lin. 15 lise von A. 1555 biß 1570
393 lin. 11 lise zweyfacher Land-Raht
405 lin. 13 für solten l. müßten/ l. 28. l. befohlen
413 lin. 30 lise Gilg Tschudi
416 lin. 16 lise dieser Weg gehet
435 lin. 5 lise Oßwalden
436 lin. 7 für Toggenburg lise Tuggen
450 lin. 21 lise St. Antonij Kirche
458 lin. 29 lise soll jemanden wegen einer anderen Lehr
475 lin. 18 lise Gonzaga
480 zu Glarus setze an die V. Orthe
486 lin. 24 lise Stapulensi
504 lin. 20 für Bund lise Abscheid
523 lin 17. lise außgeschossene
525 lin. 26 lise Liguischen
527 lin. 28 setze hinzu: des Priesters zu Glarus
528 lin. 30 lise in dessen Nammen
549 lin. 13 lise weil die genannte beyde Orthe
559 lin. 18 lisse Weßwegen
561 lin. 26 lise ein Landmann
575 lin. 13 lise Douanes
578 lin. 9 lise auræ
581 lin. 20 lise 400
582 lin. 26 zu Religion setze hinzu: über solche Sönderung
624 lin. 25 lise Camerario
625 lin. 8 lise für kaum/ kein
634 lin. 19 lise verbrünnen
659 lin. 1 lise ingrossirte
665 lin. 4 lise bey welcher man sich
683 lin. 14 lise ämsig oder sorgfeltig
687 lin. 15 für Nonne lise Namme
708 lin. 27 lise im Septemb.
729* lin. 2 für ist/ lise in
734* lin. 17 lise Bäumen
741 Unden an dem Rand lise der ewige Frieden
768 lin. 29 für grosse lise gerechte
771 lin. 15 lise Schnüriger
772 lin. 21 dele nicht
774 lin 9 lise noch

Digitized by Google

Digitized by Google